Autor 00

J. can. P. 1216 Y

00:78

G. Wolterstorff. Osterburg 1847.

Der

Evangelische Geistliche

im

Preußischen Staate

mit besonderer Hinsicht

auf die Provinz Sachsen.

Eine systematische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche der evangelische Geistliche im Preußischen Staate und besonders in der Provinz Sachsen bei der Führung seines Amtes zu beobachten hat.

Mit Nachträgen

bis Anfang des Jahres 1847.

Von

Johann Friedrich Ehrhardt,

Pfarrer zu Burgwerben = und Kriechau, Ephorie Weißenfels.

Halle, 1847.

Verlag von Richard Mühlmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A.

G82/3362

Sr. Hochwürden,

dem Königl. Preussischen General-Superintendenten der Provinz Sachsen, Ritter des rothen Adlerordens,

Herrn

Johann Friedrich Möller

zu

Magdeburg.

Wem mehr als dem allgemein und hoch verehrten Vorsteher der ganzen evangelischen Geistlichkeit in der Provinz Sachsen, dürfte ich wünschen diese Arbeit zu überreichen? Zwar handelt es sich in ihr mehr um den Buchstaben des Gesetzes in der Verwaltung des geistlichen Amtes, als um den Geist des Evangeliums, dessen Anregung, Belebung und Verbreitung Ew. Hochwürden vor Allem in Ihrer hohen Amtswirksamkeit vor Augen haben; ist es aber der Förderung dieses Geistes nicht nachtheilig, wenn dem Geistlichen die Erfüllung des Buchstabens der Gesetze erleichtert wird, so stehet Ihrem geistigen Streben diese Schrift nicht fern. Auch

haben Ew. Hochwürden schon dadurch, daß Sie mir gütigst erlaubt haben, Ihnen dieselbe theilweise im Manuscripte vorzulegen, mich ermuthigt, sie Ihnen nun in ihrer Vollendung mit der ehrerbietungsvollesten Ergebenheit zu widmen. Empfangen Sie denn die geringe Gabe mit Ihrer gewohnten wohlwollenden Nachsicht und genehmigen Sie in ihr die Versicherung der hohen Verehrung, mit welcher mein Herz erfüllt ist und ich die aufrichtigsten Wünsche für Ihr segensreiches Wirken im Reiche Jesu Christi verbinde.

Burgwerben
den 1sten August 1844.

Ew. Hochwürden
gehorsamster
Ehrhardt.

Vorwort.

Eine Geschäftsanweisung für die evangelischen Geistlichen im Preußischen Staate, welche nicht nur alle Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften enthält, die bei der Führung des Pfarramtes zu beobachten sind, sondern auch Belehrung über die Art und Weise giebt, wie in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken in den vorkommenden amtlichen Angelegenheiten der vorgeschriebenen Geschäftsordnung gemäß verfahren werden soll, dazu auch die erlassenen oder üblichen Formulare und Schemata mittheilt, ist bisher, insbesondere von den erst in das Amt gekommenen Geistlichen vermißt worden. Wenn auch schon Anweisungen vorhanden sind, denen Brauchbarkeit nicht abzusprechen ist, z. B. der Preußische legale evangelische Pfarrer von Boche, so sind sie theils zu allgemein und nehmen auf das, was in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken als Gesetz und Verordnung gilt, nicht die hinreichende Rücksicht, theils fehlt es ihnen auch an der nöthigen Vollständigkeit. Ich habe es unternommen, dem vorhandenen Bedürfnisse durch die nachfolgende Anweisung, mit möglichster Hinsicht auf die Provinz Sachsen, abzuhelfen. Bei einer 28jährigen Amtsführung und seit 20 Jahren in einem Pfarramte welches dem Geistlichen eine pfarramtliche Kenntniß und Erfahrung gewährt wie wenig

andere *), habe ich nicht unvorbereitet Hand an das Unternehmen gelegt, das der Mühen und Schwierigkeiten so viele mit sich bringt. Die gewählte Ordnung erschien mir als die einfachste und zweckmäßigste. Aus welchen Quellen ich geschöpft und welche Hülfsmittel ich benutzt habe, ist aus den vorkommenden Angaben zu ersehen, ich habe nichts unbeachtet gelassen, was nach meinem Dafürhalten mein Vorhaben fördern zu können schien. Die Werke und Vorarbeiten, welche nicht angeführt sind, ich aber mit großem Gewinn benutzt habe, sind vornämlich

1) Das Handbuch des Preußischen Kirchenrechts von D. G. A. Bielitz.

2) Die Sammlung aller noch gültigen ꝛc. das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze ꝛc. von J. A. L. Fürstenthal.

3) Das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten mit den ergänzenden Verordnungen von A. J. Mannkopff.

Außerdem verdanke ich bei der Ausarbeitung dem verst. Hrn. Cons. R. D. Haasenritter zu Merseburg wesentliche Dienste, da er in allen bedenklichen Fällen mit zuvorkommender Güte bis kurz vor seinem Tode mit seinem Rathe und seiner Erfahrung mich unterstützte. Ihm dafür öffentlich, wie ich wünschte, zu danken, diese Freude ist mir durch seinen inzwischen erfolgten Tod versagt worden. Von nicht geringerem Nutzen war mir die Hülfe meines theueren Schwagers, des Oberpfarrers Wiedemann zu Teuchern (Eph. Lissen), welcher sich der mühevollen Arbeit der Durchsicht des ganzen Werks liebevoll unterzogen, und durch seine langjährigen und vielseitigen Amtserfahrungen sich ganz besondere Verdienste um die Schrift erworben hat. Mit

---

*) Die Beschaffenheit des hiesigen Pfarramtes ist gewiß von großem Einflusse auf die Kenntniß des Kirchenrechts, die meine beiden Vorgänger im Amte, D. Schlegel, Verfasser des sächsischen Kirchenrechts und legalen Schulmannes, so wie der nun ebenfalls verstorbenen CR. D. Haasenritter zu Merseburg erlangt haben, gewesen.

gleichem Danke erkenne ich auch die Gefälligkeit einzelner Rechtsgelehrten an, welche die Durchsicht derjenigen Abschnitte übernommen haben, wobei es der Geistliche mit den weltlichen Gerichtsbehörden zu thun hat. So viel als möglich habe ich die gesetzlichen Vorschriften wörtlich wiedergegeben, damit die Sicherheit im Gebrauch durch nichts gestört werde. Da wo Gesetze und Vorschriften das Verhalten des Geistlichen nicht völlig ordnen, wie besonders im 5. Cap. „Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen" bin ich fremden und eigenen Erfahrungen gefolgt. Nächst möglichster Ordnung, Klarheit und Genauigkeit war möglichste Vollständigkeit mein Streben. Möge ich nicht zu weit von dem vorgesteckten Ziele entfernt geblieben sein. Das darf ich bezeugen, an Fleiß und Ausdauer bei der fast dreijährigen, nicht selten unerwartet schwierigen Arbeit habe ich es nicht fehlen lassen. Ist aber bei einem Werke wie dieses die höchste Vollkommenheit wünschenswerth, so werde ich mit freudigem Danke jede gegründete Ausstellung und Erinnerung annehmen, um sie, wenn vielleicht in der Zukunft eine neue Auflage erforderlich werden sollte und mich Gott diese Zeit erleben läßt, zu benutzen. Daß meine theuern Amtsbrüder bei dem Gebrauch dieses Führers und Rathgebers jederzeit finden mögen, was sie suchen, ist mein herzlichster Wunsch.

Burgwerben, den 1. August 1844.

Ehrhardt, P.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Beamter des Staats im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Begriff des evangelischen Geistlichen 1
§. 2. Wahlfähigkeit zum geistlichen Amte 2
§. 3. Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte 3
§. 4. Probe des erwählten Geistlichen 7
§. 5. Colloquium, Ordination, Vereidigung, Confirmation und Einführung des Geistlichen 8
§. 6. Kosten bei Anstellung eines Geistlichen 11
§. 7. Uebergabe der Dienstwohnung an den neu angetretenen Geistlichen 13
§. 8. Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen und dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben und der Pfarrvacanz-Casse . 14
§. 9. Die Parochie eines Geistlichen 19
§. 10. Die Eingepfarrten der Parochie 21
§. 11. Wesen des Pfarrzwanges 22
§. 12. Von der Parochial-Freiheit 22
§. 13. Von den Pflichten des Geistlichen als Beamter des Staats überhaupt 24
§. 14. Von den Pflichten des Geistlichen in Bezug auf sein Amt im Allgemeinen 28
§. 15. Von den Rechten und Immunitäten des Geistlichen . . . 37
§. 16. Von den Rechten und Vergünstigungen der Hinterlassenen des Geistlichen 46

Zweites Capitel.

Der evangelische Geistliche in seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen.

§. 1. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Oberpräsident der Provinz 67

Seite

§. 2. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Consistorio der Provinz 68
§. 3. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum General-Superintendenten der Provinz 71
§. 4. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zur Regierung des Bezirks 73
§. 5. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Superintendenten der Diöces 76
§. 6. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter 78
§. 7. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Land- und Stadt- oder Patrimonialgericht der Parochie 82
§. 8. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Director des Land- und Stadtgerichts 83
§. 9. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den Kreis- und Ortspolizei-Behörden 84
§. 10. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den übrigen an einer Kirche angestellten Geistlichen 89
§. 11. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den niedern Kirchenbedienten 90

Drittes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Prediger.

§. 1. Die Sonn- und Festtage, an denen gepredigt werden soll . 99
§. 2. Die Wochenkirchtage, an denen gepredigt werden soll . . 102
§. 3. Allgemeine und besondere Veranlassungen, bei denen gepredigt werden soll. 103
§. 4. Gesetzliche Vorschriften über die äußere Einrichtung der Predigt 105
§. 5. Die Reden, welche der Geistliche zu halten hat . . . 106
§. 6. Aeußere Einrichtung der vom Geistlichen zu haltenden Reden . 109
§. 7. Die kirchlichen Catechisationen, welche der Geistliche zu halten hat 110
§. 8. Die Betstunden, welche der Geistliche zu halten hat . . 111
§. 9. Der Religionsunterricht, welchen der Geistliche den Catechumenen und Confirmanden zu ertheilt hat 113

Viertes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Liturg.

§. 1. Vom öffentlichen Gottesdienste überhaupt 117
§. 2. Der Vormittags-Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen . 120

Seite

§. 3. Ordnung bei dem Nachmittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen 126
§. 4. Ordnung bei dem Wochen-Gottesdienste 128
§. 5. Ordnung bei den Betstunden . . . . . —
§. 6. Ordnung bei der Taufhandlung 129
§. 7. Ordnung bei der Confirmationshandlung 139
§. 8. Ordnung bei der Abendmahls-Feier 147
§. 9. Ordnung bei Aufgeboten und Trauungen 158
§. 10. Die Trauung 183
§. 11. Ordnung bei Beerdigungen 191

Fünftes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen.

§. 1. Ueber die besondere Seelsorge im Allgemeinen . . . 205
§. 2. Die Seelsorge für uneheliche Kinder 207
§. 3. Die Seelsorge für die Jugend in besondern Fällen . . . 208
§. 4. Die Seelsorge zur Aussöhnung uneiniger und auf Trennung der Ehe klagender Eheleute 211
§. 5. Die Seelsorge bei Vermahnung der vor Gericht Schwörenden . 214
§. 6. Die Seelsorge des Geistlichen bei Kranken . . . 215
§. 7. Die Seelsorge des Geistlichen bei Gefangenen und aus den Gefängnissen Entlassenen 217
§. 8. Die Seelsorge des Geistlichen für Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind 219
§. 9. Die Seelsorge des Geistlichen bei außerkirchlichen Zusammenkünften —
§. 10. Die Seelsorge des Geistlichen bei Verbreitung von Erbauungsschriften, öffentlichen Darstellungen aus der Bibel und dem Confessionswechsel 221

Sechstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten des Pfarramts.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Kirchenbücher.

§. 1. Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher im Allgemeinen 225
§. 2. Die Führung des Haupt- oder Original-Kirchenbuchs . . 232
§. 3. Die Führung des Duplicats 233

Seite

§. 4. Die Extracte, welche der Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat . . . 234
§. 5. Die Atteste, welche der Geistliche in vielerlei Fällen aus dem Hauptkirchenbuche anzufertigen hat 237

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude und Orte.

§. 1. Die Einrichtung der Kirchengebäude 246
§. 2. Die Benutzung der Kirchengebäude 247
§. 3. Die Unterhaltung der Kirchengebäude 250
§. 4. Die Bestreitung der Baukosten 263
§. 5. Die Kirchengeräthe 270
§. 6. Der Kirchhof und Begräbnißplatz 281
§. 7. Die Pfarrgebäude 286
§. 8. Die Predigerwittwenhäuser 289

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchen-Collecten.

§. 1. Die verschiedenen Arten von Kirchencollecten 289
§. 2. Die Einsammlung der Kirchencollecten 290
§. 3. Die Einsendung der Kirchencollecten 291

Vierter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Kirchenvermögens.

§. 1. Die Bestandtheile, die Beaufsichtigung, Verwaltung und Aufbewahrung des Kirchenvermögens überhaupt 292
§. 2. Die Erwerbung des Kirchenvermögens 295
§. 3. Die Ausgaben der Kirche 330
§. 4. Aufnahme von Capitalien für eine Kirche 333
§. 5. Veräußerung von Kirchengütern . . . . . —
§. 6. Die Führung und Legung der Kirchrechnung 335

Fünfter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Pfarreinkommens.

§. 1. Allgemeine Vorschriften über die Pfarrgüter, deren Verwaltung und Nießbrauch 341
§. 2. Die Pfarrgrundstücke 342
§. 3. Zehnt- und anderes Deputat-Einkommen 345

Seite

§. 4. Die Stolgebühren 350
§. 5. Das Einkommen während einer Pfarrvacanz 352

Sechster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrverbindlichkeiten.

§. 1. Neubauten 353
§. 2. Dismembrationen 354
§. 3. Ablösungen . . . . . —
§. 4. Gemeinheitstheilungen und Separationen 357
§. 5. Einziehung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben 358
§. 6. Processe der Kirche, Pfarre und Schule 361

Siebentes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Volksschulaufseher in seiner Parochie.

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer in der öffentlichen Volksschule.

§. 1. Die Anstellung des Volksschullehrers 367
§. 2. Allgemeine Pflichten des Volksschullehrers 373
§. 3. Rechte und Immunitäten des Volksschullehrers . . . 376
§. 4. Die Schullehrer-Vacanz 380
§. 5. Der unconfirmirte Volksschullehrer (Kinderlehrer, Catechet) . 382

Zweiter Abschnitt.

Die innern Angelegenheiten der Volksschule.

§. 1. Eintheilung der Volksschule in Classen 387
§. 2. Der Lectionsplan 388
§. 3. Die Lehr- und Lesebücher der Schule 391
§. 4. Die Lehrmethode 392
§. 5. Die Schuldisciplin 393
§. 6. Die Schulprüfungen 395
§. 7. Die Schulberichte 398
§. 8. Die Schullehrerconferenzen 400

Dritter Abschnitt.

Die äußern Angelegenheiten der Volksschule.

§. 1. Die Schulvorstände und Schuldeputationen 402
§. 2. Der Schulbesuch 405

Seite
§. 3. Das Schulvermögen und Schuleinkommen 422
§. 4. Das Schullocal 431
§. 5. Die Aufsicht über das Verhalten der Schüler außer der Schule . 436
§. 6. Die Schulferien 438

Vierter Abschnitt.

Der Privat-Unterricht.

§. 1. Die Privatschule und Privaterziehungs-Anstalt, die Warteschulen und Schulen für weibliche Handarbeiten 441
§. 2. Der Privatlehrer 443
§. 3. Der Hauslehrer, der Erzieher und die Erzieherin 444

Anhang

Verordnungen ꝛc., die während des Druckes noch erschienen sind 445

Erklärung der vorkommenden Abkürzungen.

Allg. Ger. Ordn. = Allgemeine Gerichtsordnung.

A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; die römische Ziffer bezeichnet den Theil, die erste deutsche den Titel, die zweite den Paragraph.

Ann. Jahrb. = Die Jahrbücher und Annalen für die preußische Gesetzgebung ꝛc. von v. Kamptz.

Arch. N. = Amelang's Archiv und neues Archiv der preußischen Gesetzgebung von 1799—1805.

CO. = Cabinetsordre.

CV. = Consistorial-Verordnung.

Erf. = Amtsblätter der Regierung zu Erfurt; die vorangehende Zahl bezeichnet den Jahrgang, die nachfolgende die Seite.

Instr. = Instruction.

Mgdbg. = Magdeburg vergl. Erfurt.

Mathis = Dessen juristische Monatsschrift von 1805—1811.

Merf. = Merseburg vergl. Erfurt.

Neigebaur = Dessen Volksschulwesen in den preußischen Staaten.

RV. = Regierungs-Verordnung.

Seger = Dessen Repertorium gesetzlicher Bestimmungen ꝛc.

Stengel = Dessen Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc.

Verzeichniß der Druckfehler.

S. 16 Z. 14 von oben statt beitragen — betragen
= 17 = 16 = = = Trenksteuer — Tranksteuer
= 31 = 15 = = = nach „so möchte" fehlt ,
= 35 Not. 2 statt CV. v. 6. Oct. — CO. v. 6. Oct.
= 37 = 9 fehlt das Citat: 1828. Merf. S. 160
= 39 = 1 statt Vorrede — Verordnung
= 46 Z. 13 v. oben nach „des Gnadenjahres" fehlt ,
= 99 = 9 v. unten nach „Bettag und" fehlt 6,
= 128 = 5 v. oben statt sprechen — spreche
= 141 = 3 v. u. statt wenn es vor — wenn es nicht vor
= 162 = 9 = = statt Mutte — Mutter
= 177 = 11 = = = gebietet. — gebietet:
= 183 anstatt Not. 5. v. Neser. lies 4.
= 193 Z. 17 v. o. statt Landgericht — Land- und Stadtgericht
= 229 Not. 2. statt 182 — 1821.
= 294 in den Noten fehlt Citat Nr. 4. Merf. v. 24. Oct. 1838.
= 347 Z. 8 v. u. statt schuldig sind — sind schuldig
= 359 = 5 v. o. statt Beiträge — Beträge
= 362 = 14 = = statt von den — von der
= 373 = 2 v. u. statt Ensendung — Einsendung
= 383 = 14 v. o. statt ihn — ihr

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche, als Beamter des Staats im Allgemeinen.

---

§. 1.

Begriff des evangelischen Geistlichen.

Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde im Preußischen Staate zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt [1]), und heißen, wenn sie ein solches Amt in der evangelischen Kirche bekleiden, evangelische Geistliche. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche, (d. i. einer gemeinschaftlichen Kirche, in welche die Glaubensverwandten einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionsparthei in einem Districte gewiesen sind [2])) bestellt worden, wird der Pfarrer der Parochie (des Kirchspiels) genannt [3]). Sind bei einer solchen Kirche noch Nebengeistliche, wie Diaconen u. a., angestellt, so machen sie mit dem Pfarrer des Kirchspiels ein Collegium aus, worinne dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt [4]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 59. 2) § 237. 3) § 318. 4) § 319.

§. 2.

Wahlfähigkeit zum geistlichen Amte.

Zu einem geistlichen Amte können nur Candidaten der Theologie gewählt werden, welche das examen pro licentia concionandi und darauf das examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, das aber nicht früher, als wenigstens ein Jahr nach jenem folgen kann, wohlbestanden haben, daher für wahlfähig erklärt worden sind [1]); auch müssen sie mit Vollendung des 25. Lebensjahres das kanonische Alter erreicht haben [2]).

Dispensation vom kanonischen Alter wird nur ertheilt, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeitsprüfung die Censur „vorzüglich bestanden" erhalten hat [3]). Gesuche um solche Dispensation, so wie um Erlaß des Zwischenjahres zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung sind lediglich an das Consistorium zu richten, mögen sie von Patronen vacanter Stellen oder von Candidaten des Predigtamts selbst angebracht werden [4]).

Die Candidaten, welche sich zu einer Anstellung melden oder dazu von Privat-Patronen präsentirt werden, haben außer dem Wahlfähigkeitszeugnisse auch das Zeugniß über die bestandene erste theologische Prüfung, die academischen und Schul-Zeugnisse, ein Sittenzeugniß von dem Superintendenten der Diöces, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, einen selbstverfaßten Lebenslauf in lateinischer Sprache und eine Nachweisung über die Erfüllung ihrer Militairpflicht oder ihre Untüchtigkeit zum Militairdienste beizubringen [5]).

Selbst die Geistlichen, die ein Versetzungs- oder Beförderungsgesuch einreichen, haben, so fern sie die Universität seit 1827 verlassen haben, einen Lebenslauf beizulegen [6]). Prediger von Privatpatronatsstellen können auf Königl. Pfarren nur gegen Revers und erst dann, wenn sie ihr Amt 6 Jahr verwaltet haben, versetzt werden [7]).

---

1) C. V. Mgdbg. v. 4. Febr. 1817. Mgdbg. S. 79. Merf. S. 153. 1819. Merf. S. 430. 2) C. V. Mgdbg. v. 9. Aug. 1826. Merf. S. 291. Mgdbg. S. 290. Erf. S. 383. 3) Refcr. v. 19. März 1836. Mgdbg. S. 109. Erf. S. 110. Merf. S. 130. 4) 1828. Mgdbg. S. 179. Erf. S. 244. Merf. S. 260. 5) Refcr. v. 18. Juni 1831. Merf. S. 228. Mgdbg. S. 340. 6) 1834. Mgdbg. S. 371. 7) 1825. Merf. S. 336.

Ausländische Candidaten oder Pfarrer sollen zu einem inländischen Pfarramte in der Regel nicht gewählt werden; ausnahmsweise kann ihrer Wahl nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung derselben während ihrer Studienzeit vorliegen [1]).

§. 3.

Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte.

Die Wahl eines Geistlichen kann entweder dem Landesherrn oder einem Privatpatron oder den Gliedern einer Kirchengemeinde zukommen. Von wem sie in den einzelnen Fällen abhängt, ist durch besondere Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt [2]).

1. Königliches Patronat. | Ist das zu besetzende geistliche Amt königlichen Patronats, hängt mithin die Wahl vom Landesherrn ab, so übt die Regierung des Bezirks das Patronats- oder Wahlrecht aus und ernennt den Geistlichen [3]).

2. Privat-Patronat. | Hat eine Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers [4]). Ist der Patron dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so muß er wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen und darf demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, die Vocation nicht versagen [5]).

In diesem sowohl, wie in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen entgegensetzen kann. Dasselbe findet auch im umgekehrten Falle Statt, wenn nach wohl hergebrachter Verfassung dem Patron mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeinde vorgeschlagen werden [6]).

---

1) Rescr. v. 12. Juni 1834. Mers. S. 188. Mgdbg. S. 208. 2) A. L. R. II. 11. § 324. 3) Gesetz-S. 1817. S. 259. 1826. S. 5. 4) A. L. R. l. c. § 327. 5) § 340. 341. 6) § 342. 343.

Erhebliche Einwendungen sind, wenn der Bewerber um ein geistliches Amt rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen oder auf andere unerlaubte Weise in dasselbe einzuschleichen gesucht habe, wodurch er auf immer eines solchen Amtes unfähig wird [1]). Auf den blosen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden [2]). Ueber die Erheblichkeit der Einwendungen, wenn der Patron mit der Gemeinde über die Würdigkeit des gewählten Subjects uneins ist, entscheidet, ohne processualische Weitläufigkeiten, die Regierung [3]).

Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an der Besetzung der Pfarre Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. Ist die Mehrheit der Stimmen nicht vorhanden, so hat die Regierung den Patronen aufzugeben, sich binnen einer gewissen, nach den Umständen zu bestimmenden, Frist über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen. Erfolgt in dieser Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für dieses Mal der Regierung anheim. Diese muß aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen [4]).

Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron, so muß dieser in der Regel dem Patrone der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das vom letztern gewählte Subject erhebliche Einwendungen machen kann [5]). Auch giebt die Stimme des Patrons der Tochterkirche nicht einmal dann den Ausschlag, wenn die mehreren Patrone der Mutterkirche uneinig sind, sondern es fällt in diesem Falle die Besetzung der Stelle der Regierung abermals anheim [6]). Nur wenn der Landesherr der Patron von der Tochterkirche ist, hat derselbe und in seinem Namen die Regierung die entscheidende Stimme bei der Wahl und gehet hierinnen sogar dem Patrone der Mutterkirche vor [7]).

Wenn mehrere Patrone bloß drei Männer der Gemeinde zur Auswahl vorschlagen, und sich nicht über die Vorzuschlagen-

---

1) § 337. 2) § 338. 3) § 336. 4) § 344—347. 5) § 348. 6) Rescr. v. 12. April 1802. N. Arch. II. S. 424. 7) Stengel I. 85. u. II. 417.

den vereinigen können, so wählt wiederum die Regierung für diesen Fall [1]), jedoch also, daß, wenn die Patrone über gar kein vorzuschlagendes Subject einig sind, drei andere, wenn sie aber über ein oder zwei vorzuschlagende Subjecte einig sind, diese auch von der Regierung mit vorgeschlagen und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden [2]).

In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth und die Größe derselben gezählt, in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind [3]).

Auch Frauenzimmer, mögen sie Wittwen oder unverheirathet sein, haben, wenn ihnen das Patronatrecht zukommt, eine geltende Stimme bei der Wahl des Pfarrers [4]).

Das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen ruhet so lange, als jüdische Erwerber es besitzen und benutzen, und geschieht die Wahl des Pfarrers in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei [5]).

3. Wahl durch die Gemeinde.

Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde [6]).

In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Subjecte vorschlagen [7]), jedoch ihren Vorschlag blos auf solche Männer richten, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind; besonders sollen sie solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen [8]).

---

1) A. L. R. I. c. § 349. 2) § 350. 351. 3) § 352. 4) Anh. § 129. 5) C. O. v. 30. Aug. 1816. Gesetz-S. S. 207. 6) A. L. R. I. c. § 353. 7) § 354. 8) § 355.

Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ist, ein Stimmrecht [1]), und selbstständige Frauenzimmer (Wittwen und großjährige unverheirathete Frauenspersonen) können das ihrige durch qualificirte Stellvertreter ausüben [2]).

Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmenrechte soll die Wahl nicht aufgehalten werden; auch verliert sie Nichts an ihrer Gültigkeit, wenn auch Jemandem das Stimmrecht in der Folge durch rechtliches Erkenntniß ab- oder zugesprochen wird. Wenn schon Jemand in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht ausgeübt hat, oder zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorausgegangenen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet sein [3]).

Niemand kann sich aber ein Stimmrecht anmaßen, der nicht zur evangelischen Kirche gehört [4]) oder ein jüdischer Glaubensgenosse ist [5]).

Die Stimmenmehrheit giebt bei Wahlen durch die Gemeinde den Ausschlag [6]).

Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachte Gewohnheit etwas anderes bestimmt, die Mitglieder der eingepfarrten Gemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt [7]). Sind aber mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde in der Regel ihre eigene Stimme [8]).

Mitglieder blos zugeschlagener (Gast-) Gemeinden nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Antheil [9]). Doch ist, wenn eine solche Gemeinde kein Vertrauen zu dem Gewählten hat, dieses ein erheblicher Grund, auf die Wiederabtrennung anzutragen [10]).

Entsteht bei der Zählung der Stimmen in jeder der vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit, so müs-

---

1) § 356. 2) Anh. § 129. Reser. v. 22. Febr. 1802. N. Arch. II. 332. 3) A. L. R. l. c. § 357. 358. 363. 4) § 360. 5) 1816 Gesetz-S. S. 207. 6) A. L. R. l. c. § 368. u. II, 6. § 54. 7) II, 11. § 366. 8) § 367. 9) § 370. 10) § 371.

sen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden [1]). Wenn auch da keine entscheidende Stimmenmehrheit zu finden ist, so gebührt der Regierung die Ernennung unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen [2]).

Uebrigens kommt es bei Pfarrwahlen der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und dabei auf Ruhe und Ordnung zu sehen [3]). Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht [4]). Auch ist bei der Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen und solches der Präsentation beizufügen [5]).

Wenn die Wahl geschehen ist, so muß bei Pfarrstellen, die von Privatpatronen oder Gemeinden besetzt werden, die Genehmigung der betreffenden Regierung noch eingeholet werden, ehe der Designirte als gewählt angesehen werden kann. Ist die Genehmigung erfolgt, dann darf dem Designirten die Kanzel zur Probepredigt eröffnet werden [6]).

§. 4.

Probe des erwählten Geistlichen.

Sie besteht in einer Predigt und Catechisation, welche der Gewählte nach Anordnung des betreffenden Superintendenten in der Kirche vor der Gemeinde zu halten hat [7]).

Die Probe darf nicht unterbleiben, auch wenn der Erwählte schon vorher in einem geistlichen Amte gestanden hat und ihn die Gemeinde hinlänglich kennt [8]). Jedoch wird in einzelnen Fällen mit Bewilligung der Gemeinden die Probe zuweilen nachgelassen.

Der Tag der Probe muß der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden und wenn mehrere Kirchen zusammen gehören, muß in der Regel in jeder eine Probepredigt und Catechisation gehalten werden [9]).

Die Gemeinde hat dabei durch den Kirchenvorstand oder durch besondere den Gesetzen gemäß gewählte Deputirte sich über

---

1) § 368. 2) § 369. 3) § 372. 4) § 373. 5) § 390.
6) 1826. Mers. S. 95. 7) A. L. R. I. c. § 326. 329. 8) § 330.
9) § 331. 332.

die Annahme des neuen Pfarrers zu erklären, ist aber nicht verbunden, dieses auf der Stelle zu thun, sondern hat acht Tage und wenn der neue Geistliche aus einer andern Diöces ist, sogar vier Wochen Zeit, ihre Erklärung bei dem Patron oder wer dessen Stelle vertritt, abzugeben [1]). Nach Verlauf der gesetzten Frist und nach Eingang der Erklärung von Seiten der Gemeinde berichtet der Superintendent über den Ausfall der Probe unter Einsendung der diesfallsigen Verhandlungen an die Regierung [2]), wohin er zugleich die von einem Privatpatron ausgestellte Vocation des neuen Predigers zur Bestätigung einreicht, bevor sie diesem eingehändiget wird. Es muß nämlich demjenigen, welcher von dem Patron oder der Gemeinde zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig erwählt worden, eine schriftliche Vocation zugefertigt werden [3]), in welcher seine Ernennung zu dem Pfarramte deutlich erklärt, er selbst auf die zu übernehmenden Pflichten hingewiesen, ihm auch das zu dem Predigtamte gewidmete Substantial- und Accidental-Einkommen zugesichert wird.

Der Berufene hat sich über die Annahme der Vocation nach Insinuation derselben zu erklären, und muß dieses wenigstens binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Vocation thun, denn nach Verlauf dieser Frist kann ein Patron und eine Gemeinde zu einer neuen Wahl schreiten [4]).

Die einmal gültig angenommene Vocation kann von dem Berufenen ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden [5]). Werden aber schon vorhandene Gründe nach ausgestellter Vocation bekannt, aus welchen ein schon bestallter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, so ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig [6]).

§. 5.

Colloquium, Ordination, Vereidigung, Confirmation und Einführung des Geistlichen.

1. Colloquium.

Hat der zu einem geistlichen Amte Vocirte noch keine geistliche Stelle bekleidet, so muß er, nach Ablegung der Probe, vor dem Consistorio der Provinz noch ein öf-

---

1) § 334. 335. 2) R. V. Mgdbg. v. 30. Dcbr. 1835. Ann. S. 997.
3) A. L. R. II, 11. § 374. 4) § 380. 5) § 383. 6) § 384. 385.

fentliches Colloquium bestehen, wofern seine Vocation nicht vor Ablauf desselben Jahres erfolgt, in welchem er pro ministerio geprüft worden ist [1]).

2. Ordination.| Nach wohlbestandenem Colloquium wird dem erwählten Geistlichen die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen durch die feierliche Einweihung zum Predigtamte, die Ordination, ertheilt. Sie geschiehet in der Regel an einem Sonn- oder Festtage nach geendigtem Haupt-Gottesdienste am Altare in Gegenwart einiger assistirender Geistlichen [2]), und gehört zu den Amtsverrichtungen des General-Superintendenten der Provinz [3]). Der zu ordinirende Geistliche legt dabei das apostolische Glaubensbekenntniß ab, welches er abliest. Es werden ihm dann die wichtigsten Pflichten, zu deren Uebernahme er sich verbindlich macht, vorgehalten:

1) keine andere Lehre zu predigen und auszubreiten, als welche in den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. Testaments, der alleinigen Glaubensnorm, gegründet und in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen verzeichnet ist;
2) mit allem Fleiß und aller Treue die Catechismuslehre bei der christlichen Jugend zu treiben, sie als Mitglieder der evangelischen Kirche aufzunehmen und nach der Einsetzung und Anordnung Jesu Christi die heiligen Sacramente auszutheilen;
3) dahin zu streben, daß in der ihm anvertrauten Gemeinde die rechte und gehörige kirchliche Ordnung aufrecht erhalten werde, Gottseligkeit wachse und zunehme, daß er selbst den geistlichen Vorgesetzten gebührende Ehre und Gehorsam erweise;
4) in geistlicher Erkenntniß unausgesetzt fortzuschreiten und als ein rechtschaffener Lehrer Andern mit einem guten Beispiele voranzugehen [4]).
5) auch der Union beizutreten.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 4. Febr. 1817. Mgdbg. S. 79. Merf. S. 153. 2) Agende f. d. ev. Kirche. II. S. 19. 3) Instr. f. d. General-S. v. 14. Mai 1829. 4) Agende f. d. ev. K. II. S. 22 f.

Hat sich der Ordinandus dazu verpflichtet, so wird ihm das Predigtamt überantwortet, die assistirenden Geistlichen legen die Hände auf das Haupt des Ordinirten, und der Weihende spricht ein Gebet und den Segen über ihn [1]). Wo es üblich, daß dem Ordinanden, unmittelbar nach der Ordination, das heilige Abendmahl gereicht werde, kann dies auch ferner geschehen [2]).

3. Vereidigung. | Ueber die vollzogene Ordination wird vom Consisto-rio an die Regierung, in deren Bezirke der Geistliche angestellt wird, Nachricht gegeben, und diese nimmt ihm den Amtseid ab, welcher so lautet [3]):

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Wird ein Geistlicher in einem standesherrlichen Gebiete angestellt, so wird in dem abzulegenden Eide nach den Worten „treu und gehorsam sein" noch eingeschaltet [4]):

auch dem N. Standesherrn, als meiner Standesherrschaft, gebührende Treue, Gehorsam und Achtung erweisen, das Wohl des Landes u. s. w.

4. Confirmation und Einführung. | Nach Ablegung des Amtseides wird der erwählte Geistliche bestätigt, eine Urkunde darüber ihm ausgestellt, und der Superintendent, in

---

1) S. 28. 2) S. 30. 3) Minist. Rescr. v. 20. Mai 1815 u. v. 24. April 1835. Ann. Bd. 19. S. 386 u. 4) Rescr. v. 29. Mai 1824. Ann. S. 410.

dessen Ephorie das Pfarramt gehört, erhält Auftrag, den confirmirten Prediger nun in sein Amt einzuweisen und ihm die Confirmationsurkunde einzuhändigen [1]). Die Handlung der Einweisung in das Amt (Investitur) geschieht in der Regel an einem Sonn- oder Festtage im Haupt-Gottesdienste am Altare vor der Predigt. Am Schlusse der Rede, welche der Superintendent hält, wird von diesem der Einzuführende gefragt, ob er die Pflicht seines Amtes treu erfüllen wolle, und wenn er dies bejahet und den Handschlag darauf gegeben hat, wird er vom Superintendenten zum Prediger und Seelsorger der Gemeinde erklärt, und empfängt aus dessen Händen die Vocations- und Bestätigungsurkunde [2]). Hierauf hält der neue Prediger seine Antrittspredigt und übernimmt in dieser sein Amt.

Anmerk. Hat der Geistliche schon in einem Amte gestanden, ist er daher schon früher vereidigt worden, so wird er bei einer weitern Versetzung und Beförderung vom Superintendenten, der ihn in das neue Amt einführt, auf den von ihm bereits geleisteten Diensteid hingewiesen und er erklärt schriftlich zu Protocoll, daß er sich bei der Uebernahme des neuen speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte [3]).

§. 6.

Kosten bei Anstellung eines Geistlichen.

Die Kosten bei Besetzung eines geistlichen Amtes, der Vocation, Präsentation, Confirmation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten und Diäten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wenn nicht ein anderes hergebracht ist durch besondere Provinzialverordnungen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Kirchengemeinde bestritten werden [4]). Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen [5]). Auch muß er sich der Regel nach, an den Ort seiner Bestimmung auf seine eigene Kosten hinbegeben [6]). Wo es aber

---

1) A. L. R. II, 11. § 404. 405. 2) Schmidt, Wirkungskr. ꝛc. d. Sup. S. 69. 3) 1835. Mgdbg. S. 126. 273. 4) A. L. R. II, 11. § 403. 5) § 407. 6) § 408.

durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeldlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabei sein Bewenden [1]). Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst erwählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen [2]). Ist die Gemeinde, den Prediger zu holen, schuldig, so muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen [3]).

Nimmt der Geistliche aber binnen zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung einen anderweitigen Ruf an, so ist er alle bei seiner Anstellung und seinem Anzuge erwachsenen Kosten zu erstatten schuldig [4]).

Die Art, wie die Besetzungskosten aufgebracht werden, richtet sich nach jedes Orts Observanz. Im Allgemeinen haben die Anspänner in der Gemeinde die Fuhren zu thun [5]). Die Beiträge in baarem Gelde werden nach Verhältniß des Landesherrlichen Steuerfußes ausgebracht von allen Grundstücken [6]), wobei auf dem Lande gewöhnlich ein Haus gleich einer Viertelhufe oder auch zwei Halbhüfner, vier Gärtner, acht Häusler einem Hüfner gleich gerechnet werden [7]). Schutzverwandte in Städten tragen nur $^2/_3$ von dem, was ein Bürger zu geben hat [8]). Oeffentliche Beamte haben von ihrem Gehalte nur dann beizutragen, wenn sie zu den Communallasten ihres Wohnorts davon jährlich gewisse Procente zu bezahlen haben [9]). Eingepfarrte, außerhalb der Ortsgemeinde haben gleich wie zu andern Gemeindelasten beizutragen [10]). Exemte tragen blos nach Verhältniß ihrer Besitzungen bei [11]), ebenso diejenigen, die in zwei Kirchspiele eingepfarrt sind [12]). Zwischen der Mutter- und Tochterkirche findet in der Regel kein Unterschied statt, wenn nicht die Observanz ein anderes mit sich bringt [13]). Jedoch tragen in der Provinz Sachsen

---

1) § 409. 2) § 410. 3) § 411. 4) § 525. 5) L. R. II, 7. § 38. 41. 6) § 43. II, 11. § 734. 737. 7) Schaumburgs sächs. Rechte. S. 385. 8) Declar. v. 11. Decbr. 1809. Mathis VIII. S. 564. 9) ebend. 10) L. R. II, 11. § 716. 738. 11) § 722. 12) § 739. 13) § 726.

in der Regel die Filialgemeinden nur ein Dritttheil [1]). Die Mitglieder einer Gastgemeinde entrichten gewöhnlich ein Viertheil, sobald sie nicht an der Wahl des Pfarrers gleich der Pfarrgemeinde Theil nehmen [2]). Unangesessene Einwohner, welche zu einer andern Religionsparthei gehören, sind von allen Beiträgen frei [3]).

§. 7.

Uebergabe der Dienstwohnung an den neu angetretenen Geistlichen.

Ist der neu angestellte Geistliche in sein Amt getreten, so muß ihm Wohnung und Wirthschaft nach dem vorhandenen Inventario übergeben werden [4]).

Im Betreff der Wohn-, Wirthschafts- und Nebengebäude haben die Kirchenpatrone dafür zu sorgen, daß sie, in so fern nicht der Neubau nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in einen dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zustand gesetzt und auf eine den Amtsverhältnissen des Nießbrauchers angemessene Art eingerichtet werden. Die erforderlichen Kosten dazu, mit Ausschluß der Spann- und Handdienste, sind, wo es das Kirchenvermögen gestattet, aus demselben, nach Befinden auf vorgängige Genehmigung der Regierung, zu bestreiten, außerdem aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten. Die auf diese Weise in den Stand gesetzten Gebäude sind dem neu antretenden Pfarrer, mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichnisses förmlich zu übergeben. Dieser hat auch, seiner eigenen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihm die Dienstgebäude gehörig übergeben werden [5]), da er die kleinern Reparaturen bis auf **3** Thaler an denselben nachher selbst zu tragen hat [6]) und später mit dem Einwande, daß ihm die Dienstwohnung mangelhaft übergeben worden und er daher auch zu kleinen Reparaturen aus früherer Zeit nicht verpflichtet sei, nicht gehört werden kann [7]).

---

1) Cod. Aug. l. 861. Regul. v. 18. Febr. 1799. § 4. 2) A. L. R. II, 11. § 743. 744. 3) § 745. 746. 4) § 822. 5) 1820. Merf. S. 133. 6) A. L. R. l. c. § 785. 7) 1821. Mgdbg. S. 97.

§. 8.

Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen und dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben und der Pfarrvacanz-Casse.

Wegen Benutzung der zum Pfarramte gehörigen Grundstücke und sonstigen Amtseinkünfte hat jeder neu angetretene Pfarrer eine Uebereinkunft, theils mit dem abgegangenen Pfarrer oder dessen Erben, theils mit der Pfarrvacanzcasse zu treffen, weil die Pfarrnutzungen und sonstigen Einkünfte zu einer gewissen Zeit gefällig sind und gewöhnlich der abgegangene Pfarrer oder dessen Erben entweder nicht bis zu diesem Termine oder über ihn hinaus das Pfarreinkommen zu genießen haben. Bleibt überdies das Pfarramt noch weiter erledigt, so fallen die während solcher Vacanz ersparten Pfarreinkünfte dem Pfarrvermögen anheim, und werden zum künftigen Nutzen des Pfarrers capitalisirt. Auf Observanzen wird hierbei gar keine Rücksicht genommen. Nur die jura privatorum, welche speciell begründet sind, wie die Antheile der Wittwencassen, wenn sie fundationsmäßig schon feststehen, machen eine Ausnahme [1]).

Bei der Auseinandersetzung der concurrirenden Partheien ist zwischen den Amtsgrundstücken und Amtseinkünften zu unterscheiden. Was jene, die Amtsgrundstücke betrifft, so müssen

1. Amtsgrundstücke.

1) die Amtsgebäude und Grundstücke mit allen dazu gehörigen Beilaßstücken nach dem Inventarien-Verzeichnisse übergeben werden. In Ermangelung eines solchen Verzeichnisses tritt die Vermuthung ein, daß der Nießbraucher alles zur vollständigen Benutzung Erforderliche erhalten habe. Was dazu gehöre, muß nöthigenfalls durch vereidete Sachverständige bestimmt werden [2]).

2) Was im Inventarien-Verzeichnisse angegeben, aber bei der Rückgabe nicht mehr vorhanden ist, muß von dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben ersetzt werden, wenn es auch durch einen Unglücksfall verloren gegangen wäre [3]).

3) Ist der Werth der Beilaßstücke nicht angegeben, so sind diese Stücke von mittler Güte zu gewähren [4]).

---

1) A. L. R. II, 11. § 852. 1825 Merf. S. 137. 2) A. L. R. I, 21. § 111. 112. 119. 120. 3) § 121. 4) § 123.

4) Die Beilaßstücke über das Inventarium, die zur vollständigen Benutzung nothwendig sind, verbleiben dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben [1]).

5) Wegen Verbesserungen kann nur dann eine Vergütung gefordert werden, wenn sie mit Genehmigung des Patrons, Kirchenvorstehers und der Regierung oder nach landesherrlichem Befehl geschehen sind [2]). Die Vergütung erfolgt nach einer gehörig abgelegten Rechnung über die darauf verwendeten Kosten [3]). In diese Rechnung können zwar die aus dem Grundstücke genommenen Materialien, die außerdem hätten verkauft werden können, nicht aber die eigenen Bemühungen dabei und die mit den Gutsgeschirren geleisteten Fuhren in Ansatz gebracht werden [4]).

6) Für solche Anlagen, die ohne Genehmigung der geistlichen Obern gemacht worden sind, oder blos zur Zierde und Bequemlichkeit gereichen, z. B. Gartenhäuser, Bienenhäuser u. dergl., findet keine Vergütung Statt, sie können aber zurückgenommen werden, wenn sie der Nachfolger nicht vergüten will; jedoch muß die Sache in den Zustand, in welchem sie sich vorher befand, zurückgebracht werden [5]).

7) Was aus dem Kirchenvermögen oder von der Gemeinde vergütet und dem neuen Geistlichen übergeben wird, wird dem Amtsgrundstücke einverleibt und gehört von da in das Inventarium [6]). Was aber der Amtsnachfolger aus eigenen Mitteln vergütet, das kann von ihm oder seinen Erben dem Nachfolger zur Bezahlung angerechnet werden [7]). Was aber nur Verschönerungen betrifft, steht dem Nachfolger frei, anzunehmen oder zurückzuweisen [8]).

8) Verringerungen des Amtsgrundstücks muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben in so fern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind [9]). Veräußerte Pertinenzstücke aber können entweder vom dritten Besitzer zurückgefordert werden, oder der abgehende Geistliche und dessen Erben sind schuldig, den Werth derselben zu ersetzen [10]). Auch muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben die Kosten tragen,

---

1) § 122. 2) II, 11. § 824. 3) I, 21. § 125. 4) § 126. 127. 5) § 130. 131. Mathis III. S. 273. 6) II, 11. § 825. 7) § 826. 8) § 828. 829. 9) A. L. R. I, 21. § 132. 10) § 133.

welche zur Wiederherstellung der verfallenen Gebäude [1]), Dämme, Teiche, Gräben, Brücken, Wasserleitungen, Wege, Gehege und Zäune, in so weit ihm deren Unterhaltung oblag und er solche vernachlässigt hat, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind [2]). Hingegen kann wegen anderer, aus vernachlässigter Cultur oder sonstiger unwirthschaftlichen Bewirthschaftung, entstandenen Verringerungen von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben kein Ersatz gefordert werden [3]).

Anmerk. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie die kleinen Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer aus eigenen Mitteln besorgen [4]). Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen nicht über drei Thaler beitragen [5]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden [6]). Hat ein Pfarrer durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf dessen eigene Kosten geschehen [7]). Wenn namentlich Gehege und Zäune theilweise oder gänzlich eingegangen wären durch Vernachlässigung des Pfarrers, so kann Anspruch auf die Kosten zu deren Wiederherstellung an ihn oder seine Erben gemacht werden [8]).

2. Amts-Einkünfte.

In Bezug auf die Amtseinkünfte ist bei der Auseinandersetzung Folgendes zu beobachten:

1) Dem abgehenden Pfarrer gebühren die Amtseinkünfte bis zum Ende des vollen Monats im Jahre, da er sein Amt verwaltet, den Erben des verstorbenen Pfarrers, wenn sie eine Gnadenzeit haben, bis zum Ende des letzten Monats derselben [9]). Was von dieser Zeit an bis zum Antritt des neuen Pfarrers an Pfarreinkünften erübrigt wird, kommt zur Pfarrvacanzcasse [10]).

---

1) 1821. Mgdbg. S. 97. 2) A. L. R. I, 21. § 134. 135. 3) § 136. 4) II, 11. § 784. 5) § 785. 6) § 786. 7) § 798. 8) Rescr. v. 14. Juni 1821. 9) A. L. R. I, 21. § 144. 166. 10) II, 11. § 852.

Der neue Pfarrer genießt die Amtseinkünfte vom ersten Tage des Monats an, in welchem er sein Amt antritt [1]).

2) Das Wirthschaftsjahr wird bei Nutzungen von Grundstücken, die mit Ackerbau und Viehzucht verbunden sind, nach dem Allgemeinen Land-Recht zwar vom ersten Juli an gerechnet [2]), und bei Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen bei Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, wo alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen und Nachlasse des abgehenden Nießbrauchers gerechnet werden, fängt es selbst den ersten Juni an [3]); doch herrschen in Ansehung des Zeitpunktes in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Observanzen. In Sachsen gehet in der Regel das Pfarrjahr von Michael bis zu Michael, und der größte Theil der Einkünfte, zumal der Zinsen und Deputate, ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich hergebracht ist, z. B. bei dem Trenksteuerbeneficio, welches zu Quasimodogeniti gefällig ist, zu Michael gefällig [4]).

3) Hat der abgehende Geistliche die Amtsgrundstücke selbst bewirthschaftet, ist daher der Ertrag derselben zwischen ihm oder seinen Erben und resp. der Pfarrvacanzcasse oder dem antretenden Geistlichen in Natur zu theilen, so müssen die Theilenden zu den Bestellungskosten und der Aussaat nach dem Verhältniß beitragen, als sie von der Ernte erhalten [5]). Dasselbe gilt auch, wenn das Amtsgrundstück gegen die Hälfte des Ertrags verpachtet ist [6]).

4) Ist das Amtsgrundstück gegen einen baaren Pachtzins verpachtet, so gehört nach Verhältniß der Zeit der Zins den Theilenden [7]). Der neu antretende Pfarrer muß aber den Pacht mit dem Pachter so lange fortsetzen, bis derselbe wenigstens den Genuß von Einer Erndte von allen Feldstücken gezogen oder die Benutzung der Felder nach der Reihe angefangen und beendigt hat [8]).

---

1) I, 21. § 170. 2) § 169. I, 7. § 199. 3) I, 21. § 171. 4) Corp. Jur. Sax. eccl. Rescr. v. 12. Dec. 1628. Mathis III. S. 273 f. 5) Mathis daf. A. L. R. I, 21. § 158. 6) § 168. 7) § 170. 8) II, 11. § 801. 802.

5) Die Rechnung über die Nutzung der Pfarrländereien hat der abgehende Pfarrer oder dessen Erben zu führen und deren Angaben muß hier auch ohne eidliche Bestärkung so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist [1]).

6) Der Dünger und das auf dem Amtsgrundstücke gewonnene Heu und Stroh von den Zehntgarben darf von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben weder mitgenommen, noch an einen Fremden verkauft werden [2]).

7) Bei der Gartenbenutzung kommt das Obst demjenigen zu, der sich zur Zeit, wenn es reif ist, im Amte befindet [3]). Angepflanzte Bäume aber und Gewächse, wenn sie sich durch ihre Frucht noch nicht bezahlt gemacht haben, werden observanzmäßig vergütet.

8) Eben so bekommt den Fleischzehnt derjenige, der zur Zeit, wenn er fällig ist, das Amt verwaltet [4]). Auch übt derjenige die Fischerei aus, der das Amt verwaltet [5]).

9) Alle übrige Früchte und Erzeugnisse aber werden nach Verhältniß der Zeit vertheilt und gilt dieses auch von den darauf verwendeten Kosten [6]).

10) Bei dem Holzdeputate wird angenommen, daß es zu Michael im Voraus gegeben werde. Bei dessen Vertheilung ist auf den Bedarf in den einzelnen Monaten im Winter und Sommer billige Rücksicht zu nehmen. Gewöhnlich werden für die sechs Wintermonate $^2/_3$, und die sechs Sommermonate $^1/_3$ gerechnet. Im Sächsischen wurde es ehemals als Gegenstand in usum futurum betrachtet.

11) Die Accidenzien oder Stolgebühren erhält derjenige, der die Amtshandlung verrichtet [7]), sie gebühren daher, wenn Erben eines abgegangenen Pfarrers das Gnadenhalbjahr genießen, und mithin Vacanzprediger für dieselben die vorkommenden Amtsverrichtungen besorgen, so lange die Gnadenzeit dauert, den Erben [8]). Nachher kommen sie dem Prediger zu, der vicarirt.

Zu der ganzen Verhandlung bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte, über welches ein Protocoll aufzunehmen ist, muß ein

---

1) I, 21. § 165. 2) § 161—164 u. 451. I, 2. § 49—51. 3) Mathis III. S. 274. 4) ebendas. 5) S. 275. 6) S. 276. 7) A. L. R. II, 11. § 832. 8) Mathis III. S. 273.

Stempelbogen zu 15 Sgr. verwendet werden [1]). Der abgeschlossene Vergleich wird dann in drei verschiedenen Exemplaren dem Superintendent und durch diesen der Regierung vorgelegt und hier nach Befinden bestätigt. Eins der eingereichten Exemplare bleibt darauf im Ephoralarchive, und die zwei übrigen empfangen der abgegangene und der angetretene Pfarrer.

Die Kosten der Auseinandersetzung und des Stempels werden von jedem Theile gemeinschaftlich getragen.

§. 9.

Die Parochie eines Geistlichen.

Ist ein Prediger in sein Amt eingeführt, so muß er vor Allem den Kreis seiner Amtswirksamkeit, die Parochie, (Kirchspiel), d. i. denjenigen District kennen lernen, in welchem die evangelischen Glaubensgenossen zu der oder den Kirchen gewiesen sind, als deren Pfarrer er angestellt ist; dieser bildet seine Kirchengemeinde [2]).

Es können an einem Orte mehrere Parochien sein, wie in größeren Städten, wo es auch also mehrere neben einander befindliche Kirchen und an jeder einen Pfarrer entweder ohne oder mit Nebengeistlichen giebt; es können aber auch in eine Kirche mehrere Orte außer dem Kirchorte (Kirchdorf) gewiesen sein, welche eingepfarrte Orte genannt werden. Ebenso können mehrere Kirchen zu einer Parochie unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sein und heißen diese entweder vereinigte Mutterkirchen (Schwesterkirchen) [3]), oder die eine Kirche ist die Haupt- und ursprüngliche Pfarrkirche, die andern aber sind Nebenkirchen und werden Tochterkirchen genannt [4]).

Von dergleichen vereinigten Mutterkirchen behält jede ihre ursprüglichen Rechte, und sie können nach Beschaffenheit der Umstände unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden [5]). Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden [6]).

---

1) 1822 Gesetz-S. 74. 1818 Mgdbg. S. 80. 2) II, 11. § 237. 3) § 246. 4) § 245. 5) § 247. 6) § 248.

Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen. In zweifelhaftem Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise hinreichend, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet [1]).

Auch kommt der Fall nicht selten vor, daß inländische Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder eine inländische Kirche von einem ausländischen Prediger, oder eine ausländische Kirche von einem inländischen Prediger besorgt wird, und ausländische Unterthanen zu einer inländischen Kirche sich halten. In den ersten zwei Fällen gelten da für die Amtswirksamkeit des ausländischen Predigers folgende Regeln:

1) In so fern die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung oder deren rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden [2]).
2) Auch die Rechte der inländischen mit einer ausländischen verbundenen Kirche sind nach hiesigen Gesetzen zu bestimmen [3]).
3) Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Landen vornehmen, sind sie der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen, müssen schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen Pfarrgebühren sich richten [4]). Weigert sich ein ausländischer Pfarrer, eine Amtshandlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen, so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einem inländischen Geistlichen nachzusuchen [5]).

In wiefern ein inländischer Prediger, der zugleich einer ausländischen Kirche vorstehet oder ausländische Unterthanen zu seinen Eingepfarrten zählt, in den vorbemerkten Fällen nach den ausländischen Gesetzen sich zu richten hat, ergiebt sich für ihn

---

1) § 249—251. 2) § 254. 3) § 256. 4) § 257. 5) § 255.

ebenfalls aus den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen er, sich genau bekannt zu machen, auch verpflichtet ist.

§. 10.

Die Eingepfarrten der Parochie.

Wer innerhalb des Kirchspiels zu den Eingepfarrten gehört, darüber muß der Prediger nicht weniger unterrichtet sein. Als allgemeine Regel gilt: Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt, vorausgesetzt, daß er zu keiner andern Religionspartei gehört [1]). Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet [2]). Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt [3]). Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet [4]), und hat bei kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, als Trauungen, Taufen, die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle [5]). (Bei Aufgeboten aber gehört er zu beiden Kirchen). Sind an einem Orte mehrere Parochien derselben Religionspartei, so bestimmt die Lage des Hauses, wo jemand seinen Wohnsitz aufgeschlagen, die Parochie, zu der er gehört [6]). Durch einen blosen vorübergehenden Aufenthalt, so lange der Vorsatz, den Wohnsitz im Kirchspiele aufzuschlagen, noch nicht erhellt, wird keine Einpfarrung begründet [7]). Die Frau gehört zur Parochie des Mannes, wenn sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniß hat [8]), die Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionsparthei sie gewählt haben [9]). Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionsparthei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält [10]) und findet dieses auch beim unterthänigen Gesinde statt [11]). Eben so gehören Handwerksgesellen und Lehrburschen zu der Parochie ihres Meisters [12]),

---

1) § 260. 2) § 262. 3) § 263. 4) § 264. 5) § 266. 6) § 267. 7) § 268. 8) § 269. 9) § 272. 10) § 275. 11) Anhang § 127. 12) § 276.

wenn sie nicht einer andern Religionsparthei zugethan sind, denn hierauf ist bei der Entscheidung immer Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Wesen des Pfarrzwanges.

Von allen Eingepfarrten, die nicht zu den Eximirten gehören, hat der Pfarrer das Recht zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen [1]). Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern sich nicht entziehen [2]). Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Amtshandlung dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürfte [3]). Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf Seiten des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gesorgt werden [4]). Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestallten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen [5]). Dieser aber darf gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren die Einwilligung (Dimissoriale), welche schriftlich ertheilt werden muß, nicht versagen [6]). Ein Pfarrer, welcher, den gesetzlichen Vorschriften zu wider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll fiscalisch um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren bestraft, der gehörige Pfarrer aber von den Eingepfarrten entschädigt werden [7]). Der früher in einigen Gegenden der Provinz Sachsen wie des Eichsfeldes bestandene Pfarrzwang über zu einer andern Religionsparthei sich bekennende Einwohner findet nicht mehr statt [8]).

§. 12.

Von der Parochial-Freiheit.

Frei von dem Parochialzwange sind:

I. alle Militairpersonen, denn diese gehören zur Parochie des

1) § 418. 2) § 419. 3) § 420. 4) § 421. 5) § 422. 6) § 428. 429. 7) § 434. 8) 1818 Erf. S. 57.

Militairpredigers, daher 1) sämmtliche im activen Dienste befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten; 2) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Officiere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten; 3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen in's Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen; 4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militair-Oeconomiebeamten; 5) die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten; 6) die Militair-Lazarethbeamten; 7) die Militairkirchendiener und Garnison-Schullehrer; 8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden; 9) die Gend'armes-Officiere und Gemeine an den Orten, wo ein Garnison- oder Militair-Prediger angestellt ist, in allen andern Orten gehören sie hingegen zur Civilgemeinde [1]). Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet [2]).

Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Officiere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus der Militairgemeinde. Die Wittwen und Kinder verstorbener Militairpersonen treten mit deren Tode zur Civilgemeinde über [3]).

Dienstboten der Militairpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft in's Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militairgemeinden [4]).

Die auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind auch während der Dauer ihres Urlaubes zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, wie die zur Kriegsreserve Entlassenen, sowie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militairgemeinde. Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidung,

---

1) § 278. 1816 Mers. S. 388. 2) Milit. Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832. § 34. cf. 1823 Mers. S. 99. 3) e. l. § 35. 4) e. l. § 36.

einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgten Einstellung zur Militairgemeinde über [1]).

II. Ausgenommen vom Pfarrzwange sind ferner:

1) alle zum Civilstande gehörigen königlichen Officianten und andere Personen, welche ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Obergerichte haben [2]), wenn auch dieses seine Gerichtsbarkeit über sie durch eine allgemeine Delegation einem Untergerichte übertragen hat [3]).

2) Sind Landesunterthanen, weil sie einen auswärtigen Character erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, (dem Untergerichte des Ortes) ausgenommen worden, so haben sie damit auch Freiheit vom bisherigen Pfarrzwange erlangt [4]).

3) Sind gewisse, innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten [5]).

4) Die in einer öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalt lebenden Personen und Officianten gehören zur Parochie der bei dieser Anstalt befindlichen Kirche [6]). Die auswärts wohnenden Officianten und Versorgten hingegen sind bei dieser Kirche nicht parochialpflichtig [7]).

Wer vom Pfarrzwange ausgenommen ist, hat in jedem Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt er sich bedienen wolle [8]). Er kann daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionsparthei verrichten lassen [9]), muß sich aber bei jeder solchen Handlung aller Anordnungen und Abgaben der Kirchenstalt, deren er sich bedient, unterwerfen. Nur das Aufgebot muß auch bei Eximirten nothwendig in der Pfarrkirche, zu welcher sie ohne Exemtion gehören würden, geschehen [10]).

§. 13.

Von den Pflichten des Geistlichen, als Beamter des Staats überhaupt.

1. Im allgemeinen Wandel.

Ist der Geistliche bei der Kirche und Kirchengemeinde, zu deren Seelsorger er bestellt worden, in sein Amt eingewiesen, so ist er verpflichtet, sich beständig da

---

1) e. l. § 37. 2) L. R. II, 11. § 283. 3) § 285. 4) § 286. 5) § 287. 6) II, 17. § 78. 7) ibid. § 79. 8 II, 11. § 288. 9) Anh. § 128. 10) § 289. 290.

aufzuhalten, und darf die ihm anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen [1]); muß auch alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebene Pflichten sorgfältig beobachten [2]); sich bei Verlust seines Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels befleißigen [3]); auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden [4]); aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten sich enthalten [5]); durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde sich zu erwerben suchen [6]); überhaupt in Lehre und Wandel seinen Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religions-Verwandte, vorgehen [7]); und auch die Personen, welche zu seiner Familie gehören, zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten [8]).

2. Theilnahme an rel. Feierlichkeiten der Juden.

Besondere höhere Verordnungen verpflichten darüber noch den Geistlichen, daß er an gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden nicht auf eine seinem Amte wenig angemessene Weise Theil nehme, da solche Theilnahme zum Erkalten gegen den Werth der christlichen Religion führen muß [9]).

3. Zolldefraudation.

Ferner soll sich der Geistliche insbesondere der Zolldefraudation enthalten und soll dergleichen Vergehen nicht nur dem Gesetz gemäß bestraft werden, sondern auch disciplinarische Rüge zur Folge haben [10]).

4. Jagdpachten.

Eben so ist dem Geistlichen nicht erlaubt, Jagdpachten zu übernehmen und soll er dem Vergnügen der Jagd überhaupt, als für seinen Stand unpassend, entsagen [11]).

5. Trunkenheit.

Noch mehr soll er sich vor dem Laster der Trunkenheit hüten. Alle unmittelbare und mittelbare Beamte, die diesem Laster ergeben sind, sollen auf dem Wege der Disciplinaruntersuchung ohne Pension des Dienstes entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter derselben oder Amtsgenossen auf

---

1) L. R. II, 11. § 413. 2) § 417. 3) § 67. 4) § 68. 5) § 69. 6) § 70. 7) § 71. 8) § 72. 9 Rescr. v. 9. Jul. 1821. 10) Rescr. v. 28. Apr. 1825. 11) C. O. v. 10. Aug. u. Rescr. v. 20. Aug. 1829. Ann. B. 13. 818.

ihren Amtseid versichern, daß sich ein Beamter zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe erblicken lassen, oder wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht und durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an öffentlichen Orten im Zustande der Trunkenheit gesehen worden ist. Dieses bezieht sich auch auf die Geistlichen und haben sie bei ihrer Anstellung durch ihre Namensunterschrift zu bescheinigen, daß es ihnen bekannt gemacht worden sei [1]).

6. Schuldenmachen.

Auf gleiche Weise ist jeder Beamte, mithin auch der Geistliche, vor leichtsinnigem Schuldenmachen gewarnt. Es soll nicht geduldet werden, daß Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern, gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Execution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen, es sollen vielmehr gegen solche Beamte die Bestimmungen in § 8 ff. der Verordnung vom 28sten Februar 1806 mit aller Strenge zur Anwendung gebracht und dieselben Sr. Majestät dem Könige angezeigt werden, um nach Bewandtniß der Umstände die Entlassung derselben zu verfügen [2]).

Die angezogenen Bestimmungen lauten, wie folgt:

§. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Kreditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Kredits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen, so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubi-

---

1) C. O. v. 24. Decbr. 1836. R. V. Mers. v. 4. April 1837. 2) C. O. v. 12 Mai 1841.

ger, welcher durch solche Mittel zum Kreditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Collegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe, außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Kassation oder resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person, auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension, anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmigt, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amtes entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung freier Lauf gelassen [1]).

Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind durch Hohes Ministerialrescript [2]) den hohen Königl. Regierungen und von diesen wie den Beamten überhaupt, so auch den Geistlichen zur Kenntniß und Beachtung gebracht worden [3]).

Wenn Kirchen- und Schulbediente überhaupt ihrer Gemeinde oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, so sind sie, außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amtes als dessen unwürdig zu entsetzen [4]).

---

1) C. O. v. 28. Febr. 1806. 2) Rescr. v. 24. Juli 1841. 3) R. V. Mers. v. 20. Decbr. 1841. 4) L. R. II. 20. § 499.

7. Benutzung der zum Unterhalt angewiesenen Grundstücke.

Ist dem Geistlichen der Genuß gewisser Grundstücke zu seinem Unterhalte angewiesen worden, so darf er deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen. Außerdem darf er nur unter Genehmigung seiner Obern und nur insofern, als es ohne Vernachlässigung seines Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Sonst aber darf er weder für sich selbst noch durch die in seinem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben [1]).

§. 14.

Von den Pflichten des Geistlichen in Bezug auf sein Amt im Allgemeinen.

Was dem Geistlichen bei dem Antritte seines Amtes an Büchern, Acten und sonstigen Schriften und Papieren über die Kirche, Pfarre und Schule seiner Parochie übergeben worden ist, hat er nach einem besondern Inventarienverzeichnisse in das Pfarrarchiv zu übernehmen und sorgfältig aufzubewahren, so daß es jederzeit leicht gefunden werden kann. Es soll dazu in jeder Pfarramtswohnung zur Aufbewahrung dessen ein besonderer, mit hinreichenden Fächern versehener Schrank vorhanden sein und wo ein solcher noch fehlt, auf Kosten des Kirchenärariums angeschafft werden. Die aufzubewahrenden Gegenstände sind nach den drei Rubriken „Kirche", „Pfarre" und „Schule" zu ordnen, wobei sich die Unterabtheilungen über jeden Hauptgegenstand von selbst ergeben [2]).

Der Schrank muß wenigstens vier Fächer und jedes wieder besondere Unterschiede enthalten. In das eine Fach würden alle die Kirche betreffende Gegenstände a) über das Kirchengebäude und dessen Bauten, das Inventarienverzeichniß; b) über die Rechte und Einkünfte der Kirche; c) über das Kirchrechnungswesen; d) über die kirchlichen Nachrichten zu legen sein. Das andere dürfte zur Aufnahme der die Pfarre betreffenden Gegenstände dienen a) über das Pfarrgebäude, b) das Pfarrvermögen, c) die pfarramtliche Verwaltung, d) die eingegangenen Atteste über Aufgebote, Trauungen ꝛc., wie auch die Belege zur Auto-

---

1) L. R. II, 11. § 93–95. 2) 1826. Mers. S. 265.

risation bei Anfertigung stempel- und gebührenfreier Atteste und sonstiges. Das dritte würde für die Schulsachen zu bestimmen sein; a) Schulgebäude, b) Schulvermögen, c) Schulverwaltung, d) geschichtliche Nachrichten über die Schule. In das vierte und unterste Fach könnten die Kirchenbücher, Kirchrechnungsbücher, Lehns-, Zins- und Stuhlregister, Amtsblätter gelegt werden und überhaupt solche Bücher, die mit einem vom Buchbinder gehörig angefertigten Einbande versehen sind.

Je mehrere und verschiedenartigere Papiere und Schriften aufzubewahren sind, desto mehr Abtheilungen muß jedes Fach des Schrankes enthalten.

Damit Nichts im Pfarrarchive verloren gehe oder mit fremdartigen Gegenständen vermischt werde, muß überdies alles, was zusammengehört, actenmäßig nach der Reihefolge des Ein- und Abgangs geheftet, mit einem Umschlage und Titelblatte, worauf der Gegenstand mit einem Buchstaben und einer Nummer angegeben und am untern Ende das Actenstück mit einem vorstehenden, leicht bemerkbaren Papierstreifen versehen sein, auf welchem ebenfalls, wie auf dem Titelblatte, der Gegenstand des Actenstücks angegeben ist. Zur leichtern Auffindung des in den Acten Befindlichen ist wiederum nothwendig, die einzelnen Blätter zu foliiren oder mit fortlaufenden Zahlen am obern Rande rechts zu versehen und ein Repertorium gleich nach dem Titelblatte der Acten anzufertigen.

Ueber sämmtliche Acten, die zum Pfarrarchiv gehören, ist dann noch ein Hauptrepertorium nach den verschiedenen Fächern und Abtheilungen anzufertigen, so daß bei jeder Abtheilung ein hinreichender Zwischenraum gelassen wird, um die vielleicht dazu kommenden neuen Acten verzeichnen zu können.

2. Amtsblätter und Missiven. Durch die Amtsblätter sowohl, als durch die Ephoralmissiven werden dem Geistlichen von Zeit zu Zeit Verordnungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Die Prediger erhalten das Amtsblatt der Regierung ihres Bezirks unentgeldlich. Wegen regelmäßiger Abholung desselben von der Post haben sie mit dem Dorfgericht ihrer Parochie Vereinigung zu treffen. Außerdem ist es ihre Pflicht, die einzelnen empfangenen Nummern gehörig zu sammeln, jeden Jahrgang, sobald er vollständig ist, einbinden zu lassen und so-

dann dem Pfarrarchive einzuverleiben. Sollten einem Prediger die Amtsblätter nicht vollständig zugehen, so hat er, wenn seine Bemühungen, das Fehlende zu erhalten, erfolglos bleiben, durch den ihm vorgesetzten Superintendenten davon zeitig der Regierung Anzeige zu machen, damit dieselbe die fehlenden Nummern auf Kosten des Schuldigen ergänzen lassen kann. Unterläßt der Prediger diese Anzeige, so wird der Defect auf seine Kosten ergänzt [1]). Unrichtige Aufbewahrung der Amtsblätter wird mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft [2]).

Die Amtsblatts-Verordnungen haben die Prediger sogleich und nicht erst nach Ankündigung und Erinnerung der Superintendenten zu befolgen. Besonders ist dieses in Ansehung der Kollecten der Fall, welche von ihnen gleich nach der Ausschreibung angeordnet werden müssen [3]). Auf eine Entschuldigung, daß ihnen die eine, oder die andere Verordnung in den Amtsblättern nicht bekannt geworden sei, kann nicht Rücksicht genommen werden, da die Amtsblätter regelmäßig versandt werden und nur die Abholung derselben entweder verspätet, oder nicht sicher und durch zuverlässige Boten bewirkt worden ist [4]).

Durch die Ephoralmissiven werden nicht weniger eine Menge Verordnungen zur Nachachtung zugefertigt, die theils in das Pfarr-Archiv aufzunehmen sind, theils cursiren und darauf im Ephoral-Archiv aufbewahrt werden. Damit der Geistliche, der alle diese sowohl durch die Amtsblätter als auch die Missiven zur Beachtung und Befolgung ihm mitgetheilten Verordnungen stets vor Augen haben soll, nicht eine und die andere vergesse; damit auch der Amtsnachfolger gleich anfangs mit den sein Amt betreffenden Verordnungen jeder Art sich gehörig bekannt mache, ist eine Aufzeichnung und Aufbewahrung ihres wesentlichen Inhaltes nothwendig.

3. Pfarrregistrande.

Zu dem Ende ist jeder Pfarrer verpflichtet, ein Buch zu halten (Pfarrregistrande), in welches der wesentliche Inhalt der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verordnungen, es sei durch Amtsblatt oder Missive, eingetragen werde. Dieses Buch von unbeschriebenem Papiere wird auf Ko-

---

1) 1816. Merf. S. 339. 1827. Mgdbg. S. 144. 2) 1819. Merf. S. 399. 1839. Mgdb. S. 174. 3) 1817. Mgdb. S. 34. 4) 1828. Merf. S. 337.

sten des Kirchenärarii angeschafft. In dasselbe werden unter fortlaufenden Nummern die bekannt gemachten Verfügungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend, nach ihrem wesentlichen Inhalte und mit Bemerkung der Behörde, von welcher dieselbe gegeben ist, und des Datums und der Jahrzahl eingetragen.

Zum leichtern Auffinden der einzelnen Verfügungen wird an der Seite eines jeden Blattes ein leerer Raum gelassen, auf welchen nicht nur die fortlaufende Nummer, sondern auch der kurze Inhalt der Verfügung zu schreiben ist. Zu demselben Zwecke ist am Ende des Buchs ein Register anzulegen, in dessen Hauptrubriken die dahingehörigen Verfügungen blos mit ihrem Namen angegeben werden [1]).

4. Dienstjournal. | Da jeder Pfarrer außerdem mannigfaltige amtliche Mittheilungen schriftlich und mündlich giebt oder empfängt, auf welche nicht selten vieles ankommt, so möchte was durch die Gesetze nicht geboten wird, dennoch die Haltung eines Dienstjournals oder Tagebuchs, in welches alles Eingehende oder Mitzutheilende ganz kurz mit dem wesenlichsten Inhalte, bemerkt wird, zumal auf solchen Stellen, wo es dergleichen viel giebt, empfohlen werden. Mancher Nachweis würde damit geschehen und manche Verlegenheit vermindert und verhütet werden. Ein solches Dienstjournal würde seiner Einrichtung nach Aehnlichkeit mit der Pfarrregistrande haben und dürfte vielleicht folgende Rubriken enthalten. **1)** Laufende Nummer. **2)** Von wem oder an wen Mittheilung erfolgt ist. **3)** Tag der Ausfertigung, wie des Ein- oder Abgangs. **4)** Angabe des Inhalts. **5)** Was darauf geschehen ist. **6)** Aufbewahrungsort.

5. Protocoll-Aufnahme. | In der Amtsführung des Pfarrers kommen häufig Fälle vor, daß er dieses und jenes, was ihm mündlich angebracht wird, zu Protocoll nehmen muß. Was daher bei Aufnahme eines Protocolls zu beobachten ist, damit darf er nicht unbekannt sein. Die gesetzlichen Vorschriften darüber sind:

1) Das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten, nebst einer deutli-

---

1) Rescr. v. 10. Juni 1826. Ann. B. 10. S. 352. 1826. Mgdbg. S. 260. Mers. S. 265.

chen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, muß aus dem Protocolle zu ersehen sein.

2) Muß erhellen, daß das Protocoll den Interessenten vorgelesen, resp. von ihnen durchgelesen, und von ihnen genehmigt worden ist.

3) Wird bei der Vor- und Durchlesung des Protocolls von den Interessenten noch erinnert oder nachgetragen, so muß dergleichen Erinnerung oder Zusatz am Schlusse des Protocolls beigefügt werden. Durchstreichungen oder Zusätze im Protocoll müssen möglichst vermieden werden. Wo es aber die Umstände erfordern und ein am Rande beigefügter Zusatz nicht eine ganz unwesentliche Kleinigkeit betrifft, muß derselbe von den betreffenden Interessenten besonders unterzeichnet werden.

4) Findet sich nichts weiter zu erinnern, so muß das Protocoll von den Interessenten eigenhändig unterschrieben oder mit den in einem solchen Falle statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen (†††) versehen werden, welche, wenn ein Protocollführer zugezogen ist, von diesem, sonst aber von einem als Unterschriftszeugen zuzuziehenden, glaubhaften Manne zu attestiren sind.

5) Weigert sich ein Interessent, das Protocoll zu vollziehen, so ist er unter Zuziehung eines glaubhaften Zeugen zu befragen, ob er noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange und alsdann die Unterschrift leisten wolle?

Verharrt er dennoch bei seiner Weigerung, so muß er darber belehrt werden, daß die Verhandlung auch ohne seine Unterschrift volle Glaubwürdigkeit habe und hierüber ein Vermerk in das Protocoll aufgenommen, letzteres aber von den zugezogenen Zeugen mit vollzogen werden.

6) Erst wenn das Protocoll von den Interessenten vollzogen und geschlossen ist, hat der die Verhandlung leitende oder aufnehmende Beamte nebst dem etwa zugezogenen Protocollführer solches ebenfalls zu unterzeichnen und seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnahme der Verhandlung autorisirt gewesen ist, beizufügen, indem gerade darin das Wesen einer protocollarischen Verhandlung mit liegt, daß die Vollziehung der Comparenten durch die Unterschrift des instrumentirenden Beamten beglaubigt werden soll, mithin der Zweck verfehlt

wird, wenn, wie in einzelnen Fällen seither geschehen, der protocollirende Beamte seinen Namen vor den Partheien unterschrieben hat [1]).

6. Kirchensiegel. | Bei jeder Pfarrkirche befindet sich ein eigenes Kirchensiegel, welches den Ort oder die Parochie der Kirche bezeichnet. Dieses Siegels hat sich der Pfarrer in allen amtlichen Ausfertigungen, welche die Gültigkeit eines Zeugnisses haben sollen, zu bedienen, weil diese nur dadurch öffentlichen Glauben erhalten. Dieses Kirchensiegel hat der Pfarrer sorgfältig aufzubewahren und unter Verschluß zu halten, damit jeder Mißbrauch und Verlust verhütet werde [2]).

7. Amtskleidung. | Bei Verrichtung aller feierlichen Amtshandlungen, sowohl in als außer der Kirche hat der Geistliche eine besondere Amtskleidung anzulegen, außerdem daß er überhaupt schwarz bekleidet sein soll. Die Amtstracht der Geistlichen bestehet in Folgendem:

1) Es soll über die schwarze Bekleidung eine Robe von leichtem wollenen Zeuge getragen werden, unter Beibehaltung des weißen Halskragens unter dem Kinn; der bisherige Predigermantel aber soll wegfallen, der Kragen soll ein stehender sein. Der Chorrock soll hinten und vorn ein Faltenrock sein mit unterer Weite von $4^1/_2$ Elle.

2) Das Haar soll zur Beobachtung einer schicklichen Gleichförmigkeit ungepudert und verschnitten, hinten kurz, vorn aber bis an die Stirn in's Gesicht gekämmt, getragen werden. Geistliche nur, welche über 55 Jahr alt und an Perücken gewöhnt sind, können solche beibehalten.

3) An die Stelle des Hutes, wenn die Amtskleidung getragen wird, soll ein Barett von schwarzem Sammet oder Manschester treten, welches in der Rundung gesteift wird, dessen obere Fläche aber nur aus den flach zusammenzulegenden und mittelst eines breiten Knopfes zusammenzufassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manschesters besteht, damit es an dem obern Rande angefaßt werden kann. Es wird unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen oder unter der Hand gehalten;

---

1) 1816. Gesetz-S. S. 203. 1838. Mers. S. 196. 2) 1832. Mers. S. 114.

bei heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amtes wird es abgelegt.

4) Hat sich bei gewissen Kirchen noch eine besondere Kleidung als Chorhemde und dergleichen erhalten, so kann diese specielle Amtskleidung in der Art beibehalten werden, daß die bisherigen schwarzen Predigerröcke oder Chorhemden mit Abänderung in der Form der neuen Robe ähnlich gemacht, wo aber weiße Chorhemden üblich, diese mit einer gleichfalls vorzunehmenden, nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen sind. Nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speciellen Ornat geschehen, z. B. bei Taufen, Trauungen in und außer der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w. sollen die Geistlichen solcher Kirche die Robe anlegen.

Diese Bestimmung ist, da hie und da nach Einführung der allgemeinen geistlichen Amtskleidung die besondere Kleidung abgeschafft worden war, neu anbefohlen, so daß die besondere Kleidung selbst da, wo man sie abgeschafft hatte, wieder eingeführt werden soll [1]).

5) Der bisherige kleine Predigermantel, keineswegs aber der weiße Halskragen unter dem Kinn, oder die Ueberschlägelchen, welche ausdrücklich den Geistlichen allein vorbehalten bleiben, soll neben der schwarzen Kleidung die amtliche Kleidung der Küster, wenigstens in den Städten, sein; die andern Diener der Kirche dürfen nur schwarz gekleidet sein und haben eines solchen Mantels nicht nöthig.

6) Bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als: Leichenbegängnissen, Processionen, Präsentationen u. dergl., auch Krankencommunionen und andern geistlichen Functionen außer der Kirche hat der Prediger die Amtskleidung zu tragen, wie es auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen auch nur als Theilnehmer am Gottesdienst sich einfinden, im Chorrock erscheinen.

7) Auch die Candidaten sollen diese Kleidung bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts anlegen, daher in großen Städten dafür Sorge getragen werden soll, daß die Kirchen ei-

---

1) CO. v. 19. Febr., Rescr. v. 2. März und CV. Mgdbg. v. 15. März 1822.

nen solchen Chorrock für das Bedürfniß derselben anschaffen und in der Sakristei verwahren.

8) In der Regel sind die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barett aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Wo die allzugeringen Amtseinkünfte dieses erschweren, soll die Kirchencasse im Fall der Noth hinzutreten. Bei andern als königlichen Patronatskirchen ist in solchem Falle die Beistimmung der Patrone einzuholen, bevor die höhere Genehmigung, diese Kosten auf die Kirchencasse anzuweisen, nachgesucht wird [1]).

Daß die Geistlichen bei feierlichen Gelegenheiten, an welchen sie Antheil nehmen, nicht anders als in ihrer Amtskleidung erscheinen, ist noch besonders bepfohlen [2]).

8. Amtsvorträge u. öffentlicher Unterricht.

In den Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte dürfen Geistliche zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionsparthei widerspricht [3]). In wiefern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen [4]). Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten [5]). Zu Privatermahnungen, in sofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtiget [6]). Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen in's Geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben [7]). Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden [8]). Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurecht weisen [9]).

9. Amtsverschwiegenheit.

Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit vertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten [10]). Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen des-

---

1) Rescr. v. 12. Aug. u. CV. v. 1. Oct. 1816. Mgdbg. S. 439. Erf. S. 467. 1817. Merf. S. 97. 2) CV. v. 6. Oct. u. CV. Mgdbg. v. 3. Novbr. 1824. 3) LR. II, 11. § 73. 4) § 74. 5) § 75. 6) § 76. 7) § 77. 8) § 78. 9) § 79. 10) § 80.

jenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden [1]). So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen [2]). Wenn er aber außer diesen Fällen es offenbart, so soll er nach Bewandniß der Umstände mit willkürlicher Geldbuße, mit Amts-Suspension oder mit Dienstentsetzung bestraft werden [3]). Auch Verordnungen, welche den Geistlichen von den vorgesetzten Behörden zugefertigt werden, sollen sie nicht in öffentliche Blätter zur Bekanntmachung einrücken lassen [4]).

10. Persönliche Anzüglichkeiten in öffentlichen Vorträgen.

In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten [5]). Schilderungen jedoch der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten [6]). Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden [7]). Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Gesetze der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen [8]).

11. Ausschließung vom Gottesdienste u. v. Sacramente.

Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied von der Beiwohnung des Gottesdienstes oder den Sacramenten ausschließen [9]). Findet er Bedenken, jemand zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken bei Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen [10]). Bestehet derselbe dennoch auf seine Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten [11]). Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger oder ärgerlicher Kleidung oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere Ver-

---

1) § 81. 2) § 82. 3) Tit. 20. § 500. GO. v. 21. Nov. 1835. 4) Rescr. v. 27. Aug. 1824. 5) Tit. 11. § 83. 6) § 84. 7) § 85. 8) Tit. 20. § 501. 9) Tit. 11. § 86. 10) § 87. 11) § 88.

fügung der Behörde zurückweisen [1]). Der einmal Zurückgewiesene muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten [2]).

12. Anhaltung zur Beiwohnung des Gottesdienstes.

Eben so wenig kann ein Geistlicher ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten [3]). Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen [4]).

§. 15.

Von den Rechten und Immunitäten des Geistlichen.

1. Freiheit von persönlichen Lasten u. Pflichten des gemeinen Bürgers.

Der Geistliche, dem die Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt, ist als Beamter des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei [5]). Daher

1) von den directen Beiträgen und Communallasten in Ansehung seiner Amtseinkünfte und Amtswohnung [6]),

2) von Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, und

3) von der Personensteuer (Classensteuer) nicht nur für sich und seine Familie, sondern auch sein Gesinde [7]).

Die Geistlichen können mithin zur Einquartirung nicht gezogen werden und ihre Amtswohnungen bleiben auch dann befreit, wenn sie als Nutznießer einen Theil derselben vermiethen oder anderweitig benutzen [8]).

Bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien wird von ihnen kein Chausseegeld erhoben [9]).

Grundstücke jedoch, welche künftig in den Besitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geistlichen übergehen und bereits steuerpflichtig sind, bleiben es auch ferner [10]).

2. Freiheit von der Uebernahme

Schon aus der Befreiung des Geistlichen von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bür-

---

1) § 89. 2) § 90. 3) § 91. 4) § 92. 5) § 96. Rescr. v. 28. Febr. 1817. Ann. Bd. 1. S. 138. 6) 1822. Gesetz-S. S. 686. § 10. 7) 1817. Mgdbg. S. 202. Mers. S. 211. 8) Rescr. v. 21. März u. 26. Dec. 1831. Ann. B. 15. S. 109. 177. 10) CO. v. 21. April 1827. Ann. Bd. 11. S. 406.

von Communalämtern und Vormundschaften.

gers folgt, daß öffentliche Communalämter ohne seinen Willen ihm nicht übertragen werden können. Es soll aber auch kein Geistlicher ein Nebenamt ohne Genehmigung des Provinzial-Kollegiums übernehmen [1]). Zu Schiedsmännern dürfen Geistliche ebenfalls nicht gewählt werden [2]).

Vormundschaften für andere Kinder als die ihrer Verwandten und Amtsbrüder zu übernehmen, sind sie auch nicht verbunden [3]). Uebernehmen sie aber aus freiem Willen Vormundschaften, so müssen sie zuvor die Genehmigung des Provinzialconsistoriums einholen. Die Gesuche deshalb werden stempelfrei durch die betreffenden Superintendenten [4]) angebracht und ist darinnen anzugeben:

1) ob der Geistliche schon Vormundschaften verwaltet und mit ihnen Vermögensadministration verbunden ist,
2) ob eventualiter mit der zu übernehmenden Vormundschaft eine Vermögensverwaltung und bis zu welchem Betrage verbunden ist,
3) ob die Familienlage und der Berufskreis des Predigers nicht durch die Vormundschaft beschränkt wird [5]).

3. Gerichtsstand.

Weil der Geistliche als solcher zu den Exemten gehört, so stehet er nicht unter dem Gerichte seines Wohnorts, sondern unter dem Obergerichte der Provinz, worinnen er lebt [6]), sowohl in Civil- als Criminal-Sachen [7]). Die Kreisjustiz-Räthe aber sind als Organe der Obergerichte zu deren beständigen Commissarien in Betreff der Exemten ernannt, haben alle Klagen gegen sie, ihre Klagbeantwortungen, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen, ingleichen die Beantwortungen derselben, Executions-Anträge und andere Gesuche in processualischen und nicht processualischen Angelegenheiten zum Protocoll zu nehmen und an das Oberlandgericht abzusenden. Sie haben, wenn sich der Exemte als Kläger an sie wendet,

---

1) CO. v. 25. Aug. 1841. u. Minist.-Rescr. v. 25. April 1842. 2) Rescr. v. 3. Septbr. 1833. Ann. Bd. 17. S. 652. 3) LR. II, 18. § 213. 4) CV. Mgdbg. v. 18. Septbr. 1833. Mers. S. 210. Erf. S. 214. Mgdb. S. 244. 5) CV. Mgdbg. v. 12. Juni 1837. 6) Ger.-Ord. 1, 2. § 45. 7) Allg. Ger.-Ordn. Thl. 1. Tit. 2. § 45. Crim.-Ordn. § 81.

vor sich zu ziehen 1) alle zum Bagatellprocesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 gehörige Sachen; 2) die Gesindesachen, in so weit die Gerichte dabei concurriren; 3) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird. In den drei letztern Fällen steht ihnen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu. 4) Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen. 5) Streitigkeiten bei Besitzstörungen; 6) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art, denselben zu führen, gestritten wird. Die betheiligten Personen sind schuldig, den Verfügungen der Kreis-Justizräthe, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leisten. Doch bleibt der Recurs gegen die Verfügungen derselben an das Oberlandgericht frei [1]).

Ehe gegen einen Geistlichen eine wirkliche Criminalunterfuchung angefangen werden kann, muß vorher bei seinem geistlichen Obern auf seine Suspension angetragen werden [2]), und wenn in einer Injuriensache wegen einer von dem Geistlichen in seiner Amtsverwaltung zugefügte Beleidigung zu erkennen ist, soll das Gutachten der geistlichen Obern vorher darüber eingeholt werden [3]).

Dienstvergehungen der Geistlichen gehören blos zur Entscheidung der geistlichen Obern [4]). Bei Amtsvergehen kommt die Suspension dem Consistorio, bei gemeinen Vergehen der Regierung zu [5]). Die gehörig instruirten Acten sind aber mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts von der Provinzialbehörde mit ihrem Gutachten an das geistliche Ministerium zur weitern Entscheidung einzusenden [6]).

Die Exemtion des Geistlichen wird durch seine Emeritirung nicht aufgehoben, wohl aber durch erfolgte Kassation, die ihn dem Untergerichte seines Wohnorts oder dem unterwirft, unter welchem er vor seiner Exemtion gestanden hat [7]).

---

1) Vorrede über Anstellung von Kreis-Justizräthen v. 12. Nov. 1833. 1834. Mers. S. 202 ff. 2) Reser. v. 9. März 1799. 3) Reser. v. 10. Novbr. 1794. 4) LR. II, 11. § 550. 5) Instr. f. Consist. v. 23. Oct. 1817. Gesetz-S. S. 238. 6) CO. v. 12. April 1822. Gesetz-S. S. 105. 7) Ger. Ordn. I, 2. § 83. 85.

In Policei-Sachen stehen die Geistlichen zwar unter der Obrigkeit ihres Wohnorts [1]), aber ohne Vorwissen der geistlichen Obern können ihnen körperliche Strafen eben so wenig aufgelegt, als Geldstrafen von ihnen mit Execution beigetrieben werden [2]). Auch wenn Geistliche die Abgabengesetze übertreten, können sie zwar von der Abgabenbehörde zur Verantwortung gezogen werden, es muß dies aber jederzeit schriftlich gehen [3]), und die Entscheidung gebührt blos der Regierung mittelst Resoluts [4]), wogegen den Geistlichen, wie allen andern, die Berufung auf rechtliches Gehör offen steht [5]).

Tritt der Fall ein, daß ein Geistlicher wegen eines Grundstücks, das er besitzt, als Erbe einer Person oder aus irgend einem andern Grunde vor einem Untergerichte Recht nehmen muß oder ein Zeugniß abzulegen hat, so kann das Untergericht die diesfalls an ihn zu erlassende Ladung ihm nicht unmittelbar zusenden, sondern diese Verfügung ist durch Vermittelung seines persönlichen Gerichtsstandes zu suchen [6]).

4. Gerichtsstand der Frauen und Kinder der Geistlichen.

Den eximirten Gerichtsstand der Geistlichen haben auch deren Frauen und Kinder, und dauert derselbe auch nach dem Tode immer fort, so lange sie nicht durch Heirath, Bedienung oder Gewerbe einen andern bekommen [7]). Nur das Gesinde der Geistlichen ohne Unterschied gehört der Ortsobrigkeit an [8]). Jedoch haben die Policeibehörden, wenn sie Dienstboten als Angeschuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, eben so auch bei der Verhaftung eines Dienstbotens [9]).

5. Executionsbefreiung.

Die Geistlichen haben auch mit allen übrigen Staatsbeamten [10]) die Executionsbefreiung in bestimmten Fällen gemein. Es können ihnen nämlich

1) die unentbehrlichen Bücher, Kleider, Betten und Geräthe für sich und die Ihrigen Schulden halber nicht abgepfändet werden [11]).

---

1) § 79. 2) Rescr. v. 10. Nov. 1794. 3) Ger.-Ord. Anh. § 253. 4) § 250. 5) § 243. 6) Ger.-Ord. I, 7. § 4. 7) l. c. 1, 2. § 87. 90. 95. 98. 8) § 54. u. Anh. § 5. 9) 1816. Mers. S. 67. 10) LR. II, 11. § 19. 11) Ger.-Ord. Anh. § 156.

2) Von ihrem Gehalte kann nur die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thlr. ihnen verkümmert und weggenommen werden [1]). Wer aber nicht mehr als 400 Thlr. Gehalt hat, bei dem findet gar kein Abzug statt [2]). Auch erstreckt sich diese Executionsbefreiung so wohl auf Schulden für Lebensmittel [3]) als auch auf Proceß=, fiskalische und andere Untersuchungskosten [4]), ingleichen auf Geldstrafen [5]), ausgenommen Disciplinarstrafen, weil diese von einem Vorgesetzten bestimmt werden [6]). Es ist hier auch keine Verzichtleistung auf diese Befreiung [7]), so wie keine Cession des Gehalts im Voraus gültig [8]). Nur wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen, als Schadenersatz fällt diese Befreiung weg und kann der ganze Gehalt in Beschlag genommen werden [9]).

Zu Alimenten jedoch wegen Gesindelohn und Entschädigung in Civilsachen wird die Hälfte des ganzen Gehaltes, ohne davon 400 Thlr. abzuziehen, verwendet [10]). Dieses ist aber nur von laufenden Alimenten zu verstehen, denn bei den einen andern zu ersetzenden Alimenten bleiben gleichfalls die 400 Thlr. verschont [11]).

Den abzugsfähigen Theil des Einkommens festzusetzen und für dessen Abführung an die Gerichte zu sorgen, muß die Regierung ersucht werden [12]).

Wenn ein Geistlicher in einen so verschuldeten Zustand geräth, daß er sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern abtreten muß oder in Concurs verfällt, so kommt ihm, wie allen andern Staatsdienern, die Wohlthat der Competenz zu Statten [13]), vermöge welcher ihm die nothwendigen Kleider, Wäsche, Betten, Bücher und Geräthe für sich und die Seinigen, und von seinem Gehalte 400 Thlr. und die Hälfte des Ueberschusses, wie

---

1) § 160 u. 161. 2) Verordn. v. 3. Mai 1804. Mathis I, S. 21. 3) Rescr. v. 8. Juli 1815. Jahrb. 6. S. 10. 4) Rescr. v. 24. Juni 1806. Mathis X. S. 240. 5) Rescr. v. 19. Juli 1806. Mathis IX. S. 525. 6) Rescr. v. 14. Nov. 1801. Stengel XV. S. 220. 7) Ger.=Ordn. Anh. § 163. 8) Verordn. v. 18. Novbr. 1802. Stengel XVI. S. 102. 9) Ger.=Ordn. Anh. § 169. 1812. Gesetz=S. S. 9. 10) G.=Ordn. § 168. — Verordn. v. 10. Aug. 1810. Mathis IX. S. 315. 11) Rescr. v. 10. Aug. 1813. Jahrb. II. S. 46. 12) Rescr. v. 18. April 1828. Ann. B. 12. S. 370. 13) Rescr. v. 21. Aug. 1799. Stengel IX. S. 110.

bei Executionen gelassen werden muß, um ihm dadurch die Fortsetzung seines Amtes möglich zu machen [1]).

Nur wenn ein Geistlicher durch Verschwendung und Ausschweifung in seinen verschuldeten Zustand gerathen ist, oder sich unredlicher Handlungen gegen seine Gläubiger schuldig macht — cf. § 13, No. 5. — wird er dieser Wohlthat verlustig.

6. Amtsvertretung.

Wenn ein Geistlicher auf kurze Zeit außer Stand gesetzt wird, sein Amt ganz zu verwalten, so kann er mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern einen Candidaten zu seiner Erleichterung und Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen [2]). Wird er bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert, so kann er sich durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen [3]). Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß davon dem Superintendenten Anzeige geschehen [4]). Wenn die Vertretung wegen Abwesenheit stattfindet und mehr als einen Sonntag in sich begreift, so ist die Genehmigung der Regierung zu suchen durch den Superintendenten [5]). Dauert die Abwesenheit innerhalb des Landes über 6 und bis auf 8 Wochen und außerhalb bis auf 6 Wochen, so ist der erforderliche Urlaub bei dem Oberpräsidio und ein noch längerer bei dem Ministerio nachzusuchen [6]). Wer den Geistlichen in solchen Fällen vertreten kann, ist durch verschiedene Verordnungen der vorgesetzten Behörden genau bestimmt.

1) In Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher steht, soll die Vormittags oder Amtspredigt bei dem Hauptgottesdienste Candidaten nicht überlassen werden, außer in den dringendsten Nothfällen, sondern wenn der Pfarrer die ihm zukommende Predigt zu halten verhindert wird und ein Candidat an seine Stelle tritt, so soll dieser Nachmittags und der an derselben Kirche stehende andere Geistliche Vormittags predigen [7]).

---

1) Verordn. v. 3. Mai 1804. Mathis I. S. 18. Rescr. v. 28. Febr. u. 26. April 1806. N. Arch. IV. S. 305. 311. 2) A. L. R. II. 11. § 506. 515. 3) ebendas. 4) § 507. 5) Instr. f. d. Reg. v. 23. Oct. 1817 u. 31. Dec. 1825. § 3. Gesetz-S. 1817. S. 259. u. 1826. S. 5. 6) Minist.-Rescr. v. 18. Sept. 1829. 7) 1824. Mers. S. 369.

2) Wer nicht licentiam concionandi von einem Preußischen Consistorio erhalten hat, den darf kein Prediger bei 5 Thlr. Strafe für sich predigen lassen [1]).

3) Außerhalb des Landes erlangte Licenzen sind erst dann gültig, wenn sie zuvor bei dem Consistorio der Provinz eingereicht und bestätigt worden sind [2]).

4) Soll ein Student der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für einen Geistlichen predigen, so muß er einen von dem Superintendenten der Diöces ausgestellten und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigen; solchen aber, welche die Academie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu gestatten, bevor sie nicht von einem Königl. Preuß. Consistorium pro licentia concionandi geprüft worden sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können [3]).

5) Studenten und Candidaten der Theologie, so lange sie im Militärdienst sich befinden, dürfen unter keiner Bedingung predigen, die Licenz, welche letztern das Consistorium ertheilt hat, hört während der Dienstzeit auf [4]).

6) Nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen soll die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet sein, als bis sie sich über ihr noch fortdauerndes geistliches Amt oder eventualiter über ihre ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben. Dasselbe gilt auch von solchen Geistlichen, die, wenn sie sich auch für ordinirte Prediger ausgeben, demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, unbekannt sind oder bei denen es ungewiß ist, daß und wo sie sich im Amte befinden [5]).

7) Junge Leute, welche noch nicht auf der Universität sich befinden und Theologie studiren, dürfen gar nicht predigen [6]).

8) Kann der Prediger in einer Landkirche bei einem Hinderungsfalle keinen Stellvertreter unter denen, welchen zu predigen verstattet ist, finden, so darf der Schullehrer des Orts sich

---

1) KV. Mgdbg v. 23. Novbr. 1819. Mgdbg. S. 520. Erf. 423. Merf. S. 516. 1829. Mgdbg. S. 244. Erf. 246. 2) ebendaf. 3) ebendaf. 4) KV. Mgdbg. v. 11. Sept. 1822. 5) Reſcr. v. 5. Juli 1821. Annal. B. 5. 625. KV. Mgdbg. v. 14. Aug. 1821. 6) KV. Mgdbg. v. 23. Nov. 1819 cf. 1.

nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder mit der Schuljugend zu katechisiren. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besondern Fällen. Beim Vorlesen oder Katechisiren darf der Schullehrer die Kanzel und den Altar nicht betreten [1]).

7. Emeritirung.

Wird ein Geistlicher ganz unfähig sein Amt nach dessen ganzem Umfange gehörig zu verwalten, bedarf und verlangt er einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen, so muß er dies demjenigen anzeigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht [2]).

Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alter oder Krankheit niederlegen muß, gebührt aber ein lebenslänglicher Gnadengehalt [3]). Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond desselben, muß den Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung in Gelde oder Naturalien angewiesen werden [4]). Der ausgesetzte Gehalt aber darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte, (in parte quota), sondern muß auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien nach Zahl oder Maaß (in parte quanta) bestimmt werden, welchen der Substitut dem Pfarrer oder dieser jenem abzugeben hat [5]). Entstehen darüber Streitigkeiten, so gebührt die Entscheidung deshalb der Regierung, und deren Ausspruch hat so lange Kraft, bis im Wege des Processes ein anderer Ausspruch erfolgt ist [6]).

Es kann jedoch dem Pfarrer auch ohne sein Gesuch ein Substitut gegeben werden, wenn aus einer beantragten und in Folge dessen angeordneten Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der vorbemerkten Gründe seinem Amte völlig vorzustehen, nicht mehr im Stande ist [7]). Auch in diesem Falle

---

1) Instr. f. d. Schullehrer Mers. v. 1. März 1822. Neigeb. 131. § 11—13. 2) A. L. R. II, 11. § 516. 3) § 528. 4) § 529. 5) § 519. 6) § 707. 708. 731. 7) § 522.

muß für die Subsistenz des Pfarrers in der vorangeführten Weise gesorgt werden [1]).

Ein Geistlicher, der mit seinem Amte zugleich auch dem geistlichen Stande förmlich entsagt hat, darf darauf eben so, wie ein Amts entsetzter Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen [2]).

8. Vergütung bei besondern commissarischen Geschäften.

Wenn Geistliche besondere commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts verrichten, so erhalten sie für ihre Diäten und Reisekosten eine fixirte Vergütung. Es erhält nämlich ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleichzuachten ist, an Diäten täglich $1^1/_2$ Thlr. und ist zur Reise mit Extrapost und zwar mit drei Pferden berechtigt, für welche er liquidiren kann, er mag nun wirklich mit Extrapost oder mit seinen eigenen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereiset sein; nur muß er eine glaubhafte Bescheinigung der die Liquidation festsetzenden Behörde oder deren Calculatur beibringen [3]). Außerdem erhält er auch noch $^1/_2$ Thlr. Wagenmiethe, $^1/_4$ Thlr. sogenannte Stationsgelder, die Station zu 2 Meilen gerechnet und an Trinkgeldern $^1/_6$ Thlr. für die Meile.

Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalte oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commissarischen Bestimmung oder im Fall einer Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sei denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird [4]). Die überdies noch vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, für Chaussee-, Fähr-, Brück- und dergleichen Gelder werden auch vergütet [5]).

9. Rang des Geistlichen.

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden. Für feierliche Gelegenheiten, als Lei-

---

1) § 529. 2) § 104. 105. 3) Rescr. v. 20. Febr. 1824. Ann. B. 23. S. 78. 4) 1816. Gesetz-S. S. 113. 5) Rescr. v. 29. März 1817.

chenbegängnisse, und für gemeinschaftliche Geschäfte ist bestimmt, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen [1]).

§. 16.

Von den Rechten und Vergünstigungen der Hinterlassenen des Geistlichen.

Nach dem Tode eines Pfarrers kommen den Hinterlassenen desselben manche Vergünstigungen zu, als der Genuß der Einkünfte des Sterbequartals, des Gnadenjahres einer oder der andern Wittwenaussteuer oder gewisser Pensionen.

1. Das Sterbequartal.

Das Sterbequartal begreift den Zeitraum des Vierteljahres, in welchem der Tod eines Geistlichen erfolgt ist [2]). Es wird dieses aber berechnet vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem ein Geistlicher in sein Amt eingewiesen worden [3]). Wer z. B. im Monat Mai sein Amt angetreten hätte, für den wären das erste Vierteljahr die drei Monate, Mai, Juni, Juli, das zweite die drei folgenden August, September, October u. s. w. Würde ein nach dieser Rechnung in sein Amt eingewiesener Prediger, im Mai oder August oder November oder Februar sterben, so hätten seine Hinterlassenen als Sterbequartal auch die beiden folgenden Monate des Vierteljahres zu genießen, stürbe er aber im letzten Monate des Vierteljahres, so ginge auch mit diesem sogleich das Sterbequartal zu Ende.

Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu Gute [4]). Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten [5]). Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und seine Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen [6]). Dagegen kann

---

1) Rescr. v. 2. Januar 1817. Ann. B. I. 162. 2) Mathis III. 277. 3) A. L. R. II, 11. § 837. 4) § 833. 5) § 834. 6) § 835.

ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung zu Günsten anderer Erben nicht entziehen [1]).

Anmerk. In den Bezirken, wo die magdeburgische revidirte Kirchenordnung gilt, giebt es zwar kein Sterbequartal, allein es besteht nach Kap. XXII. §. 18. derselben die Observanz, daß, wenn ein Pfarrer in den letzten vier Wochen des Quartals stirbt, das Gnadenhalbjahr erst nach dem Ende des Quartals anfängt, stirbt er aber nach dem Anfange des Quartals, so sollen die wenigen Wochen zur Gnadenzeit gehören.

2. Die Gnadenzeit.

Nach Ablauf des Sterbequartals fängt die Gnadenzeit an [2]). Ihre Dauer ist nicht überall gleich, sondern es kommt hierbei alles auf die Observanz eines jeden Ortes an [3]). In der Provinz Sachsen ist sie auf ein halbes Jahr bestimmt und soll auf eine Verlängerung nicht angetragen werden [4]). Der Genuß der Einkünfte während der Gnadenzeit kommt nur der Wittwe und den Kindern eines Pfarrers zu, wenn er in seinem Amte bis an seinen Tod geblieben. Der Wittwe und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt und nur einen Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr [5]). War der Pfarrer noch im Amte geblieben und ihm nur ein Substitut zugeordnet worden, so genießen seine Wittwe und seine Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit [6]).

Die Gnadenzeit gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben [7]). Enkel und blos angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur insofern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben [8]). Andere können auf eine Gnadenzeit nie Anspruch machen. Auch Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel keine Gnadenzeit fordern, noch weniger geschiedene Frauen [9]). Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch

---

1) § 836. 2) § 845. 3) § 844. 4) Cod. Aug. I. 869. 1817. Mers. 577. 1824. Mers. 284. 5) A. L. R. II, 11. § 842. 6) § 843. 7) § 839. 8) § 840. 9) § 841. 851.

ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen [1]).

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr, sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen [2]). Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahres, so wird der Genuß von den dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt [3]). Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und stirbt während des Genusses eins derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu [4]).

Die Stolgebühren gehören der Regel nach nicht zum Gnadenjahr, sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie entrichtet werden müssen, verrichtet hat [5]). Wo es aber hergebracht ist, daß sie auch zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letztern Befindlichen diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten [6]). Dasselbe sind sie auch in Bezug derjenigen zu leisten verbunden, welche den Gottesdienst versehen [7]).

Auf das Einkommen während der Gnadenzeit kann kein Gläubiger eines verstorbenen Pfarrers Anspruch machen [8]).

Anmerk. 1. In den ehemals Sächs. Landestheilen wird die Benutzung der Pfarrwohnung ausdrücklich als zum Genuß der Gnadenzeit gehörig aufgeführt [9]). Auch bestimmt hier das Kirchenrecht, daß, wenn eine Wittwe und Kinder die halbjährigen Pfarreinkünfte in der Gnadenzeit genießen, sie nach Anzahl der Häupter und zwar, daß eins so viel als das andere bekomme, eingetheilt werden [10]) und die Kinder erster und anderer Ehe, ohne Unterschied ihres Standes und Alters, auch ob sie ausgestattet oder nicht, gleichen Antheil daran haben sollen [11]).

Anmerk. 2. Die magdeburg. revidirte Kirchenordnung bestimmt nach Kap. XXII. §. 20. daß die Einkünfte des Gnaden-

---

1) § 846. 847. 2) § 848. 3) § 849. 4) § 850. 5) § 853. 6) § 854. 7) § 855. 8) CO. v. 27. Apr. 1816. Gesetz-S. S. 134. 135. Rescr. v. 12. Sept. 1817. u. 15. Nov. 1819. 9) Rescr. v. 18. Nov. 1629. in Corp. Jur. eccles. Sax. S. 564. 10) Decis. XLVIII. v. 1661. in Corp. jur. eccles. Sax. S. 395. 11) Rescr. v. 7. Sept. 1639. Corp. Jur. eccles. Sax. S. 565.

jahres zur einen Hälfte der Wittwe, zur andern den dazu berechtigten Kindern und Kindeskindern zukomme. Auch wird daſ. §. 19. ausdrücklich geſagt, daß ſelbſt diejenigen Wittwen das Gnadenjahr genießen ſollen, deren verſtorbene Ehemänner eine Proviſion d. i. eine Verſorgung für ihre Wittwen erlangt haben.

Anm. 3. Wenn der Erhebungstermin von Gehaltstheilen in Geld oder Naturalien, die aus Königl. Kaſſen oder Fonds fließen, in die Vacanzzeit fällt, ſo ſind die Quittungen nicht von den Hinterlaſſenen des Verſtorbenen, ſondern allezeit nur von dem neu erwählten Prediger auszuſtellen. Dies kann ohne Nachtheil jederzeit erſt nach erfolgter Wiederbeſetzung der Stelle geſchehen, und es muß dann der Antheil, welcher den Nachgelaſſenen an jener Zulage zuſteht, bei Abſchluß des Vergleichs mit dem Amtsnachfolger jedesmal berückſichtigt und berechnet werden [1]).

3. Penſion aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

Die Wittwen der Geiſtlichen, welche Mitglieder der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin waren, erheben aus derſelben auch jährlich am 1. April und 1. October eine Penſion nach dem Betrage, mit welchem ein Geiſtlicher ſeine Ehefrau eingekauft hat. Die Penſion wird in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren 33 auf eine Mark gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet ſind, von dem nächſten Zahlungstermine nach dem Abſterben des Geiſtlichen in halbjährigen Ratis, ſo lange die Wittwe lebt und unverheirathet iſt, ausgezahlet [2]).

Jeder Geiſtliche iſt nämlich verpflichtet, ſeine Ehefrau ſogleich nach der erfolgten Verheirathung in die Allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt einzukaufen und hat bei Nachſuchung des Heirathsconſenſes zugleich zu erklären, ob und mit welcher Summe dieſes geſchehen ſoll [3]).

Vom Beitritt ausgeſchloſſen ſind nur Geiſtliche über 60 Jahre und ſolche, die das vorſchriftmäßige Geſundheits-Atteſt

---

1) 1819. Merſ. S. 420. 2) Reglement v. 28. Decbr. 1775. § 27. 3) Geſetz-S. 1816. S. 214. Mgdbg. S. 417. Erf. 495. CO. v. 10. Decbr. 1816. Ann. Bd. 16. S. 102. — 1817. Merſ. S. 100. 1819. Merſ. S. 93 f. CO. v. 17. April 1820. — 1839. Mgdbg. S. 52.

nicht beschaffen können, ingleichen Geistliche von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29 Jahre, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind, als ihre Frauen.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer daher 29 Jahr 5 Mon. und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1. April oder 1. October ist.

Die zu versichernde Pension kann 25, 50, 75, 100 Thlr. und so mit 25 Thlrn. steigend bis 500 Thlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Thlr. 15 Sgr. in Golde zu versichern.

Wer der Anstalt beitreten will, hat Behufs seiner Qualification a) seinen eigenen Taufschein, b) den Taufschein seiner Frau, c) seinen Copulationsschein, d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand beizubringen, wozu es keines Stempels bedarf. Die Scheine a, b und c müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat"

versehen, auch die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Das Gesundheitsattest muß von einem approbirten praktischen Arzte oder Regimentsarzte ausgestellt und von diesem darin

auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters auf ihrer Receptions-Nummer, in so fern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt, als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt sein und mithin nach § 34 des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden, indem die Anmeldungen zum Beitritt in den Monaten resp. März und September geschehen.

Was die Zahlungen an die Wittwen-Kasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen, mit diesen gleichen Werth haltenden Pistolen zu leisten, die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Gold gezahlt werden können, in Courant mit 10 Procent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Kasse ebenfalls mit 10 Procent Agio in Courant gezahlt werden.

Zum Einkauf wird ein Antrittsgeld gezahlt, das sich durch das Alter des Versicherers, durch die Zeit der Verheirathung, durch die Größe der zu versichernden Pension bestimmt.

Für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive beträgt bei einer Pensions-Versicherung von 25 Thlrn. in Friedrichsd'or, als dem Simplo das Antrittsgeld 40 Thlr. in Frd'or. Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Thlr. in Frd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Thlr. in Frd'or u. s. f., so daß bei dem höchsten stattfindenden Alter

eines Recipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Thlr. in Frd'or pro Simplo von 25 Thlr. Frd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension. Ist das Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Thlr., so bleibt es in Absicht der ersten 300 Thlr. bei den Bestimmungen für die verschiedenen Altersklassen; für das Versicherungs-Quantum über 300 Thlr. aber wird das Duplum an Antrittsgelde erlegt.

Das Antrittsgeld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau, oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antrittsgeld baar zu erlegen. Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in so fern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände ein Wechsel, in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Thlr. Kapital in Friedrichsd'or,
Zinsen à 5 Procent in gleicher
Münzsorte.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder deren Ordre die Summe von Thlr. in Frd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Procent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin, den 28. December 1775. § 17. und des Publicati vom 25. Mai 1796. No. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben

creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Character zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 15 Sgr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöset werden.

Wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist, so sind Retardat-Zinsen von dem Antrittsgelde mit 4 Procent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. October nach der Copulation an gerechnet, zu erlegen. — Diese Zinsen sind übrigens stets baar zu bezahlen; und werden bei diesen, so wie bei den Wechselzinsen, 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

Die halbjährigen Beiträge, die pränumerando, wie die Wechselzinsen so zu zahlen sind, daß die General-Wittwen-Kasse sie im Laufe der Monate resp. März und September erhält, richten sich im Allgemeinen nach der Verschiedenheit des Alters der Recipirten. Ist der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger, so beträgt der Beitrag für 100 Thlr. jährliche Pensionsversicherung jährlich jedesmal 6 Thlr. in Friedrichsd'or, also halbjährlich 3 Thlr. Mit jedem Jahre, so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Thlr in Friedrichsd'or jährlich steigt.

Die Beitragsposten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, werden mit $13^1/_3$ Prozent oder 4 Sgr. pro Thlr. berichtiget, wogegen auch bei Zahlungen von Seiten der Kasse gleiche Agio-Vergütigung stattfindet [1]). Eben so werden auch 4 Sgr. pro Thaler berechnet, wenn die Beiträge überhaupt nicht in Goldstücken entrichtet werden.

---

1) 1832. Mers. S. 153.

Die Receptions-Angelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und anderer öffentlichen Beamten, daher auch der Prediger, so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten besorgen die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien [1]).

Jeder Interessent kann die versicherte Pension, insofern solche noch nicht 500 Thlr. beträgt erhöhen, sobald er nur das vorschriftmäßige Gesundheitsattest beibringt. Bei einer solchen Erhöhung wird der Interessent aber sowohl wegen der Retardatzinsen als auch der Beiträge ganz wie ein neu Eintretender behandelt.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitragszahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antrittsgeld und das Pensionsrecht der dereinstigen Wittwe verloren gehen und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antrittsgeld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender, oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension herunterseţen will, so ist zwar eine solche Herunterseţung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf den fünften Theil des Diensteinkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pension zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im Allgemeinen zu jeder Herabsetzung die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Herunterseţung der Pension auf — Thlr., ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist [2]).

Alle Anträge aber an die Anstalt wegen Beitritt und sonst nebst den vollständigen Documenten müssen in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. October bei der Generaldirection eingehen, weil diese die Aufnahmetermine mit dem 20.

---

1) Publ. der Wittw.-Anst. v. 16. Januar 1819. Mers. S. 138. — 2) Gen.-Directions-P. v. 18. Mai 1835. Ann. Bd. 19. S. 332.

Tage der gedachten Monate unbedingt schließt, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen zum nächstfolgenden Termine verweiset [1]).

Ist der Tod eines Geistlichen, der Mitglied der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt war, erfolgt, so hat dessen Wittwe den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen und ist dabei die Todesart genau anzugeben.

Ist der Verstorbene eines natürlichen Todes, oder durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben oder wegen eines Verbrechens, woran die Wittwe keinen Theil hat, am Leben gestraft worden, so erhält diese nach der Bekanntmachung vom **25.** Mai **1796**, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des zweiten Jahres: $^1/_5$, während des dritten Jahres: $^2/_5$, während des vierten Jahres: $^3/_5$, während des fünften Jahres: $^4/_5$, und wenn er nach Ablauf des fünften Jahres stirbt, die ganze Pension.

Hat sich der Verstorbene selbst entleibt, so erhält sie nur die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr nach den vorstehenden Grundsätzen gebührt haben würde.

Ist der Verstorbene eines natürlichen Todes oder durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben, so wird das volle Antrittsgeld, gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheins, im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält die Wittwe diesen gegen Einreichung des Receptionsscheines zurück, wogegen unter allen Umständen, sofern die Reception nach dem **1.** October **1796** erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom **25.** Mai **1796**, die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hierauf wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungsschein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten, jedesmal nach dem **1.** April und **1.** October, ausgezahlt erhält.

Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen

1) Gen.-Dir.-P. v. 24. Nov. 1836. Mers. 310. Erf. 328. Mgdbg. 332.

minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die zweite Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde autorisiren lassen und die Autorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Attest unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens, bescheiniget werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Einer kinderlosen Wittwe steht es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber drei Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheitsattest beibringen muß, und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine sechsjährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahr alt ist, eine vierjährige und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine dreijährige ganze Pension in halbjährigen Raten oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

Sobald die Frau verstirbt, wird das Antrittsgeld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien ꝛc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptionsscheins zurück.

Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen.

Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie bei dem Tode der Frau verfahren. Trägt jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel dafür Sorge, daß das Antrittsgeld in der Kasse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen wie bei den Tode der Frau oder der Ehescheidung statt, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen [1]).

Anmerk. 1. Hat ein Geistlicher, der im eigentlichen Seelsorger-Amte angestellt ist, er sei auf einer Königlichen oder Privatpatronatsstelle [2]), noch nicht ein jährliches Einkommen von 400 Thlrn., so sollen für ihn die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn. aus Staats-Kassen auf so lange Zeit gezahlt werden, bis seine Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht [3]). In diesem Falle hat jedoch der Geistliche das Antritts-Geld immer aus eigenen Mitteln zu zahlen oder zu verzinsen. Um aber der Wohlthat theilhaftig zu werden, hat der Geistliche, der darum nachsucht, seinem bei der betreffenden Regierung anzubringenden Gesuche beizufügen: 1) den Copulations-

1) Gen.-Direct.-P. v. 18. Nov. 1818. 1819. Mers. S. 93 ff. 2) CO. v. 17. April 1820. Ann. Bd. 4. S. 489. 3) CO. v. 10. Decbr. 1816. 1817. Erf. S. 49. Mgdbg. S. 65. Mers. S. 100.

schein, 2) eine specielle von dem betreffenden Superintendenten attestirte Nachweisung des Diensteinkommens, worinnen bemerkt sein muß, ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt und angegeben worden ist; 3) ein Attest des Superintendenten, daß weder der Suplicant noch dessen Gattin eigenes Vermögen besitzen; 4) der Originalreceptionsschein, aus welchem sich ergiebt, wie hoch der halbjährige Betrag der Beiträge sich beläuft; 5) eine Bescheinigung der Generaldirection der Wittwen-Kasse oder desjenigen Agenten derselben, welcher den Einkauf besorgt hat, um nachzuweisen, wie viel an ursprünglich reglementsmäßigen Beiträgen von einer Pension von 100 Thlrn. in dem betreffenden Falle zu zahlen ist [1]).

Anmerk. 2. Die vorerwähnte Vergünstigung findet aber auf solche Geistliche im Herzogthum Sachsen, welche an der daselbst bestehenden Augusteischen Stiftung Antheil haben, keine Anwendung, indem solche aus dieser Stiftung bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft werden [2]). Zur Erleichterung des Einkaufs so wie zur Entrichtung der halbjährigen Beiträge, ist für solche Geistliche, die an der erwähnten Stiftung Antheil haben, die allerhöchst genehmigte Einrichtung getroffen, daß der Augusteische Stiftungsfond den Einkauf der sich verheirathenden, zur Stiftung gehörigen receptionsfähigen Geistlichen, mit einer jährlichen Pension von funfzig Thalern in Golde übernimmt, und sowohl das Einkaufs-Kapital, als auch die halbjährlichen Beiträge berichtiget. Die Regierung macht jedem zur Stiftung gehörigen Prediger, bei Ertheilung des Heirathsconsenses zu seiner Verheirathung, die Erfordernisse besonders bekannt, die seiner Aufnahme in die Allgemeine-Wittwenkasse gehören.

Geistliche, welche auf einer zur Stiftung nicht gehörigen Stelle sich verheirathen, werden, wenn sie bei ihrer Versetzung auf eine dazu gehörige Stelle noch nicht volle fünf Jahre verheirathet, receptionsfähig, und noch nicht Mitglieder der Allgem. Wittwen-Versorgungsanstalt sind, bei letzterer ebenfalls mit einer Pension von 50 Thlr. Gold eingekauft; sind sie aber schon Mitglieder, so übernimmt die Augusteische Stiftung die Zinsen und Beiträge für Höhe einer jährlichen Pension von 50 Thlrn.

---

1) 1818. Mgdbg. S. 385. 1820. Erf. S. 282. 1821. Mgdbg. S. 57. 1833. Mgdbg. S. 21. 2) 1823. Merf. S. 153.

von dem nächsten Zahlungstermine an. Prediger, die länger als 5 Jahre verheirathet, aber noch nicht Mitglieder der Wittwencasse sind, will die Regierung zwar auch an der Wohlthat der Augusteischen Stiftung nach der neuen Einrichtung Theil nehmen lassen, es müssen dieselben aber die Retardaten, so weit sie nicht für die letzten 5 Jahre ihrer Verheirathung zu bezahlen sind, aus eigenen Mitteln entrichten, indem nur die Retardaten der letzten 5 Jahre aus dem Stiftungs-Fonds berichtiget werden können [1]).

Geistliche, welche auf eine zur Stiftung nicht gehörige Stelle versetzt werden, müssen der Stiftung das Eintritts-Kapital, welches dieselbe für sie bezahlt hat, erstatten, und die Zinsen und halbjährlichen Beiträge, vom nächsten Zahlungs-Termine an gerechnet, selbst berichtigen [2]).

4. Provision aus der Augusteischen Stiftung.

Durch die Augusteische Stiftung, welche für die receptionsfähigen Prediger auf den Pfarrstellen, die an ihr Antheil haben, nach der vorbemerkten Weise sorgt, empfangen die Wittwen und Kinder solcher Geistlichen, denen sie bestimmt ist und der Einkauf und die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge in die Wittwencasse aus ihr nicht geschieht, noch besondere jährliche Pensionen.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat in Ansehung dieser Stiftung neue Bestimmungen zum Besten der Percipienten festgesetzt [3]):

1) Der Genuß des geordneten Beneficiums fängt mit dem Ersten des Monats an, bis zu welchem der Gnaden-Genuß der Wittwen- und Waisen, rücksichtlich der Amts-Einkünfte des verstorbenen Geistlichen dauert.

2) Der Genuß desselben hört mit dem Monate auf, in welchem eine im Genusse stehende Wittwe oder Waise stirbt, oder eine Wittwe sich wieder verheirathet und eine Waise das funfzehnte Jahr ihres Alters vollendet.

3) Die Beneficien sind von und mit dem Trinitatis-Termin 1821 auf

32 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Superintendenten,
16 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Pfarrers oder Diaconen,

---

1) c. l. § 4. 2) ibid. § 5. 3) Rescr. v. 11. Oct. 1821. Mers. S. 401.

8 Thlr. jährlich für die Waise eines Geistlichen erhöhet worden.

4) Bei den bisherigen Terminen der Erhebung des Beneficiums Trinitatis und Martini soll es zwar verbleiben; der erstere begreift aber die 6 Monate December bis mit Mai, der letztere die 6 Monate Juni bis mit November in sich.

5) Die Provision wird den Wittwen und genußfähigen Waisen, ohne daß es einer besondern Vergünstigung bedarf, in das Ausland verabfolgt.

Die Provision nach den vorangegebenen Sätzen erhalten alle Wittwen und Waisen der Geistlichen, die zur Stiftung gehören, und vor dem 1. Januar 1824 verheirathet waren, ferner die Wittwen der zur Stiftung gehörenden Geistlichen, welche nach dem 1. Januar 1824 sich verheirathen, aber wegen ihrer Gesundheits-Umstände oder aus andern Gründen, in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt, nach deren Statuten, nicht aufgenommen werden können; desgleichen die Wittwen derjenigen Geistlichen, welche, schon verheirathet, nach dem 1. Januar 1824 auf eine zur Stiftung gehörige Stelle versetzt worden, aber nicht Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, und entweder schon 5 Jahre verheirathet sind, oder, bei kürzerer Zeit ihrer Verheirathung, wegen ihrer Gesundheits-Umstände oder aus andern Gründen derselben nicht mehr beitreten können; überdies die Waisen aller zur Stiftung gehörigen Geistlichen, ohne Unterschied, ob diese letztern sich vor oder nach dem 1. Januar 1824 verheirathet haben. Sollte ein Geistlicher außerdem so schnell nach seinem Wittwenkassen-Beitritt sterben, daß seine Wittwe aus der allgemeinen Verpflegungsanstalt eine so geringe Pension erhielte, daß diese die feststehende Provision von resp. 32 und 16 Thlrn. nicht erreicht, so wird der erforderliche Nachschuß bis auf diese Höhe aus dem Augusteischen Stiftungsfonds nachgezahlt [1]).

Um zum Genusse der geordneten Provision zu gelangen, hat die Wittwe eines verstorbenen Geistlichen für sich, und wenn auch Kinder, welche das 15te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, hinterblieben sind, zugleich für diese bei der be-

---

1) 1823. Mers. S. 153. § 3 u. 6.

treffenden Behörde um Bewilligung zu bitten und daneben durch pfarrliche Zeugnisse den Todestag ihres Mannes, sowie das Alter der Kinder nachzuweisen. Hat der verstorbene Geistliche keine Wittwe, wohl aber Kinder unter 15 Jahren hinterlassen, so ist das Gesuch von deren Vormunde anzubringen. — Die Wittwe wird sodann mittelst einer schriftlichen Ausfertigung darüber benachrichtigt, von welchem Monate an sie mit ihren Kindern in den Genuß der Provision gesetzt worden ist, und angewiesen, die Quittungen über die fällig gewordenen Beträge der Provision jedesmal nach geordnetem Formular auszustellen. Sind blos genußfähige Kinder vorhanden, so wird deren Vormund in dieser Maaße beschieden.

Schema der Quittung.

Acht Thaler halbjährlicher Betrag der mir endesunterschriebenen Wittwe des gewesenen Pfarrers (Diacon) N. N. zu N. Insp. N. ausgesetzten Provision an jährlich 16 Thlr. sind mir auf die sechs Monate December des vorigen, Januar, Februar, März, April und Mai des jetzigen Jahres Trinitatis gef. (Juni — November jetzigen Jahres, Martini gef.) aus der bei E. Königl. Sächsischen Kirchenrath und Oberconsistorium administrirt werdenden Priester-Wittwen- und Waisenkasse in Münzsorten richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. N. am Mai (November) 18 .

N. N.

Hat die Wittwe Kinder, welche noch in der Perception dieser Provision stehen, so ist nach den Worten:
„an jährlich 16 Thlr." noch zu setzen, z. B. bei zwei Kindern:
und 8 Thaler dergleichen für die mitgenannten meinem Ehemann erzeugten zwei Kinder, namentlich N. N. geb. den
und N. N. geb. den , an jährlich 8 Thlr. für jedes, in Summa 16 Thlr. sind mir auf die sechs ꝛc.

Wenn ein Kind nicht den ganzen Termin mehr, sondern nur noch auf 4 Monate erhält, nach den Worten: an jährlich 16 Thaler und

Sechs Thaler 20 Sgr. dergleichen für die mitgenannten meinem Ehemann erzeugten zwei Kinder, namentlich N. N. geboren den und N. N. geb. den
an jährlich 8 Thaler für jedes, in Summe 14 Thlr. 20 Sgr.

sind mir auf die sechs Monate December des vorigen, Januar, Februar, März, April und Mai des jetzigen Jahres, für N. N. nur auf die ersten vier Monate Trinitatis 18 gef. u. s. w.

Jede Quittung muß mit einem Zeugnisse des Geistlichen des Aufenthaltsorts versehen sein, daß die Wittwe und die Kinder sich zur Verfallzeit des quittirten Provisionstermins noch am Leben befunden haben.

Die Wittwen erheben in der Regel zugleich die Provision der Kinder und quittiren darüber; nur wenn keine Wittwe am Leben ist, wird die Provision der Kinder von deren Vormunde erhoben [1]).

Ist eine Prediger-Wittwe, die im Genusse der Augusteischen Provision gestanden hat, verstorben, so hat der Prediger, in dessen Parochialbezirk sie ihren wesentlichen Aufenthaltsort gehabt, dem betreffenden Ephorat, von welchem dieselbe den Provisionsbetrag gegen Quittung erhoben hat, sofort mittelst stempelfreien Todtenscheins Anzeige zu geben [2]).

Anmerk. Zur Geschichte der Augusteischen Stiftung. Der wohlthätige Churfürst von Sachsen, August (gest. 1586), hat diese Stiftung durch die Stiftungsurkunde vom 4. April 1583 zur jährlichen Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen jugendlichen Alters von erbländischen ordinirten Geistlichen jeden Ranges gegründet. Sie bestand anfänglich aus 5000 Gulden jährlicher Geldgefälle aus den landesherrlichen Aemtern. Als Zweck wird in der Fundation die Unterstützung „der Wittwen und Waisen wohlverdienter Superintendenten, Pfarrer und Diaconen, wie auch alter, verlebter, schwacher und unvermögender oder kranker Kirchendiener selbst, welche von Jugend auf ihr geistliches Amt wohl verwaltet haben, und ohne ihre Schuld verarmt sind" angegeben. In der Instruction des Oberconsistoriums von dem Jahre 1618 und 1658 wird diese Stiftungskasse auch der Wittwenkasten genannt und die Vermehrung seines Einkommens gewünscht [3]). Später wurde die Benennung der Priester-Wittwen- und Waisenkasse gewöhnlich. Dem Oberconsistorium war die Verwaltung übertragen und dieses hatte gleich an-

---

1) 1821. Erf. S. 518. 2) 1824. Merf. S. 222. 3) Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1 Thl. S. 352.

fangs nur einen Theil zur jährlichen Vertheilung unter die Wittwen und Waisen nach einer fixirten Quote bestimmt, den Ueberschuß aber zu Capital gemacht, welches letztere allmählig, der im 17. Jahrhunderte verbliebenen bedeutenden Reste der Geldgefälle und der erfolgten Erhöhung der Provision in den Jahren 1728 und 1796 ungeachtet, bis zum 5. Juni 1815, als dem Zeitpuncte, wo in Folge des Wiener Friedens diese Kasse der Ausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen zu unterwerfen war, bis auf 327,000 Thaler sich vermehrt hatte, von welchem zinsbaren Capitalbestande, Inhalts der geschlossenen Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 nach Anzahl der geistlichen Stellen im Königreiche und im Herzogthum Sachsen $^{48}/_{100}$ an das Herzogthum Sachsen exclus. der in demselben fälligen Amtsgeldgefälle abgetreten worden, die übrigen $^{52}/_{100}$ aber nebst 1968 Thaler jährlicher Amtsgefälle bei dem Königreiche Sachsen verblieben sind.

Die Stiftungsurkunde bestimmte kein Quantum zur Vertheilung, sondern verordnet ausdrücklich, „das Oberconsistorium solle sein Gutachten eröffnen, was und wie es vermeine, daß den künftigen kranken und alten Priestern, auch der Verstorbenen nachgelassenen unvermögenden Wittwen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt auf ihr Lebtage, desgleichen deren verwaiseten Kindern zur Ausstattung und Versorgung, und wie lange solche zu reichen sein möchte. Das Oberconsistorium setzte daher anfänglich nur 6 Meißn. Gulden oder 5 Thlr. 6 Ggr. für jede Wittwe ohne Unterschied des Ranges ihres verstorbenen Ehemannes und 2 Meißn. Gulden für jedes Kind, im Jahre 1728 7 Thaler für jede Wittwe und 3 Thaler für jede Waise fest. Seitdem erhielten auch die Wittwen der Superintendenten, deren in der Fundation keineswegs besonders gedacht war, vermöge Rescripts vom 26. Jan. 1728, etwas mehr als die übrigen geistlichen Wittwen, doch unbestimmt nach den Umständen der mehrern oder mindern Bedürftigkeit 12 – 20 Meißn. Gulden. Im Jahre 1796 wurde die Provision auf 24 Thaler jährlich für die Superintendenten-Wittwen, auf 10 Thlr. für andere geistliche Wittwen und 5 Thaler für jede Waise bis zum vollendeten 14. Jahre erhöhet [1]). Welche neuere Bestimmungen zum Besten der

---

1) Weber II. S. 526 ff.

Percipienten im Herzogthum Sachsen durch das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten geschehen sind, ist schon vorher angeführt worden.

5. Besondere Diöcesan-, Begräbniß- und Wittwencassen.

In vielen Diöcesen, zumal im Herzogthum Sachsen, giebt es seit älterer und neuerer Zeit besondere Begräbniß-, Wittwen- und Waisencassen, welche die Geistlichen, die zu einer Diöces gehören, auf vorangegangene höhere Empfehlung und Anordnung [1]) unter sich errichtet haben. Sie sind zum Theil höchsten Orts confirmirt und die Geistlichen sind zum Beitritt bei ihrem Amtsantritte verpflichtet worden, gleichviel ob sie schon verheirathet waren oder nicht. Zur Unterstützung dieser Cassen ist auch durch die höchsten Behörden gleich anfangs ein jährlicher Beitrag aus den Kirchen-Aerarien verwilligt. Bestehen gegenwärtig auch die Diöcesen nicht mehr nach ihrem sonstigen Umfange, so ist doch bei den eingetretenen Trennungen durch die höchsten Behörden bestimmt worden, daß die Verpflichtungen der einzelnen von den bisherigen Diöcesen getrennten Parochien zu den bestehenden Diöcesan-, Prediger-, Wittwen- und Waisencassen nach wie vor fortbestehen [2]).

Die Wittwen und Waisen solcher Geistlichen, die Mitglieder der einen oder der andern dieser Cassen sind, bekommen bei dem Todesfalle der letztern theils gewisse Begräbnißgelder, theils eine Wittwen- und Waisenaussteuer, entweder ein für allemal oder in einem jährlichen Fixo. Die aus den betreffenden Cassen zu empfangenden Gelder gehören ebensowenig als die Einkünfte der Gnadenzeit zum Nachlasse des verstorbenen Geistlichen, sondern sind in der Regel als Eigenthum der Wittwe und Kinder zu separiren. Aber nur wirkliche Wittwen und Waisen, nicht aber Bräute oder gänzlich geschiedene Frauen haben darauf Anspruch. Die vorhandenen Statuten einer jeden solchen Casse geben die nähern Bestimmungen derselben an.

In dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg ist auch an den meisten Orten für die Prediger-Wittwen durch eigene Witt-

---

1) Sächs. Kirch. Ordn. Cod. Aug. T. I. S. 824. — Revid. Mgdb. Kirchenordn. Cap. XV. § 2. 2) 1831. Mers. S. 85. 1832. Mers. S. 323.

wenhäuser, die ihnen freie Wohnung darbieten, gesorgt, oder sie empfangen in Ermanglung eines Wittwenhauses Wohnungsgelder theils aus den Kircheneinkünften theils vom Patrone und der Gemeinde [1]).

6. Gnadenpension. | Für Wittwen verstorbener Geistlicher, welche keine Pension oder fortlaufende Unterstützung, weder aus der Allgem. Wittwen-Versorgungs-Anstalt, noch sonst aus irgend einem Fond erhalten, auch überhaupt von allen Erhaltungsmitteln völlig entblößt, mithin in der That sehr hülfsbedürftig sind, kann um eine Gnadenpension oder fortlaufende Unterstützung aus Staatsfonds nachgesucht und als maximum auf eine Pensionsbewilligung von jährlich **50** Thlr. für die Wittwe eines Pfarrers, und von **100** Thlr. für die Wittwe eines Superintendenten angetragen werden. Sind minorenne Kinder vorhanden und vermag die Wittwe die Kosten der Erhaltung und Erziehung derselben aus ihren Mitteln nicht zu bestreiten, so kann die Bewilligung eines Erziehungsgeldes von monatlich **1—2** Thlr. bis zum zurückgelegten **17.** Jahre der Knaben und dem **15.** der Mädchen stattfinden. Damit aber jeder derartige Antrag auf einer genauen pflichtmäßigen Ermittelung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse beruhe und vollständig begründet sei, so ist eine tabellarische Nachweisung nach folgendem Schema aufzustellen und dem Berichte beizufügen [2]).

1) Nummer.

2) Der zu pensionirenden oder zu unterstützenden Individuen
   a) Namen. aa) der Wittwen, bb) der Kinder.
   b) Dienstverhältniß des verstorbenen Ehemannes und Vaters.
   c) Aufenthaltsort. d) Regierungsbezirk. e) Lebensalter: aa) der Wittwe bb) der Kinder (Tag und Jahr der Geburt nach Taufscheinen).

3) Wo die Kinder sich befinden.

4) Die Wittwe zieht aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, aus Diöcesan-Wittwencassen, oder aus sonstigen Quellen,

---

1) Rev. Mgdbg. Kirchenordnung Cap. XV. § 2 f. 2) Rescript v. 28. Febr. 1835. Ann. Bd. 21. S. 670. Rescript v. 21. Aug. 1837. Ann. Bd. 21. S. 668.

5) Vermögensumstände der Hinterbliebenen.
6) Ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen.
7) Des Ehemannes: a) Dienstzeit. Jahre. b) Einkommen. c) Führung.
8) Betrag der in Vorschlag zu bringenden a) Pension für die Wittwe, b) Erziehungsgelder für die Kinder.
9) Motive für die Bewilligung.
10) Bemerkungen.

Zweites Capitel.

Der evangelische Geistliche in seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen.

Der evangelische Geistliche steht als Beamter des Staats mit bestimmten Staatsbehörden und Beamten in beständiger Verbindung. Einige derselben sind ihm vorgesetzt, er hat sie zu respectiren, und ist zur Befolgung ihrer amtlichen Erlasse verpflichtet; mit andern kommt er mehr und weniger durch die ihm obliegenden amtlichen Verrichtungen in Berührung; einzelnen Kirchen- und Schulbeamten ist er selbst vorgesetzt. Zur gesetzlichen Amtsführung muß er mit seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen möglichst bekannt sein. Hiervon wird dieser Abschnitt handeln.

§. 1.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Oberpräsident der Provinz.

Der Oberpräsident der Provinz ist die erste Provinzial-Staatsbehörde des Geistlichen. Er hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in dem Provinzial-Consistorio und Provinzial-Schulcollegio. Seine besondere Amts-Wirksamkeit in Bezug auf den Geistlichen tritt namentlich in folgenden Fällen ein [1]):

1) Instruction für die Ober-Präsidenten v. 31. Decbr. 1825. Gesetz-Sammlung 1826. S. 2. § 3.

1) Wenn ein Geistlicher in den Fall kommen sollte, über Verfügungen der dem Oberpräsidenten untergeordneten Behörden Beschwerden führen zu müssen. An ihn werden diese gerichtet, er hat sie anzunehmen, zu prüfen, und in so fern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gegründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken [1]).

2) Wenn in einer gemischten Parochie Streitigkeiten über Gegenstände des öffentlichen Cultus entstanden sind, so hat der Oberpräsident diese zu erörtern und zu erledigen, auch in zweifelhaften oder folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium zu berichten [2]).

3) Wenn ein Geistlicher einen über sechs Wochen oder außerhalb des Landes sich erstreckenden Urlaub begehrt, so kommt die Bewilligung dem Oberpräsidenten zu; jedoch ist von ihm, wenn der Urlaub außerhalb Landes über sechs Wochen und innerhalb Landes über acht Wochen dauert, die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen [3]).

§. 2.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Consistorio der Provinz.

Die zweite Provinzial-Staats-Behörde des Geistlichen bildet das Consistorium der Provinz, welches die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zu besorgen hat [4]).

Es theilt sich in zwei Abtheilungen, von denen die eine unter dem Namen Consistorium die evangelisch geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial-Schulcollegium die ihr überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten bearbeitet [5]).

Vor die erste Abtheilung oder das Consistorium im engern Sinne gehören:

1) Die Sorge für Errichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über dieselben, die Prüfung und nach Befinden Berichtigung oder Bestätigung der gefaßten Sy-

---

1) S. 3. § 7. 2) GesetzS. 1817. S. 239. 3) GesetzS. 1826. S. 4. Rescr. v. 18. Septbr. 1829. 4) GesetzS. 1817. S. 237. 5) Instruction v. 31. Debr. 1825. GesetzS. 1826. S. 5.

nodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über dieselben, wenn sie erforderlich ist.

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

3) Die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, insbesondere die Prüfung pro ministerio und das Colloquium. Die erste Prüfung pro licentia concionandi ist in einzelnen Provinzen einer besondern Prüfungscommission auf einer Universität, — in der Provinz Sachsen der Universität zu Halle —, jedoch in Gegenwart eines Mitgliedes des Consistoriums als Commissarius überwiesen. Die Prüfungszeugnisse werden aber vom Consistorio ausgefertigt [1]).

4) Die Untersuchung, ob Geistliche, die von Privatpatronen von außerhalb Landes her vocirt werden, zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate geeignet sind, indem solche Geistliche nur nach dem vom Consistorio darüber abgegebenen Gutachten vom Ministerio bestätigt werden können [2]).

5) Der Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Obern an das vorgesetzte Ministerium und deren Einführung. Jedoch hat das Consistorium bei Erledigung von Superintendenturen das Gutachten der betreffenden Regierung über die Wiederbesetzung einzuziehen.

6) Die Aufsicht über die geistlichen Seminarien und die Anstellung der Lehrer an denselben.

7) Die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen.

8) Die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen anstoßen.

9) Die Suspension der Geistlichen vom Dienst und der Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen, nothwendig wird, in welchem letztern Falle die

---

1) 1828. Mgdbg. S. 14. 2) GesetzS. 1826. S. 6.

Suspension von Seiten der Regierung oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann.

10) Die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, insbesondere zu Trauungen in der Advents- und Fastenzeit, in den Gegenden, wo noch auf das tempus clausum gehalten wird, und die Dispensation zur Trauung von Verlobten, die wegen Ehebruchs, den sie mit einander getrieben haben, von ihren frühern Gatten geschieden sind.

11) Die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage nach den Anweisungen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten.

12) Die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen, Schul- und religiösen Volksschriften.

13) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen, an das vorgesetzte Ministerium gehen durch die Consistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

14) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, sowie die Umpfarrung von Ortschaften, auch die Diöcesaneintheilung, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Consistoriums angeordnet werden [1]).

Die Wirksamkeit der zweiten Abtheilung des Provinzialconsistoriums erstreckt sich auf folgende, die Geistlichen betreffende Gegenstände [2]):

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) Die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungs-Anstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen. Von dem Provinzial-Schulcollegio sollen aber nur die allgemeinen Grundsätze für die Lehrplane der Elementar- und niedern Stadtschulen festgestellt, die Prüfung und Genehmigung der speciellen Plane der Regierung überlassen werden [3]).

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements; inglei-

---

1) ebend. 2) GesetzS. 1817. S. 240. § 7. cf. GesetzS. 1826. S. 5. 3) Rescr. v. 7. März 1835. v. Kamptz. Ann. 1835. S. 699.

chen die Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge behufs der Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Misbräuche und anzutreffenden Mängel.

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher, Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen.

Anmerk. Was überdies zu dem Geschäftskreise des Provinzial-Schulcollegiums gehört, betrifft die gelehrten Schulen.

§. 3.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum General-Superintendenten der Provinz.

Seit dem Jahre 1828 ist die Anstellung von General-Superintendenten für alle Gebietstheile der Monarchie dergestalt anbefohlen, daß in jeder Provinz einer sein soll [1]). In welchem amtlichen Verhältnisse der Geistliche zu ihm steht, erhellt aus der für die amtliche Wirksamkeit und Stellung der Generalsuperintendenten erlassenen Instruction [2]). Sie bilden die dritte Provinzialbehörde der Geistlichen und sind Geistliche, welche als Vorgesetzte der in der Provinz befindlichen Superintendentur-Sprengel neben den Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Sie sind Mitglieder und Directoren der Consistorien, nehmen in denselben nach den Oberpräsidenten die ersten Stellen ein und haben sich auch, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen von öftern

---

1) 1829. Mgdbz. S. 20. Mers. S. 26. Erf. S. 16. 2) Instruct. v. 14. Mai 1829. Ann. B. 13. S. 279.

Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorialgeschäften und der Stellvertretung der Oberpräsidenten in den Consistorien zu unterziehen. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in ihren Kreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten.

Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: 1) Die Lehrart der Geistlichen; 2) Die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß der eingeführten neuen Kirchenagende genau Folge geleistet werde. 3) Die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel. 4) Der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, so weit sie zumal auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen. 5) Der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte. 6) Die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche. 7) Die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Einweihung neuer oder erneuerter Kirchengebäude, der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Special-Superintendentur übertragen ist; neu ernannte Superintendenten haben sie persönlich in ihre Ephoralämter einzuweisen; sollen den behufs der Wittwenkassen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltenen Versammlungen der Geistlichen in einzelnen Diöcesen von Zeit zu Zeit beiwohnen; bei Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt, führen sie den Vorsitz; als Mitglieder der Consistorien nehmen sie an den Prüfungen der Kandidaten Antheil; zu

ihren Amtsbefugnissen gehört das Ordinationsgeschäft; die jährlichen Conduitenlisten der Geistlichen ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch sie an die Provinzialbehörden einzureichen haben, sollen sie genau prüfen und erforderlichen Falls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen versehen; sie können den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, stimmfähig beiwohnen; der Präsident hat sie zu allen Berathungen über allgemeine und organische Maasregeln, so wie über Disciplinar-Strafen der Geistlichen, die in Untersuchung sind, einzuladen; endlich ist auch bei Wiederbesetzung geistlicher Stellen, Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen das Gutachten der General-Superintendenten einzuziehen und ihre Stimme in den Consistorien und Regierungen hat ein solches Gewicht, daß, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht ausfällt und sie bei ihrer Ansicht beharren, die Sache der Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden muß.

§. 4.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zur Regierung des Bezirks.

Nächst dem Consistorio der Provinz ist die Regierung des Bezirks, in welchem der Geistliche angestellt ist, besonders die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen die Behörde, die ihm vorgesetzt ist. Sie hat alle äußere Angelegenheiten der Kirchen und Volksschulen, insbesondere alle diejenigen geistlichen und Schul-Angelegenheiten zu verwalten, welche nicht dem Consistorio übertragen sind [1]). Diese sind:

1) Die Ernennung und Bestätigung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte des Inlandes.

2) Die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen in Beziehung auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen der Regierung untergeordnet sind, also

---

1) Instruct. f. d. Regierungen v. 23. Oct. 1817. GesetzS. S. 259. u. v. 31. Dec. 1825. GesetzS. 1826. S. 5.

die Verwaltung der Vermögens- und äußern Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen. Auch kann sie die Suspension der Geistlichen verfügen, wenn dieselben sich gemeiner Vergehen schuldig machen, deren Erörterung jedoch nicht der Disciplinarbehörde, sondern dem ordentlichen Richter zustehet. Wo daher der Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufseher in Anspruch zu nehmen ist, ist er der Disciplinargewalt der Regierung unterworfen.

3) Die Ertheilung des Urlaubs zu Reisen der Geistlichen, wenn die Zeit ihrer Abwesenheit mehr als Einen Sonntag dauert, sich nicht außerhalb des Landes und nicht über sechs Wochen erstreckt, und der Schullehrer, wenn ihre Abwesenheit länger als vierzehn Tage dauert [1]).

4) Die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung.

5) Die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute, ausgenommen die gelehrten Schulen und Schullehrer-Seminarien, die dem Provinzial-Schulcollegio untergeordnet sind.

6) Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, besonders die Prüfung und Genehmigung der speciellen Lehrplane [2]).

7) Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Modalität der Kirchenbauten und wie die Gelder dazu zusammen zu bringen und die Beiträge zu leisten sind, ingleichen die Regulirung des Schulwesens und Schulgeldes.

8) Die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt und im letztern Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Auch muß sie für die Erhaltung, gehörige

---

1) 1818. Mgdb. S. 111. 2) Rescr. v. 7. März 1835. Ann. 1835. S. 699.

Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, so wie dafür sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde.

9) Die Dispensation zu Haustaufen und Haustrauungen, wo solche observanzmäßig noch Dispensation bedürfen, vom dritten Aufgebote, welche im Namen der Regierung durch den Superintendent ertheilt wird, zur Confirmation, wenn die Confirmanden erst nach dem Monat September das 14. Jahr vollenden [1]).

10) Die polizeiliche Aufsicht über alle übrigen literärischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden aufgetragen ist.

11) Die Befugniß, Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder die Localumstände es nöthig machen.

12) Die Befugniß, Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darein willigen; ingleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren. Doch können solche Veränderungen nur unter Genehmigung des Consistoriums angeordnet werden.

13) Die Superintendenten, wie sämmtliche Geistliche und Schullehrer, sind nicht nur der Regierung untergeordnet, sondern dieselbe kann auch nöthigenfalls wider sie die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Strafbefehle kann die Regierung im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thlr. oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken [2]).

Bei dem Chef-Präsidenten der Regierung besonders hat jeder Geistliche, wenn er sich verheirathen will, den Consens dazu nachzusuchen und dabei zugleich anzugeben, ob und mit welcher Summe er seine künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will [3]).

---

1) RV. Merf. v. 4. October 1832. 2) GesetzS. 1817. S. 288. 3) 1816. Merf. S. 167. Mgdbg. S. 431. 1832. Mgdbg. S. 251. Merf. S. 347. 1833. Merf. S. 141. Erf. S. 137.

§. 5.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Superintendenten der Diöces.

Der nächste Vorgesetzte, mit welchem der Geistliche am häufigsten in Berührung kommt, ist der Superintendent der Diöces, zu welcher die Parochie des Geistlichen gehört. Der Superintendent ist der untergeordnete Aufseher einer einzelnen Diöces oder eines einzelnen Kreises (Ephorie) [1]). Er steht unter der Direction des Consistoriums, der Regierung und des General-Superintendenten der Provinz, und wird von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt [2]). Sein Amt bestehet in der Aufsicht über die zu seinem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen [3]). Letztere sind ihm von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben, schuldig [4]). Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten [5]). Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt [6]).

Der Superintendent ist das Organ des Consistoriums, des General-Superintendenten und der Abtheilung der Regierung für das Kirchen- und Schulwesen [7]). An ihn gelangen alle Verordnungen dieser Behörden, wenn sie Geistliche betreffen, zuerst, und seine Obliegenheit ist, diese damit bekannt zu machen. Eben so haben die Geistlichen in allen ihren Gesuchen und Eingaben an die vorgenannten hohen Behörden sich in der Regel zuerst an den Superintendenten zu wenden, welcher, wenn es nöthig ist, weiter an die betreffende Behörde berichtet. Nur wenn ein Geistlicher über den Superintendenten sich zu beschweren hat, kann er sich unmittelbar an die höhere Behörde wenden, muß aber alsdann die Bescheide beifügen, worinnen ihm

---

1) A. L. R. II, 11. § 150. 2) § 151. 3) § 152. 4) § 153. 5) § 154. 6) § 155. 7) Gesetz-Samml. 1717. S. 243. § 11.

seiner Meinung nach Unrecht geschehen ist. Vorschriftswidrig direct an die höhern Behörden eingehende Eingaben werden ohne Weiteres den Absendern zurückgeschickt [1]).

Im Besondern tritt die Wirksamkeit des Superintendenten ein bei Besetzung geistlicher Stellen. Vor ihm hat der Erwählte die Probe abzulegen [2]); von ihm wird er nach erfolgter Confirmation in das Amt eingeführt [3]); er hat bei der Auseinandersetzung des neu eingeführten Geistlichen mit seinem Amtsvorgänger oder dessen Erben mitzuwirken [4]); an ihn hat der Geistliche die zu bestimmten Terminen an die höhern Behörden einzusendenden Berichte, Listen, Collecten u. dergl. einzureichen, ihm nach dem Jahresschlusse ein Exemplar der gefertigten Kirchrechnung zuzustellen [5]); da, wo es noch Observanz ist, muß bei ihm zu mehr als drei Taufpathen die Erlaubniß gesucht werden [6]); für Confirmanden, welche vom 1. Juli—30. September das vierzehnte Jahr vollenden, aber zur Confirmation tüchtig sind, ist bei ihm das Gesuch um venia aetatis anzubringen, wenn es gewünscht wird [7]); ebenso wird an ihn das Gesuch um Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots gerichtet [8]); soll ein evangelischer Geistlicher bei einem katholischen Eingepfarrten eine Beerdigung besorgen, so ist bei ihm die Erlaubniß nachzusuchen [9]); dasselbe ist der Fall, wo die Kinder katholischer Väter durch einen evangelischen Geistlichen getauft werden sollen [10]); der Uebertritt eines Katholischen zur evangelischen Kirche [11]), sowie der eines Evangelischen zur katholischen Kirche, ist sogleich, wenn er geschehen, dem Superintendenten anzuzeigen, eben so die Taufe von Juden und Kindern jüdischer Aeltern [12]); Veränderungen in der Kirche, insbesondere Altarverzierungen, dürfen nur mit seiner Zuziehung vorgenommen werden [13]); die Genehmigung zur Vergitterung eines

---

1) RV. Mgdbg. v. 6. Octbr. 1826. 2) A. L. R. II, 11. § 326. 3) § 405. 4) § 823. 5) § 697. 6) 1817. Mers. S. 42. 7) RV. Mers. v. 4. October 1832. 8) 1816. Mers. S. 292. Erf. S. 319. 9) Ober-Präs.-V. Mgdbg. v. 11. Juni 1828. Mers. S. 194. 10) CV. Mgdbg. v. 20. Juni 1840. Mers. S. 250. 11) RV. Mers. v. 3. März 1831. 12) RV. Mers. v. 18. April 1840. 1825. Mers. S. 155. 13) 1829. Mers. S. 34.

Grabes, wo es Observanz ist, ist bei ihm nachzusuchen [1]); Gesuche um Consense des Consistoriums zur Uebernahme von Vormundschaften werden an den Superintendent gerichtet [2]); ebenso Gesuche an die Regierung um extraordinäre Unterstützungen [3]); ist ein Geistlicher zu verreisen genöthigt und dauert die Zeit seiner Abwesenheit nicht über einen Sonntag, so ist dem Superintendenten davon Anzeige zu thun und seine Erlaubniß einzuholen [4]); im Betreff der Kirchenbücher hat der Geistliche nicht nur bei den Kirchenvisitationen, sondern auch bei außerordentlichen Angelegenheiten, diese dem Superintendenten vorzulegen, damit er sich von der vorschriftmäßigen Führung derselben überzeuge [5]).

§. 6.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter.

Nach den Preußischen Landesgesetzen giebt es keine besondern Kircheninspectionen, sondern der Kirchen-Patron hat sich der Wahrnehmung seiner Gerechtsame in Kirchen- und Schulsachen theils selbst zu unterziehen, theils kann er sie einem Stellvertreter übertragen. Im Jahre 1840 haben daher auch im Regierungs-Bezirke Merseburg die Kircheninspectionen, wo sie noch bestanden, aufgehört, und ist jene Ordnung eingetreten [6]). Dieser Ordnung gemäß sind bei den Königlichen Patronats-Stellen die Landräthe Stellvertreter des Patrons, und die Privatpatrone führen entweder selbst, oder durch von ihnen erwählte Stellvertreter, die Aufsicht über die äußern Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen. Mit ihnen kommt der Geistliche in vielfache amtliche Berührung, und hat zur Beachtung deshalb folgendes zu bemerken.

Dem Patron kommen als Wohlthäter und Erhalter der Kirche gewisse Ehrenrechte zu [7]). Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer ganz selbstständig zu

---

1) RV. Mers. v. 24. Sept. 1822. Geb. Taxe f. Sup. vom 21. April 1832. § 9. N. 6. 2) CV. Mgdb. v. 28. Sept. 1833. Mers. S. 210. 3) RV. Mers. v. 23. März 1840. 4) A. L. R. II, 11. § 414. 415. 1843. Mgdb. S. 130. 5) 1816. Mgdb. S. 477. 1820. Mers. S. 110. 6) 1840. Mers. S. 167. 7) A. L. R. II. 11. § 586.

wählen und zu präsentiren [1]). Er ist befugt seinen Kirchenstuhl im Chor, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben [2]). Des Patrons und seiner Familie muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden [3]). Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe [4]). Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht stattfinden, so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern [5]). Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten [6]). Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt [7]). Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, gebührt ihm auch diese [8]).

Anmerk. In den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen soll, wenn der Patron, seine Ehegattin, oder Anverwandte, in linea ascendente, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter und so weiter von beiden Ehegatten hinauf in linea recta, wie auch seine Anverwandte in linea descendente verstorben, wenn nicht die Kinder allzujung oder die Eltern selbst keine sonderlichen Ceremonien zu machen gesonnen, vier Wochen lang gewöhnlichermaaßen gelautet, in linea collaterali aber solches weiter nicht, wenn es anders so hergebracht ist oder verlangt wird, als auf Brüder und Schwestern und deren Gatten und Gattinnen, dafern jene als Wittwen verstorben und den Namen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheirathet haben, extendirt, auch nur vierzehn Tage gelautet werden. Selbst was eingepfarrte Gerichtsherrn betrifft, kann diesen an den Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, sonst aber gar nicht, acht Tage gelautet werden [9]).

In Betreff der dem Patrone zukommenden Aufsicht über die Kirche hat er folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

---

1) § 587. 2) § 588. 3) § 589. 4) § 590. 5) § 591. 6) § 592. 7) § 593. 8) § 594. 9) Corp. Jur. eccles. Sax. Rescr. v. 2. Aug. 1709. u. v. 12. Mai 1713.

Der Regel nach werden von ihm die Kirchenvorsteher (Verwalter des Kirchenvermögens) bestellt [1]), auch die Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente [2]); will ein Geistlicher sein Amt freiwillig niederlegen, so muß er hievon dem Patrone eine Anzeige machen [3]); bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß ihm jedesmal Anzeige gemacht werden [4]); es liegt ihm aber auch die Pflicht ob, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen [5]); die Kirchenvorsteher sind in Rücksicht der Verwaltung des Kirchenvermögens seiner besondern und unmittelbaren Aufsicht unterworfen [6]); können ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung ausstehende Kapitalien nicht aufkündigen [7]), geschieht die Kündigung vom Schuldner, so muß ihm auch sofort Anzeige erstattet werden [8]); er hat die Anweisung zu ertheilen, an wen die Zahlung geleistet werden soll [9]); eben so kann die Ausleihung von Kirchenkapitalien nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons geschehen [10]); ihm gebührt die Abnahme der Kirchenrechnung und sie muß auf sein Verlangen in seiner Behausung geschehen [11]); bei Veräußerung eines Kirchenguts ist seine Einwilligung erforderlich [12]); ist die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt, so hat er die Vorsteher in der Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame zu unterstützen [13]); Kirchengrundstücke können nur mit seiner Genehmigung vermiethet oder verpachtet werden [14]); bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen unter seiner Beistimmung geschehen [15]); er ist schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze, auch ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde [16]); ist mit Zuziehung des Patrons vom Geistlichen ein Pachtcontract geschlossen und von den geistlichen Obern bestätigt worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden [17]); ist ein Wald zur Pfarre gehörig und in ihm überflüssiges Bauholz vorhanden, so kann solches nur unter Geneh-

---

1) A. L. R. II. 11. § 552. 585. 2) § 556. 3) § 523. 4) § 584. 5) § 700. 6) § 621. 7) § 629. 8) § 630. 9) § 632. 10) § 637. 11) § 689. 12) § 647. 13) § 650. 651. 14) § 668. 15) § 680. 16) § 779. 780. 17) § 803.

migung des Patrons verkauft werden [1]); wird an den neu antretenden Pfarrer die Wohnung und Wirthschaft übergeben, so ist er hinzuzuziehen [2]); Verbesserungen, für welche ein Pfarrer bei seinem Abgange eine Vergütung wünscht, müssen mit Genehmigung des Patrons geschehen sein [3]).

In allen Fällen aber, wo die Gesetze die Genehmigung der Regierung, als geistlicher Oberbehörde erfordern, hat der Patron dieselbe einzuholen. Bei den deshalb, oder aus andern Gründen zu erstattenden Berichten und Anfragen bleibt es ihm überlassen, dieselben entweder selbst abzufassen, oder deren Abfassung den Kirchenvorstehern, respective den Geistlichen, zu übertragen, doch müssen die Berichte der Patrone in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um Rechte handelt, deren Ausübung denselben allein zusteht, entweder von den Kirchenvorstehern mit unterschrieben, oder doch mit den Erklärungen der letztern begleitet werden. Ueberlassen dagegen die Patrone dieses Geschäft den Kirchenvorstehern, resp. den Geistlichen, so müssen deren Berichte an die Patrone zur Beifügung ihrer Erklärung oder Genehmigung gelangen. Die zu erstattenden Berichte gehen an die Regierung durch die Hand der Superintendenten, welche dieselben entweder, wenn sie dabei nichts zu bemerken finden, mit ihrem Vidi versehen, oder wenn ihnen etwa Aufklärungen oder Vervollständigungen nothwendig erscheinen, diese von den Berichtserstattern begehren, und die Berichte alsdann allenfalls mit einem Begleitungsbericht und Auseinandersetzung ihrer Ansichten und der dafür sprechenden Gründe einsenden.

Wollen Patrone, die aus irgend einem Grunde verhindert sind, persönlich die ihnen obliegenden Pflichten und Rechte wahrzunehmen, sich durch geeignete Stellvertreter vertreten lassen, so haben sie solches der Regierung anzuzeigen. Die Vertretung kann aber nur auf Kosten der Patrone erfolgen, aber nicht der Kirche. Zur Erleichterung kann aber der Patron die Rechnung gerichtlich (also durch den Justitiar) abnehmen lassen, und dann passiren Gebühren.

Bei den Kirchen Königl. Patronats, bei welchen die Landräthe die Vertreter des Patrons bleiben, findet derselbe Geschäfts-

---

1) § 807. 2) § 822. 3) § 824.

gang statt; es bleibt diesen jedoch in den ihnen geeignet scheinenden Fällen die alleinige Berichtserstattung vorbehalten [1]).

§. 7.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Land- und Stadt- oder Patrimonialgericht der Parochie.

Je nachdem die Parochie eines Geistlichen aus Orten besteht, welche entweder zu dem Land- und Stadtgerichte des Kreises gehören, oder ihr eigenes Patrimonialgericht haben, oder einzelne Orte theils jenem einverleibt, theils von der letztern Beschaffenheit sind; jenachdem die Kirche, Pfarre, oder Schule Realforderungen und dergleichen an Grundstücken hat, welche im Bezirke des einen oder des andern Gerichts liegen, kommt der Geistliche mit jener oder dieser Gerichtsbehörde, oder mit beiden zugleich in öftere Berührung. An sie hat er am 1. Mai, 1. September und 1. Januar die Listen der Verstorbenen aus den Orten, die zu ihrem Gerichtsbezirke gehören, von den letzten vier Monaten einzureichen [2]); nach dem Jahresschlusse, das Duplikat des Kirchenbuchs abzugeben [3]); von der Geburt eines jeden angemeldeten unehlich gebornen Kindes Anzeige zu erstatten [4]); bei Verheirathungen unter Vormundschaft stehender Verlobter den Consens des Gerichts, wenn es die obervormundschaftliche Behörde ist, einzuholen [5]); wenn jemand zu einer anderweitigen ehelichen Verbindung schreitet, aber Kinder aus der vorigen durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennten Ehe hat, ein gerichtliches Attest über die erfolgte Auseinandersetzung oder einen Erlaubnißschein abzuwarten [6]); wenn Geschiedene sich wieder verheirathen wollen, ein Attest des Gerichts über die erlangte Rechtskraft des Scheidungsurthels sich vorzeigen zu lassen [7]); bei To-

---

1) 1840. Mers. S. 167 ff. 2) 1816. Mers. S. 235. 1821. Mers. S. 236. Erf. S. 283. 1829. Mgdbg. S. 272. 3) A. L. R. II, 11. § 501—503. 1816. Mgdbg. S. 178. 1825. Mers. S. 204. Erf. S. 313. 326. 4) RV. Mers. v. 29. Decbr. 1827. u. v. 3. Nov. 1842. 5) A. L. R. II. 1. § 49. 1819. Mgdbg. S. 101. 1820. Erf. S. 217. Mers. S. 264. 1829. Mers. S. 337. 1831. Mgdbg. S. 416. 6) A. L. R. II. 1. § 18. 1001. CV. Mgdbg. v. 19. Decbr. 1816. 1817. Mgdbg. S. 18. 1838. Mers. S. 366. Justizministerialbl. 1843. S. 156. 7) Reser. v. 6. Jan. 1821. Mgdbg. S. 17. Erf. S. 29. Mers. S. 41.

desfällen, die eine Bevormundung nöthig machen, ist sogleich an das betreffende Gericht Anzeige zu erstatten [1]); eben so bei gewaltsam erfolgten Todesarten, und darf die Beerdigung solcher Verstorbenen nicht eher erfolgen, als bis vom Gericht an den Geistlichen die nöthige Anzeige gekommen ist [2]); von dem betreffenden Gerichte hat auch der Geistliche Anzeige zu emrfangen, wenn auswärtige verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie gerichtlich aufgehoben worden, beerdiget sind [3]); bei Ehescheidungsprocessen in der Parochie bekommt in der Regel der Geistliche vom Gericht den Auftrag zur Abhaltung eines Sühnetermins zwischen den streitenden Partheien [4]); sowohl in Civil- als Criminal-Sachen kommen Fälle vor, daß bei Eidesleistungen dem Geistlichen von dem Gericht der Auftrag zur Vermahnung des Schwörenden ertheilt wird [5]); bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermanglung oder Behinderung des Gerichtsschreibers des Dorfgerichts der Prediger des Orts als Protocollführer zugezogen werden [6]); in Lehns- und Zins-Sachen oder sonstigen Forderungen der Kirche, Pfarre oder Schule kommen mannigfaltige Eingaben an das Gericht vor, oder empfängt der Geistliche von ihm Besitz-Veränderungs- und andere Notizen [7]).

§. 8.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu dem Director des Land- und Stadtgerichts.

Der Director des Land- und Stadtgerichts in einem Kreise ist das Organ und der beständige Commissarius des Obergerichts der Provinz im Betreff der Exemten [8]). An ihn hat der Geistliche alle Todesfälle eximirter Personen nach erfolgter

---

1) A. L. R. II, 11. § 478. GV. Mgdb. v. 30. Sptbr. 1817. Mers. S. 465. 1823. Mgdb. S. 237. 1836. Mers. S. 53. Erf. S. 50. 2) A. L. R. II. 11. § 477. 1818. Mgdb. S. 204. 272. 1834. Mers. S. 154. 3) 1825. Mers. S. 346. OLGV. Naumburg v. 18. Aug. 1837. Mers. S. 210. Erf. S. 247. 4) Ger.-Ord. I. 40. § 24. 26. Anh. § 289. 5) I. 10. § 339. 369. 6) Instr. f. d. Dorfger. v. 18. Decbr. 1840. 1841. Mers. Extrabl. zum 5. Stück S. 2. § 8. 7) Ger.-Ord. II. Tit. 1. 2. 3. 1816. Mers. S. 298. 1827. Mers. S. 281. 8) Instr. f. d. Kr.-Justiz-Räthe v. 30. Nov. 1833. 1834. Mers. S. 202.

Anmeldung sogleich anzuzeigen, und wenn Unmündige hinterlassen werden, dieses in der Anzeige zugleich zu bemerken [1]). Vorladungen an den Geistlichen vor ein Gericht bedürfen, da die Geistlichen zu den Eximirten gehören, zuvor seiner Genehmigung und Anweisung, daß der Geistliche Folge zu leisten habe [2]). Klagen gegen einen Geistlichen und dessen Klagbeantwortungen u. s. w. werden bei ihm eingereicht und nach Erforderniß an das Oberlandesgericht abgesendet. In Bagatellprozessen gegen einen Geistlichen ist er competent [3]). cf. Cap. I. §. 15. 3.

§. 9.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den Kreis- und Ortspolicei-Behörden.

Die Kreis- und Ortspolicei-Behörden haben die Verpflichtung, auf die strengste Beachtung und Befolgung der im Betreff der Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage gegebenen Verordnungen eifrigst hinzuwirken. Die deshalb erlassenen Bestimmungen sind [4]):

1) Am Vorabende der nachbenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeten Zeit: an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Jahrestage dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Ascher-Mittewochen und in der ganzen Charwoche, sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden [5]).

2) An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen Morgen-Musiken und Concerte an öffentlichen Orten länger stattfinden, wie bis zu der Zeit, vor Anfang des ersten Haupt-Gottesdienstes, welche die Polizei-(Gerichts)-Be-

---

1) OLGVer. Naumburg v. 12. Juli 1816 u. v. 10. Jan. 1818. 1816. Mers. S. 235. 1818. Mers. S. 26. 198. Erf. S. 31. 152. 1821. Mers. S. 236. 1839. Mers. S. 85. 2) Instr. f. d. Kr.JustizR. 1834. Mers. S. 204. § 5. 3) S. 203. § 4. n. 3. 4) GesetzS. 1837. S. 19. 1838. Mers. S. 95. 1839. Mgdbg. S. 343. 5) 1837. Erf. S. 95. Mgdbg. S. 108.

hörde, nach der Localität und den sonstigen besonderen Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu machen hat [1]).

Auch dürfen Concerte u. s. w. an öffentlichen Orten, an jenen Tagen des Nachmittags, stets nur dann erst beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendigt ist.

3) An allen diesen Tagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und in Privatgärten, gänzlich unterbleiben.

4) Die Behörden dürfen, in der Regel, für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Policeistunde (10 Uhr) hinaus ertheilen.

5) Ein jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen, zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere müssen Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

6) An den gesammten Sonn-, Fest- und Feiertagen sollen amtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen von den Beamten in und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Nur in dringenden Nothfällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.

7) Handwerks-Zusammenkünfte sollen an allen obigen Tagen nicht eher als nach Beendigung des letzten Nachmittags-Gottesdienstes, und Treibjagden an diesen Tagen gar nicht gehalten werden.

8) Während der Stunden des einen oder des andern öffentlichen Gottesdienstes in einem Orte, ist in allen Kirchengemeinden desselben, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbeverkehr gestattet. Alle andern Läden bleiben während dieser

---

1) 1838. Mers. S. 95.

Stunden geschlossen. Auch dürfen außer diesen Stunden an allen Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen durchaus keine öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden und muß der Buden- und Marktverkehr unterbleiben. Hiervon ist jedoch der Verkehr auf den in den Sonntags-Frühstunden für einige Orte gestatteten Morgen-Victualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs an den dazu bestimmten Orten, sowie auf den Jahr- und Weihnachtsmärkten, außer den Stunden des obigen öffentlichen Gottesdienstes, ausgenommen. Eben so soll gestattet sein, daß jeder Gewerbtreibende, der in seinem Laden ein Geschäft treibt, welches kein Geräusch verursacht, auch an diesen Tagen, jedoch nur außer den Stunden des Gottesdienstes, den Laden öffnen kann, und es steht jedermann frei, in dergleichen Läden einzutreten, um seine Bedürfnisse einzukaufen. Verursacht dasselbe aber ein störendes Geräusch, so ist es auch außer den Stunden des Gottesdienstes an diesen Tagen untersagt. Ferner ist es untersagt, an diesen Tagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. Auch darf die Ablohnung der Handwerker, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Drescher, Dienstleute u. s. w. während des obigen öffentlichen Gottesdienstes nicht erfolgen.

9) An den obigen kirchlichen Tagen sind Feld-, Wiesen- und Gartenarbeiten nur dann gestattet, wenn die Aussetzung derselben, wegen der Witterung, Gefahr drohend erscheint.

10) Die Ortspoliceibehörden sind gehalten, sowohl die Zeit, mit welcher der Gottesdienst in einem Orte beginnt, als auch die, mit welcher der letzte Gottesdienst beendigt wird, so wie die Stunde, mit welcher der lt. 8. erwähnte Victualien-Markt-Verkehr in den Frühstunden aufhören soll, nach genommener Rücksprache mit den Ortsgeistlichen, öffentlich bekannt zu machen, und ist diese Bekanntmachung, so wie die lt. 2. vorgeschriebene, eben so streng zu beachten und zu befolgen, wie diese Verordnung.

11) Wo in den Städten die Unordnung stattfindet, daß während der Predigt durch das Eintreten in die Kirche und durch das Hinweggehen aus derselben, die Andacht der Versammlung gestört wird, da können mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, die Thüren der

Kirchen geschlossen und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so daß während der Predigt Niemandem, weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und in andern dringenden Fällen, für welche in jeder Kirche an einer Kirchthür ein Thürhüter zu bestellen ist, welcher das Oeffnen und Verschließen der Thür mit möglichster Vermeidung alles Geräusches zu besorgen hat. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde und dem Altare und der Sacristey am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare welche zur Copulation kommen, wenn solches während der Predigt geschieht, unbemerkt eintreten können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sacristey einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diesen geschehen.

12) Im Innern der Kirchen müssen die Kirchen-Officianten, Küster, Kirchendiener u. s. w. mit aller Achtsamkeit auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges, oder der Predigt in der Kirche umher gehen, um Gemälde, Grabmäler und dergl. zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, und nur, wenn diese Erinnerung fruchtlos bleibt, policeilichen Beistand suchen.

Damit dieser nöthigenfalls erfolgen könne, muß, wo möglich, in jeder Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste ein Policei-Officiant zugegen sein.

13) Es ist die Pflicht der Policei, den öffentlichen Gottesdienst, sowohl in der Kirche selbst, als in der Nähe derselben, gegen alle und jede Störungen zu schützen, und deshalb sind die gesammten Policeibehörden gemessenst angewiesen, diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, die eine jede solche Störung zeitig verhindern, und dabei die Localität und die sonstigen örtlichen Verhältnisse mit Umsicht angemessen zu berücksichtigen.

14) Die Pfarrer dagegen sind verpflichtet und ganz besonders aufgefordert, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der weltlichen Obrigkeit, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen, wenn aber diese hierauf das Geeignete zu verfügen unterlassen sollte, so haben sie dergleichen Vorgänge sofort zur Kenntniß ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde zur weitern Veranlassung zu bringen [1]).

Hinsichtlich der Armenpflege an jedem Orte kommt der Geistliche ebenfalls mit den Policei-Obrigkeiten in Berührung. Obschon diese Armenpflege der Fürsorge der letztern nach den jetzt bestehenden Grundsätzen lediglich überlassen ist, so wird dennoch den Landräthen, Magistraten und den Policei- (Gerichts-) Obrigkeiten auf dem Lande angelegentlich empfohlen, in den Städten, wo mehrere Geistliche sind, wenigstens Einen derselben, auf dem Lande aber in der Regel, immer auch die Geistlichen des Orts unter die Mitglieder der Deputation, welchen die Verwaltung der Armen-Kassen anvertraut ist, aufzunehmen. Zu den Geistlichen wird das Vertrauen genährt, daß sie mit der gewissenhaftesten Sorgfalt die Gelegenheit benutzen werden, die Liebe gegen Nothleidende, welche sie lehren, thätig zu üben [2]).

Kommen Fälle wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, so wie plötzlich eingetretener verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle vor, so liegt den Geistlichen die Verpflichtung ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erhalten, der Policei-Behörde davon Anzeige zu machen. Auch darf die Beerdigung bei solchen verdächtigen Todesfällen nur erst nach erhaltener Erlaubniß der Policei-Behörde stattfinden [3]).

Wegen regelmäßiger Abholung der Amtsblätter von der Post haben die Geistlichen auf dem Lande mit den Ortspolicei-Behörden eine Vereinigung zu treffen, auch diese auf die Erscheinung solcher Verordnungen aufmerksam zu machen, welche das Thun und Lassen der Gemeindeglieder angehen [4]).

In den Städten gehört überdies jedesmal ein Mitglied des Magistrats und auf dem Lande stets der Orts-Rich-

---

1) 1838. Merf. S. 95—98. 2) 1838. Merf. S. 326. 3) 1836. Merf. S. 137. 4) 1816. Merf. S. 339. 1819. Merf. S. 398. 1827. Mgdbg. S. 144.

ter zum Schulvorstande, daher der Geistliche auch in dieser Hinsicht in vielfache Berührung mit ihnen kommt [1]).

§. 10.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den übrigen an einer Kirche angestellten Geistlichen.

Sind an einer Parochialkirche mehrere Geistliche angestellt, so führt in der Regel der erste den Namen des Pfarrers, die andern heißen Diakonen, der erstere von diesen gewöhnlich Archidiakonus [2]). Das Verhältniß zwischen den verschiedenen Geistlichen an einer Kirche ist, wenn nicht ein Besonderes stattfindet, collegialisch, indem sie mit dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern das Kirchencollegium ausmachen, in welchem jedoch der Pfarrer das Directorium und den Vorsitz hat [3]). Die Gegenstände, welche zur Behandlung des Kirchencollegiums gehören, werden nach der Mehrheit der Stimmen entschieden [4]), welcher sich auch der Pfarrer unterwerfen muß [5]). Ihm kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen [6]). Nur wenn die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathung gleich sind, giebt er durch die Seinige den Ausschlag [7]). Die äußere Ordnung aber bei dem Kirchencollegio und was dahin gehört, hängt lediglich von dem Pfarrer ab [8]). Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehoben würde [9]). Ist dem Kirchencollegio eine ausdrückliche Instruction vorgeschrieben, so darf er eigenmächtig nichts ändern [10]). Diese bestimmten Verhältnisse des Pfarrers bei der Stimmensammlung kommen auch dem zu, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt [11]). Dagegen darf dieser in der eingeführten Ordnung nichts ändern [12]).

Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter die bei einer Kirche angestellten mehrern Geistlichen, so wie deren besonderes Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde, ist

---

1) 1840. Merf. S. 172. 176. 2) A. L. R. II. 11. § 539. 3) § 156. 4) A. L. R. II. 10. § 118. 5) § 119. 6) § 120. 7) § 121. 8) § 122. 9) § 123. 10) § 124. 11) § 125. 12 § 126.

nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt [1]). Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen [2]).

Substituten theilen mit dem Pfarrer gleiche Pflichten und Rechte [3]), nicht aber die sogenannten Pfarr- und Amtsgehülfen (Hülfsprediger), welche von dem Pfarrer zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen, mit Vorwissen und Erlaubniß der geistlichen Obern, angenommen werden. Sie haben sich lediglich nach den Anweisungen des Pfarrers zu richten, und können nach Bestimmung der geschlossenen Uebereinkunft von ihm wieder entlassen werden [4]).

§. 11.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den niedern Kirchenbedienten.

1. Küster, Cantor, Organist.

Die Stellen des Küsters, Cantors und Organisten an einer Kirche werden der Regel nach von dem Patrone besetzt [5]). Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden [6]). Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wieder ihn vergangen hat [7]). Bei Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung des Küsters und der übrigen Kirchendiener dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; insofern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt [8]). Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Superintendenten zur Prüfung vorgestellt werden [9]). Auch die Anstellung der Cantoren und Organisten darf nicht ohne hinlängliche Prüfung geschehen [10]), und sollen sie darüber ein genügendes Zeugniß beibringen, oder im

---

1) II. 11. § 540. 2) § 541. 3) § 517. 522. 4) § 515. 521. 5) § 556. 6) § 557. 7) § 558. 8) § 562. 9) § 564. 10) Rescr. v. 28. Nov. 1827. Ann. Bd. 11. S. 918.

Falle das von ihnen vorgelegte Zeugniß für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist, anheischig machen [1]). Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, oder ist ein solcher besonders zu wählen, so muß der Gewählte eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen [2]). Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruch, wenn sie erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit und Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann [3]). In den meisten Landkirchen ist der Schullehrer zugleich der Küster, Cantor und Organist. Bei dessen Anstellung und Prüfung finden die Vorschriften Anwendung, nach welchen der Schullehrer zu bestellen ist [4]).

Diese Kirchendiener stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten [5]). Ihre Pflichten und Verrichtungen sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt [6]). Ueber die amtlichen Obliegenheiten und das gesetzliche Verhältniß der Schullehrer überhaupt, und mit Bezug auf die Küster-, Cantor- Organistendienste, welche sie verrichten, sind im Regierungsbezirke Merseburg eigene Vorschriften gegeben, welche daher auch von solchen Küstern, Cantoren und Organisten zu beobachten sind, die nicht zugleich die Stelle des Schullehrers bekleiden [7]). Was hierher gehört, besteht in nachfolgendem:

1) Der Prediger ist überall als Local-Inspector ihr nächster Vorgesetzter in Kirchensachen [8]).

2) Sie sind daher dem ihnen vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und haben sich in allem, was ihre Amtsführung betrifft, an ihn zu wenden [9]).

3) Sollten sie glauben, daß ihnen von ihrem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so müssen sie zwar demungeachtet Folge leisten, es stehet ihnen aber frei, demnächst Anzeige davon bei dem Superintendenten der Diöcese zu machen [10]).

4) In allen Angelegenheiten, welche durch Hülfe und Ver-

---

1) Rescr. v. 10. Nov. 1829. 2) A. L. R. II. 11. § 559. 3) § 560. 4) § 561. 5) § 566. 6) § 565. 7) Instruction v. 1. März 1822. Neigebaur S. 131. 8) § 1. 9) § 2. 10) § 3.

mittelung des Ortspredigers nicht beseitiget werden können, ist ihre nächste Behörde der Patron und Superintendent [1]).

5) Beim Kirchendienste dürfen sie sich nie, auch nicht bei einem einzelnen Geschäfte, vertreten lassen, wenn sie nicht die Erlaubniß des Predigers eingeholt haben [2]).

6) Die Kirchendiener sollen bei dem öffentlichen Gottesdienste, so wie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nur in schwarzer Kleidung erscheinen; der Küster überdies, wenigstens in den Städten mit dem kleinern Predigermantel [3]).

7) Der Organist soll bei dem Orgelspielen alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet und zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze u. dergl. spielen [4]).

8) Die Kirchenlieder soll der Kirchendiener, dem es obliegt, vom Prediger zu der von diesem bestimmten Zeit selbst abholen und, ohne besondere Behinderung und diesfallsige Entschuldigung, sie nicht von andern abholen lassen [5]).

9) Während des Gottesdienstes sollen sie sich nicht aus der Kirche entfernen, der Schullehrer soll zugleich über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen [6]).

10) Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde soll der Küster denselben in schwarzer Kleidung begleiten und die vasa sacra tragen. Ist der Schullehrer zugleich Küster, so wird der Prediger darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wenn irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen [7]).

11) Wo nur ein Prediger ist, zumal auf dem Lande, und derselbe verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder mit der Schuljugend zu katechisiren [8]).

12) In keinem Falle darf der Schullehrer etwas anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besondern Fällen [9]).

13) Beim Vorlesen oder Catechisiren in der Kirche darf der Schullehrer die Kanzel und den Altar nicht betreten [10]).

---

1) § 4. 2) § 5. 3) § 6. 1816. Mgdbg. S. 439. 1817. Mers. S. 97. 4) § 7. 5) § 8. 6) § 9. 7) § 10. 8) § 11. 9) § 12. 10) § 13.

Die Civilküster haben auch den Militärpredigern bei ihren Garnisonbereisungen auf deren Requisition bei der Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion die erforderliche Hülfe gegen eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienst zu leisten, und der Ortspfarrer hat dem Küster aufzugeben, der gedachten Requisition, wenn sie erfolgt, gebührend zu genügen [1]).

Uebrigens haben die genannten Kirchendiener an den Immunitäten der Geistlichen in Bezug auf Dienstwohnung, Dienstgrundstücke, persönliche Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers Antheil [2]).

2. Glöckner, Bälgetreter, Kirchväter, Kirchenvoigt, Todtengräber.

Für das Glockenlauten haben in den mehresten Städten die Küster und auf dem Lande die Schullehrer, die zugleich die Küsterstelle versehen, zu sorgen, und es hängt von ihnen ab, wem sie das Lauten übertragen; an einzelnen Orten giebt es besondere Glöckner. Diese, wie die Bälgetreter, Kirchenvoigte, Todtengräber werden in der Regel auch von dem Patron angestellt und kommen bei ihrer Anstellung alle diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche bei der Bestellung des Küsters zu beobachten sind. Als Kirchendiener stehen sie, wie dies von selbst folgt, ebenfalls unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers [3]). Eben so verhält es sich mit der Anstellung und den Dienstobliegenheiten der Kirchväter (Cymbelträger). Wo nicht, wie dies in der Regel auf dem Lande der Fall ist, jedes ansässig gewordene Mitglied der Parochie damit zugleich die Verbindlichkeit hat, das Kirchvateramt nach der geordneten Reihefolge zu übernehmen, wenn gegen seinen Wandel nichts zu erinnern ist, da wird der Kirchvater ebenfalls von dem Patron unter Zuziehung des Pfarrers oder vom Kirchenvorstande gewählt, und empfängt für seine Dienstleistungen eine gewisse Besoldung.

3. Kirchenvorsteher.

Die Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patrone bestellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der Kirchenverwaltung [4]).

---

1) Rescr. v. 17. Febr. 1825. Mers. S. 148. 2) A. L. R. II. 11. § 775. 776. Rescr. v. 21. März 1831. Ann. B. 15. S. 109. cf. Cap. 1. § 15. 3) A. L. R. l. c. § 556. 566. 4) A. L. R. II. 11. § 552.

Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amtes, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden [1]). Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern erwählt werden [2]). Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Korporationen überhaupt und der Bürgergemeinden insonderheit, verordnet ist [3]). Die Wahl kann nämlich nur abgelehnt werden, wenn die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen [4]). Daher können alle Militairpersonen, welche wirklich dienen, alle Räthe in Königl. Collegien, alle Dirigenten und Bürgermeister in Städten, Königl. Domainenpächter und Beamte, wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher betächtlichen Cassen, alle die 60 Jahr alt sind, nicht zur Uebernahme des Kirchenvorsteher-Amtes angehalten werden [5]); auch befreien davon anhaltende Krankheitszufälle, der Umstand, daß jemand 5 und mehr unversorgte Kinder hat, andere wichtige Aemter bekleidet, Lehrer in Schulen ist [6]). Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens 2 Vorsteher bestellt werden [7]). Der erwählte Vorsteher wird zu seinem Amte mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet, nachdem er vorher an seine Verpflichtungen erinnert worden ist, oder legt selbst einen förmlichen Eid ab, wie dieses im Reg.-Bez. Magdeburg gewöhnlich ist [8]), der so lautet. „Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Kirchenvorsteher zu N. N. angenommen und bestellt worden bin, ich alle Pflichten, welche mit diesem Amte nach den Gesetzen verbunden sind oder mir künftig auferlegt werden möchten, getreu und redlich nach allen meinen Kräften erfüllen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen und von dem ernannten Kirchenvorsteher unterschrieben.

---

1) § 553. 2) § 554. 3) § 555. 4) II. 6. § 161. 5) II. 18. § 208. 6) § 210—213. 7) II. 11. § 624. 1823. Mgdb. S. 425. 1824. Mgdbg. S. 158. 1835. Mers. S. 167. 8) RV. Mgdb. v. 10. Oct. 1832.

Ist der Kirchenvorsteher zugleich Rendant, das Kirchenvermögen, dessen Verwaltung er übernimmt, ein bedeutendes, so pflegt von ihm eine Caution verlangt zu werden [1]), außerdem verbürgt er sich im Allgemeinen mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Richtigkeit der Casse [2]).

Die Kirchenvorsteher sind zur Verwaltung des Kirchenvermögens verpflichtet, wobei sie indessen fast überall der Aufsicht des Patrons unterliegen, und an dessen Genehmigung oder Erklärung gebunden sind [3]). Ihre Obliegenheiten sind:

1) Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, ohne die übrigen darüber verfügen könne [4]).

2) Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen [5]).

3) Mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, sollen sie ausstehende Kirchenkapitalien aufkündigen [6]).

4) Hat der Patron die Zahlung eines gekündigten Kirchenkapitals an die Kirchenvorsteher gewiesen, so haben sie die Zahlung anzunehmen und derselben gemäß Quittung auszustellen [7]).

5) Mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers sollen sie Kirchenkapitalien ausleihen [8]) und auch, wenn es erforderlich ist, Capitalien für die Kirche aufnehmen [9]).

6) Sollen Kirchengrundstücke veräußert oder in Erbpacht gegeben werden, so haben sie an den Verhandlungen darüber Antheil zu nehmen [10]).

7) Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern, unter Unterstützung von Seiten des Patrons in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame ob [11]).

---

1) RV. Mgdb. v. 6. Mai 1825. 2) 1824. Mers. S. 70. 3) 1840. Mers. S. 169. 4) A. L. R. II. 11. § 625. 5) § 626. 6) § 629. 7) § 632. 633. 8) § 637. 9) § 645. 10) § 647. 649. 11) § 650. 651.

8) Sie haben dafür zu sorgen, daß die bestimmten Einkünfte der Kirche richtig und ohne Reste eingehen [1]).

9) Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, vermiethen oder verpachten und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen [2]).

10) Wo die Vermiethung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern, und bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchenkollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen oder durch das Loos besorgt werden [3]).

11) Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt [4]). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [5]).

12) Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine bestimmt, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen [6]).

13) Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen [7]).

14) Die Aufsicht über Bauten an den kirchlichen Gebäuden und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob [8]).

15) Die Kirchenvorsteher mit dem Patrone sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze [9]). Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde [10]).

---

1) § 664. 2) § 668. 3) § 676. 680. 4) § 686. 5) § 687. 6) § 688. 7) § 699. 8) § 755. 9) § 779. 10) § 780.

16) Soll ein Pfarramtsnachfolger an den Pachtkontract des Vorgängers gebunden werden, so ist derselbe mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern zu schließen [1]).

17) Die Vorsteher können das zur Pfarre gehörige überflüssige Bauholz unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten verkaufen, und das gelöfete Geld zinsbar anlegen [2]).

18) Zur Uebergabe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude an den Pfarrer ist auch die Anwesenheit der Kirchenvorsteher erforderlich [3]).

Die Kirchenvorsteher sind als Verwalter des Kirchenvermögens gehalten, die dabei vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu übernehmen. Wo es aber, besonders auf dem Lande, an tauglichen, in der schriftlichen Darstellung und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Ortsgeistliche sich nicht entbrechen, die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorkommende Schreiberei nebst dem Rechnungswesen zu besorgen [4]).

Was also von den Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern [5]).

---

1) § 803. 2) § 807. 3) § 822. 4) § 627. 1840. Mers. S. 169. 5) A. L. R. II. 11. § 628.

Bibliothek

Drittes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Prediger.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bezieht sich zuerst und am allermeisten auf den Unterricht in der Religion, den er zu ertheilen bestellt ist [1]). Ihm liegt ob: 1) an den Sonn- und Festtagen, an bestimmten Wochenkirchtagen und bei andern allgemeinen und besondern Veranlassungen, nach gesetzlichen Anordnungen, öffentliche, zusammenhängende, religiöse Vorträge zu halten, welche theils Predigten heißen, bei deren Haltung der Geistliche fast nur in der Kirche von der Kanzel, nach Anleitung einer biblischen Stelle spricht, theils Reden genannt werden, wenn der Geistliche sich nicht der Kanzel und der Predigtform bedient; 2) durch kirchliche Unterredungen mit den Erwachsenen oder der Schuljugend (Catechisationen); 3) in Andachtsübungen, welche den Namen Betstunden führen, religiöse Erbauung zu befördern; 4) den Kindern, welche sich dem Alter der Confirmation nähern, sowie den Confirmanden selbst einen längern Religionsunterricht zu geben.

Anm. Weil die Amtsthätigkeit des Geistlichen durch das Predigen am häufigsten in Anspruch genommen wird, so wird er in manchen Gegenden überhaupt Prediger genannt.

---

1) § 59. 320.

Der Geistliche hat als Prediger rücksichtlich der angegebenen Bestimmungen vielfache gesetzliche Anordnungen zu beachten.

§. 1.

Die Sonn- und Festtage, an denen gepredigt werden soll.

Jeder Sonn- und Festtag wird in der Regel Vor- und Nachmittags durch öffentlichen Gottesdienst gefeiert, und in jedem dieser Gottesdienste soll nach der allgemeinen Kirchenordnung gepredigt werden. Ist an einer Kirche mehr als ein Geistlicher angestellt, so darf hiervon gar keine Ausnahme stattfinden. Im Vormittags- oder Hauptgottesdienste ist der erste Geistliche der Kirche, als der Pfarrer, verbunden, die Predigt als seine Amtspredigt selbst zu halten und soll, wenn er daran verhindert wird, seine Stelle nie ein Candidat, außer in den dringendsten Nothfällen, vertreten, sondern der andere Geistliche, dem die Nachmittagspredigt obliegt, im Vormittagsgottesdienste, und der Candidat Nachmittags predigen [1]). In den Kirchen aber, wo nur ein Geistlicher angestellt ist, wird, außer an bestimmten Festtagen, und wo nicht örtliche Bestimmungen ein Anderes vorschreiben, gewöhnlich nur einmal und zwar im Vormittagsgottesdienste gepredigt.

In Bezug auf die Feste, welche kirchlich begangen werden und zwar mit Predigt, unterscheiden die Gesetze die großen oder hohen von den übrigen [2]). Zu jenen werden 1) das Weihnachts- 2) Oster-, 3) Pfingstfest, 4) der Charfreitag, 5) der allgemeine Buß- und Bettag und der dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Jahrestag (das Todtenfest) gerechnet.

Die drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden überall zwei Tage festlich durch öffentlichen Gottesdienst Vor- und Nachmittags begangen, nachdem die in den evangelischen Kirchen sämmtlicher vormals sächsischer Landestheile noch üblich gewesene kirchliche Feier des dritten Feiertags aufgehoben worden ist [3]). An diesen Festtagen soll nicht nur Vormittags, sondern auch und ohne Ausnahme, wenigstens am

---

1) 1824. Mers. S. 369. 2) CO. v. 14. März 1818. Mgdb. S. 136. Mers. S. 177. 3) CO. v. 28. Juni 1826. Mers. S. 348. Mgdbg. S. 351. Erf. S. 454.

ersten Feiertage, Nachmittags gepredigt werden, wo es nicht hergebracht ist, daß auch am zweiten Feiertage Nachmittags noch eine Predigt gehalten wird. An einzelnen Orten sind bei der Feier dieser Feste noch sogenannte Christ- oder Festmetten üblich, die nach RV. Mers. v. 18. Decbr. 1829 beibehalten werden können, jedoch auf die Frühstunden zu verlegen sind. Auch in diesem Gottesdienste, wo er noch statrfindet, ist eine Predigt zu halten.

Der Charfreitag, dieser für jeden Christen wichtige Feiertag [1]), wird durch zweimaligen Gottesdienst begangen als eins der höchsten Kirchenfeste. Die Prediger sollen zugleich ihre Gemeinden von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Tages belehren. Gebieten auch nicht die gesetzlichen Anordnungen, daß an diesem Festtage an den Orten, wo nur ein Geistlicher fungirt, Nachmittags gepredigt werden soll, so fordert die Wichtigkeit und Heiligkeit des Tages von selbst, daß jeder Geistliche auch im Nachmittags-Gottesdienste durch einen angemessenen Vortrag die Erbauung seiner Gemeinde befördere.

Der allgemeine Buß- und Bettag, welcher jährlich einmal, die Mittwoche nach dem Sonntage Jubilate, begangen wird [2]), fordert, wie der Charfreitag, seiner Bestimmung wegen nicht nur einen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst, sondern auch zweimaliges Predigen.

Das Fest zur feierlichen Erinnerung an die Verstorbenen [3]), angeordnet im Jahre 1816, welches die Bestimmung hat, nicht allein der im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen zu gedenken, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen zu erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, wird am letzten Sonntage des Kirchenjahres gefeiert und ist der Feier des Charfreitags gleich gesetzt.

Die übrigen Feste, welche durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst festlich begangen werden, sind:

1) Der Neujahrstag den 1. Januar.

2) Das Fest der Himmelfahrt Christi, den 40sten Tag nach Ostern. Beide werden gleich andern hohen Festtagen, am

---

1) CV. Mgdb. v. 27. März 1821. Mers. S. 198. 427. Erf. S. 240. 2) 1816. Mers. S. 11. 1817. Erf. S. 178. Mers. S. 219. 3) CO. v. 17. Nov. 1816. 1817. Mgdbg. S. 17. Erf. S. 21. Mers. S. 114.

Tage, an dem sie fallen, besonders gefeiert und wird nach vorhergegangener Abkündigung Vor- und Nachmittags gewöhnlicher Gottesdienst gehalten [1]).

3) Das Erndtedankfest, welches den nächsten Sonntag nach Michael gefeiert wird [2]), und vom Jahre 1825 an auch in den vormals sächsischen Landestheilen an diesem Sonntage gefeiert werden soll [3]). Die Dankpredigt wird, je nachdem es Observanz ist, an einigen Orten im Vormittags-Gottesdienste, an andern im Nachmittags-Gottesdienste gehalten, im letztern Falle wird aber Vormittags doch die gewöhnliche Sonntagspredigt gehalten.

Kirchlich wird nur durch festlichen Vormittags-Gottesdienst mit Predigt das Kirchweihfest, da wo eine besondere Feier desselben üblich ist, begangen. Es fällt jedesmal an einem Montage, doch nicht überall an einem und demselben Tage. Der angehende Geistliche muß sich daher über den Tag der Feier in seiner Parochie unterrichten. Wo es jedoch den Montag vor dem ersten Advents-Sonntage oder den Tag nach dem Gedächtniß der Verstorbenen fällt, soll es acht Tage früher begangen werden, damit es nicht störend auf die feierliche Erinnerung an die Verstorbenen zurückwirkt. Aus demselben Grunde soll auch die hin und wieder übliche Nachfeier desselben auf den nächstfallenden Sonn- und Montag unterbleiben [4]).

Eine besondere Feier des Epiphaniasfestes den 6. Januar, der drei Marientage, Mariä Reinigung, den 2. Februar, Mariä Verkündigung, den 25. März, Mariä Heimsuchung, den 2. Juli, des Johannistages, den 24. Juni, des Michaelistages, den 29. September, des Reformationsfestes, den 31. October findet in den frühern Preußischen Landestheilen nicht statt [5]), sondern ihre Feier ist allenthalben, die vormals sächsischen Landestheile ausgenommen, auf den nächsten Sonntag zu verlegen, und das Epiphaniasfest jedesmal auf den Sonntag nach dem 6. Januar, das Johannisfest, der Michaelistag auf den Sonntag,

---

1) Rescr. v. 19. März 1789. Raabe. Bd. 13. S. 178. 2) Edict v. 20. Jan. 1773. 3) 1824. Mers. S. 379. 4) 1819. Mers. S. 445. 1822. Mers. S. 316. 5) Edict v. 12. März 1754. Raabe. Bd. 1. Abth. 2. S. 341.

welcher resp. dem 24. Juni und dem 29. September vorhergeht [1]), das Reformationsfest auf den Sonntag, welcher den 31. October am nächsten ist [2]). Die drei Marientage sind, wenn sie auf einen der drei ersten Wochentage fallen, am vorhergehenden Sonntage, und wenn sie auf einen der drei letzten Wochentage fallen, am zunächst folgenden Sonntage zu begehen, und sofern es der Prediger für erbaulich hält, in der Predigt zu erwähnen [3]).

Wie es mit diesen aufgehobenen Festtagen in den vormals sächsischen Landestheilen gehalten werden soll, siehe im folgenden Paragraph.

Der grüne Donnerstag, welcher an vielen Orten zugleich der Tag der ersten Abendmahlsfeier der confirmirten jungen Christen ist, wird meistentheils auch da als ein halber Festtag begangen, und der Geistliche hat nur da nicht zu predigen, wo es üblich ist, daß die Abendmahlsfeier ohne Predigt gehalten wird [4]).

Die denkwürdigen Tage: 1) der Schlacht von Leipzig (18. October); 2) der Einnahme von Paris (31. März); 3) der Schlacht von belle Alliance (18. Juni) sollen als vaterländische Festtage angesehen, und diese Feste, sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am Sonntage nach den genannten Tagen durch eine angemessene Erinnerung daran, in der Predigt, gefeiert werden, daß diese Erinnerung in den christlichen Gemeinden Glaubenssinn und Vaterlandsliebe aufs Neue erwecke [5]).

Anmerk. Nach eigenem Ermessen darf kein Geistlicher mit seiner Gemeinde ein Dank- oder Trauerfest anordnen [6]).

§. 2.

Die Wochenkirchtage, an denen gepredigt werden soll.

In sehr vielen Städten und in manchen großen Dörfern wird regelmäßig in jeder Woche, an irgend einem Tage oder

---

1) Schmidt, Wirkungskreis des Superint. S. 117. 2) CV. Mgdb. v. 7. September 1825. Erf. S. 384. 3) Schmidt, Wirkungskr. S. 118. 4) RV. Merf. v. 2. Sept. 1816. CV. Mgdb. v. 10. Juli 1828. 5) 1816. Mgdb. S. 363. Merf. S. 380. Erf. S. 403. 6) RV. Merf. v. 26. Oct. 1816.

selbst an mehrern, Wochengottesdienst, Vormittags mit Predigt, gehalten [1]). Besondere Wochengottesdienste, in denen der Geistliche zu predigen hat, sind außerdem zur Advents- und Fastenzeit überall nach alter Kirchenordnung eingeführt und gewöhnlich, an einzelnen Orten sogar an mehrern Tagen der Woche.

Für die ehmals sächsischen Landestheile, in denen die kleinern Feste als: das Epiphanias-, Johannis-, Michaelis- und Reformationsfest, die 3 Marientage ebenfalls aufgehoben sind, gilt die gesetzliche Bestimmung, daß an den Tagen, an welchen sie früher kirchlich gefeiert worden sind, ein öffentlicher Wochengottesdienst nur Einmal, es sei Vor- oder Nachmittags, je nachdem es die Local-Verhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen werden soll. Eben so soll es mit den Apostteltagen gehalten sein [2]). Fällt dazu der Tag Mariä Verkündigung auf den Freitag vor dem Palmen-Sonntage oder den Dienstag in der Charwoche, so wird er mit dem Palmen-Sonntage zusammengezogen [3]). Tritt er den Tag nach dem Osterfeste ein, so wird er mit der Feier des zweiten Osterfeiertages verbunden [4]). Ueber den Gedächtnißtag der Reformation ist noch besonders angeordnet, daß er jedesmal am 31. October und zwar mit einer Predigt und eigenem Gottesdienste begangen, jedoch den Kirchenmitgliedern überlassen werden soll, ob sie an diesem Tage ihr Gewerbe betreiben oder einstellen wollen [5]).

§. 3.

Allgemeine und besondere Veranlassungen, bei denen gepredigt werden soll.

Zur Beförderung der Erkenntniß des hohen Werthes der Schulen und zur Vermahnung der Eltern, daß sie ihre Kinder mit allem Fleiß zum Schulbesuch anhalten, sollen nach alter Kirchenordnung jährlich Schulpredigten am Sonntage Misericord. dom. und am Michaelissonntage gehalten, und soll zugleich er-

---

1) Corp. Jur. eccles. Sax. General-Art. § 3. 2) 1826. Mers. S. 348. Mgdb. S. 351. Erf. S. 454. 3) 1823. Mers. S. 53. Erf. S. 64. 1825. Mers. S. 120. Erf. S. 129. 4) CV. Berlin v. 12. Febr. 1818. 5) CD. v. 15. Decbr. 1826. 1827. Erf. S. 230.

wähnt werden, daß so viele Kinder den Criminalgerichten in die Hände fallen, weshalb auch die Abstellung dieses Uebelstandes besonders zu empfehlen ist [1]).

Zur Heilighaltung des Eides ist alljährlich am 23. Trinitatis-Sonntage das Wesentlichste aus der Lehre vom Eide den Zuhörern in der Predigt vorzutragen und an das Herz zu legen, daher eine Eidespredigt zu halten [2]).

Es fallen Jubelfeste allgemeiner wichtiger religiöser, kirchlicher oder anderer Ereignisse, die durch festlichen Gottesdienst begangen werden, wie das Jubelfest der Reformation, der Ueberreichung der Augsburgischen Confession, des im Jahre 1555 erfolgten Religionsfriedens und ähnlicher wichtiger Begebenheiten. Es kommen vaterländische wichtige Begebenheiten, z. B. der Regierungsantritt, welcher eine Huldigungspredigt, der Tod des Regenten, welcher eine Gedächtnißpredigt, nach vorausgegangener Anordnung der vorgesetzten geistlichen Behörden, zu halten auffordert. In Zeiten des Kriegs werden nach gewonnenen Schlachten Sieges- und Dankespredigten, nach wiederhergestelltem Frieden, Friedensdankpredigten angeordnet, bei andern großen, frohen oder traurigen Ereignissen als: bei weit um sich greifenden ansteckenden Krankheiten, in Zeiten drückender Theurung und ähnlicher, werden sowohl Predigten zur Ermuthigung als auch nach erfolgter Rettung, Dankespredigten veranlaßt.

Besondere Veranlassungen zur Haltung irgend einer Predigt werden einzelnen Geistlichen geboten: bei Trauungen und Beerdigungen in der Parochie, wobei nicht selten eine Hochzeitpredigt und eine Leichenpredigt gehalten wird; durch Versammlungen der Landesstände zur Berathung der Interessen des Vaterlandes; denn bei der Eröffnung der Berathungen pflegt eine Landtagspredigt gehalten zu werden; bei Versammlungen der Geistlichen einer Ephorie nach Anordnung des General-Superintendenten; es wird eine Synodalpredigt gehalten. Bei der Wahl neuer Stadtverordneter; bei der Einweihung einer neu erbauten Kirche oder Orgel und anderer kirchlicher Gegenstände,

---

1) Sächs. Part. Schul-Ord. 1580. Pars. III. Schulreglem. v. 1763. § 9. Reser. v. 11. Juli 1828. 2) CO. v. 12. März 1796. CV. Mgdbg. v. 15. Decbr. 1818.

nach ungewöhnlichen glücklichen oder unglücklichen Begebenheiten, die in der Parochie sich zugetragen haben, z. B. Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hagelschäden u. a. Auch Religionsstreitigkeiten, die entweder in der Gemeinde selbst oder in solcher Nähe derselben ausgebrochen sind, daß deren Wirkungen leicht nachtheilig für die erstere werden könnten, veranlassen die Erwähnung in einer Predigt, wobei der Prediger aber vor allem ungeregelten Eifer sich hüten soll [1]). Ebenso giebt die Erscheinung grober Verbrechen oder die Hinrichtung eines Missethäters in der Parochie selbst oder deren Nähe eine traurige Veranlassung zur Haltung einer darauf bezüglichen Predigt. Selbst die persönlichen Angelegenheiten des Geistlichen, sein Amtsantritt, die Niederlegung seines Amtes, die 25jährige und noch mehr die 50jährige Verwaltung eines geistlichen Amtes geben ihm Veranlassung, eine Antritts-, Abschieds-Jubelpredigt zu halten.

§. 4.

Gesetzliche Vorschriften über die äußere Einrichtung der Predigt.

Was der evangelische Geistliche, so oft er zu predigen hat, vortragen soll, weiset ihm sein Beruf selbst an. Er hat seine Vorträge aus dem Evangelio Jesu Christi, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, zu schöpfen, und soll nichts einmischen, was den Grundbegriffen der evangelischen Kirche widerspricht [2]). Jedem seiner öffentlichen Vorträge soll eine Stelle der heiligen Schrift zum Grunde liegen, er soll über einen Text predigen. Im Allgemeinen sind es die im 9ten Jahrhunderte eingeführten evangelischen und epistolischen Perikopen, an welche dabei der Geistliche an den Sonn- und Festtagen gewiesen und gebunden ist, und mit deren Benutzung er abwechseln kann. Doch ist es nicht verboten, an deren Stelle von Zeit zu Zeit auch freie Texte zu wählen, wenn sie nur aus den kanonischen Büchern der heiligen Schriften genommen sind. Unter gewissen Umständen ist es selbst vorzuziehen, anstatt über das Evangelium oder die Epistel, über einen selbstgewählten Text zu predigen. Am jährlichen allgemeinen Buß- und Bettage und am Gedächtnißfeste der Ver-

---

1) Rescr. v. 27. Mai 1827. 2) A. L. R. II. 11. § 73.

storbenen bleibt sogar gesetzlich die Wahl des Textes dem Prediger überlassen [1]). Ist in Wochenkirchtagen, zur Advents- oder Passionszeit, oder bei allgemeinen und besondern Veranlassungen zu predigen, so sind nicht einmal bestimmte Texte vorgeschrieben und der Prediger hat hier ganz freie Wahl. Bei besondern Fällen werden indessen den Geistlichen die Texte zu den zu haltenden Predigten höhern Orts vorgeschrieben. Wie er den Text behandeln, welches der Inhalt der Predigt sein, wie der Gegenstand disponirt und nach den einzelnen Theilen ausgearbeitet werden soll, lehrt die Homiletik und gehört nicht in das Gebiet der Gesetzgebung. Sie verpflichtet ihn aber erbaulich, zur Beförderung der rechten Erkenntniß der Wahrheit, zur Besserung des Herzens, zur Beruhigung des Gemüths, zur Vermehrung der ächten Gottseligkeit zu predigen [2]). Die Form anlangend soll jede Predigt mit einem kurzen Segenswunsche oder Eingangsgebete in der Regel anfangen, worauf sogleich der Text verlesen wird [3]), nach welchem die Predigt selbst folgt.

Hinsichtlich der Dauer und des Zeitmaaßes der Predigt ist zwar gesetzlich nichts bestimmt, da aber der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht die Zeit Einer oder höchstens Einer und einer halben Stunde überschreiten soll, so ergiebt sich leicht, wie viel Zeit auf die Predigt kommen kann. Jedoch können Local-Verhältnisse eine Verlängerung erforderlich machen, und dann ist eine Ausnahme gestattet [4]). Auch soll den Wünschen der Gemeinde hierbei nachgegeben werden [5]).

§. 5.

Die Reden, welche der Geistliche zu halten hat.

1. Taufreden. | So oft der Geistliche eine Taufe verrichtet, hat er wenigstens in einer kurzen Anrede und Ermahnung vor derselben sich an die Taufzeugen zu wenden [6]), oder kann überhaupt statt der in dem Taufformular enthaltenen

---

1) 1817. Mgdbg. S. 17. Merf. S. 114. 219. Erf. S. 21. 178. 2) A. L. R. II. 11. § 59. 320. 3) Agende f. d. evang. Kirche, — für die Prov. Sachsen. I. S. 12. 4) S. 20. 5) Rescr. v. 24. März 1824. 6) Agende II. S. 3.

Ansprache eine selbst verfaßte Rede halten, und wird ihm dies unbedingt gestattet, sobald sie dem Wesen nach nur mit den Grundbegriffen der evangelischen Kirche übereinstimmt [1]). Wenn eine Taufe im Hause verrichtet wird, erwartet man gewöhnlich auch, daß der Geistliche eine Taufrede halte. Unter besondern Umständen, wenn vielleicht die Mutter des Kindes in Folge der Entbindung lebensgefährlich krank oder selbst gestorben, oder der Vater vorher schon gestorben ist, oder bei einer Proselytentaufe wird der Geistliche unaufgefordert durch eine angemessene Rede die Taufhandlung erbaulich zu machen suchen.

2. Confirmationsreden. | Die Confirmationshandlung fordert den Geistlichen auch auf, eine Rede an die Confirmanden zu halten, worinne er sie auf die Heiligkeit des Taufbundes und auf die Gnade, die Gott ihnen durch denselben erwiesen, so wie auf die Nothwendigkeit, treu darinnen zu beharren bis ans Ende, aufmerksam machen soll [2]). Je empfänglicher hierbei die Herzen der Zuhörer für gute und bleibende Eindrücke sind, desto mehr hat der Geistliche Ursache, solche Reden mit vorzüglichem Fleiße auszuarbeiten und zu sorgen, daß seine Rede weniger die Abhandlung eines allgemeinen Hauptsatzes, aber viel Individuelles enthalte.

3. Beichtreden. | Die Vorbereitung zur Feier des heiligen Abendmahls, die Beichte gebietet wiederum dem Geistlichen eine Rede zu halten. Diese, die nicht über eine halbe Stunde währen muß, soll das allgemeine Sündenverderben unseres Geschlechts und seine Wirkungen vorstellen; wie durch Abweichung von Gott alle Seligkeit verscherzt, doch, vermöge der theuern Versöhnung Jesu, Gnade angeboten, und allen bußfertigen Sündern mitgetheilt wird. Es muß sich in diesem Vortrage auch die Beschaffenheit einer wahren Besserung und eines lebendigen Glaubens verständlich und zart ausgedrückt finden, und die deutliche Hinweisung darauf, daß ohne diese Eigenschaften keine Sündenvergebung, keine Theilhaftigkeit an Jesu Sache gewonnen werden kann; hingegen uns, wenn das Herz bußfertig und voll Zuversicht auf Jesu Verdienst ist, Barmherzigkeit und Verzeihung wiederfährt [3]).

---

1) S. 54. 2) S. 8. 3) I. S. 33.

Bei Privat- und Krankencommunionen (Berichtung) ist, gleich wie in der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle im Allgemeinen, auch eine vorbereitende Rede zu halten [1]), in welcher aber der Geistliche sich vorzüglich der Kürze befleißigen muß, um den Kranken nicht zu ermüden.

4. Traureden. | Die Trauung Verlobter veranlaßt ebenfalls den Geistlichen eine Anrede an die Versammlung zu richten, worinnen mit Beziehung auf der Sache angemessene Schriftstellen, ganz kurz von der Heiligkeit des Ehestandes und den gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, und einer dem Willen Gottes gemäßen Führung der Ehe gehandelt werden soll [2]). Oft wünschen selbst Brautpaare mit einer besondern Rede getrauet zu werden, und dem Geistlichen ist es nicht verboten, ihren Wünschen nachzukommen. In seltenen Fällen hat der Geistliche auch bei der Einsegnung einer 50jährigen Ehe eine Rede zu halten. Der Geistliche wird zuweilen selbst bei Verlobungsfeierlichkeiten veranlaßt, eine Rede an die zu Verlobenden (Verlobungsrede) zu halten. Diese Reden haben der Natur der Sache gemäß mit Traureden viele Aehnlichkeit. Als äußerer Gebrauch findet dabei statt, daß die, welche verlobt werden, sich Ringe oder Mahlschätze gegenseitig überreichen.

5. Begräbnißreden. | Häufig sind bei Beerdigungen Reden zu halten (Leichen-, Begräbnißreden, Sermone, Abdankungsreden). Der Geistliche spricht dabei entweder in der Kirche vor dem Altare oder außerhalb der Kirche, auf dem Gottesacker, oder vor dem Trauerhause, oder auch in einzelnen Fällen in einem Zimmer des Trauerhauses. An manchen Orten ist überdies hergebrachte Sitte, daß in dergleichen Reden die vornehmsten Lebensumstände des Verstorbenen namentlich erwähnt werden. Aehnlich diesen Reden sind die sogenannten Parentationen, Standreden, welche mehr Lobreden auf Verstorbene sind, und daher auch nur stattfinden sollen in den Fällen, wo von den Verstorbenen zu loben ist. Sie folgen gewöhnlich der vorhergehaltenen Leichenpredigt nach, und werden vor dem Altare gehalten. Zwischen Begräbnißrede und Sermon wird an vielen Orten der Unterschied gemacht, daß die erstere am Grabe der

---

1) II. S. 15. 2) S. 11.

zweite in der Kirche gehalten wird. Eben so wird die Standrede von der Parentation unterschieden, und jene vor dem Trauerhause, diese in der Kirche gehalten; in jener läßt der Geistliche den Verstorbenen den letzten Abschied nehmen.

Die Agende weiset den Reden die an den Gräbern gehalten werden, ihre Stelle nach dem bei Beerdigungen vorgeschriebenen Gebete an [1]).

6. Sühnereden. | Zuweilen hat der Geistliche an der Gerichtsstätte oder in seiner Amtswohnung einem uneinigen Ehepaare die religiösen und moralischen Gründe zur Aussöhnung an das Herz zu legen, und er hat den Versuch zur Sühne, die er bewirken soll, mit einer Rede einzuleiten und zu endigen [2]).

7. Eidesvermahnungen. | Auch kommt der Fall vor, daß der Geistliche bei Eidesleistungen zugezogen und ihm die Vermahnung des Schwörenden übertragen wird, er hat daher eine Rede zu halten, die gewöhnlich Eidesvermahnung genannt wird [3]).

8. Weihereden. | Sind einzelne kirchliche Gegenstände in einer Kirchengemeinde neu angeschafft, als: Glocken, Orgel, Taufstein, Altar u. a. oder ist ein neuer Gottesacker angelegt worden, so pflegen Weihereden behufs derselben gehalten zu werden und geschieht dies durch den Ortsprediger, sofern diese Handlung seitens der Gemeinde nicht ausdrücklich vom Superintendenten verlangt wird [4]).

§. 6.

Aeußere Einrichtung der vom Geistlichen zu haltenden Reden.

In jeder Rede, welche ein evangelischer Geistlicher als solcher hält, muß, wie in seiner Predigt, der Grundbegriff der evangelischen Kirche festgehalten werden. Daß der Rede eine biblische Stelle als Text unterliege, wird nur unter Umständen bei der Anrede in der Taufe und bei dem Begräbniß empfohlen [5]). Bei der Menge passender Stellen der heiligen Schrift

---

1) S. 18. 2) Ger.-Ordn. I. 40. § 24. 26. u. Anhang § 28. 3) Ger.-Ordn. I. 10. § 369. Crim.-Ordn. § 339. 4) Gesetz S. 1832. S. 138. § 9. 5) Agende II. S. 3. 18.

zu jeder Art von geistlichen Amtsreden und bei der Kraft, mit welcher solche Stellen wirken, wird es jedoch immer am angemessensten sein, wenn die Rede an einen biblischen Text sich bindet, gleich wie die Predigt. Kürze ist aber in der Rede mehr zu empfehlen als Länge [1]). Uebrigens hat in der Behandlung des Stoffes, sowie in der äußern Gestaltung der Rede der Geistliche völlige Freiheit. Da aber jede Rede, wenn sie Eindruck machen soll, viel Individuelles haben muß und deshalb diejenigen, zu welchen geredet wird, auch angeredet werden, so schreibt sowohl die Agende, als auch die Observanz die Anrede in der zweiten Person vor [2]), deren sich der Geistliche mit den wenigsten Ausnahmen stets bedienen soll.

§. 7.

Die kirchlichen Catechisationen, welche der Geistliche zu halten hat.

Die alte Kirchenordnung, wie die neuern Gesetze schreiben vor, daß Catechisationen in der Kirche (Catechismus-Examina, Catechismuslehre) fleißig des Sonntags im Nachmittags-Gottesdienste gehalten werden, wo möglich alle Sonntage, und nur, wo Filialkirchen sind, so oft als es geschehen kann, alternirend in der mater und filia [3]). Die Pastores in Städten und Dörfern, heißt es darüber in der Sächsischen Kirchenordnung, sollen dazu besonders das junge Volk, die Kinder, Knechte und Mägde fordern und die Eltern, Herren und Frauen ernstlich ermahnen, daß sie dieselben fleißig zu solcher Auslegung des Catechismi schicken [4]). Nach den neuern gesetzlichen Bestimmungen können zwar Confirmirte zur Theilnahme an den Kirchencatechisationen nicht gezwungen werden, es wird aber vom Geistlichen erwartet, daß er sie ohnedies zum Erscheinen dabei bewegen und bestimmen werde [5]). Auch sollen die jungen Leute dazu die Bibel mitbringen, vorkommende Bibelstellen aufschlagen und vorlesen; es soll ihnen zuweilen ein biblischer Abschnitt zum häuslichen Durchlesen aufgegeben und in der Kirche abgefragt werden; eben so

---

1) I. S. 33. II. S. 3. 2) I. S. 35. II. S. 9. 12. 45. 57. 3) Corp. jur. eccles. Sax. Resol. No. 80. Beilage B. CV. Mgdbg. d. 10. Sept. 1829 u. 28. Decbr. 1837. 4) Gen.-Art. IV. Vom Catechismo. 5) CV. v. 28. Decbr. 1837.

sollen die Hauptstücke häufig in Erinnerung gebracht, biblische Sprüche, Liederverse und Kirchenlieder auswendig gelernt werden [1]). Dem Gesetz gemäß ist der Geistliche in den Kirchencatechisationen, die an den gewöhnlichen Sonntagen vorkommen, nur an die Schuljugend gewiesen, es wird ihm aber in seiner Stellung zur Gemeinde leicht gelingen, auch die erwachsene Jugend, ohne gesetzlichen Zwang zur öftern und abwechselnden Theilnahme zu vermögen, wenn er zumal dabei nicht die Forderungen an sie richtet, welche er an die Schuljugend zu machen berechtiget ist, auch die Unterredung selbst anziehend und erbaulich macht, und vor allen nicht über die Gebühr verlängert.

Außer den genannten Kirchencatechisationen giebt es noch, zumal auf dem Lande, an den meisten Orten zur Fastenzeit, Fastenexamina, hie und da auch zur Adventszeit, Adventsexamina, welche nicht blos mit den Jüngern sondern auch den Bejahrtern, nach Verschiedenheit des Geschlechts, an den eintretenden Sonntagen im Nachmittags-Gottesdienste gehalten werden, so daß zuerst die Männer, dann die Frauen, darauf die Jünglinge und zuletzt die Jungfrauen erscheinen. Wie es die Observanz mit sich bringt, darnach hat der Geistliche sich zu richten.

Eine der feierlichsten Kirchencatechisationen, welche dem Geistlichen obliegen, ist das Examen mit den Confirmanden, das deren Confirmation vorhergehet und entweder den Sonntag zuvor, was am zweckmäßigsten scheint, oder am Tage der Confirmation selbst gehalten wird [2]).

So oft übrigens Kirchencatechisationen gehalten werden, sammeln sich die dazu Erscheinenden am Altarplatze, so daß die Jünglinge und Knaben auf der rechten und die Jungfrauen und Mädchen auf der linken Seite sich aufstellen.

Nur in dem Fastenexamen der Frauen bleiben diese gewöhnlich an ihren Plätzen und gehet der Geistliche zu ihnen in der Reihefolge, wie sie sitzen.

§. 8.

Die Betstunden, welche der Geistliche zu halten hat.

In jeder Kirche, an welcher ein Geistlicher angestellt ist, ist eine größere oder kleinere Zahl von Betstunden d. i. solcher

1) CV. Mgdbg. v. 26. Nov. 1840. 2) Agende II. S. 7.

öffentlicher allgemeiner gottesdienstlicher Versammlungen zu halten, in denen der Geistliche durch Vorlesung einer biblischen Stelle, und nachfolgender an vielen Orten eingeführter Erklärung derselben, so wie durch Gebet die Erbauung der Versammelten zu befördern sucht. — In der Regel bestehet in den Kirchen, an welchen nur ein Geistlicher ist, der Nachmittags-Gottesdienst an den gewöhnlichen Sonn- und den Festtagen, die nicht zu den großen gehören, an den meisten Orten auch an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, in einer solchen Betstunde.

In manchen Städten, wo an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, fängt sogar die Sonntagsfeier mit einem Frühgottesdienste (Metten) an, der dem Hauptgottesdienste vorangehet und seiner Beschaffenheit nach nur eine Morgenbetstunde ist. Fast in allen Städten pflegt überdies am Sonnabend und in manchen selbst den Tag vor jedem Festtage, besonders den großen Festen, Nachmittags eine Betstunde gehalten zu werden.

Außerdem giebt es in der Regel in jeder Stadt und hie da auch auf dem Lande bestimmte Wochenbetstunden, deren Zahl sonst noch größer war, sich aber im Laufe der Zeit bei der fast ganz aufgehörten Theilnahme der Gemeinde vermindert hat. Wie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, darnach muß der Geistliche sich richten, da hierüber allgemein feststehende Gesetze nicht gegeben werden können.

Nicht weniger giebt es zur Advents- und Fastenzeit an sehr vielen Orten besondere Betstunden; auch wird am Vorabende vor dem jährlichen Bußtage eine Betstunde fast überall gehalten.

Anm. In Filialkirchen hat, außer den Sonntagen, an welchen Communion gehalten wird, in der Regel der Schullehrer in der Filialgemeinde, und wenn dieser ein unconfirmirter (Kinderlehrer) ist, der Schullehrer in der Hauptgemeinde die Betstunde daselbst zu halten, dem Geistlichen liegt aber stets die Besorgung derselben in der Hauptgemeinde und nur an den Communion-Sonntagen in der Filial-Kirche herkömmlich ob, und ist dann der Schullehrer in der Hauptgemeinde zum Halten der Betstunde in der Kirche daselbst verbunden.

Das Halten der früher geordneten Betstunden ist zur Be-

förderung christlichen Lebens und Wandels den Geistlichen zur besondern Nachachtung neu empfohlen worden [1]).

§. 9.

Der Religionsunterricht, welchen der Geistliche den Catechumenen und Confirmanden zu ertheilen hat.

Ehe junge Christen confirmirt werden können, haben sie einen besondern Unterricht durch den Pfarrer oder, wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, durch einen derselben, welchen das Vertrauen ihrer Angehörigen dazu erwählt hat, zu empfangen. Dieser Unterricht zerfällt in zwei Theile und ist ein längerer, welcher der Catechumenen-Unterricht, und ein kürzerer, welcher der Confirmanden-Unterricht heißt [2]). Jener soll das ganze Jahr hindurch, dieser sechs Wochen lang bis zur Confirmation ertheilt werden.

Es darf durchaus kein Kind confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat. Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen, welchen die Catechumenen empfangen, ist das ganze Jahr hindurch, in so fern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nöthig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber, welchen nur die Confirmanden empfangen, sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr überladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann.

Ist bei jenem und diesem Unterrichte eine Trennung der Catechumenen und Confirmanden wegen ihrer Menge nothwendig, oder hält der Geistliche eine Absonderung der Geschlechter für erforderlich, so sind die Stunden zu verdoppeln [3]).

Gestatten örtliche Verhältnisse nicht, daß der Catechumenen-Unterricht zwei Semester hindurch ertheilt werden kann, so sind die Unterrichtsstunden von Michaelis an zu verdoppeln, der be-

---

1) GV. Mgdbg. d. 28. Decbr. 1837. 2) Rescr. v. 17. Febr. 1821. GV. Mgdb. v. 25. Oct. 1822. 1825. Mers. S. 192. 3) e. l.

sondere Confirmanden-Unterricht muß aber stets sechs Wochen vor Ostern beginnen [1]).

Für eine jede Parochie sind nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen über den Anfang des Unterrichts genaue und unabänderliche Bestimmungen zu treffen. Am wenigsten darf der Anfang erst zu Martini oder gar in der Advents-Zeit geschehen. Oertlichen Schwierigkeiten muß nicht leicht nachgegeben werden. Finden sich solche, zumalen in Filialen, so sollen die Kinder die Schule desto länger besuchen [2]). Sollten es ja örtliche Verhältnisse unvermeidlich machen, daß der Catechumenen-Unterricht später als mit dem Eintritte des Winterhalbjahres angefangen wird, so kann dies nur mit Vorwissen des Superintendenten geschehen und unter der Bedingung, daß die Zahl der wöchentlichen Vorbereitungs-Stunden alsdann verhältnißmäßig vermehrt wird [3]).

Die häufig getroffene Einrichtung, nach welcher die Confirmanden nicht bloß des nächsten, sondern auch des zunächst folgenden Jahres zu dem Catechumenen-Unterrichte gezogen werden, wird nicht nur sehr gebilligt, sondern auch deren allgemeine Einführung, so weit es die Umstände gestatten, anempfohlen [4]).

Kinder aus fremden Parochien darf ein Geistlicher, ohne Consens des Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, zum Confirmations-Unterrichte nicht annehmen. Hält sich aber ein Kind wesentlich als Glied einer Familie, oder in einer Schul- oder Pensionsanstalt in einer Parochie auf, so bedarf es keines Consenses. Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte bis zur Confirmation fortsetzen, so muß es in die neue Parochie ein Attest seines bisherigen Pfarrers über den von ihm genossenen Confirmanden-Unterricht mitbringen und vorzeigen, damit der Pfarrer, welcher den Unterricht fortsetzt und beendigt, die Ueberzeugung erlange, daß die vorgeschriebene gesetzliche Zeit der Theilnahme am Unterricht beobachtet sei [5]).

Die Kinder, welche zum Catechumenen- und Confirman-

---

1) CV. Mgdb. v. 6. März 1830. 2) CV. Mgdb. v. 28. Decbr. 1837. 3) 1825. Mers. S. 192. 4) e. l. 5) 1826. Mers. S. 94.

den-Unterrichte zugelassen werden wollen, müssen übrigens fertig und richtig lesen können, sich auch schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religions-Unterrichtes erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt haben [1]). Fehlet es ihnen an diesen Erfordernissen und vielleicht nur wegen früherer Versäumnisse in der Schule, so sind sie selbst bei dem erreichten Confirmations fähigen Alter zurückzuweisen. Nur in Fällen, welche wegen natürlicher Unfähigkeit zum Erlernen des Lesens Bedenken erregen, ist an den Superintendent Anzeige zu erstatten. In solchen seltenen Fällen muß aber wenigstens dafür gesorgt werden, daß das Gemüth des Catechumenen für religiöse Vorstellungen und Gefühle gebildet werde und sein Wille die Richtung auf das, was vor Gott und Menschen recht ist, nehme [2]).

Damit der Geistliche über das Alter der Catechumenen, die nicht in seiner Parochie geboren sind, die nöthige Gewißheit empfange, so ist erforderlich, daß solche ihm bei dem Anfange des Unterrichts ein Taufzeugniß vorlegen.

Im Betreff des Ortes, wo der Unterricht ertheilt werden soll, ist bestimmt, daß da, wo die Prediger mehrere Schulen haben und es in den Pfarrhäusern an Raum gebricht, der Religions-Unterricht in den Kirchen gegeben und nur bei sehr kalter Witterung ausgesetzt oder unter Vermittelung der Ortspolizeibehörde ein Local ausgemittelt werden soll, zu dessen Heizung die Commun verbunden ist [3]). Bringt indessen der Geistliche den von ihm zu ertheilenden Unterricht in ein passendes Verhältniß zu dem Unterrichte des Lehrers in der Schule und verlegt er ihn auf die Stunden, wo dieser geschlossen ist, so bleibt das Schullocal immer der schicklichste Ort zur Ertheilung des Catechumenen- und Confirmanden-Unterrichts.

Bei demselben sollen Prediger und Schullehrer möglichst ein und dasselbe Lehrbuch anwenden [4]).

Im Monat Mai war bisher über den ganzen ertheilten Unterricht ein tabellarischer Bericht durch den Superintendenten an das Consistorium nach folgendem Schema einzureichen [5]):

---

1) 1818. Mers. S. 70. 1825. Mgdb. S. 260. Erf. S. 338. 2) 1829. Mers. S. 409. 3) CV. Mgdb. v. 25. Octbr. 1822. 4) CV. Mgdbg. v. 28. Debr. 1837. 5) CV. Mgdb. v. 20. Decbr 1826.

Bericht

über den Religions- und Confirmanden-Unterricht der Geistlichen in der Ephorie N. N. vom Jahre 18..

Parochie N. N.

1. Name des Orts und des Predigers.	2. Zahl der confirmirten Kinder		3. Ob diese Kinder von ihrem 12ten Jahre an unausgesetzt den Religions-Unterricht des Predigers genossen haben.
	Knaben.	Mädchen.	

4. In wie viel Stunden wöchentlich dieser Religionsunterricht ertheilt worden ist		5. Wann neben diesem Religions-Unterrichte der nähere Confirmanden-Unterricht begonnen hat.	6. In wie viel Stunden wöchentlich der nähere Confirmanden-Unterricht ertheilt worden ist.
von Ostern bis Michaelis.	von Michaelis bis Ostern.		

7. Wo der allgemeine Religions-Unterricht, und wo der nähere Confirmanden-Unterricht ertheilt worden ist.	8. Wie es bei dem einen und dem andern Unterrichte mit den Kindern der Filialgemeinde gehalten ist.	9. Ob der Prediger jeden Sonntag Nachmittag und auf dem Filiale Sonntag um Sonntag alternirend mit der Mutter-Kirche katechisirt hat.

10. Nach welchem Lehrbuche der allgemeine Religions-Unterricht und der nähere Confirmanden-Unterricht gegeben worden ist.	11. Besondere Bemerkungen des Geistlichen.	12. Besondere Bemerkungen des Ephorus.

Anm. 1. Zu diesem Berichte war ein ganzer Bogen zu verwenden, auf dessen Außenseite der Titel, innerhalb auf beide Seiten **10** Rubriken und auf die letzte Seite die Rubriken **11** und **12** gestellt werden. In mehreren Ephorien sind gedruckte Schemata gewöhnlich.

Anm. **2.** Durch eine Verordnung des Consistoriums zu Magdeburg von **7.** Septbr. **1843** ist die Einsendung dieses Berichts vom Jahre **1844** ab aufgehoben worden, es soll aber dafür jedem Kirchenvisitationsprotocolle eine nach dem bisherigen Schema in allen Rubriken ausgefüllte Tabelle über den seit der letzten Visitation ertheilten Religions- und Confirmanden-Unterricht beigefügt werden.

Viertes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Liturg.

Zu den ferneren Obliegenheiten des evangelischen Geistlichen gehört die Verwaltung und Besorgung aller kirchlichen und mit kirchlichen Gebräuchen verbundenen Amtshandlungen, bei deren Verrichtung er sich zugleich der vorgeschriebenen Amtskleidung (cf. Cap. 1 § 14, 7) bedienen soll, als des öffentlichen Gottesdienstes und was mit ihm in Verbindung steht, der vorkommenden Taufen, der geordneten Confirmationshandlung, der Beichte und des heiligen Abendmahls, der beantragten Trauungen, der eintretenden Beerdigungen. Worauf der Geistliche hierbei zu achten hat, lehrt ihm hauptsächlich die eingeführte Kirchenagende in der Provinz Sachsen, die Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen. Berlin 1829. Liturgia, ordo agendi, daher für den Geistlichen in dieser Beziehung die Benennung Liturg. Dieser Theil der geistlichen Amtswirksamkeit erfordert wegen der Formen, die zu beachten sind, eine besondere Genauigkeit.

§. 1.

Vom öffentlichen Gottesdienste überhaupt.

Wegen der äußern Form und Feier desselben kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen [1]). Doch müs-

1) A. L. R. II. 11. § 46.

sen diese Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden [1]), wobei nach dem Grundsatze verfahren wird, daß jede Kirchengesellschaft verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen [2]). Nach erfolgter Genehmigung haben jene Anordnungen mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit [3]). Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden [4]).

Die Kirche, als das der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gewidmete Gebäude, ist der Ort, wo derselbe ausschließend gehalten werden soll [5]).

Jede gottesdienstliche Versammlung in ihr wird durch Glockenlauten angekündigt, der Sonn- und Festtag schon den Tag vorher, der erstere entweder mit einer oder allen Glokken, jenachdem es Observanz ist, der andere stets mit allen Glokken eingeläutet; hie und da wird selbst am Abend vor dem Wochenkirchtage mit einer Glocke geläutet und der eintretende Kirchtag angekündigt. Die großen Kirchenfeste cf. Cap. 3. §. 1. müssen stets am Vorabende eingeläutet werden und ist dieses Lauten, wo es noch nicht stattfinden sollte, von dem Prediger anzuordnen [6]).

Die Stunde, in welcher dieses Lauten geschieht, ist in den Städten gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr, auf dem Lande gegen Abend. An einzelnen Orten ist noch ein besonderes Lauten in der Weihnachts- und Neujahrsnacht üblich. Es darf beibehalten werden, nur muß in der Kirche während des Lautens alles ruhig zugehen [7]).

Am Tage des öffentlichen Gottesdienstes selbst wird die Stunde des Anfanges an den Sonn- und Festtagen Vormittags fast überall durch ein in drei nach bestimmten Pausen und Absätzen (Pulsen) folgendes Lauten, am Sonntage die beiden erstenmale mit einer Glocke, das drittemal mit allen Glocken, am Festtage aber jedesmal mit allen Glocken angekündigt; Nachmittags geschieht es gewöhnlich einmal unmittelbar vorher, wenn der Gottesdienst anfängt, an manchen Orten je-

---

1) § 47. 2) § 13. 3) § 48. 4) § 49. 5) § 18. 6) 1818. Erf. S. 14. Mgdbg. S. 17. 136. Merf. S. 24. 177. 7) 1826. Merf. S. 54.

doch auch dreimal, wie Vormittags. Zu Wochenkirchen und Betstunden wird, je nachdem es hergebracht ist, einmal oder dreimal geläutet.

Die Anfangsstunde des Gottesdienstes, besonders Vormittags, richtet sich an sehr vielen Orten nach der Jahreszeit. Die Bestimmung oder Umänderung derselben stehet schon nach alter Kirchenordnung nicht in der Willkühr des Predigers [1]), sondern es ist dazu auch die Zustimmung des Patrons der Kirche und der Gemeinde erforderlich. Machen unvermeidliche Fälle ausnahmsweise eine Abänderung nothwendig, so muß es Sonntags zuvor von der Kanzel vermeldet werden.

Die Dauer des Gottesdienstes anlangend, so ist im Allgemeinen der kürzere dem längeren vorzuziehen, und soll der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht das Zeitmaaß Einer oder höchstens Einer und einer halben Stunde überschreiten [2]).

Bei dem Gottesdienste selbst, der einfach, dem Evangelio gemäß, würdevoll und erbaulich sein soll, ist jeder der evangelischen Kirche fremder Prunk untersagt, und sollen insbesondere Unziemlichkeiten bei einer Festfeier und das Absingen anderer als Kirchenlieder nicht vorkommen [3]).

Auf dem Altare, der mit einem passenden Behange und einer dergleichen Decke versehen sein soll, sollen in der Mitte das Crucifix, zu dessen beiden Seiten Leuchter mit Wachskerzen, vor ihm die große Bibel sich befinden [4]). Ueberdies soll am Charfreitage und bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen der Altar schwarz behangen werden und sollen während des Gottesdienstes die Wachskerzen brennen [5]). In der Regel sollen diese auch im Vormittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen und, wenigstens an den großen Kirchenfesten, während der Liturgie, brennen [6]).

Die Gesänge, welche gesungen werden, sind jedesmal aus dem eingeführten Gesangbuche zu wählen und hat der Geistliche bei der Wahl an manchen Orten noch besonders auf die

---

1) Corp. Jur. eccles. Sax. General. Art. III. Revid. Synod. Dekret. § 5. 2) Agende f. die Prov. Sachsen. Thl. 1. S. 20. 3) Rescr. v. 13. Novbr. 1815. 4) Agende 1. S. 20. 5) 1817. Mgdb. S. 17. Erf. S. 21. Mers. S. 114. 6) Rescr. v. 20. Jan. 1817. Ann. Bd. 1. S. 118.

sen diese Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden [1]), wobei nach dem Grundsatze verfahren wird, daß jede Kirchengesellschaft verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen [2]). Nach erfolgter Genehmigung haben jene Anordnungen mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit [3]). Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden [4]).

Die Kirche, als das der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gewidmete Gebäude, ist der Ort, wo derselbe ausschließend gehalten werden soll [5]).

Jede gottesdienstliche Versammlung in ihr wird durch Glockenlauten angekündigt, der Sonn- und Festtag schon den Tag vorher, der erstere entweder mit einer oder allen Glokken, jenachdem es Observanz ist, der andere stets mit allen Glokken eingeläutet; hie und da wird selbst am Abend vor dem Wochenkirchtage mit einer Glocke geläutet und der eintretende Kirchtag angekündigt. Die großen Kirchenfeste cf. Cap. 3. §. 1. müssen stets am Vorabende eingeläutet werden und ist dieses Lauten, wo es noch nicht stattfinden sollte, von dem Prediger anzuordnen [6]).

Die Stunde, in welcher dieses Lauten geschieht, ist in den Städten gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr, auf dem Lande gegen Abend. An einzelnen Orten ist noch ein besonderes Lauten in der Weihnachts- und Neujahrsnacht üblich. Es darf beibehalten werden, nur muß in der Kirche während des Lautens alles ruhig zugehen [7]).

Am Tage des öffentlichen Gottesdienstes selbst wird die Stunde des Anfanges an den Sonn- und Festtagen Vormittags fast überall durch ein in drei nach bestimmten Pausen und Absätzen (Pulsen) folgendes Lauten, am Sonntage die beiden erstenmale mit einer Glocke, das drittemal mit allen Glocken, am Festtage aber jedesmal mit allen Glocken angekündigt; Nachmittags geschieht es gewöhnlich einmal unmittelbar vorher, wenn der Gottesdienst anfängt, an manchen Orten je-

---

1) § 47. 2) § 13. 3) § 48. 4) § 49. 5) § 18. 6) 1818. Erf. S. 14. Mgdbg. S. 17. 136. Merf. S. 24. 177. 7) 1826. Merf. S. 54.

doch auch dreimal, wie Vormittags. Zu Wochenkirchen und Betstunden wird, je nachdem es hergebracht ist, einmal oder dreimal geläutet.

Die Anfangsstunde des Gottesdienstes, besonders Vormittags, richtet sich an sehr vielen Orten nach der Jahreszeit. Die Bestimmung oder Umänderung derselben stehet schon nach alter Kirchenordnung nicht in der Willkühr des Predigers [1]), sondern es ist dazu auch die Zustimmung des Patrons der Kirche und der Gemeinde erforderlich. Machen unvermeidliche Fälle ausnahmsweise eine Abänderung nothwendig, so muß es Sonntags zuvor von der Kanzel vermeldet werden.

Die Dauer des Gottesdienstes anlangend, so ist im Allgemeinen der kürzere dem längeren vorzuziehen, und soll der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht das Zeitmaaß Einer oder höchstens Einer und einer halben Stunde überschreiten [2]).

Bei dem Gottesdienste selbst, der einfach, dem Evangelio gemäß, würdevoll und erbaulich sein soll, ist jeder der evangelischen Kirche fremder Prunk untersagt, und sollen insbesondere Unziemlichkeiten bei einer Festfeier und das Absingen anderer als Kirchenlieder nicht vorkommen [3]).

Auf dem Altare, der mit einem passenden Behange und einer dergleichen Decke versehen sein soll, sollen in der Mitte das Crucifix, zu dessen beiden Seiten Leuchter mit Wachskerzen, vor ihm die große Bibel sich befinden [4]). Ueberdies soll am Charfreitage und bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen der Altar schwarz behangen werden und sollen während des Gottesdienstes die Wachskerzen brennen [5]). In der Regel sollen diese auch im Vormittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen und, wenigstens an den großen Kirchenfesten, während der Liturgie, brennen [6]).

Die Gesänge, welche gesungen werden, sind jedesmal aus dem eingeführten Gesangbuche zu wählen und hat der Geistliche bei der Wahl an manchen Orten noch besonders auf die

---

1) Corp. Jur. eccles. Sax. General. Art. III. Revid. Synod. Dekret. § 5. 2) Agende f. die Prov. Sachsen. Thl. 1. S. 20. 3) Rescr. v. 13. Novbr. 1815. 4) Agende 1. S. 20. 5) 1817. Mgdb. S. 17. Erf. S. 21. Mers. S. 114. 6) Rescr. v. 20. Jan. 1817. Ann. Bd. 1. S. 118.

sen diese Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden [1]), wobei nach dem Grundsatze verfahren wird, daß jede Kirchengesellschaft verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen [2]). Nach erfolgter Genehmigung haben jene Anordnungen mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit [3]). Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden [4]).

Die Kirche, als das der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gewidmete Gebäude, ist der Ort, wo derselbe ausschließend gehalten werden soll [5]).

Jede gottesdienstliche Versammlung in ihr wird durch Glockenlauten angekündigt, der Sonn- und Festtag schon den Tag vorher, der erstere entweder mit einer oder allen Glokken, jenachdem es Observanz ist, der andere stets mit allen Glokken eingeläutet; hie und da wird selbst am Abend vor dem Wochenkirchtage mit einer Glocke geläutet und der eintretende Kirchtag angekündigt. Die großen Kirchenfeste cf. Cap. 3. §. 1. müssen stets am Vorabende eingeläutet werden und ist dieses Lauten, wo es noch nicht stattfinden sollte, von dem Prediger anzuordnen [6]).

Die Stunde, in welcher dieses Lauten geschieht, ist in den Städten gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr, auf dem Lande gegen Abend. An einzelnen Orten ist noch ein besonderes Lauten in der Weihnachts- und Neujahrsnacht üblich. Es darf beibehalten werden, nur muß in der Kirche während des Lautens alles ruhig zugehen [7]).

Am Tage des öffentlichen Gottesdienstes selbst wird die Stunde des Anfanges an den Sonn- und Festtagen Vormittags fast überall durch ein in drei nach bestimmten Pausen und Absätzen (Pulsen) folgendes Lauten, am Sonntage die beiden erstenmale mit einer Glocke, das drittemal mit allen Glocken, am Festtage aber jedesmal mit allen Glocken angekündigt; Nachmittags geschieht es gewöhnlich einmal unmittelbar vorher, wenn der Gottesdienst anfängt, an manchen Orten je-

---

1) § 47. 2) § 13. 3) § 48. 4) § 49. 5) § 18. 6) 1818. Erf. S. 14. Mgdbg. S. 17. 136. Merf. S. 24. 177. 7) 1826. Merf. S. 54.

doch auch dreimal, wie Vormittags. Zu Wochenkirchen und Betstunden wird, je nachdem es hergebracht ist, einmal oder dreimal geläutet.

Die Anfangsstunde des Gottesdienstes, besonders Vormittags, richtet sich an sehr vielen Orten nach der Jahreszeit. Die Bestimmung oder Umänderung derselben stehet schon nach alter Kirchenordnung nicht in der Willkühr des Predigers [1]), sondern es ist dazu auch die Zustimmung des Patrons der Kirche und der Gemeinde erforderlich. Machen unvermeidliche Fälle ausnahmsweise eine Abänderung nothwendig, so muß es Sonntags zuvor von der Kanzel vermeldet werden.

Die Dauer des Gottesdienstes anlangend, so ist im Allgemeinen der kürzere dem längeren vorzuziehen, und soll der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht das Zeitmaaß Einer oder höchstens Einer und einer halben Stunde überschreiten [2]).

Bei dem Gottesdienste selbst, der einfach, dem Evangelio gemäß, würdevoll und erbaulich sein soll, ist jeder der evangelischen Kirche fremder Prunk untersagt, und sollen insbesondere Unziemlichkeiten bei einer Festfeier und das Absingen anderer als Kirchenlieder nicht vorkommen [3]).

Auf dem Altare, der mit einem passenden Behange und einer dergleichen Decke versehen sein soll, sollen in der Mitte das Crucifix, zu dessen beiden Seiten Leuchter mit Wachskerzen, vor ihm die große Bibel sich befinden [4]). Ueberdies soll am Charfreitage und bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen der Altar schwarz behangen werden und sollen während des Gottesdienstes die Wachskerzen brennen [5]). In der Regel sollen diese auch im Vormittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen und, wenigstens an den großen Kirchenfesten, während der Liturgie, brennen [6]).

Die Gesänge, welche gesungen werden, sind jedesmal aus dem eingeführten Gesangbuche zu wählen und hat der Geistliche bei der Wahl an manchen Orten noch besonders auf die

---

1) Corp. Jur. eccles. Sax. General. Art. III. Revid. Synod. Dekret. § 5. 2) Agende f. die Prov. Sachsen. Thl. 1. S. 20. 3) Rescr. v. 13. Novbr. 1815. 4) Agende 1. S. 20. 5) 1817. Mgdb. S. 17. Erf. S. 21. Merf. S. 114. 6) Rescr. v. 20. Jan. 1817. Ann. Bd. 1. S. 118.

Observanz zu achten, nach welcher gewisse feststehende Lieder an Communion- oder Festtagen gesungen werden. Der Geistliche hat die Lieder, welche gesungen werden, wenigstens den Tag vorher zu wählen, damit sie zeitig genug abgeholet und eingesehen werden können.

In den allermeisten Kirchen befinden sich Orgeln, welche die Bestimmung haben, den Gesang zur Erhöhung der Andacht zu begleiten, daher in jedem Gottesdienste, wenigstens an Sonn- und Festtagen, gespielt werden. Schwiegen sie früher in den vormals Sächsischen Kirchen an den Bußtagen und am Charfreitage, so ist schon in dem Jahre 1810 durch die vorgesetzten kirchlichen Behörden daselbst angeordnet worden, daß die Orgel an den Bußtagen, so wie an andern Tagen, wo sie bisher geschwiegen habe, den Gesang der bessern Leitung wegen unter der Bedingung begleiten solle, daß sich die Orgelspieler der möglichsten Kürze bei dem Vor- und Zwischenspiele befleißigen möchten. In den Stadtkirchen sind bei dem Hauptgottesdienste an den Festtagen, hier und dort selbst an den Sonntagen auch sogenannte Kirchenmusiken üblich, die oft auch in Landkirchen wenigstens an besondern festlichen Tagen stattfinden.

§. 2.

Der Vormittags-Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen.

Die Ordnung des Vormittags-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen ist [1]):

1) Gesang der Gemeinde (Eingangslied); oder ein kurzes Präludium der Orgel, sollte es vorgezogen werden, den Gesang der Gemeinde erst nach dem Sündenbekenntnisse folgen zu lassen.
2) Liturgie.
3) Haupt- oder Predigtlied.
4) Predigt.
5) Vermeldungen.
6) Segen.
7) Schlußgesang.

---

1) Agende I. Thl. S. 1 ff.

Es ist die gewöhnlichste Form, daß der Gottesdienst mit einem Eingangsliede nach kurzem Präludium der Orgel anfängt, häufig wird dazu ein Morgenlied gewählt. An manchen Orten giebt es auch, wenn mit dem Vormittags-Gottesdienste die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, ein fest bestimmtes Eingangslied. Der angehende Geistliche muß sich daher gleich anfangs belehren, wie es in seiner Kirche Observanz ist.

Der Geistliche tritt während des Gesanges im priesterlichen Ornate vor den Altar und hält ein stilles Vorbereitungsgebet. Nach Endigung desselben wendet er sich gegen die Versammlung, welche aufsteht, und in gebührender Ehrerbietung so lange stehen bleibt, bis die Altargebete und Chöre beendiget sind. Nur bei alten, kränklichen oder schwächlichen Personen findet hiervon eine Ausnahme statt.

Nach dem Schlusse des Gesanges folgt die Liturgie, d. i. der amtirende Geistliche verliest die in der Agende vorgeschriebenen Altargebete, die hergebrachten Bibelstellen (Evangelien oder Episteln, oder beide zugleich auf einander folgend) und der Chor stimmt die ebenfalls vorgeschriebenen Chöre dazu an.

Die Liturgie selbst kann auf dreifache Art gehalten werden, entweder vollständig mit Chören [1]), oder abgekürzt mit Chören [2]) oder im Auszuge ohne Chöre [3]). Der Gebrauch der beiden Auszüge aus der Liturgie wird unbeschränkt frei gestellt; nur ist zu beachten, daß, wo gute Sängerchöre vorhanden sind oder allmählig gebildet werden, die größere Liturgie in der Regel wenigstens an den hohen Festen Anwendung finden möge [4]). Da sich diese Auszüge indeß nur auf das Allerwesentlichste der Liturgie beschränken, so darf in keinem Falle noch etwas Mehreres ausgelassen werden; vielmehr stehet es dem Geistlichen allezeit frei, von den übrigen Sprüchen und Gebeten der vollständigen Liturgie in der Art Gebrauch zu machen, wie es die Vorschrift besagt [5]). Der willkührliche Gebrauch aber der Agende, besonders die Auslassung des Glaubensbekenntnisses soll nie stattfinden [6]). Eine Abweichung ist nur am Feste zur Erinnerung an die Verstorbenen gestattet, wo dem Geistlichen nach der

---

1) ebendas. 2) S. 27. 3) S. 22. 4) S. 26. 5) ebendas. 6) GV. Mgdb. v. 20. Febr. 1843.

mit Rücksicht auf den Zweck der Feier zu wählenden Intonation, die Entwerfung oder Auswahl des zu sprechenden feierlichen Altargebetes überlassen bleibt [1]).

Wenn Candidaten den Geistlichen im Predigen vertreten, so ist ihnen das Halten der Liturgie auch verstattet, jedoch nur nach dem Auszuge ohne Chöre [2]).

Predigt der Geistliche über das Sonn- oder Festtags-Evangelium oder die Epistel, so brauchen diese in der Liturgie nicht verlesen zu werden, oder geschieht es hier, so wird die verlesene Pericope nicht wieder von der Kanzel verkündigt [3]).

Anstatt des darauf folgenden Apostolischen Glaubensbekenntnisses, welches zu verlesen ist, kann auch von der Gemeinde das Lied: Wir glauben all' an einen Gott, gesungen werden [4]). Während des Gesanges kann der Geistliche entweder in die Sakristei zurückkehren oder sich in der Nähe des Altars niedersetzen. Im letzten Falle wird ein Stuhl zur rechten Seite des Altars an die Wand gestellt, so daß sich der Geistliche mit dem Gesichte demselben zu wendet [5]).

Das allgemeine Kirchengebet und das Unser Vater beschließt die Liturgie. Im allgemeinen Kirchengebete für den König u. s. w. soll also gebetet werden: Laß o Herr, deine Gnade groß werden über den König, unsern Herrn, über die Königin, seine Gemahlin, über den Prinzen und die Prinzessin von Preußen, über sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen und alle die dem Königlichen Hause anverwandt und zugethan sind ꝛc. [6]). Indessen kann auch nach dem dreimaligen Amen des Chors, das den Glauben beschließt, sogleich der Gesang der Gemeinde, (das Predigtlied) und dann die Predigt selbst folgen. In diesem Falle tritt der Geistliche bei dem Gebrauche der vollständigen Liturgie nach Beendigung der Predigt und einem kurzen Liede wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben aus der Liturgie wieder anhebt und bis zum Schlußsegen fortfährt [7]), bei dem Gebrauche der abgekürzten Liturgie wird das allgemeine Gebet, das Gebet des Herrn und der Segen von der Kanzel gesprochen, unmittelbar nach Beendigung der Pre-

---

1) Rescr. v. 20. Oct. 1817. 2) Rescr. v. 3. Aug. 1833. 3) Agende 1r Thl. S. 5. 4) S. 7. 5) S. 1. 6) Verordn. d. Gen.-Sup. v. 16. Nov. 1843. 7) S. 11.

digt [1]). In das allgemeine Kirchengebet werden zuweilen noch bei besondern Ereignissen Einschaltungen angeordnet. Zum Gebrauche an Kirchenfesten und bei andern besondern Veranlassungen sind in der Agende überdies Gebete, Sprüche u. s. w. aus mehrern ältern Agenden zusammengetragen, deren sich also der Geistliche dann zu bedienen hat [2]). Insbesondere findet am jährlichen Bußtage im Vormittags-Gottesdienste in sehr vielen, zumal ehemals sächsischen Kirchen die Observanz statt, daß an die Stelle des allgemeinen Kirchengebets die Litaney tritt, wie sie im Gesangbuche enthalten ist. Wo gute Singchöre sind, pflegen die Gegenstände der Bitten in manchen Kirchen von einigen Choristen vor dem Altarplatze knieend gesungen und die Bitten selbst vom Chore der Gemeinde mit Gesang hinzugefügt zu werden; an andern lieset der Geistliche die Gegenstände der Bitten am Altare laut und deutlich vor, und der Chor und die Gemeinde pflegt die Bitten unter Begleitung der Orgel zu singen, an noch andern Orten lieset der Geistliche die ganze Liturgie und der Chor singt am Schlusse nur ein dreimaliges Amen.

Das Unser Vater ꝛc. wird am Bußtage, sowohl im Vor- als Nachmittags-Gottesdienste, nach dem Schlusse der Predigt knieend, unter Anschlagen mit einer Glocke, gebetet, indem in vielen Kirchen noch das Gebet: „Herr, höre meine Worte, merke auf meine Rede, vernimm mein Schreien, mein König und mein Gott; denn ich will vor dir beten“ (Ps. 5, 2. 3.) vorangeschickt wird. Nach dem Unser Vater ꝛc. folgt gewöhnlich noch das Gebet: „Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich über mich; Herr Gott, Sohn, Du Welt-Heiland, erbarme Dich über mich; Herr Gott, heiliger Geist, Du höchster Tröster in aller Noth, erbarme Dich über mich; Du heilige und hochgelobte Dreieinigkeit, erbarme Dich über mich, sei mir gnädig und gieb mir Deinen Frieden. Amen.

Die Gemeinde betet diese Gebete ebenfalls knieend, wozu sie vorher vom Prediger aufgefordert wird. Außerdem wird drei oder neun Mal mit der Glocke angeschlagen.

In Kirchen, wo mehr als ein Geistlicher angestellt ist, pflegt auch ein anderer als der, welcher gepredigt hat, am Al-

---

1) S. 25 u. 31. 2) S. 37 ff.

tare knieend diese Gebete zu sprechen. Nach dem Schlusse derselbenfolgt wie gewöhnlich der Segenswunsch.

Der Liturgie folgt, wie schon bemerkt worden ist, das Predigtlied und die Predigt. An diese schließen sich die kirchlichen Vermeldungen an. Anzeigen, die sich auf den Gottesdienst beziehen, geschehen vor dem Segen am Schlusse der Predigt. Ueber die Stelle, welche den übrigen Bekanntmachungen, Aufgeboten u. s. w. anzuweisen ist, hat nach den jedesmaligen Local-Verhältnissen das Consistorium zu bestimmen [1]). In vielen Kirchen folgen diese Bekanntmachungen sogleich nach dem Schlusse der Predigt, in einigen wird zuvor noch ein Liedervers gesungen. Die Bekanntmachungen hat in den Städten gewöhnlich der Küster aufzuschreiben und dem Geistlichen zu überreichen, auf dem Lande werden sie meistentheils vom letztern selbst aufgeschrieben. Im erstern Fall muß der Geistliche sie vorher genau durchsehen, daß keine Unrichtigkeit vorkommt, indem die Versammelten in der Regel auf diese Bekanntmachungen besonders aufmerksam sind, und die etwa vorkommenden Verstöße leicht dem Geistlichen zur Last legen.

Die Ordnung, in welcher die Bekanntmachungen mitgetheilt werden, ist im Allgemeinen diese: 1) Aufgebote. 2) Danksagungen für Ehefrauen, welche niedergekommen und entbunden worden sind. 3) Danksagungen für Ehefrauen, welche nach einer Niederkunft und vergangener Wochenzeit zur Kirche gehen. 4) Bekanntmachungen der eingetretenen Todesfälle. 5) Bekanntmachung der den nächsten Sonntag zu haltenden Communion, wenn diese nicht jeden Sonntag gehalten wird. 6) Bekanntmachung eines im Laufe der Woche oder den Sonntag darauf fallenden Festes. 7) Bekanntmachung der den Sonntag darauf zu haltenden Collecte und Wiederholung dieser Bekanntmachung am Sonntage der zu haltenden Collecte. 8) Fürbitte für die Communicanten. Hierzu kommt observanzmäßig am Neujahrstage die Bekanntmachung sämmtlicher Communicanten, Aufgebotenen und Getraueten, Geborenen und Verstorbenen des vollendeten Jahres, welche gewöhnlich allen andern Bekanntmachungen vorangeht.

---

1) S. 20.

Vom Sonntage Rogate an beginnen Fürbitten für die Früchte des Landes und während der Erndtezeit Gebete um Förderung und Segen bei den Erndtearbeiten. Beide Fürbitten können entweder am Schlusse der Predigt geschehen oder in das allgemeine Kirchengebet nach den Worten: „Segne uns und alle königliche Länder" eingeschaltet werden.

Der Tag der öffentlichen Schulprüfung wird in der Regel auch den Sonntag zuvor von der Kanzel bekannt gemacht. Zuweilen werden Fürbitten für bedenkliche Kranke gewünscht. Sie geschehen auf der Kanzel nach der Predigt und folgen den Fürbitten für die Communicanten.

Vermählungen, die in der Königlichen Familie stattgefunden haben, werden ebenfalls bekannt gemacht, und gehen sie gewöhnlich allen andern Bekanntmachungen vorher. Desgleichen werden bei einer zu erwartenden Niederkunft der Gemahlin eines Gliedes des Königlichen Hauses Fürbitten nach vorausgegangener höherer Anordnung angestellt und auf gleiche Weise folgt nach der Niederkunft ein Dankgebet. Beides geschieht von der Kanzel und unter den Bekanntmachungen zuerst, oder kann auch in das allgemeine Kirchengebet nach den Worten „zum beständigen Segen und christlichen Vorbilde" eingeschaltet werden. Ebenso werden auch Todesfälle in der Königl. Familie nach ergangener höherer Anordnung von der Kanzel nach der Predigt bekannt gemacht, wozu gewöhnlich ein besonderes Formular mitgetheilt wird.

Zur Zeit des Krieges pflegen auf höhere Anordnung Fürbitten für die Heere und nach errungenen Siegen Dankgebete veranstaltet zu werden, die gewöhnlich auch allen übrigen Bekanntmachungen vorangehen.

Anm. 1. Ueber die Abfassung der gewöhnlichen Bekanntmachungen wird an den betreffenden Orten das Nöthige bemerkt werden.

Anm. 2. Sonst war es gewöhnlich, daß auch die Publication landesherrlicher Verordnungen, das Vorlesen gewisser Mandate an bestimmten Sonntagen jährlich erfolgte, auch sonst Abkündigungen geschahen, welche mit kirchlichen Angelegenheiten in gar keiner Verbindung stehen, z. B. Auctionen u. dgl. Da-

von sind die Geistlichen entbunden worden [1]). Daher soll auch die Bekanntmachung der Termine zur Einnahme der den Grundherrschaften, Kirchen, Geistlichen und Schullehrern gehörigen Zinsfrüchte nicht mehr von den Kanzeln geschehen, sondern in den Städten durch die Wochenblätter und auf dem Lande durch die Ortsvorgesetzten erfolgen [2]). Aus demselben Grunde darf auch die Publication der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben nicht mehr in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel stattfinden [3]).

Anm. 3. Damit keine Kanzelbekanntmachung übersehen wird, auch jede in der bestehenden Ordnung erfolgt, so müssen sie in ein Buch vorher eingetragen werden, wo möglich schon den Tag zuvor, um Uebereilungen zu verhüten.

Den Kanzelbekanntmachungen folgt der feierliche Segenswunsch, dem in einigen Kirchen noch das Gebet des Herrn vorausgeschickt wird, wenn auch dieses schon in der Liturgie am Altare gebetet worden ist. Die Gemeinde hört beides stehend und der Geistliche fordert zuvor sie auf, sich deshalb zu erheben. Der Chor antwortet darauf durch das dreimalige Amen, der Geistliche verläßt die Kanzel und der Gottesdienst wird mit einem Schlußgesang geendet. Ist jedoch noch Communion nach der Predigt, so wird der Segen am Altare nach der Communion und dem vorausgegangenen Abendmahlsgebet gesprochen, und der Geistliche schließt in diesem Falle auf der Kanzel mit einem andern beliebigen Segenswunsche [4]).

Wird überhaupt der Segen vor dem Altare ertheilt, so steht es frei, demselben nach Umständen eine der Collecten S. 71—85 der Agende, gesprochen oder gesungen vorangehen zu lassen [5]).

§. 3.

Ordnung bei dem Nachmittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen.

Die Agende enthält hierüber keine besondern Vorschriften, sondern läßt zu, daß, bis nähere Bestimmungen erfolgt sein

---

1) CO. v. 9. Sptbr. 1811. 2) 1816. Erf. S. 439. 3) CO. v. 20. Aug. 1825. GesetzS. S. 220. 4) Agende 1. Thl. S. 12. 5) ebendas.

werden, in den Gemeinden fortwährend die bisher nach den ältern Agenden im Gebrauche gewesenen Gebete und Formulare angewendet werden [1]). Die durch die ältere Kirchenordnung bestimmte Form ist im Allgemeinen:

1) Gesang.
2) Predigt.
3) Gebet.
4) Gesang.
5) Collecte, Gebet, Segenswunsch.
6) Schlußgesang.

Ein Orgelpräludium eröffnet den Gottesdienst, darauf folgt der Gesang eines Haupt- oder Predigtliedes, nach welchem in sehr vielen Kirchen noch ein kleineres Lied gesungen zu werden pflegt, z. B. Liebster Jesu wir sind hier ꝛc. Herr Jesu Christ dich zu uns ꝛc. Der Prediger besteigt bei dem letzten Verse die Kanzel und hält nach dem Schlusse desselben die Predigt, wie im Vormittags-Gottesdienste, entweder über die epistolische Pericope oder einen andern Text. Nach deren Beendigung wird ein allgemeines Kirchengebet, wie deren die ältern Agenden für den Nachmittags-Gottesdienst enthalten, gelesen, an dessen Stelle oft auch ein passendes Lied aus dem eingeführten Gesangbuche gewählt wird, hierauf folgt ein lautes oder stilles Gebet, das Unser Vater ꝛc. und ein beliebiger Segenswunsch, und der Prediger verläßt die Kanzel. Es erfolgt hierauf noch ein kurzer Gesang, vor dessen Ende der Prediger an den Altar tritt, nach dem Schlusse, mit dem Gesichte dem Altar zugewendet, eine in der ältern Agende befindliche passende Collecte intonirt, welche der Chor beantwortet, daran ein Gebet knüpft, welches auch singend vorgetragen zu werden pflegt, das der Chor mit Amen beantwortet, während des der Geistliche sich der Gemeinde zuwendet, worauf der feierliche Segenswunsch ebenfalls singend verkündigt wird, den der Chor wieder durch den Gesang des Amen beantwortet. Mit einem kurzen stillen Gebete verläßt sodann der Prediger den Altar. Ein Schlußgesang, gewöhnlich eines einzigen Verses, beendigt den Gottesdienst.

Anmerk. 1. Bisweilen halten Wöchnerinnen im Nachmittags-Gottesdienste oder in Betstunden den Kirchgang. In

1) ebend. S. 21.

diesem Falle pflegt die Danksagung zwischen das allgemeine Kirchengebet und das Unser Vater eingeschaltet zu werden.

Anmerk. 2. Entbehrte ein Geistlicher eine gute Stimme zum Gesang, so würde es vorzuziehen sein, daß er Collecte, Gebet und Segen sprechen und dem Chore nur die Beantwortung mit Gesang überlasse.

§. 4.

Ordnung bei dem Wochen-Gottesdienste.

Auch hierüber giebt die Agende keine Vorschriften, daher die in der alten Kirchenordnung und durch die Observanz hergebrachte äußere Form bei dem gewöhnlichen Wochen-Gottesdienste stattfindet. Diese ist:

1) Gesang.
2) Predigt.
3) Gebet.
4) Gesang.
5) Collecte, Gebet, Segenswunsch.
6) Schlußgesang.

Sie ist im Allgemeinen dieselbe wie im Nachmittags-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen, nur mit dem Unterschiede, daß mit einem Morgenliede gewöhnlich der Gottesdienst anfängt und an dieses sich das Haupt- oder Predigtlied anschließt. Auch ist nicht überall die Orgelbegleitung dabei gewöhnlich.

§. 5.

Ordnung bei den Betstunden.

Die Ordnung sowohl an den Sonntags- als Wochenbetstunden ist dieselbe:

1) Gesang.
2) Vorlesung einer biblischen Stelle mit nachfolgendem Gebet.
3) Gesang.
4) Collecte, Gebet und Segenswunsch.
5) Schlußgesang.

In den Sonntags-Betstunden pflegt die Orgel den Gesang zu begleiten, sie schweigt aber in der Regel in den an Wochenta-

gen. — Es wird ein Lied gesungen, vor dessen Schluß der Geistliche an das am Altarplatze befindliche Lesepult tritt. In manchen Kirchen auf dem Lande gehet diesem Gesange ein sogenanntes Tischlied voran. Nach Beendigung des Gesanges hebt der Geistliche mit einem kurzen Gebete oder Glückwunsch an, verlieset darauf eine biblische Stelle, mit Angabe des Buches, wo sie sich befindet, welche die Versammelten stehend anzuhören pflegen, darnach ein Betstundengebet, spricht wie am Bußtage zu geschehen pflegt (cf. Cap. IV. §. 2.) das Unser Vater mit dem darauf folgenden Gebet: Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich ꝛc., wozu mit einer Glocke entweder drei oder neun Mal angeschlagen wird, und schließt mit einem kurzen beliebigen Segenswunsche. Es folgt nun wieder ein kürzerer Gesang und nach dessen Beendigung am Altare die Intonation der Collecte, des Gebets und des Segenswunsches, worauf ein Schlußgesang eines Verses die Betstunde schließt.

§. 6.

Ordnung bei der Tauf-Handlung.

Die Taufe darf nur von Demjenigen, welcher die Ordination zu einem geistlichen Amte erhalten hat, verrichtet werden, mit alleiniger Ausnahme des Falls einer Nothtaufe, bei angedroheter Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen [1]).

Der Geistliche hat, wenn eine Taufe angemeldet wird, zu fragen: 1) nach dem Tage und der Stunde der Geburt; 2) nach dem Tauftage; 3) nach dem Taufnamen, den das Kind erhalten soll; 4) nach dem Namen und den bürgerlichen Verhältnissen des Vaters; 5) nach dem Namen der Mutter, und ob sie die erste oder zweite Frau des Vaters ist; 6) nach den Taufpathen, ihrem Alter, ihrem Stande und ihrem Aufenthaltsorte; 7) bei der Niederkunft lediger Frauenspersonen, ob sie unter gehörigem Beistande und nicht heimlich geschehen [2]).

1. Pfarrer, dem die Taufe zukommt.

In der Regel wird die Taufhandlung von dem Pfarrer verrichtet, zu dessen Parochie der Vater des Kindes gehört [3]), auch

1) A. L. R. II. 10. § 79. GesetzS. 1834. S. 60. 2) 1838. Erf. S. 34. 170. 1841. Mgdbg. S. 127. 201. 3) A. L. R. II. 11. § 46.

dann, wenn die Mutter nicht zu der evangelischen Kirche sich bekennt [1]). Sind jedoch im letztern Falle die Aeltern einverstanden, die Taufe des Kindes durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen, so steht dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zu; es ist jedoch das Dimissoriale des Pfarrers des Vaters und die Staatserlaubniß erforderlich, vorausgesetzt, daß die Aeltern dem Pfarrzwange unterworfen sind [2]).

Sollen Kinder katholischer Väter durch einen evangelischen Geistlichen getauft werden, so hat das Consistorium der Provinz und in dessen Namen der Superintendent der betreffenden Ephorie die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Sollen aber Kinder evangelischer Väter durch einen katholischen Geistlichen getauft werden, so ertheilt der Oberpräsident der Provinz und in dessen Namen der Landrath des betreffenden Kreises die Erlaubniß, ohne daß zuvor ein Dimissoriale vom Pfarrer des Vaters beigebracht worden ist und Gebühren gefordert werden dürften, sowie auch der betreffende Superintendent im ersten Falle den Consens Gebühren frei auszustellen hat. Auch hat der Pfarrer, dem die Taufe eigentlich zukommt, keine Stolgebühren zu fordern [3]).

Bei unehelichen Kindern kommt die Taufe dem Pfarrer der Mutter zu [4]). Da uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionsparthei zugethan, bis zum geendigten 14ten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden müssen [5]), dieses auch der Fall ist, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartei zugethan ist [6]), so hat der Pfarrer der Parochie, wo die Niederkunft erfolgt ist, auch die Taufe zu verrichten.

Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten [7]). Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben bei der Taufe die

---

1) Rescr. v. 12. Oct. 1804. Raabe B. 8. S. 188. 2) Rescr. v. 24. Mai 1828. Erf. S. 166. Ann. Bd. 12. S. 368. 3) 1828. Mgdbg. S. 61. Erf. S. 61. Merf. S. 97. 1839. Merf. S. 221. Mgdbg. S. 267. CV. Mgdbg. v. 20. Jun. 1840. 1841. Mgdbg. S. 261. Min.-Rescr. v. 26. Febr. 1844. Merf. S. 57. 4) A. L. R. II. 11. § 448. 5) 2. § 642. 6) § 643. Rescr. v. 31. Decbr. 1834. Ann. Bd. 44. S. 353. 7) A. L. R. II. 11. § 450.

Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen [1]). Sie können daher auch die Taufe von einem Geistlichen einer andern Religionsparthei verrichten lassen [2]).

2. Zeit, innerhalb welcher die Taufe geschehen soll.

Getauft wird jedes neugeborene Kind christlicher Aeltern, und soll die Taufe längstens sechs Wochen nach der Geburt geschehen [3]). Die Anmeldung der Geburt eines Kindes bei dem Geistlichen wegen der Taufe ist die Pflicht des Vaters, oder in dessen Ermangelung der Hebamme, und muß auch, wegen Führung des Kirchenbuchs, möglichst bald geschehen [4]). Wenn Aeltern oder Vormünder die Taufe ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen über die Zeit von **6** Wochen hinaus verschieben, so sind die betreffenden Geistlichen verpflichtet, ihnen Vorstellungen deshalb zu machen. Bei Nichtbeachtung derselben haben sie dem Superintendenten Anzeige zur weitern Berichterstattung an das Consistorium zu thun [5]).

3. Ort der Taufe.

Jede Taufe soll in der Regel in der Kirche am Taufsteine geschehen, und bei strenger Kälte in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarr- oder Schulwohnung verrichtet werden [6]). Jedoch bedarf es keiner Erlaubniß zur Haustaufe, da in kirchlichen Dispensationssachen nach den Vorschriften des A. L. R. verfahren wird und darinnen kein Verbot stattfindet [7]).

4. Tageszeit der Taufe.

Die gewöhnliche Tageszeit, wenn ein Kind in der Kirche getauft wird, umfaßt die Nachmittagsstunden von **2** Uhr an. Als Regel gilt, daß die Taufhandlung in der Kirche am hellen Tage vollbracht werde. Bei Haustaufen richtet sich die Stunde nach dem Uebereinkommen des Pfarrers mit den Betheiligten, wobei jener stets billige Wünsche der letztern beachten wird, insofern er und der ihn begleitende Küster dadurch nicht von andern Amtsverrichtungen abgehalten werden.

Der Geistliche halte übrigens, zumal bei Kirchentaufen,

---

1) § 288. 2) Anh. § 128. 3) Anh. § 131. 4) II. 11. § 486. CV. Mgdbg. v. 29. Novbr. 1817. 5) Mgdbg. S. 575. CV. v. 7. Juli 1818. Mgdbg. S. 261. Erf. S. 231. Merf. S. 279. Rescr. v. 23. Febr. 1802. 6) Rescr. v. 22. Decbr. 1828. 7) 1817. Merf. S. 42. CO. v. 9. April 1819. Erf. S. 159. 210. Merf. S. 263.

streng darauf, daß die Taufhandlung zu der bestimmten Stunde vollbracht werde, damit nicht durch Verzögerungen, insbesondere in größern Parochien oder bei Filialen andere Handlungen warten dürfen.

5. Taufname. Hinsichtlich des Namens, der dem Kinde in der Taufe gegeben wird, soll nur die Beilegung solcher Namen gestattet werden, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder falls sie neu gebildet sind, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben, daher Namen entgegengesetzter Art von den Pfarrern zurückgewiesen werden müssen, wenn wirklich der Fall eintreten sollte, daß die Beilegung derselben von unverständigen oder leichtfertigen Aeltern verlangt würde. Auch Familiennamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden [1]). In zweifelhaften Fällen hat der Pfarrer die Entscheidung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen [2]).

Alle außer der Ehe erzeugte Kinder sollen nur auf den Namen der Mutter getauft und nach der Mutter genannt werden [3]).

Eine Aenderung der einem Kinde bei der Taufe beigelegten und in das Kirchenbuch eingetragenen Namen darf aus keiner Ursache gestattet werden; doch bleibt es den Aeltern, welchen die dem Kinde ertheilten Namen mißfallen, unbenommen, dasselbe anders zu nennen, wenn sie darauf ein, die möglichen Inconvenienzen im bürgerlichen Leben nicht achtendes Gewicht legen [4]).

6. Taufzeugen. Bei jeder Taufhandlung sollen von den Aeltern erwählte Taufzeugen zugegen sein. In der Regel dürfen nur drei genommen und müssen für jeden darüber 7 Sgr. 6 Pf. Dispensationsgebühren entrichtet werden [5]). In den ehemals sächsischen Landestheilen findet aber observanzmäßig diese Beschränkung nicht statt, daher bleibt hier die Zahl der Taufzeugen den Aeltern freigestellt.

---

1) Reser. v. 28. Oct. u. GV. Mgdbg. v. 12 Nov. 1816. Mers. S. 463. Mgdb. S. 483. Erf. S. 495. 2) GV. Mgdb. v. 31. März 1836. Mgdb. S. 93. Erf. S. 98. Mers. S. 117. 3) Reser. v. 22. April 1815. Mgdb. S. 70. Mers. S. 90. Erf. S. 100. 4) 1827. Mgdb. S. 171. 5) GV. Mgdbg. v. 19. Nov. 1816. Mgdbg. S. 505.

Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, dürfen nicht als Zeugen zugelassen werden, nur confirmirte Christen [1]). Sind Taufzeugen aus einer fremden Parochie gewählt und noch jung. auch dem Pfarrer, welcher die Taufhandlung verrichtet, unbekannt, so hat sich dieser deshalb den Confirmations-Schein vorzeigen zu lassen [2]).

Eigenmächtig darf der Geistliche ein confirmirtes Kirchenmitglied, wenn es vielleicht selbst ein Kirchen- oder Abendmahlsverächter wäre, nicht als Taufzeugen zurückweisen. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens den geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich richten [3]). (cf. Cap. 1. § 14. 11.)

Bordellwirthe aber und öffentliche Dirnen dürfen nicht als Taufzeugen zugelassen werden; verlangen es dergleichen Personen dennoch, so ist an das Consistorium zu berichten [4]).

Wer nicht zum Christenthume sich bekennt, also ein jüdischer Glaubensgenosse, kann nicht Taufzeuge sein. Ob ein Katholik bei einem Kinde evangelischer Aeltern als Taufpathe zugelassen werden kann, ist wohl nicht zu bezweifeln, da das apostolische Glaubensbekenntniß, auf welches das Kind getauft wird, auch das der katholischen Kirche ist. Ein solcher Taufzeuge hat dabei sein eigenes Gewissen zu fragen, ob er trotz seines kirchlichen Bekenntnisses seine Zustimmung geben darf, daß das Kind in der evangelischen Kirche zum Christenthume geweihet werde.

7. Form der Taufe.

Was die Form der Taufe anlangt, so kann sie entweder ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare der Agende verrichtet werden oder der Geistliche kann eine selbst verfaßte Rede halten, die nur dem Wesen nach mit dem evangelischen Grundbegriffe übereinstimmen muß [5]). Unterbleiben darf aber dabei nicht das Zeichen des Kreuzes an der Stirn und Brust; das Gebet des Herrn, welches der Geistliche

1) 1821. Mgdbg. S. 122. Mers. S. 243. Erf. S. 311. 2) Refer. v. 12. März 1827. Mers. S. 146. 3. A. L. R. II. 11. § 86 f. 4) GV. Mgdbg. v. 27. Decbr. 1842. 5) Agende Thl. II. S. 3.

spricht, indem er zugleich mit den Taufzeugen die Hände auf des Kindes Haupt legt; die Verlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses; die Anfrage an die Taufzeugen, ob das Kind auf diesen Glauben getauft werden soll; das dreimalige Besprengen des Hauptes des zu taufenden Kindes mit Wasser, unter Nennung seines Namens und Hinzufügen der Worte: Ich taufe Dich, N. N., im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; der feierliche Segenswunsch mit Auflegung der Hände des Geistlichen auf des Kindes Haupt [1]).

Daß das Kind mit Wasser und keiner andern Flüssigkeit getauft werde, folgt aus der Einsetzung der Taufe, und das Verlangen unverständiger Eltern, daß das Kind mit Wein, Milch oder sonst einer Flüssigkeit getauft werde, ist stets, wenn es ausgesprochen werden sollte, zurückzuweisen. Der Gültigkeit der Taufe würde aber nichts abgehen, wenn aus Versehen eine andere Materie in das Wasser gegossen wäre.

Werden Zwillinge oder Kinder mehrerer Aeltern zu gleicher Zeit zur Taufe gebracht, so wird die Taufhandlung an allen zugleich verrichtet. Der Geistliche macht jedoch über jedes einzeln das Zeichen des Kreuzes, sowie auch jedes besonders mit Nennung seines Namens getauft und der Segenswunsch über jedes gesprochen wird. Besondere Vorsicht ist aber dabei nöthig, daß keine Verwechslung der Namen geschehe.

Daß die Taufe unehelicher Kinder im Allgemeinen auf dieselbe Weise verrichtet werde, wie die ehelicher, bedarf kaum einer Erinnerung; der Geistliche aber hat sich dabei vorzusehen, daß er nicht etwa von der großen Freude über ein solches Ereigniß oder sonst auf eine zweckwidrige Art spreche.

8. Nothtaufe. | Wird wegen der Schwachheit eines neugebore-nen Kindes die Taufe ohne Zeitverlust erforderlich, tritt mithin eine Nothtaufe ein, so kann diese, im Fall kein Prediger sogleich zu erlangen ist, von der Hebamme oder einer andern christlichen Person verrichtet werden. Wer sie verrichtet, hat nur darauf zu sehen, daß nichts Wesentliches fehle. Es soll in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen das Unser Vater gesprochen und

1) S. 4 ff.

das Kind dreimal mit Wasser besprengt werden mit den Worten: N. N., ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Dem competenten Geistlichen ist aber davon sofort Anzeige zu machen [1]), welcher hierauf weiter nach der hergebrachten Ordnung verfährt [2]). Nach der alten Sächs. Kirchenordnung bestehet diese in dem, daß der Geistliche von der Hebamme oder derjenigen Person, welche die Taufe verrichtet hat, und von den Zeugen, die dabei gegenwärtig gewesen sind, genaue und sorgfältige Erkundigung einziehe, ob die Taufe in der vorbeschriebenen Weise wirklich geschehen sei. Das Kind wird sodann, nachdem es genesen ist, in die Kirche getragen und von dem Geistlichen in Gegenwart der Taufzeugen eingesegnet, wenn die Handlung nicht im Hause der Aeltern von dem Geistlichen verrichtet wird. Dieser hält eine kurze Anrede an die Taufzeugen und die Aeltern, wenn diese zugegen sind, in welcher er an die Güte Gottes durch die Erhaltung des Kindes und an die Wichtigkeit des Taufe erinnert, worauf er die bereits geschehene Taufe bestätigt und erklärt, daß dieses Kind, N. N. in den Bund der Gnaden aufgenommen und der Gemeinde Jesu einverleibt worden ist. Darnach läßt er ein Gebet für das Kind folgen, schließt es mit dem Gebete des Herrn und spricht den feierlichen Segenswunsch [3]).

Wäre bei der Eile und in der Noth, in welcher die Taufe geschehen, etwas Wesentliches übersehen worden, beunruhigte dies die Aeltern oder könnte es sonst einen Anstoß geben, so behandele der Geistliche das Kind als ein ungetauftes und verrichte die Taufe, als wäre sie noch nicht geschehen [4]).

Von jeder Taufe, sowohl in Städten als auf dem Lande, sollen resp. **3** Sgr. **9** Pf. und **2** Sgr. als der geringste Satz durch die Geistlichen erhoben und diese Beiträge zur Unterstützung der ärmsten Hebammen verwendet werden. Vierteljährig oder halbjährig werden diese Beiträge an den Superintendent zur weitern Einlieferung an die Instituten-Casse abgegeben [5]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 451. 2) CV. Mgdbg. v. 7. Mai 1835. 3) Sächs. Kirchenagende S. 205. 4) Corp. Jur. eccles. Sax. Gen.-Art. Cap. VI. Kirchenagende. S. 107. 5) Rescr. v. 28. Jan. 1817. Mgdb. S. 167. Erf. S. 189. Mers. S. 210. 1839. Erf. S. 263.

9. Die Proselyten-Taufe.

Wenn Personen von dem jüdischen oder einem andern Glauben zur christlichen Religion übertreten, so gehört hierzu wesentlich die Taufe, als Einweihung und Aufnahme in die christliche Kirche. Der Geistliche, welcher eine solche Taufe (Proselytentaufe) zu verrichten hat, ist verbunden, zuvor über den unsträflichen Lebenswandel des Proselyten genaue Erkundigung einzuziehen [1]), und darf sich dabei nicht mit dem Zeugnisse der Aeltern oder Brodherrschaft begnügen, sondern muß ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts, wo die Person wohnt oder zuletzt gewohnt hat, verlangen [2]); auch muß er sich vergewissern, daß sie das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, weil früher niemand, auch mit Bewilligung seiner Aeltern, zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion als die, worinnen er erzogen ist, zugelassen werden darf [3]). Desgleichen muß der Aufnahme in die christliche Kirche ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorangehen. Da über die Zeit, wie lange dieser Unterricht dauern soll, nichts allgemein festgesetzt werden kann, indem theils die äußeren Verhältnisse des Proselyten, theils seine Fähigkeiten, Bildung und schon erlangte Kenntniß der allgemeinen Religionswahrheiten zu berücksichtigen sind, so muß doch in jedem Falle der Geistliche, welcher einen Proselyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern sich darüber ausweisen können, daß es möglich gewesen ist, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht verwendet hat, denselben zu vollenden [4]).

Zur Vornahme der Taufe eines zum Christenthum übertretenden jüdischen Glaubensgenossen bedarf der Geistliche keine besondere Genehmigung der Regierung, um den Juden den Uebertritt zum Christenthume in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren [5]). Nach Verrichtung einer solchen Taufe ist aber sogleich dem Superintendenten Anzeige zur weitern Berichtung an die betreffende Regierung zu erstatten [6]).

Was bei der Eintragung eines solchen Falles in das Kirchenbuch zu beachten ist, siehe Cap. VI.

---

1) Reser. v. 20. Juli 1774. Raabe B. 1. Abth. 6. S. 8. 2) Reser. v. 27. Aug. 1778. Archiv 1. 290. 3) A. L. R. II. 2. § 83. 84. 4) GB. Mgdbg. v. 4. Jan. 1820. 5) Reser. v. 17. Mai 1827. Ann. Bd. 11. S. 410. 6) 1825. Mers. S. 155. RB. Mers. v. 23. Juli 1842.

Träte ein getaufter Proselyt zu seiner Religionspartei zurück, wendete er sich darauf aber nochmals zum Christenthume, so würde die Taufe nicht wiederholt, sondern der Vorfall nur im Kirchenbuche angemerkt [1]).

Auch die Taufe eines Proselyten geschieht wie jede andere Taufe. Je ungewöhnlicher aber eine solche Handlung ist, desto mehr wird der Geistliche durch eine selbst verfaßte Rede sie feierlich machen. Die Anfrage nach Verlesung des Glaubensbekenntnisses wird an den Proselyten selbst gerichtet. Ein Formular zu dieser Handlung befindet sich in der Sächsischen Kirchenagende Seite 210.

10. Danksagungen. | Mit der Taufe eines jeden ehelichen Kindes sind übrigens zwei Danksagungen in der Kirche verbunden; die eine erfolgt am nächsten Sonntage, nachdem die Entbindung einer Ehefrau dem Geistlichen angezeigt ist, die andere, wenn sie zum erstenmale wieder in die Kirche kommt, den Kirchgang hält. In den größeren Städten werden die Namen der entbundenen oder zur Kirche gehenden Ehefrauen nicht genannt, sondern es wird nur angegeben, vielleicht mit Nennung der Straße oder Gasse der Wohnung, daß eine oder mehrere Ehefrauen durch Gottes Gnade glücklich entbunden worden oder nach vergangener Wochenzeit zur Kirche gehen. An kleinern Orten und zumal auf dem Lande wird der Name des Ehemannes mit Angabe seines Standes oder Gewerbes genannt, auch bei Danksagungen für glückliche Entbindungen der Tag derselben, das Geschlecht der Kinder und der Tauftag, wenn er schon vergangen oder doch bestimmt ist, angegeben, außerdem bemerkt, daß das oder die Kinder nächstens getauft werden sollen, wenn nicht etwa die Niederkunft mit einem todtgeborenen Kinde erfolgt ist. Den Danksagungen wird gewöhnlich noch ein kurzes Gebet (votum), in welchem Dank und Bitten für die Mutter und das Kind ausgesprochen werden, hinzugefügt.

Die übliche Form der Danksagung nach einer Niederkunft ist: Es soll eine christliche Danksagung geschehen für eine (2 od. 3) Ehefrau unserer Gemeinde, welche durch Gottes gnädigen Bei-

---

1) Kleins Ann. XVII. S. 342. Archiv 1. S. 286.

stand glücklich entbunden worden ist (sind), deren Kind (Kinder) nächstens die heilige Taufe empfangen soll (sollen) ꝛc.

Wir sollen heute dem gütigen Vater im Himmel danken für des N. N. (Nachbars und Einwohners) hier Ehefrau, welche durch seine Gnade am vergangenen N.Tage glücklich von einem Sohne (einer Tochter) entbunden worden ist, der (die) nächstens (künftigen N.tag) die heilige Taufe empfangen soll (am N.Tage darauf die heilige Taufe empfangen hat).

Bei einem todtgeborenen Kinde: Wir sollen heute dem allgütigen Vater im Himmel danken für des N. N. Ehefrau, welche durch seine Gnade am vergangenen N.Tage zwar glücklich, jedoch von einem todten Kinde entbunden worden ist, welches den N.Tag darauf (in der Stille) christlich auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt worden ist (werden soll).

Die gewöhnliche Form der Danksagung bei einem Kirchgange ist: Eine christliche Danksagung sollen wir thun für eine Ehefrau unserer Gemeinde, welche mit ihrem Kinde durch Gottes Gnade in ihrer bisherigen Wochenzeit glücklich behütet worden ist, so daß sie heute hat ihren Kirchengang halten können; oder: Wir danken heute auch dem allgütigen Vater im Himmel für des N. N. Ehefrau, welche mit ihrem Kinde durch seine Gnade ꝛc. Wäre das Kind während der Wochenzeit gestorben, so würde hinzugefügt werden: welche, obschon mit Verlust ihres Kindes, durch Gottes ꝛc. Bei dem Kirchgange nach der Entbindung von einem todtgeborenen Kinde wird nur bemerkt, daß die Mutter durch Gottes Gnade behütet worden ꝛc.

An verschiedenen Orten ist außer den Danksagungen auch eine sogenannte Einsegnung der Mutter und des Kindes gewöhnlich. Beide erscheinen entweder in der Kirche oder der Amtswohnung des Geistlichen, oder dieser findet sich in der Wohnung jener ein, und er spricht über beide ein kurzes Gebet mit dem Segenswunsche.

Für Personen, die außer der Ehe niedergekommen sind, wird hergebrachter Weise weder eine Danksagung für die Entbindung noch bei dem Kirchgange verrichtet.

§. 7.

Ordnung bei der Confirmationshandlung.

1. Confirmationszeit.

Die Confirmation, die kirchliche Handlung, in welcher junge Christen durch Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses und Gelübdes ihren Taufbund feierlich erneuern und die Befugniß erlangen, an der Feier des Abendmahls des Herrn und an allen Segnungen und Rechten der evangelischen Christen Theil zu nehmen, findet jährlich nur einmal und zwar zur Osterzeit statt, an den mehrsten Orten am Sonntage Palmarum, an andern am Sonntage Quasimodogeniti [1]). Soll Ausnahmsweise zu einer andern Zeit eine Confirmation vorgenommen werden, so ist dazu die Erlaubniß der Regierung erforderlich; wird jedoch durch plötzliches Erkranken eines oder mehrerer schon hinlänglich unterrichteter Confirmanden eine solche unvermeidlich, so hat der betreffende Geistliche nur das Gutachten des Superintendenten einzuholen [2]).

2. Bedingungen zur Confirmationszulassung.

Die Bedingungen, unter welchen ein Kind confirmirt werden kann, sind 1) Volljährigkeit, d. h. Erfüllung des 14. Lebensjahres, spätestens am Tage der öffentlichen Confirmation. Jedes Kind, das in einer andern Parochie als der, wo es confirmirt werden soll, geboren ist, hat deshalb zur Erlangung völliger Gewißheit über sein Alter ein stempelfreies Taufattest beizubringen. 2) Tüchtigkeit. Hierzu wird als Minimum erfordert: deutliche Erkenntniß der Hauptlehren des Christenthums und des evangelischen Glaubensbekenntnisses, Kenntniß der biblischen Bücher und der Hauptmomente der biblischen Geschichte, Fertigkeit im richtigen Lesen, nothdürftige Kenntniß des Schreibens, auch des Kopf- und Tafelrechnens, ein fleißiger Schulbesuch und ein, in sittlicher Hinsicht kein erhebliches Bedenken erregendes Verhalten. Zur Vermeidung aller Dunkelheiten und Mißverständnisse und aller schwankenden Ausdrücke sollen bei Bestimmung des Urtheils die Bezeichnungen dienen [3]):

---

1) 1821. Merf. S. 427. Erf. S. 558. 2) RV. Mgdbg. v. 23. Juni 1836. 3) 1816. Mgdbg. S. 515. RV. Merf. v. 18. Decbr. 1822. u. 23. Mai 1823. 1828. Merf. S. 290, Reſcr. v. 1. März 1831. GV. Mgdb. d. 28. Decbr. 1837.

a) vollkommen tüchtig oder resp. ausgezeichnet,
b) tüchtig,
c) gnügend,
d) ungnügend oder resp. ganz unwissend.

Die Geistlichen sollen streng auf diese Bedingungen halten, und wenn ein Kind, ob es schon das 14. Jahr überschritten hat, noch nicht die erforderlichen Religionskenntnisse besitzt, namentlich noch nicht fertig und richtig lesen kann, nicht zur Confirmation annehmen. Sind die Aeltern mit der Entscheidung nicht zufrieden, so stehet ihnen frei, das Kind durch den Superintendent prüfen zu lassen. Nur wenn bei unausgesetztem Schulbesuche Kinder geringe natürliche Fähigkeiten gezeigt haben, zum Erlernen des Lesens Bedenken erregen und bei längerem Schulbesuche kein glücklicherer Erfolg zu erwarten ist, darf nachgelassen werden, und ist an den betreffenden Superintendent Anzeige zu erstatten. In solchen seltenen Fällen muß aber wenigstens dafür gesorgt werden, daß das Gemüth des Catechumenen für religiöse Vorstellungen und Gefühle gebildet worden sei und sein Wille die Richtung auf das, was vor Gott und Menschen Recht ist, genommen habe. Solche, denen nicht einmal die nothdürftigsten Kenntnisse der Religion und der Begriff von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eidschwures beizubringen möglich ist, dürfen gar nicht zur Confirmation gelassen werden. Das von einzelnen Catechumenen wegen früherer Schulversäumnisse bereits erreichte höhere Alter gestattet es aber in keinem Falle, sie ohne die vom Gesetze geforderten nothwendigen Kenntnisse aus der Schule zu entlassen, sondern es hier auf das Gesetz im A. L. R. II., 12, §. 46 streng zu halten, wo es heißt: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat [1]). Daher ist auch bei der Confirmation der Taubstummen, zu deren Unterweisung gegenwärtig so viel geschieht, nach den allgemeinen Gesetzen zu verfahren.

In dem Gesuche, welches von einem Geistlichen wegen Zulassung zur Confirmation solcher Catechumenen, denen es an na-

1) 1818. Mers. S. 70. 1825. Mgdb. S. 260. Erf. S. 338. 1829. Mers. S. 409. RV. Mgdb. v. 12. Juli 1833. u. CV. Mgdb. v. 28. Decbr. 1837.

türlichen Fähigkeiten mangelt, einzureichen ist, sind folgende Rubriken in tabellarischer Form auszufüllen. 1) Laufende Nr.; 2) Name der Parochie; 3) Vor- und Zuname der Kinder; 4) Wohnort derselben; 5) Jahr und Tag der Geburt derselben; 6) Stand und Verhältnisse der Aeltern der Kinder; 7) Wie weit die Kinder in den Schul- und Religionskenntnissen gekommen sind, und was ihnen in dieser Hinsicht noch abgeht, auch ob sie den Confirmanden-Unterricht während zweier Semester genossen haben; 8) Ursache des Mangels der nöthigen Kenntnisse und Gutachten des Pfarrers, ob die Umstände einen längern Schulbesuch zulassen, und ob davon Nutzen zu erwarten ist; 9) Gutachten des Superintendenten; 10) Bemerkungen [1]).

3. Auswärtige Confirmanden.

Sollen Kinder aus einem Kirchspiele des Herzogthums Sachsen von einem Pfarrer und in einer Kirche des angränzenden Königreichs Sachsen confirmirt oder zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, so haben sie von dem betreffenden diesseitigen Pfarrer die, durch die hier in Betreff der Confirmations-Fähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung schriftlich beizubringen, ohne welche jene angewiesen sind keine diesseitigen Catechumenen anzunehmen. Ein gleiches Verfahren haben auch die Pfarrer in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen mit dem Königreich Sachsen grenzenden Parochien, in Ansehung der zu jenseitigen Kirchspielen gehörigen Catechumenen zu beobachten, und keine derselben ohne schriftliche Genehmigung des jenseitigen Predigers zur Confirmation oder zum ersten Genusse des heiligen Abendmahls zuzulassen [2]).

Catechumenen, die aus dem Preußischen sind und im Herzogthum Gotha von einem dortigen Geistlichen confirmirt werden wollen, müssen das 14. Jahr zurückgelegt haben und sich darüber durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, und die Confirmation darf zu keiner andern Zeit als zu Ostern geschehen [3]).

Im Großherzogthum Weimar darf kein Kind confirmirt werden, wenn es vor dem 1. October das 14. Jahr erfüllt hat. Darnach haben sich die Prediger auch in der Provinz Sachsen hinsichtlich der Kinder aus dem Weimarischen zu richten [4]).

---

1) RV. Mgdb. v. 17. Febr. 1835. 2) 1826. Merf. S. 94. 3) 1825. Erf. S. 25. 4) RV. Merf. v. 24. Sept. 1822. u. 6. Juni 1833.

4. Gesuch um venia aetatis zur Confirmation.

Für diejenigen Catechumenen, welche am Confirmationstage noch nicht das 14. Lebensjahr erfüllt haben, ist, wenn deren Aeltern oder Versorger um die Entlassung derselben aus triftigen Gründen bitten, venia aetatis nachzusuchen. Diese Gesuche dürfen von den Predigern, welche den Catechumenen Unterricht ertheilen, nur in dem Falle angenommen werden, wenn

a) die Kinder in Hinsicht auf Religions- und andere Schulkenntnisse entschiedene Tüchtigkeit erlangt haben nach der Bestimmung des A. L. R. II. 12. §. 46, und wenn

b) die Aeltern derselben nicht im Stande sind, sie bis zur gesetzlichen Zeit der nächsten Confirmation zu unterhalten und zur Schule zu schicken. Ueberdies müssen

c) solche Kinder vor dem 1. October des laufenden Jahres volljährig werden, sonst sind sie, nur mit Ausnahme der dringendsten Fälle, zur Confirmation des nächsten Jahres zu verweisen [1]).

Es findet hierbei folgendes Verfahren statt: 1) Die nach dem Confirmationstage, aber vor dem 1. Juli des Jahres das 14. Lebensjahr erfüllenden Catechumenen, wenn sie die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben, können von dem betreffenden Geistlichen ohne Anmeldung oder Anfrage bei dem Superintendenten zur Confirmation zugelassen werden, wobei sich von selbst versteht, a) daß jedem Prediger überlassen bleibt, in zweifelhaften Fällen zu seiner Sicherstellung eine Anfrage der Art auch wegen eines innerhalb jenes Zeitraums volljährig werdenden oder bereits früher gewordenen Catechumenen an den Superintendenten zu richten, b) daß der Superintendent befugt ist, sich von jedem seiner Diöcesanen alljährlich das Verzeichniß aller in der Parochie befindlichen Confirmanden des nächsten Jahres im Laufe des Wintersemesters zu seiner Kenntnißnahme einreichen zu lassen. 2) Die vom 1. Juli bis einschließlich den 30. September laut Kirchenbuchs das 14. Lebensjahr erfüllenden Catechumenen werden von den Ortspredigern den betreffenden Superintendenten spätestens vor Ende des Monat December in tabellarischer Form angemeldet. Diesen ist überlassen die venia

---

1) 1826. Merf. S. 3.

aetatis nach Umständen ohne Berichtserstattung an die Regierung zu ertheilen. 3) Soll in einem dringenden Falle für einen erst vom 1. October ab das 14. Lebensjahr vollendenden Catechumenen venia aetatis nachgesucht werden, so wird das Gesuch von dem Ortsprediger an den Superintendenten und von diesem an die Regierung eingereicht. Es ist aber nur zulässig, wenn es durch völlige Tüchtigkeit der Catechumenen in allen wesentlichen Gegenständen des Schulunterrichts, durch ungewöhnliche körperliche Reife, durch fleißigen Schulbesuch und untadelhaftes Verhalten, oder auch durch ganz besondere persönliche und häusliche Verhältnisse motivirt wird. Die Genehmigung solcher Gesuche behält sich jederzeit die Regierung vor. In den Berichten müssen die Gründe für und wider genau angegeben und resp. nachgewiesen werden, widrigenfalls die Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen werden [1]).

Die Gesuche werden in nachstehender Form eingereicht:

Verzeichniß
der Catechumenen, für welche um venia aetatis
zur Oster-Confirmation 184 nachgesucht wird
aus der Parochie
N. N.

Rubriken, die in tabellarischer Form auszufüllen sind: 1) Laufende Nr.; 2) Name des Kindes; 3) Name und Stand der Aeltern; 4) Geburtstag und Jahr; 5) Schulbesuch a) wie viel Jahr, b) ob ordentlich; 6) Kenntnisse a) im Christenthum, b) Lesen, Schreiben, Rechnen; 7) sittliches Verhalten; 8) andere Entlassungsgründe; 9) Urtheil des Predigers; 10) Entscheidung des Superintendenten; 11) Bemerkungen.

In den Gesuchen, die durch den Superintendent an die Regierung eingereicht werden, findet dieselbe Form statt, nur mit dem Unterschiede, daß es Rubr. 10 heißt: Gutachten des Superintendenten; 11) Entscheidung der Königl. Regierung; 12) Bemerkungen.

Diejenigen Individuen, welche Dispensation ihrer Kinder und Angehörigen von den gesetzlichen Erfordernissen zur Confirmation nachsuchen wollen, sollen die Geistlichen hierüber beson-

1) RV. Merf. v. 4. Octbr. 1832.

ders belehren, und ihnen von dem persönlichen Sollicitiren abrathen. Wollen sie sich dessen ungeachtet nicht bedeuten lassen, so sind sie anzuweisen, daß sie mit ihren Gesuchen nicht an einzelne Mitglieder der Regierung, sondern an die letztere selbst sich wenden [1]).

5. Weigerung der Aeltern wegen Confirmation ihrer Kinder.

Träte der Fall ein, daß Aeltern ihre Kinder confirmiren zu lassen verabsäumten, so weiset schon die gesetzliche Bestimmung [2]) den Geistlichen an, durch Hülfe der bürgerlichen Obrigkeit nöthigen Falls die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Indem überdies durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre [3]) befohlen worden, daß die Ortsgeistlichen auf diesen Gegenstand gehörige Aufmerksamkeit richten sollen, damit Kinder nicht ohne allen Schul- und Religionsunterricht aufwachsen und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen, so liegt auch hierin für den Geistlichen die Verpflichtung, solche Aeltern eventual. zwangsweise durch die Obrigkeit zu ihrer Pflicht zu führen. Aus diesem Grunde sollen auch solche Kinder, welche im Auslande unreif zur Confirmation zugelassen worden sind, durch gesetzliche Zwangsmittel zum weitern Schulbesuch angehalten und in den ihnen fehlenden Gegenständen, namentlich in der Religion separat durch den Ortsgeistlichen unterrichtet werden [4]); auch der Schulvorstand dabei seinen ganzen Einfluß geltend machen [5]).

Daher sollen auch Dienstherrschaften, Gewerbetreibende und Künstler solche Kinder, welchen bei übrigens reifem Alter die Zulassung zur Confirmation aus gesetzlichem Grunde verweigert werden muß, nur unter der Bedingung in Lehre und Dienst nehmen dürfen, daß dieselben den ihnen noch fehlenden Unterricht so lange als nöthig erhalten, um dann confirmirt zu werden. Contravenienten haben eine Strafe von 5 Thlrn. oder im Unvermögensfalle eine achttägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen [6]).

---

1) RV. Mers. v. 23. Mai 1823. 1832. Mgdb. S. 104. 2) A. L. R. II. 12. § 46. 3) CO. v. 18. Juni 1828. Mgdb. S. 229. Erf. S. 313. Mers. S. 306. 4) Rescr. v. 21. April 1834. Ann. Bd. 19. S. 390. 5) Rescr. v. 25. Septbr. 1837. 6) 1838. Mers. S. 10.

6. Confirmationshandlung.

Die Confirmationshandlung erfolgt nach geendigtem Unterrichte der Confirmanden, und nach vorangegangener Abkündigung von der Kanzel. Die Confirmanden, Knaben und Mädchen, stellen sich dazu in zwei Reihen, dem Altare gegenüber, auf. Ein passender Confirmationsgesang macht den Anfang, bei dessen Schluß der Geistliche vor den Altar tritt und die Handlung mit einer Rede eröffnet. Mit einem passenden Uebergange, fordert er dann die Confirmanden auf, öffentliche Rechenschaft zu geben über die Gründe ihres christlichen Glaubens, worauf das Examen vor der anwesenden Versammlung seinen Anfang nimmt. In der Prüfung werden die wichtigsten christlichen Hauptstücke und die Glaubensartikel im Zusammenhange kurz durchgegangen. Nachdem dieses geschehen, fordert der Geistliche zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Erneuerung des Gelübdes, das schon in der Taufe gegeben ist, auf, und richtet an die Confirmanden die Fragen, wie sie die Agende Th. II. S. 9 f. angiebt. Sind diese beantwortet, so hält der Geistliche an die Confirmanden noch eine kurze Ermunterungsrede, nach welcher sie vor dem Altar niederknieend, den Segen durch Auflegung der Hände empfangen. Nach der Einsegnung heißt der Geistliche die Confirmanden niederknieen, betet mit ihnen das Unser Vater ꝛc. und schließt die ganze Handlung mit dem feierlichen Segenswunsche: Der Herr segne euch ꝛc. Die Confirmanden erheben sich wieder und mit einem Gesang der Versammlung endet die Feier [1]).

Wo es Sitte ist, daß die öffentliche Prüfung der Confirmanden in der Kirche an einem der Confirmation vorhergehenden Tage besonders vorgenommen wird, da kann es auch ferner so bleiben [2]). Es soll sogar, wo es sich thun läßt, ohne Anstoß zu erregen, die Prüfung an einem vorhergehenden Tage gehalten werden [3]). Auch scheint es überhaupt zweckmäßiger zu sein, die Prüfung von der Confirmation zu trennen, damit diese feierliche Handlung nicht zu sehr verlängert, die Andacht der Confirmanden durch den Gedanken an die Prüfung nicht gestört, auch der Confirmationstag selbst auf eine passende Weise würdig eingeleitet werde. Auch ist an vielen Orten, wo die Prüfung

1) Agende Thl. II. S. 7. 11. 2) S. 7. 3) CV. Mgdb. v. 13. Sept. 1836.

besonders gehalten wird, die erfreuliche Erfahrung gemacht worden, daß die Gemeindeglieder, wenn zumal der Geistliche die Prüfung mit einigen erwecklichen Worten begleitet, lebendigen Antheil nehmen und in großer Anzahl zugegen sind. Nur stelle der Geistliche die Prüfung am Sonntage und nicht an einem Wochenkirchtage an. Wird die Prüfung vor dem Confirmationstage vorgenommen, so wird solches den Sonntag vorher in dem Vormittags-Gottesdienste der Gemeinde von der Kanzel verkündigt.

An vielen Orten unterbleibt observanzmäßig am Confirmations-Sonntage die Predigt, und vertritt die Confirmationsrede deren Stelle, wenn nämlich die Handlung im Vormittags- und nicht im Nachmittags-Gottesdienste geschieht. Im ersten Falle ist die Ordnung des Gottesdienstes wie an jedem andern Sonntage Vormittags, nur mit dem Unterschiede, daß anstatt der Predigt die Confirmationshandlung folgt, und nach deren gänzlichen Beendigung die Vermeldungen geschehen.

Nicht selten pflegen Geistliche noch besondere Feierlichkeiten mit der Confirmation zu verbinden. Sie lassen vielleicht die Confirmanden in der Schule oder Pfarrwohnung sich versammeln und führen sie in feierlichem Zuge unter Glockengeläute in die Kirche an den Altarplatz, der zu diesem Tage besonders geschmückt ist, lassen einzelne im Namen der übrigen das Glaubensbekenntniß laut sprechen, oder es von allen in einem passenden Gesange wiederholen, rufen bei der Einsegnung einem jeden Confirmanden eine biblische Stelle als Wahlspruch für das fernere Leben zu, oder lassen jeden eine solche Stelle selbst wählen und laut sprechen u. s. w. Es tritt kein Gesetz diesem verbietend entgegen; aber der Geistliche wird immer darauf Acht nehmen müssen, daß alles Aufsehen und aller nur die Schaulust erregende Prunk vermieden werde, daß jede Handlung der evangelischen Kirche einfach, würdevoll und erbaulich sei.

Was die Confirmanden in den Filialgemeinden betrifft, so werden sie in vielen Parochien in der Mutterkirche zugleich mit den dortigen Catechumenen confirmirt, in andern pflegt nach hergebrachter Observanz für sie eine besondere Confirmationsfeier in der Filialkirche veranstaltet zu werden, wenn wenigstens drei Confirmanden vorhanden sind. Der Geistliche rich-

te sich hier, um jeden Anstoß zu verhüten, genau nach der Observanz, weil in der Regel die Filial-Gemeinden durch Abweichung von derselben sich bitter gekränkt fühlen.

7. Confirmationsschein.

Ist die Confirmation vorüber, so ertheilt der Prediger jedem confirmirten Kinde unentgeldlich und unaufgefordert einen Confirmationsschein, in welchem der Name desselben, das Alter und der Confirmationstag bemerkt ist [1]). Manche Geistliche ertheilen den Confirmationsschein in der Confirmationshandlung nach der Einsegnung. Diese Confirmationsscheine sind auf dem kirchlichen Gebiete geltend, und sollen bei der Zulassung zu Pathenstellen und zum Genuß des heiligen Abendmahls, auch als Beweis, daß der Schulpflichtigkeit Gnüge geleistet, in Anwendung gebracht werden, daher die Ausstellung derselben um so weniger unterlassen werden darf [2]).

Ueberdies hat jeder Geistliche ein Confirmandenbuch zu halten und in diesem die Verzeichnisse der confirmirten Kinder in tabellarischer Form so aufzunehmen, daß 1) der Name der Parochie, 2) der Name der confirmirten Kinder, 3) das Alter derselben, 4) das Datum des ausgestellten Confirmationsscheines, 5) ob venia aetatis ertheilt worden, angegeben wird. Die Superintendenten sind bei Kirchen- und Schulvisitationen befugt, sich dasselbe vorlegen zu lassen und an Ort und Stelle zu prüfen [3]).

§. 8.

Ordnung bei der Abendmahls-Feier.

1. Zulassung zur Feier des heil. Abendmahls.

Das heilige Abendmahl ist eine feierliche christliche Religions-Handlung, an welcher nur confirmirte Christen Antheil nehmen dürfen. Daher soll der Geistliche jedem Kinde, das er confirmirt hat, einen Confirmationsschein ausstellen, den es aufzubewahren, und wenn es in eine andere Parochie sich wendet, dem Geistlichen daselbst bei der ersten Theilnahme an der Abendmahlsfeier vorzuzeigen hat. Die Geistlichen sollen selbst von solchen Personen, über deren bereits erfolgte Confirmation nicht aus anderen Umständen die gehörige Gewißheit sich ergiebt, sobald sie davon

---

1) 1820. Mers. S. 351. 1821. Mgdb. S. 143. 1838. Mers. S. 11.
2) Rescr. v. 12. März 1827. Mers. S. 146. 3) RV. Mers. v. 17. Oct. 1821.

Kenntniß erlangt haben, daß sie ihre Parochianen geworden sind, ohne erst abzuwarten, bis dieselben sich zum Genusse des heil. Abendmahls einfinden, die Confirmationsscheine sich vorzeigen lassen [1]). Weil demungeachtet mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Unconfirmirte sich erdreistet haben, an dem Genusse des heil. Abendmahles Theil zu nehmen, so sollen, um diesem Ungebührniß mit desto sichererem Erfolge vorzubeugen, die Schulzen und Dorfrichter auf dem Lande und die Magistrate in den Städten von einem jeden unbekannten Ankömmling und aus der Fremde anziehenden Gesinde, bei noch jugendlichem Alter oder sonst bedenklich scheinenden Verhältnissen, den Confirmations- oder Beichtschein erfordern, und diejenigen, welche sich über ihre bereits erfolgte Confirmation in keiner Art auszuweisen vermögen, unverzüglich den betreffenden Ortsgeistlichen namhaft machen. Letztere sind alsdann verpflichtet, solchen Personen nicht allein den Genuß des heil. Abendmahls zu verweigern, sondern auch nähere Erkundigungen über dieselben bei deren vorigem Seelsorger ungesäumt einzuziehen, und nach Befinden sie durch die Schule oder durch eigenen Religionsunterricht zur Bestätigung ihres Glaubensbekenntnisses tüchtig zu machen. Aus diesem Grunde sollen auch die Geistlichen denjenigen Personen, welche ihre Parochie verlassen einen sogenannten Beicht- oder Abendmahlsschein auf Erfordern unter Beidrückung des Kirchensiegels ertheilen [2]).

Wer berechtigt ist, das heil. Abendmahl zu empfangen, den darf der Geistliche nicht zurückweisen [3]) (cf. Cap. I. §. 14. No. 11.). Ob wegen Verbrechen Angeklagte zum Abendmahl zugelassen werden können, kommt auf die obwaltenden Umstände an. In zweifelhaften Fällen muß der Geistliche die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Personen, die in Processe verwickelt sind, können ebenfalls nicht zurückgewiesen werden, daher auch solche nicht, die in einem Ehescheidungsprocesse sich befinden. Eben so darf ein Taubstummer, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, nicht abgewiesen werden. Nur diejenigen, welche wegen ihres temporären Zustandes z. B. der Trunkenheit, anstößiger und

---

1) 1820. Mers. S. 351. 2) 1838. Mers. S. 10. 3) A. L. R. II. 11. § 86.

ärgerlicher Kleidung, Schwachsinnigkeit das heil. Abendmahl unwürdig und zum Anstoße der Gemeinde empfangen würden, sind bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückzuweisen [1]). Der Geistliche hat aber auch kein Recht ein Mitglied der Gemeinde zum Gebrauch des heil. Abendmahls durch äußern Zwang anzuhalten [2]).

2. Dimissoriale zur Feier bei einem andern Geistlichen.

Will aber ein Gemeindeglied, weil es mit seinem Parochus im Streite liegt, oder aus einem andern Grunde bei einem andern Geistlichen das heil. Abendmahl empfangen, so muß es das erforderliche Dimissoriale bei seinem Parochus nachsuchen, welches dieser nicht verweigern darf, weil den Parochianen jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit ihrem Gewissen und innern Bedürfnisse zu folgen, gestattet werden muß. Sollten jedoch Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeinde durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihrers Pfarrers zu entziehen, und zu einem auswärtigen zu wenden, so soll dieses nicht geduldet werden, und der Pfarrer an den Superintendent und dieser an die höhere Behörde berichten [3]).

In den Städten, wo mehrere Parochien und Kirchen sind, ist es größtentheils nachgelassen, in welcher Kirche jemand das heilige Abendmahl empfangen will.

3. Wie oft die Haltung der Feier des heil. Abendmahls geschieht.

Wie oft das heilige Abendmahl gehalten wird, richtet sich nach der Größe der Gemeinden, in größern Städten geschieht es an jedem Sonn- und Festtage, außerdem auch noch an bestimmten Wochenkirchtagen, in kleinern Landgemeinden zu bestimmten Zeiten, und wird die eintretende Abendmahlsfeier des Sonntags vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Die Antheil Nehmenden haben sich dazu vorher anzumelden; entweder bei dem Küster oder dem Pfarrer, je nachdem es Observanz ist. — In der Regel geschieht die Feier öffentlich, d. i. in der versammelten Gemeinde, sogenannte Privatcommunion, die entweder an keinem Kirchtage, oder doch vor oder nach beendigtem Gottesdienste, mit einer oder einzelnen Personen

1) § 90. 2) § 91. 3) Rescr. v. 9. Dec. 1816. Haupt B. 1. S. 311.

oder auch Familien, die sich vereinigt haben, gehalten werden, dürfen nur unter besondern Umständen stattfinden.

4. Beichte.

Der Abendmahlsfeier gehet die Beichte vorher, d. i. die besondere Vorbereitung, in welcher der Zweck und die Bedeutung der Handlung auseinandergesetzt, jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Nach der bestehenden Kirchenordnung darf niemand zum Abendmahle hinzugelassen werden, ohne vorher gebeichtet zu haben. In den Städten wird gewöhnlich die Beichte am Tage der Abendmahlsfeier selbst, entweder vor dem Anfange des Gottesdienstes oder der Feier unmittelbar gehalten, in den Landkirchen geschieht es meistentheils den Tag vorher. Beides ist gestattet [1]), obschon gewünscht wird, daß die Beichthandlung, wo möglich nie mit der Abendmahlsfeier so verbunden werde, daß diese auf jene unmittelbar folge, sondern daß sie Tags vorher gehalten werden möchte [2]).

Sie ist entweder allgemeine oder Privat-Beichte [3]). In jener hält der Geistliche vor dem Altare oder von der Kanzel herab eine Vorbereitungsrede zur Feier des heil. Abendmahls an alle Theilnehmende zusammen, in dieser spricht er im Beichtstuhle, wenn einer vorhanden oder in der Sakristei zu jedem Communicanten besonders. Die allgemeine Beichte ist die gewöhnliche und soll in der Ordnung geschehen, daß der Gottesdienst mit Absingung eines Liedes der Gemeinde anfängt [4]). Der Geistliche tritt bei dem Schlusse des Gesanges vor den Altar, oder besteigt die Kanzel und hält nach Beendigung des Gesanges die Beichtrede. Hierauf spricht er das Sündenbekenntniß und die Absolution, wie in der Agende Theil I. S. 34 f. stehet. Den Schluß macht das Unser Vater und der Segen, nach welchem die Gemeinde noch einen Vers singt.

Wo die allgemeine Beichte den Tag vor der Communion gehalten wird, ist in vielen Kirchen hergebracht, daß nach dem Gesange des Liedes, mit welchem die Handlung anfängt der Geistliche eine Stelle aus der Bibel, gewöhnlich aus einem

---

1) Agende I. S. 33. 2) Reser. v. 7. Jan. 1830. 3) Agende I. S. 36. 4) S. 33.

Psalmen oder einen ganzen Psalmen vorlieset, darauf das Unser Vater ꝛc. und das Herr Gott, Vater im Himmel ꝛc., wie in den Betstunden geschieht (cf. §. 6) betet, was in andern Kirchen jedoch wieder nicht stattfindet, dann der abermalige Gesang von einem oder zwei Versen folgt, während welches die Beichtenden an den Altarplatz sich versammeln, und nun erst die Beichtrede gehalten und das Sündenbekenntniß und die Absolution gesprochen werden. Auch die Stunde der Beichte ist nicht an jedem Orte gleich, indem sie an einigen Orten Vormittags, an andern Mittags gehalten wird.

Die Privatbeichte unterscheidet sich von der Allgemeinen dadurch, daß der Beichtende selbst ein Sündenbekenntniß ablegt, und der Geistliche nach einer kurzen Ansprache die Absolution hinzufügt. Sich der Privatbeichte zu bedienen ist jedem freigestellt [1]).

Die Privatbeichte pflegt von sehr vielen Geistlichen bei den jungen Christen, welche zum ersten Male an der Feier des heil. Abendmahls Antheil nehmen, beibehalten zu werden, obschon andere es vorziehen, auch bei ihnen die allgemeine Beichte anzuwenden, sie aber eine Stelle am Altarplatze einnehmen zu lassen, welche sie von den andern Beichtenden trennt, und in der Beichtrede an sie besondere Worte der Lehre und Ermahnung zu richten.

Der Geistliche muß sich nach der in der Parochie eingeführten Weise richten und in der Umänderung der Form vorsichtig handeln, um nicht Anstoß zu erregen.

Daß übrigens der Geistliche, wenn ihm von einem Beichtkinde im Vertrauen etwas entdeckt wird, verbunden ist Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) zu beweisen, ist Cap. I. §. 14. No. 9. bemerkt worden.

5. Abendmahlsfeier.

Was die Abendmahlsfeier selbst betrifft, so wird sie im Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen nach der Predigt am Altare gehalten [2]), wiewohl sie in Stadtkirchen auch schon vor dem Anfange des Vormittags-Gottesdienstes gehalten zu werden pflegt. Auf dem Altare müssen dazu die Patene mit den nöthigen Hostien, und der Kelch, und die Gefäße (Kannen) mit dem erforderlichen Weinbedarf

1) Agende I. S. 36. 2) S. 12.

aufgestellt sein. Beide stehen in der Regel bis zur Handlung auf der linken Seite des Altars. Der Geistliche hat dabei besonders darauf zu sehen, daß sie völlig reinlich aufgestellt werden, daß auch das Gefäß mit dem Weine ein schickliches sei, nicht etwa eine gläserne Weinflasche oder ähnliches. Fehlte es in seiner Kirche an einem passenden Weingefäße, so müßte er dem Uebelstande sofort abzuhelfen suchen.

Da die in jeder Gemeinde übliche Materie des Brodes bei der Austheilung des Abendmahls auch da, wo die Union erfolgt ist, beibehalten werden kann, und die Hostien, wo sie gebraucht werden und deren Verwandlung in Brod nicht gewünscht wird, ferner angewendet werden können [1]), so muß der Geistliche sich wohl hüten, gegen den Willen der Gemeinde hierin eine Aenderung vorzunehmen. Auch darf eine andere Flüssigkeit als Wein nicht gebraucht werden. Der Geistliche sehe dabei auch darauf, daß nicht etwa trüber oder gar kahnichter Wein aufgesetzt werde. Ebenso muß er dafür sorgen, daß Nichts in den Wein oder auf die Hostien falle und sie beschmutze. Geschähe es ja, so muß er es schnell, mit Hülfe eines kleinen silbernen Löffels oder eines ähnlichen Instrumentes, das zu diesem Behufe auf dem Altare sich befindet, ohne alles Aufsehen entfernen.

Wird das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienste nach der Predigt gehalten, so treten bei dem Anfange des Gesanges gewöhnlich eines Verses, die Communicanten an den Altar, in einigen Kirchen beiderlei Geschlechts zusammen, die des weiblichen mitten vor den Altar, die des männlichen an die linke Seite desselben, in andern Kirchen erscheinen nur die des männlichen Geschlechts und die weiblichen Communicanten bleiben auf ihren Sitzen, stehen jedoch in denselben während der Gebete und der Consecration zur Abendmahlsfeier. In vielen Kirchen findet dabei gemäß früherer Gesetze die Ordnung statt, daß die männlichen Communicanten nach dem Alter und der Verheirathung vortreten, so daß die Greise zuerst, dann die verheiratheten jüngern Männer, zuletzt die unverheiratheten, auch wieder nach ihrem Alter erscheinen, daher die zuletzt confirmirten auch die letzten werden. Bei dem weiblichen Geschlechte gehen dagegen die Jung-

---

1) CO. v. 7. April u. Reser. v. 5. Mai 1830.

frauen voran, diesen folgen die, welche, obschon unverehelicht, doch keine Jungfrauen mehr sind, darauf kommen die verehelichten Frauen und die Wittwen und Bejahrtesten machen den Beschluß [1]).

Sind die Communicanten am Altare versammelt, so tritt noch während des Gesanges der Geistliche, welcher das heilige Abendmahl administrirt, vor den Altar, stellt die Abendmahlsgefäße auf die hergebrachte Weise an die ihnen bestimmte Stelle, gewöhnlich die Patene mit den schon vorher abgezählten Hostien und dem etwa noch vorhandenen Hostienbehältniß rechts, und den Kelch, den er mit Wein anfüllt, nebst dem Gefäße, worin der etwa noch nöthige sich befindet, das er jedoch öffnet, links, wendet sich beim Schlusse des Gesangs zu den Communicanten, und hält an sie eine der vorgeschriebenen Anreden [2]). Nach deren Ende fordert er auf, daß die Communicanten niederknieen und die Einsetzungsworte vernehmen sollen [3]). Der Geistliche wendet sich nun wieder gegen den Altar und betet das Unser Vater mit den darauffolgenden Einsetzungsworten, oder spricht, wo es herkömmlich ist, diese zuerst, und betet darauf das Unser Vater [4]). Ebenso kann, wo das Unser Vater und die Einsetzungsworte abgesungen zu werden pflegen, dieses ferner stattfinden [5]). Bei dem Sprechen oder Absingen der Einsetzungsworte wird, wenn die Stelle kommt, „das ist mein Leib" bei dem Worte Leib ein Kreuz über die Hostien und wenn die Stelle kommt „das ist mein Blut" bei dem Worte Blut ein Kreuz über den Wein gemacht [6]). Sind die Einsetzungsworte gesprochen oder gesungen, so wendet sich der Geistliche wieder gegen die Versammlung und spricht: „der Friede des Herrn sei mit euch Allen", worauf der Chor antworten kann: „und mit deinem Geiste"; darauf verliest er noch das vorgeschriebene kurze Gebet, welches der Chor mit dreimaligem Amen beantwortet [7]).

Unter dem nun folgenden Gesange des Chors: O Lamm Gottes ꝛc. oder des Liedes: O Lamm Gottes ꝛc. oder eines andern passenden Abendmahlsliedes nimmt die Austheilung des heiligen Abendmahls ihren Anfang und wird unter Gesang bis an das Ende fortgesetzt [8]).

---

1) Corp. jur. Sax. Gen.-Art. VIII. 2) Agende Thl. I. S. 12. 95. 3) S. 15. 4) ebendas. 5) S. 21. 6) S. 15. 7) S. 16. 8) S. 17.

Die Communicanten treten zwei und zwei an die Seite des Altars, wo der Geistliche vor ihnen die doppelten Hostien bricht und jedem eine mit den Worten reicht: Nehmet hin und esset, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Ist mehr als ein Geistlicher zur Administration des heiligen Abendmahls gegenwärtig, so treten die Communicanten auf gleiche Weise, um den Altar gehend, an die Seite, wo der andere Geistliche ihnen den Kelch austheilt. Er reicht ihnen diesen dar mit den Worten: Nehmet hin und trinket Alle daraus, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus: Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß [1]). Diese Worte darf der Geistliche nicht verändern, da es feierliche Einsetzungsworte Christi sind. Es würde Tadel verdienen, wenn er vielleicht, das Ansehen der Person berücksichtigend, zu einem Communicanten sprechen wollte: Nehmen Sie hin ꝛc. Am Tische des Herrn ist kein Unterschied.

Spendet nur ein Geistlicher das heilige Abendmahl, so reicht er, bei einer größern Zahl erst den männlichen Communicanten nach der Reihe das Brod, diese stellen sich darauf wieder vor dem Altare auf und treten, wenn die Austheilung zu Ende ist, um den Altar abermals herumgehend, an die Seite, wo der Kelch aufgestellt ist, der Geistliche reicht ihnen darauf diesen, und sie treten nun wieder vor den Altar oder gehen auf ihre Sitze zurück. Eben so geschieht darauf mit den weiblichen Communicanten, nur mit dem Unterschiede, daß diese nach empfangenem Kelche in der Regel sich wieder vor dem Altare aufstellen und daselbst bis zum Ende der Feier stehen bleiben. Sollten unerwartet die Hostien oder der Wein oder beides zugleich nicht zureichen, so hat der Geistliche den noch hinzukommenden Bedarf vor der Austheilung durch abermaliges Gebet des Unser Vater ꝛc. und Sprechen oder Singen der Einsetzungsworte zu consecriren. Damit dieses aber möglichst verhütet werde, so überzeuge sich der Geistliche zeitig genug, daß für beides hinlänglich gesorgt, und wegen unvorhergesehener Fälle einige Hostien mehr als nöthig vorhanden sind.

1) ebend.

Nach beendigter Communion spricht der Geistliche, nachdem er sich wieder zur Versammlung gewendet hat, das vorgeschriebene Gebet [1]) und den Segenswunsch, der Chor antwortet durch Gesang des dreimaligen Amen und der nun noch folgende Gesang der Gemeinde beschließt die Feier. — Dem Segen kann auch noch der Dankspruch, gelesen oder gesungen, vorangehen: Danket und lobet den Herrn! Dem Herrn sei Dank und Lob! Beuget euere Herzen und empfanget den Segen [2]).

In manchen Kirchen ist bei der Feier des heil. Abendmahls das Tüchelchen halten (Fächele) noch gewöhnlich, welches entweder von Schulknaben, die dazu hie und da mit einer besondern Kleidung versehen werden, oder auch von Erwachsenen, gewöhnlich den Kirchvätern, geschieht. Sie stehen zur Seite des Geistlichen und halten den Communicanten, wenn sie das Brod und den Wein empfangen, ein Tuch unter.

An manchen Orten ist es auch Observanz, daß der Geistliche bei Austheilung des heil. Abendmahls mit einem sogenannten Chorhemde (Album) bekleidet ist.

Nimmt der Geistliche an der Abendmahlsfeier Theil, so darf er sich nicht selbst Brod und Wein reichen [3]), sondern soll es von einem andern Geistlichen empfangen.

Die Ausgabe für Hostien und Wein wird aus dem Kirchenärario bestritten.

Für die an der öffentlichen Feier des heil. Abendmahls Antheil nehmenden Gemeindeglieder geschieht nach der Predigt auch eine Fürbitte.

6. Privatcommunion.

Bei der Privatcommunion findet im Allgemeinen dieselbe Ordnung Statt, wie bei der öffentlichen; nur fällt dabei aller Gesang weg. In Hinsicht derjenigen, welche privatim das heilige Abendmahl empfangen, ist jedoch zu beachten, daß sehr oft Alte, Kranke, Schwache u. dergl., obschon sie an der allgemeinen Beichte theilgenommen haben, doch wenn die öffentliche Feier des heil. Abendmahls erst den Tag darauf erfolgt, von dem Geistlichen es unmittelbar nach gehaltener Beichte begehren, abgespeiset zu werden bitten. Solche Gesuche kommen häufig in den Landgemeinen

---

1) S. 18. 96. 2) S. 19. 3) Verordn. v. 16. Mai 1697. Seger I. S. 87.

vor und zumal von Parochianen aus eingepfarrten Dörfern. Der Geistliche, welcher ihnen in Berücksichtigung der Umstände gern willfahren wird, verfährt bei einer solchen Abendmahlsfeier, gleich als geschähe sie öffentlich.

Haben sich einzelne Personen oder Familien zu einer Privatcommunion vereinigt und die Umstände, unter welchen sie sie wünschen, rathen dem Geistlichen, den Wünschen nachzukommen, so gehet die allgemeine Beichte in der durch das Gesetz bestimmten Weise vorher, und an sie schließt sich unmittelbar die Abendmahlsfeier an, in welcher ebenfalls alles beobachtet wird, was für die öffentliche Feier geordnet ist. Eine besondere Art der Privatcommunion ist die Hauscommunion (Berichtung). Kranke, Schwache und Gebrechliche, die nicht zur Kirche kommen können, wünschen oft durch die Feier des heiligen Abendmahls sich zu stärken oder bei der Nähe des Todes zu beruhigen. Der Geistliche wird ersucht, ihnen in ihrer Wohnung das Abendmahl zu reichen, sie zu berichten. Er ist verbunden zu allen Kranken seiner Gemeinde zu gehen, wenn das Gesuch an ihn gerichtet worden ist, und der Zweck der Abendmahlsreichung nur einigermaaßen erreicht werden kann. Auch in ansteckenden Krankheiten und selbst in Pestzeiten darf er sich seinen Beichtkindern nicht entziehen [1]). Ausnahme findet nur statt, wenn der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft und seiner Sinne verloren hat. Würde er in einem solchen Falle von unverständigen Anverwandten dennoch gerufen, so hat er ihnen auf bescheidene Weise begreiflich zu machen, daß seine Gegenwart ganz unnütze sei. Er verspreche aber willig zu kommen, sobald der Kranke den Gebrauch der Vernunft und der Sinne wieder erlangt haben wird.

Würde der Geistliche in eine Krankenstube gerufen, in welcher, wie ihm bekannt ist, die erforderliche Reinlichkeit mangelt, so mache er vorsichtig bei der Bestellung der Berichtung darauf aufmerksam, daß dafür gesorgt und nöthigenfalls geräuchert werde. Bei den Aermern fehlt es zuweilen an Räuchermitteln, da biete er um seiner selbst willen dergleichen an.

Zu jeder Berichtung begleitet den Geistlichen der Küster, welcher die Agende und den Kelch (Krankenkelch) mit Patene

1) Verordn. v. 6. Septbr. 1731. Declar. v. 16. Jan. u. 9. Jun. 1732. Seger 1. S. 86.

und Hostie trägt [1]). In jeder Kirche soll ein besonderer Kelch zum Gebrauch bei Krankencommunionen vorhanden sein. Den Wein haben die Angehörigen des Kranken zu besorgen. Nur bei gänzlichem Unvermögen wird er aus dem Kirchenärario bezahlt [2]). In der Krankenstube findet der Geistliche in der Regel schon bei seiner Ankunft einen Tisch zur Handlung vorbereitet, indem ein weißes Tuch über ihn ausgebreitet ist, zuweilen auch zwei Lichter anstatt der Wachskerzen aufgestellt und angezündet sind. Hat der begleitende Küster die vasa sacra aufgestellt, so beginnt der Geistliche die Handlung, indem er eine kurze Anrede an den Kranken hält. Nicht selten spricht zuvor der Kranke selbst ein Beichtgebet. Ein herzlicher Zuspruch des Geistlichen, wenn er zumal dabei passender, bekannter biblischer Sprüche und Liederverse sich bedient, ist hier mehr am rechten Orte, als eine wohldurchdachte und gut stylisirte Rede. Kürze ist in der Ansprache vor allem zu empfehlen, da Kranke und Schwache selten für lange Vorträge empfänglich sind. Hat der Kranke nicht schon das Beichtgebet gesprochen, so läßt es der Geistliche seiner Anrede folgen und verfährt wie bei der allgemeinen Beichte [3]).

Wäre ein Kranker zu berichten, der das Gehör entbehrt, so kann der Geistliche nicht zu diesem sprechen, der ihn nicht versteht, sondern er wird seine Ansprache an die anwesenden Angehörigen des Kranken richten, aber den Stoff von ihm nehmen. In diesem Falle stelle er sich so, daß der Kranke sein Gesicht vollkommen sehen und die Stellungen seines Mundes und seine Gesichtszüge wahrnehmen kann. Dadurch wird er fähig, doch einigermaaßen zu verstehen und bemerkt er dazu die Rührung der Seinigen, so wird dadurch auch ihm Erbauung gewährt.

Nach der Beichthandlung des Kranken soll der Geistliche zur Abendmahlsreichung mit der fernern Anrede übergehen: Der Herr stärke Dein Herz mit seiner Gnade und lasse das Gedächtniß des Todes Jesu, welches Du jetzt begehen willst, Deinen Glauben besiegeln, Deine Liebe beleben und festmachen Deine Hoffnung zum ewigen Leben. Vor dem Tische, auf welchem die vasa sacra stehen, wird darauf der apostolische Glaube gelesen, daran

---

1) Schull. Instr. Mers. v. 1. März 1822. § 10. 2) Verordn. v. 26. Septbr. u. 31. Decbr. 1737. Seger I. S. 87. 3) Agende II. S. 15.

schließen sich die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls, das Gebet des Herrn und die Vorlesung des Liedes „O Lamm Gottes" ꝛc. Nun wird das heil. Abendmahl auf die gewöhnliche Weise gereicht, und die Handlung mit dem Dankgebete aus der Liturgie und dem Segen geschlossen. Je nachdem die Kräfte des Kranken es gestatten, stehet es dem Geistlichen völlig frei, dieser Communion in Gemäßheit des eigentlichen Communion-Formulars eine größere Ausdehnung zu geben [1]). An manchen Orten ist es hergebracht, daß zum Schlusse der Krankenberichtung einige passende Verse aus dem eingeführten Gesangbuche gesungen werden.

7. Communicantenverzeichniß.

Die Namen aller Communicanten, auch derjenigen, welche berichtet werden, hat der Geistliche in ein Buch (Confitentenbuch) zu verzeichnen, mit Angabe der Zeit, wann sie das heil. Abendmahl empfangen haben. Bei dem Jahresschlusse wird die ganze Summe der Communicanten des Jahres zusammen gezogen und am Neujahrstage der Gemeinde in den Neujahrsbekanntmachungen mitgetheilt, wobei auch gewöhnlich ist, die jungen Christen, welche confirmirt worden sind und zum ersten Male communicirt haben, so wie die Berichteten besonders anzuführen, und das Verhältniß der Zahl der vorjährigen Communicanten zu der des vorhervergangenen Jahres anzugeben. Auch ist das Verzeichniß der sämmtlichen Communicanten des vollendeten Jahres mit Angabe der Confirmirten nach Zahl und Geschlecht in den ersten Tagen des neuen Jahres dem Superintendenten einzureichen.

§. 9.

Ordnung bei Aufgeboten und Trauungen.

Wenn Glieder in der Gemeinde eines Geistlichen sich verheirathen wollen, so haben sie diesem ihr Vorhaben zur Veranstaltung des gesetzlichen kirchlichen Aufgebots und der darauf folgenden Trauung anzuzeigen. Er hat zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen die eheliche Verbindung und das Aufgebot und die Trauung stattfinden kann. Die Amtswirksamkeit des Geistlichen ist hier mit mannigfaltigen

---

1) ebendas.

Schwierigkeiten verbunden, und er hat mit allem Fleiß darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze erfüllt werden und er keine Verantwortung sich zuziehe.

1. Nöthige Untersuchung vor einem Aufgebote.

Jedes Brautpaar, das aufgeboten und getraut zu werden wünscht, hat bei dem Geistlichen, dem die Trauung zukommt, sein Gesuch anzubringen und zwar persönlich. Diesem liegt es ob, die nöthigen Untersuchungen über die Zulässigkeit des Gesuchs anzustellen und deshalb zu fragen:

1) nach der Verwandtschaft der Verlobten;
2) nach dem Alter derselben;
3) nach der Einwilligung, welche zur Verheirathung erforderlich ist;
4) ob sie schon verheirathet gewesen sind oder nicht;
5) ob die Braut schon vor der Ehe Kinder geboren hat;
6) welches der bisherige Aufenthaltsort der Verlobten gewesen ist;
7) nach dem religiösen Bekenntniß.

2. Verwandtschaft der Verlobten.

I. Sind Verlobte mit einander verwandt, so hat der Geistliche zunächst den Grad der Verwandtschaft zu erforschen, denn nach Verhältniß desselben sind Verheirathungen a) unbedingt verbotene, b) bedingt verbotene, c) unbedingt erlaubte.

Unbedingt verboten sind nämlich Verheirathungen:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, daher zwischen leiblichen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln [1]),

2) zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern [2]),

3) zwischen Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades [3]) und wenn auch die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwiegerältern entstand, durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennt worden ist. Die Wiederverheirathung ist auch dann unbedingt verboten, wenn das Verhältniß der die eheliche Verbindung suchenden Person zu dem Ascendenten oder Descendenten des frühern Ehegatten auf einer unehelichen Zeugung beruht [4]).

---

1) A. L. R. II. 1. § 3. 2) § 4. 3) § 5. 4) § 6. 1844. Gesetz S. S. 47.

4) zwischen einer Wittwe und dem gerichtlich constatirten Schwängerer ihrer Tochter [1]).

In allen diesen Fällen findet nie eine Dispensation statt [2]). Der Geistliche, der ein Gesuch dieser Art fördert, hat eine Ordnungsstrafe von 2 Thlrn. zu gewärtigen [3]). Er soll vielmehr durch Belehrung und Abmahnung den vorkommenden Gesuchen zur Heirath zwischen Stiefältern und Stiefkindern vorbeugen, und insbesondere über die Unzulässigkeit einer solchen beabsichtigten Eheschließung, über die unbedingte Erfolglosigkeit des Dispensationsgesuches, und über die Strafen belehren, mit welchen der geschlechtliche Umgang zwischen Stiefältern und Stiefkindern criminalgesetzlich belegt ist. Zugleich haben die Geistlichen in solchen Fällen, wo sich eine der betheiligten Personen noch unter Vormundschaft befindet, eine Anzeige des ihnen bekannt gewordenen Vorhabens an die vormundschaftliche Behörde behufs etwa geeigneter Maaßnahmen zu erstatten. Diese Bestimmungen gelten mit Einschluß auch der Fälle, wo eine Eheschließung zwischen einem gewesenen Ehegatten und dem mit einem andern Vater oder einer andern Mutter vor der bestandenen Ehe erzeugten unehelichen Kinde des andern Gatten beabsichtigt wird, da der im §. 62. des Anhangs im A. L. R. II. 1. §. 9. ausgesprochene Vorbehalt Allerhöchster Dispensations-Ertheilung zu solchen Eheschließungen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1838 aufgehoben ist [4]).

Verboten, aber nach erhaltener Dispensation gestattet sind Verheirathungen zwischen Personen, bei denen ein respectus parenelae statt hat, daher

1) zwischen dem Neffen und der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter oder der Großältern, wenn die letztere an Jahren älter ist als der erstere. Die Dispensation ertheilt das Consistorium [5]);

2) zwischen Adoptivältern und Adoptivkindern, so lange der Adoptionsnexus nicht gerichtlich und mit Genehmigung aller Interessenten wieder aufgehoben ist [6]).

---

1) Rescr. v. 5. Sept. 1835. Ann. Bd. 19. S. 696. 2) § 10. 3) GV. Mgdbg. v. 17. Febr. 1830. 4) GO. v. 5. März u. Rescr. v. 7. Juli 1842. 5) A. L. R. II. 1. § 8. Instruct. für die Consistorien v. 23. Octbr. 1817. 6) § 13. II. 2. § 714. Rescr. v. 27. Jan. 1796. Mathis II. S. 1. § 3.

Unbedingt erlaubt ist die Ehe in allen übrigen Graden der Verwandtschaft [1]). Daher kann jemand auch die Stieftochter der verstorbenen Frau heirathen, da sie nicht seine Stieftochter ist, was sie nur wäre, wenn sie die rechte Tochter der Frau aus der ersten Ehe wäre [2]).

3. Alter der Verlobten.

II. Im Betreff des Alters der Verlobten hat der Geistliche zu beachten:

1) Mannspersonen dürfen nicht vor zurückgelegtem achtzehnten und Frauenspersonen nicht vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre heirathen [3]). Jedoch kann der Mannsperson eine frühere eheliche Verbindung vom vormundschaftlichen Gerichte gestattet werden, wenn es dieselbe der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre widerrufen werden kann [4]).

2) Mannspersonen, welche sich in dem Alter von 20—25 Jahren befinden und ihre Militairpflicht im stehenden Heere noch nicht geleistet haben, hat der Geistliche bei der Nachsuchung um das Aufgebot ausdrücklich zu erinnern, daß sie durch ihre Verheirathung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden. Es ist über die diesfällige Verhandlung ein Protocoll aufzunehmen, wozu es jedoch keines Stempels bedarf [5]).

3) Verlobte, welche noch nicht das 24. Jahr vollendet, aber keine Väter mehr haben, daher unter Vormundschaft stehen, sind zu bedeuten, daß sie zu ihrer Verheirathung zuvor den Consens des vormundschaftlichen Gerichts beizubringen haben [6]).

4. Erforderliche Einwilligung.

III. In Hinsicht der zur Verheirathung erforderlichen Einwilligung ist vom Geistlichen nicht zu unterlassen, bei allen Verlobten, deren Aeltern noch leben, die Einwilligung dieser, und wenn diese verstorben und jene noch minorenn sind, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts; bei Individuen, die im Königlichen Civil- oder Militairdiensten stehen, die Einwilligung ihrer vorge-

---

1) A. L. R. II. 1. § 7. 2) Rescr. v. 30. Jun. 1814. 3) A. L. R. II. 1. § 37. 4) Anh. § 66. 5) CO. v. 4. Sept. u. Rescr. v. 19. Oct. 1831. Mers. S. 391. Erf. 420. Mgdb. 464. 1836. Mers. 314. 1837. Erf. S. 12. Mgdb. S. 150. 1843. Erf. S. 6. Mgdb. S. 181. 6) CV. Mgdb. v. 15. Decbr. 1818. 1819. Mgdb. S. 101. 1820. Erf. S. 217. Mers. S. 264.

setzten Behörden, bei Adlichen, unter besondern Umständen die höhere Genehmigung, bei Ausländern in gewissen Fällen die Erlaubniß ihrer Landesregierung zu fordern.

1. Die älterliche Einwilligung betreffend, so bedürfen eheliche Kinder bei ihrer Verheirathung jederzeit die Einwilligung ihres leiblichen Vaters, mögen sie Inländer, Colonisten oder Ausländer sein [1]). Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahr alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen [2]). Bei adoptirten und solchen Kindern, die von ihren Aeltern verlassen und von andern aufgenommen worden sind, tritt der Adoptiv- oder Pflegevater an die Stelle des leiblichen [3]). So lange der Adoptiv- oder Pflegevater lebt, ist auch seine Einwilligung allein nöthig, und erst nach seinem Tode ist die der leiblichen Aeltern zu suchen [4]).

Ist der Vater eines ehelichen Kindes schon verstorben, oder das Kind außer der Ehe erzeugt [5]), so wird die Einwilligung der Mutter, und daferne das Kind noch minorenn ist, auch die Einwilligung des Vormundes und die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfordert [6]). Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden [7]). Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben [8]). Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite den von der Mutte Seite vor [9]).

Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht vorhanden wäre [10]). Leben die Aeltern oder Großältern außerhalb Europa, so kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch Verzug der Heirath leiden würde, die Einwilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden [11]).

Verweigern Aeltern ohne erhebliche Gründe die Einwilli-

---

1) A. L. R. II. 1. § 45. Rescr. v. 7. Jun. 1827. 2) § 46. 3) § 47. 48. 4) Rescr. v. 10. Jan. 1803. N. Archiv III. S. 27. 5) A. L. R. II. 2. § 644. 6) II. 1. § 49. 7) § 50. 8) § 51. 9) § 52. 10) § 56. 11) § 57.

gung, so giebt sie die ordentliche Obrigkeit der Aeltern nach vorgängig erhobener Klage [1]). Erheblich sind die Gründe, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein werde, entstehet [2]): wenn es dem Ehepaare an dem nothwendigen Auskommen zu fehlen scheint [3]); wenn der andere Theil zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt wird [4]); der Verschwendung, Trunkenheit oder sonst einem groben Laster ergeben ist [5]); schon vorher einmal geschieden und für den schuldigen Theil erklärt worden ist [6]); mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist [7]); oder endlich, wenn eine Person vom Adel oder dem höhern Bürgerstande mit einer Person, die zum Bauern- oder niedern Bürgerstande gehört, sich verheirathen will [8]). Aeltern und Großältern können auch ihre Einwilligung alsdann verweigern, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen und Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden sind [9]), oder die Kinder, die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Verlobung, Heirath, Entführung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben [10]).

Wird in solchen Fällen die ordentliche Obrigkeit von den Kindern angerufen, so müssen die Aeltern und Großältern gehört und ihre Gründe untersucht werden [11]). Es erfolgt darauf entweder die Suplirung des älterlichen Consenses oder die Abweisung der klagenden Kinder durch ein förmliches Urthel, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen; wenn aber das Kind in dem Instructionstermine dem Willen der Aeltern sich fügt, so erfolgt die Entscheidung blos durch ein Decret [12]).

2) Die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts ist erforderlich bei vaterlosen Waisen, die noch nicht majorenn sind, d. h. das 24. Jahr noch nicht vollendet haben, daher noch unter Vormundschaft stehen [13]). Da nicht blos Kinder, deren Väter gestorben sind, sondern auch alle uneheliche Vormünder haben müssen, so ist auch bei der Verheirathung der letztern, wenn sie noch minorenn sind, die gerichtliche Ein-

---

1) § 68. Allg. Ger.-Ordn. I. 40. § 13—19 2) A. L. R. II. 1. § 59. 3) § 60. 4) § 61. 5) § 62. 6) § 63. 7) § 64. 8) § 65. 9) § 66. 10) § 67. 11) Ger.-Ordn. I. 40. § 18. 12) § 16. 13) § 54. 72. 1819. Mgdbg. S. 101. 1820. Erf. S. 217. Merf. S. 264. 1825. Merf. S. 398.

willigung erforderlich. Solche dürfen nicht eher aufgeboten oder getrauet werden, als bis die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts dem Geistlichen von dem Vormunde schriftlich vorgelegt worden ist. Jeder Contraventionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. geahndet [1]); auch soll der Geistliche nach Befinden sogar unnachsichtlich zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden, welche nach dem A. L. R. II. 20. §. 503 selbst die Cassation und Amtsentsetzung zur Folge haben kann [2]). Was von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind [3]).

Sollen Ehen zwischen Vormündern oder deren Kindern und den Pflegebefohlenen geschlossen werden, so ist ebenfalls die Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich [4]).

3) Königliche Civilbeamte, Geistliche, Lehrer an höhern und Gymnasial-Anstalten, Militairpersonen bedürfen bei Verheirathungen die Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörden. Im Betreff der Civilbeamten ist durch das Königl. Staatsministerium bestimmt:

daß nur die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Ehe-Consenses von ihren Chefs im Sinne des § 70 des Anhanges zum allgemeinen Preuß. Landrechte für verpflichtet erachtet werden sollen.

Alle mit dieser Bestimmung nicht im Einklange stehende, bisher veröffentlichte Bestimmungen sind daher als aufgehoben zu betrachten [5]). In Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen können bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur aufgenommen werden:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen;

---

1) 1826. Mers. S. 387. 1831. Mgdb. S. 416. 2) 1829. Mers. S. 337. 3) A. L. R. II. 1. § 55. 4) § 14. 5) Beschluß des Staatsminist. v. 17. August 1339. Mers. S. 306.

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl auf Königlichen, als auf Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen [1]).

Kein Geistlicher darf einen der vorgenannten Civilbeamten aufbieten und trauen, bevor ihm von demselben der schriftliche, von seinem vorgesetzten Chef ausgefertigte Heirathsconsens vorgelegt worden ist. Contraventionsfälle werden durch nachdrückliche Ordnungsstrafen gerügt [2]).

Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt, daß die nur im mittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, wie die Justiz-Commissarien als solche keines Heirathsconsenses bedürfen und die im Betreff ihrer erlassene Circular-Verfügung des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 11. Januar 1838. wegen Beibringung des Consenses ihres vorgesetzten Chefs zu ihrer Verheirathung [3]), zu den aufgehobenen Bestimmungen gehört. Ebenso bedürfen auch Lehrer an gewöhnlichen, nicht höhern Stadt- oder Bürgerschulen keines Consenses zu ihrer Verheirathung [4]).

Militairpersonen haben bei ihrer Verheirathung, und zwar: Officiere die unmittelbare Erlaubniß des Königs, Unterofficiere, Soldaten und alle Diejenigen, welche zur Fahne geschworen haben und im activen Dienst sich befinden, den Consens ihres Commandeurs; Militairbeamte aber, wozu auch die Gensd'armen gehören, die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Militairbehörde schriftlich vorzulegen [5]). Auch keiner von denen, welche von einer Garnison-Compagnie mit Urlaub auf unbestimmte Zeit entlassen worden, darf ohne Consens seiner Militairbehörde aufgeboten oder getraut werden. Nur die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Land-

---

1) Gen.-Dir. d. allgem. Wittw.-Verpfleg.-Anst. v. 11. Jan. 1839. Mers. S. 38. 2) 1819. Erf. S. 360. Mers. S. 441. Mgdb. S. 458. 1832. Mgdb. S. 251. Mers. S. 347. 1833. Erf. S. 137. 3) 1839. Mers. S. 196. Erf. S. 328. 4) 1833. Mers. S. 157. 5) Milit. Kirchenordn. § 64.

wehr sind davon ausgenommen [1]). Selbst die als Rekruten verpflichteten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen, sogar die im Herbste ausgehobenen und erst im Frühjahr zu vereidenden Infanterie-, Fußartillerie- und Pionier-Rekruten haben, wenn sie sich verheirathen wollen, den Consens bei dem Landwehr-Bataillonscommandeur, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, nachzusuchen [2]).

Die Bergleute, zu denen alle die Individuen gehören, welche als wirklich fortdauernde Berg-, Hütten- und Salinen-Officianten und Arbeiter angestellt, als solche in die bestehenden Knappschafts-Institute als Mitglieder aufgenommen sind und einen regelmäßigen Lohn erhalten, dürfen auch, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern weder aufgeboten noch getrauet werden, wenn sie nicht zuvor einen, den Heirathsconsens vertretenden, Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde unmittelbar beigebracht haben [3]).

4) Wenn adliche Mannspersonen mit Frauenspersonen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande sich verheirathen, so bedarf es dazu der Dispensation des Landes-Justiz-Collegii der Provinz unter Einwilligung von drei der nächsten Anverwandten männlichen oder weiblichen Geschlechts des Mannes desselben Namens und Standes, und wenn die letztere nicht zu beschaffen ist, unmittelbare Dispensation des Landesherrn [4]). Zum höhern Bürgerstande werden gerechnet: alle öffentliche Beamte mit Ausschluß der geringen Subalternen, welche der Ortsobrigkeit unterworfen sind, Gelehrte, angesehene Künstler, Kaufleute, Unternehmer von Fabriken und diejenigen, welche mit diesen gleiche Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft genießen [5]). Wenn ein Adlicher aber seinen Adel niedergelegt hat, so bedarf es bei einer Verheirathung mit einer Person aus dem Bauer- oder niedern Bürgerstande keine Dispensation [6]). Auch ist diese

---

1) 1837. Merf. S. 290. Mgdbg. S. 278. Erf. S. 305. 2) 1836. Merf. S. 293. Erf. S. 301. Mgdbg. S. 302. Bekanntm. des Gen.-Commandos v. 4. Armeecorps v. 1. Novbr. 1837. 3) Reſcr. v. 15. April 1817. 1831. Merf. S. 414. CO. v. 29. Mai 1833. Merf. S. 195. Erf. S. 198. Mgdb. S. 220. 4) A. L. R. II. 1. § 30. 32. Reſcr. v. 20. Febr. 1832. 5) A. L. R. II. 1. § 31. 6) Reſcr. v. 28. Juli 1816. Kamptz VIII. S. 243.

nicht nöthig, wenn adliche Töchter mit Personen geringern Standes sich verheirathen [1]).

5) Wenn Ausländer mit Inländerinnen sich verheirathen wollen, bedarf es in gewissen Fällen dazu die Erlaubniß ihrer Landesregierung. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob der Ausländer sich im Preußischen Staate niedergelassen hat oder niederlassen will, oder ob er seine künftige Ehefrau mit in das Ausland nehmen will. Im erstern Falle ist das Verfahren ein anderes als im zweiten. Die gesetzlichen Bestimmungen fordern, daß der Geistliche vor Allem erörtere, ob der Bräutigam als Inländer oder Ausländer zu betrachten sei. Als Inländer gelten in dieser Beziehung alle Diejenigen, welche

a) im Inlande geboren sind und inzwischen nicht im Auslande ein Domicil genommen haben, oder
b) ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder
c) deren Eigenschaft als Inländer notorisch oder doch dem Pfarrer auf zuverlässige Weise bekannt ist.

In alle denjenigen Fällen, wo keins der vorstehenden unter a bis c aufgeführten Erfordernisse vorhanden ist, oder wo solches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft scheint, ist der letztere verpflichtet, den Bräutigam zu fragen, ob er sich in den Königlichen Staaten bereits niedergelassen habe oder mit seiner Verheirathung darin niederlassen wolle? Wird diese Frage bejahet, so hat der Pfarrer noch vor der Trauung die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden diesseitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlassung des Bräutigams zu erfordern und abzuwarten. Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, so kann die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn der Bräutigam in Gemäßheit des §. **143** Tit. **1.** Thl. **II.** d. A. L. R. (Auch ein Fremder, der in hiesigen Landen getrauet sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen) zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie seiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einspruch aufgeboten worden, oder wenn er zu Folge §. **144.** „Kann er das nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an

---

1) Reser. v. 7. Apr. 1810. Mathis IX. Bd. S. 413.

dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei" solches nachgewiesen hat. Das Aufgebotsatteſt der fremden Geistlichen soll möglichst mit einer Bescheinigung der competenten auswärtigen Civil-Behörde darüber versehen sein, daß auch von den Rücksichten ihres Sessorts aus, nicht nur der diesseitigen Verheirathung ihres resp. Staats- oder Gemeindeangehörigen an sich, sondern namentlich auch bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa bereits erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Zu diesem Zwecke sollen auch die diesseitigen Pfarrer in allen nicht unbedenklichen Fällen mit der betreffenden Polizei-Obrigkeit in Verbindung treten, theils damit sie sich selbst versichern, daß der Bräutigam entweder wirklich ein Inländer sei oder dem von ihm beabsichtigten Eintritt in den diesseitigen Unterthanenverband kein Bedenken entgegenstehe, theils damit die Polizei-Obrigkeit, wenn diese Aufnahme nicht beantragt oder nicht für zulässig erachtet ist, der Bräutigam also nach der Trauung in die Heimath zurückkehren zu wollen erklärt und die erforderlichen heimathlichen Bescheinigungen beigebracht hat, darüber wachen könne, daß nicht dessen ungeachtet und mit Umgehung der obigen Vorschriften eine unstatthafte Wohnsitzergreifung eintrete [1]).

Insbesondere ist bei Verheirathungen der Ausländer mit Inländerinnen in Betreff gewisser Staaten auf dortige gesetzliche Bestimmungen genaue Rücksicht zu nehmen, und zwar:

1) der Unterthanen aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Die von diesen außerhalb Landes eingegangenen Ehen werden in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist. Mit der Anerkennung der Ehe ist auch die Aufnahme etwa vorhandener unehelicher Kinder daselbst verbunden [2]).

---

1) Reſcr. v. 22. April 1839. Merſ. S. 224. Mgdbg. S. 225. Erf. S. 334. 2) Reſcr. v. 21. April 1837. Mgdbg. S. 37. Erf. S. 121. Merſ. S. 125. 1843. Mgdbg. S. 171.

2) der Unterthanen aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau, die noch nicht der Militairpflicht entbunden sind. Kein junger Mann, wenn er nicht gänzlich von der Militairaushebung befreit ist, entweder das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder seinem gezogenen Loose nach zur ersten Hälfte derjenigen gehört, die noch zur gewöhnlichen Aushebung pflichtig sind, oder in Folge seiner Loosnummer hätte zur Einstellung kommen sollen und nur nach §. 10. des Militairaushebungs-Gesetzes vorläufig von der Einstellung befreit geblieben ist, darf sich verheirathen. Geschähe es dennoch im Auslande, so wird die geschlossene Ehe für nichtig erklärt und die in derselben erzeugten Kinder werden eben so wenig als deren Mutter im Lande als Unterhanen geduldet [1]).

3) der Unterthanen aus dem Königreiche Bayern. Diesen ist streng verboten, Ehen außerhalb Landes einzugehen. Wer sich des Verbots ungeachtet außerhalb Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit Gefängnißstrafe belegt werden [2]).

4) der Unterthanen aus dem Herzogthum Braunschweig. Diese bedürfen zu ihrer einzugehenden Ehe einer, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von dem Kreisamte zu ertheilenden Bescheinigung, daß der einzugehenden Ehe in policeilicher Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe [3]).

5) der Unterthanen aus dem Herzogthum Gotha. Zur Gültigkeit einer von Personen, die das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, einzugehenden Ehe ist ein obrigkeitlicher Consens erforderlich, ohne welchen die Ehe für ungültig erachtet, und die Aufnahme der Eheleute verweigert wird [4]). Ueberdies ist bei Trauungen, sowohl im Inlande als auch in Beziehung auf das Ausland der Pfarrer der Braut competent [5]).

6) der Unterthanen aus dem Canton Graubündten. Gemäß der dortigen gesetzlichen Bestimmung wird keine im Auslande ohne Bewilligung der heimathlichen Regierung erfolgte

---

1) 1828. Mers. S. 75. 2) 1821. Mgdbg. S. 361. Erf. S. 531. 1822. Mers. S. 4. 1836. Mers. S. 315. Mgdbg. S. 316. Erf. S. 316.
3) Herzogl. Braunschw. Verordn. v. 8. Novbr. 1830. Ann. Bd. 15. S. 248.
4) 1824. Mers. S. 174. 5) 1819. Erf. S. 226.

Trauung bündtnerischer Angehöriger als gültig angesehen, und daher die geschlossene Ehe nicht anerkannt [1]).

7) der Unterthanen aus dem Churfürstenthum Hessen. Wenn ein zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verpflichteter Inländer ohne die Bescheinigung des Staatsrathes oder beziehungsweise des Kreisamtes über seine Erwerbsfähigkeit, oder ein Angestellter ohne den gesetzlich erforderten Heirathsconsens im Auslande sich verheirathet, so wird ein Heimathsrecht der angetrauten Ausländerin und der von ihr geborenen Kinder nicht erlangt [2]).

8) der Unterthanen aus dem Herzogthum Meiningen. Die außerhalb eingegangene Ehe ist nicht gültig, wenn nicht zuvor die gerichtliche Genehmigung erfolgt und das Aufgebot dort geschehen ist [3]).

9) der Unterthanen aus dem Oestreichischen. Alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande, geschlossenen Ehen werden als ungültig erklärt und getrennt, sobald die Verheiratheten in das Oestreichische zurückkehren. Dieses ist bei Abschließung solcher Ehen zu beachten, auch wenn jene östreichischen Unterthanen sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darinnen aufgehalten haben sollten [4]).

10) der Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg. Alle Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, männlichen Geschlechts dürfen sich vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre ohne landesherrliche Genehmigung nicht verheirathen [5]).

11) der Unterthanen aus dem Fürstenthum Waldeck. Kein dortiger Unterthan darf sich im Auslande oder durch einen auswärtigen Geistlichen, im Fürstenthum selbst ohne Genehmigung des Consistoriums trauen lassen [6]).

12) der Unterthanen aus dem Großherzogthum Weimar. Die im Auslande getrauet werden, müssen in ihrer Heimath aufgeboten werden. Uebrigens ist dort die Trauung zulässig,

---

1) 1836. Merf. S. 315. Erf. S. 316. Mgdbg. S. 317. 2) Rescr. v. 18. Decbr. 1835. Ann. Bd. 19. S. 1008. 3) 1839. Erf. S. 173. 4) 1822. Merf. S. 228. Mgdbg. S. 230. Erf. S. 560. 5) Rescr. v. 12. Decbr. 1833. Ann. Bd. 17. S. 783. 6) Rescr. v. 18. Decbr. 1835. Ann. Bd. 19. S. 1008.

wenn der diesseitige Geistliche den Proclamations-Schein ausgestellt hat. Dieser hat daher vor Ausstellung desselben genau darauf zu achten, daß keine bürgerlichen und kanonischen Hindernisse vorhanden sind [1]).

13) der Unterthanen aus dem Königreiche Würtemberg. Eine jede Trauung eines Würtembergischen Unterthanen, von welchem Religionstheile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, wird für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig erklärt [2]).

Anmerk. Da alle vorher erwähnte gesetzliche Bestimmungen nur von Ausländern reden, die sich mit Inländerinnen verheirathen, aber nicht von Inländern, die sich mit Ausländerinnen verheirathen, so folgt von selbst, daß im letztern Falle außer den allgemeinen Erfordernissen es keiner besondern Genehmigung von Seiten der betreffenden Landesregierung bedarf, insofern der Ausländerinn nur bei der diesseitigen Aufnahme nichts im Wege steht.

5. Erfordernisse, wenn Verlobte schon verheirathet waren.

IV. Die Untersuchung, ob Verlobte schon verheirathet gewesen sind oder nicht, gehört bei dem Anbringen eines Aufgebots mit darauffolgender Trauung auch zu den Gegenständen, worüber sich der Geistliche Gewißheit verschaffen muß.

Während einer noch bestehenden Ehe kann keine anderweitige gültige eingegangen werden [3]). Die erstere muß zuvor getrennt worden sein, dieses kann geschehen durch den Tod des einen Ehegatten oder den richterlichen Ausspruch (Ehescheidung). Hat der Tod die Trennung herbeigeführt, so muß ein Wittwer wenigstens sechs Wochen nach dem Tode der Frau warten, ehe er wieder heirathen darf [4]), eine Wittwe aber darf vor Ablauf von neun Monaten nach der Trennung der vorigen Ehe und wenn sie aus derselben geständlich oder notorisch schwanger sich befindet, vor ihrer Entbindung zu keiner zweiten Ehe schreiten [5]). Im erstern Falle kann jedoch Dispensation, aber nicht

---

1) 1831. Mers. S. 254. 1839. Erf. S. 95. 2) 1830. Mgdbg. S. 50. Mers. S. 57. Erf S. 97. 1836. Mers. S. 315. Mgdb. S. 316. Erf. S. 316. 3) A. L. R. II. 1. § 16. 4) § 24. 5) § 19. 20.

vor Ablauf dreier Monate nach der vorigen Ehe, bei der betreffenden Gerichtsbehörde gesucht werden [1]).

Wenn Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden sind, so hat der sich wieder verheirathende Theil sich zuvor mit diesen gerichtlich auseinanderzusetzen [2]). Der Geistliche, welchem das Aufgebot und die Trauung obliegt, hat sich daher ein gerichtliches Attest über die erfolgte Auseinandersetzung, oder, wenn eine solche Nachweisung nicht erfolgt, einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vorlegen zu lassen [3]). Wird aber von den betreffenden Personen ein von dem vormundschaftlichen Gerichte bestätigter Erbreceß vorgelegt, so ist kein weiterer Erlaubnißschein nöthig [4]). Ergiebt sich aus dem vorgelegten Erbreceß, daß der zur zweiten Ehe schreitende Vater, welcher Grundstücke besitzt, mit diesen für das Vermögen der Kinder erster Ehe noch keine Sicherheit bestellt habe, so ist der Pfarrer verbunden, dem vormundschaftlichen Gerichte vor der zu vollziehenden zweiten Ehe in Zeiten Kenntniß zu geben [5]).

Die gewöhnliche Meinung, als bedürfe es eines Consenses des vormundschaftlichen Gerichts nur wenn die erste Ehe durch den Tod getrennt worden und minorenne Kinder vorhanden sind, ist nach einer Entscheidung des Justizministeriums vom 19. Juni 1843 (Justizminist.-Blatt 1843. S. 156. No. 101.) nicht richtig, denn dieser Entscheidung zu Folge ist ein solcher Consens auch erforderlich, wenn die erste Ehe durch gerichtliches Urtheil getrennt worden und ein gerichtlich geschiedener Ehegatte zu einer anderweitigen Verheirathung schreitet, aber minorenne Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind. Der Geistliche hat sich lediglich an die Vorschrift im A. L. R. II. 1. § 18 zu halten, ohne eine ohnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen.

Ist eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt worden, so kann eine zweite Ehe nicht eher eingegangen werden, als bis das Ehescheidungs-Erkenntniß mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft, d. i. der richterlichen schriftlichen Bestätigung der Gültigkeit des Urtheils, von dem Gerichte, vor

---

1) § 22. Anh. § 64. Rescr. v. 10. Decbr. 1819. Ann. Bd. 14. S. 173. 2) A. L. R. II. 1. § 18. 3) CV. Mgdb. v. 19. Decbr. 1816. 1817. Mgdb. S. 18. 4) 1838. Mers. S. 366. 5) A. L. R. II. 2. § 187. Anh. § 89. 1839. Mers. S. 197.

welchem der Ehescheidungs-Prozeß anhängig war, versehen ist. Dieses Zeugniß muß daher dem Geistlichen vor Schließung der zweiten Ehe vorgelegt werden, und ohne dasselbe darf er kein Aufgebot einleiten [1]). Ein geschiedener Mann kann übrigens nach dem beigebrachten Zeugnisse der Rechtskraft sogleich heirathen [2]), der geschiedenen Frau, gestattet es das Gesetz nicht vor Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an, oder wenn sie aus der vorigen Ehe schwanger ist, nicht vor der Entbindung. Doch ist Dispensation, wie bei Wittwen, zulässig [3]), wenn nicht der geschiedenen Ehefrau im Urtheil die Wiederverheirathung verboten ist [4]).

Ist die Ehe wegen Ehebruch getrennt worden, und waren mit dem verübten Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so ist eine Verheirathung zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, sogar auch, wenn die Ehe noch durch den Tod getrennt worden wäre, unbedingt verboten [5]).

Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben und nur hierdurch oder durch ihren verdächtigen Umgang und gestifteten Unfrieden Anlaß zur Trennung der vorhergehenden Ehe gegeben haben, wofern es als Grund der Scheidung vom Gericht aufgeführt und gerügt worden ist, bedürfen zu ihrer Verheirathung richterliche Dispensation [6]).

Ist die Person, welche ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben hat, so ist dem geschiedenen Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung durch Ausstellung eines Attestes, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot A. L. R. II. 1. § 25. 26 Anwendung findet, von dem Richter zu ertheilen. Eine Dispensation ist in diesem Falle nicht nothwendig [7]).

---

1) Rescr. v. 6. Jan. 1821. Ann. Bd. 17. S. 253. 1821. Mgdbg. S. 17. Erf. S. 29. Merf. S. 41. 2) A. L. R. II. 1. § 24. 3) § 19. 20. 22. 23. Anh. § 64. 4) § 21. 5) § 28. 29. 937. 6) § 25. 26. Rescr. v. 28. April u. 15. Mai 1803. 7) Rescr. v. 19. März 1841. Justiz-Minist.-Blatt. 3. Jahrg. S. 140.

Hat ein Ehemann seine Ehefrau verlassen entweder freiwillig, oder, weil er der Militairpflicht folgend, aus dem Kriege nicht zurückgekehrt ist, so muß um die gerichtliche Trennung der Ehe oder Todeserklärung des Mannes nachgesucht werden, wenn die Ehefrau sich wieder verheirathen will. Die Trennung der Ehe wegen Desertion kann in der Regel, wenn der Ehemann aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt hat, nur nach einem Zeitraume von zehn Jahren seit der Entfernung [1]), wenn die Gründe der Entfernung unbekannt sind, nach zwei Jahren [2]), und wenn die Absicht, nie zurückkehren zu wollen, klar [3]), oder der Ehemann als Soldat, Kriegsbeamter, Marketender, Schanzarbeiter und Dienstbote eines Officiers aus dem Kriege nicht zurückgekommen ist, nach einem Jahre erfolgen [4]). Nur bei einem entwichenen Soldaten, und wenn der Mann wegen eines, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens die Flucht genommen, kann die Vorladung zum Behuf der Ehescheidung sogleich erfolgen [5]).

Sucht eine im Auslande geschiedene Person um die Trauung bei einem inländischen Geistlichen nach, so hat dieser zuvor den Consens des Königl. Consistoriums einzuholen, damit genügende Ueberzeugung erlangt werde, daß keine Ehehindernisse obwalten und die Trauung nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird an den Geistlichen, welche sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich gerügt [6]).

6. Gesetzliche Vorschriften, wenn eine Braut schon vor der Ehe Kinder geboren.

V. Ob eine Braut schon vor der Ehe Kinder geboren hat, darauf hat ferner die Erforschung des Geistlichen sich zu richten, wenn ein Aufgebot und eine Trauung angebracht wird. So oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, hat der Geistliche den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die desfallsige Verhand-

1) A. L. R. II. 1. § 692. 2) § 693. 3) § 690. 4) CO. v. 13. Jan. 1817. GesetzS. S. 15. 5) A. L. R. Anh. § 80. Ger.-Ordn. Anh. § 295. 6) CO. v. 13. Mai u. Rescr. v. 14. Juli 1842.

lung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken [1]). Können die betheiligten Personen nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder auch nur ihren Namen schreiben, bedürfen sie daher behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes, so darf der Geistliche bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft sich nicht damit begnügen, selbst den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen beizufügen, sondern der Schreibebeistand hat die Richtigkeit der Unterzeichnung durch seine Unterschrift zu bezeugen [2]).

7. Bisheriger Aufenthaltsort der Verlobten.

VI. Ueber den bisherigen Aufenthaltsort der Verlobten hat der Geistliche ebenfalls Erkundigung einzuziehen, wenn sie sich zum Aufgebot melden. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden [3]). Mit Aufhebung der frühern gesetzlichen Bestimmungen ist auch für Dienstboten und Gesellen geordnet, daß sie in der Parochie ihrer Herrschaft und im Fall sie noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sind, auch an denjenigen Orten aufgeboten werden, wo sie sich das letzte Jahr aufgehalten haben [4]). Wer nach Erfüllung seiner Militairpflicht heirathet, aber noch nicht ein Jahr wieder an seinem Wohnorte sich befindet, muß auch an seinem bisherigen Garnisonorte aufgeboten werden [5]).

Ausländer, die vom Staate hereingezogen, oder überhaupt innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben (Colonisten) [6]), sind zwar vom vorschriftmäßigen Aufgebot in ihrer Heimath, nicht aber von der Einwilligung der Aeltern dispensirt [7]). Erklären solche Brautleute, daß

---

1) Rescr. v. 5. Octbr. 1838. Mers. S. 321. 361. Erf. S. 354. 2) Rescr. v. 4. März 1839. Mers. S. 95. 3) A. L. R. II. 1. § 141. 4) CO. v. 16. März 1818. GesetzS. S. 20. Mers. S. 361. 5) RV. Mers. v. 30. Septbr. 1836. 6) Rescr. v. 13. Febr. 1828. Mgdb. S. 53. Erf. S. 53. Mers. S. 154. 7) A. L. R. Anh. § 68. Rescr. v. 14. Jan. 1819. Ann. Bd. 2. S. 96.

die Aeltern todt sind, so bedarf es keines Todesscheines, außer wenn der Geistliche Ursache hat, die Wahrheit ihrer Angabe zu bezweifeln. Haben sie sich dabei noch kein Jahr in hiesigen Landen aufgehalten, und können wegen Entfernung von ihrem Vaterlande oder wegen anderer Umstände die erforderlichen Zeugnisse der Ledigkeit und der Abwesenheit sonstiger Ehehindernisse nicht beigebracht werden, hat der Geistliche sich von ihren persönlichen Verhältnissen in so weit unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob deren Angaben über die in Rede stehenden Verhältnisse Glauben verdienen oder nicht [1]), so genügt ein Eid [2]), (Ledigkeits-Eid), den der Geistliche abzunehmen verpflichtet ist [3]), und der also lautet:

„Ich, N. N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin (die Ehe nicht förmlich versprochen habe, nicht verheirathet bin, noch gewesen bin), wie auch, daß mir kein sonstiges Ehehinderniß bekannt, so wahr mir Gott helfe zur Seligkeit, durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen [4]).

Bei Katholiken schließt die Formel also [5]):

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Ueber die Eidesleistung wird ein Protocoll aufgenommen, das der Geistliche, wenn es der eingewanderte Ausländer unterschrieben hat, dem Kirchenbuche beifügt [6]). Der Geistliche thut wohl, wenn er hier in nur einigermaaßen bedenklichen Fällen die Entscheidung der höhern Behörde zu seiner Sicherheit einholt [7]).

8. Religiöses Bekenntniß der Verlobten.

VII. Das religiöse Bekenntniß Verlobter hat der Geistliche zu erfragen, weil die Heirath eines Christen mit einer solchen Person, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion gehindert ist, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen, nicht geschlossen werden darf [8]). Es müßte sogar wenn ein Ehegatte vor der Trauung zur christlichen Religion übergetreten und getrauet worden wäre, während der Ehe aber sie wieder verließe, dann zu derselben zurückkehrte, die Trauung wiederholet werden [9]).

---

1) Rescr. v. 27. Jun. 1827. Ann. Bd. 11. S. 408. 2) A. L. R. Anh. § 68. 3) Circular v. 4. Jun. 1766. 4) Seger I. S. 97. 5) CO. v. 5. Aug. 1835. GesetzS. S. 182. 6) Rescr. v. 13. Febr. u. 24. April 1828. Mgdb. S. 53. Erf. S. 53. Mers. S. 154. 7) 1826. Mgdbg. S. 404. 8) A. L. R. II. 1. § 36. 939. 9) Archiv I. S. 286.

9. Erforderliche Zeugnisse zum Aufgebot.

Damit der Geistliche hinsichtlich der bisher angegebenen Gegenstände der Untersuchung über die Zulässigkeit einer Ehe die möglichste Gewißheit erlange, so muß er, wenn sein eigenes Kirchenbuch die nöthigen Notizen nicht darbietet, von den zum Aufgebot sich Meldenden gewisse Atteste fordern:

1) bei Personen, welche noch nicht verheirathet gewesen sind, ihre Geburtsscheine (Taufatteste);
2) den Todtenschein der Aeltern, wenn dieselben verstorben sein sollten;
3) den vormundschaftlichen Consens bei minorennen vaterlosen Waisen;
4) die Genehmigung der Behörde bei denen, welche sie zu ihrer Verheirathung bedürfen;
5) bei solchen, die bereits verheirathet gewesen sind, den Todtenschein des letzten Ehegatten, oder die Ehescheidungsurkunde mit dem Zeugnisse der erlangten Rechtskraft;
6) wenn die noch lebenden Aeltern oder wer außerdem als Verwandter die Einwilligung zu geben hat, sie nicht mündlich geben, eine schriftliche, entweder von dem Gerichte oder dem Ortsgeistlichen ausgestellte und mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung.

10. Verpflichtung zur Untersuchung der bisher angegebenen Gegenstände wegen Aufgebot.

Die vorbemerkte Untersuchung hat zwar zunächst der Geistliche anzustellen, welchem die Trauung zukommt, bei dem daher auch das Gesuch zum Aufgebot zuerst angebracht wird, allein das Gesetz gebietet [1]). Jeder Pfarrer ohne Unterschied, der aufbietet, hat sich nach den etwa vorhandenen Ehehindernissen zu erkundigen und durch Nachfrage über die Verhältnisse des andern Theils sich eine glaubhafte Ueberzeugung zu verschaffen. Daher ist es eine unrichtige Ansicht, wenn ein Geistlicher glaubt, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verschiedenen Parochien nachgesucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot zu verrichten, nur eines Nachweises der Nichtexistenz von Anständen gegen die beabsichtigte Eheschließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, und es sei die Legitimationsprüfung hin-

1) A. L. R. II. 11. § 146.

sichtlich des andern Theils, so wie auch die Rücksichtnahme auf die etwaigen wirklich am Tage liegenden Anstandsgründe in der Person jenes Verlobten dem dortseitigen Pfarrer zu überlassen [1]). Es folgt daraus, daß jeder Geistliche, der ein Aufgebot besorgt, jene Untersuchungen anzustellen und sich durch die erforderlichen ihm vorgelegten Zeugnisse von der Zulässigkeit desselben zu überzeugen hat.

Wenn der Geistliche, bei welchem, als dem Pfarrer der Braut, das Gesuch um das Aufgebot angebracht wird, den Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft hat und alles in Ordnung findet, so nimmt er das Anbringen an und verfügt darnach. Der eigenen Sicherheit wegen ist, wenn auch das Gesetz es nicht vorschreibt, doch stets zu rathen, daß er ein Protocoll darüber aufnimmt, die Gegenstände der Untersuchung und deren Erledigung berührt, es von den sämmtlichen Comparenten durch ihre Unterschrift vollziehen läßt, und es mit den aufzubewahrenden erforderlichen Attesten den von ihm zu haltenden Acten über Aufgebote und Trauungen einverleibt.

11. Vollbringung des Aufgebots der Verlobten.

Das Aufgebot selbst muß der Trauung stets voran gehen [2]) und darf auch bei der Wiederverheirathung geschiedener Eheleute nicht unterlassen werden [3]). Es besteht in der öffentlichen Bekanntmachung der vorhabenden Heirath des Brautpaares. Es muß drei Sonntage hinter einander im Hauptgottesdienste von der Kanzel geschehen [4]), der Vor- und Zuname, so wie der Stand beider Theile [5]), und wenn sie noch nicht verheirathet gewesen waren, und auch wenn sie Wittwer und Wittwen oder Geschiedene sind, auch der Vor- und Zuname und der Stand der Aeltern beider Theile [6]) angegeben und verlesen werden. Bei Unehelichen wird der Name der Mutter und wenn diese verheirathet und das Kind nicht legitimirt wäre, der Name des Stiefvaters gewöhnlich genannt. Auch muß der Braut, wenn sie nicht überführt ist, mit einer Mannsperson außer ehelichen unerlaubten Umgang gehabt zu haben, der Titel Jungfrau [7]) beigelegt, und der Bräutigam, wenn er keines solchen Umgangs mit einer Frauensperson überführt ist, Junggesell genannt werden.

---

1) Rescr. v. 26. März u. CV. Mgdb. v. 15. April 1842. 2) A. L. R. II. 1. § 138. 3) Rescr. v. 10. Novbr. 1800. N. Archiv I. S. 433. 4) A. L. R. II. 1. § 151. 5) § 150. 6) § 150. 7) Mathis VIII. S. 54.

Das Aufgebot muß in der Parochie beider Verlobten geschehen [1]). Sind sie aus verschiedenen Parochien, so hat deshalb der Pfarrer der Braut, oder welchem die Trauung zukommt, eine Aufforderung an den betreffenden Pfarrer wegen Veranstaltung des Aufgebots an den anzugebenden Sonntagen, (Präsentations-Schreiben) zeitig genug schriftlich zu erlassen. In dem Gesuche um Bewirkung des Aufgebots sind die Vor- und Zunamen und der Stand der Verlobten so wie das Alter, und wenn sie noch unverheirathet gewesen, die Vor- und Zunamen der Aeltern und ihres Standes mit Bemerkung, ob sie die einzigen oder zweiten, dritten u. s. w. resp. Sohn und Tochter, erster oder zweiter u. s. w. Ehe sind, damit das Aufgebot gleichmäßig in den verschiedenen Kirchen geschehe. Auch ist erforderlichen Falls mit Beilegung der nöthigen Atteste zu bemerken, daß und wie die Ehehindernisse beseitigt sind, und zuletzt um Ausstellung des Testimonii integritatis (Ledigkeitszeugniß) nach dem 3. Aufgebot, wenn kein Ehehinderniß eingetreten, zu ersuchen, damit die Trauung erfolgen kann. Mit dem Kirchensiegel ist zugleich die Unterschrift des präsentirenden Pfarrers zu versehen. Zu diesem Schreiben bedarf es keines Stempels.

Die übliche Form des Präsentationsschreibens ist z. B.:

Nachbenannte:

Carl Friedrich Richter, des Johann Georg Richter, NE. hier, ehel. zweiter Sohn, NE. hier ein Junggesell, geboren den 3. Mai 1809 und

Jungfrau Wilhelmine Köhler, des Adam Köhlers NE. und Gemeinderichters hier ehel. jüngste Tochter, geboren den 18. Juni 1816

haben ihre Verlobung vor dem unterzeichneten Parochialpfarrer der Braut angezeigt und um das gesetzliche dreimalige Aufgebot am 9., 10., 11. Trinitatis-Sonntage und darauf folgende Trauung nachgesucht. Aus den über ihr Anbringen angestellten Untersuchungen in Betreff ihrer Verwandtschaft, ihres Alters, der erforderlichen Einwilligung, ihrer Ledigkeit und des religiösen Bekenntnisses hat sich ergeben, daß etwas Ehehinderliches ihrem Vorhaben nicht entgegenstehet. Da aber der Bräutigam noch

---

1) A. L. R. II. 1. § 139.

kein Jahr seinen wesentlichen Wohnort hier hat, vorher aber, seiner Angabe nach, 2 Jahre in N. in Diensten gewesen und solches durch ein gehöriges Zeugniß bestätigt worden ist, so ist das Aufgebot der Verlobten in der dasigen Kirche erforderlich.

Ew. werden daher hierdurch ersucht, dasselbige ebenfalls an den vorgenannten Sonntagen zu veranstalten, wenn Ihnen nicht irgend ein Ehehinderniß bekannt ist, und nach dem ungehindert vollbrachten dritten Aufgebote das Ledigkeitszeugniß dem Bräutigam auszustellen und mir zukommen zu lassen.

N. N. den ꝛc.

(L. S.) N. N.
Pfarrer ꝛc.

Daß, wer noch kein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, ohne Ausnahme in der Kirche seines vormaligen Wohnortes, daher auch das Gesinde in der Parochie, in welcher es das letzte Jahr sich aufgehalten, und wer im ersten Jahre nach Erfüllung seiner Militairpflicht heirathet, in der Parochie seiner bisherigen Garnison, desgleichen ein Fremder (Auswärtiger), der eine Inländerinn heirathet in der Parochie seiner Heimath aufgeboten werden muß, ist schon erwähnt worden.

Exemte müssen in der Pfarrkirche ihres Wohnorts aufgeboten werden [1]).

Fremde Officiere, die im hiesigen Lande heirathen wollen, dürfen ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements nicht aufgeboten werden [2]).

Die ehemalige Befreiung des Adels von öffentlichen Aufgeboten ist aufgehoben [3]) und ist auch hier die allgemeine gesetzliche Bestimmung zu befolgen [4]).

12. Dispensation vom Aufgebot.

Das 2. und 3. Aufgebot kann zusammengezogen werden, und ertheilt dazu der Superintendent im Namen der Regierung die Erlaubniß. Die Stempel- und Canzleigebühren dafür betragen 1 Thlr. 15 Sgr. excl. der Ephoralgebühren [5]).

Dispensation zum einmaligen Aufgebot wird von dem geistlichen Ministerio ertheilt [6]). Dispensation von allem Aufgebot

---

1) II. 11. § 290. 2) § 445. 3) CO. v. 2. Aug. 1821. 4) A. L. R. II. 1. § 138. 5) 1816. Merf. S. 292. Erf. S. 379. 1829. Merf. S. 141. 6) CO. v. 31. Decbr. 1825. 1826. GesetzS. S. 5.

ertheilt der König. Jeder eingetretene Fall der Ertheilung der Dispensation von allem Aufgebot ist sogleich dem Superintendent anzuzeigen [1]). Das Aufgebot ist zu jeder Zeit erlaubt, und giebt es keine verbotene Zeit mehr [2]); nur in manchen Gegenden, wie im Herzogthum Magdeburg besteht noch die Observanz, daß in der Advents- und Fastenzeit ohne Dispensation nicht aufgeboten und getraut werden darf. Observanzmäßig wird auch am 2ten Weihnachtsfeiertage, wenn er an einem Wochentage fällt, gleich wie an Sonntagen aufgeboten, jedoch darf es nicht geschehen, wenn der Sonntag zu nahe folgt.

Wenn wegen plötzlicher Todesgefahr oder wegen einer von Seiten des Bräutigams in Angelegenheiten des Staats schnell anzutretenden langwierigen, oder gefährlichen Reise, wobei zum Aufgebot oder zur Einholung der Dispensation und Verfügung der Vorgesetzten keine Zeit mehr übrig ist, die Trauung beschleunigt werden muß, so kann solche, wenn sonst keine bedenklichen Umstände obwalten, ohne Aufgebot und Dispensation geschehen [3]).

Der Geistliche muß sich hier besonders vorsehen und im erstern Falle durch ein ärztliches Zeugniß über den Zustand des Kranken, welches gewöhnlich leicht erlangt werden kann, sicher stellen. Für Militairpersonen hat im Falle eines ganz nahen Marsches oder bei einer plötzlichen Krankheit der Regiments- oder Bataillons-Commandeur das Recht, das dreimalige Aufgebot zu erlassen. In diesem Falle hat auch die Braut, wenn sie zur Civilgemeinde gehört, eine besondere Erlaubniß nicht nöthig [4]).

Das Aufgebot hat bis sechs Wochen nach dem dritten Aufgebote Gültigkeit, erfolgt dann nicht die Trauung, so muß es von Neuem geschehen. Nur bei Krankheiten und andern unvorhergesehenen Umständen, Hindernissen und Zufällen, die einen längern Aufschub nöthig machen, kann eine verhältnißmäßige Nachfrist gesucht werden [5]).

Wer gegen die Verheirathung zweier Personen während des Aufgebots etwas einzuwenden hat, Einspruch thut, hat die Sache bei dem Gerichte des Beklagten anzubringen, welches

---

1) Rescr. v. 31. März 1819. Ann. Bd. 3. S. 117. RV. Mers. v. 23. Juli 1842. 2) CO. v. 9. Apr. 1819. Mers. S. 263. Erf. S. 159. 210. 3) A. L. R. II. 1. § 156. 157. 4) Milit. Kirchenordn. § 65. 5) CO. v. 22. Febr. 1804.

darauf nach Befinden dem Geistlichen aufgiebt, daß er mit dem Aufgebote Anstand nehme, bis die Sache entschieden ist [1]).

Durch das Aufgebot erhalten die Verlobten, gleich wie durch ein förmliches Ehegelöbniß [2]) gegenseitig das Recht auf Vollziehung der Ehe zu dringen, und niemand darf wider den Willen des andern Theils zurücktreten [3]. Willigen aber beide Theile in die Auflösung ihres Ehegelöbnisses während des Aufgebots ein, so wird darüber vom Geistlichen unter Zuziehung einiger Zeugen ein Protocoll aufgenommen, das mit der Namensunterschrift beider Theile und der Zeugen versehen, und vom Pfarrer gleichfalls unterschrieben und mit dem Dienstsiegel besiegelt wird, worinne aber ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die Nichtvollziehung der Ehe ihr beiderseitiger freier Wille sei [4]).

Wird nach dem Aufgebote von den Verlobten die Ehe nicht durch Trauung vollzogen, so braucht ein Theil auf den andern nur zwei Jahre zu warten [5]); geschieht aber von einem Theile binnen dieser Zeit eine Aufforderung zur Vollziehung der Ehe, so erlischt die Klage auf Erfüllung des Ehegelöbnisses erst nach Verfluß eines Jahres von der letzten Aufforderung an [6]).

Uebliche Form des Aufgebots.

Es haben sich nachbenannte Personen verlobt und werden heute zum ersten Male aufgeboten:

der Junggesell: Johann Carl Böttcher, des Mstr. Friedrich Gottlob Böttcher, NE. und Hufschmieds hier ehel. zweiter Sohn, NE. hier — und Jungfrau Friederike Petzold, des Christian Friedrich Petzold, NE. und Gerichtschöppens hier ehel. älteste Tochter.

Hat jemand etwas Gegründetes wider dieses Vorhaben einzuwenden, der thue es zur rechten Zeit und am rechten Orte. (Hierauf folgt noch ein kurzer Wunsch für die Verlobten).

Es haben sich ꝛc.

Carl Christian Winkler, Einwohner hier ein Wittwer und Frau Dorothea Lange eine Geschiedene, des Gottfried Lange, NE. hier ehel. ältere Tochter ꝛc.

---

1) A. L. R. II. 1. § 159. 165. 166. 2) § 92. Anh. § 67. 3) II. 1. § 99. 4) Kegels Ob. Conf. Ges. S. 54. 5) A. L. R. II. 1. § 97. 6) § 130.

§. 10.

Die Trauung.

Ist das Aufgebot ungehindert geschehen, oder sind die eingetretenen Hindernisse beseitigt, dann kann die Trauung erfolgen, durch welche eine Ehe erst vollgültig wird [1]). Ehe sie aber geschieht, müssen alle beizubringende Bescheinigungen und resp. das Ledigkeitszeugniß, wenn das Aufgebot noch in einer andern als der Parochie des trauenden Geistlichen verrichtet worden, in dessen Händen sein [2]).

1. Pfarrer, dem die Trauung gebührt.

Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut [3]). Die wegen der Competenz des Pfarrers bei Trauungen früherhin bestandenen besondern Observanzen haben aufgehört, und kommen nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über diesen Gegenstand in Anwendung so, daß sie zur allgemeinen Norm dienen [4]).

Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu [5]). Dasselbe findet auch statt, wenn ein Theil zur deutsch-lutherischen der andere zur französischen Gemeinde gehört [6]). Ist an dem Orte der Braut, wenn sie zur französischen Gemeinde gehört, keine französisch-reformirte Kirche, so steht es ihr frei, sich durch einen fremden Geistlichen ihrer Confession trauen zu lassen, wenn der Geistliche des Wohnorts, dem das Aufgebot zukam, die Trauung nicht verrichten soll [7]).

Ist ein Theil reformirt, der andere lutherisch, so trauet der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit erfolgt [8]). Ist an dem Wohnorte der Braut kein Prediger ihrer Confession, so steht es ihr frei, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren einen Erlaßschein (Dimissoriale) und ein Zeugniß, daß kein Ehehinderniß vorhanden, von dem Pfarrer des Wohnorts zu fordern, und ihren Geistlichen kommen zu lassen oder zu ihm zu reisen, um von ihm getrauet zu werden [9]).

---

1) § 136. 2) 1826. Mgdbg. S. 421. 3) A. L. R. II. 11. § 435. 5) Rescr. v. 2. Decbr. 1816. 1817. Mgdbg. S. 19. Erf. S. 37. Merf. S. 99. 5) A. L. R. II. 11. § 436. 6) Reglem. v. 8 Jun. 1775. u. Rescr. v. 24. Dec. 1809. 7) Reglem. v. 8. Jan. 1775. § 10. 8) Stengel Repert. II. S. 69. 9) Rescr. v. 12. März 1761.

Wenn ein Theil zur evangelischen, der andere zur katholischen Kirche gehört, also bei gemischten Ehen, gebührt die Trauung dem Pfarrer der Braut [1]); jedoch kann der Bräutigam auch von seinem katholischen Pfarrer die Einsegnung nach eingeholter Erlaubniß des Staats bewirken lassen [2]).

Nimmt ein katholischer Geistlicher Anstand, eine Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden ist, durch Trauung zu vollziehen, so kann die betreffende Regierungsbehörde sowohl Aufgebot als Trauung einem andern Pfarrer, selbst von einer verschiedenen Religionspartei auftragen, da es keinen Unterschied macht, ob nur ein oder beide Theile der katholischen Kirche zugethan sind [3]).

Gehört der Bräutigam zur Militairgemeinde, so steht die Trauung dem Militair-Geistlichen zu. Gehört die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde, so geschieht die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte [4]).

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, hat die Wahl, welcher von beiden Parochien er sich bei der Trauung bedienen wolle [5]).

2. Trauung Eximirter. | Eximirte Personen können sich trauen lassen, wo und von welchem Geistlichen sie wollen, wenn auch der Geistliche von einer andern Confession ist [6]).

3. Trauung Minorenner. | Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Aeltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Aeltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

4. Trauung Majorenner. | Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen, nach alleiniger Willensbestimmung

---

1) A. L. R. II. 11. § 431, 435. 2) CV. Magdbg. v. 3. Aug. 1828. 3) A. L. R. II. 11, § 442, 443 u. Anh. § 130. 4) Milit. Kirchenordn. 1832. § 62. 5) A. L. R. II. 11, § 264. 266. 6) § 283. 288. u. Anh. § 128.

ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern und nach Maaßgabe der Circularverfügung vom 23. September 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getrauet werden [1]).

5. Trauung der Dienstboten.

Der angezogenen Circularverfügung zufolge sind bei der Trauung dienender Personen, folgende Bestimmungen von dem Geistlichen zu beachten:

1) Giebt eine dienende Frauensperson vor der Trauung blos ihr Dienstverhältniß auf, bleibt sie aber noch an dem Dienstorte, so kommt dem Pfarrer daselbst die Trauung zu.

2) Verläßt sie dagegen den Dienstort und begiebt sie sich dahin, wo sie künftig als Ehefrau leben will, so kommt es darauf an, ob sie noch minorenn oder majorenn ist, und wird sie im erstern Falle nach den nur erwähnten Bestimmungen über Minorenne und Großjährige an dem Wohnsitze ihrer Aeltern, wenn diese auch schon gestorben wären, im zweiten, wenn sie mit Bewilligung des noch lebenden Vaters ihren eigenen Wohnsitz gewählt hat, daselbst getrauet werden [2]).

Da das Gesetz Aufgebot und Trauung nicht als einen Act ansieht, so ist außerdem, wer als Majorenn das Recht hat, zwischen dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz zu verändern und es thut, auch nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen Wohnortes trauen zu lassen oder dem Geistlichen daselbst Trauungsgebühren zu entrichten. Wenn daher auch minorenne Bräute erst zwischen dem Aufgebote und der Trauung ihren bisherigen Dienstort verlassen, so kommt dem Pfarrer daselbst die Trauung dennoch nicht zu, sondern dem des Ortes, wohin sie als minorenne gehören.

6. Trauung durch einen andern als den competenten Pfarrer.

Soll die Trauung von einem andern als dem competenten Pfarrer und in einer andern als der Parochialkirche verrichtet werden, so bedarf es dazu der Erlaubniß des zur Trauung eigentlich berechtigten Pfarrers (Dimissoriale). Dieses darf gegen Empfang der gesetzlichen Gebühren nicht versagt, muß aber schriftlich ertheilt werden [3]).

In einem solchen Dimissoriale sind, wie in dem Präsen-

---

1) Rescr. v. 19. Jan. 1843. Mers. S. 35. Erf. S. 30. 2) Rescr. v. 23. Sptbr. 1819. Erf. S. 371. Mgdbg. S. 474. Mers. S. 484. 1831. Mers. S. 65. 3) A. L. R. II. 11. § 427—429.

tationsschreiben bei einem Aufgebote, die Vor- und Zunamen sowie der Stand und das Alter der Verblobten und die Vor- und Zunamen und der Stand der Aeltern anzugeben, dann zu bemerken, wo und wann sie aufgeboten und daß das Aufgebot ohne Hinderung geschehen, daß sonst kein Hinderniß der Trauung vorhanden und daß die Verlobten in einer andern Parochie getrauet zu werden wünschen, wozu die Erlaubniß durch das Dimissoriale ertheilt wird, nachdem die jura stolae entrichtet worden sind. Der Gültigkeit wegen ist es außer der Unterschrift des Pfarrers mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Uebliche Form des Dimissoriale.

Die Nachbenannten [Angabe der Vor- und Zunamen ꝛc., wie im Präsentationsschreiben] sind in der hiesigen [sowie in der] Kirche [zu B.] gesetzlich drei Mal an dem 9., 10., 11. Trinitatissonntage aufgeboten worden, und wünschen in der Kirche zu N. getrauet zu werden. Da der Willfahrung des deshalb geschehenen Ansuchens nichts im Wege steht, auch die jura stolae hier entrichtet sind, so wird hiermit das zur Trauung erforderliche Dimissoriale ausgestellt.

Bw. den N. N.
(L. S.) Pfarrer.

7. Ort der Trauung. | Die Trauung geschieht der Regel nach in der Kirche. Zu Haustrauungen bedarf es im Regierungsbezirke Magdeburg der vom Superintendent im Namen der Regierung zu ertheilenden Dispensation, welche jedoch ohne triftige Gründe nicht ertheilt werden soll, und wenn dieselbe etwa wegen Kränklichkeit der Brautleute oder der Aeltern derselben nachgesucht wird, so muß durch ein beizubringendes ärztliches Attest dargethan werden, daß die betreffenden Personen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht in der Kirche anwesend sein können [1]). In den ehemals sächsischen Landestheilen bedarf es aber observanzmäßig keiner Dispensation zur Haustrauung [2]). Nur Trauungen in öffentlichen Gasthäusern mit alleiniger Ausnahme der wirklichen Bewohner derselben sind verboten, und wird dazu auch keine Dispensation ertheilt [3]).

---

1) RV. Mgdb. v. 30. April 1833. 1840. Mgdbg. S. 92. 2) CO. v. 9. April 1819. Merf. S. 263. Erf. S. 159. 210. 1829. Merf. S. 141. 3) Rescr. v. 4. Juli 1826.

8. Zeit der Trauung.

Auf den Grund der CO. vom 9. April 1819 giebt es im Allgemeinen keine verbotene Zeit für Trauungen (tempus clausum) mehr, sie können daher in den ehemals sächsischen Landestheilen auch in der Advents- und Fastenzeit stattfinden. Indessen dauert im Herzogthume Magdeburg, im Stifte Quedlinburg und in einigen andern Gegenden nach alter Observanz und Provinzial-Kirchenordnungen die Beschränkung fort, daß in der Advents- und Fastenzeit ohne Dispensation keine Trauung geschehen darf [1]).

9. Form der Trauung.

Die Handlung der Trauung in der Kirche ist entweder eine öffentliche oder stille.

Geschieht die Trauung öffentlich, so hebt sie mit Gesang eines passenden Liedes an, nach dessen Beendigung das Brautpaar an den Altar vor den trauenden Geistlichen tritt, der nun den Trauact vollbringt, indem er ihn auf Verlangen mit einer Traurede einleitet oder nach einem der in der Agende befindlichen Formulare [2]) verrichtet. Wesentlich sind bei dieser Handlung

1) die Frage [3]), welche der Geistliche zuerst an den Bräutigam mit Nennung seines Vor- und Zunamens, und, wenn er noch ledig ist, unter Beifügung des Titels Junggesell, richtet, ob er seine ebenfalls mit Vor- und Zunamen und resp. Jungfrau zu benennende Braut zu seiner Gattin haben wolle ꝛc. Hat dieser die Frage laut und deutlich mit Ja beantwortet, so wendet sich der Geistliche an die Braut und fragt auf dieselbe Weise, ob sie ihren Bräutigam zu ihrem Gatten haben ꝛc. wolle. Hat auch diese die Frage mit Ja beantwortet, so folgt

2) das Wechseln der Trauringe oder anstatt derselben, wenn das Brautpaar damit nicht versehen ist, der Traumünzen (Mahlschätze) als Unterpfand. Der Geistliche fordert zu deren Darreichung auf, läßt sie sich auf die Agende legen und giebt das Unterpfand der Braut dem Bräutigam und das des Bräutigams der Braut. Darnach folgt

3) die Darreichung der rechten Hand, wozu der trauende Geistliche ebenfalls das Brautpaar auffordert.

Ist dieses geschehen, so bestätigt der Geistliche nach der Agende [4])

---

1) 1832. Mgdbg. S. 215. 2) Agende f. die Provinz Sachsen Thl. II. S. 11. 58. 3) S. 45. No. 3. 4. 4) S. 12. 60.

die Ehe, indem er das Brautpaar für ehelich verbunden erklärt und die Worte über dasselbe mit drei Kreuzen spricht: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Mit einem Gebet, dem Unser Vater und dem Segenswunsche wird die Handlung vollendet [1]). Das Brautpaar hört dieses knieend an, daher der Geistliche, ehe er anfängt zu beten, es auffordert, sich zu demüthigen und niederzuknieen, wozu gewöhnlich eine Fußbank an den Altarplatz vor das Brautpaar hingestellt ist.

Wenn auf diese Weise die Trauung vollbracht ist, so folgt wiederum ein kurzer Gesang, dann Collecte, Gebet und Segen, ein Schlußgesang endigt die ganze Feier.

Hier und dort ist es gewöhnlich, daß das Brautpaar nach der Trauung nicht eher vom Altare weggehet, als bis ihm der Geistliche noch einen Wunsch oder eine Ermahnung still zugesprochen hat. Wo diese Sitte stattfindet, ändere der Geistliche nichts, sie giebt ihm zuweilen Gelegenheit, in den heiligsten Augenblicken ein recht nothwendiges und heilsames Wort zu sagen, ohne daß das Brautpaar öffentlich beschämt wird.

Solchen öffentlichen Trauungen pflegen zuweilen Trau-predigten voranzugehen. Wenn eine solche Predigt damit verbunden ist, so folgt sie unmittelbar nach dem Gesange des ersten Liedes, den Inhalt bietet das eheliche Leben dar, und am Schlusse der Predigt folgt ein Gebet für das zu trauende Paar. Nach der Predigt wird wieder ein kurzer Gesang angestimmt und die Trauung geschieht, wie vorher beschrieben ist.

Auf dem Lande wird zuweilen der Geistliche mit dem Schullehrer aufgefordert, das Brautpaar aus dem Hochzeitshause in die Kirche zu geleiten. In diesem Falle darf er nicht unterlassen, bei seiner Ankunft das Brautpaar, welches ihn erwartet, zuerst mit einigen wohlmeinenden Worten zu begrüßen und sich sodann an die Aeltern und Großältern, wenn deren noch vorhanden sind, auf ähnliche Weise zu wenden. Ist die Versammlung geschickt, so fordert er zum Gang in die Kirche auf, und er geleitet nun die Braut, während der Schullehrer mit dem Bräutigam ihm folgt. Häufig geschieht dieser Gang unter Begleitung von Musik. Da lasse der Geistliche nicht zu, daß etwas anderes als ein

---

1) S. 46.

passender Choral geblasen wird, denn es geht in die Kirche und der Gang ist ernst, wobei sich weder ein Marsch noch viel weniger ein Tanz geziemt, wie unverständige Musikanten nicht selten blasen wollen. Ist man in der Kirche angekommen, so entläßt er die Braut an den ihr bestimmten Sitz, und der Gottesdienst hebt an. Soll die Begleitung aus der Kirche auch in die Wohnung geschehen, so erfolgt sie auf dieselbe Weise, wie der Gang zur Kirche.

Solche öffentliche Trauungen finden auf dem Lande gewöhnlich Sonntags in der Nachmittagsbetstunde Statt und vertreten diese, wobei das sonst in ihr gewöhnliche Verlesen einer biblischen Stelle mit darauf folgendem Gebete unterbleibt.

Bei stillen Trauungen fällt aller Gesang weg und die Handlung wird in der vorbeschriebenen Weise sogleich vollbracht, wenn das Brautpaar in der Kirche angekommen ist und ein stilles Gebet verrichtet hat.

Bei einer Trauung im Hause, die in der Regel still geschieht, gilt dieselbe Ordnung wie in der Kirche.

10. Besondere Abgaben bei Trauungen.

Uebrigens sind von jeder Trauung resp. **3** Sgr. **9** Pf. und **2** Sgr. als der geringste Satz zur Unterstützung in den Hebammen-Fond zu entrichten [1]).

Außerdem sind in den vormals Sächsischen Theilen im Regierungsbezirke Merseburg von jeder Trauung bei Personen aus dem Bürger- und Bauernstande $2^1/_2$ Sgr. bei Honoratioren und Graduirten **20** Sgr. und bei charakterisirten Personen **1** Thlr. **10** Sgr. zum allgemeinen Schulfond zu entrichten [2]).

11. Nachweisung über gemischte Ehen.

Ueber die geschlossenen gemischten Ehen ist auch am Schlusse des Jahres eine Nachweisung an den Superintendent einzureichen nach folgendem Schema [3]):

Wohnort der Verbundenen.	Zahl der im Jahre 18.. geschlossenen gemischten Ehen,	
	wo der Bräutigam evangelisch die Braut katholisch gewesen.	wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch gewesen.

1) Rescr. v. 28. Jan. 1817. Merf. S. 210. 1839. Erf. S. 263. 2) 1827. Merf. S. 265. 3) RV. Merf. v. 13. Nov. 1840.

12. Ehe zur linken Hand.

Was bei Schließung einer Ehe überhaupt vorgeschrieben ist, das findet im Allgemeinen auch statt bei Schließung einer Ehe zur linken Hand (ad morganaticam). Es wird darunter diejenige verstanden, wo die Frau nicht alle Standes- und Familien-Rechte des Ehemannes erlangt [1]), dessen Namen nicht führen darf und an seinem Range und Titel keinen Antheil nimmt, sondern den Rang und den Namen behält, den sie vor der Ehe zur linken Hand hatte [2]).

Zu einer solchen Verbindung wird allezeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert [3]), und dieselbe kann nur von einer Mannsperson höheren Standes aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [4]). Außerdem setzt eine solche Ehe jederzeit einen schriftlichen Contract voraus [5]), worinnen der Verlobten eine gewisse Abfindung zu ihrem Unterhalte, entweder in Capitalien oder jährlichen Renten, auf den Fall der getrennten Ehe, nicht nur bestimmt, sondern zugleich auch sicher gestellt wird [6]), und vor Errichtung eines solchen Contracts soll die Erlaubniß zur Vollstreckung der Ehe nicht erfolgen [7]). Dieser Contract ist stets dem Oberlandesgerichte der Provinz zur Bestätigung vorzulegen und beiden Theilen über dessen Festhaltung ein Handschlag abzunehmen [8]). Zur Schließung einer solchen Ehe ist ebenfalls die Einwilligung der Aeltern und Vormünder beider Theile erforderlich [9]), und sie darf nie vom Gericht ergänzt werden [10]). Eben so muß ihr das Aufgebot vorhergehen [11]), und dann ist sie durch die Trauung zu vollziehen [12]), welche aber nur an die linke Hand des Bräutigams geschieht [13]). Bei dem Aufgebote ist es hinreichend, daß der Name des Bräutigams ohne Angabe der Braut oder der Name der Braut ohne Angabe des Bräutigams genannt werde [14]).

Bei der Eintragung der erfolgten Trauung muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden sei [15]).

Eine solche Ehe kann auch in eine vollgültige verwandelt werden [16]). Dazu ist aber wiederum die ausdrückliche Erlaubniß des Königs und eine förmliche Erklärung vor dem Oberlandes-

---

1) A. L. R. II. 1. § 835. 2) § 863. 3) § 836. 4) § 837 ff. 5) § 846 ff. 6) § 849 f. 7) § 852. 8) § 858. 9) § 844. 10) § 845. 11) § 855. 12) § 860. 13) ebend. 14) § 856. 15) § 861. 16) § 909.

gerichte der Provinz erforderlich [1]). Ein Aufgebot ist dann so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig [2]). Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch Anzeige geschehen [3]).

13. Einsegnung eines 50jährigen Ehepaares.

Es trägt sich zuweilen zu, daß ein Ehepaar, nach **50jährigem Bestehen** seiner Ehe seinen Trauungstag durch eine kirchliche Feier zu begehen wünscht, der Geistliche daher aufgefordert wird, die Handlung zu leiten, das Ehepaar einzusegnen, wie es genannt wird. Gesetzliche Vorschriften über die Art einer solcher Feier giebt es nicht. Daß es aber in diesem Falle keiner neuen förmlichen Trauung bedarf, ist klar, denn das Ehepaar ist bei Eingehung seiner Ehe vor 50 Jahren für das ganze Leben getraut worden. Die Handlung muß sich vielmehr auf eine feierliche der Sache angemessene Anrede an dasselbe beschränken. Das Ehepaar ist, umgeben von Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden, in die Kirche gekommen, hat am Altare sitzend oder stehend, je nachdem es seine Kräfte erlauben, Platz genommen. Ein kurzer Gesang leite die Handlung ein, und der Geistliche stelle darauf vom Altare in einer herzlichen Rede dem Jubelpaare die ganze vergangene Zeit seines Ehestandes mit den wichtigsten Ereignissen vor die Seele hin, weise auf Gottes unveränderliche Güte, belebe das Gefühl des herzlichen Dankes, erinnere, die Angehörigen des Jubelpaares, was sie ihm zu verdanken haben, erwecke in ihnen die dankbare Liebe und stärke so in dem Jubelpaare selbst freudige Hoffnung. Mit einem Gebete für dasselbe, was es, wenn es die körperliche Beschaffenheit gestattet, vielleicht knieend vernehmen kann, und mit dem feierlichen Segenswunsche unter Auflegung der Hände schließe der Geistliche die Feier, worauf ein kurzer Gesang die ganze Handlung beendige.

Ein Formular zur Einsegnung funfzigjähriger Ehegatten befindet sich in der Sächsischen Agende Theil **II.** S. **328**.

§. 11.

Ordnung bei Beerdigungen.

Die Beerdigung der Verstorbenen in einer jeden Parochie gehört ebenfalls zu den Handlungen, bei welchen die Amtswirk-

1) § 912. 2) § 917. 3) § 918.

samkeit des Geistlichen eintritt. Daher ist ihm von jedem in seiner Parochie erfolgten Todesfalle Anzeige zu erstatten, und hat auch er in sehr vielen Fällen Anzeigen deshalb zu machen. Bei den Beerdigungen selbst, die unter seiner Aufsicht und resp. Leitung erfolgen, hat er in Hinsicht der Zeit, des Orts, der Form, der Vermeldung des Todesfalles, der Kosten der Beerdigung, in gewissen Fällen mancherlei gesetzliche Bestimmungen und Observanzen zu beachten.

1. Todesanzeigen an u. von dem Pfarrer.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden [1]), das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind [2]), selbst von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen [3]), nicht weniger ist auch jeder Todesfall bei denen, welche einer blos geduldeten Religionspartei zugethan sind, ihm anzuzeigen [4]). Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, ihn anzuzeigen [5]). Die Anzeige muß binnen 12 Stunden nach erfolgtem Todesfalle geschehen [6]).

Der Geistliche hat, wenn ihm die Anzeige geschieht, zu fragen: 1) nach dem Vor- und Zunamen; 2) den bürgerlichen Verhältnissen; 3) dem Alter des Verstorbenen; 4) nach dem Tage und der Stunde des Todes; 5) nach der Ursache des Todes; 6) ob ein Arzt hinzugezogen sei, ob immer oder in den letzten 48 Stunden; 7) nach dem Tage des Begräbnisses; 8) ob der Verstorbene verheirathet war und Kinder hinterlassen hat.

Wenn verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie von den Policey- oder Gerichtspersonen aufgehoben worden, beerdiget worden sind, so ist dem betreffenden Geistlichen sowohl davon, als von den durch die Untersuchungen bekannt gewordenen Verhältnissen des Verstorbenen durch die Policei- oder Gerichtsbehörde Behufs Eintragung in das Kirchenbuch Nachricht zu geben [7]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 469. 2) § 470. 3) 471. 4) § 498. 5) § 473. 6) Resc. v. 10. Mai 1819. 7) 1825. Mers. S. 346. 1837. Mers. S. 210.

Dagegen ist auch der Geistliche bei verschiedenen Todesfällen, sobald ihm Anzeige davon erstattet ist, verpflichtet, weitere Anzeige an die betreffenden Behörden zu machen, nämlich:

1) von jedem Todesfalle, der eine Versiegelung ex officio oder eine Bevormundung veranlaßt, wenn ein Vater gestorben ist und Kinder hinterläßt, die noch nicht das 24. Jahr vollendet haben, oder wenn diese Kinder zwar majorenn, jedoch abwesend sind, oder wenn der Verstorbene schon unter Vormundschaft stehende Kinder hinterläßt [1]). Die Anzeige geschieht an das betreffende Gericht. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet [2]).

2) von jedem Todesfalle einer eximirten Person. Die Anzeige erfolgt an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath, oder wo dieser in einem Kreise noch nicht angestellt sein sollte, an das betreffende Königl. Landgericht [3]);

3) von jedem gewaltsamen Todesfalle, sowie den bei Besichtigung des Todten sich ergebenden Vermuthungen. Vor erfolgter gerichtlicher Untersuchung und ertheilter schriftlicher Erlaubniß darf auch weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestattet werden [4]);

4) von jedem Todesfalle, wobei Verdacht vorhanden, daß er in Folge einer drohenden ansteckenden Krankheit erfolgt sei. Die Anzeige geschieht an die Polizeibehörde und darf die Beerdigung nur nach erhaltener Erlaubniß derselben stattfinden [5]);

5) vom Todesfalle eines jeden Fremden, dessen Heimath unbekannt ist, an die nächste Gerichtsbehörde [6]);

6) vom Todesfalle eines Geistlichen oder Schullehrers an die betreffende geistliche Behörde, und sind die von demselben etwa innegehabten Insignien von Orden und Ehrenzeichen mit einzusenden [7]);

---

1) A. L. R. II. 11. § 478. 1823. Mgdb. S. 237. 1829. Mgdb. S. 239. 1836. Erf. S. 50. Merf. S. 53. 2) A. L. R. II. 11. § 480. 3) 1816. Merf. S. 235. 1818. Merf. S. 26. 198. Erf. S. 31. 152. 1839. Merf. S. 85. 4) A. L. R. II. 11. 477. 1818. Mgdbg. S. 204. 272. 1834. Merf. S. 157. 5) 1836. Merf. S. 167. 6) A. L. R. II. 11. § 495. 7) 1818. Mgdb. S. 80. 1837. Mgdbg. S. 51.

2. Beerdigungszeit. | Alle verstorbene Personen, sie mögen plötzlich oder auf einem Krankenlager verschieden sein, müssen noch drei Tage nach ihrem Ableben über der Erde bleiben und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Todeszeichen vorhanden sind, beerdigt werden [1]). Auch darf so lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob der Verstorbene wirklich todt sei, das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden [2]). In der Regel soll daher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden. Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen, wo ein solches polizeilich geboten ist, wie bei ansteckenden Epidemieen u. s. f. nur nachgegeben werden, wenn entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche die Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo keine dieser Medicinalpersonen sich befinden, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die wirklichen Zeichen der Fäulniß, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet haben. Diese Zeichen sind: 1) der wahre Leichengeruch; 2) das Zusammenfallen der Hornhaut; 3) das Herausfließen faulender Flüssigkeiten aus allen größern Oeffnungen des Körpers; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes und 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehrern Stellen des Körpers [3]).

3. Beerdigungsort. | Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in seiner Parochie begraben werden [4]). Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an demselben Orte, so kann der Pfarrer seines Kirchspiels verlangen, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe [5]). Stirbt er aber in einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine Parochie zurückbringen lassen wollen [6]). Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen [7]). Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist [8]). Außer den Fällen, wo Jemand außer seiner Parochie, es sei an

1) Verordn. v. 1. Nov. 1787. 2) A. L. R. II. 11. § 475. 3) Rescr. v. 2. März 1827. Ann. Bd. 11. S. 168. 1828. Mers. S. 15. 4) A. L. R. II. 11 § 453. 5) § 454. 6) § 455. 7) § 456. 8) § 457.

demselben oder an einem andern Orte, gestorben ist, müssen nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden [1]). Doch haben letztere, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die nach der Verfassung jedes Ortes von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind [2]). Soll ein Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterbliebenen außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie außer den gewöhnlichen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, bezahlen [3]).

Wird eine Leiche durch ein Kirchspiel gebracht, ohne dort beerdigt zu werden, so kann der Pfarrer weder für sich, noch die Kirche Gebühren fordern [4]); werden aber von einem Pfarrer bei der Durchfuhre gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten verlangt, so kann er für sich und die Kirche Gebühren nach der Taxe seines Ortes fordern [5]).

Niemand darf in der Regel anderswo, als auf dem Gottesacker, dem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze der Verstorbenen in einer Parochie beerdigt werden [6]), und gilt dies sogar bei todtgebornen Kindern, bei denen jedoch der Pfarrer allein schon eine Ausnahme gestatten kann [7]). Soll ein Verstorbener auf einer andern Stelle als dem öffentlichen Gottesacker beerdigt werden, so ist dazu die Erlaubniß des Consistoriums erforderlich [8]), in dessen Auftrage die Regierung die Erlaubniß ertheilt, in den ehemals Sächsischen Landestheilen in deren Namen der Superintendent [9]). In Kirchen aber und bewohnten Gegenden der Städte soll keine Leiche beerdigt werden [10]). Dies gilt aber nicht von den Kirchhöfen auf dem platten Lande [11]). Auch wird dadurch nicht die Beisetzung der Leichen in besondern, mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben verstanden,

---

1) § 458. 2) § 459. 3) § 460. 4) § 465. 5) § 466. 6) § 186. 7) § 472. 8) Instruct. f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. GesetzS. S. 238. 9) 1816. Mers. S. 293. 10) A. L. R. II. 11. § 184. 1820. Mers. S. 250. 11) Reser. v. 18. Juni 1819. Ann. Bd. 3. S. 115.

deren Abstellung zwar auch wünschenswerth ist, gegen welche sich aber mit einem unbedingten Verbote nicht einschreiten läßt [1]).

Von der Beerdigung auf den öffentlichen Begräbnißplätzen sind auch die Selbstmörder nicht ausgenommen, nur gehen sie der Ceremonien verlustig, womit Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden pflegen [2]). Geistliche und Schullehrer sollen zugleich dahin arbeiten, daß sie bei der Beerdigung auch nicht beschimpft werden [3]). Für die Beerdigung der Selbstmörder sind jedoch die nach Stand und Würden gesetzlichen Gebühren wie bei denen zu entrichten, die, an ansteckenden Krankheiten gestorben, still beerdigt werden [4]).

Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder welcher stirbt, nachdem er bereits zum Tode verurtheilt ist, soll nach Befinden des den Proceß führenden Gerichts bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verscharrt werden [5]).

Wenn Mitglieder der katholischen Kirche in einer evangelischen Gemeinde gestorben sind und hier keinen eigenen Begräbnißplatz haben, so werden sie auf dem der evangelischen Gemeinde beerdigt, denn die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionspartheien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen [6]); und wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [7]). Daher darf auch den in einer Gemeinde wohnenden jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie daselbst keinen eigenen Gottesacker haben, der gemeinschaftliche Begräbnißplatz nicht versagt werden. Wollen sie aber einen Verstorbenen nach dem nächsten Orte, wo ein jüdischer Todtenacker sich befindet, bringen lassen, so müssen sie dazu die Erlaubniß der Policeibehörde nachsuchen, die ihnen

---

1) Rescr. v. 22. Nov. 1832. Ann. Bd. 16. S. 927. 2) A. L. R. II. 20. § 803. 3) RV. Merf. v. 20. Aug. 1829. 4) RV. Merf. v. 24. Oct. 1836. 5) A. L. R. II. 20. § 804. Crim.-Ordn. § 550. 6) A. L. R. II. 11. § 189. 7) § 190.

aber nur dann ertheilt wird, wenn seitens der Gesundheits-Policei nichts Erhebliches entgegen steht, namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist [1]).

4. Beerdigungsform.

Die Agende enthält über das Begräbniß die Bestimmungen [2]), daß der Geistliche, insofern der Verstorbene oder seine Hinterbliebenen die religiöse Feier des Begräbnisses begehrt haben, vor oder am Eingange des Kirchhofs die Leiche empfängt; worauf der Gesang eines passenden Sterbeliedes, durch den Chor gesungen, beginnt und die Procession unter Glockengeläute zur Grabstätte geht. Nachdem hier der Sarg eingesenkt worden, wirft der Geistliche zu dreien Malen Erde auf den Sarg, welches auch von den anwesenden Leidtragenden geschehen kann und spricht: „Von Erde bist du gekommen, zur Erde sollst du wieder werden. (1 Mos. 3, 19.) Jesus Christus unser Erlöser wird dich auferwecken am jüngsten Tage." Dann fährt der Geistliche fort nach vorgeschriebener Weise zu beten [3]), wobei er sich auch des Gebets aus der Liturgie zur Gedächtnißfeier der Todten bedienen kann [4]), dem alsdann die Responsorien vorangehen müssen. Nach dem Gebete ist es dem Geistlichen freigelassen, noch einige Trostsprüche aus der heiligen Schrift anzuführen und nach Umständen mit einigen Worten zu begleiten. Endlich spricht der Prediger das Gebet des Herrn und den Segen. Soll zum Schluß gesungen werden, so geschieht dies vor Aussprechung des Segens [5]).

An den Orten, wo es üblich ist oder gewünscht wird, daß der Geistliche die Leiche vom Sterbehause bis zum Bestattungsorte begleite, kann dieses auch fernerhin stattfinden; so wie auch hierbei die etwa gebräuchlichen Gebete und Sterbelieder beibehalten werden können. Eben so, daß nach dem Begräbnisse die Versammlung noch in die Kirche gehe [6]).

Es ist damit nachgelassen, daß die bei Begräbnissen an jedem Orte üblichen, sonst mit keinem Gesetze streitenden Gebräuche und Feierlichkeiten beibehalten werden können; daher geschehen auch fortwährend die Beerdigungen nach der bisher üblich gewesenen

---

1) Rescr. v. 1. Septbr. 1818. Bd. 2. S. 728. 2) Agende Thl. II. S. 16—18. 3) S. 17. 4) Thl. I. S. 62. 5) Thl. II. S. 18. 6) S. 16. 17.

die Ehe, indem er das Brautpaar für ehelich verbunden erklärt und die Worte über dasselbe mit drei Kreuzen spricht: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Mit einem Gebet, dem Unser Vater und dem Segenswunsche wird die Handlung vollendet [1]). Das Brautpaar hört dieses knieend an, daher der Geistliche, ehe er anfängt zu beten, es auffordert, sich zu demüthigen und niederzuknieen, wozu gewöhnlich eine Fußbank an den Altarplatz vor das Brautpaar hingestellt ist.

Wenn auf diese Weise die Trauung vollbracht ist, so folgt wiederum ein kurzer Gesang, dann Collecte, Gebet und Segen, ein Schlußgesang endigt die ganze Feier.

Hier und dort ist es gewöhnlich, daß das Brautpaar nach der Trauung nicht eher vom Altare weggehet, als bis ihm der Geistliche noch einen Wunsch oder eine Ermahnung still zugesprochen hat. Wo diese Sitte stattfindet, ändere der Geistliche nichts, sie giebt ihm zuweilen Gelegenheit, in den heiligsten Augenblicken ein recht nothwendiges und heilsames Wort zu sagen, ohne daß das Brautpaar öffentlich beschämt wird.

Solchen öffentlichen Trauungen pflegen zuweilen Trau-predigten voranzugehen. Wenn eine solche Predigt damit verbunden ist, so folgt sie unmittelbar nach dem Gesange des ersten Liedes, den Inhalt bietet das eheliche Leben dar, und am Schlusse der Predigt folgt ein Gebet für das zu trauende Paar. Nach der Predigt wird wieder ein kurzer Gesang angestimmt und die Trauung geschieht, wie vorher beschrieben ist.

Auf dem Lande wird zuweilen der Geistliche mit dem Schullehrer aufgefordert, das Brautpaar aus dem Hochzeitshause in die Kirche zu geleiten. In diesem Falle darf er nicht unterlassen, bei seiner Ankunft das Brautpaar, welches ihn erwartet, zuerst mit einigen wohlmeinenden Worten zu begrüßen und sich sodann an die Aeltern und Großältern, wenn deren noch vorhanden sind, auf ähnliche Weise zu wenden. Ist die Versammlung geschickt, so fordert er zum Gang in die Kirche auf, und er geleitet nun die Braut, während der Schullehrer mit dem Bräutigam ihm folgt. Häufig geschieht dieser Gang unter Begleitung von Musik. Da lasse der Geistliche nicht zu, daß etwas anderes als ein

---

1) S. 46.

passender Choral geblasen wird, denn es geht in die Kirche und der Gang ist ernst, wobei sich weder ein Marsch noch viel weniger ein Tanz geziemt, wie unverständige Musikanten nicht selten blasen wollen. Ist man in der Kirche angekommen, so entläßt er die Braut an den ihr bestimmten Sitz, und der Gottesdienst hebt an. Soll die Begleitung aus der Kirche auch in die Wohnung geschehen, so erfolgt sie auf dieselbe Weise, wie der Gang zur Kirche.

Solche öffentliche Trauungen finden auf dem Lande gewöhnlich Sonntags in der Nachmittagsbetstunde Statt und vertreten diese, wobei das sonst in ihr gewöhnliche Verlesen einer biblischen Stelle mit darauf folgendem Gebete unterbleibt.

Bei stillen Trauungen fällt aller Gesang weg und die Handlung wird in der vorbeschriebenen Weise sogleich vollbracht, wenn das Brautpaar in der Kirche angekommen ist und ein stilles Gebet verrichtet hat.

Bei einer Trauung im Hause, die in der Regel still geschieht, gilt dieselbe Ordnung wie in der Kirche.

10. Besondere Abgaben bei Trauungen.

Uebrigens sind von jeder Trauung resp. **3** Sgr. **9** Pf. und **2** Sgr. als der geringste Satz zur Unterstützung in den Hebammen-Fond zu entrichten [1]).

Außerdem sind in den vormals Sächsischen Theilen im Regierungsbezirke Merseburg von jeder Trauung bei Personen aus dem Bürger- und Bauernstande $2^1/_2$ Sgr. bei Honoratioren und Graduirten **20** Sgr. und bei charakterisirten Personen **1** Thlr. **10** Sgr. zum allgemeinen Schulfond zu entrichten [2]).

11. Nachweisung über gemischte Ehen.

Ueber die geschlossenen gemischten Ehen ist auch am Schlusse des Jahres eine Nachweisung an den Superintendent einzureichen nach folgendem Schema [3]):

Wohnort der Verbundenen.	Zahl der im Jahre 18.. geschlossenen gemischten Ehen,	
	wo der Bräutigam evangelisch die Braut katholisch gewesen.	wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch gewesen.

1) Reser. v. 28. Jan. 1817. Mers. S. 210. 1839. Erf. S. 263. 2) 1827. Mers. S. 265. 3) RV. Mers. v. 13. Nov. 1840.

12. Ehe zur linken Hand.

Was bei Schließung einer Ehe überhaupt vorgeschrieben ist, das findet im Allgemeinen auch statt bei Schließung einer Ehe zur linken Hand (ad morganaticam). Es wird darunter diejenige verstanden, wo die Frau nicht alle Standes- und Familien-Rechte des Ehemannes erlangt [1]), dessen Namen nicht führen darf und an seinem Range und Titel keinen Antheil nimmt, sondern den Rang und den Namen behält, den sie vor der Ehe zur linken Hand hatte [2]).

Zu einer solchen Verbindung wird allezeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert [3]), und dieselbe kann nur von einer Mannsperson höheren Standes aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [4]). Außerdem setzt eine solche Ehe jederzeit einen schriftlichen Contract voraus [5]), worinnen der Verlobten eine gewisse Abfindung zu ihrem Unterhalte, entweder in Capitalien oder jährlichen Renten, auf den Fall der getrennten Ehe, nicht nur bestimmt, sondern zugleich auch sicher gestellt wird [6]), und vor Errichtung eines solchen Contracts soll die Erlaubniß zur Vollstreckung der Ehe nicht erfolgen [7]). Dieser Contract ist stets dem Oberlandesgerichte der Provinz zur Bestätigung vorzulegen und beiden Theilen über dessen Festhaltung ein Handschlag abzunehmen [8]). Zur Schließung einer solchen Ehe ist ebenfalls die Einwilligung der Aeltern und Vormünder beider Theile erforderlich [9]), und sie darf nie vom Gericht ergänzt werden [10]). Eben so muß ihr das Aufgebot vorhergehen [11]), und dann ist sie durch die Trauung zu vollziehen [12]), welche aber nur an die linke Hand des Bräutigams geschieht [13]). Bei dem Aufgebote ist es hinreichend, daß der Name des Bräutigams ohne Angabe der Braut oder der Name der Braut ohne Angabe des Bräutigams genannt werde [14]).

Bei der Eintragung der erfolgten Trauung muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden sei [15]).

Eine solche Ehe kann auch in eine vollgültige verwandelt werden [16]). Dazu ist aber wiederum die ausdrückliche Erlaubniß des Königs und eine förmliche Erklärung vor dem Oberlandes-

---

1) A. L. R. II. 1. § 835. 2) § 863. 3) § 836. 4) § 837 ff. 5) § 846 ff. 6) § 849 f. 7) § 852. 8) § 858. 9) § 844. 10) § 845. 11) § 855. 12) § 860. 13) ebend. 14) § 856. 15) § 861. 16) § 909.

gerichte der Provinz erforderlich [1]). Ein Aufgebot ist dann so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig [2]). Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch Anzeige geschehen [3]).

13. Einsegnung eines 50jährigen Ehepaares.

Es trägt sich zuweilen zu, daß ein Ehepaar, nach 50jährigem Bestehen seiner Ehe seinen Trauungstag durch eine kirchliche Feier zu begehen wünscht, der Geistliche daher aufgefordert wird, die Handlung zu leiten, das Ehepaar einzusegnen, wie es genannt wird. Gesetzliche Vorschriften über die Art einer solcher Feier giebt es nicht. Daß es aber in diesem Falle keiner neuen förmlichen Trauung bedarf, ist klar, denn das Ehepaar ist bei Eingehung seiner Ehe vor 50 Jahren für das ganze Leben getraut worden. Die Handlung muß sich vielmehr auf eine feierliche der Sache angemessene Anrede an dasselbe beschränken. Das Ehepaar ist, umgeben von Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden, in die Kirche gekommen, hat am Altare sitzend oder stehend, je nachdem es seine Kräfte erlauben, Platz genommen. Ein kurzer Gesang leite die Handlung ein, und der Geistliche stelle darauf vom Altare in einer herzlichen Rede dem Jubelpaare die ganze vergangene Zeit seines Ehestandes mit den wichtigsten Ereignissen vor die Seele hin, weise auf Gottes unveränderliche Güte, belebe das Gefühl des herzlichen Dankes, erinnere, die Angehörigen des Jubelpaares, was sie ihm zu verdanken haben, erwecke in ihnen die dankbare Liebe und stärke so in dem Jubelpaare selbst freudige Hoffnung. Mit einem Gebete für dasselbe, was es, wenn es die körperliche Beschaffenheit gestattet, vielleicht knieend vernehmen kann, und mit dem feierlichen Segenswunsche unter Auflegung der Hände schließe der Geistliche die Feier, worauf ein kurzer Gesang die ganze Handlung beendige.

Ein Formular zur Einsegnung funfzigjähriger Ehegatten befindet sich in der Sächsischen Agende Theil II. S. 328.

§. 11.

Ordnung bei Beerdigungen.

Die Beerdigung der Verstorbenen in einer jeden Parochie gehört ebenfalls zu den Handlungen, bei welchen die Amtswirk-

1) § 912. 2) § 917. 3) § 918.

samkeit des Geistlichen eintritt. Daher ist ihm von jedem in seiner Parochie erfolgten Todesfalle Anzeige zu erstatten, und hat auch er in sehr vielen Fällen Anzeigen deshalb zu machen. Bei den Beerdigungen selbst, die unter seiner Aufsicht und resp. Leitung erfolgen, hat er in Hinsicht der Zeit, des Orts, der Form, der Vermeldung des Todesfalles, der Kosten der Beerdigung, in gewissen Fällen mancherlei gesetzliche Bestimmungen und Observanzen zu beachten.

1. Todesanzeigen an u. von dem Pfarrer.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden [1]), das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind [2]), selbst von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen [3]), nicht weniger ist auch jeder Todesfall bei denen, welche einer blos geduldeten Religionspartei zugethan sind, ihm anzuzeigen [4]). Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, ihn anzuzeigen [5]). Die Anzeige muß binnen 12 Stunden nach erfolgtem Todesfalle geschehen [6]).

Der Geistliche hat, wenn ihm die Anzeige geschieht, zu fragen: 1) nach dem Vor- und Zunamen; 2) den bürgerlichen Verhältnissen; 3) dem Alter des Verstorbenen; 4) nach dem Tage und der Stunde des Todes; 5) nach der Ursache des Todes; 6) ob ein Arzt hinzugezogen sei, ob immer oder in den letzten 48 Stunden; 7) nach dem Tage des Begräbnisses; 8) ob der Verstorbene verheirathet war und Kinder hinterlassen hat.

Wenn verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie von den Policey- oder Gerichtspersonen aufgehoben worden, beerdiget worden sind, so ist dem betreffenden Geistlichen sowohl davon, als von den durch die Untersuchungen bekannt gewordenen Verhältnissen des Verstorbenen durch die Policei- oder Gerichtsbehörde Behufs Eintragung in das Kirchenbuch Nachricht zu geben [7]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 469. 2) § 470. 3) 471. 4) § 498. 5) § 473. 6) Resc. v. 10. Mai 1819. 7) 1825. Mers. S. 346. 1837. Mers. S. 210.

Dagegen ist auch der Geistliche bei verschiedenen Todesfällen, sobald ihm Anzeige davon erstattet ist, verpflichtet, weitere Anzeige an die betreffenden Behörden zu machen, nämlich:

1) von jedem Todesfalle, der eine Versiegelung ex officio oder eine Bevormundung veranlaßt, wenn ein Vater gestorben ist und Kinder hinterläßt, die noch nicht das 24. Jahr vollendet haben, oder wenn diese Kinder zwar majorenn, jedoch abwesend sind, oder wenn der Verstorbene schon unter Vormundschaft stehende Kinder hinterläßt [1]). Die Anzeige geschieht an das betreffende Gericht. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet [2]).

2) von jedem Todesfalle einer eximirten Person. Die Anzeige erfolgt an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath, oder wo dieser in einem Kreise noch nicht angestellt sein sollte, an das betreffende Königl. Landgericht [3]);

3) von jedem gewaltsamen Todesfalle, sowie den bei Besichtigung des Todten sich ergebenden Vermuthungen. Vor erfolgter gerichtlicher Untersuchung und ertheilter schriftlicher Erlaubniß darf auch weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestattet werden [4]);

4) von jedem Todesfalle, wobei Verdacht vorhanden, daß er in Folge einer drohenden ansteckenden Krankheit erfolgt sei. Die Anzeige geschieht an die Polizeibehörde und darf die Beerdigung nur nach erhaltener Erlaubniß derselben stattfinden [5]);

5) vom Todesfalle eines jeden Fremden, dessen Heimath unbekannt ist, an die nächste Gerichtsbehörde [6]);

6) vom Todesfalle eines Geistlichen oder Schullehrers an die betreffende geistliche Behörde, und sind die von demselben etwa innegehabten Insignien von Orden und Ehrenzeichen mit einzusenden [7]);

---

1) A. L. R. II. 11. § 478. 1823. Mgdb. S. 237. 1829. Mgdb. S. 239. 1836. Erf. S. 50. Merf. S. 53. 2) A. L. R. II. 11. § 480. 3) 1816. Merf. S. 235. 1818. Merf. S. 26. 198. Erf. S. 31. 152. 1839. Merf. S. 85. 4) A. L. R. II. 11. 477. 1818. Mgdbg. S. 204. 272. 1834. Merf. S. 157. 5) 1836. Merf. S. 167. 6) A. L. R. II. 11. § 495. 7) 1818. Mgdb. S. 80. 1837. Mgdbg. S. 51.

2. Beerdigungszeit. | Alle verstorbene Personen, sie mögen plötzlich oder auf einem Krankenlager verschieden sein, müssen noch drei Tage nach ihrem Ableben über der Erde bleiben und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Todeszeichen vorhanden sind, beerdigt werden [1]). Auch darf so lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob der Verstorbene wirklich todt sei, das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden [2]). In der Regel soll daher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden. Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen, wo ein solches polizeilich geboten ist, wie bei ansteckenden Epidemieen u. s. f. nur nachgegeben werden, wenn entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche die Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo keine dieser Medicinalpersonen sich befinden, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die wirklichen Zeichen der Fäulniß, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet haben. Diese Zeichen sind: 1) der wahre Leichengeruch; 2) das Zusammenfallen der Hornhaut; 3) das Herausfließen faulender Flüssigkeiten aus allen größern Oeffnungen des Körpers; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes und 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehrern Stellen des Körpers [3]).

3. Beerdigungsort. | Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in seiner Parochie begraben werden [4]). Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an demselben Orte, so kann der Pfarrer seines Kirchspiels verlangen, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe [5]). Stirbt er aber in einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine Parochie zurückbringen lassen wollen [6]). Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen [7]). Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist [8]). Außer den Fällen, wo Jemand außer seiner Parochie, es sei an

1) Verordn. v. 1. Nov. 1787. 2) A. L. R. II. 11. § 475. 3) Rescr. v. 2. März 1827. Ann. Bd. 11. S. 168. 1828. Mers. S. 15. 4) A. L. R. II. 11 § 453. 5) § 454. 6) § 455. 7) § 456. 8) § 457.

demselben oder an einem andern Orte, gestorben ist, müssen nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden [1]). Doch haben letztere, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die nach der Verfassung jedes Ortes von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind [2]). Soll ein Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterbliebenen außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie außer den gewöhnlichen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, bezahlen [3]).

Wird eine Leiche durch ein Kirchspiel gebracht, ohne dort beerdigt zu werden, so kann der Pfarrer weder für sich, noch die Kirche Gebühren fordern [4]); werden aber von einem Pfarrer bei der Durchfuhre gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten verlangt, so kann er für sich und die Kirche Gebühren nach der Taxe seines Ortes fordern [5]).

Niemand darf in der Regel anderswo, als auf dem Gottesacker, dem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze der Verstorbenen in einer Parochie beerdigt werden [6]), und gilt dies sogar bei todtgebornen Kindern, bei denen jedoch der Pfarrer allein schon eine Ausnahme gestatten kann [7]). Soll ein Verstorbener auf einer andern Stelle als dem öffentlichen Gottesacker beerdigt werden, so ist dazu die Erlaubniß des Consistoriums erforderlich [8]), in dessen Auftrage die Regierung die Erlaubniß ertheilt, in den ehemals Sächsischen Landestheilen in deren Namen der Superintendent [9]). In Kirchen aber und bewohnten Gegenden der Städte soll keine Leiche beerdigt werden [10]). Dies gilt aber nicht von den Kirchhöfen auf dem platten Lande [11]). Auch wird dadurch nicht die Beisetzung der Leichen in besondern, mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben verstanden,

---

1) § 458. 2) § 459. 3) § 460. 4) § 465. 5) § 466. 6) § 186. 7) § 472. 8) Instruct. f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. GesetzS. S. 238. 9) 1816. Mers. S. 293. 10) A. L. R. II. 11. § 184. 1820. Mers. S. 250. 11) Rescr. v. 18. Juni 1819. Ann. Bd. 3. S. 115.

deren Abstellung zwar auch wünschenswerth ist, gegen welche sich aber mit einem unbedingten Verbote nicht einschreiten läßt [1]).

Von der Beerdigung auf den öffentlichen Begräbnißplätzen sind auch die Selbstmörder nicht ausgenommen, nur gehen sie der Ceremonien verlustig, womit Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden pflegen [2]). Geistliche und Schullehrer sollen zugleich dahin arbeiten, daß sie bei der Beerdigung auch nicht beschimpft werden [3]). Für die Beerdigung der Selbstmörder sind jedoch die nach Stand und Würden gesetzlichen Gebühren wie bei denen zu entrichten, die, an ansteckenden Krankheiten gestorben, still beerdigt werden [4]).

Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder welcher stirbt, nachdem er bereits zum Tode verurtheilt ist, soll nach Befinden des den Proceß führenden Gerichts bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verscharrt werden [5]).

Wenn Mitglieder der katholischen Kirche in einer evangelischen Gemeinde gestorben sind und hier keinen eigenen Begräbnißplatz haben, so werden sie auf dem der evangelischen Gemeinde beerdigt, denn die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionspartheien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen [6]); und wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [7]). Daher darf auch den in einer Gemeinde wohnenden jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie daselbst keinen eigenen Gottesacker haben, der gemeinschaftliche Begräbnißplatz nicht versagt werden. Wollen sie aber einen Verstorbenen nach dem nächsten Orte, wo ein jüdischer Todtenacker sich befindet, bringen lassen, so müssen sie dazu die Erlaubniß der Policeibehörde nachsuchen, die ihnen

---

1) Rescr. v. 22. Nov. 1832. Ann. Bd. 16. S. 927. 2) A. L. R. II. 20. § 803. 3) RV. Merf. v. 20. Aug. 1829. 4) RV. Merf. v. 24. Oct. 1836. 5) A. L. R. II. 20. § 804. Crim.-Ordn. § 550. 6) A. L. R. II. 11. § 189. 7) § 190.

aber nur dann ertheilt wird, wenn seitens der Gesundheits-Policei nichts Erhebliches entgegen steht, namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist [1]).

4. Beerdigungsform.

Die Agende enthält über das Begräbniß die Bestimmungen [2]), daß der Geistliche, insofern der Verstorbene oder seine Hinterbliebenen die religiöse Feier des Begräbnisses begehrt haben, vor oder am Eingange des Kirchhofs die Leiche empfängt; worauf der Gesang eines passenden Sterbeliedes, durch den Chor gesungen, beginnt und die Procession unter Glockengeläute zur Grabstätte geht. Nachdem hier der Sarg eingesenkt worden, wirft der Geistliche zu dreien Malen Erde auf den Sarg, welches auch von den anwesenden Leidtragenden geschehen kann und spricht: „Von Erde bist du gekommen, zur Erde sollst du wieder werden. (1 Mos. 3, 19.) Jesus Christus unser Erlöser wird dich auferwecken am jüngsten Tage." Dann fährt der Geistliche fort nach vorgeschriebener Weise zu beten [3]), wobei er sich auch des Gebets aus der Liturgie zur Gedächtnißfeier der Todten bedienen kann [4]), dem alsdann die Responsorien vorangehen müssen. Nach dem Gebete ist es dem Geistlichen freigelassen, noch einige Trostsprüche aus der heiligen Schrift anzuführen und nach Umständen mit einigen Worten zu begleiten. Endlich spricht der Prediger das Gebet des Herrn und den Segen. Soll zum Schluß gesungen werden, so geschieht dies vor Aussprechung des Segens [5]).

An den Orten, wo es üblich ist oder gewünscht wird, daß der Geistliche die Leiche vom Sterbehause bis zum Bestattungsorte begleite, kann dieses auch fernerhin stattfinden; so wie auch hierbei die etwa gebräuchlichen Gebete und Sterbelieder beibehalten werden können. Eben so, daß nach dem Begräbnisse die Versammlung noch in die Kirche gehe [6]).

Es ist damit nachgelassen, daß die bei Begräbnissen an jedem Orte üblichen, sonst mit keinem Gesetze streitenden Gebräuche und Feierlichkeiten beibehalten werden können; daher geschehen auch fortwährend die Beerdigungen nach der bisher üblich gewesenen

---

1) Rescr. v. 1. Septbr. 1818. Bd. 2. S. 728. 2) Agende Thl. II. S. 16—18. 3) S. 17. 4) Thl. I. S. 62. 5) Thl. II. S. 18. 6) S. 16. 17.

Weise an den meisten Orten. Der Praxis nach theilen sie sich im Allgemeinen in zwei Arten, öffentliche und stille, beide wieder in den Städten zumal in Beerdigungen mit der viertel-, kleinen halben, großen halben, ganzen Schule u. s. w., je nachdem es hergebracht ist.

Die gesetzlichen und herkömmlichen Feierlichkeiten des öffentlichen Begräbnisses bestehen 1) im Lauten der Glokken, 2) in der Begleitung der Leiche durch die Kirchen- und Schuldiener mit der Schule und der Gemeinde, 3) in dem Gesange geistlicher Lieder, und in einem Ministerialakt, den der Geistliche verrichtet. In specieller Hinsicht sind aber auch diese einzelnen Handlungen nach Local-Observanzen sehr verschieden und von einander abweichend, es unterscheiden sich namentlich in den Städten die Beerdigungen in mancher Hinsicht von denen auf dem Lande.

Bei jeder öffentlichen Beerdigung wird auf dem Lande überall, in den Städten meistentheils am Tage vor der Beerdigung während einer Vormittagsstunde in drei Pulsen vorgelautet. Zur Beerdigungszeit selbst, die wiederum durch Glokkenlauten angezeigt wird, begiebt sich der oder die Geistlichen, welche die Leiche zu begleiten haben, mit den Schuldienern und der Schule vor das Sterbehaus, wo nach Befinden ein oder zwei Lieder gesungen werden, worauf der Sarg gehoben und der Verstorbene unter Gesang nach dem Gottesacker gebracht wird. Bei Beerdigungen in eingepfarrten Orten pflegt entweder die Leiche vom Orte selbst abgeholt zu werden, oder sie wird bis zu einer bestimmten Stelle der Parochie (Leichenplatz) gebracht, und der Geistliche mit der Schule nimmt sie da in Empfang. Ist der Sarg eingesenkt worden, so folgt gewöhnlich vorerst die in der Agende vorgeschriebene Handlung des dreimaligen Erdewerfens auf den Sarg, mit den vorgeschriebenen Worten und dem Gebete der Agende [1]). Was weiter geschieht, richtet sich nach der gewünschten Beerdigungsart. Diese kann nämlich mit dem Segen, mit Rede, mit Sermon, mit Predigt, mit Predigt und Parentation oder mit Standrede, Predigt und Parentation gewünscht werden.

---

1) S. 17.

1) Geschieht die Beerdigung mit dem Segen, so spricht oder intonirt der Geistliche, wenn unter Gesang das Grab ganz oder theilweise mit Erde ausgefüllt, oder an manchen Orten, ehe dieses erfolgt ist, eine passende Collecte mit Gebet und Segen unter den dazu erforderlichen Responsorien des Chores. Mit dem Segen pflegen meistentheils Kinder begraben zu werden.

2) Bei der Beerdigung mit Rede spricht der Geistliche, wenn der Sarg in das Grab gesenkt worden und die Vorschrift der Agende beobachtet ist, am Grabe die gewünschte Rede, worauf alles übrige, wie bei einer Segensleiche, geschieht.

3) Die Beerdigung mit Sermon unterscheidet sich von der vorhergehenden Weise nur dadurch, daß nach Einsenkung des Sarges, dem in der Agende vorgeschriebenen Ministerialact und Bedeckung des Grabes, die Trauerversammlung in die Kirche gehet, wo nach dem Gesang eines Liedes der Geistliche die Rede am Altare hält, worauf nach abermaligem Gesange Collecte, Gebet und Segen wiederum am Altare gesprochen oder gesungen wird.

4) Die Beerdigung mit Predigt geschieht auf gleiche Weise, nur tritt an die Stelle des Sermons eine förmliche Predigt, nach deren Beendigung der entweder vom Geistlichen oder Schullehrer abgefaßte Lebenslauf des Verstorbenen verlesen und mit dem Gebete des Unser Vater und einem beliebigen Segenswunsche geschlossen wird, worauf wieder Gesang und dann Collecte, Gebet und Segenswunsch folgt.

5) Kommt zur Beerdigung mit Predigt noch eine Parentation (Lobrede), so folgt diese nach der Predigt und einem kurzen Gesange am Altare, worauf das Uebrige wie vorher geschieht.

6) Bei einer Beerdigung mit Standrede, Predigt und Parentation wird die erstere nach dem üblichen Gesange vor dem Sterbehause daselbst gehalten, daher auch gewöhnlich Hofrede genannt, worauf nach abermaligem Gesange die Beerdigung in der vorgeschriebenen Maase weiter folgt.

Bei der in der Beerdigungsweise stattfindenden großen Verschiedenheit muß sich der angehende Geistliche gleich anfangs genau unterrichten, wie es in seiner Parochie üblich ist.

In dem Lebenslaufe des Verstorbenen sind die historischen Umstände als: Name und Stand des Verstorbenen, der

Aeltern, Geburts- und Tauftag und Jahr, die Namen der Pathen, Erziehung, Unterricht, Confirmation, erwählter Beruf, Verheirathung mit Benennung des Gatten, Zeit des Aufgebots und der Trauung und Ort, wo beides erfolgt ist, Kinder, die er hinterlassen, besondere Schicksale, moralische Eigenschaften, jedoch ohne schmeichlerische Lobeserhebung, aber auch mit liebreicher Schonung in Erwähnung seiner Schwächen und Mängel, letzte Schicksale und Tod zu erwähnen.

Hat der Schullehrer den Lebenslauf zu verfertigen, so sehe der Geistliche ihn vor der Beerdigung durch, damit, wenn etwas zu ändern wäre, es noch zur rechten Zeit geschehe.

An einzelnen Orten ist auch eine sogenannte kurze Bedankung nach der Rede, dem Sermon oder der Predigt und Verlesung des Lebenslaufs üblich, welche der Geistliche im Namen der Hinterlassenen des Verstorbenen an die Begleiter spricht, und in welcher theils die Liebe, die sie dem Verstorbenen durch ihre Begleitung erwiesen, theils die Anerkennung dieser Liebe von Seiten der Hinterlassenen berührt und mit herzlichen Wünschen für die Begleiter geschlossen wird.

Die gewöhnliche Tageszeit bei öffentlichen Beerdigungen ist von Mittags **12—2** Uhr Nachmittags.

Zu den Feierlichkeiten, die in der Kirche stattfinden, pflegt auch resp. der Altar und die Kanzel schwarz behangen zu werden.

Die stillen Beerdigungen sind wiederum zweierlei Art, entweder solche, die ohne Gesang und Begleitung der Schule, aber doch unter Begleitung des Geistlichen, oder solche, die selbst ohne Begleitung des Geistlichen stattfinden. Bei jenen, welche am häufigsten in den Städten vorkommen, wird der Geistliche aufgefordert, die Leiche amtlich zu begleiten und am Grabe eine Rede zu halten. Nicht selten wird dabei von dem dazu eigens bestellten Sängerchore am Grabe ein Gesang ausgeführt, oder es tritt an dessen Stelle selbst zuweilen eine passende Instrumentalmusik. Bei ganz stillen Beerdigungen ist der Geistliche gewöhnlich gar nicht zugegen; doch ist an einigen Orten hergebracht, daß er auch da mit dem Küster die Leiche auf dem Gottesacker empfängt und nach Einsenkung des Sarges ein kurzes Gebet und das Unser Vater und den Segen spricht. Solche

ganz stille Beerdigungen können zu jeder Tageszeit geschehen und bedarf es dazu keiner Dispensation [1]). Wer an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr, das Faulfieber, die Cholera zu zählen sind, verstorben ist, soll vorschriftsmäßig in aller Frühe und Stille beerdigt werden [2]). Auch soll die öffentliche Ausstellung solcher Leichen insbesondere, so wie überhaupt aller andern, desgleichen das Oeffnen der Särge auf dem Gottesacker gänzlich, unter Androhung von 5 — 10 Thaler Strafe und nach Befinden von Criminalunterſuchung gegen die Contravenienten, unterbleiben [3]).

Wollen Verwandte und Freunde Verstorbener an deren Gräbern Reden halten, so ist ihnen dieses nur dann gestattet, wenn der Geistliche, zu dessen Parochie der Begräbnißplatz gehört, die Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Pfarrer haben aber darauf zu achten, daß etwas Ungehöriges oder der Begräbnißfeierlichkeit Unangemessenes nicht vorkomme. Jeder Mißbrauch einer dem Redner ertheilten Erlaubniß ist durch den Superintendent der Regierung anzuzeigen [4]). Auch sollen öffentliche Begräbnißfeierlichkeiten ohne Genehmigung des Pfarrgeistlichen überhaupt nicht angeordnet werden [5]).

Soll ein evangelischer Geistlicher bei einem katholischen Eingepfarrten, oder ein katholischer Geistlicher bei einem evangelischen Eingepfarrten, die Beerdigung besorgen, so hat der erstere die Erlaubniß dazu bei dem Superintendenten, der letztere sie bei dem Landrathe zu suchen [6]).

5. Vermeldung des Todesfalles.

Ist dem Geistlichen ein eingetretener Todesfall angezeigt, so hat er ihn, es möge die Beerdigung schon erfolgt sein oder noch stattfinden, den Sonntag darauf im Vormittags-Gottesdienste von der Kanzel nach der Predigt der Gemeinde zu vermelden. Dabei sind der Vor- und Zuname, die bürgerlichen Verhältnisse, der Todestag, das Alter des Verstorbenen, der Tag und die Art seiner Beerdigung anzugeben. Eine der dabei üblichen Formen ist: Es entschlief

---

1) CO. v. 9. April 1819. Mers. S. 263. Erf. S. 159. 2) 1819. Mers. S. 389. 3) CO. v. 28. Sept. 1810. Mathis IX. S. 427. 1819. Mers. S. 389. 1822. Mers. S. 25. 4) 1837. Mers. S. 75. 5) 1830. Mgdbg. S. 150. 6) 1828. Mgdbg. S. 141. Erf. S. 165. Mers. S. 194.

(verschied) nach Gottes heiligem Rath am vergangenen N-Tage N. N. ꝛc. im 00. Lebensjahre und wird (ist) dessen (deren) entseelter Körper den N-Tag mit (Sermon ꝛc., in der Stille) auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt werden (worden). An die Vermeldung wird noch ein Wort des Lobes über den Verstorbenen, des Trostes an die Hinterlassenen, der Lehre und Mahnung an die Versammelten überhaupt, je nachdem es die Umstände mit sich bringen, hinzugefügt. Auch wird in den Städten, besonders wo stille Beerdigungen gewöhnlicher als öffentliche sind, zuweilen auch auf Verlangen der Hinterlassenen sogar ein Lebenslauf des Verstorbenen nach der Vermeldung verlesen, welchen der Geistliche dazu angefertigt hat.

Die Beerdigungskosten für Militairpersonen dürfen nur nach etatsmäßigen Sätzen, wie sie bei den nächsten Garnisonen stattfinden, berechnet werden [1]).

6. Beerdigungskosten in gewissen Fällen.

Für das Begräbniß wirklich armer Personen, welche an dem Orte, wo sie ihren festen Wohnsitz haben, verstorben sind, dürfen keine Stolgebühren gefordert werden [2]).

Auch die Beerdigung auswärtiger Armer, die in einer fremden Parochie begraben werden, ist gebührenfrei [3]).

Die Beerdigungskosten für aufgefundene Leichname werden aus deren Vermögen genommen, und wenn dies nicht zureicht, aus derjenigen Armencasse, aus welcher die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben wäre und der öffentlichen Unterstützung bedurft hätte, zu bestreiten gewesen wäre. Im letztern Falle ist sie daher ebenfalls gebührenfrei [4]).

Die Beerdigungskosten für arme verstorbene Inquisiten dürfen nicht über einen Thaler betragen und können für die Geistlichen keine Gebühren passiren [5]).

Für Beerdigung der Selbstmörder auf öffentlichen Begräbnißplätzen sind die gesetzlichen Gebühren nach Stand und Rang zu zahlen, wie bei denen, welche an ansteckenden Krankheiten

---

1) Reser. v. 8. Febr. 1838. Erf S. 191. 2) Reser. v. 21. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 494. 1834. Mers. S. 219. 3) 1831. Mers. S. 130. 4) Reser. v. 5. Jan. 1825. Mers. S. 53. 5) Reser. v. 26. Mai 1825. Ann. Bd. 9. S. 4-9.

verstorben sind und still beerdigt werden. Nur notorisch arme Selbstmörder werden gebührenfrei beerdiget [1]).

Stirbt eine Geschwächte während der Wochenzeit, so muß der Schwängerer die Begräbnißkosten tragen, wenn sie nicht aus ihrem Nachlasse bestritten werden können [2]).

Stirbt ein uneheliches Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen, so hat derselbe die Begräbnißkosten zu tragen und die ausgelegten der Mutter zu erstatten [3]).

Ist ein Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Concurses verstorben, so kommen die auf dessen Beerdigung verwendeten nothwendigen Kosten, worunter jedoch die für Leichenpredigt und Parentation nicht gehören, in die 2te Klasse [4]). Verstirbt er aber nach ausgebrochenem Concurse, so ist die Creditmasse nicht schuldig für seine Beerdigung zu sorgen [5]).

---

1) RV. Mers. v. 24. October 1836. 2) A. L. R. II. 1. § 1018. 3) Anh. § 84. 4) Ger.-Ordn. I. 50. § 362. 5) § 366.

Fünftes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen.

Dem Geistlichen, als dem bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion berufenen Lehrer [1]), liegt ob, den religiösen und sittlichen Zustand seiner Gemeinde nach Möglichkeit zu verbessern, und deshalb auch einzelnen Gemeindegliedern nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und Gemüthszuständen in besondern Fällen mit Belehrung, Zurechtweisung, Trost und gutem Rathe überhaupt beizustehen, er soll Seelsorger, wie im Allgemeinen, so auch in allen vorkommenden Fällen, in seiner Kirchengemeinde sein. Die Seelsorge (cura animarum) ist die schwierigste, aber auch die segensreichste Aufgabe eines christlichen Geistlichen. Sie setzt eine genaue Kenntniß der einzelnen Glieder seiner Gemeinde, die uneigennützigste Liebe zu denselben und ein volles unbedingtes Vertrauen voraus, welches er sich durch Lehre und Vorbild erworben haben muß, und welches dem Geistlichen vorzüglich zu Theil wird, der eine Reihe von Jahren bei einer Gemeinde das geistliche Amt verwaltet hat. Es sind dabei nicht selten große Hindernisse zu bekämpfen, die bald in dem religiösen Indifferentismus, bald in der geistigen Flachheit überhaupt ihren Grund haben. Je schwieriger die besondere Seelsorge ist, desto belohnender ist sie, und der Geistliche, welcher die Schwierigkeiten nicht scheut, verbreitet den höchsten Segen, und sammelt sich selbst die beglückendsten Erfahrun-

1) A. L. R. II. 11. § 59.

gen. Darum soll der Geistliche ihr seinen ganzen Eifer widmen. Dahin weiset ihn auch der Name, so wie die Bestimmung des Amtes, das er verwaltet. Was die religiöse und sittliche Bildung in seiner Gemeinde fördert und was sie hindert oder erschwert, das soll er sorgfältig beachten, damit er verständig und geschickt das vorhandene Gute erhalte, vermehre und befestige, die Uebelstände aber, so viel es möglich ist, entferne. Er kann diesen Zweck nicht erreichen, wenn er nicht zugleich den einzelnen Gemeindegliedern seine Wirksamkeit widmet, Irrende und Zweifelnde zu belehren, Fehlende und Lasterhafte auf den bessern Weg zurückzuführen, Leidende zu trösten, Schwermüthige zu beruhigen, auf Kranke wohlthätig einzuwirken, uneinige und getrennte Eheleute zu versöhnen und zu vereinigen, Schwörende zu vermahnen, und bringt es seine Stellung mit sich, der Verbrecher und Gefangenen sich liebreich anzunehmen und selbst dem zum Tode verurtheilten Missethäter, wenn er zu ihm gerufen wird, menschenfreundlich als christlicher Religionslehrer zu nützen bemüht ist.

Was der Geistliche bei diesem Theile seiner Berufsthätigkeit zu thun hat, und wie er seinem Amte Genüge leiste, darüber lassen sich für jeden einzelnen Fall keine besondern Gesetze und Vorschriften ertheilen. Strenge Wahrheit und schonende Liebe sind die Regel, welche den Geistlichen leiten müssen. Umgang mit erfahrenen Amtsbrüdern, eigene Erfahrung und eine gute psychologische Kenntniß werden ihm außerdem von großem Nutzen sein. Was im Allgemeinen dem Geistlichen durch Gesetze und Verordnungen zur Beobachtung vorgeschrieben ist, ist zum Theil in den Pflichten des Geistlichen im Bezug auf sein Amt im Allgemeinen begriffen (Cap. 1. § 14. 8—12); aber auch andere gesetzliche Vorschriften und Weisungen, soweit sie die Beschaffenheit der Sache zu geben vermag, sollen zum rechten Verhalten in der besondern Seelsorge überhaupt, so wie in einzelnen Fällen dem Geistlichen empfohlen sein, und zwar:

§. 1.

Ueber die besondere Seelsorge im Allgemeinen.

In Folge der wahrgenommenen, anscheinend zunehmenden Entsittlichung des Volks, sowie der sinkenden Achtung für das

Christenthum und seine heiligen Anstalten, wird den Geistlichen empfohlen, daß ihre Seelsorge hauptsächlich auf die Gemeindeglieder und Familien gerichtet sein müsse, die entweder durch Unsittlichkeit und Vergehungen Mangel an christlicher Gesinnung beweisen, oder bei denen Zwiespalt in ehelichen Verhältnissen oder vernachlässigte Kinderzucht den Pfarrer zu verdoppelter Thätigkeit auffordern; daß sie an der Verbesserung des Religions-Unterrichts der Jugend in den ihnen anvertrauten Gemeinden fortwährend eifrig arbeiten, und darauf hinwirken, durch denselben das sittliche Gefühl und die christliche Gesinnung der Jugend fest zu begründen, daß sie vor allem in ihrem Wandel und ganzen Verhalten ihren Eingepfarrten stets mit einem guten Beispiele vorangehen. Es wird zugleich auf die schwere Verantwortung hingewiesen, welcher diejenigen sich aussetzen, die sich, namentlich in ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit, durch die Hindernisse, welche dieselbe jetzt überall, vorzüglich in den Städten findet, zurückschrecken und zur Vernachlässigung dieser ihrer wichtigsten Berufspflicht verleiten lassen [1]).

Auf Spinnstuben, wo deren sich finden, soll deshalb auch die besondere Aufmerksamkeit der Geistlichen sich richten, daß sie nicht unsittliche Wirkungen haben. Specielle Fälle sollen sofort angezeigt werden [2]).

Wo Concubinate notorisch sind und der Verehelichung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wie bei Ehebrechern nach erfolgter Trennung der Ehe, des Ehebruchs wegen, oder das Zusammenleben Anstoß erregt, soll es durchaus nicht geduldet werden. Der Geistliche soll einschreiten und, wenn es vergeblich ist, durch die Ephoralbehörde die Policeibehörde zur Einschreitung auffordern [3]).

Als Gegenstand der Seelsorge der Geistlichen wird insbesondere die Sache der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine empfohlen. Diese Angelegenheit soll sich durch die gesammte Geistlichkeit verbreiten und dadurch noch ausgedehnter, kräftiger, anhaltender sich bethätigen. Ort, Zeit und Form dieser geistlichen Mitwirkung zu den Vereinszwecken schicklich zu wählen, muß

---

1) CV. Mgdb. v. 27. Nov. 1837. 2) CV. Mgdb. v. 23. Oct. 1839. 3) 1838. Erf. S. 46. 355. CV. Mgdb. v. 21. Septbr. 1841.

der pastoralen Ein- und Umsicht jedes Einzelnen überlassen bleiben. Es wird aber das Vertrauen gehegt, daß man durchgängig dienlich finden werde, in dieser Angelegenheit seltener auf der Kanzel, als im Bereich der speciellen Seelsorge sich auszusprechen, auch die Gewissen nicht zu binden und zu beschweren. Als einer der wesentlichen Zielpunkte stellt sich heraus, daß die durch die Kirche geheiligten Familien-Acte der Taufe, der Trauung, des Begräbnisses vor der Entheiligung gesichert werden, welche sie durch die Unsitte des Brantweingenusses in den untern Ständen bisher vielfältig nicht ohne Unehre für die Kirche erlitten haben. Von dergleichen Genuß soll insbesondere die unerwachsene Jugend zurückgehalten werden. Die Elementarlehrer sollen mit den Pfarrgeistlichen einverstanden sein und in ihrer eigenen Amtssphäre durch Wort und That nach bestem Vermögen zu gleichem Zwecke sich bemühen [1]).

§. 2.

Die Seelsorge für uneheliche Kinder.

Die Pfarrgeistlichen haben bei jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt sorgfältig, jedoch ohne alle Nachforschung des Schwängerers und anderer Familienverhältnisse, sich zu erkundigen, ob für die Pflege und Erziehung des Kindes hinreichend gesorgt sei, auch von der Geburt und Taufe eines jeden unehelichen Kindes dem persönlichen Richter der Mutter innerhalb 8 Tagen Anzeige unter Angabe der Taufzeugen zu machen, und darinnen, so fern ihnen bekannt ist, ob die Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, hierüber das Nöthige zu bemerken. Sie sollen überdies von den Verhältnissen des unehelichen Kindes fortgesetzt Kenntniß nehmen und bei Veränderungen derselben sogleich bei dem vormundschaftlichen Gerichte hiervon Anzeige machen, die Einwirkung der Vormünder möglichst beobachten, die Gerichte von Vernachlässigungen möglichst in Kenntniß setzen, und bei Veränderungen des Aufenthalts der Pflegeältern dem Pfarrer der Parochie, wohin sie gehen, Nachricht geben [2]).

---

1) GV. Mgdb. d. 16. Sept. 1843. 2) Rescr. v. 16. Juni 1827. Ann. Bd. 11. S. 671. RV. Merf. v. 29. Decbr. 1827. 1833. Mgdb. S. 86. RV. Merf. v. 3. Novbr. 1842.

Sobald nämlich das Dasein eines unehelichen Kindes dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amts wegen einen Vormund bestellen [1]). Dieser muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen und mit beiden Aeltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, verabreden [2]). Der Vormund ist befugt und schuldig, darauf zu sehen, daß die getroffene Einrichtung befolgt werde, und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen [3]). Daher sollen auch die Ortspoliceibehörden ihr Augenmerk darauf richten, ob unehelichen Kindern armer Mütter ein Vormund bestellt ist, und wenn ihnen das Gegentheil bekannt wird, davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige erstatten. Werden dergleichen uneheliche Säuglinge von ihren Müttern andern Personen zum Aufziehen übergeben, so haben die Vormünder von der Art ihrer Erhaltung sich zu überzeugen. Wenn die Pflegeältern ihre Pflicht verabsäumen und die Vormünder nicht auf bessere Verpflegung Bedacht nehmen, so sollen die Ortspoliceibehörden davon das vormundschaftliche Gericht in Kenntniß setzen [4]).

Zur Erreichung dieser Zwecke wird den Geistlichen empfohlen, daß sie sich besondere Verzeichnisse von den unehelich gebornen Kindern behufs der genauen Controlle anlegen, welche auch den Amtsnachfolgern zur Leitung dienen können [5]). Deshalb sollen sie dem persönlichen Richter eines unehelichen Kindes auch dann Anzeige erstatten: 1) wenn der mütterliche Großvater die Aufsicht über sein uneheliches Enkelkind vernachlässigt, oder wenn er gestorben ist; 2) wenn die Mutter gestorben oder durch Heirath oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt geschieden ist [6]).

§. 3.

Die Seelsorge für die Jugend in besondern Fällen.

1. Die Waisenmädchen aus dem Militair-Waisenhause zu Pretzsch.

Damit die Mädchen, welche aus dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch entlassen sind, auch nach ihrem Austritte aus der

1) A. L. R. II. 2. § 64. 2) § 615. 3) § 616. 4) 1839. Merf. S. 73. 5) RV. Merf. v. 29. Decbr. 1827. 6) 1838. Mgdbg. S. 179.

Anstalt und für die Zeit ihres Dienstverhältnisses unter dem Einflusse einer besondern Aufsicht und christlichen Leitung stehen, so sollen die Ortsprediger, in deren Parochien die Waisenmädchen sich in Diensten befinden, und, falls in derselben Parochie mehrere Prediger angestellt sind, der Erste unter ihnen sich dieser Aufsicht unterziehen. Was den Predigern hierbei obliegt, ist, so weit sich das Wesen und der Umfang ihrer Verpflichtungen im Allgemeinen und wörtlich bezeichnen läßt, in der Instruction enthalten, welche dem, für jedes in dem Waisenhause zu Pretzsch erzogene Waisenmädchen bestimmten „Dienstaufführungsbuche" angeheftet ist. In diesem Buche ist auch in der Rubrik Bedingung u. s. w. ausgedrückt worden, wozu die der Aufsicht der Geistlichen untergebenen Waisenmädchen in Beziehung auf dieselbe verpflichtet sind. Den betreffenden Geistlichen wird, sobald ein aus der Anstalt entlassenes Mädchen in ihre Parochie eintritt, das auf dasselbe lautende Dienstaufführungsbuch von der Direction der Anstalt entweder unmittelbar oder durch den betreffenden Superintendenten zugesendet [1]).

2. Jugendliche Verbrecher.

Mit dem möglichsten Eifer soll ferner der Geistliche dahin wirken, daß Verbrechen im jugendlichen Alter verhütet, daß wirkliche junge Verbrecher, auf die er einwirken kann, wieder für das Rechte und Gute gewonnen werden. Zu dem Ende soll der Geistliche den Quellen nachspüren, aus denen sie fließen, und, wo er kann, sie verstopfen, der Ansteckung vorbeugen und alles beitragen, daß die früh verirrten Unglücklichen selbst, wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens noch zurückgebracht werden. Weil nach den gemachten Erfahrungen solche Verbrechen häufig ihren Grund in dem Unglücke der unehelichen Geburt, in den schlechten Beispielen der Aeltern, in der Vernachlässigung des Schul- und besonders Religions-Unterrichts, in der vagabondirenden Lebensweise, in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten, besonders Hirtendiensten, in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit haben, so sollen die Geistlichen, je nachdem ihre amtliche Stellung ihnen dazu die Macht und Gelegenheit giebt, dafür sorgen, daß 1) unehelichen Kindern (cf. §. 2.)

1) 1835. Mgdb. S. 298. 1836. Mers. S. 22.

nicht nur Vormünder, sondern auch solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern, daß auch die Kinder, wenn sie nicht bei der Mutter bleiben können, in guten und christlich gesinnten Familien untergebracht, und durch diese zum Schulunterrichte gehörig angehalten werden; 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn ihre Bemühungen und auch die der Policeiobrigkeiten nicht fruchten, die Erziehung genommen, und die Kinder in besseren Familien oder in guten Anstalten untergebracht werden; 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs streng durchgeführt werden, sondern daß sie auch den ihnen obliegenden Religions-Unterricht der Catechumenen anhaltend und pflichtmäßig besorgen; 4) daß sie das Viehhüten durch Kinder zum Nachtheile des Schulbesuchs, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht dulden, in allen Fällen aber auf die in Dienste gegebenen oder in Fabriken arbeitenden Kinder mit besonderer Wachsamkeit achten; 5) daß sie zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten auf jede ihnen mögliche Weise beitragen, daher besonders in den Schulen durch ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, diesem schrecklichen Uebel zu steuern bemüht sind. Weil die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen so schwierig ist, und es nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit erfordert, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen, so wird vor dem lieblosen oder ungeduldigen oder unverständigen Eifer besonders gewarnt, welcher den Zweck zerstört, statt Offenheit und Reue — Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen, und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen. Da vor allen Andern die Geistlichen bei dem Religionsunterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation, und bei der Ausübung specieller Seelsorge, An-

laß und Pflicht zu der allererfolgreichsten Einwirkung haben, so sollen sie auch ihren ganzen Einfluß darauf verwenden.

Bei jugendlichen Verbrechern soll auch in jedem einzelnen Falle genau nachgeforscht werden, welche Schuld etwa außer den Aeltern, Pflegeältern u. s. w, die Lehrer und Geistlichen durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung zu ziehen [1]), daher sollen auch Lehrer, Schulvorstände und Geistliche, wenn sie bemerken oder erfahren, daß eine Person im jugendlichen Alter Hang zu Verbrechen zeige, den Aeltern, Pflegeältern, Dienstherrschaften und der verpflichteten Behörde Anzeige davon machen [2]).

Die Geistlichen haben zugleich die Controlle des Betragens jugendlicher Verbrecher, die nicht in Besserungs-Anstalten untergebracht sind, zu führen, auch über sie bis zum vollendeten sechzehnten Jahre vierteljährig an die Policeibehörde zu berichten [3]).

§. 4.

Die Seelsorge zur Aussöhnung uneiniger und auf Trennung der Ehe klagender Eheleute.

Weil der Einfluß des Geistlichen in seiner Gemeinde, sobald er nur deren Vertrauen gewonnen hat, auch zur Beseitigung der Zwistigkeiten im ehelichen und häuslichen Leben sehr viel vermag, so wird nicht nur erwartet, daß er zur Wiederaussöhnung uneins gewordener Eheleute kräftig das Seinige beitrage, sondern die Gesetze nehmen auch seine Wirksamkeit dann in Anspruch, wenn solche Eheleute auf gerichtliche Trennung ihrer Ehe klagbar werden. Der Eherichter soll entweder bei dem Versuche zur Sühne vor Gericht einen Geistlichen zuziehen [4]), oder die Partheien vor allen Dingen, noch ehe er auf die Ehescheidungsklage verfügt, an einen Geistlichen, wozu gewöhnlich der Beichtvater und Seelsorger des Ehepaars gewählt wird, verweisen [5]). Das letztere geschieht gewöhnlich und ist in den meisten Fällen das Zweckmäßigste.

---

1) Rescr. v. 2. Octbr. 1826. Ann. Bd. 10. S. 1060. RV. Mers. v. 26. Jan. 1827. 2) 1826. Mers. S. 250. 3) Rescr. v. 11. Sept. 1832. 4) Ger.-Ordn. I. 40. § 24. 5) § 26. Anh. § 289.

Es wird dazu vom Gericht, vor welches die Sache gehört, dem Geistlichen die übergebene Ehescheidungsklage in Abschrift mit der Veranlassung zugefertigt, daß er einen Sühneversuch mit den uneinigen Eheleuten veranstalte. Zu diesem Behufe setzt er einen Termin an, von welchem er das klagende Ehepaar mündlich oder schriftlich in Kenntniß setzt, und es auffordert zu der von ihm bestimmten Stunde an dem anberaumten Tage in seiner Amtswohnung vor ihm zu erscheinen. Der Sicherheit wegen ist in vielen Fällen die schriftliche Vorladung, nach Befinden durch den Gerichtsboten oder durch Requisition des Gerichts selbst, der mündlichen vorzuziehen. Im Fall des Ausbleibens des einen oder des andern Theils giebt er sofort dem Gericht davon Nachricht, beraumt einen neuen Termin an, und ersucht das Gericht, zum Erscheinen in demselben das streitende Ehepaar durch die gerichtlichen Zwangsmittel anzuhalten [1]).

In der Ehescheidungsklage sind gewöhnlich mehrere Gründe zur Klage angegeben, da diese indessen oft nicht die ersten und eigentlichen Ursachen der Uneinigkeit bezeichnen, so muß sich der Geistliche bemühen, diese zu erforschen, was ihm bei seiner Bekanntschaft mit seinen Parochianen nicht schwer werden kann. Nicht selten wird Ehezwist durch Verhetzung, Ohrenbläserei und andere unerlaubte Mittel herbeigeführt oder wenigstens vergrößert; in solchem Falle belehre er theils die uneinigen Eheleute, daß sie sich haben täuschen lassen, theils warne er den oder die ihm bekannt gewordenen Friedensstörer, und mache erforderlichen Falls dem Gericht davon Anzeige [2]). Oft ist ungerechter Argwohn, der Schein der gebrochenen ehelichen Treue, die Ursache der Uneinigkeit, und es wird ihm leicht den Wahn zu nehmen. Niemals lasse er sich aber von dem klagenden Theile einnehmen, sondern er höre erst den Beklagten. Ist es möglich eine Aussöhnung zu bewirken, wovon der Geistliche sich nach erlangter Einsicht in die Sachlage bald überzeugen kann, so thut er wohl, wenn er vor dem angesetzten Termine zur Sühne jede Parthei einzeln hört und sich dadurch in den Stand setzt, zu beurtheilen, welcher von beiden Theilen der schuldige sei, oder ob beide mehr und weniger die Schuld tragen. Nach gehöriger Untersuchung halte er jedem Theile aber nicht im strafenden Tone, sondern

1) § 251. 2) § 30.

mit Liebe und unter Anführung der Gründe vor, worinnen er gefehlt und sich zu ändern habe, und dann erst bemühe er sich, eine Aussöhnung zu bewirken, die ihm in vielen Fällen nicht mislingen wird.

Daß der Geistliche in dem Sühneversuche die Partheien zugleich an die Heiligkeit der Ehe, an die Pflichten, die sie gegenseitig vor dem Trualtar übernommen haben, an die Zeit, wo sie bei gegenseitiger liebevoller Erfüllung dieser Pflichten sich glücklich fühlten und in Frieden und Einigkeit lebten, erinnere, daß er ihnen die bedenklichen Folgen vorhalte, welche die Trennung der Ehe, wenn sie beharrlich verlangt wird, haben könne und werde, insbesondere ihre Kinder und deren Schicksal bei der Trennung der Ehe ihnen recht zu Herzen führe, ist nicht nöthig zu erwähnen.

Der Geistliche lasse sich die Mühe und Zeit nicht verdrießen bei dem Versuche zur Sühne, wenn er auch nicht sobald gelingen will, er wiederhole sogar unter besondern Umständen seine Bemühungen und setze einen zweiten Termin an, wenn er nur einige Hoffnung zur Wiedervereinigung fassen darf.

Ist eine Aussöhnung zu Stande gekommen, so gebe der Geistliche mit Hinweisung auf die Quellen, woraus der Ehezwist entstanden war, Belehrungen und Ermahnungen für die Zukunft, empfehle neue gegenseitige Aufrichtigkeit und liebevolles neues Vertrauen, und befestige die bewirkte Aussöhnung durch wiederholte stille Besuche der Versöhnten in ihrem Hauskreise.

Ist es nicht möglich eine Aussöhnung herbeizuführen, so spreche der Geistliche in Worten des Bedauerns und der Wehmuth über das Schicksal, das sie sich selbst bereiten, noch zu ihren Herzen, werde aber nicht Richter des einen oder des andern Theils. In einzelnen seltenen Fällen kann der Geistliche selbst in der traurigen Lage sein, die Fortsetzung der Ehe wegen ganz besonderer Umstände nicht anrathen zu dürfen, da müssen sich seine Belehrungen und Ermahnungen auf die Verfassung und Lage eines jeden einzelnen Theils beschränken. Ueber die ganze Verhandlung wird zuletzt ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Geistliche so wohl seine Vorhaltungen als auch die gegenseitigen Aeußerungen der beiden uneinigen Eheleute niederschreibt. Auf den Grund dieses Protocolls faßt er darauf seinen

Bericht an das Gericht ab, und theilt diesem den Erfolg seiner Bemühungen mit.

Geistliche dürfen übrigens über die ihnen beim Sühneversuche in Ehescheidungsprocessen von den Partheien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieselben anvertraut hat, als Zeugen nicht vernommen werden [1]).

An Gebühren für Abhaltung eines Sühnetermins kann der Geistliche nach Verschiedenheit des Ranges und nach dem Vermögen der Partheien **20** Sgr. bis **2** Thaler ansetzen, um deren Einziehung das betreffende Gericht zu bitten, das Schicklichste in jedem Falle ist [2]).

§. 5.

Die Seelsorge bei Vermahnung der vor Gericht Schwörenden.

Von Gerichts wegen werden den Geistlichen zuweilen Admonitionen bei Eidesleistungen in Civil- oder Criminal-Sachen [3]) aufgetragen. Sie sollen hierbei mit der gewissenhaftesten Treue verfahren und alles das Ihrige thun, um den Schwörenden in diejenige Stimmung zu setzen, welche die Heiligkeit der Handlung so wohl selbst, als der beabsichtigte Zweck derselben fordert. Wie der Geistliche die Vermahnung einzurichten habe, können die Gesetze nicht beschreiben. Es folgt aber aus der Natur der Sache, daß er **1**) sich vor Allem überzeuge, ob auch der, welcher einen Eid ablegen will, den nöthigen Unterricht über das Schwören überhaupt empfangen habe und wisse, was ein Eid bedeute; im entgegengesetzten Falle würde noch ein Unterricht darüber vorhergehen müssen; **2**) daß er durch Einsicht in die Acten alle Umstände der obwaltenden Sache gehörig kennen lerne und erfahre was eigentlich beschworen werden soll, damit er solches dem Schwörenden recht deutlich auseinandersetze, denn Manche, die einen Eid schwören wollen, wissen oft selbst nicht genau, was sie eigentlich bekräftigen sollen, oder sie haben jesuitische **reservationes mentales**, und der Geistliche hat dahin zu wirken, daß er ihnen jeden Vorwand zu irgend einer Beschönigung und Rechtfertigung nehme; **3**) daß er von der Denk-

---

1) Rescr. v. 26. Juni 1841. Justiz-Minist.-Blatt. 3 Jahrg. S. 219. 2) Geb.-Taxe. Beilage zu St. 15. der GesetzS. 1815. 3) Ger.-Ordn. I. 10. § 369. Crim.-Ordn. § 339.

und Sinnesweise, den äußern und innern Verhältnissen des Schwörenden eine genaue Kenntniß erlange, um darnach seine Vermahnung einzurichten und so eindringlich als möglich zu sprechen; 4) daß er besonders den Schwörenden auf die Werthlosigkeit des äußern und irdischen Gewinns hinweise, wenn er sich verleiten lassen möchte deshalb gar einen Meineid zu schwören, daß er die schrecklichen Folgen ihm vorhalte, die der Meineid nach sich zieht und daß derselbe leicht an den Tag kommen könne und früher oder später werde. Durch sinnliche Eindrücke zugleich auf das Gemüth des Schwörenden zu wirken, z. B. durch Hinweisung auf Personen, die dem Schwörenden recht theuer sind, das hat nicht selten schon Meineide verhütet [1]).

Da übrigens Eidesvermahnungen in der Regel an der Gerichtsstätte geschehen, so ist es Sache des Gerichts, daß auch das Local, in welchem der Eid abgelegt wird, der Handlung angemessen beschaffen sei, wie auch die höhern Anordnungen vorschreiben, daß alle Zuschauer, die dabei nicht betheiligt sind, entfernt werden. [2]).

Der Geistliche erhält für seine Bemühungen im Schwörungstermine die nämlichen Gebühren, wie bei der Vermahnung uneiniger Eheleute, außerdem aber, wenn er deshalb reisen muß, 15 Sgr. Meilengebühren 20 Sgr. tägliche Zehrung und das verlegte Fuhrlohn und Trinkgeld [3]).

§. 6.

Die Seelsorge des Geistlichen bei Kranken.

Zu Haus- und Krankenbesuchen darf der Geistliche sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen [4]), jedoch bringt es sein Beruf mit sich, daß er nach zuvor eingezogener Erkundigung bei den Angehörigen eines Kranken ohne vorausgegangene Aufforderung zu ihm gehe. Es sollen aber die Pfarrer die kranken, betrübten und bekümmerten Christen öfters, zumal bei zu befürchtendem Tode besuchen und trösten und ihnen auf ihr Begehr das heilige Abendmahl reichen, und dieses nicht aus Nachlässigkeit oder Rachgier und Widerwillen gegen jemand

---

1) Burk. Evang. Pastoraltheol. in Beispielen. II. S. 206. 2) A. G. O. Thl. I. 10. Anh. § 92. 93. 3) Regul. v. 28. Febr. 1816. Gesetz-S. S. 115 f. 4) A. L. R. II. 11. § 92.

unterlassen, auch eben so bereit sein, den Armen in solchen Fällen zu dienen wie den Reichen, und wenn sie bei den Kranken in den Häusern große Armuth verspüren, Hunger oder andere Gebrechen, sollen sie dahin wirken, daß ihnen geholfen werde. Sie sollen aber die Kranken nicht mit langen verdrießlichen Predigten beschweren, sondern sie mehr mit etlichen kurzen Sprüchen erinnern und lehren und trösten. Dieses sollen sie nicht bis auf die Letzte sparen, sondern auch unberufen zu ihnen gehen [1]). Der Geistliche ist verbunden zu allen Kranken in seiner Parochie, an welchen der Zweck seines Besuchs noch einigermaßen erreicht werden kann, zu gehen, und dies auch in ansteckenden Krankheiten.

Bei Krankenbesuchen empfiehlt dem Geistlichen schon die Klugheit, daß er Rücksicht nehme auf die körperlichen Umstände des Kranken, damit er nicht etwa durch unbedachtsame Aeußerungen die Genesung erschwere; daß er durch zu lange oder häufige Besuche nicht beschwerlich werde; daß er nicht als Todesbote, sondern mehr als Freund erscheine. Bei Kranken insbesondere, deren vorausgegangener Lebenswandel tadelhaft war, halte er nicht sogleich die Tröstungen der Religion vor, noch suche er durch Drohungen und Strafreden zu erschüttern, er suche vielmehr durch Worte der Liebe und Theilnahme das Vertrauen des Kranken zu gewinnen, erinnere ihn im Allgemeinen an die Wohlthaten, durch welche ihn Gott beglückt hat, an die Pflicht der Liebe und Dankbarkeit, zu welcher deshalb der Mensch verbunden ist, und führe ihn auf diese Weise dahin, daß er selbst anfängt sich zu prüfen; gelingt das nicht nach Wunsch, so trete der Geistliche durch Hinweisung auf die fehlerhafte Sinnes- und Lebensweise anderer Tadelnswerther der eigenen Verfassung des Kranken näher und führe ihn zur Selbsterkenntniß. Hat diese Reue zur Folge, nun erst rede der Geistliche Worte zur Beruhigung.

Würde der Geistliche zu einem Kranken gerufen, der schon ein Sterbender ist, so können entweder zu diesem noch einzelne kurze Tröstungen gesprochen werden oder im Fall er dafür nicht mehr empfänglich ist, wünschen oft die Anverwandten seine Ein-

---

1) Corp. Jur. Sax. eccles. 1773. S. 50 u. 385. Revid. Mgdb. Kirchenordn. 1739. Cap. XII. S. 95.

segnung, d. i. ein Gebet für ihn, das mit der Ertheilung des Segenswunsches endiget.

Gemüthskranke bedürfen vorzüglich die Hülfe des Geistlichen und häufig verweiset der Arzt solche Unglückliche an die geistliche Seelsorge. Da suche der Geistliche die wahre Ursache der Krankheit zu erforschen, was am sichersten durch genaue Erkundigung nach dem vorausgegangenen Lebenswandel des Leidenden glücken wird, dann bemühe er sich durch theilnehmende Liebe das Vertrauen zu gewinnen, benutze in der Unterredung zweckmäßige Sprüche aus der heiligen Schrift und Liederverse aus dem Gesangbuche, insbesondere solche, deren Bekanntschaft er bei dem Kranken annehmen darf, setze ihm Bibelstellen, die er vielleicht gemißdeutet hat, in das rechte Licht, und correspondire in seinem Bemühen fleißig mit dem Arzte.

Zuweilen haben Sterbende etwas auf ihrem Gewissen, was sie dem Geistlichen mittheilen; da halte er ihnen der Wahrheit gemäß mit Ernst vor, was sie bekannt haben und füge dann erst, wenn in ihnen die Reue recht erweckt worden, Worte zur Beruhigung hinzu.

Wenn Abendmahlsverächter auf dem Sterbebette noch Sehnsucht nach dem heil. Abendmahl haben, darf es ihnen unbedingt nicht verweigert werden, vielmehr ist es ihnen zu reichen, wenn nach vorheriger Hinweisung auf die frühere Verirrung und ernster Belehrung die Reue unverkennbar ist.

§. 7.

Die Seelsorge des Geistlichen bei Gefangenen und aus den Gefängnissen Entlassenen.

Auf vorausgegangene Aufforderung oder wenigstens mit Genehmigung der betreffenden Gerichtsbehörde soll der Geistliche sich auch der Seelsorge für Gefangene unterziehen [1]). An den Orten, wo Inquisitoriate oder Strafanstalten sich befinden, sollen selbst besondere Gottesdienste und Erbauungsstunden für die Gefangenen stattfinden, welche entweder von besondern Geistlichen oder den damit beauftragten Parochialgeistlichen gehalten werden, und ist zur Förderung der Andachtsübungen durch besondere Verordnungen selbst gesorgt [2]).

---

1) Crim.-Ordn. § 32. 33. 2) Rescr. v. 10. Jun. 1823. Ann. B. 7. S. 659.

Bei der Seelsorge für Gefangene ist zu unterscheiden die Erbauung für mehrere zugleich, wie in den Gefangenhäusern und Besserungsanstalten, und der Besuch bei einzelnen Gefangenen. Die Grundsätze, welche dabei im Allgemeinen zu beachten sind, sind dieselben, wie bei der Seelsorge für jugendliche Verbrecher. (§. 3.) Der Geistliche muß, um Gutes zu wirken, alles vermeiden, was die gewöhnlich ohnehin schon verhärteten Gemüther noch mehr reizen und verstockter machen kann, er wird also nicht streng verdammen, sondern erwägen, daß er als Freund und nicht selten als der einzige Freund derselben sein Amt verwaltet, er wird als solcher ihr Vertrauen zu gewinnen sich bemühen, ihnen ernste Aufmerksamkeit schenken, mit strenger Redlichkeit und Wahrheitsliebe zu ihnen sprechen, aber auch die zarte Schonung nicht vergessen, die zum Bewußtsein der Schuld gekommenen, mit Reue erfüllten, beruhigen und den Eifer zur Besserung neu beleben und stärken.

Um dieses aber zu können, muß er sich mit dem Gemüthszustande und dem ganzen Verhalten der Gefangenen, ihrer vorausgegangenen Lebensweise, ihrer Erziehung und Unterweisung u. s. w. möglichst bekannt machen, vorzüglich deshalb die über die Gefangenen geführten Acten durchlesen, muß zuweilen mit jedem Einzelnen besonders sich unterreden, überhaupt aber viel Geduld beweisen, denn nicht selten legen einzelne solcher Menschen große Schwierigkeiten in den Weg, andere vereiteln wenigstens auf lange Zeit alle Mühe. Sind besondere Gottesdienste vom Staate geordnet, so muß jeder Gefangene sich dieser Ordnung fügen und der Geistliche verwaltet nur sein Amt. Was aber einzelne Gefangene betrifft, so muß der Geistliche selbst erwägen, wie oft es gut sei, den Besuch zu wiederholen, er darf dem Gefangenen sich nicht wider seinen Willen aufdringen, noch mehr muß er sich hüten, durch Ueberredung vielleicht Geständnisse zu entlocken, wodurch er schnell das Vertrauen des Gefangenen verlieren würde.

Damit auch die aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen nicht ohne besondere Aufsicht und Sorge zu ihrer Besserung bleiben, so haben sich Vereine zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, so

wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen, gebildet (im Reg. Bez. Merseburg seit dem 4. Mai 1840.). Auf die Mitwirkung der Geistlichen wird dabei besonders gerechnet [1]). Was der Geistliche zur Förderung des wohlthätigen Zwecks thun kann und soll, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird durch die Kreisvereine näher bezeichnet, die in Verbindung mit dem Hauptvereine des Reg. Bezirks sich gebildet haben.

§. 8.

Die Seelsorge des Geistlichen für Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind.

Die Verbrecher welche zum Tode verurtheilt sind, sollen von einem Geistlichen auf ihr Ende vorbereitet werden [2]). Da gewöhnlich zwischen der Publication und Vollziehung des Todesurtheils nur einige Tage sind, so wird die Amtswirksamkeit des Geistlichen dadurch desto schwieriger. Im Allgemeinen werden bei einer solchen Vorbereitung zum Tode dieselben Regeln beobachtet werden müssen, welche bei der Seelsorge für Gefangene zu befolgen sind. Der Geistliche muß sich überdies vorsehen, daß er den Verurtheilten nicht durch übertriebene Geschäftigkeit in einen gereizten Zustand versetze oder unzeitig selig spreche; so daß er seine Strafe nicht mehr als solche ansieht.

Die Begleitung des Missethäters zum Richtplatz von einem Geistlichen findet im Allgemeinen nicht statt [3]); wird jedoch vom Seelsorger in Verbindung mit dem Wunsche des Verurtheilten eine solche Begleitung beantragt, so behält sich des Königs Majestät die Bewilligung des Antrags in jedem einzelnen Falle selbst vor [4]).

§. 9.

Die Seelsorge des Geistlichen bei außerkirchlichen Zusammenkünften.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts kann jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen [5]); aber Mitglieder, die einer andern Reli-

1) 1840. Merf. S. 159 f. 1841. Merf. S. 74. 2) Crim. Ordn. § 545. 3) CO. v. 27. Febr. 1829. u. 30. Jan. 1839. 4) CO. v. 19. Decbr. 1842. 5) A. L. R. II. 11. § 7.

gionsparthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten [1]). Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen aber auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden [2]). Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden [3]). Zu dem häuslichen Gottesdienste soll aber nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, Conventikel, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten sein [4]). Diejenigen, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, sollen in eine Strafe von 1 — 50 Thaler Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden [5]). Der Geistliche hat daher auf diese außerkirchlichen Zusammenkünfte, daß sie nicht die Grenzen des häuslichen Gottesdienstes den vorstehenden Bestimmungen gemäß überschreiten, in seiner Gemeinde zu achten, und vorkommenden Falls Anzeige an den Superintendenten zu machen. Auch die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, Contraventionen zur Kenntniß des betreffenden Landraths zu bringen, welcher in erster Instanz, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierungen, erkennt. In Halle verbleibt die Entscheidung dem Magistrat, in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla gebührt sie den gräflichen Canzeleien [6]).

Wollen außerdem Insassen sich an einem Orte zu außerkirchlicher Erbauung vereinigen, so haben sie die Erlaubniß dazu nicht nur bei dem Königl. Consistorio nachzusuchen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen diese Erlaubniß ihnen ertheilt worden ist, gewissenhaft zu erfüllen [7]). Der Ortsprediger ist verpflichtet, den Versammlungen (Conventikeln) von Zeit zu Zeit beizuwohnen, daher ihm die Zeit und der Ort der Vereine bekannt gemacht werden muß, die Mitglieder dürfen aus Gesangbüchern singen und gedruckte Predigten lesen, aber keine selbst-

---

1) § 8. 2) § 9. 3) § 10. 4) CO. v. 9. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 76. 5) 1834. Merf. S. 101. 1836. Erf. S. 339. 1837. Mgdb. S. 80. 6) 1836. Merf. S. 53. 7) cf. 4.

verfaßten halten. In allen bedenklichen Fällen ist sofort Anzeige zu erstatten [1]).

§. 10.

Die Seelsorge des Geistlichen bei Verbreitung von Erbauungsschriften, öffentlichen Darstellungen aus der Bibel und dem Confessionswechsel.

Das Hausiren mit christlichen Erbauungsschriften ist unbedingt verboten. Der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften muß solche den sie Verlangenden einzeln übersenden, oder eine Anzahl Exemplare bei dem Ortspfarrer niederlegen, damit dieser nach seiner Kenntniß des geistlichen Bedürfnisses die Vertheilung unter seine Gemeindeglieder besorgen, und diese nöthigen Falls mit Rath und Anleitung versehen könne [2]). Auch sollen keine andern Tractätchen ausgegeben werden, als welche außer der gewöhnlichen Censur die besondere der geistlichen Oberbehörde passirt haben; die dazu über die Vertheilung zu erlangenden Nachrichten sollen durch die Prediger an die Superintendenten und durch diese an die Kreislandräthe gegeben werden [3]).

Oeffentliche Darstellungen von Gegenständen aus der Bibel, z. B. auf Marionetten-Theatern, sind durchaus verboten [4]).

Den Confessionswechsel anlangend soll jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen für sich selbst zu urtheilen die Wahl der Religionsparthei, zu der er sich halten will, freistehen [5]). Der Uebergang von einer Religionsparthei zur andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung [6]). Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Parthei sich von der andern wesentlich unterscheidet, z. B. am heiligen Abendmahle, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt [7]). Keine Religionsparthei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredung zum

---

1) RV. Merf. v. 10. Septbr. 1830. 2) Rescr. v. 17. Oct. 1819. Mgdb. S. 474. 1820. Erf. S. 6. 3) CV. Mgdbg. v. 19. April 1834. 4) 1833. Merf. S. 214. 5) A. L. R. II. 11. § 40. 6) § 41. 7) § 42.

Uebergange zu verleiten sich anmaßen [1]). Ist ein Uebertritt erfolgt, so ist von dem Geistlichen, welcher diesen bewirkt hat, eine Anzeige der Regierung zu erstatten und in derselben anzugeben in tabellarischer Form [2]).

No.	Name			Tag der Aufnahme.	Des Uebergetretenen Wohnort, Name, Alter, Stand.
	der Inspection.	des Kirchspiels.	des Geistlichen, der den Convertiten in seine Gemeinde aufgenommen und Anzeige davon gemacht hat.		
	Anzeige, ob er verheirathet ist und ob und wie viel Kinder derselbe hat.		Bekannt gewordene Gründe des Confessionswechsels.		Name des Geistlichen, dessen Parochie der Convertit vor dem Uebertritte angehört hat.

Wenn ein Bekenner der evangelischen Kirche zur katholischen übertritt, wo es auch geschehe, so hat der Pfarrer der Parochie, in welcher dieser Fall geschieht, sogleich Anzeige an den Superintendenten zu machen [3]).

Den Missionarien zur Bekehrung der Juden, welche theils von der Berliner, theils von der Missionsgesellschaft in England in die Provinzen des Landes geschickt werden, soll zwar bei der Ausübung ihres Geschäfts kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, sie müssen sich jedoch streng in den Grenzen ihres Geschäfts halten und dürfen christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die Pfarrer welche ihre Meinung nicht theilen, nicht als Irrlehrer verdächtigen, widrigenfalls ihr Auftrag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie verhängt werden wird [4]). Sie sollen daher auch nur da zugelassen werden, wo Juden sind [5]). Was außerdem bei dem Uebertritt eines Juden zum Christenthume als gesetzliche Bestimmung zu beachten ist, ist im Cap. IV. §. 6. No. 9. die Proselytentaufe bemerkt worden.

In dem seltenen Falle, daß ein Christ zur jüdischen Religion übertreten wollte, sind sämmtliche evangelische Geistliche angewiesen, ein solches Mitglied ihrer Gemeinde zweckmäßig zu

---

1) § 43. 2) 1832. Mgdbg. S. 23. Rescr. v. 8. Juli 1836 u. RV. Merf. v. 25. Jul. 1836. 3) RV. Merf. v. 18. April 1840. 4) CO. v. 31. März 1833. Rescr. v. 22. April 1833. Erf. S. 110. Ann. Bd. 17. S. 387. 5) Rescr. v. 31. Mai 1834.

belehren und dringend zu ermahnen, und wenn diese Belehrungen und Ermahnungen erfolglos bleiben, auf Verlangen ein von dem ihnen vorgesetzten Superintendent beglaubigtes Zeugniß auszustellen, daß das belehrte und ermahnte Mitglied aus der Gemeinschaft der Christen entlassen worden sei. Die Rabbiner oder Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Religionsgesellschaft dürfen ohne ein solches Zeugniß keinen Christen, der übertreten will, aufnehmen [1]).

---

1) Rescr. v. 28. Decbr. 1834. RB. Mers. v. 5. Febr. 1835.

Sechstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äusseren Angelegenheiten des Pfarramtes.

Die Wirksamkeit des evangelischen Geistlichen beschränkt sich der ihm vom Staate angewiesenen Stellung zufolge, nicht auf die Angelegenheiten allein, welche unmittelbar und wesentlich zu seinem Berufe gehören, sondern es liegt ihm auch die Besorgung und die völlige oder theilweise Beaufsichtigung und Verwaltung anderer Gegenstände ob, welche Anordnungen des Staats mit seinem Amte verbunden haben. Dahin gehört die Führung der Kirchenbücher, die Beaufsichtigung der geistlichen Gebäude und Orte, die Besorgung der angeordneten Kirchencollecten, die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens, die Sorge für das Pfarreinkommen, die Beachtung mehrerer gesetzlicher Vorschriften bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarr-Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Kirchenbücher.

Die Kirchenbücher begreifen diejenigen Bücher, in welche die erforderlichen Nachrichten von den in einer Kirchengemeinde vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen, im Reg.-

Bezirke Magdeburg und Erfurt auch den Communionen und Confirmationen [1]) eingetragen werden. Sie werden doppelt geführt, und heißt das erstere das Original- oder Hauptkirchenbuch, das andere das Duplicat. Aus dem erstern sind jährlich ein- oder mehrmals besondere Extracte zu fertigen, und bei mancherlei vorkommenden Fällen Atteste auszustellen. In dem einen Falle wie in dem andern hat der Geistliche besondere gesetzliche Bestimmungen und zu verschiedenen Zeiten erlassene Verordnungen zu beobachten.

§. 1.

Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher im Allgemeinen.

Für jede Parochialkirche, sie sei eine mater oder filia, ist ein besonderes Kirchenbuch zu führen. Es wird in tabellarischer Form angelegt; die zu diesem Behufe gedruckten und rubricirten Bogen, so viel deren erforderlich sind, werden auf Kosten des Kirchenärariums angeschafft. Aus diesen Bogen sind die Kirchenbücher dergestalt zusammenzusetzen, daß in Ansehung des Hauptbuchs für jede Art der einzutragenden Gegenstände ein eigener in Kalbleder oder Pergament dauerhaft gebundener, etwa auf **10** bis **15** Jahre ausreichender Band, jedes Blatt paginirt, oben rechts auf jeder Seite durch Namenszeichnung des gegenwärtigen Predigers paraphirt, die Seitenzahl der Bogen auf einem, dem Buche vorzubindenden weißen Blatte, welches zum Titel dient, mit Buchstaben angemerkt und am Ende mit einem Register nach der Ordnung der Buchstaben des Alphabets, welches gleich vom Anfange an auf einer verhältnißmäßigen, hinten anzubindenden, Anzahl weißer Bogen anzufertigen ist, versehen wird [2]). Die für jede Art der einzutragenden Gegenstände angelegten besondern Bände werden gewöhnlich noch mit Buchstaben, derjenige für die Taufnachrichten mit **Lit. A**, derjenige für die Trauungs-Anzeigen mit **Lit. B**, derjenige für die Todes-Anzeigen mit **Lit. C.** bezeichnet. In kleinern Gemeinden, dergleichen es auf dem Lande häufig giebt, pflegen die für jede Art

---

1) GV. Mgdbg. v. 14. Decbr. 1816. Mgdbg. S. 477. 1833. Erf. S. 249. 2) GV. Mgdb. v. 14. Decbr. 1816.

der einzutragenden Gegenstände erforderlichen Bogen gewöhnlich in einen Band zusammengeheftet zu werden.

Die Eintragung der vorkommenden Handlungen muß sogleich, wenn sie angezeigt oder geschehen sind, erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt und alles deutlich und leserlich, die Namen daher auch mit lateinischer Schrift, nach der Zeitfolge eingeschrieben werden [1]). Das Aufsparen der Eintragung auf gewisse Zeit soll unter keinen Umständen stattfinden [2]).

Wenn sich entweder gleich nach erfolgter Eintragung der kirchlichen Nachrichten in das Kirchenbuch oder im Laufe der Zeit ergiebt, daß Unrichtigkeiten in die Angaben eingeschlichen sind, so dürfen solche Unrichtigkeiten nie durch Correcturen oder Rasuren beseitiget werden, vielmehr hat derjenige Pfarrer, welcher dergleichen Fehler entdeckt, die Umstände, auf welchen die Entdeckung beruht, auf einem besondern Bogen niederzuschreiben, und die Personen, durch deren Zeugniß die Berichtigung festgestellt werden kann, protocollarisch zu vernehmen, diese Niederschreibungen und Verhandlungen aber dem Kirchenbuche anzuheften und an der betreffenden Stelle des Kirchenbuchs nur eine Note anzubringen, in welcher auf die Anlage verwiesen wird [3]).

Bei Eintragung der Aufgebote und Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, Stand, Wohnort, ingleichen das Alter beider Verlobter; auch ob sie schon verheirathet gewesen sind oder nicht, ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden [4]). Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen noch unter Aeltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden [5]). Im Falle der bejahenden Antwort ist auch der Name, Stand und Wohnort der Aeltern oder der Vormünder anzugeben. Ist ein Theil schon verheirathet gewesen, so ist anzugeben, auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit den Kindern des verstorbenen Gatten nachgewiesen worden, oder bei vorausgegangener gerichtlicher Trennung der Ehe das Datum des Erkenntnisses und des

---

1) A. L. R. II. 11. § 481. 482. 2) 1833. Erf. S. 249. 3) ebend. 4) A. L. R. II. 11. § 483. 5) § 484.

Atteſtes darüber, daß das Scheidungsurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Im Falle der Dispenſation vom dritten Aufgebote oder des einmaligen Aufgebots iſt die Angabe des Dispenſationsſcheins nicht zu unterlaſſen.

Hinſichtlich der Heirathsconſenſe iſt bei den Einwilligungen der Amtsvorgeſetzten und der vormundſchaftlichen Behörde das Datum derſelben, bei den desfallſigen Erklärungen der Aeltern aber aufzuzeichnen: ob ſolche in Perſon oder in beglaubigter Form abgegeben worden.

Bei Ehen zur linken Hand muß dies ausdrücklich im Kirchenbuche bemerkt werden. Wird eine ſolche Ehe ſpäter in eine vollgültige verwandelt, ſo iſt auf gehörige Anzeige an derſelben Stelle des Kirchenbuchs eine Notiz einzutragen [1]). Alles nach beifolgendem Schema:

1. No.	2. Vor=, Zu= u. Geſchlechts=name, auch Stand, Wohnort und Confeſſion des Bräutigams.	3. Vor= und Zuname des Vaters und der Mutter, auch Stand und Wohnort des erſtern.	4. Alter des Bräutigams.

5. Ob Ältern oder der Vormund die Einwilligung gegeben, und wie ſolches geſchehen.	6. Ob er ſchon verehelicht geweſen, und wie die Ehe getrennt worden.	7. Vor=, Zu= und Geſchlechtsname, auch Confeſſion der Braut.	8. Vor= und Zuname des Vaters und der Mutter, auch Stand und Wohnort des erſtern.	9. Alter der Braut.

10. Ob Ältern oder der Vormund die Einwilligung gegeben, und wie ſolches geſchehen.	11. Ob ſie ſchon verehelicht geweſen und wie die Ehe getrennt worden.	12. Aufgebote, wann und wo ſolche geſchehen ſind.	13. Tag der Trauung mit Buchſtaben und Zahlen, Ort und Art derſelben.	14. Name des Predigers, der die Trauung verrichtet.

1) A. L. R. II. 1, § 861. 918.

Bei Geburten und Taufen müssen der Vor-, Zu- und Geschlechtsname und der Stand der Aeltern, so wie der Wohnort, bei dem Namen der Mutter auch was für eine Geborne sie ist, der Tag der Taufe und ob dieselbe in der Kirche oder in der Wohnung geschehen, ingleichem der Name, Stand und Aufenthalt der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, eingetragen [1]), auch die Angabe der Aeltern oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und der Stunde der Geburt, bemerkt werden [2]).

Die Eintragung eines todtgebornen unzeitigen Kindes ist, nur in den Fällen für angemessen zu achten, wo angenommen werden darf, daß die organische Entwickelung eines solchen Kindes bis zur Lebensfähigkeit vorgeschritten gewesen sei [3]), und wenn das Kind auf den Gottesacker beerdigt worden ist. Auch ist das Geschlecht des Kindes anzugeben.

Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer dabei bewenden lassen [4]). Giebt der Vater aber sich selbst als solchen an und verlangt er, genannt zu werden, so soll dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden. Der Pfarrer hat eine solche Erklärung des Vaters protocollarisch aufzunehmen, das Protocoll dem Kirchenbuche anzuheften und in der Note darauf hinzuweisen. Das Kind aber wird nur unter dem Namen der Mutter in das Kirchenbuch eingetragen [5]). Bei dem Namen der Mutter ist ihr Stand, sowie der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort ihres Vaters anzugeben. Eben dies gilt auch bei der Eintragung unehelicher Kinder verwittweter oder geschiedener Frauen.

Daß ein neugebornes Kind, dessen Mutter in einer noch nicht durch richterlichen Ausspruch getrennten Ehe lebt, oder erst seit einem Zeitraume von noch nicht neun Monaten von ihrem Ehegatten durch gerichtliches Erkenntniß oder durch den Tod getrennt worden ist, einen außerehelichen Vater habe, dazu berech-

---

1) II. 11. § 485. 2) § 486. 3) 1833. Erf. S. 249. 4) A. L. R. II. 11. § 487. 5) CO. v. 14. April 1816. Merf. S. 90. Mgdbg. S. 70. Erf. S. 100. 1828. Merf. S. 215.

tigen weder die Angabe noch das außergerichtliche Eingeständniß, es darf daher ein solches Kind nicht als ein uneheliches in das Kirchenbuch eingetragen werden.

Wenn der, welcher sich zum Vater eines unehelichen Kindes bekannt hat, sich hernach mit der Mutter desselben verheirathet und die geschehene Verheirathung entweder aus dem Copulationsregister der Parochie hervorgeht, oder durch ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen wird, so ist mit Bezug darauf im Taufbuche zu vermerken, daß das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sei [1]).

Wenn unbekannte Personen ihre Kinder zum Taufen und zur Eintragung eines Namens in das Kirchenbuch anmelden oder anmelden lassen, so hat sich der Geistliche Gewißheit über die Identität des Namens und der Person durch möglichste Erkundigung bei der Policei oder sonst zu verschaffen [2]).

Behauptet Jemand, daß ein falscher Name in das Kirchenbuch eingetragen sei, so hat er dem Pfarrer entweder die darüber sprechenden Beweisurkunden vorzulegen, oder in deren Ermangelung die Personen anzugeben, durch deren Zeugniß die Richtigkeit einer solchen Behauptung dargethan wird. Sind die producirten Urkunden glaubhaft, so ist dies genügend zur Beifügung des später angeführten Vermerks, die angegebenen Zeugen aber sind durch den Pfarrer, oder wenn sie sich an einem andern Orte befinden, durch den Pfarrer des Orts ihres Aufenthalts, welcher darum unter Mittheilung der einzelnen Umstände zu ersuchen ist, über die zu ermittelnden Thatsachen zu vernehmen. Die Zeugen aber müssen dem vernehmenden Pfarrer entweder von Person bekannt oder durch eine andere ihm bekannte Person für die, für welche sie sich ausgeben, in dem Vernehmungsprotocolle anerkannt sein. Sie haben durch ihre unter das Protocoll eigenhändig zu setzende Unterschriften zu beurkunden:

1) daß die angebliche Mutter des Kindes wirklich die Mutter desselben sei;

2) daß sie früher bei der Eintragung in das Kirchenbuch einen falschen Namen angegeben habe;

---

1) 1833. Erf. S. 249. 2) RV. Merf. v. 24. Febr. 182 .

3) daß sie wirklich den Namen führt, welcher neuerdings angegeben ist.

Ergiebt sich so die Richtigkeit der Angabe, daß die Eintragung des Namens im Kirchenbuche unrichtig erfolgt ist, so ist ad marginem des Kirchenbuchs eine Notiz zu setzen, daß nach dem loco congruo eingehefteten Verhandlungen nicht der in das Kirchenbuch eingetragene, sondern der nachher ermittelte Name, (der hier vollständig anzugeben ist), der richtige sei [1]).

Die Proselytentaufen sind unter besondern Nummern und auf besondern Blättern, die dem Kirchenbuche beigefügt werden, einzutragen und dabei die nachstehenden Rubriken zum Grunde zu legen [2]).

1) bisheriger Name des Proselyten;
2) dessen Wohn- oder dermaliger Aufenthaltsort;
3) Geburtsort;
4) Name der Aeltern,
5) Alter des Proselyten, } nach seiner oder der Aeltern Angabe;
6) die Namen, welche der Proselyt in der Taufe empfangen hat.
7) der beim Uebertritte angenommene Familienname, insofern derselbe von der höhern Policeibehörde genehmigt und dieses nachgewiesen worden;
8) Tag und Ort der Taufhandlung;
9) Name des Geistlichen, der den Unterricht besorgt, und die Taufe verrichtet hat.

Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden [3]). Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussage glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden [4]). Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden [5]). Nicht nur der Geschlechtsname, sondern auch der Vorname des Verstorbenen ist in das Kirchenbuch einzutragen.

---

1) RV. Merf. v. 26. Febr. 1829. 2) Reſcr. v. 14. Mai 1829. Ann. Bd. 13. S. 292. 3) A. L. R. II. 11. § 492. 4) 493. 5) § 494.

Bei todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Aeltern anzugeben.

In Bezug auf den Stand wird bei Verstorbenen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Stand, und Wohnort des Vaters, bei Unehelichen der der Mutter angegeben. Auch der Ort, wo der Todesfall erfolgt ist, desgleichen der Tag und der Ort, so wie die Art der Beerdigung ist in das Kirchenbuch einzutragen.

Bei der Angabe der Krankheit ist zu bemerken, ob der Verstorbene überhaupt oder in den letzten 48 Stunden einen approbirten Arzt oder Wundarzt gehabt hat [1]).

Bei der Eintragung der Confirmirten sind 1) die Zahl, 2) Vor- und Zuname der Confirmirten, 3) ihr Alter, 4) der Tag der Confirmation, 5) der Stand und die Confession des Vaters, so wie 6) dessen Wohnort anzugeben [2]).

Bei der Eintragung der Communicanten sind nachfolgende Rubriken zu beachten [3]):

1.	2. Nummern		3.	4.
der sämmtlichen Personen.	Männliche.	Weibliche.		Sonn- und Festtage, an welchen Communionen gehalten werden.

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen [4]), jedoch darf die Eintragung nur nach einer schriftlichen, bei dem Kirchenbuche aufzubewahrenden Anzeige, von dem, welcher die Handlung verrichtet hat, geschehen.

Wenn Parochialhandlungen, welche der Civilprediger in seiner Gemeinde zu verrichten hat, auf erhaltene Erlaubniß von einem Militairprediger vorgenommen worden sind, oder umgekehrt, wenn ein Civilprediger in einer Militairgemeinde dergleichen Handlungen besorgt hat; so hat nur derjenige Geistliche, welcher zu der Handlung eigentlich competent war, dieselbe un-

---

1) CV. Mgdbg. v. 12. Nov. 1816. S. 477. 2) u. 3) 1833. Erf. S. 249. 4) A. L. R. II. 11. § 496. 1826. Mgdb. S. 260.

ter fortlaufender Nummer in sein Kirchenbuch einzutragen, während der Andere, dem das Geschäft in der fremden Parochie übertragen gewesen ist, nur eine Notiz davon in seinen Listen aufbewahrt [1]). Der Civilprediger hat mithin die Handlung sowohl in sein Kirchenbuch einzutragen, als auch dem betreffenden Militairprediger zur Eintragung anzuzeigen [2]).

Diejenigen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionsparthei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen [3]).

§. 2.

Die Führung des Haupt- oder Original-Kirchenbuchs.

Das Hauptbuch ist ohne alle Ausnahme von dem Pfarrer selbst, bei unfehlbarer eigener Verantwortung, und wenn deren mehrere an einer Kirche sind, von dem ersten Geistlichen zu führen [4]), und darf dem Küster nicht gestattet werden [5]).

Auch darf der Pfarrer die Führung des Hauptbuchs keinem Hülfs-Geistlichen eigenmächtig übertragen; es kann dies nur unter Genehmigung der betreffenden Regierung geschehen [6]).

Das Hauptkirchenbuch bleibt jederzeit in der Pfarramtswohnung, und hat der Pfarrer für dessen sichere Aufbewahrung alle Sorge zu tragen.

Während Vacanzen gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Pflichten des vicarirenden Predigers, und dieser hat jedesmal bei dem Eintragen eines Falles sein eigentliches Amt und die Ursache seiner Stellvertretung mit zu bemerken [7]).

Die Superintendenten sollen auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und nicht nur bei Kirchenvisitationen, sondern auch bei außerordentlichen Gelegenheiten sich davon überzeugen [8]).

---

1) 1833. Erf. S. 249. 2) Rescr. v. 20. Juli 1820. 3) A. L. R. II. 11. § 498. 3) § 500. CV. Mgdbg. v. 14. Decbr. 1816. Mgdbg. S. 477. 5) 1835. Mers. S. 43. 260. 6) Oberpräsidial-Verf. Mgdbg. v. 3. Mai 1842. 7) A. L. R. II. 11. § 509. 8) 1820. Mers. S. 110.

§. 3.

Die Führung des Duplicats.

Das Duplicat wird von dem Küster geführt, und muß dasselbe eine wörtliche Abschrift des Hauptbuchs ohne Abkürzung sein [1]). Es enthält in derselben tabellarischen Form, wie das Hauptbuch, die Geborenen, Getrauten und Verstorbenen; [im Reg. Bez. Magdeburg sind ihm auch die Listen der Communicanten und Confirmanden einzuverleiben] [2]). Es sollen dazu so viele Bogen jeder Art, als nach einem genauen Ueberschlage im Laufe eines Jahres nöthig sind, zu einem Bande vereinigt, paginirt und so wohl mit einem Titelblatt, als Register über jede der drei Arten von Handlungen versehen werden [3]). In das Duplicat soll der Küster nicht erst am Ende des Jahres, sondern nach jeder vom Geistlichen verrichteten Handlung, die Notiz in Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche übertragen. Es muß auch an einem andern Orte als der Pfarre aufbewahrt werden, damit es im Falle der Noth das Original vertreten könne [4]).

Am Ende eines jeden Jahres wird das Duplicat abgeschlossen, von dem Geistlichen mit dem Hauptbuche verglichen, die befundene Uebereinstimmung darunter mit Beidrückung des Dienstsiegels bezeugt und sodann bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt [5]). Eine Trennung des Kirchenbuchs aber nach den verschiedenen Gerichten eines Orts ist nicht zulässig [6]). In den Fällen, wenn mehrere zu einer Kirche gehörende Häuser oder Orte unter verschiedenen Gerichtsämtern oder Patrimonialgerichten stehen, hat dasjenige Gerichtsamt oder Patrimonialgericht, in dessen Jurisdiction die Parochialkirche liegt, und in dem Falle, wenn ein Ort theils unter einem Gerichtsamte, theils unter einem oder mehrern Patrimonialgerichten steht, das Gerichtsamt das vom Pfarrer einzureichende Duplicat aufzubewahren [7]). Im Reg. Bez. Erfurt wird das Duplicat bei

---

1) A. L. R. II. 11. § 501. CV. Mgdb v. 14. Decbr. 1816. Mgdbg. S. 477. 2) 1830. Mgdbg. S. 72. 3) cf. 1. 4) RV. Mgdbg. v. 9. Septbr. 1828. 5) A. L. R. II. 11. § 502. 503. 1825. Merf. S. 204. Erf. S. 313. 326. 1828. Merf. S. 227. Erf. S. 221. 6) CV. v. 20. Juni 1816. Mgdbg. S. 178. 7) 1828. Merf. S. 307. Reſcr. v. 2. Febr. 1841. Juſtiz-Miniſt.-Blatt 3. Jahrg. S. 87.

dem Untergerichte aufbewahrt, in dessen Bezirk der Pfarrer wohnt [1]). Im Reg. Bez. Magdeburg werden die Duplicate aber von den betreffenden Geistlichen nicht unmittelbar an die Gerichte abgeliefert, sondern zuvor an den Superintendenten zur Revision abgegeben und sodann durch letztern an die Gerichte weiter befördert [2]). Da in den Reg. Bez. Merseburg und Erfurt die Gerichtsämter am 1. Februar jeden Jahres den Königl. Regierungen anzuzeigen haben, von welchen Kirchen die Duplicate des vergangenen Jahres eingesandt worden sind, so haben sich darnach die Geistlichen bei der Einsendung zu achten [3]).

In dem Falle, daß in dem Kirchenbuche, nachdem das Duplicat der Gerichtsbehörde bereits übergeben worden, Veränderungen oder Nachträge eingetragen werden müssen, hat der Geistliche solches unter wörtlicher Mittheilung des Nachtrags-Vermerks der betreffenden Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, in das Duplicat wörtlich denselben Vermerk einzurücken [4]).

§. 4.

Die Extracte, welche der Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat.

Der Geistliche, welcher das Hauptkirchenbuch führt, hat im Laufe des Jahres zu verschiedenen Zeiten aus demselben gewisse Auszüge anzufertigen und einzureichen. Diese sind:

1) die Listen der Verstorbenen. Sie werden jährlich dreimal und zwar in den ersten acht Tagen des Monats Mai, September und Januar gefertigt, und, wenn am Wohnorte des Geistlichen keine Postannahme sich befindet, dem Ortsschulzen eingehändigt, dem es obliegt, sie an die betreffende Gerichtsbehörde zu befördern [5]). Sie enthalten jedesmal eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertiale, daher vom 1. Januar bis 30. April, vom 1. Mai bis 31. August, vom 1. September bis 31. December gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein; auch dürfen die Verstorbenen nicht weggelassen werden, von welchen der Geistliche gleich bei dem

---

1) 1839. Erf. S. 97. 2) RV. Mgdb. v. 19. Sept. 1826. 3) 1834. Erf. S. 63. Merf. S. 83. 4) 1844. Merf. S. 6. 5) 1843. Merf. S. 244.

geschehenen Todesfalle aus irgend einem Grunde Anzeige erstattet hat. Die Liste wird nach folgendem Schema angefertigt:

Liste

der im I. (II. III.) Tertiale 18... zu N. Verstorbenen.

No.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.

Die letzte Rubrik wird von dem Gericht ausgefüllt, in sie hat daher der Geistliche nichts einzutragen.

Fällt im Laufe eines Tertials kein Todesfall in einer Parochie vor, so hat der Geistliche dies in gleicher Frist dem Gericht durch einen Vacatschein anzuzeigen. Es bedarf dabei nicht des vorgeschriebenen Schema, sondern es wird Beispielsweise in folgender Art die Anzeige gefertigt:

Daß im I. (II. III.) Tertial 18... zu N. Niemand verstorben sei, wird durch diesen

Vacat-Schein

vorschriftmäßig angezeigt.

Die Liste wie der Vacat-Schein ist zur Bezeugung der Richtigkeit mit der gehörigen Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Die Unterlassung der Einsendung der Todtenlisten zur gehörigen Zeit zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thaler, welche von der Regierung bestimmt wird, nach sich [1]).

2) Nach dem Jahresschlusse ist eine Bevölkerungsliste über das vollendete Jahr anzufertigen. Das Schema dazu wird auf 5 Jahre ausreichend dem Geistlichen durch den Superintendenten zugestellt. In diese Liste werden aber nicht die Getauften, Getraueten und Verstorbenen aufgenommen, von denen nur die Anzeige im Kirchenbuche vermerkt worden, der Fall aber in einer andern Parochie geschehen ist, denn der Geistliche, welcher die Handlung wirklich verrichtet hat, hat solche Fälle in die Bevölkerungsliste einzutragen. Hierher gehören auch die Handlun-

1) 1816. Mers. S. 235. 1821. Mers. S. 236. Erf. S. 283. 1828. Erf. S. 277. 1829. Erf. S. 255. Mgdbg. S. 277. 1842. OLGV. Naumb. v. 4. Nov. Mers. S. 306.

gen, welche in Folge eines Dimissoriale verrichtet werden [1]). Auch die Fälle, wo ein Civilgeistlicher bei activen Militairpersonen kirchliche Handlungen verrichtet hat, werden nicht in die Liste aufgenommen, sondern da sie dem Militairprediger sobald sie geschehen sind, zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden, so liegt es diesem ob, sie aufzuführen [2]). Eben so wenig werden jüdische Proselyten in die Liste der Geborenen aufgenommen, da sie die Zahl der Geborenen nicht vermehren [3]).

Bei der Anfertigung der Bevölkerungsliste ist mit der äußersten Genauigkeit zu verfahren, zumal in der Rubrik der Gestorbenen, damit alle Angaben genau mit einander übereinstimmen [4]).

Die angefertigte Liste wird in den ersten 8 Tagen des Monats Januar dem Superintendenten überreicht, welcher sie nach gemachtem Gebrauche dem Geistlichen zurückstellt, der sie darauf zur weitern Ausfüllung auf das folgende Jahr sorgfältig aufzubewahren hat.

3) Ueber die während des Jahres in einer Parochie vorgekommenen Mehrgeburten (Zwillings-, Drillingsgeburten) ist nach dem Jahresschlusse ebenfalls ein Verzeichniß an den Superintenden einzureichen, in welchem nicht die Zahl der auf solche Weise geborenen Kinder, sondern jede Doppel- oder Mehrgeburt als ein Fall angegeben wird, Drillinge und andere Mehrgeburten sind speciell aufzuführen, auch ist zu bemerken, ob bei Doppelgeburten beide Kinder Knaben oder Mädchen oder verschiedenen Geschlechts sind [5]). Das Verzeichniß wird nach folgendem Schema angefertigt:

Verzeichniß der im Jahre 18.. in der Parochie N. vorgefallenen Mehrgeburten

Zwillingsgeburten.				Drillings- und andere Mehrgeburten.
Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summe der Zwillingsgeburten.	

1) A. L. R. II. 11. § 497. CV. Mgdb. v. 14. Decbr. 1816. Mgdbg. S. 477. 2) Milit. Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832. § 48. 3) Rescr. v. 14. Mai 1829. Ann. Bd. 13. S. 292. 4) 1825. Mers. S. 441. 5) 1824. Mers. S. 332. cf. Nro. 4.

Sind keine Mehrgeburten vorgekommen, so wird ein Vacat-Schein eingereicht.

4) Bei dem Jahresschlusse ist ferner aus den Trauungsanzeigen des Kirchenbuchs eine Nachweisung über geschlossene gemischte Ehen dem Superintendenten einzureichen und dabei folgendes Schema anzuwenden [1]).

Wohnort der Verbundenen.	Zahl der im Jahre 18.. geschlossenen gemischten Ehen.	
	wo der Bräutigam evangelisch und die Braut katholisch gewesen.	wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch gewesen.

5) Desgleichen ist bei dem Jahresschlusse an den Superintendenten die Zahl der Communicanten während des Jahres mit den confirmirten Kindern, letztere nach ihrem Geschlechte einzureichen [2]).

6) Behufs der Berichtigung der Stammrollen der militairpflichtigen Individuen haben die Geistlichen alljährlich besondere Verzeichnisse aus dem Kirchenbuche anzufertigen, zu welchen die Ortsbehörde besondere Formulare überreicht, die ausgefüllt werden, worauf jene die Verzeichnisse wieder empfängt und an die Kreisbehörde abliefert. Die Geistlichen haben die bezüglichen Extracte aus den Kirchenbüchern sorgfältig und gewissenhaft anzufertigen, damit sie gegen jede Verantwortung gesichert sind [3]).

NB. Von der Ausfertigung der Extracte der Geborenen behufs der Impfung sind die Geistlichen entbunden worden [4]).

§. 5.

Die Atteste, welche der Geistliche in vielerlei Fällen aus dem Hauptkirchenbuche anzufertigen hat.

In sehr vielen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden Atteste aus dem Kirchenbuche erfordert, welche der Geistliche auf Verlangen anzufertigen hat. Sie sind Extracte, welche nicht aus dem Duplicate sondern dem Hauptkirchenbuche, und nur in dessen Ermangelung aus jenem, ertheilt, auch allein von

---

1) RV. Mers. v. 13. Novbr. 1840. 2) CV. Mgdbg. v. 3. Decbr. 1816. Mgdb. S. 515. 3) CV. Mgdb. v. 18. Febr. 1817. Mgdb. S. 109. 1818. Mgdbg. S. 136. 1828. Mers. S. 93. 4) 1833. Mers. S. 155.

dem Pfarrer, der das Kirchenbuch führt, ausgestellt werden dürfen [1]). Sie müssen genau mit dem Inhalte des Kirchenbuchs übereinstimmen, das Datum, worauf es ankommt, ist nicht nur mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben auszudrücken, auch darf darinnen weder corrigirt noch radirt sein, und der Pfarrer muß sie außer seiner Unterschrift mit dem in seinen Händen befindlichen Kirchensiegel versehen [2]). Ueberdies ist im Atteste jederzeit zu bemerken, zu welchem Behuf es ausgestellt worden ist [3]).

In der Regel ist zu jedem Atteste ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen erforderlich und mehrere Atteste bedürfen auch verschiedene Stempelbogen [4]). Erstrecken sie sich aber über mehrere Geburts- oder Todesfälle einer und derselben Familie und werden sie von einem und demselben Prediger uno actu, d. h. gleichzeitig und mit einem Male ausgefertigt, so sind sie nur dem einfachen Stempel unterworfen und werden mithin auf einem einzigen Stempelbogen von 15 Sgr. zusammengefaßt. Wenn jedoch verschiedene Prediger dergleichen Zeugnisse ausstellen, so ist von jedem der tarifmäßige Stempel anzuwenden [5]).

Die Ausfertigungen müssen auf das Stempelpapier selbst geschrieben sein, und ist das Umschlagen oder Nachbringen unstatthaft. Nur für solche Fälle, wo der Stempelbogen nicht zeitig genug zu haben ist, kann er nachgebracht und umgeschlagen werden. Wo ein solcher Fall nicht vorhanden ist, ist der Geistliche der Stempelstrafe unterworfen [6]).

In vielen Fällen werden die Atteste auch ohne Anwendung des tarifmäßigen Stempels, stempelfrei ausgestellt, nämlich:

1) bei Gegenständen, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht, z. B. bei armen Verlassenschaften, Assecuranzen, Processen [7]).

2) bei Verhandlungen über solche Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, daher bei Armenatteſten. Der Geist-

---

1) A. L. R. II. 11. § 504. 1816. Mgdb. S. 277. 2) A. L. R. II. 11. § 505. 3) Jahrb. III. S. 118. 4) 1820. Merf. S. 1. Stempelgef. 1822. GesetzS. S. 74. 1827. Erf. S. 58. 1832. Mgdbg. S. 195. 1833. Merf. S. 31. 5) 1821. Merf. S. 272. 1840. Merf. S. 114. 1839. Mgdb. S. 117. 6) 1832. Mgdbg. S. 195. 7) Stempelgef. v. 1822. § 3.

liche hat jedoch anzugeben, auf welche glaubwürdige Weise er von der Armuth des Empfängers Kenntniß erlangt hat [1]).

3) bei Nachweisungen zur Berechtigung von Genüssen gewisser Wohlthaten, Stiftungen und anderer Dispositionen für Dürftige [2]), wie bei Taufscheinen, welche hülfsbedürftige Aeltern von 7 oder mehrern Söhnen behufs der Erlangung des Pathengeschenks oder der Unterstützungsgelder nöthig haben [3]), zur Aufnahme in Königl. Seminarien [4]), in Kleinkinderschulangelegenheiten [5]).

4) bei Verhandlungen in armen Pupillen-Sachen. Die Atteste sind jedoch mit einer Liquitation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen [6]).

5) wenn über 60 Jahr alte Personen um Befreiung von der Classensteuer nachsuchen [7]).

6) bei Bescheinigungen der Quittungen von Pensionairen [8]).

7) zum Einkauf in die Wittwenverpflegungsanstalt, nicht nur der Königlichen, sondern auch der von Graf Schulenburgischen allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungscasse [9]).

8) für Militairpflichtige zur Berichtigung der Stammrollen, nicht aber bei Gesuchen den Austritt aus dem Militairdienst betreffend [10]), desgleichen zur Erlangung eines Wanderpasses [11]).

9) für die hinterbliebenen Wittwen verstorbener Invaliden oder pensionirter oder auf Wartegeld gesetzter Individuen zur Erhebung des Sterbe- und Gnadenmonats [12]).

10) für Hebammenschülerinnen zur Aufnahme in das Hebammeninstitut und zur Anstellung derselben [13]).

11) für Ausländer, welche in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-Erwerb-

---

1) 1833. Merf. S. 31. 2) GesetzS. 1822. S. 74. 3) 1819. Mgdb. S. 494. 1820. Mgdbg. S. 142. Merf. S. 182. 4) 1840. Erf. S. 2. Mgdbg. S. 15. 5) 1840. Mgdb S. 168. 1841. Erf. S. 126. 6) Stempelgef. l. c. Refcr. v. 16. Juli 1838. Merf. S. 274. 295. Mgdb. S. 251 u. 273. Erf. S. 227. 246. 7) Refcr. v. 24. Febr. 1828. u. 19. Febr. 1835. 8) Jahrb. III. S. 118. 9) Reglem. d. allgem. Wittw.-Verpfleg.-Anft. v. 28. Dec. 1775. § 15. 1817. Erf. S 6. GV. Mgdbg. v. 12. Mai 1842. 10) Refcr. v. 15. Juli 1827. 1838. Merf. S 256. 1839. Merf. S. 48. Mgdb. S. 136. Erf. S. 82. 49. 1841. Erf. S. 267. 11) 1836. Merf. S. 293. 12) 1816. Mgdb. S. 493. 1817. Merf. S. 171. 1829. Mgdb. S. 12. 13) 1816. Merf. S. 112. Erf. S. 129. 1819. Merf. S. 182.

milden, Invalid = oder Strafinstituten und wie die Anstalten sonst heißen mögen, oder an einem Orte sterben, wo sie keine Verwandten oder Bekannten haben, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, weshalb der Todtenschein, vom Prediger von Amtswegen ausgefertigt, an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung auf gesandschaftlichem Wege einzureichen ist [1]).

12) wenn Atteste aller Art durch gesandschaftliche Verwendung nachgesucht werden [2]).

Ueberdies sind **13**) die nöthigen Altersbescheinigungen der Confirmanden Behufs ihrer Zulassung zur Confirmation, so wie **14**) die Proclamationsatteste und Dimissorialien zur Erlangung der Freiheit außerhalb der Parochie getraut zu werden, stempelfrei [3]).

Auch können **15**) die Bescheinigungen, die zur Vervollständigung der Kirchenbücher erforderlich sind, durch amtlichen Briefwechsel ohne Stempel eingezogen werden [4]).

Wird übrigens ein Attest stempelfrei ausgestellt, so hat der Geistliche mit kurzen Worten den Grund der Stempelfreiheit zu bemerken. Z. B. Gegen:wärtiges Attest ist lediglich zum Gebrauche bei einem Processe, dessen Gegenstand weniger als **50** Thaler beträgt, ausgestellt worden. Dieser Vermerk ist aber jedesmal im Atteste selbst, nicht aber am Rande oder oben in der Ecke zu schreiben [5]).

An Militairpfichtige, die ausgetreten sind, und auch an solche, welche bereits das militairpflichtige Alter überschritten haben, und bei denen es zweifelhaft ist, ob sie den gesetzlichen militairischen Bestimmungen nachgekommen sind, darf vom Geistlichen kein Attest ausgestellt werden, wenn nicht zuvor vom Landrath des Kreises die Genehmigung des Gesuches beigebracht ist. Bedarf ein Dritter in seiner eigenen Angelegenheit ein dergleichen Attest, worüber er sich aber durch gerichtliche Bescheinigung auszuweisen hat, so kann es diesem gereicht werden,

---

1) Rescr. v. 27. Decbr. 1836. 1837. Erf. S. 26. Mgdb. S. 37 u. 88. 1838. Merf. S. 62. 2) 1836. Mgdb. S. 270. Merf. S. 279. 3) 1817. Merf. S. 172. 4) Ann. 1833. S. 952. 5) 1827. Erf. S. 58. 1833. Merf. S. 31. 1840. Erf. S. 43.

es ist aber der Vermerk, für wen und wozu es ausgestellt worden ist, hinzuzufügen [1]).

Die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien betreffend, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind, haben die betreffenden Geistlichen besonders zu beachten, wie es

1) mit der Verwendung der Stempel und
2) mit den Ausfertigungsgebühren

zu halten ist.

ad 1. dienen die Gesetze des Staats, welchem derjenige der ein Kirchenzeugniß verlangt, als Unterthan angehört, zur Norm.

Sämmtliche an der Grenze wohnende Preußische Pfarrer, deren Parochie sich zugleich über einzelne Theile des Königl. Sächs. Gebiets erstreckt, sind unentgeldlich in den Besitz eines Exemplars des Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, so wie der dortigen Gesetzsammlung vom Jahre 1840 ab gesetzt worden. Die diesseitigen Geistlichen haben sich hiernach bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der für ihre, dem Königreiche Sachsen als Unterthanen angehörige, Parochianen auszustellende Atteste nach den in jenen Sammlungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zu achten. Besonders müssen sie auf folgende für das Königreich Sachsen geltende Bestimmungen Acht haben:

Zu den Kirchen-Attesten, so wie zu den etwanigen sonstigen amtlichen Schriften der Geistlichen, ist jedesmal ein Stempelbogen zu $2^1/_2$ Silbergroschen zu verwenden. Lediglich die in Bezug auf die Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheine, die den confirmirten Kindern zu ertheilenden Confirmationsscheine und die Schul-Entlassungsscheine für nicht evangelische Kinder sind stempelfrei. Die Pfarrer haben sich bei Ausstellung solcher stempelpflichtiger Atteste des im Königreiche Sachsen eingeführten Stempelpapiers zu bedienen, und bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zur Herbeischaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlassen.

ad 2., die zu erhebenden Gebühren betreffend, behält es dagegen bei dem in den einzelnen Parochien üblichen Her-

1) RV. Mers. v. 8. Juni 1836.

kommen in den beiderseitigen Staaten sein Bewenden, und haben auch die dem Königreiche Sachsen als Unterthanen angehörigen Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten. Die Gebührenfreiheit findet in Armen-Sachen und in allen Fällen, wo die Atteste stempelfrei sind, statt. Nur bei den behufs der Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheinen werden nach der Königl. Sächs. Gesetzgebung dem Geistlichen drei gute Groschen entrichtet. Die Forterhebung dieser Gebühr wird daher auch diesseits gestattet [1]).

Die im Allgemeinen bei Ausstellung der Kirchenatteste üblicher Form ist: z. B. bei einem Taufatteste

Auf den Grund (Laut) der Taufnachrichten im hiesigen Kirchenbuche Vol. Fol. No. wird behufs [Angabe des Zwecks, wozu das Attest ausgestellt wird] hierdurch bescheiniget, daß im Jahre Eintausend achthundert . . . am [Tag, Stunde, Monat] dem [Vor- und Zuname und Stand des Vaters] von seiner Ehefrau N. N. ein Sohn (eine Tochter) geboren worden ist, welcher (welche) in der den [Tag und Monat] erfolgten heiligen Taufe den Namen

N. N.

empfangen hat.

[Ort, Tag, Monat, Jahr.]

(L. S.)

Unterschrift.

Im Fall das Attest ohne Stempel ausgestellt wird, so wird vor der Angabe des Ortes, Datums, Monats und Jahres der Grund hinzugefügt. Z. B.

Dieses Attest ist in Gemäßheit der Mittheilung des Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts (Patrimonialgerichts) zu N. vom 18.. als zu einer Verlassenschaft unter 50 Thalern gehörig stempelfrei ausgestellt worden.

Die den Militairpflichtigen, zur Berichtigung der Stammrollen, auszustellenden Taufatteste werden unentgeldlich nach folgendem Schema ausgefertigt, das gewöhnlich gedruckt in mehrern Exemplaren im Pfarrarchive vorhanden sein soll [2]):

---

1) Rescr. v. 15. Decbr. 1843. 1844. Mers. S. 13. 2) Rescr. v. 15. Juli 1827. Ann. Bd. 11. S. 666. 1827. Mgdbg. S. 223. Mers. S. 256.

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Taufregister und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die [Vornamen der Mutter] verehelichte . . . geborene . . . in (außer) der Ehe mit dem [Vor- und Zunamen des Vaters] zu N. im N. Kreise am [Geburtstag] ten des [Angabe des Jahres] ten Jahres nach Chr. Geb. einen Knaben geboren hat, der in der heil. Taufe am . . . ten [Monat] 18 . . die Namen . . . . . erhalten hat. Dieses unentgeldlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu N. den [Tag] ten [Monat] 18 . .

N. N.

Pfarrer des Orts.

In Taufzeugnissen für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirte Kinder kann die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen übergangen werden, wofern 1) zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes die Vaterschaft des außerehelichen Vaters auf sein ausdrückliches Verlangen in das Taufbuch eingetragen worden und entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Aeltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; oder

2) jene Eintragung von dem außerehelichen Vater nicht verlangt und deshalb auch nicht erfolgt ist, der Pfarrer aber den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protocoll vernommen oder ein gerichtliches Anerkenntniß über diese Vaterschaft erhalten hat.

Jenes Protocoll oder das gerichtliche Anerkenntniß hat der Pfarrer zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen, wobei sie als Beweisstücke verbleiben müssen; eben so in beiden Fällen ad No. 1. und 2. in dem Kirchenbuche einen Vermerk, welcher den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angiebt, zu machen und in das auszustellende Taufzeugniß mit aufzunehmen [1]).

Das Formular zum Taufschein für ein Kind, welches

---

1) Rescr. v. 23. August 1819. Erf. S. 345. Mers. S. 410. Mgdbg. S. 437. Rescr. v. 30. Septbr. 1831. Mers. S. 358. Mgdbg. S. 427.

außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Aeltern aber legitimirt ist, lautet [1]):

Der (Die) am .... [Tag, Monat, Jahr] geborene Sohn (Tochter) des .. [Vatersnamen] und seiner Ehefrau .. [Mutternamen] [hier folgt der im Kirchenbuch gemachte Vermerk] ist nach Aussage des Taufbuchs der .. [Ortsname] Kirche am .. [Datum] durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen

[Taufnamen]

empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheiniget.

[Ort und Datum.]

(L. S.)

Unterschrift.

Wenn die Vaterschaft auf die ad **2** erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, so hat sich der Pfarrer auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs zu beschränken, und es den Interessenten zu überlassen, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen [2]).

Nach dem vorliegenden Formulare können auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Aeltern ausgestellt werden [3]).

Trauzeugnisse werden gewöhnlich in nachfolgender Weise ausgestellt:

Auf den Grund, (Laut) der Trauungsanzeigen im hiesigen Kirchenbuche **Vol. fol. No.** wird hierdurch behufs [Angabe des Zwecks] bescheiniget, daß im Jahre Eintausend achthundert . . . am [Tag der Trauung] **N. N.** [Name des Bräutigams, wie er im Kirchenbuche eingetragen] mit **N. N.** [Name der Braut auf gleiche Weise] nach dem dreimaligen Aufgebote an den Sonntagen [Angabe der Sonntage] in den Kirchen, [Angabe der Kirchen, in welchen das Aufgebot geschehen] (resp. mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu **N. N.** vom

---

1) Rescr. v. 23. August 1819. Erf. S. 345. Merf. S. 410. Mgdbg. S. 437. Rescr. v. 30. Septbr. 1831. Merf. S. 358. Mgdb. S. 427. 2) ebend. 3) ebendas.

[Datum, Monat, Jahr]) in der hiesigen Kirche . . [Art der Trauung] getrauet worden ist.

N. N. Ort, Datum, Monat, Jahr.

(L. S.) Unterschrift.

Todtenscheine werden gewöhnlich also ausgestellt:

Auf den Grund (Laut) der Todesanzeigen im hiesigen Kirchenbuche Vol. fol. No. wird behufs [Angabe des Zwecks] hierdurch bescheiniget, das am . . . [Tag und Stunde, Monat] des Jahres . . . . [Name des Verstorbenen und Angabe der bürgerlichen Verhältnisse] Jahr Monate alt an . . [Angabe der Ursache des Todes] verstorben und den . . [Tag der Beerdigung] mit [Form der Beerdigung] auf den hiesigen Gottesacker beerdigt worden ist.

N. N. Ort, Datum, Jahr.

(L. S.) Unterschrift.

War der Verstorbene verheirathet, und hat er Kinder hinterlassen, so ist noch den Worten „beerdigt worden ist" hinzuzufügen: auch nachbenannte mit seiner Ehefrau N. N. [Name derselben] erzeugte (ihrem Ehemanne N. N. [Name desselben] geborne) Kinder:

1
2 } Angabe der Namen derselben

hinterlassen hat.

Formular zum Lebensatteſt unter den Quittungen der Pensionairs:

Daß der pensionirte N. N. noch am Leben, N. sein wesentlicher Wohnort und dieser innerhalb der Preußischen Staaten gelegen sei, wird hiermit amtlich attestirt.

N. N. den . . . 18 .

(L. S.) Unterschrift.

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude und Orte.

Die von den aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Ausübung ihres Gottesdienstes errichteten Gebäude werden Kirchen

genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehn [1]). Ueber alle kirchliche Gebäude und Orte einer Parochie führt der Pfarrer die nächste Aufsicht als Local-Inspector, und unter ihm erst die Kirchenvorsteher [2]). Was daher die Einrichtung der Kirchengebäude, deren Benutzung und Unterhaltung, die Baulichkeiten, sowie die Bestreitung der Baukosten, die kirchlichen Geräthschaften, den Kirchhof, die Pfarrgebäude, die Predigerwittenhäuser, wo deren vorhanden sind, betrifft, das alles gehört in den Kreis der Gegenstände, wofür er Sorge tragen soll, weshalb er eine genaue Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen darüber nicht entbehren kann.

§. 1.

Die Einrichtung der Kirchengebäude.

In jeder Kirche soll nach alter Anordnung der Altar an dem einen Ende gegen Morgen gerichtet und die Kanzel an einem Pfeiler seitwärts gestellt sein. Diese Einrichtung muß unveränderlich beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche beobachtet werden [3]).

Außerdem ist besonders für Licht in der Kirche zu sorgen, daher alle zu dunklen Farben beim Anstrich der Wände, Decken, Kirchstühle ꝛc., hohe Brüstungen und Vorschläge, sowie verdunkelnde Bäume vor den Fenstern der Kirche vermieden werden müssen. Eben so muß für die Reinigung der Luft in der Kirche Sorge getragen und den Fenstern eine solche Einrichtung gegeben werden, daß wenigstens einige derselben bei Ueberfüllung der Kirche oder sonst entstandener dumpfer Luft geöffnet werden können [4]).

Zur Verhütung alles Schmuzes und aller Unsauberkeit sollen die Küster wenigstens alle 4 Wochen die Kirche abstäuben und fegen [5]). Die Magdeb. revid. Kirchenordnung ordnet darüber an, die Kirchen sollen allezeit vor den Feiertagen, auch alle Sonnabende durch die Küster oder die Ihrigen gereiniget werden [6]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 18. 2) § 699. 3) CO. v. 21. August 1822. Ann. S. 646. Mers. S. 350. 4) Ann. 1833. S. 953. 5) Haupt II. 509. 6) Magdeb. revid. Kirchen-Ordn. Cap. 28. § 10.

Je mehr das Reinigen der Kirchen von den damit beauftragten Küstern häufig verabsäumt wird, je widriger der Anblick mancher Kirchen durch ihren Schmuz ist, desto strenger muß der Pfarrer auf ihre Reinlichhaltung bedacht sein, weil selbst solche Unreinlichkeit oft als Vorwand des Nichtbesuchs der Kirche angeführt wird.

Auf gleiche Weise ist auch für die Reinlichhaltung der kirchlichen Geräthschaften, insbesondere der bei der Abendmahls- und Taufhandlung nöthigen, zu sorgen, müssen anstößige Gegenstände entfernt, unpassende Verzierungen vermieden werden. Daher sollen auch ohne Einwilligung der betreffenden Superintendenten keine Denkzeichen in den Kirchen aufgestellt, noch andere Verzierungen, besonders an Kanzeln und Altären, vorgenommen werden [1]).

Auf dem Altare sollen nur eine Bibel in Quart, ein Crucifix in der Mitte, und zu dessen beiden Seiten zwei Leuchter mit Wachskerzen sich befinden.

Altar, Kanzel und Taufstein sind nach alter Kirchenordnung überdies mit einer passenden Bekleidung zu versehen, für deren Erhaltung und Reinlichkeit zu sorgen nicht unterlassen werden darf.

§. 2.

Die Benutzung der Kirchengebäude.

Kirchengebäude, welche nur zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen auch nur dazu, aber nicht zu andern Zwecken verwendet werden [2]). Sollen musikalische Aufführungen in ihnen geschehen, so ist nicht nur die Einwilligung der betreffenden Gemeinde, sondern auch die Erlaubniß der geistlichen Obern erforderlich. Diese wird aber nur unter der Einschränkung gegeben, daß dabei nichts vorgehe, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirche zu andächtigen Versammlungen entgegen ist [3]). Deshalb ist zuvor auch die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges

---

1) 1816. Mgdbg. S. 378. 1829. Mgdbg. S. 30. Merf. S. 34. Erf. S. 70. 2) A. L. R. II. 11. § 173. 3) Reser. v. 17. April 1806.

enthalte [1]). Auch darf bei solchen musikalischen Aufführungen ein Eintrittsgeld nicht gefordert und entrichtet werden, weil dadurch die Heiligkeit der Kirche profanirt wird. Nur aus ganz speciellen Gründen und ausnahmsweise soll der Gebrauch einer Kirche zur Aufführung einer geistlichen Musik gegen Eintrittsgeld gestattet werden, weshalb in jedem Falle besonders angefragt werden soll [2]).

Durchaus verboten ist der Gebrauch der Kirchen, Kirchthürme und Kirchböden zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln [3]). Eben so wenig sollen Brodt-, Fleisch- und andere Kramladen an die Kirchthüren gebaut werden [4]). Selbst öffentliche Bekanntmachungen von den Ortsbehörden sollen nicht vor den Kirchthüren geschehen [5]). Doch werden die landräthlichen Verfügungen wegen jährlicher Stellung der Militairpflichtigen zur Kreis-Ersatz-Commission an den Kirchthüren angeschlagen. Am wenigsten dürfen Kirchen zu Freistätten für Verbrecher dienen [6]). Will aber die weltliche Obrigkeit diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, so hat sie alles unnöthige Aufsehen zu vermeiden, ihr Vorhaben dem Pfarrer anzuzeigen und sich die Thüren der Kirche, wenn sie verschlossen sind, von dem, der die Schlüssel in den Händen hat, öffnen zu lassen [7]).

Hat eine evangelische Kirchengesellschaft keine Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen kann, in der Nähe, so soll diejenige, welche eine solche besitzt, der andern die Theilnahme nicht versagen [8]).

Da wo das Militair keine eigene Garnisonkirche hat, soll auch der Militair-Gottesdienst in der Civilkirche jederzeit mit gehalten werden, so wie es vom Consistorio im Einverständnisse mit dem Generalcommando bestimmt ist, und sollen dann, falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze angewiesen werden. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies

---

1) GV. Mgdbg. v. 4. Septbr. 1841. Mgdbg. S. 243. 2) 1816. Merf. S. 354. Mgdbg. S. 371. Erf. S. 376. 3) 1819. Mgdbg. S. 473. 4) Verordn. v. 14. Octbr. 1809. in Merkels Comm. zum A. L. R. II. 11. § 173. 5) 1821. Mgdb. S. 226. 6) A. L. R II. 11. § 175. 7) Instruct. v. 20. März 1815. v. Kamptz Jahrb. V. S. 48. 8) A. L. R. II. 11. § 39.

nicht gestatten, ist der Militair-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden [1]).

In Kirchen, wo ein Simultangottesdienst zweier evangelischer Gemeinden stattfindet, darf die Abnehmung der zur Ausschmückung des Altars dienenden Gegenstände nach Beendigung des Gottesdienstes der ersten Gemeinde nur da geschehen, wo die zweite Gemeinde dies ausdrücklich wünscht, jedoch muß dabei immer mit möglichster Schonung und in zarter Rücksicht auf die Stimmung der vorhergehenden Gemeinde verfahren werden [2]).

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtiget sind, darf keine die andere durch ihren Gottesdienst stören und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen [3]). Auch müssen die Rechte einer jeden Parthei hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden [4]). Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe [5]). Die näheren Maasgaben wegen Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden [6]). Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen [7]). Wird aber darüber gestritten, ob die eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter [8]). Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenseitigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe [9]). Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen [10]). Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche

---

1) CO. v. 18. Mai 1816. Mers. S. 203. Milit. Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832. § 51 u. 53. 2) Rescr. v. 23. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 367. 3) A. L. R. II. 11. § 192. 4) § 309. 5) § 310. 6) § 311. 7) § 312. 8) § 313. 9) § 314. 10) § 315.

auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden, so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe [1]). So lange aber eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei der jedesmaligen Ausübung einer bisher nicht gewöhnlich gewesenen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen [2]).

§. 3.

Die Unterhaltung der Kirchengebäude.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen [3]). Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchen-Collegio jedesmal Anzeige gemacht werden [4]). Wo kein Patron oder Kirchen-Collegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten [5]). Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendent davon Anzeige gemacht werden [6]). Nach Aufhebung der Kircheninspectionen wird die Anzeige bei Königl. Patronatskirchen an den Landrath, bei denen Privatpatronats an den Patron oder dessen Stellvertreter eingereicht. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thaler betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen [7]). Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchen-Collegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert [8]). Diesen muß der Superintendent, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen [9]). Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern ein-

---

1) § 316. 2) § 317. 3) § 699. 4) § 700. 5) § 701. 6) § 702. 7) § 703. 8) § 704. 9) § 705.

geholt werden [1]). Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen [2]). In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen [3]). Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll [4]).

Diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen werden jedoch durch besondere Regierungs-Verordnungen in den verschiedenen Regierungs-Bezirken vielfach modificirt. Daher im Regierungs-Bezirk Magdeburg bei Baulichkeiten besonders verordnet ist [5]):

1) Baulichkeiten an den Kirchengebäuden, welche sich im Betrage höchstens bis auf 5 Thaler erstrecken, dürfen die Kirchenvorsteher mit Vorwissen des Pfarrers ohne besondere Anfrage bewirken.

2) Bei Bauten an geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats, welche über 5 Thaler kosten, bis zum Betrage von 100 Thalern, hat der Kirchenvorstand vor der Ausführung unter Beilegung der von geeigneten Werkmeistern angefertigten Anschläge, die Genehmigung der Kreis- und Diöcesanbehörde nachzusuchen, und zugleich das Nöthige über die Kasse, woraus der Bau zu bestreiten ist, so wie über die Sufficienz derselben und über die von der Gemeinde etwa zu leistenden Beiträge, so wie Hand- und Spanndienste zu bemerken. Dies Gesuch wird bei dem Superintendenten eingereicht, und mit dessen Gutachten begleitet dem Landrathe zugesandt, welcher die Anschläge von den Kreisbaubeamten revidiren und festsetzen läßt, und hierauf in Gemeinschaft mit dem Superintendenten den betreffenden Kirchenvorstand zur Ausführung des Baues innerhalb der Gränzen des festgesetzten Anschlags autorisirt. Ist der Bau vollendet, so hat der Kirchenvorstand unter Einreichung des Anschlags und der Rechnung dies zu melden, worauf der Bauinspector die Rechnung und nöthigenfalls auch den Bau selbst revidirt, und die

1) § 706. 2) § 707. 3) § 708. 4) § 709. 5) Schmidt: Wirkungskreis ꝛc. des Superint. S. 166 f.

Kreis- und Diöcesanbehörde die Autorisation zur Zahlung des vom Baubeamten festgesetzten Kostenbetrags ertheilt. Um unnöthige Schreiberei zu verhüten soll in der Regel über alle in dem bevorstehenden Jahre bei einer Gemeinde nöthig werdenden geistlichen Bauten von dem betreffenden Kirchenvorstande am Schlusse des Jahres eine Bautabelle eingereicht werden, und nur bei Bauten, welche durch plötzliche Zufälle herbeigeführt werden, und wobei Gefahr im Verzuge ist, kann deren Genehmigung in dem Laufe des Jahres nachgesucht werden.

3) Geistliche Bauten über 100 Thaler und auch alle geringeren, zu denen der Fiscus hinzutreten muß, können nur von der Königl. Regierung genehmigt werden, an welche deshalb im Monat Januar jedes Jahres von jeder Kirchengemeinde, wo es nöthig, eine besondere vom Landrath und Superintendenten vollzogene Bautabelle in duplo einzureichen ist. Muß bei der Insufficienz des Kirchenärariums die Gemeinde einen Theil der Kosten tragen, so sind auf Veranstaltung des Landraths nach vorgeschriebener Weise [1]) Gemeinde-Repräsentanten zu wählen, welche das Nothwendigkeits-Protocoll mit unterschreiben müssen [2]). Nach erhaltener Bautabelle ertheilt die Königl. Regierung dem Kreis-Baubeamten den Auftrag, bei seinen amtlichen Reisen den Gegenstand des Baues an Ort und Stelle zu besichtigen und einen Anschlag oder ein Erläuterungsprotocoll darüber anzufertigen [3]), auch wo es nöthig ist, mit den betreffenden Werkmeistern oder Unternehmern des Baues, welche gewöhnlich nach einem vom Landrathe angestellten Licitationstermine unter den Mindestfordernden ausgewählt werden, einen Contract aufzusetzen, welcher von den betreffenden Kirchenvorstehern oder Gemeinde-Repräsentanten mit vollzogen und von der Königl. Regierung bestätigt werden muß [4]). Der Bau selbst kann dann gewöhnlich erst im nächsten Jahre erfolgen. Die Unternehmer der Bauten dürfen aber nicht eigenmächtig von den ihnen angegebenen Anschlägen abweichen, welche daher mit Bedacht anzufertigen und mit Sorgfalt zu prüfen sind [5]). Nach vollendetem Bau wird derselbe von dem Baubeamten abgenommen, die

1) 1828. Mgdbg. S. 265. 2) 1830. Mgdbg. S. 2. 3) GV. Mgdb. v. 7. Nov. 1817. 4) Reser. v. 30. Decbr. 1823. Ann. 1823. S. 830. 5) 1821. Mgdb. S. 319. Reser. v. 14. Aug. 1830. Reigebaur S. 233.

Rechnungen werden nach den wiederum einzureichenden Anschlägen revidirt, und der Kostenbetrag auf die betreffende Kasse von der Königl. Regierung angewiesen.

Ueber das Verfahren bei geistlichen Bauten ist im Regierungsbezirk Merseburg verordnet:

1) Alle Neu- und Reparaturbauten an geistlichen, Schul- und Instituts-Gebäuden, die ganz oder zum Theil aus Königl. oder andern öffentlichen Cassen bezahlt werden, sind von den Interessenten in den drei ersten Monaten des Jahres, spätestens bis zum 1. April bei der Königl. Regierung anzumelden. Die auf diese Weise bis zum 1. April angemeldeten Bauten, wenn sie nach vorgängiger Erörterung für nothwendig erachtet worden, werden im Laufe des nächstfolgenden Jahres zur Ausführung gebracht. Anmeldungen, die nach dem 1. April eingehen, können erst ein Jahr später, und also, wenn z. B. eine Anmeldung den 2. April 1844 einginge, erst im Jahre 1846 ausgeführt werden. In außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen, z. B. bei Brand- oder Wasserschäden u. s. w., behält sich die Regierung die Beurtheilung: ob eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anordnung statthaft sei, vor.

2) Die zur vorgeschriebenen Zeit zur Kenntniß der Regierung gekommenen Anzeigen der Baugegenstände werden im Laufe der Monate April und Mai den betreffenden Königl. Baubeamten zugefertigt. Diesen liegt es ob, während der Sommer-Monate bei ihren Baubereisungen die zur Anfertigung der Bauanschläge nöthigen Notizen an Ort und Stelle aufzunehmen, die Bauanschläge selbst aber mit den dazu gehörigen Erläuterungsprotocollen spätestens den 1. October jeden Jahres zur Revision an die Regierung einzusenden.

3) Die Königl. Baubeamten haben den betreffenden Kirchen-Inspectionen von der anberaumten Local-Expedition Nachricht zu geben, bei der Expedition selbst die sämmtlichen Interessenten, und zwar resp. die Prediger, Schullehrer und Kirchenvorstände, die baupflichtigen Gemeinden aber ohne Ausnahme durch ihre gesetzmäßigen Repräsentanten, zuzuziehen, und das Erläuterungs-Protocoll zum Anerkenntniß der Nothwendigkeit

des Baues, durch Namensunterschrift der Interessenten vollziehen zu lassen [1]).

Diese Vorschriften sind nicht nur wiederholt in Erinnerung gebracht [2]), sondern es ist darüber noch angeordnet worden, daß auch alle, lediglich auf Kosten von Communen oder Privaten auszuführenden Neubauten oder größern Reparaturen an geistlichen, Schul- und Institutsgebäuden im Jahre vor der Ausführung der Regierung angezeigt werden, und tritt im Nichtbeachtungsfalle gleichfalls das vorerwähnte Verfahren ein [3]).

Die Königl. Regierung zu Erfurt hat über das Verfahren bei Neubauten oder Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorgeschrieben [4]):

1) Den Presbyterien liegt ob, dahin zu sehen, daß die Kirchen- und Pfarrgebäude, so wie den Schulvorständen, daß die Schulgebäude jederzeit in ordentlichem baulichen Zustande erhalten werden, und die Superintendenten haben bei Gelengenheit der alle 3 Jahre vorzunehmenden Kirchen-Visitatationen besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Presbyterien in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

2) Bei kleinen Reparaturen kommen lediglich die erwähnten Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 700 u. s. w. in Anwendung. Ist aber ein Beitrag aus Königlichen oder Gemeinde-Cassen erforderlich, so muß die Bewilligung dieses Beitrags bei der Regierung, oder die Zustimmung der Gemeinde nachgesucht werden.

3) Bei Neubauten oder Reparaturen über 50 Thaler muß die Genehmigung der Regierung eingeholt, und damit diese ertheilt werden kann, folgendes Verfahren, der Wichtigkeit der Sache wegen, beobachtet werden.

Bei Privatpatronat-Kirchen muß

a) von dem Presbyterium, dessen Mitglied ohnehin der Patron ist, die Nothwendigkeit der Reparatur oder des Neubaues, besonders ob eine Reparatur der billigen Kosten halber oder ein Neubau, und in diesem Falle aus welchen Gründen? vorzuziehen sei, geprüft, auch

---

1) 1827. Merf. S. 320. 2) 1829. Merf. S. 26. 1831. Merf. S. 18. 1832. Merf. S. 40. 1833. Merf. S. 11. 3) 1838. Merf. S. 146. 4) 1824. Erf. S. 169.

b) erwogen werden, in welcher Art der Neubau stattfinden soll, wobei besonders auf die nach dem Bedürfniß und dem Zweck des Gebäudes, demselben zu gebende Einrichtung und auf andere dabei in Betracht kommende Umstände z. B. ob massiv, oder mit andern Materialien zu bauen, ob die bisherige Baustätte beizubehalten u. s. w. zu sehen ist. Ferner muß

c) die bisherige Observanz bei diesen Bauten angegeben werden, ob und in wie weit nemlich diese Bauten bisher lediglich und allein aus dem Kirchenvermögen bestritten worden sind, oder in wie weit etwa besondere Leistungen dabei von dem einen oder dem andern Theile stattgefunden haben, ob der Patron oder die Gemeinde das erforderliche Bauholz aus ihren Waldungen oder außer denselben, so wie sonstige Materialien zum voraus geliefert; ferner ob die Gemeinde Hand- und Spanndienste, und in welcher Art geleistet hat, auch in welchem Maase die Kosten für die übrigen sachverständigen Arbeiten bei dem Bau aufgebracht worden sind. Besonders muß dies jedesmal geschehen, wenn etwa die Kirchencasse die früher zu Bauten geleisteten Beiträge nicht mehr zu tragen vermag, welches durch Vorlegung der Kirchenrechnungen darzuthun ist. Bei der Bestimmung, ob die Kirche unvermögend sei, die Baukosten zu tragen, muß darauf gesehen werden, ob die Kirchencasse, wenn dieses geschieht, dadurch außer Stand gesetzt wird, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken oder nicht. Kapitalien der Kirche können daher nur so weit verwendet werden, als das übrigbleibende Vermögen zu dem obigen Zwecke ausreicht. Dagegen können, falls die Kirche keine Kapitalien besitzt, aber doch einen jährlichen Ueberschuß liefert, Anlehne aufgenommen werden, jedoch nur in so weit, als sich nachweisen läßt, daß dieses Anlehn mit Zinsen in einem bestimmten Zeitraume aus den Ueberschüssen wieder zu tilgen ist. Hierüber müssen in der Verhandlung die geeigneten Vorschläge gemacht werden. Wegen derjenigen Kosten, welche auf diese Weise nicht zu decken sind, muß bestimmt werden, in welcher Art solche auf den Patron und die Gemeinden zu vertheilen sind. Sollte hierbei Streit über die rücksichtlich dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten statthabende Observanz entstehen, so muß aus den ältern Matrikeln und Nachrichten, welche über frühere Bauten vorhanden sind, das Nöthige ermittelt und

müssen diese Matrikeln und Nachrichten beigefügt werden, damit die Regierung im Stande ist, die im A. L. R. II. 11. §. 703. angeordnete gütliche Regulirung der Sache einzuleiten und nöthigen Falls zu bestimmen, in welcher Art mit Vorbehalt der Rechte beider Theile, die Ausführung des Baues geschehen soll.

Ueber diese Punkte sub a. bis c. muß jedesmal eine gemeinschaftliche Berathung zwischen dem Patron und dem Presbyterium erfolgen, und eine von den Interessenten zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden. Falls eine Filialkirche bei dem Bau mit Beiträgen und sonstigen Leistungen verpflichtet ist, muß der Vorstand dieser Kirche bei der Berathung hinzugezogen werden. Sobald die Punkte a. und b. berathen sind, muß

d) ein Sachverständiger veranlaßt werden, einen Anschlag über die Ausführung des Baues und der dazu erforderlichen Kosten anzufertigen, und wenn dieser eingereicht ist und die Kosten hiernach zu übersehen sind, muß

e) von dem Patron und dem Presbyterium in einer besondern Verhandlung angegeben werden, wie die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen sind, und

f) in welcher Art die Ausführung des Baues erfolgen soll, ob nemlich der Bau lediglich auf Rechnung geschehen, oder ob Materialien und Arbeiten, oder gewisse Arten derselben, in Entreprise gegeben werden sollen, welches in der Regel die zweckmäßigste Ausführungsart sein wird, in welchem letztern Falle ein Entwurf der Bedingungen des Entreprise-Contracts, zu welchem Zwecke den Superintendenten Normalbedingungen mitgetheilt werden sollen, beizufügen ist.

Sofern die Beiträge aus der Gemeindecasse entnommen oder durch Vertheilung auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden, sind bei der Berathung über die Punkte ad e. und f. auch die Gemeindevorstände der beitragenden Gemeinde zuzuziehen, welche nöthigen Falls eine Berathschlagung der Gemeindeversammlung über die Beschaffung der Geldmittel zu veranlassen haben.

Es ist zu erwarten, daß die Patrone es sich angelegen sein lassen werden, gemeinschaftlich mit den Predigern diese Verhand-

lungen zu leiten, da ohnehin diese Patronatkirchen unter ihrer besondern Obhut stehen.

4) Alle diese Verhandlungen müssen dem Superintendenten eingereicht werden, welcher die Vollständigkeit derselben und die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge prüft und das Ganze, mit seinem Gutachten begleitet, der sogleich zu erwähnenden Nachweisung beifügt.

Wenn die Kosten aus Gemeindecassen zu bestreiten, oder durch Beiträge von den Eingepfarrten aufzubringen sind, müssen solche zuvor dem Landrath zur Beifügung seiner Bemerkungen oder etwanigen Erinnerung vorgelegt werden.

Die diesfallsigen ganz vollständigen Verhandlungen müssen jedesmal im Monat December mittelst einer die Bauten in der ganzen Diöces umfassenden Nachweisung der Regierung eingereicht werden, damit der Königl. Districts-Baubeamte zeitig veranlaßt werden kann, bei seiner im Frühjahre eintretenden Bereisung des Baukreises die gefertigten Kostenanschläge an Ort und Stelle zu prüfen und festzustellen. Eine Ausnahme von diesem Termine bewirken besonders eilige, und namentlich durch unvorhergesehene Fälle, als Brand-, Gewitter- und Wasserschäden u. s. w. herbeigeführte dringende Bauten und Reparaturen, und können sodann die behufigen Verhandlungen auch außer jenem Termine zur sofortigen Veranlassung des Weiternöthigen eingereicht werden.

5) Bei Königl. Patronatkirchen findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt; nur müssen, wenn die obigen Punkte ad a und c erledigt sind, die Verhandlungen sofort dem Superintendenten eingereicht werden, welcher sie dem Landrathe mittheilt. Dieser hat aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses, in welchem der Staat als Patron zu der Kirche steht, darauf zu sehen, daß eben so zweckmäßig, als mit der nach Umständen thunlichen Kostenersparniß der beabsichtigte Neubau oder die Reparatur ausgeführt werden könne, auch die angegebenen Bauverpflichtungen zu prüfen, nöthigen Falls deren Berichtigung, falls die sub c gemachten Angaben nicht mit der bestehenden Observanz übereinstimmen sollten, zu veranlassen und das Anerkenntniß der betreffenden Gemeinde zu bewirken. Zugleich hat der Landrath den Königl. Districts-Baubeamten zu requiriren,

den Bau bei seiner nächsten Bereisung oder in schleunigen Fällen sofort zu veranschlagen, in welcher Hinsicht es jedoch bei der bestehenden Vorschrift sein Bewenden behält, daß bei solchen Bauten und Reparaturen, bei welchen der Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlrn. erreicht, die von approbirten Handwerkern aufzunehmenden und von Baubeamten zu revidirenden Anschläge genügen. Dieser Anschlag muß alsdann dem Presbyterium vorgelegt werden, um die ad e und f angegebenen Beranschlagungen zu veranlassen. Die diesfallsige Verfügung ist gemeinschaftlich von dem Landrathe und dem Superintendenten zu erlassen, und müssen die der im December einzureichenden Nachweisung beizufügenden Verhandlungen, mit der Zustimmung des Landraths versehen sein.

6) Die Regierung wird nach erfolgter Prüfung der gemachten Vorschläge ihre Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derselben und die Ausführung ertheilen, auch sofern eine Verbindlichkeit der landesherrlichen Casse vorhanden ist, den dieselbe betreffenden Theil der Kosten übernehmen. Wenn wegen des Baues Entreprise-Contracte zu schließen sind, so müssen solche jedesmal von den dabei Betheiligten, also von dem Presbyterium, dem Patron und den Gemeinden, welche Beiträge zu leisten haben, vollzogen, und bei einem Baue bis zu 200 Thaler dem Landrathe und Superintendenten, bei einer höhern Summe aber der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Königl. Patronatkirchen wird indessen der Contract in Beziehung auf das Patronat-Verhältniß von dem Landrathe mit vollzogen und der Regierung zur Bestätigung eingereicht.

7) Sobald der Bau vollendet, von den Districts-Bau-Beamten revidirt, und gegen die Ausführung nichts zu erinnern gefunden ist, muß von dem Kirchenvorstande, welcher nach der Gesetzstelle A. L. R. II. 11. § 757. (die Aufsicht über den Bau, die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.) auch die Aufsicht über den Bau zu führen und die Beiträge dazu einzusammeln hat, Rechnung über die aufgelaufenen Kosten gelegt und dem Superintendenten eingereicht werden, welcher solche bei Privatpatronat-Kirchen mit Zuziehung des Patrons, bei Königl. Patronat-Kirchen aber, oder wo Beiträge aus Gemeindecassen erfolgen, mit Zuziehung des

Landraths prüft. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so sind der Landrath und der Superintendent ermächtigt, sofern die Kosten unter 200 Thaler betragen, die nöthigen Ausgabeverfügungen sofort an die Kirchen- und Gemeindecassen Namens der Regierung zu erlassen. Belaufen sich aber die Kosten höher und sind Beiträge aus der Königl. Casse zu leisten, so müssen die Verhandlungen der Regierung zur Prüfung und Ertheilung der nöthigen Ausgabe-Anweisungen vorgelegt werden.

Endlich wird

8) hinsichtlich der so häufig vorkommenden Fälle, daß bei einem unzulänglichen Kirchenvermögen, oder wenn die Gemeinde zur Uebernahme der Kosten des Baues verpflichtet ist, — statt zu prüfen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Kosten zu beschaffen sind, — der Antrag auf eine Collecte oder auf Uebernahme der Kosten durch Staatscassen geschieht, ohne daß eine Verbindlichkeit des Staats wegen dieser Kosten besteht, noch bemerkt, daß dergleichen Anträge ganz unzulässig sind. Als erste Bedingung, unter welcher bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden eine Collecte bewilligt werden kann, hat das Königl. Ministerium festgesetzt, daß der Bau nicht durch den Verfall des Gebäudes im Laufe der Zeit, sondern durch einen besondern Unglücksfall oder ungewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sei, und keine sonstigen Mittel vorhanden seien, die Kosten dafür zu beschaffen. Eine außerordentliche Unterstützung aus Staatscassen kann nur in sehr dringenden Fällen erfolgen, indem die Staatscasse nicht im Stande ist, die so häufig eingehenden Anträge zu befriedigen. Dagegen wird die Regierung der einen oder der andern Gemeinde, welche augenblicklich die Kosten aufzubringen außer Stand ist, durch ein vorzuschießendes Capital aus irgend einer milden Stiftung zu Hülfe kommen, wenn sie sich verpflichtet, jährlich den zehnten Theil des Capitals zurückzuzahlen, woran dann zuerst der Betrag der Zinsen mit 5 pCt. abgezogen und der Ueberschuß zur allmäligen Tilgung des Capitals berechnet wird. In allen diesen Fällen muß aber die Gemeinde in einem besonders auszustellenden Reverse anerkennen, daß ihr diese Unterstützung nicht in Folge einer Verpflichtung, sondern einer Vergünstigung gewährt worden.

Will eine Gemeinde um eine von des Königs Majestät zu bewilligende Geldunterstützung zu kirchlichen Bauten nachsuchen, so muß das Gesuch durch ein wahrhaft dringendes Bedürfniß und eine wirkliche Bedürftigkeit der Betheiligten gerechtfertiget werden; die Gemeinden werden deshalb auch gewarnt, nicht leichtsinnig dergleichen Bauten eher anzufangen, ehe sie sich nicht des Besitzes der dazu erforderlichen Geldmittel vollständig versichert haben. Von den Königl. Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen ist überdies eine ausführliche Anweisung wegen der Bedingungen erlassen [1]), welche nothwendig erfüllt werden müssen, ehe die Berücksichtigung eines solchen Gesuchs in Erwägung genommen werden kann und die Ermittelungen gehen jederzeit durch die Hände der Kreis-Landräthe. An diese müssen daher auch die Gesuche der Gemeinden, mögen ihre Kirchen Königlichen oder Privat-Patronats sein, gerichtet und überreicht werden [2]). Auch gehört zu den Bedingungen der Nachweis, daß die bittende Gemeinde eine Bau-Casse errichtet habe. cf. §. 4.

Ist zur Ausführung eines kirchlichen Baues ein königliches Gnadengeschenk bewilligt worden, so sind dabei besondere Bestimmungen, durch die Königl. Regierung zu Merseburg bekannt gemacht, zu beobachten [3]):

1) In Städten, wo ein von der Königl. Ober-Bau-Deputation examinirter Bau-Conducteur als Stadtbaumeister angestellt ist, concurrirt dieser bei solchen Bauten, in technischer Beziehung allein. In Städten, wo ein solcher besonderer Stadtbaumeister nicht fungirt, und auf dem Lande, sowohl in unmittelbaren als in mittelbaren Ortschaften, steht dem Kreis-Bau-Inspector die technische Controlle über den Bau zu.

2) Bei Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen, sowie bei Parochial- und Communal-Schulen bleiben die Kirchenvorsteher resp. Schulvorsteher zur speciellen Beaufsichtigung des Baues verpflichtet. Bei besonders wichtigen Bauten, oder wenn den Kirchenvorstehern resp. Schulvorstehern die zu einer wirksamen Aufsicht nöthigen Eigenschaften abgehen, werden besondere Bau-Commissionen, bestehend aus den Kirchenvorstehern resp. Schul-

1) Reser. v. 2. Novbr. 1837. u. 12. Sept:br. 1842. 2) 1838. Mers. S. 28. 3) 1842. Mers. S. 278 f.

vorstehern und einigen hierzu geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gebildet. Ob die Bildung einer solchen Bau-Commission erforderlich ist, hat auf dem Lande, ohne Unterschied ob die Kirche Königlichen oder Privat-Patronats ist, oder gar keinen Patron hat, der Landrath, in den Städten der Magistrat zu entscheiden. Die Wahl der Mitglieder derselben steht derjenigen Instanz zu, welche die Kirchenvorsteher resp. die Schulvorsteher bestellt.

3) Die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher resp. die Bau-Commissionen haben über die anschlagsmäßige Ausführung des Baues zu wachen, und namentlich darauf zu sehen, daß die Baumaterialen, insbesondere Holz, Kalk, Steine und Eisen in anschlagsmäßiger Quantität und Qualität angeliefert und verwendet werden. Ferner haben sie dem Bau-Inspector, wo kein Stadt-Baumeister angestellt ist, von dem Beginne des Baues und periodisch von den Fortschritten desselben Nachricht zu geben, sowie von dem Eintritte gewisser Stadien im Baue, so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Baubeamte nöthigen Falls dazu eintreffen kann.

Als solche Stadien sind namentlich zu betrachten:

1) die Vollendung der Fundamentgräben;
2) die Aufführung der Etagemauern und die Fertigung der Zulage;
3) der Moment, bevor das Dach eingedeckt, die Mauern berappt und die Fachwände ausgemauert sind, so daß das Holzwerk noch völlig sichtbar ist;
4) die Vollendung des Baues.

Wenn der Baubeamte es wünscht, so müssen resp. die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher und die Bau-Commission ihm auch von andern Momenten der Bau-Ausführung Anzeige machen. Eben so hat er zu bestimmen, in welchen Zwischenräumen die periodischen Anzeigen über das allmählige Fortschreiten des Baues erstattet werden sollen.

4) Sobald bei der Regierung die höhere Genehmigung zur Verabreichung eines Gnadengeschenks für Städte oder Landgemeinden eingeht, werden die Anschläge, Zeichnungen und Erläuterungs-Protocolle, in der Regel, dem betreffenden Kreis-Bau-Inspector zur Information durch den betreffenden Landrath zugefertigt, welcher seinerseits die Abschließung der Contracte, unter Zuziehung des Kreis-Bau-Beamten, veranlaßt, und in

solchen Fällen, in welchen die Königl. Regierung sich eine Bestätigung derselben vorbehält, letztere zu diesem Ende ihr eingereicht.

5) Wenn in einer Stadt ein besonderer Stadtbaumeister angestellt ist, so werden die gedachten Bau-Ausarbeitungen dem Magistrate zur diesfälligen weitern Veranlassung zugesendet, worauf der Stadtbaumeister den Bau in Special-Aufsicht nimmt.

6) In allen übrigen Fällen führt der Kreis-Bau-Inspector die obere technische Aufsicht. Diese hat er dadurch zu führen, daß er so oft als möglich und, wenn es thunlich ist, in den ihm resp. von den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern, oder der Bau-Commission angezeigten Stadien der Ausführung den Bau besucht, und sich von der zweckmäßigen Leitung desselben überzeugt. Namentlich aber liegt ihm die Abnahme des vollendeten Baues ob. Bei wichtigeren Bauten behält sich die Regierung vor, den Bau-Inspector zur speciellen Revision des Baues in den vier oben bezeichneten und etwa sonst nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Baues zweckmäßig erscheinenden Stadien, anzuweisen.

7) Wenn der Bau-Inspector bei seinen Revisionen gegen die anschlagsmäßige oder kunstgerechte Ausführung etwas zu erinnern oder eine Abweichung von dem Anschlage nöthig findet, so hat er, ohne auf dem Bauplatze eine Anweisung zu ertheilen, der Königl. Regierung davon Anzeige zu machen. Zu gleicher Zeit hat er aber resp. den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Bau-Commission und dem Landrathe, resp. dem Magistrate den Inhalt der Anzeige schriftlich mitzutheilen.

Den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und der Bau-Commission bleibt es nach den Umständen überlassen, entweder, bevor die Regierungs-Verfügung eingegangen ist, die Erinnerung durch Abhülfe der Mängel zu erledigen, oder, wenn sie die Fortsetzung des Baues auf eigene Gefahr bedenklich finden, die Arbeiten bis zum Eingange der höhern Entscheidung zu sistiren. Eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Plane dürfen gar nicht geschehen, auch soll wo möglich die Auszahlung des bewilligten Gnadengeschenks nicht eher erfolgen, als bis der Districts-Baubeamte den Bau abgenommen und die anschlagsmäßige Ausführung desselben bezeugt hat [1]).

1) Rescr. v. 26. Aug. 1843.

§. 4.

Die Bestreitung der Baukosten.

Den Gemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen und denen daher bei nothwendig gewordenen Bauten an den geistlichen Gebäuden, die Verbindlichkeit ihre Kirchen subsidiarisch zu vertreten obliegt, wird vorgeschlagen, eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucasse, oder auch nach Maasgabe der Umstände jede solche Baucasse von der andern getrennt, unter sich zu errichten und in dieser durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge im voraus die zum Bau ihrer geistlichen Gebäude erforderlichen Summen, so weit sie ihnen rechtlich zur Last fallen oder wenigstens einen Theil derselben aufzusammeln. Die Ortsgeistlichen sollen sich deshalb mit den Gemeinden berathen und ihnen die erforderlichen Notizen an die Hand geben, welcher jährliche Beitrag muthmaßlich, nach den Localverhältnissen, erforderlich sein wird, um eintretenden Falls das Bedürfniß der Gemeinden wenigstens zum Theil zu decken [1]).

Die Superintendenten sollen selbst über das Vorhandensein solcher Baucassen in den jedesmaligen Kirchen-Visitations-Verhandlungen nähere Auskunft ertheilen [2]).

Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden [3]). Insoweit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung [4]). Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden [5]). Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann [6]). Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten [7]). Die Vertheilung der Hand- und

---

1) 1822. Merf. S. 306. 1825. Merf. S. 183. 1840. Mgdb. S. 264. 2) 1840. Merf. S. 191. 3) A. L. R. II. 11. § 710. 4) § 711. 5) § 712. 6) § 713. 7) § 714.

Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen wie bei Gemeindediensten [1]).

Anm. Die Leistung der gemeinen Spanndienste bei Gemeindearbeiten geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f. an jedem Orte eingetheilt werden. Die Handdienste werden hingegen nach der Zahl der hierzu verpflichteten Wirthe vertheilt. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht [2]). Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen [3]). Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach den auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt [4]). Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauten und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet [5]). Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen [6]). Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden [7]). Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet [8]).

Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionsparthei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen [9]). Daher sind auch die Forenser beitragspflichtig. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, müssen dazu Beitrag leisten [10]). Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbin-

---

1) § 715. 2) 7. § 41—43. 3) 11. § 716. 4) § 717. 5) § 718. 6) § 719. 7) 720. 8) § 721. 9) § 722. 10) § 723.

dung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen [1]). Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen [2]). Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet [3]). Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filial-Gemeinde, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden [4]). Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethauses, in einer entlegenen Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden [5]). Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden [6]). Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Betrag derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet [7]). Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten [8]). Besitzt der Patron Rustikal-Hufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei [9]). Wenn mehrere Patronen zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patronen die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte [10]). Rittergüter ohne Patronatsrecht werden wie andere Rusticalbesitzungen zur Beitragspflichtigkeit gezogen. Der Geldbeitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt [11]). Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen [12]). Eingepfarrte, deren Grundstücke

---

1) § 724. 2) § 725. 3) § 726. 4) § 727. 5) § 728. 6) § 729. 7) § 730. 8) § 731. 9) § 732. 10) § 733. 11) § 734. 12) § 735.

der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrags dieser Grundstücke entrichten [1]). Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach dem im Steuerkatastro für die kontribualen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt [2]). Darnach richten sich die Beiträge der Forenser. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen [3]). Wer in zwei Kirchspiele eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei [4]). Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen [5]). Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden [6]). Sind Filiale oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beitrage gezogen [7]). Filiale, welche in der Mutterkirche geistliche Wohlthaten genießen, contribuiren observanzmäßig den dritten Theil. Die einzelnen Mitglieder bloser Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat [8]). Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnahme an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau = und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen [9]). Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionsparthei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich

---

1) § 736. 2) § 737. 3) § 738. 4) § 739. 5) § 740. 6) § 741. 7) § 742. 8) § 743. 9) § 744.

der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen [1]). Außer diesem Falle sind sie zwar in der Regel zu Beiträgen nicht verpflichtet [2]), es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen wider deren Willen nicht erhöhet werden, sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen [3]). Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- nnd Spanndienste [4]). Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher eingepfarrten Gemeindeglieder entstehen, muß vornemlich der von der Kirche, nach Maasgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden [5]). Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen [6]). Sind gar keine andern Mittel den Ausfall zu decken vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden [7]). Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können, so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen [8]). Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander, als Mutterkirchen [9]). Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patron und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden [10]). So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein [11]). Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet, doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen [12]). Die Aufsicht über

---

1) § 745. 2) § 746. 3) § 747. 4) § 748. 5) § 749. 6) § 750 7) § 751. 8) § 752. 9) § 753. 10) § 754. 11) § 755. 12) § 756.

den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob [1]). Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen [2]). Auch während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrags entstandenen Processes, muß Letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden [3]). Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden [4]).

Anm. 1. Ist in eine Stadtgemeinde eine Dorfgemeinde eingepfarrt, so werden derselben Spann- und Handdienste zugetheilt und ihr an den Geldbeiträgen, die sie zu leisten hat, zu gut gerechnet [5]).

Anm. 2. Baumaterialien, als Holz, Steine, Kalk, welche der Patron oder die Gemeinde selbst hat, müssen, wenn diese Dinge der Kirche mangeln, von ihnen zum Bau geliefert werden. Der Einwand der Verjährung findet hierbei nicht statt. Jedem Theile aber wird der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gut gerechnet [6]).

Anm. 3. In der Provinz Sachsen werden 2 Halbhüfner, 4 Gärtner, 8 Häusler einem Ganzhüfner gleichgerechnet [7]).

Anm. 4. Protestantische Kirchenmitglieder tragen zu katholischen Kirchen- und Pfarrbauten, wenn sie sich deren Kirche nicht bedienen, nicht bei [8]).

Anm. 5. Die Juden sind gehalten alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen [9]).

Wo der Fiscus nicht vermöge des Patronatsrechts zu Kirchenbauten verpflichtet ist beizutragen, da hat er zu solchen Beiträgen keine Verbindlichkeit. Die Beitragspflichtigkeit zu geistlichen Bauten ist nämlich keine reine, auf jeden Besitzer übergehende, Real-, sondern nur eine Parochial-Last, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich

---

1) § 757. 2) § 758. 3) § 759. 4) § 760. 5) Mathis III. S. 266. 6) Rescr. v. 19. Septbr. 1806. Matthis X. S. 34. 7) Matthis III. S. 264 f. 8) CO. v. 3. Jun. 1806. 9) Edict vom 11. März 1812. § 15.

dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiscus steht aber in keiner Parochial = Verbindung, und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden. Eben so kann der Fiscus auch nicht zu irgend einer Parochie gehören, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiscalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiscus sie zu vertreten. Daher sind alle Ansprüche an den Fiscus als Eingepfarrten zurückzuweisen [1]).

Die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende, und bisher gewährte, freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staatsforsten gehört zu den Ausnahmefällen, in denen nichts geändert wird. Dagegen dürfen alle übrigen Holzverabreichungen, namentlich an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen tarmäßige Zahlung stattfinden [2]).

Wenn ein Rittergut, mit welchem ein Patronatsrecht verbunden ist, vererbpachtet und das letztere von demselben getrennt wird, so tritt der Erbpächter in die Catechorie der übrigen Eingepfarrten und kann jener eine Befreiung von der gesetzlichen Verbindlichkeit in Ansehung der Baukosten = Beiträge nur durch Verjährung oder einen sonstigen Rechtstitel erlangen. Da in dem angegebenen Falle die Heranziehung des Erbpächters nicht aus dem Communal = sondern Parochialverbande fließt, so kann der Beitrag desselben nicht der Gemeinde allein zu Gute gerechnet werden, vielmehr muß er den sämmtlichen Parochianen in gleicher Art zur Erleichterung dienen, gerade als ob zu der bisherigen Parochie eine neue Einpfarrung erfolgt wäre und ist hiernach bei der Repartition der Beiträge zu verfahren [3]).

In den Parochien, wo das Magdeburgische Provinzialrecht in Kraft ist, hat, wo die der Kirche eigenen Mittel nicht hinlänglich sind, die nöthigen Baukosten zu leisten, der Patron die Materialien zum Bau herzugeben, die Gemeinde und Eingepfarrten aber die Fuhren und Handdienste zu übernehmen. Es gilt dies auch von den Orten Königl. Patronats. Zu den Materialien sind nicht nur Holz, Steine und Kalk, sondern auch

---

1) Rescr. v. 18. Jan. 1822. Ann. Bd. 6. S. 114. u. Rescr. v. 24. Aug. 1823. Ann. Bd. 7. S. 626. 2) Rescr. v. 3. Febr. 1825. Neigebaur S. 227. 3) Rescr. v. 21. Octbr. 1818. Ann. Bd. 2. S. 1040.

alles übrige Erforderliche zu rechnen [1]). Auch gehören hier die Pfarrwittwenäcker zu den geistlichen Grundstücken, welche keine Beiträge zu Kirchenbauten geben [2]).

In den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen ist über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in der alten Sächsischen Kirchenordnung nichts bestimmt, was widersprechende Entscheidungen der verschiedenen competenten Gerichtshöfe veranlaßt hat. Um die Proceßführung zu ersparen, war daher die Suspension der Processe darüber anbefohlen [3]) jedoch auch wieder aufgehoben worden [4]). Die neuern Processe sind übrigens fast jedesmal dahin entschieden worden, daß die Patrone und Gerichtsherrschaften zur Beitragspflichtigkeit verurtheilt worden sind.

§. 5.

Die Kirchengeräthe.

Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte [5]). Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräußert werden [6]). Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen [7]). Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des A. L. R. statt [8]). Rühren nämlich die Geräthschaften aus Stiftungen her, so dürfen sie ohne Genehmigung des Stifters zu einem andern Gebrauche nicht bestimmt werden. Ist der Stifter bereits verstorben, so muß der Staat für die Erreichung der Absicht desselben so viel als möglich sorgen, und wenn er dies nicht kann oder will, können die Erben des Stifters die Stiftungsgeräthe zurücknehmen. Jedenfalls aber muß

---

1) Mgdb. rev. Kirchenordn. v. 1739. S. 197. v. Klewitz Mgdb. Prov. Recht. S. 219. 2) l. c. S. 222. 3) CO. v. 31. März 1829. Merf. S. 245. 267. Erf. S. 226. 4) Rescr. v. 21. Mai 1838. Jurist. Centr. Bl. S. 702. 5) A. L. R. II. 11. § 179. 6) § 180. GesetzS. 1817. S. 260. 7) § 181. 8) § 182.

bei einer zu treffenden Veränderung die Corporation mit ihrem Gutachten gehört und darf von diesem, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden [1]).

Werthvolle Gegenstände, die einer Kirche angehören, sollen wo möglich nicht verkauft werden. Ist es nothwendig, so ist Anzeige an die höhere Behörde zu thun, damit sie für vaterländische Kunstsammlungen gekauft werden [2]). Unbrauchbare Utensilien aber von geringem Werthe können vom Kirchenvorstande entweder gegen öffentliches Meistgebot oder eine von Sachverständigen festgestellte Taxe verkauft werden [3]). Aus Kirchenbibliotheken soll aber ohne höhere Autorisation nichts veräußert werden [4]). Eben so sollen Glasgemälde in Kirchen, welche noch im Gebrauche sind, nicht daraus genommen werden. Nur bei verfallenen Kirchen ist es nach darum bei dem Oberpräsidio der Provinz nachgesuchter Genehmigung zulässig [5]).

Der Pfarrer hat für ein genaues Inventarium der Kirchengeräthschaften, deren Aufbewahrung durch die Kirchväter, Küster oder Kirchenvorsteher und dafür zu sorgen, daß sie nicht gemisbraucht, deteriorirt werden und abhanden kommen.

Das Inventarienverzeichniß enthält **3** Rubriken, von denen die erstere den Bestand des frühern, die zweite und dritte den Zu- und Abgang des zunächst abgelaufenen Jahres enthalten. Die verschiedenen Titel, unter welchen sie aufgeführt werden können, sind: **1)** die vasa sacra mit Angabe des Gewichts; **2)** die Altar-, Canzel- und Taufsteinbekleidung; **3)** der Altarschmuck (Leuchter und Crucifix); **4)** die der Kirche gehörigen Bücher; **5)** Schränke, Tische, Stühle, in sofern sie in der Kirche nicht an andern Gegenständen befestigt sind; **6)** Becken und andere zu Einsammlungen von Geldern bestimmte Behältnisse; **7)** Kirchen- und Kirchhofs-Reinigungs-Utensilien [6]). Im Reg. Bez. Magdeburg ist nachgegeben, daß das Kirchen-Inventarium nicht hinter jede Kirchenrechnung angefertigt werde, wie eigentlich die Vorschrift ist, sondern als ein für sich bestehendes Gan-

---

1) A. L. R. II. 6. 73 f. 2) Rescr. v. 21. Aug. 1841. 3) RV. Mgdbg. v. 6. Jan. 1831. 4) Rescr. v. 13. Jul. 1814. Haupt II. S. 97. 5; CV. Mgdb. v. 1. Aug. 1820. 6) RV. Mgdbg. v. 5. Octbr. 1830.

zes zugleich mit der Rechnung eingereicht und so eingerichtet werde, daß es für mehrere Jahre dient [1]).

Verschiedene kirchliche Geräthschaften treten ganz besonders in den Kreis der Gegenstände, welche die amtliche Thätigkeit des Pfarrers fordern, dahin gehören vor allen die Kirchenstellen und Kirchenstühle. Im allgemeinen ist darüber gesetzlich bestimmt. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern [2]). Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen, doch haben die erstern den Vorzug [3]). Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen [4]). Das Vermiethen der Kirchenstellen soll auch niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen [5]). Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen oder durch das Loos besorgt werden [6]). Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an andere vermiethen und zum Gebrauche einräumen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben [7]). Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen an andere übertragen [8]). Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück [9]). Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm auf keine Weise andern überlassen werden [10]). Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionsparthei zugethan ist, über [11]).

Zur rechten Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine genaue Kenntniß der Kirchstühle nach ihren verschiedenen Arten, ihrer Anlegung oder Veränderung, und ihrer Verlösung erforderlich. Die Kirchenstellen (Kirchenstühle, Kirchenstände) sind

---

1) RV. Mgdbg. v. 9. Septbr. 1835. 2) A. L. R. II. 11. § 676. 3) § 677. 4) § 678. 5) § 679. 6) § 680. 7) § 681. 8) § 682. 9) § 683. 10) § 684. 11) § 685.

1) ordinaire oder gemeine Männer- und Weibersitze, 2) mit Grundstücken oder Häusern verbundene, 3) Amts oder Officialstühle, 4) besonders concessionirte, erbliche in Glasstühlen, auf Emporkirchen, in Betstuben oder Capellen.

Hinsichtlich der Errichtung oder Veränderung solcher Kirchstühle ohne Ausnahme, so kann dieselbe nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher geschehen und in zweifelhaften Fällen nicht ohne die Entscheidung des Patrons. Bei der Errichtung oder Veränderung von Kirchenständen muß zugleich darauf gesehen werden, daß dadurch andern Ständen weder die Aussicht nach der Kanzel und dem Altar so wie den ausgehängten Liedertafeln, noch das gehörige Licht genommen, noch das Hören der Predigt erschwert oder auch die Gänge behindert werden [1]).

Was nun die ordinairen oder gemeinen Kirchenstellen betrifft, so sind sie Eigenthum der Kirche und die Kosten für ihre Anlegung und Unterhaltung hat in der Regel des Kirchenärarium zu tragen. Die Kirche überläßt den persönlichen Besitz und Gebrauch derselben bei dem öffentlichen Gottesdienste den einzelnen Mitgliedern der Kirchfahrt, Manns- und Frauenspersonen gegen ein gewisses Lösegeld in der Maaße, daß im Falle des Todes des Besitzers oder bei sonstiger Wiedererledigung des Besitzes den Intestaterben (gesetzlichen Erben) mithin den Blutsverwandten des vorigen Inhabers des Kirchstuhls das Vorzugsrecht auf die anderweitige Lösung und Zuschreibung zustehet. Es entscheidet dabei die Nähe des Verwandtschaftsgrades und ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft vom Vater oder der Mutter herrührt; an den vacanten Männersitz hat der nächste männliche Anverwandte, an den vacanten Weibersitz die nächste weibliche Anverwandte das nächste Recht. Sie müssen sich jedoch während der gesetzlichen Frist, in der Regel innerhalb 4 Wochen, nach eingetretener Erledigung dazu gehörig gemeldet haben, ist dieses unterlassen oder sind nähere Anverwandte nicht vorhanden, so wird der erledigte Sitz an jedes andere Gemeindeglied, welches sich dazu gebührend gemeldet hat und ihn bedarf, verlöset.

Nur wirklichen Mitgliedern der Kirchfahrt, d. i. solchen, die in der Parochie wohnhaft sind, mögen sie volljährig

2) Corp. Jur. eccles. Sax. Gen.-Art. 36. § 1. 2.

oder minorenn sein, kommt der Besitz und Gebrauch erledigter Kirchenstellen zu, nicht aber fremden Parochianen, wenn sie dem vorigen Besitzer auch noch so nahe verwandt sind. Sind die nächsten Verwandten noch minorenn oder noch nicht einmal confirmirt, so dürfen sie dennoch nicht von der Lösung des Stuhles ausgeschlossen werden. Wer nur eine Zeitlang aus seiner Parochie abwesend ist, kann seinen Sitz behalten oder nach seiner Rückkehr einen andern, wozu er als Verwandter berechtigt ist, lösen. Bei temporärer Entfernung kann aber der Sitz interimistisch bis zur Rückkehr erlöset werden. Bei gleichen Berechtigten, die zu gleicher Zeit oder verschieden sich gemeldet haben, entscheiden die besondern Umstände derselben, wenn z. B. zwei Brüder wären, und jeder eine Tochter hätte, für welche sie einen Sitz wünschten, die eine Tochter noch nicht, die andere aber schon confirmirt wäre, so würde bei gleichem Bedürfniß und Recht, ihn doch die letztere erhalten müssen [1]). Außer solchen Fällen entscheidet das Loos, wenn sich mehrere Gleichberechtigte zu gleicher Zeit gemeldet haben; haben sie sich aber zu verschiedenen Zeiten gemeldet, so bekommt den Sitz derjenige, welcher zuerst sich gemeldet hat. Für Minorenne haben die überlebenden Aeltern oder der Vormund sich in der gehörigen Frist zu melden. Ist die Anmeldung zum Sitz für einen Minorennen unterlassen worden, so steht ihm nach erlangter Volljährigkeit und binnen der ersten 4 Jahre die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in den vorigen Stand zu.

Die Verlösungsfrist von vier Wochen nach der Erledigung des Kirchenstuhles hat der Pfarrer stets abzuwarten, und unter besondern Umständen muß sogar die Frist verlängert werden, z. B. wenn ein Stuhlberechtigter zufällig während dieser Zeit abwesend und zu weit entfernt wäre, als daß er zur rechten Zeit wiederkehren könnte. Ist ein Sitz freiwillig an die Kirche zurückgegeben, so ist der Fall den Anverwandten bekannt zu machen, damit sie sich während der gesetzlichen Frist melden können.

Ein Männerstuhl soll in der Regel nur einer Mannsperson, und ein Frauensitz nur einer Frauensperson zugeschrieben

---

1) Carpzov. Jurisprud. eccl. S. 177 f.

werden, würde jedoch ein Sitz erledigt, wo keine nahen männlichen oder weiblichen Verwandten des vorigen Besitzers in der Parochie vorhanden sind oder sich in der gesetzlichen Frist gemeldet haben, so kann er den Wittwern und Wittwen auf eine gewisse Zeit, höchstens 1 bis 2 Jahr bis zu ihrer etwanigen Wiederverheirathung zur Verlösung für den künftigen Gatten vorbehalten oder ihnen auf diesen Fall verlöset werden. Machen jedoch Kinder oder Enkel, Geschwister oder deren Kinder ihre diesfallsigen Ansprüche geltend, so darf dies nicht geschehen. In der Regel soll jedes wirkliche Mitglied der Kirchfahrt nur einen seinem Geschlecht angemessenen Kirchenstuhl haben, daher muß der Inhaber eines Stuhls, wenn er als Verwandter einen andern löset, den bisher besessenen zur Weiterverlösung an die Kirche zurückgeben. Unter besondern Umständen, bei zahlreichen Familien und wenn kein Mangel an Kirchstühlen vorhanden ist, kann eine Ausnahme geschehen.

Eine Vermiethung oder ein Verkauf eines Kirchensitzes zum Besten des Inhabers ist nicht gestattet. Dagegen ist eine Cession oder Vertauschung auf die Besitzzeit des dermaligen Inhabers, welche unter besondern Umständen geschieht, an sich nicht unerlaubt noch untersagt, da sie weder die Rechte der Kirche noch die Ansprüche der nächsten Verwandten benachtheiliget. Zur Bewahrung dieser Rechte und eventuellen Ansprüche, so wie zur Verhütung von Streitigkeiten thut aber der Pfarrer wohl, wenn er den Fall im Stuhlregister bemerkt, oder auch sich einen Revers ausstellen läßt.

Die Verlösung des Kirchstuhls geschieht nur auf des Besitzers Leben und niemals erblich [1]).

In mehrern Parochien ist die Observanz, daß Kirchenstühle mit Grundstücken oder Häusern verbunden sind. Sie werden in diesem Falle zu den einzelnen bewohnten Grundstücken der Parochianen an Güter und Häuser verlöset und verschrieben, so daß der Besitz mit dem Eigenthum des Grundstücks auf jeden neuen Besitzer übergeht, jedoch in der Regel gegen Entrichtung gewisser Lösegebühren an die Kirche (Canon). Von den Gütern können diese Stühle nicht getrennt werden, nur können Verkäufer

1) Mgdbg. revid. Kirchenordn. XXVI. § 10—12. Corp. Jur. Sax. Gen. Art. § 36. Revid. Gen. Decr. § 85.

oder Auszügler sich auf Lebenszeit den Sitz vorbehalten. Ohne einen solchen Vorbehalt gehet der Sitz auf den Besitzer des Grundstücks über. Bei neuen Häusern, die auf den Grund und Boden eines solches Grundstücks angelegt werden, kommt es auf den Contract mit dem Gutsbesitzer an. Die Lösegebühren für solche Stühle an die Kirche müssen gewöhnlich binnen drei Monaten entrichtet werden.

Amts- oder Officialstühle sind zur Benutzung für bestimmte und benannte Beamte des Staats bestimmt, so lange sie in die Cathegorie solcher Beamten gehören.

Besonders concessionirte und erbliche Stühle, Betstuben, Capellen gründen sich, was ihre Errichtung und Vorrechte anlangt, auf besondere Concessionen der vorgesetzten Kirchenbehörde. Die Fundationsurkunde muß bei dem ordentlichen Richter des Oberhaupts der Familie, welche einen solchen Stuhl besitzt, errichtet, von den geistlichen Obern bestätigt sein, und die Bestimmungen über den Besitz und die Vererbung nachweisen [1]). Die Capellen der Kirchenpatrone und in manchen Kirchspielen auch der eingepfarrten Rittergutsbesitzer und Gerichtsherren, welche von Alters her ohne Concession bestehen, ausgenommen, werden ebenfalls bei jedem Falle der Besitzveränderung bestimmte Lösegelder gezahlt, die in den meisten Fällen in der Concession angegeben sind, oder durch die Observanz bestimmt werden. Bei Erwerbung erblicher Stühle findet die Verjährung statt, und zwar von **44** Jahren gegen die Kirche, und von **30** Jahren gegen einen Privatmann [2]). Bei dem Uebergange derselben an andere kommt es hauptsächlich auf den Inhalt der Concession an. Die Lösungsfrist ist **3** Monate. Unterbleibt die Meldung und die Entrichtung der festgesetzten Lösegebühren selbst nach geschehener Erinnerung, so wird die Capelle oder der Stuhl als der Kirche anheim gefallen angesehen. In zweifelhaften Fällen und wo die Concessionsurkunde nicht ausreicht, muß an die geistlichen Obern berichtet werden.

Die Erbauung und Unterhaltung der erblichen Familien-Kirchstühle liegt ihren Besitzern ob, welche, wenn der Bau nöthig ist, durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden

---

1) A. L. R. II. 4. § 62. 63. 2) I. 9. § 625. 629 u. 632.

können. Die Modalität des Baues haben jederzeit die geistlichen Obern zu bestimmen [1]).

Wenn die Erben oder Familienglieder, denen ein Kirchstuhl zugefallen ist, unbekannt sind, so kann deshalb, wie in andern Fällen, ein Edictalproceß bei dem Oberlandgerichte, wohin die Kirche gehört, eröffnet werden [2]).

Im Concurse ist ein Verkauf von solchen Kirchstühlen nur in so fern ausführbar, als er durch etwanige besondere Localverfassungen begünstigt und durch keinen Widerspruch der Kirchenvorsteher behindert wird. Dagegen ist die Vermiethung solcher Kirchenstellen an Andere zum Besten der Concursmasse zulässig [3]).

Bei entstehenden Streitigkeiten über Kirchenstühle gehört die Entscheidung, wenn die Streitenden mit der Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde sich nicht begnügen, vor die ordentlichen Gerichtsbehörden und folglich, wenn die Kirche verklagt ist, vor das Oberlandgericht, die interimistische Verfügung aber über den einstweiligen Gebrauch des Kirchenstuhls ist von den geistlichen Obern zu erbitten.

Ueber sämmtliche Kirchstühle hat der Pfarrer ein genaues, nach Nummern geordnetes Register zu führen oder wenigstens sorgfältig zu beaufsichtigen und fortzuführen, damit es in den häufig vorkommenden zweifelhaften Fällen des Besitzes oder Anspruchs als regelmäßige Basis der Entscheidung angenommen werden kann. Jede Verlösung mit Angabe des Betrags muß daher in diesem Register genau bemerkt werden [4]).

Anm. In manchen Parochieen giebt es noch ganz besondere rechtsgültige Observanzen im Betreff der Kirchenstühle, womit sich der Pfarrer nothwendigerweise gleich bei dem Antritte seines Amtes bekannt machen muß.

Die Kirchenorgeln sind ein zweiter Gegenstand, welcher unter den kirchlichen Geräthschaften die besondere Beaufsichtigung des Pfarrers erfordert. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen darüber im Allgem. Landrecht ist durch besondere Verordnungen und Verfügungen bekannt gemacht. Dem Patron liegt

---

1) Hellbach's Grundsätze ꝛc. S. 31 f. 2) A. L. R. II. 11. § 777. Neues Archiv I. S. 24 f. 3) Rescr. v. 25. Octbr. 1817. Jahrb. Bd. 10. S. 238. 4) Weber System. Darstellung ꝛc. Bd. II. S. 894 f.

eine Beitragsverpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung in der Regel nicht ob, es ist vielmehr Sache der Gemeinde, den erforderlichen Kostenbetrag nach für Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. Auf Anträge zu Beiträgen des Fiscus für diesen Zweck kann nur ausnahmsweise und in ganz besondern Fällen unter jedesmal speciell einzuholender Genehmigung des Ministers eingegangen werden [1]).

Damit bei Neubauten oder bedeutenden Reparaturen der Kirchenorgeln der Willkühr nicht zu viel überlassen werde, so ist zuvor eine genaue Anzeige davon mit Beifügung der vorhandenen Anschläge und Dispositionen an die betreffende Regierung zu erstatten [2]).

Die Kirchenvorstände und Presbyterien sollen überdies 1) zur Revision und Reparatur resp. zum Neubau einer Orgel nur solche Orgelbauer zu lassen, welche von der Königl. Regierung als tüchtige und zuverlässige Werkmeister anerkannt worden sind; 2) ist dafür zu sorgen, daß die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden oder wiederherzustellenden Orgelwerken, so wie die Abnahme der fertigen Arbeiten in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich revidirt werden; 3) sollen die Kirchenvorstände mit Abhülfe kleiner Schäden nicht zögern, damit nicht durch Versäumnisse eine Hauptreparatur des Orgelwerks nöthig oder dasselbe ganz unbrauchbar werde; 4) ist den Kirchenvorständen überlassen, mit einem von der Königl. Regierung dazu approbirten Orgelbauer über die alljährliche Revision, Reparatur und Stimmung der Orgel auf gewisse Zeit zu contrahiren und dafür nach Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszusetzen, welches aus den Kirchenmitteln zu entnehmen ist; 5) die Kirchenvorstände haben bei Einreichung der jährlichen Kirchrechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgeln wie der Kirchengebäude gewissenhaft anzugeben; 6) sämmtliche Organisten haben von der innern Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen mögen, sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst

---

1) Rescr. v. 19. Decbr. 1823. Ann. Bd. 7. S. 842. 2) 1819. Merf. S. 511. 1841. Mgdbg. S. 357.

gesichert werde; 7) deshalb ist darauf zu sehen, daß der Organist nicht blos die Orgel zu spielen verstehe, sondern auch von dem innern Bau die nöthige Kenntniß besitze, um etwanige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können [1]).

Anm. Wenn die Parochieen einer Diöces sich vereinigten und mit einem approbirten Orgelbaumeister über die jährliche Revision, Reparatur und Stimmung der Orgeln auf gewisse Zeit vereint accordirten, so würden mit geringeren Kosten und sicherer die Orgeln in gutem Stande erhalten werden können.

Das Kirchengeläute ist ein fernerer Gegenstand der Aufsicht des Pfarrers. Das Kirchengeläute wird allezeit für ein Zubehör der Kirche, bei welcher es sich befindet, angesehen. Der Kirchengesellschaft, welcher also die Kirche gehört, gehören auch die Glocken [2]). An manchen Orten hat jedoch eine andere Kirchengesellschaft, als die, welcher die Kirche gehört, nach Verträgen oder hergebrachter Observanz den Mitgebrauch der Glokken [3]). In diesem Falle ist bestimmt, daß dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden darf [4]).

In wiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab [5]). Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe [6]). Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, keinen Beitrag zur Unterhaltung desselben fordern [7]). Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr als die Mitglieder derjenigen, welcher das Kirchengeläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen [8]). Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen

---

1) Rescr. v. 13. April 1842. 2) A. L. R. II. 11. § 3. 3) § 191. 4) § 192. 5) § 766. 6) § 767. 7) § 768. 8) § 769.

nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen Erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben demselben Verhältnisse wie Letztere beitragen [1]). Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen, also daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten [2]).

In der Beaufsichtigung der Glocken ist besonders auch darauf zu sehen, daß die Augen und Zapfen der Axe nicht zu sehr abgenutzt werden, damit die Glocken bei dem Lauten nicht herabfallen. Deshalb soll von dem Kirchenvorstande jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit eine genaue Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen angestellt werden [3]).

Auch soll das Lauten der Glocken nicht durch Knaben, sondern durch Erwachsene besorgt, und sollen deshalb den Küstern tüchtige Gehülfen beigegeben werden, welche das Lauten an Sonn- und Festtagen besorgen [4]).

Wo bisher Morgens und Abends geläutet worden ist, soll es beibehalten werden, aber nicht an gewisse Stunden gebunden sein, sondern als ein Zeichen zum Gebet bei Auf- und Untergang der Sonne geschehen [5]).

Da dem Pfarrer die besondere Beaufsichtigung der Glocken seiner Kirche obliegt, so folgt von selbst, daß ein Gebrauch derselben zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. beim Stürmen, wenn ein Feuer in der Nähe entstanden ist, ohne sein Vorwissen nicht erfolgen darf [6]).

Nächst den Glocken stehet auch die Kirchthurmuhr, wo sich eine dergleichen befindet, unter der Aufsicht des Pfarrers. Die Beschaffung und Erhaltung der Kirchthurmuhren ist nach der herrschenden Observanz entweder von der Kirchencasse oder aus der Gemeindecasse oder von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten. Wo sich keine Observanz gebildet hat, ist die Sorge für die Thurmuhr Sache der Gemeinde [7]).

---

1) § 770. 2) § 771. 3) 1824. Merf. S. 18. Mgdbg. S. 45. 4) 1818. Erf. S. 141. RV. Merf. v. 6. April 1824. Annal. 1833. S. 382. 5) Reſcr. v. 13. Jan. 1817. Mgdbg S. 64. 6) RV. von Minden Berl. Allgem. Kirchenzeit. 1842. Stück 70. 7) RV. Mgdbg. v. 26. Juni 1823.

§. 6.

Der Kirchhof und Begräbnißplatz.

Kirchhöfe und Begräbnißplätze waren ehemals, als jene auch zu den Begräbnißplätzen gebraucht wurden, gleichbedeutende Worte. Nachdem jedoch das Begraben in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, wegen hieraus entstehender Gefahr für die Gesundheit verboten worden ist (cf. Cap. IV. §. 11. No. 3.), so sind nur noch auf den Dörfern häufig die Kirchhöfe zugleich die Begräbnißpläße; in Städten hingegen müssen die Begräbnißplätze (Gottesäcker) vor den Thoren angelegt sein, und wenn auch die Höfe um die Kirchen in den Städten fortdauern, so dürfen sie doch nicht mehr zu Begräbnißplätzen dienen. Was solche Kirchhöfe betrifft, so gelten sie in der Regel als Zubehör der Kirchen. Was daher bei der Kirche selbst stattfindet, das ist auch auf den Kirchhof anwendbar. Die Unterhaltung seiner Einfassung liegt in der Regel nicht dem Kirchenpatron sondern der Kirchengemeinde ob, oder das Kirchenvermögen hat die Unterhaltungskosten zu tragen [1]).

Die Nutzung dieser Kirchhöfe gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften [2]). In vielen Parochieen aber hat observanzmäßig entweder der Pfarrer oder der Schullehrer oder jener mit diesem zugleich die Nutzung.

Wenn der Kirchhof zugleich als Begräbnißort dient, wie dieses häufig auf dem Lande der Fall ist, überdies von der Kirche entfernt liegt, so macht es einen Unterschied, ob er auf einem der Kirche ursprünglich gehörigen oder von ihr angekauften Platze angelegt worden ist, oder ob die Gemeinde den Platz dazu hergegeben und erkauft hat. Im ersten Falle gilt er ebenfalls für ein Zubehör der Kirche und hat diese, wenn sie für die Grabstätten eine Bezahlung bekommt, ihn aus der Kirchencasse zu unterhalten [3]). Im zweiten Falle ist er ein Gemeindegut und jedes Mitglied derselben kann auch ohne Unterschied der Religion auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [4]), wogegen auf dem der Kirche gehörigen Gottesacker nur dann die Mitglieder einer fremden Religionsgesellschaft ein Grab bekommen müssen, wenn für sie kein anderer Begräbnißplatz vorhanden ist,

---

1) A. L. R. II. 11. § 763. 2) § 818. 3) § 761. 762. 4) § 190.

in diesem Falle sind nämlich alle im Staate aufgenommene Religionspartheien einander wechselseitig das Begräbniß auf ihrem Gottesacker zu gestatten verbunden [1]).

Die Verlegung der Begräbnißplätze, von den Kirchen entfernt, auf den Dörfern kann nicht erzwungen werden [2]); auch braucht ein bereits außerhalb der Stadtmauern verlegter Begräbnißort deshalb, weil er nicht von allen menschlichen Wohnungen entfernt liegt, nicht weiter verlegt zu werden [3]).

Wenn ein Begräbnißplatz aus der Stadt vor das Thor gelegt wird, so sind denen, welche bisher erbliche oder Familiengrüfte auf dem Kirchhofe in der Stadt hatten, andere schickliche Plätze dazu auf dem neuen Gottesacker unentgeldlich anzuweisen [4]). Bei einer solchen Verlegung hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Gottesacker anlegen und dagegen die Einnahme von den Grabstellen beziehen will. Geschieht dies nicht und besorgt die Gemeinde die Anlegung, so müssen die Kosten, wie jede andere Communlast, von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine örtliche Observanz ein Anderes hierüber festgesetzt hat [5]).

Die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes, welche nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Policeivorgesetzten des Ortes stattfinden darf [6]), wird in der Regel von der Kirchengemeinde besorgt, und kommt dabei das Patronatsverhältniß nicht füglich in Betracht [7]). Durch dergleichen Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten nichts von ihren bisherigen Gebühren entzogen werden [8]). Die Begräbnißplätze sind durch Mauern, lebendige Zäune oder Wände zu befriedigen [9]). Ihre Reinlichhaltung und daß besonders kein Vieh darauf getrieben und gehütet werde, wird durch die alte Kirchenordnung sowie neuere Verordnungen zur Pflicht gemacht [10]). Bei Anlegung von Chausseen müssen die Begräbnißplätze möglichst geschont werden, auch soll keine Chaussee über sie geführt werden [11]).

---

1) § 189. 2) Rescr. v. 30. Novbr. 1832. Ann. Bd. 16. S. 926. 3) Rescr. v. 19. Febr. 1823. Ann. Bd. 7. S. 84 f. 4) A. L. R. II. 11. § 185. 5) Rescr. v. 18. Jun. 1819. Ann. Bd. 3. S. 416. 6) A. L. R. II. 11. § 764. 7) § 763. 8) § 765. 9) 1818. Mers. S. 313. 10) 1822. Mgdb. S. 292. 11) Rescr. v. 13. Jan. 1833. Ann. Bd. 17. S. 214.

Um bei Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes den erforderlichen Flächenraum zu bestimmen, sind von mehrern Regierungen besondere Anweisungen mitgetheilt worden. Man rechnet auf ein Grab mit den nöthigen Zwischenräumen und weil über die Hälfte der Sterbefälle unter 12 Jahren erfolgen, 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, demnach 35 Quadratfuß. Da im Durchschnitt von 30 Menschen jährlich einer stirbt, so hat eine Gemeinde von 300 Mitgliedern jährlich 10 Todesfälle im Durchschnitt. Für diese würde mit Ausschluß der Wege ein Flächenraum von 350 Quadratfuß und im Sandboden bei zehnjährigem Umlaufe 3500 Quadratfuß, im Lehmboden bei zwanzigjährigem Umlaufe 7000 Quadratfuß, im Moor- oder Thonboden 10,500 Quadratfuß erforderlich sein.

Wünschenswerth ist, daß das Begraben nach der Reihe allgemein werde, daß auch auf die Verschönerung der Begräbnißplätze mehr Sorgfalt verwendet werde.

Anm. Die Judengemeinden in den Städten, in welchen kein besonderer jüdischer Begräbnißplatz ist, müssen sich einen solchen beschaffen. Die Verpflichtung hierzu ist eine unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo noch keine jüdischen Begräbnißplätze sind [1]).

Ist der Begräbnißplatz zugleich Kirchhof, so dürfen die Grabstellen nicht ganz in der Nähe der Kirchenfundamente angelegt werden, wodurch für diese leicht eine Gefahr entstehen kann. Auch sollen die Policeibehörden diese Angelegenheit controlliren und wenn Bedenklichkeiten entstehen, das Gutachten Sachverständiger darüber erforden, welche Entfernung mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, auf die Beschaffenheit des Bodens und auf die Construction der einzelnen Kirchen mindestens beobachtet werden muß [2]).

Daß die Gräber für Erwachsene drei Ellen und für Kinder zwei Ellen tief gemacht werden, gebietet schon jede ältere Kirchenordnung, von mehrern Regierungen ist auch dieses Gebot in Erinnerung gebracht worden [3]).

---

1) Rescr. v. 1. Septbr. 1818. Ann. Bd. 2. S. 728. 2) 1828. Mgdbg. S. 66. 1839. Mgdbg. S. 229. 3) Revid. Synod. Gen. Decr. § 43. Mgdbg. revid. Kirchenordn. Cap. 13. § 9. 1824. Liegnitz S. 239. RB. Koblenz v. 1. März 1828. Ann. Bd. 12. S. 147.

In niedrigem, morastigem Torf- und reinem Thonboden findet erst in 25 — 30 Jahren eine gänzliche Verwesung statt, in Lehmboden erst nach 20 Jahren, in Kalk- und Sandboden nach 10 Jahren. Hierauf ist bei den Gräbern Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht vor der Zeit wieder geöffnet werden. Die Gebeine von Todten bei solchen Oeffnungen, die herausgegraben werden, müssen wieder in die Erde gebracht werden [1]).

Vergitterungen der Gräber der Verstorbenen dürfen nur mit Concession der Superintendenten, wo es Observanz ist, geschehen [2]). Leichensteine können an den meisten Orten, ohne daß eine besondere Erlaubniß nöthig ist, zumal wenn der Gottesacker Eigenthum der Gemeinde ist, gesetzt werden. Der Pfarrer aber hat dafür zu sorgen, daß die Inschriften nicht unpassend und incorrect sind, weshalb sie ihm vorher vorgelegt werden müssen [3]).

Die Veräußerung außer Gebrauch gesetzter geschlossener öffentlicher Begräbnißplätze darf in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit der erfolgten Schließung gestattet werden. Zu einer Ausnahmsweise früheren Bewilligung ist die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber auch noch bei dem Ministerio des Innern ꝛc. einzuholen. Die immittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise soll dadurch nicht beschränkt werden [4]).

Die Schließung eines Gottesackers führt übrigens nicht mit sich die Schließung der daselbst befindlichen Erbbegräbnisse und verbleibt vielmehr deren Gebrauch den Besitzern [5]).

Die Gras- und Obstnutzung auf den Begräbnißplätzen kommt auf dem Lande theils dem Pfarrer theils dem Küster theils beiden zugleich, je nachdem es die Observanz mit sich bringt, zu.

---

1) Mgdbg. revid. Kirchenordn. Cap. 13. § 11. 2) RV. Merf. v. 24. Septbr. 1822. GesetzS. 1832. S. 138 f. 3) 1821. Mgdb. S. 267. 4) Rescr. v. 28. Januar 1830. Mgdb. S. 57. Merf. S. 70. Erf. S. 106. 5) Rescr. v. 19. Febr. 1823. Ann. S. 84.

Bei Erb- und Familienbegräbnissen finden dieselben Rechte statt, wie bei erblichen oder Familien-Kirchenstühlen. (cf. §. 5.) Es kann zwar in einer solchen Gruft einem Fremden ein Platz für Bezahlung oder unentgeldlich eingeräumt werden, aber sie dürfen weder verkauft, noch verschenkt, noch jemandem in einem Testamente zugewendet werden, sondern wenn die Nachkommenschaft des Eigenthümers oder die Familie, der sie gehört hat, ausgestorben oder von dem Orte, ohne sich weiter zur Gemeine zu halten, weggezogen ist, so fällt sie an die Kirche [1]). Wenn eine solche Gruft zu einem Grundstücke gehört, so geht ihr Besitz zwar mit dem Grundstücke auf jeden Besitzer desselben über, aber trennbar von dem Grundstücke ist sie nicht [2]). Wer eine Erb- oder Familiengruft besitzt muß nothwendig auch für deren Unterhaltung sorgen.

Die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen verbleiben an und für sich im kirchlichen Eigenthum und das Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle beschränkt sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestattungen, sie ist also nur zum bestimmten Gebrauche verliehen und kann an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, nicht übertragen werden. Es kann daher auch nie eine Subhastation derselben stattfinden. Die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse anlangend, so erlischt im Allgemeinen das Recht nur dann, wenn keine Erbberechtigten zu der Stelle mehr vorhanden sind. Wenn verschlossene Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren veräußert werden sollen, so folgt hieraus nicht, daß noch 40 Jahre von dem Tode des zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloschenen Familie fortdauere, diese Bestimmung ist vielmehr aus Sanitätspoliceilichen Rücksichten ergangen. Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigen Falls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben. Ob den Testaments-Erben dieselben Rechte einzuräumen sind als den Intestaterben, hängt von der ersten Verleihung ab [3]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 681—683. 2) § 685. 3) Reser. v. 7. Decbr. 1841. Justiz-Minist.-Blatt Jahrg. 4. S. 7.

§. 7.

Die Pfarrgebäude.

Die Geistlichen, so wie die sonstigen Kirchenbedienten, welche besondere Dienstwohnungen haben, sind bei deren Benutzung nach den bestehenden Gesetzen und Observanzen sich zu richten verbunden. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen [1]). Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen [2]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden [3]). Dies ist aber nicht dahin zu deuten, daß auch neue Thüren und Fenster u. dergl., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, vom Geistlichen und Schullehrer angeschafft werden sollen, da das Gesetz die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau sehr bestimmt unterscheidet. Es ist aber die Sache derer, welchen die Baulast obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen [4]). Diese Bestimmungen haben auch auf die Geistlichen und Schulbedienten Anwendung, welchen vom Staate als Patron Dienstwohnungen beigelegt sind [5]).

Auch zu den größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben [6]). Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen [7]). Wo darüber keine besondern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von

---

1) A. L. R. II. 11. § 784. 2) § 785. 3) § 786. 4) Rescr. v. 9. Decbr. 1833. Ann. Bd. 18. S. 702. 5) Regulativ v. 20. Octbr. 1822. § 17. Ann. Bd. 7. S. 3. 6) A. L. R. II. 11. § 787. 7) § 788.

dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden [1]). Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt [2]). Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben [3]). Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht [4]). Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen [5]). Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen [6]). Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen [7]). Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen [8]). Damit die Dienstwohnungen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener bei dem Amtsantritte derselben gründlich reparirt übergeben werden, und ihnen auf den Grund bestehender Gesetze nicht ungerecht zugemuthet werde, Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hat die Regierung zu Merseburg für den dasigen Bezirk bestimmt [9]):

1) Wenn das Amt eines Predigers, Schullehrers oder andern Kirchendieners, zu dem eine freie Dienstwohnung gehört, zur Erledigung kommt, so haben die Kirchen- und Schul-Inspectionen (Kirchen- und Schulpatrone) dafür zu sorgen, daß die dem neu antretenden zu überweisenden Wohn-, Wirthschafts- und Nebengebäude, in sofern der Neubau nicht nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in einen

---

1) § 789. 2) § 790. 3) § 791. 4) § 792. 5) § 796. 6) § 797. 7) § 798. 8) § 799. 9) 1820. Merf. S. 133.

dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zustand gesetzt, und auf eine den Amtsverhältnissen der Nießbraucher angemessene Art ringerichtet werden.

2) Wo es das Kirchenvermögen gestattet, sind die erforderlichen Kosten mit Ausschluß der Spann- und Handdienste aus demselben, nach Befinden auf unsere vorgängige Genehmigung, zu bestreiten, außerdem aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten.

3) Die auf diese Weise in den Stand gesetzten Gebäude sind den neu antretenden Kirchen- und Schuldienern mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarien-Verzeichnisses förmlich zu übergeben.

4) Die Kirchen- und Schulinspectionen (Patrone) haben Veranstaltung zu treffen, daß die übergebenen Gebäude öfters und wenigstens halbjährig revidirt werden, damit kleinen Schadhaftigkeiten in Zeiten abgeholfen werde, und nicht durch Vernachlässigung derselben große Reparaturen entstehen.

5) Diese Bestimmungen sind streng und pünktlich zu befolgen, wenn künftig die gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 784 — 786. gegen die Nießbraucher in Anspruch genommen werden sollen; daher haben letztere, ihrer eigenen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihnen ihre Dienstgebäude gehörig übergeben werden, und bleiben die Kircheninspectionen (Patrone) dafür, daß dieses geschehen, verantwortlich.

Auch die Regierung zu Magdeburg hat deshalb verordnet, daß Prediger, Küster und andere Kirchenbediente die mit ihren Stellungen verbundenen Dienstwohnungen von ihren Vorgängern oder deren Erben nach einem Inventarien-Verzeichnisse zu übernehmen haben, um sich so zu überzeugen, ob und welche denselben noch zur Last fallende Reparaturen zu bewirken sind, und sie können später mit dem Einwande, daß ihnen die Dienstwohnung mangelhaft übergeben worden, und sie daher zu kleinen Reparaturen aus früherer Zeit nicht verpflichtet seien, nicht gehört werden [1]).

---

1) 1821. Mgdbg. S. 97.

§. 8.

Die Predigerwittwenhäuser.

Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden [1]). Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zukommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden [2]). Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeinde selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist [3]).

Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchen landesherrlichen Patronats, welche die Miethe von Predigerwittwenhäusern, im Falle keine Wittwe vorhanden ist, zu beziehen und die Gebäude im baulichen Stande zu erhalten haben, dürfen die jährlich einkommende Miethe nicht zu andern, der Kirche obliegenden Ausgaben verwenden, sondern müssen diese Einnahme, so weit solche nicht zur baulichen Erhaltung des Pfarrwittwenhauses erforderlich ist, sammeln, die gesammelten Bestände von Zeit zu Zeit als einen Baufonds für das Pfarrwittthum zinsbar belegen, und über die Einnahme und Ausgabe alljährlich besondere Rechnung aufstellen, welche mit den Kirchrechnungen zur Abnahme und Revision vorzulegen ist. Die Beobachtung eines gleichen Verfahrens wird auch hinsichtlich der Kirchen nicht landesherrlichen Patronats den Kirchenvorständen, mit Genehmigung der Kirchenpatrone empfohlen [4]).

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchen-Collecten.

§. 1.

Die verschiedenen Arten von Kirchencollecten.

Es giebt theils feststehende (jährlich wiederkehrende), theils außerordentliche (nur einmal bewilligte) Kirchencollecten

---

1) A. L. R. II. 11. § 793. 2) § 794. 3) § 795. 4) RV. Mgdb. v. 15. Sept. 1837. Ann. Bd. 21. S. 671.

die entweder bei dem Ministerio oder unmittelbar bei dem Könige nachgesucht und bewilligt worden sind [1]). Die ersteren werden fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, einige in der ganzen Provinz, wie in Sachsen die vier Collecten für arme Studirende zu Halle, die Collecte für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin [2]), andere nur in einem Regierungsbezirke, als 1) im Reg.-Bez. Magdeburg die Collecte am 1. Advent für die Zwangsarbeitsanstalt zu Großensalza [3]), 2) im Reg.-Bez. Merseburg drei Collecten für wohlthätige Zwecke an den ersten Sonntagen im März, Juli, November; zwei Collecten für die Heil- und Versorgungs-Anstalten am 1. Pfingsttage und 1. Advent; eine Collecte für das Waisenhaus zu Langendorf am Neujahrstage; eine Collecte für den allgemeinen Schulfonds am 1. Sonntage im September [4]); eine für den Verein zur Besserung der entlassenen Strafgefangenen am Ostersonntag [5]); eine zum Besten der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Schullehrer am 2. Sonntage im Monat August [6]). — An einzelnen Orten giebt es sogar noch besondere Collecten, die vielleicht nur in einem Kreise gehalten werden.

Der Geistliche muß sich gleich bei dem Antritte seines Amtes mit den in seiner Kirche zu haltenden jährlichen Kirchencollecten bekannt machen, um keine zu versäumen.

Außerordentliche Kirchencollecten werden auf besondere Veranlassung und in Folge höherer Verfügung durch die Köngl. Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht, worauf der Geistliche ohne eine weitere Verfügung zu erwarten, zur Veranstaltung derselben die nöthige Einleitung trifft [7]).

§. 2.

Die Einsammlung der Kirchencollecten.

Jede Collecte wird acht Tage vorher, also am Sonntage vor demjenigen, an welchem sie gehalten werden soll, nach der Predigt im Vormittags-Gottesdienste zweckmäßig von der Kanzel herab der Gemeinde angezeigt und empfohlen. Bei den fest-

---

1) A. L. R. II. 11. § 750. 2) 1826. Mgdb. S. 391. 1827. Merf. S. 6. 3) 1818. Mgdbg. S. 337. 4) 1827. Merf. S. 14. 5) 1841. Merf. S. 12. 6) 1841. Merf. S. 122. 7) CV. Mgdb. v. 3. Jan. 1817.

stehenden Collecten sind die Sonn- oder Festtage dazu genau durch die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt (cf. § 1.) bei den außerordentlichen richtet es sich nach der Empfangnahme des Amtsblattes, in welchem eine dergleichen Collecte angeordnet ist, tritt nicht etwa eine feststehende Collecte dazwischen, so erfolgt die Bekanntmachung sogleich den Sonntag nach der Empfangnahme.

Am Sonntage, da die Collecte gehalten wird, wird die Abkündigung und Empfehlung des Zweckes derselben wiederholt, worauf die Einsammlung am Schlusse des Gottesdienstes in der Art erfolgt, daß entweder verschlossene, jedoch mit einer Oeffnung versehene und auf ein hölzernes Gestell oder ähnliche Vorrichtung gesetzte Becken oder Teller oder dergleichen Gefäße vor den Kirchthüren ausgesetzt sind, oder daß an jeder Kirchthüre zwei dazu bestimmte Personen den Herausgehenden die Becken oder ein anderes Gefäß vorhalten.

Sogleich nach der Sammlung wird das eingekommene Geld von dem Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers, des Küsters oder Cymbelträgers, gezählt und die Scheidemünze über 2 Sgr. 5 Pf. in Courant verwechselt. Sind ausländische Münz-Sorten eingekommen, so werden diese besonders gepackt und auf dem anzufertigenden Lieferscheine, den der Prediger und einer der anwesenden Kirchendiener unterschreibt, bemerkt.

Ist gar Nichts eingegangen, so unterzeichnen Beide einen Vacatschein.

Bei jeder Kirche ist zugleich ein eigenes Collectenbuch gehalten, in welches sogleich das eingegangene Geld mit der Angabe des Zweckes eingetragen wird [1]).

§. 3.

Die Einsendung der Kirchencollecten.

Die Einsendung der Collecten muß in der Regel ohne besondere Boten und Kosten in der nächsten Woche nach der Einsammlung [2]), spätestens aber drei Wochen vom Tage der ersten Abkündigung, also binnen 14 Tagen nach Abhaltung der Collecte, bei Einem Thaler Ordnungsstrafe, wenn ein Prediger die-

1) 1822. Mgdbg. S. 260. 1827. Merf. S. 6. 2) 1818. Mgdbg. S. 201.

sen Termin nicht einhält, erfolgen [1]). Die eingegangene Summe oder resp. der Vacatschein wird mit dem Collectenbuche und dem Lieferschein an den Superintendent abgeliefert, welcher darüber in das Collectenbuch quittiret und es darauf an den Prediger zurückgiebt, die Collectengelder aber, die in der Diöces eingegangen sind, an die betreffende Behörde sendet.

In mehrern Diöcesen haben die Superintendenten die Einrichtung getroffen, daß sie die etwa gehaltenen Collecten durch den Cursor bei der Zusendung der Missiven im Anfange des Monats einsammeln lassen, indem sie zugleich einen Lieferschein mitschicken, in welchen jeder Geistliche den eingegangenen Betrag am gehörigen Orte einträgt und zugleich den Lieferschein, den er selbst angefertigt hat, dem Cursor übergiebt.

Für die Geistlichen, die weit entfernt und abgelegen von dem Superintendenten wohnen, auch selten Gelegenheit zu ihm haben, ist diese Einrichtung eine große Erleichterung.

Theilweise Ablieferungen von Collectengeldern finden nicht statt [2]). Den durch die Post beförderten Collectengeldern kommt Portofreiheit zu, wenn auf den Briefen das Rubrum Collectengelder angegeben und die Briefe selbst mit dem Dienstsiegel versehen sind [3]).

Vierter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Kirchenvermögens.

§. 1.

Die Bestandtheile, die Beaufsichtigung, Verwaltung und Aufbewahrung des Kirchenvermögens überhaupt.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind [4]), mithin auch die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und Einkünfte welcher zur Unterhaltung der Geistlichen und übrigen

---

1) 1827. Merf. S. 6. u. RV. Mgdbg. v. 18. Novbr. 1826. 2) 1822. Mgdb. S. 26. 3) 1817. Mgdb. S. 299. 4) A. L. R. II. 11. § 100.

Kirchenbedienten bestimmt sind. Die Oberaufsicht und Direction darüber hat der Staat [1]), welcher berechtigt ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden [2]), dem es daher auch zukommt, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen [3]). Die besondere Aufsicht hat die Regierung, welcher die Sorge für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, obliegt [4]). Unter ihrer Aufsicht liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchencollegien ob [5]).

Die Mitglieder des Kirchencollegiums, zunächst der Kirchenrendant, haben dafür zu sorgen, daß die bestimmten Einkünfte richtig und ohne Rest eingehen [6]). Es dauern zwar die Zehnten und andere Kirchenabgaben, wenn das Grundstück, worauf sie haften, in Concurs verfällt, so lange derselbe währt, fort [7]), und die zweijährigen oder doch vor Ablauf der zwei Jahre eingeklagten Rückstände davon, wenn der Proceß bis zum Ausbruche des Concurses fortgesetzt ist, kommen in die zweite Classe in Ansatz [8]), aber die ältern Reste gehören erst in die vierte Classe; haben daher die Kirchenvorsteher ältere Reste aufwachsen lassen, die beim Concurse leer ausgehen, so sind sie der Kirche deshalb verhaftet [9]).

Da die Kirchengesellschaften in Ansehung der mit ihnen selbst oder ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen genießen [10]), so müssen die Vorsteher bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind [11]). Für allen, durch ihre Schuld erwachsenen Schaden sind sie verantwortlich, daher müssen sie in allen vorkommenden wichtigen Fällen bei den geistlichen Obern Belehrung und Genehmigung erbitten.

Der Pfarrer soll zwar, besonders auf dem Lande, wo es am tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern mangelt, sich nicht entbrechen, dieses

---

1) § 161. 2) § 162. 3) § 163. 4) 167. 168. 5) § 217. 6) § 664. 7) Ger.-Ordn. I. 50. § 270. 8) § 357. A. L. R. II. 11. § 229. 9) Ger.-Ordn. l. c. § 404. 10) A. L. R. II. 11. § 228. 11) § 623.

Geschäft mit zu übernehmen und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen zu besorgen [1]); jedoch soll er nicht die unmittelbare Administration des Kirchenvermögens übernehmen, sondern nur in den vorgenannten Dingen Beistand leisten, wenn nicht etwa eine auf Stiftungsverordnungen oder sonstiger specieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds ihm obliegt [2]).

Damit das Kirchenvermögen genau aufgezeichnet werde, sind vollständige Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln, wo deren noch nicht vorhanden und vollständig sind, anzufertigen. Ueber die Form und den Inhalt der Matrikeln und über das Verfahren bei der Aufnahme derselben hat die Regierung zu Erfurt besondere Anweisungen ertheilt [3]); ebenso die Regierung zu Merseburg [4]).

Die sichere Verwahrung des Kirchenvermögens betreffend, so müssen die Kirchenvorsteher die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen könne [5]). Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester (Superintendent) gegenwärtig dem Patrone nach den Umständen bestimmt werden [6]). Um aller besondern Verantwortung überhoben zu sein, übernehme der Pfarrer nicht die Aufbewahrung des Kirchenkastens in seiner Wohnung, wenn sie nicht die möglichste Sicherheit gewährt.

Wenn ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaaßregeln dennoch Kirchendiebstähle vorkommen, so müssen die betreffenden Kirchenvorstände sofort Anzeige an den Patron unter Einreichung eines die gestohlenen Gegenstände genau bezeichnenden speciellen Verzeichnisses machen, welcher unter Einsendung desselben der Regierung unverzüglich, behufs der der Policeibehörde zu machenden Mittheilung, Bericht zu erstatten hat [7]).

---

1) § 627. 2) Rescr. v. 16. Febr. 1832. Ann. Bd. 16. S. 98. 3) 1824. Erf. S. 275. 1834. Erf. S. 409. 5) A. L. R. II. 11. § 625. 1816. Merf. S. 387. 1823. Mgdb. S. 325. 6) § 626. 7) 1831. Mgdb. S. 93.

Kirchengrundstücke sollen wo möglich in die Hypothekenbücher eingetragen und ihr Besitztitel berichtiget werden. Wo die Erwerbsurkunden nicht mehr vorhanden sind, ist der ununterbrochene Besitz in den letzten 44 Jahren nachzuweisen, wobei auch Mitglieder der Kirchengemeinde als Zeugen angenommen werden [1]).

§. 2.

Die Erwerbung des Kirchenvermögens.

Das Kirchenvermögen kann theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, theils durch gewisse kirchliche Einnahmen erworben werden.

Was Schenkungen und Vermächtnisse betrifft, die der Kirche zugewendet werden sollen, so sind darüber mehrere gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

1) Die Genehmigung zur Erwerbung von Realitäten für Kirchen und Schulen ist bei jedem Erwerbe von Grundstücken bei dem geistlichen Ministerio nachzusuchen [2]).

2) Ausländischen Kirchen oder Klöstern darf, ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Königs selbst, nichts geschenkt, vermacht oder überhaupt zugeeignet und verabfolgt werden [3]) bei Strafe des doppelten Ersatzes, welche den trifft, auf dessen Veranlassung die Sache der ausländischen Kirche verabfolgt worden ist [4]).

3) Auch inländische Kirchen dürfen Geschenke und Vermächtnisse ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung nicht annehmen und dieselben erlangen erst durch diese Genehmigung und von dem Tage an, wo sie erfolgt, Kraft und Gültigkeit [5]). Deshalb haben die Kirchenvorsteher zuvor von jeder Zuwendung zu einer Kirche Anzeige zu machen [6]). Die Genehmigung zu einer Zuwendung bis zur Höhe von 1000 Thalern giebt die betreffende Regierung, bei einer Zuwendung darüber ist die allerhöchste Genehmigung durch die Regierung zu suchen. Bei Zuwendungen unter 1000 Thaler ist mit größter Sorgfalt zu prüfen und jedesmal anzugeben, ob belastende Bedingungen damit

---

1) RV. Mgdbg. v. 3. Decbr. 1831. 2) Rescr. v. 15. März 1832. Ann. S. 100. 3) A. L. R. II. 11. § 195. 4) § 196. 5) § 197 f. Rescr. v. 9. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 997. 6) Anhang § 125.

verbunden sind. Vor der Entscheidung darüber darf die Annahme der Zuwendung nicht erfolgen [1]).

4) Mehrere Zuwendungen von einerlei Person, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedene Kirchen gemacht worden, sind zusammen zu rechnen und ist hiernach zu bestimmen, ob sie die Summe von 1000 Thaler übersteigen oder nicht [2]).

5) Bestehet die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Leistung, so wird der Betrag derselben mit 4% zu Capital gerechnet [3]).

6) Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden [4]).

7) In allen Fällen, wo die landesherrliche Genehmigung zur Annahme resp. Verabfolgung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen nachzusuchen ist, muß genau untersucht werden,

1) ob das Vermögen des betreffenden Justituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde,

2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniß überschreite,

3) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei,

4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder

5) eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde [5]).

---

1) 1833. GesetzS. S. 49. 1834. Mers. S. 318. Erf. S. 105.
2) A. L. R. II. 11. § 201. 203. 3) 1833. GesetzS. 49. § 3. 4) § 4.
5) CO. v. 1. Febr. 1834. Erf. S. 149.

8) Ist ein Geschenk oder Legat mehreren Kirchen gewidmet, so wird es unter diese nach der klar ausgedrückten oder doch wahrscheinlichen Absicht des Gebers vertheilt, jedoch kann das geistliche Departement, wenn es der bestimmten Absicht des Gebers nicht geradezu entgegenläuft, auch eine ungleiche Vertheilung des Geschenks oder Legats nach deren Bedürfniß anordnen [1]).

9) Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten und nicht hinlänglich besoldeten Geistlichen und Kirchendiener oder zur Wiederherstellung eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes gewidmet ist, so soll die Genehmigung des Staats auf den Betrag bis zur wirklichen Nothdurft erfolgen [2]). Zur Anlegung einer neuen Kirche aber findet diese Genehmigung zu einer höhern Summe nur in so weit statt, als überhaupt der Bau einer neuen Kirche für nöthig und nützlich erachtet wird. Dasselbe gilt auch bei der Annahme einer höhern Summe zur Wiederherstellung einer schon vorhandenen oder verfallenen Kirche [3]).

10) Was jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrathe zur Verzierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu soll gleichfalls die Genehmigung nicht versagt werden, daferne nemlich aus den Umständen nicht etwa die Absicht das Gesetz zu vereiteln, hervorgehet [4]).

11) Dergleichen Schenkungen können bis zur erfolgten Bestätigung, und außerdem, wie alle andere Geschenke, wenn sie außergerichtlich gemacht worden, binnen sechs Monaten, ingleichen wegen Uebermaaß, Verletzung im Pflichttheil, entzogener Alimente, geschmälerter Competenz nachgeborener Kinder und wegen eines binnen Jahresfrist entstehenden Concurses widerrufen werden [5]). Auch finden von den Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen die gewöhnlichen Abzüge, wie bei andern Vermächtnissen statt, wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, zur Ergänzung des Pflichttheils und zur Berichtigung der übrigen Legate nicht hinreicht [6]). So weit das einer Kirche gemachte Geschenk oder Legat nicht genehmigt wird, fällt es an den Geber, an dessen Erben oder in den Nachlaß zurück [7]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 204. 205. 2) § 208. 209. 3) § 210. 211. 4) § 212. 5) § 199. 211., I. 11. § 1089 f. 6) I. 12. § 334. 7) II. 11. § 216.

Die andere Art der Erwerbung des Kirchenvermögens besteht in gewissen kirchlichen Einkünften. Hierzu gehören:

I. Das Pachtgeld von Aeckern, Gärten und Wiesen, welche die Kirche besitzt.

Gehören einer Kirche solche Grundstücke eigenthümlich, so ist die gewöhnliche Benutzungsart derselben die Verpachtung entweder durch Zeit- oder Erbpacht.

Die Kirchenvorsteher können eine Verpachtung der Kirchengüter eigenmächtig nicht vornehmen, sondern sind verbunden bei Zeitpächten die Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums dazu zu suchen [1]; bei Erbverpachtungen aber oder Austhuung gegen einen jährlichen Erbzins ist die Einwilligung der Regierung erforderlich [2].

Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Zeit-Pacht muß allemal öffentlich geschehen [3] und zwar sechs Monate zuvor, ehe das Grundstück pachtlos wird. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, 50 Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als auf sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden drei Sonntage hinter einander von der Kanzel geschieht (drei Wochen lang durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht wird.) [4]. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden [5]. Soll aber das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben 50 Thaler, so muß, außer der vorerwähnten Bekanntmachung, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen vorhergehen [6].

Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern (Regierung) eingeholt werden [7]. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet

---

1) A. L. R. II. 11. § 668. 2) § 649. 3) § 669. 4) § 670. 5) § 671. 6) § 672. 7) § 673.

oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig [1]). Nach Befinden der Umstände kann jedoch die öffentliche Versteigerung ganz unterbleiben und die Verpachtung aus freier Hand geschehen, daferne die geistlichen Obern genehmigen ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Superintendenten und Prediger die Subhastation unterbleiben könne, und in diesem Falle entstehet aus der Unterlassung der Versteigerung keine Ungültigkeit des Pachtes [2]). Wenn ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden kann, so sind die Eingepfarrten der Gemeinde, wo nicht ein anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegenen Grundstücke gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten zu bearbeiten und die Früchte davon einzusammeln [3]).

In wie fern bei diesen Vermiethungen und Verpachtungen ein schriftlicher Vertrag erforderlich sei, ist nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinses zu bestimmen [4]). Soll der Contract auf länger als ein Jahr dauern, so giebt dennoch nur der Betrag einer einjährigen Miethe oder Verpachtung den Maasstab zur Bestimmung, in wie fern es eines schriftlichen Contracts bedürfe [5]). Ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrags bedarf, derselbe blos mündlich geschlossen, aber durch die Uebergabe schon vollzogen worden, so ist er nur auf ein Jahr gültig [6]).

Eines schriftlichen Vertrages bedarf es so lange nicht, als bei einem einjährigen oder mehrjährigen Pacht- oder Miethzinse der Betrag die Summe von 50 Thaler nicht erreicht und kein Stempel erforderlich ist [7]).

Es sind nämlich wegen des anzuwendenden Stempels besondere gesetzliche Bestimmungen zu befolgen [8]).

1) Bei Abschluß der Pachtverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht zu zahlen ist. Wurde also der Contract auf sechs Jahre geschlossen, so muß der Pachtzins von allen sechs Jahren

---

1) § 674. 2) Anh. § 126. 3) § 675. 4) A. L. R. I. 21. § 267. 5) § 268. 6) 269. 7) Stempelges. v. 1822. GesetzS. S. 61. 8) ebend.

zusammengerechnet und hiervon der festgesetzte Stempelsatz entrichtet werden.

2) Beläuft sich der Gesammtbetrag noch nicht auf 50 Thaler, so ist der Contract stempelfrei. Erreicht er diese Summe oder übersteigt er sie, so ist der Stempel nach folgender Tabelle zu entrichten [1]):

Von	50	Thlr.	.	.	.	5	Sgr.	300 Thlr.	— 350	Thlr.	1 Thlr. 5 Sgr.
=	50	=	— 100	Thlr.		10	=	350 =	— 400	=	1 = 10 =
=	100	=	— 150	=		15	=	400 =	— 450	=	1 = 15 =
=	150	=	— 200	=		20	=	450 =	— 500	=	1 = 20 =
=	200	=	— 250	=		25	=	500 =	— 550	=	1 = 25 =
=	250	=	— 300	=		1 Thlr.		550 =	— 600	=	2 = — =

u. s. w.

3) Alles, was der Pächter etwa außer dem Pachtgelde noch vertragsmäßig liefert, z. B. an Korn oder andern Naturalien, muß dem Pachtgelde zugerechnet werden.

4) Zehn Thaler Gold gelten für 11 Thaler Silbergeld.

5) Zu den beglaubigten Abschriften oder Nebenexemplaren der Pachtcontracte, (die im Kirchenarchiv aufbewahrt werden,) ist ein Stempel von 15 Sgr. zu nehmen. Ist jedoch zum Hauptexemplar nur ein geringerer Stempel als 15 Sgr. nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift [2]).

Die Kosten des Stempels nebst andern durch Abhaltung des Verpachtungstermins und Anfertigung der Contracte erwachsenen Kosten, z. B. für öffentliche Bekanntmachung, Copialien und dergl. müssen vom Pächter getragen werden, oder werden wenn es mehrere sind, auf die verschiedenen Pächter gleichmäßig vertheilt.

Damit die den Pächtern oder Kirchencassen erwachsenden Gebühren oder Diäten nicht zu viel werden, so sollen die Verpachtungstermine in der Regel nicht vom Superintendenten, sondern vom Prediger des Orts und Kirchenvorstande abgehalten werden. Ist das erstere nothwendig, so sollen die Diäten nicht vom Pächter sondern aus der Kirchencasse gezahlt werden. Auch sollen die bei Verpachtung von Kirchenäckern hie und da üblichen

---

1) 1822. Mgdb. S. 103. 2) Stempelgef. 1822. GesetzS. S. 59. 60. 73.

Contractsgebühren, deren Entrichtung gemeiniglich den Pächtern aufgelegt wird, ganz wegfallen [1]).

Ist der Termin abgehalten, so sendet der Kirchenvorstand das Licitationsprotocoll, das von den drei Bestbietenden mit unterschrieben werden muß, nebst dem Nachweise über die ordnungsmäßig geschehene Bekanntmachung mit seinem Gutachten über die Zahlungsfähigkeit der Licitanten und mit dem frühern Pachtcontracte oder mit Angabe über das frühere Pachtquantum an die Kreis- und Diöcesanbehörde ein, welche von der Regierung autorisirt, die ordnungsmäßig geschehene Verpachtung von Grundstücken, wo die Pachtperiode einen Zeitraum von 6 Jahren nicht übersteigt, nach Befinden bestätigt [2]). Diese bestimmt damit, für welche Pächter die Pachtcontracte ausgefertigt werden.

In der Provinz Sachsen ist den Superintendenten für Durchsicht und Prüfung der Verhandlungen wegen Verpachtung und Licitation von Grundstücken der Kirchen bis zu 50 Thaler des jährlichen Ertrags eine Ephoralgebühr von 10 Sgr., bis zu 100 Thaler des Ertrags 20 Sgr. und wenn das jährliche Pachtquantum über 100 Thaler beträgt 1 Thaler bewilligt [3]).

Die auf den zu verpachtenden Grundstücken haftenden Abgaben und Lasten trägt gewöhnlich der Pächter, so wie er auch bei Unglücksfällen während seiner Pachtzeit keinen Ersatz fordern darf.

Die Pachtcontracte über Kirchenländereien sollen nach folgendem Schema abgeschlossen werden [4]):

Zwischen dem Prediger und Kirchenvorstande zu . . . als Verpächter, und dem N. N. als Pächter ist nachstehender Pachtcontract, auf den Grund des unterm . . abgehaltenen Licitations-Protocolls und der von der Königlichen Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen unterm . . vorläufig ertheilten Genehmigung, errichtet und vollzogen worden.

Art. 1.

Es verpachtet nämlich der Prediger und Kirchenvorstand zu . . . die der Kirche zu . . gehörigen . . . belegenen (in der Anlage näher specificirten) Aecker auf . . . nach einander folgende

---

1) RV. Mgdbg. v. 6. Juli 1826. 2) RV. Mgdb. v. 18. Apr. 1822. 3) Gebührentaxe. GesetzS. S. 138. 4) 1818. Mgdb. S. 284. 1825. Mgdb. S. 293.

Jahre, als vom . . . . Eintausend achthundert . . . bis dahin Eintausend achthundert . . . und zwar in Bausch und Bogen, ohne Gewährleistung der Größe und des Umfangs, oder des Ertrags der verpachteten Grundstücke.

Art. 2.

Pächter entrichtet für den Genuß der verpachteten . . . ein jährliches Pachtgeld von Thlr. Sgr. Pf. schreibe . . . . Thaler . . . Silbergroschen . . . Pfennige in Preußischem nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 ausgeprägten Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or (Courant) und zahlt dasselbe auf seine Gefahr und Kosten jährlich in halbjährigen Terminen pränumerando den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres [Angabe der Casse, in welche gezahlt wird] baar ein.

Art. 3.

Außerdem trägt Pächter, ohne deshalb einen Abzug vom Pachtgelde zu machen, oder sonstige Entschädigung zu fordern, alle während der Pachtzeit von den verpachteten Grundstücken zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Einquartierungen, Fuhren, Lasten und Abgaben, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, bereits existiren, oder noch neu hinzukommen, beim Abschluß des Contracts bekannt sein oder nicht, ohne Unterschied zwischen Zeit des Friedens oder Krieges.

Art. 4.

Pächter nutzt und gebraucht die verpachteten Aecker (Wiesen) während der Pachtzeit als guter Hauswirth, muß solche gehörig bearbeiten, pflügen, düngen und ordnungsmäßig bestellen und auch dahin sehen, daß davon nichts abgepflügt noch sonst geschmälert oder verkürzt werde, noch weniger aber darf er sie mit eigenthümlichen oder sonst erpachteten Aeckern zusammen pflügen lassen, und auch ohne Vorwissen und Einwilligung der verpachtenden Behörde weder im Ganzen noch theilweise verafterpachten.

Art. 5.

Remission an Pachtgelde findet nicht statt, so wenig wegen vorhergesehener, als wegen unvorhergesehener Unglücksfälle. Für den Fall eines während der Pachtzeit entstandenen Krieges begiebt sich der Pächter der Befugniß, den Contract innerhalb der Pachtzeit aufzukündigen ausdrücklich, und leistet auch wegen er-

littener Kriegsschäden aller Art auf jeden Nachlaß am Pachtzinse Verzicht.

Art. 6.

Wegen der nach Endigung der Pacht in den verpachteten Grundstücken etwa befindlichen Meliorationen hält sich Pächter, falls die Grundstücke vom neuen verpachtet sind, lediglich an seinen Nachfolger, und muß sich deshalb, ohne Zuthun der Verpächter mit diesem aus einander setzen; jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden.

Nach eben diesen Sätzen erfolgt die Vergütung der erweislichen Meliorationen von Seiten der Verpächter selbst, falls die Aecker nicht wieder verpachtet sein sollten.

Art. 7.

Wird das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, oder der Contract in einem sonstigen Punkte nicht erfüllt, so ist der Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt, daß Pächter alsdann mit Ende des laufenden Wirthschafts-Jahres die Pacht aufgeben muß, zu kündigen, und die verpachteten Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten anderweit meistbietend verpachten zu lassen, auch den etwanigen Ausfall an dem Pachtgelde nebst Kosten so fort für die Dauer der ganzen Pachtzeit vorausbezahlt zu verlangen.

Art. 8.

Verstirbt der Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit, so sind seine Erben dennoch verpflichtet, den Contract bis zu dem darin für den Ablauf der Pacht festgesetzten Zeitpunkte auszuhalten und in allen Stücken zu erfüllen, wogegen es der verpachtenden Behörde freisteht, in dem vorausgesetzten Falle von dem Contracte, jedoch unter Beobachtung der deshalb im §. 369. und 370. Thl. I. Tit. 21. des A. L. R. bestimmten Modalitäten auch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit abzugehen.

Art. 9.

Pächter trägt die Kosten der Verpachtung, auch der gerichtlichen Vollziehung des Pachtcontracts, falls solche für nöthig erachtet würde, allein.

Art. 10.

Pächter bleibt bis zur erfolgten Bestätigung des Contracts

von Seiten der vorgesetzten Behörde, an diesen Contract gebunden, ohne aus demselben ein Recht zu haben, wenn die gedachte Bestätigung versagt werden sollte. Vorstehender Contract ist von beiden Theilen genehmigt, und in zwei- (drei-) facher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen u. s. w.

Anm. A. L. R. I. 21. §. 369. 370. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen. Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütigung die Vorschriften des §. 283 f. Anwendung.

A. L. R. I. 21. §. 283. Muß die Pacht, ohne Verschulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden, so kann der Pächter für die auch ohne besondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen eine verhältnißmäßige Vergütigung fordern.

§. 284. Wenn nämlich der Pächter nachweisen kann, daß er in dem ersten Drittel der contractmäßigen Pachtzeit Verbesserungen, deren Nutzen sich erst in spätern Jahren äußern kann, gemacht habe, so sollen die Kosten auf die Jahre, welche die Pacht, vermöge des Contracts, nach Ablauf des ersten Drittels noch hätte dauern sollen, vertheilt und der auf die noch rückständigen Jahre kommende Antheil dem Pächter erstattet werden.

§. 285. Wenn also z. B. ein Pächter, welcher auf Neun Jahre gepachtet hat, in den ersten Drei Jahren Tausend Thaler auf dergleichen Meliorationen verwendet hätte und die Pacht nach dem Ablaufe des Sechsten Jahres räumen müßte, so ist er annoch Fünfhundert Thaler Meliorationskosten zu fordern berechtiget.

Die Bestätigung der Pachtcontracte, bei denen eine Kirche die eine der beiden contrahirenden Partheien, und deren Bestätigung Seitens einer Staatsbehörde nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erforderlich ist, erfolgt sportelfrei [1]).

Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken, wovon sich noch unterscheidet die Austhuung eines

1) Taxordnung v. 25. April 1825. GesetzS. S. 133. § 11.

Grundstücks in Erbzins, dürfen nicht ohne Genehmigung des Patrons, des Predigers und Kirchenvorstandes, und bei Pfarr-, Küster- und Schulgrundstücken nicht ohne Genehmigung des zeitigen Nutznießers vorgenommen werden, bei Austhuung eines dergleichen Grundstücks in Erbzins ist auch, weil diese eine Veräußerung d. h. eine Eigenthumsübertragung in sich schließt, die Zuziehung von Gemeinderepräsentanten erforderlich [1]).

Die Erbverpachtung oder die Austhuung in Erbzins pflegt in solchen Fällen beantragt zu werden, wo eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung durch die Localverhältnisse besonders erschwert wird, und die Erbpacht so überwiegenden Gewinn gegen die bisherige Benutzung gewährt, daß mit Wahrscheinlichkeit auch, bei einer für die Folge eintretenden höhern Cultur des Bodens eine Verletzung der betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen nicht zu befürchten steht. Das Verfahren dabei ist folgendes:

1) Wenn eine Vererbpachtung beabsichtiget wird, und derjenige, welcher solche zunächst in Anregung bringt, sich der Zustimmung der erforderlichen Interessenten vorläufig versichert hat, muß vor allen Dingen von den zu verpachtenden Grundstücken eine gerichtliche Taxe aufgenommen und diese bei der Verpachtung zum Grunde gelegt werden.

2) Die Vererbpachtung geschieht öffentlich an den Meistbietenden im gerichtlichen Wege, nach den jedesmal, mit Beachtung der besondern Umstände, festzusetzenden, von dem Patron und den übrigen Interessenten genehmigten Bedingungen.

Wegen der Wahl der erforderlichen Gemeinderepräsentanten ist dabei auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, welche lauten:

Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden [2]). Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, einen gültigen Schluß abfassen [3]). Ist aber eine solche ausdrückliche Bekannt-

1) Rescr. v. 22. Aug. 1833. Ann. Bd. 17. S. 643. 2) A. L. R. II. 6. § 53. 3) § 54.

machung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll [1]).

3) In der Regel ist der Erbpachtskanon, worauf das Gebot der Erbpachtslustigen zu richten ist, in Getreide zu stipuliren, welches jedoch nicht in natura, sondern nach den jedesmaligen Martini-Marktpreisen der nächsten Stadt in Gelde abgeführt wird.

4) Außer dem Erbpachtskanon ist in der Regel ein, vom Erbpächter sofort, beim Antritt der Erbpacht baar zu entrichtendes, Erbstandsgeld, welches unwiderrufliches Eigenthum des vererbpachtenden Instituts wird, auszubedingen.

5) Das Ausgebot geschieht jederzeit unter dem Vorbehalt der von der Regierung zu ertheilenden Genehmigung.

6) Sind besondere Gründe vorhanden, welche statt des öffentlichen Aufgebots eine Vererbpachtung aus freier Hand rathsam oder wünschenswerth machen, welches besonders bei kleinern Objecten der Fall sein kann, so ist deshalb unter Beifügung der gerichtlichen Taxe und der vom Patron und den sonstigen Interessenten genehmigten Bedingungen, an die Regierung ausführlich zu berichten, und wird diese dann bestimmen, ob die Erbverpachtung aus freier Hand zulässig, oder das öffentliche Aufgebot noch erforderlich sei.

7) Wenn nach vorgängiger Licitation die Ertheilung des Zuschlags oder, in dem unter 6 vorausgesetzten Falle, die Vererbpachtung aus freier Hand, die vorläufige Genehmigung der Regierung erhalten hat, ist der Erbpachtscontract, mit Zuziehung des Patrons und der übrigen Interessenten, gerichtlich abzuschließen, und die Ausfertigungen desselben sind zur Beifügung der förmlichen Bestätigung an die Regierung einzusenden.

8) Die Uebernahme sämmtlicher durch die Verpachtung entstehender Kosten, mit Inbegriff der Kosten der gerichtlichen Abschätzung, muß jederzeit dem Erbpächter zur Bedingung gemacht werden [2]).

II. Miethzins von den einer Kirche gehörigen Gebäuden und Kirchstühlen.

Bei Vermiethung der einer Kirche gehörigen Gebäude, z. B. der Predigerwittwenhäuser, wenn keine Wittwe vorhanden ist,

1) § 55. 2) 1827. Mgdbg. S. 134.

gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Verpachtung. Das Gesetz macht aber zwischen Vermiethung und Verpachtung den Unterschied, daß jene nur den Gebrauch, diese nächst dem Gebrauche auch die Benutzung der Sache in sich begreift [1]).

Die Einnahme von Kirchstühlen ist entweder eine jährliche oder tritt nur ein bei der Verlösung eines vacant gewordenen Sitzes. Der Geistliche hat, wenn der Kirchenvorsteher die Verlösung besorgt, diesen hinsichtlich der Einnahme zu controlliren, damit er auch in der Kirchrechnung die Richtigkeit der eingenommenen Beträge der Wahrheit gemäß bescheinigen kann. Wird das Stuhlregister am Ende noch mit einem besondern Register versehen, welches in tabellarischer Form die Rubriken enthält:

No.	Nummer des Stuhls.	Angabe, ob Männer- oder Weiberstuhl.	Name des Besitzers.	Betrag.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.

und in welches jede geschehene Verlösung eingetragen wird, so läßt sich jederzeit die Nachweisung leicht geben.

III. Einnahme von Waldungen und Fischereien.

Besitzt eine Kirche Waldungen, so muß die Benutzung nach den Regeln der Forstordnung geschehen. Vom Herkommen hängt es ab, ob und wie viel Brennholz jährlich an die Kirchenbeamten verabfolgt, das zu nöthigen Bauten erforderliche Bauholz daraus genommen, oder überflüssiges Holz mit Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii oder in deren Ermangelung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten verkauft werden kann [2]).

Gehören zu einer Kirche Fischereien, und kommt der Ertrag keinen Kirchen- und Schulbeamten zu, so müssen sie wie die Ländereien zum Besten der Kirche verpachtet werden [3]).

IV. Einnahme von Erbzinsen und Lehnen.

An den meisten Orten sind eine jährliche bestimmte Kircheneinnahme gewisse Erbzinsen von Gebäuden, Feldern, Gärten, Wiesen und andern Grundstücken. Der Betrag wird theils in Geld, theils in Naturalien entrichtet. Darüber ist ein genaues

---

1) A. L. R. I. 21. § 258. 259. 2) II. 11. § 807. 3) § 668.

Register zu führen, welches nicht nur die Namen der Zinspflichtigen (Censiten), sondern auch die Bezeichnung des Grundstücks, seines Gehalts, seiner Lage, und der Flurbuchs-Nummern enthalten muß. Außerdem muß jede eingetretene und dem Geistlichen von den betreffenden Gerichten bekannt gemachte Besitzveränderung sorgfältig angemerkt und auf der Besitz-Veränderungsnotiz nachgewiesen werden. Dergleichen Notizen sind gehörig zu sammeln und zu einem Actenstück zu heften. Zur Einnahme dieser Erbzinsen giebt es an den meisten Orten einen bestimmten unveränderlichen Termin, welcher den Censiten in der Regel bekannt ist. Wo dieses nicht der Fall ist, muß der Tag der Einnahme durch öffentliche Bekanntmachung den Censiten angekündigt werden. Der Kirchenvorsteher hat unter der Aufsicht des Pfarrers die Einnahme zu besorgen, und ist es hie und da selbst Observanz, daß sie in der Pfarrwohnung gehalten wird. Die etwa bleibenden Reste müssen im zweiten Jahre eingetrieben werden, widrigenfalls der Rendant dafür haften muß [1]).

Häufig sind die an die Kirche erbzinsenden Grundstücke derselben auch lehnspflichtig, d. i. es ist von ihnen bei vorkommenden Besitzveränderungen (Vererbungen, Verkauf, Tausch u. dgl.) eine Abgabe (Lehn) an die Kirche zu entrichten. Sie ist entweder ein- für allemal festbestimmt, gesetzte Lehn, oder richtet sich nach dem wahren Werthe des Grundstücks und wird in der Regel bei Feldgrundstücken zu **5** pCt. und bei Brandgütern (Häusern u. dergl.) zu $2^1/_2$ pCt. berechnet. Ist hinsichtlich eines der Kirche lehnspflichtigen Grundstücks eine Besitzveränderung eingetreten, so giebt das betreffende Gericht entweder dem Pfarrer oder Kirchenvorsteher davon eine Besitzveränderungsnotiz, und nun wird die Lehn eingezogen. Der Lehnspflichtige empfängt über deren Abstattung einen mit dem Kirchensiegel versehenen und gewöhnlich vom Pfarrer selbst ausgestellten Lehnbrief (Lehnschein, Erbzinsbrief) zu seiner Legitimation. Diese Lehnbriefe sind nicht als Verträge zu betrachten, sondern bezwecken nur die Aufrechterhaltung der erbzinslichen Rechte an den auf neue Besitzer übergegangenen Erbzinsgütern, daher unterliegen, sobald der Werth des Gegenstandes **50** Thaler beträgt, die Lehnbriefe dem

---

1) § 664.

Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. und resp. 5 Sgr. Als Gegenstand des Lehnscheins ist aber nicht das Grundstück, sondern es sind als solcher nur die auf demselben haftenden, aus dem Erbzins-Verhältnisse entspringenden Prästationen an den Erbzinsherrn (Kanon, Lehnwaare ꝛc.) anzusehen. Um daher zu ermitteln, ob der Gegenstand stempelpflichtig sei oder nicht, müssen sämmtliche Prästationen dieser Art nach den über die Ablösung derselben bestehenden Vorschriften (nach dem 25fachen Betrage) capitalisirt werden; wenn der sich hiernach ergebende Capitalwerth 50 Thlr. oder mehr beträgt, so ist zu dem Lehnschein ein Stempelbogen von 15 Sgr. anzuwenden, in sofern nicht die obwaltenden Verhältnisse, deren Erwägung der ausfertigenden Behörde überlassen bleibt, nach Maasgabe des Stempeltarifs, die Anwendung des geringern Stempels von 5 Sgr. rechtfertigen. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die Ausfertigung stempelfrei. Die Ausfertigungsgebühren richten sich nach der Observanz [1]).

Zur Sicherung der Rechte der Kirche im Betreff der ihr lehn- und zinspflichtigen Grundstücke hat der Geistliche ein genaues Lehnbuch zu führen, in welches jeder Lehnschein, der ausgefertigt wird, eingetragen, auch der Betrag der entrichteten Lehn anzumerken ist.

Der auszustellende Lehnschein muß übrigens enthalten:

1) die Namen des vorigen und nunmehrigen Besitzers des lehnspflichtigen Grundstücks;
2) den Grund der eingetretenen Besitzveränderung, und die Angabe der gerichtlichen Notiz;
3) eine genaue Bezeichnung des Grundstücks;
4) das Lehnsverhältniß zur Kirche mit Angabe des jährlich zu entrichtenden Erbzinses;
5) eine Bescheinigung des entrichteten Lehngeldes;
6) die Benennung der Kirche, in deren Namen die Lehn ertheilt wird.

Eine bestimmte Form bei Ausfertigung des Lehnscheins wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben; die gewöhnliche Form ist:

Nachdem laut Besitzveränderungs-Notiz des N.-Gerichts zu vom 18 . . der N. N. von N. N.

---

1) 1832. Mers. S. 240.

[Bezeichnung des Grundstücks nach Gehalt, Lage und Flurbuchsnummern], welches der Kirche zu N. bei jeder Besitzveränderung mit 5 pCt. ($2^1/_2$ pCt.) des wahren Werths lehnt (die festgesetzte Lehn von — — entrichtet) auch jährlich zu [Angabe des Termins] Thlr. Sgr. Pf. an Erbzins derselben zu entrichten verpflichtet ist,

übernommen hat, so ist derselbe nach der gesetzlich entrichteten Lehn an Thlr. — —, im Namen der Kirche N. mit diesem Grundstücke beliehen und ihm dieser Lehnschein unter Pfarramtshand und Siegel ausgestellt worden.

N. N. den 18 .

(L. S.) Unterschrift.

V. Unschlitt, Fleisch-, Wachs- und andere Zinsen.

An vielen Kirchen werden auch Unschlitt-, Fleisch-, Wachs- und andere Zinsen jährlich entrichtet. Sie rühren aus den Zeiten her, wo die Kirche für Eingepfarrte Vieh, z. B. Kühe, Schafe u. dergl. kaufte und deren Benutzung gegen einen jährlichen Erbzins überließ. Für eine Kuh wird an vielen Orten 17 Sgr. 6 Pf., an andern 5 Sgr., für ein Schaf 1 Sgr. 8 Pf. oder 1 Sgr. 3 Pf. entrichtet. Diese Abgabe ist gegenwärtig auf die Wohnhäuser der Censiten im Hypothekenbuche eingetragen. Der Einnahmetermin ist wie bei Erbzinsen. Manche Kirchen haben und üben noch das Recht, das angekaufte Vieh von den Nutzniesern in natura wieder zu fordern oder den Werth sich zahlen zu lassen. Manchen Kirchen kommt ein Pfannenzins für die im Ortsbierbrauhause befindliche Pfanne zu, welche vordem aus dem Kirchenvermögen angekauft worden und unterhalten wird, wofür der Kirche, so oft gebrauet wird, oder jährlich eine bestimmte Abgabe entrichtet werden muß.

VI. Einnahme vom Kirchenzehnten.

Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden [1]). Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt, er kann aber auch von der Kirche erworben und be-

---

1) A. L. R. II. 11. § 857.

sessen werden [1]). Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind [2]).

Erwerbung des Zehntrechts.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben [3]). Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein [4]), er muß also einen 44jährigen ruhigen Besitzstand darthun. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters [5]).

Umfang desselben.

Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind [6]). Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht, sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei [7]). Wer zehntfreie Aecker neben zehnpflichtigen erwirbt oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmahle absondern [8]). Hat er dies nicht beobachtet, so ist die Vermuthung wider ihn, und er muß bei entstehendem Streite die Grenzen des zehntfreien Landes völlig nachweisen [9]).

Erlöschung des Zehntrechts.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten [10]). Wenn jedoch der Inhaber sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitze der Zehntfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche

---

1) § 858. 2) § 860. 3) § 861. 4) § 862. 5) § 864. 6) § 865. 7) § 866. 8) § 867. 9) § 868. 10) § 869.

Vermuthung gehoben [1]). Kann aber die zehntpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden, so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen 44jährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren [2]). Dort heißt es nämlich: „Auch das Recht jährliche Leistungen oder Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines andern zu forden, kann durch den blosen Nichtgebrauch verjährt werden [3]). Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer, während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassnng der Verpflichteten, oder aus andern Umständen klar erhellt, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloser Nachsicht unterlassen worden [4]). Rechte auf unbewegliche Sachen, die in das Hypothekenbuch eingetragen sind, können weder durch den blosen Nichtgebrauch auslöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht, mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden [5]). Wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist, so ruht inzwischen das Zehntrecht, und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen [6]). Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet [7]). Der Zehnte besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte [8]).

Vom Großzehnten.

Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden [9]). Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden [10]). Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle [11]). Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von

1) § 870. 2) § 871. 3) I. 9. § 509. 4) § 510. 5) § 511. 6) II. 11. § 872. 7) § 873. 8) § 874. 9) § 875. 10) § 876. 11) § 877.

Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich benutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten [1]). Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht stattfinden, so muß der Zehntpflichtige eben so viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten [2]). Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach zehntfrei [3]). Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten deshalb entschädigen [4]). Sowohl, ob eine solche dem Zehntberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall beträgt, muß, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden [5]). Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen [6]). Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch [7]). Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten [8]). Zum Maasstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrags von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden [9]). Können die Partheien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß dieselbe jedes Jahr nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden [10]). Eine blose Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadlos-

1) § 878. 2) § 879. 3) § 880. 4) § 881. 5) § 882. 6) § 883. 7) § 884. 8) § 885. 9) § 886. 10) § 887.

haltung [1]). Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten [2]).

Vom Neulande.

Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in sofern dieselben im Zehntdistricte liegen, gefordert werden [3]); es kommt aber dem Besitzer eine 12jährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten [4]). Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehntbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt [5]).

Art der Entrichtung des Großzehnten.

Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden [6]). Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen [7]). Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen [8]). Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will [9]). Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten [10]). Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde [11]). Der Zehntberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehntner in der Nähe bestellen und denselben dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen [12]). Sobald dem Zehntberechtigten, oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft

---

1) § 888. 2) § 889. 3) § 890. 4) § 891. 5) § 893. 6) § 894. 7) § 895. 8) § 896. 9) § 897. 10) § 898. 11) § 899. 12) § 900.

stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden [1]). Der Zehntpflichtige ist nicht schuldig, länger als **12** Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten [2]). Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen auf Kosten des Berechtigten den Zehnten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen [3]). Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn oder dessen Abzehntner nur **6** Stunden vor dem Einfahren geschieht [4]). Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann [5]). Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden [6]). Sind aber mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden [7]). Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen, so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf **10** Garben Eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber, auf **20** Garben Eine Garbe mehr abliefern [8]). Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen [9]).

Vom Kleinzehnten.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden [10]). Weder am Groß- noch Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern [11]). Weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehntrechts, gebührt dem Zehntpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht [12]). Eben das gilt, wenn das Zehntrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet,

---

1) § 901. 2) § 902. 3) § 903. 4) § 904. 5) § 905. 6) § 906. 7) § 907. 8) § 908. 9) § 909. 10) § 910. 11) § 911. 12) § 912.

verkauft wird [1]). Wenn hingegen das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke für sich allein verkauft werden soll, so kommt im ersten Falle der Gemeinde, so wie im letzten dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu [2]).

Vom Blutzehnten.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört [3]). Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden [4]). Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt [5]). Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt [6]). Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehntberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden [7]). Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden [8]).

Vom Sackzehnten.

Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnte [9]). Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnen angenommen hätte [10]). Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt [11]). Der Sackzehnte muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden [12]). Doch ist der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Geteide abzuliefern ver-

---

1) § 913. 2) § 914. 3) § 915. 4) § 916. 5) § 917. 6) § 918. 7) § 919. 8) § 920. 9) § 922. 10) § 923. 11) § 924. 12) § 925.

bunden [1]). Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maaße geschehen [2]). Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen [3]). Ist der Zehntpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des A. L. R. Anwendung [4]), wo es heißt: Der Zehntberechtigte hat die Wahl, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung, oder deren Werth nach dem am Verfalltage gestandenen mittlern Marktpreise, nebst Zögerungszinsen vom Verfalltage an, fordern will [5]). Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in sofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes und Futterung dazu noch hinreichen [6]). Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte z. B. nur in Winter=, oder nur in den Sammerfrüchten ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern [7]). Der Zehntpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten [8]). Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpächter anzeigen [9]). Dem Verpächter steht frei, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber, nach Vorschrift der Proceßordnung, anzutragen [10]). Befindet sich der Verpächter außerhalb der Provinz und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen, so muß der Pächter, indem er die vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung selbst antragen [11]). Hat der Pächter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun

---

1) § 926. 2) § 927. 3) § 928. 4) § 929. 5) II. 7. § 479. 480. 6) II. 11. § 930. 7) § 931. 8) § 932. 9) I. 21. § 480. 10) § 481. 11) § 482.

unterlassen, so kann er in der Folge, unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles keinen Nachlaß weiter verlangen [1]). Auch findet keine von den vorher angegebenen Befugnissen statt, wenn der Zehntpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat [2]). Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehnten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr = oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung [3]).

Vom Geldzehnten.

Wenn der Zehntberechtigte, statt des Naturalzehnten, eine beständige gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vorschriften des §. **923.** und **924.** Anwendung [4]). Ein solcher Zehntpflichtiger kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Kanons zu statten kommt [5]). Hat das Gut ohne Verschulden des Besitzers, in einem oder dem andern Jahre, weniger eingebracht als der Zins beträgt, so kann der Erbzinsmann blos Nachsicht fordern [6]). Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Guts durch Zufall oder höhere Gewalt beraubt worden [7]). Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabei sein Bewenden [8]). Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden [9]). Durch den unverschuldeten, gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstückes wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht verfessen oder fällig war, entledigt [10]). Ist der Zins nicht von einem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von einzelnen, darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen worden, so zieht der Verlust oder Unter=

---

1) § 483. 2) II. 11. § 933. 3) § 934. 4) § 935. 5) § 936. 6) I. 18. § 759. 7) § 760. 8) § 761. 9) § 762. 10) § 763.

gang eines solchen Theils oder Stückes die Befreiung von dem dafür zu erlegenden Zinse nach sich [1]).

Aufhebung des Zehntrechts.

Eine Veräußerung oder ausdrückliche Entsagung des einer Kirche gehörigen oder einem Geistlichen gebührenden Zehntrechts setzt jederzeit die hinzukommende Genehmigung der Regierung voraus, und kann diese Genehmigung nur dann erfolgen, wenn der überwiegende Nutzen davon für die Kirche oder die geistliche Stelle einleuchtend ist [2]). Deshalb ist auch der an Kirchen, Schulen und Geistliche zu entrichtende Zehnte ausdrücklich von der Ablösung ausgenommen [3]).

Wenn der Fall eintritt, daß die Kirche ein ihr zehntpflichtiges Grundstück erwirbt, so zieht diese Vereinigung des Berechtigten oder Verpflichteten in einer Person nicht, wie in andern Fällen, die Aufhebung und den Wegfall des Zehntrechts nach sich, sondern es ruht nur, so lange die Kirche das Grundstück besitzt [4]). Hingegen erlischt die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks, dessen Eigenthum die zehntberechtigte Kirche erlangt, wenn diesem Rechte ein besonderer Vertrag zum Grunde liegt [5]).

Was in dem bisher Erwähnten der Groß- und Kleinzehnte genannt worden ist, hat in den ehemals Sächsischen Landestheilen den Namen Fruchtzehnt, und ist nicht gerade der zehnte, sondern hie und da ein mehrerer oder wenigerer Theil der auf Parochial-Grundstücken erbaueten Früchte oder sonst erzeugten Naturalproducte, welche nach der Local-Verfassung ohne Abzug der Unkosten abgegeben werden. Sind die Zehntfelder in Gemüse-, Baum-, Hopfen- oder Weingärten umgewandelt worden, so muß nicht minder von den darinnen erbaueten Früchten der Zehnte entrichtet werden [6]). Auch auf das Obst der etwa auf Zehntäckern stehenden Bäume wird das Zehntrecht ausgedehnt, jedoch nicht auf die Substanz der Bäume selbst, die dem Eigenthümer verbleiben [7]).

Bei dem Fruchtzehnten wird der Garben- und Sackzehnte unterschieden. Jener ist an den meisten Orten auf eine gewisse

---

1) § 770. 2) II. 11. § 220. 221. 3) 1811. GesetzS. S. 157. 4) A. L. R. I. 16. § 479 f. 5) § 482. 6) Corp. Jur. eccles. Sax. Gen.-Art. § 22. Rev. Syn. Dekr. § 61. 7) eod. loc.

Anzahl Schocke, Mandel und Garben von den verschiedenen Fruchtarten gesetzt und soll auf dem Zehntfelde nach dem an jedem Orte eingeführten Maaße oder eisernen Reifen abgeliefert werden [1]). In der Regel ist anzunehmen, daß der Garbenzehnte sich auch auf die Sommerfrüchte erstrecke. Der Sackzehnte ist eigentlich ein Aversionalquantum des Zehnten, aber von sonstigen Getreidezinsen zu unterscheiden, die als bloser Kanon von Grundstücken gegeben werden. Beide Abgaben sind, wo nicht ein Anderes wirklich hergebracht ist, an Ort und Stelle zu liefern und zwar unausgesondert in so guten und tüchtigen Körnern als wirklich geerndtet sind, mit Beobachtung des bestimmten und herkömmlichen rechten Maaßes. Der Decemberechtigte hat daher ein solches als Inventarienstück zu übernehmen. In der Regel wird nur gestrichen gemessen, nicht gehäuft, in sofern letzteres nicht auf ausdrücklichen Urkunden oder constatirtem Herkommen beruht. Auch muß es zur festgesetzten oder üblichen Zeit abgeliefert werden und soll der Ortsrichter oder Schöppe gegenwärtig sein [2]).

VII. Zinsen-Einnahme von ausgeliehenen Capitalien.

Ein großer Theil des Kirchenvermögens bestehet gewöhnlich in Capitalien, welche theils aus Stiftungen, theils aus Ueberschüssen der Kircheneinkünfte gewonnen und gegen jährliche bestimmte Zinsen ausgeliehen werden. Sowohl bei der Ausleihung der Kirchencapitale, als auch der Zinsenerhebung und Rückzahlung sind besondere gesetzliche Bestimmungen vom Geistlichen, in sofern er bei diesen Geschäften mitzuwirken hat, zu befolgen.

Was zuerst das A. L. R. über die Ausleihung von Kirchencapitalien vorschreibt und auch im Herzogthum Sachsen volle Anwendung findet, daher von allen, die mit Ausleihung von Kirchen-Capitalien zu thun haben, befolgt werden soll [3]), ist:

1) Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen [4]). Findet sich zur hypothekarischen

---

1) Gen.-Art. 22. Syn. Dekr. § 59. 2) Gen.-Art. 21. Syn. Dekr. § 58. 3) 1822. Mers. S. 317. 4) A. L. R. II. 11. § 634.

Ausleihung keine sichere Gelegenheit, so sollen die vorhandenen Bestände schon von 25 Thalern zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden [1]). Die Kirchenvorstände, welche einen solchen Bestand 4 Wochen unbenutzt in der Casse liegen lassen, sind verbunden der Casse die Zinsen mit 4 pCt. aus eigenen Mitteln zu ersetzen [2]). Auch convertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Credit-Institute, Kur- und Neumärkische ständische Obligationen können angekauft werden [3]).

Die für Kirchen angekauften Papiere sind jedesmal von der betreffenden Kirchenbehörde außer Cours zu setzen, indem auf der Rückseite des Papiers bemerkt wird: „Außer Cours gesetzt für die Kirche zu N. N. Diese Bemerkung ist überdem noch mit dem Datum der Unterschrift und dem Dienstsiegel zu versehen [4]).

Soll die Ausleihung auf Grundstücke erfolgen, so darf es nicht anders als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter geschehen [5]), mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers [6]). In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Superintendenten angezeigt werden [7]). Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler, so muß er bei der betreffenden Regierung darüber anfragen [8]).

Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Superintendent auch bei einer niedern Summe die Sicherheit bedenklich findet [9]). Dem Patron selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher bei eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung der Regierung keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen [10]). Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii oder auch dem Pfarrer gegeben werden sollen [11]). Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne willigen [12]).

---

1) CO. v. 3. Mai 1821. GesetzS. S. 46. 2) 1828. Merf. S. 22. 1833. Erf. S. 118. 3) 1838. GesetzS. S. 280. 4) 1824. Merf. S. 96. 5) A. L. R. II. § 636. 6) § 637. 7) § 638. 8) § 639. 9) § 640. 10) § 641. 11) § 642. 12) § 644.

An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung, Darlehen aus dem Kirchenvermögen machen [1]).

Sind Kapitalien ohne Beobachtung dieser Vorschriften ausgeliehen, so werden sie von dem Ausleiher beigetrieben, und bleibt ihm nur überlassen, sie von dem Schuldner wieder einzuziehen [2]). Sollen unter höherer Genehmigung Kirchengelder dem Patron oder einem Mitgliede des Kirchencollegiums oder dem Pfarrer geliehen werden, so kann dies nur geschehen gegen die Hälfte des Werths der dafür zur Hypothek einzusetzenden Grundstücke und bei den Darlehnen an Andere auf eingetragene Hypothek, bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths. Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke muß jederzeit durch gerichtlich angefertigte Hypothekenscheine, aus welchen der Erwerbpreiß erhellet, oder durch gerichtliche Taxen nachgewiesen werden. Alle Gesuche um Genehmigung zu Ausleihungen, welche nicht auf vorstehende Weise begründet sind, werden auf Kosten des Nachsuchenden zurückgewiesen [3]).

Die Administratoren der Kirchenkapitalien sollen deshalb auch kein Gesuch annehmen oder an die Regierung befördern, bevor nicht alle auf das Gesuch Bezug habende Documente vorliegen. Damit zugleich völlige Gewißheit erlangt wird, daß das Darlehn zur ersten Hypothek zu stehen komme, auch die Hälfte des Werths des Grundstücks nicht übersteige, so ist der consentirenden Behörde der Hypothekenschein des zu verpfändenden Grundstücks mit vorzulegen [4]). Bei Einsendung von Hypotheken-Instrumenten, welche Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen gehören, ist, wenn solche die Portofreiheit genießen sollen, die Rubrik-Instrumente zur Sicherheitsprüfung; Kirchen- (Schul- und milde Stiftungs-) Angelegenheiten betreffend, zu gebrauchen [5]).

Nicht weniger soll bei Anträgen auf Genehmigung zur Ausleihung von Kirchencapitalien jedesmal angezeigt werden, wodurch das Capital zur Ausleihung disponibel geworden ist [6]). Eben so müssen die betreffenden Documente und die Namen des

---

1) § 645. 2) 1818. Mgdbg. S. 55. 3) 1825. Mgdbg. S. 384. 4) 1827. Mgdbg. S. 3. Mers. S. 18. 5) Rescr. v. 3. Decbr. 1825. 1826. Mers. S. 12. 6) 1832. Mgdb. S. 296.

Schuldners genau und richtig angegeben und in zweifelhaften Fällen die Obligationen mit vorgelegt werden [1]).

Zur genauen Ermittelung des Werths der zu verpfändenden Realitäten im Vergleiche zu dem auszuleihenden Capitale sind ländliche Grundstücke und Häuser genau von einander zu unterscheiden. Stehet bei den erstern der letzte Kaufpreis fest, so kann derselbe als ein das Interesse der darleihenden Kirche gehörig sichernder Maaßstab des Werths des Grundstücks in der Regel angenommen werden. Dieser letzte Kaufpreis ist bei Gesuchen um Genehmigung jederzeit als der Maaßstab des Werths festzuhalten. Muß aus besondern Ursachen, z. B. weil das zu verpfändende Grundstück erweislich seit langer Zeit gar nicht, oder wie dies bei Verkaufsverträgen zwischen Aeltern und Kindern stattfindet, zu einem geringern als dem wahren Werthe verkauft worden, auf die Taxe zurückgegangen werden, so muß dieselbe ganz in das Detail gehen und sich über alle Verhältnisse des zu verpfändenden Grundstücks verbreiten, auch von einem als tüchtig bekannten Oeconomen aufgestellt oder wenigstens revidirt sein.

Bei Darlehnen auf Häuser kann wegen der Zufälle, denen dieselben unterliegen, eine selbst noch so genaue Taxe und selbst der letzte Kaufpreis eine Sicherheit nicht gewähren. Das Ausleihen auf blose Häuser ist daher nur in so weit zu gestatten, als das zu bewilligende Darlehn durch die Hälfte der Summe, mit welcher das Haus in der Brandcasse versichert steht, sicher gestellt ist. In solchen Fällen müssen aber da, wo keine Zwangspflicht zur Feuerassecuranz stattfindet, alle diejenigen Maaßregeln ergriffen werden, welche das Feuersocietäts-Reglement des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838. § 12. 13 und die Verordnung über Ausführung dieses Reglements § 10. 16 [2]), sowie das Reglement über die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838 § 13. 14 und die diesfällige Ausführungsverordnung § 7. 14 [3]) den Gläubigern zur Sicherstellung der Feuerversicherung der ihnen zur Hypothek bestellten Gebäude an die Hand geben. Deshalb ist auch das über die Sicherstellung der auf Häuser ausgeliehe-

1) 1834. Mgdb. S. 340. 2) 1838. GesetzS. S. 201 f. 3) 1838. GesetzS. S. 381.

nen Pupillencapitalien erlassene Rescript [1]) zur analogen Anwendung rücksichtlich der auf Häuser ausgeliehenen Kirchencapitalien zu beachten [2]). Demgemäß ist die Eintragung der auf Häuser ausgeliehenen Capitalien in das Feuersocietäts-Cataster zur Verwahrung des Hypothekenrechts erforderlich [3]).

Sollten vorräthige Bestandgelder der Kirchencassen, die entbehrlich sind, sogleich gar nicht ausgeliehen werden können, so können sie auch bei der Kgl. Bank zu Magdeburg gegen $2^1/_2$ % belegt werden. Solchen an die Bank zu sendenden Kirchengeldern steht die Portofreiheit zu, wenn sie von den Kirchenadministrationen, wohin auch die Prediger und Kirchenvorsteher zu rechnen sind, mit dem Amtssiegel und dem Rubro „Kirchencapitalien" versehen, zur Post gegeben werden. Die Einziehung solcher Capitalien von der Bank kann jederzeit erfolgen [4]).

Zu Capitalien übrigens, welche die Kirchen vom Jahre **1571** bis **1749** in Conventionsgelde ausgeliehen haben, muß das nach den verschiedenen auf einander folgenden Münzfüßen zu berechnende Agio hinzugerechnet werden, nämlich auf jeden Thaler

1) vom Anfange des Jahres **1571** bis zu Ende des September **1667**. — „ **11** gGr. $6^2/_3$ Pf. Cour. = **14** Sgr. $5^1/_3$ Pf.

2) vom **1**. October **1667** bis Ende des Februar **1690**. — „ **6** gGr. $5^{40}/_{70}$ Pf. Cour. = 8 Sgr. $1^1/_{56}$ Pf.

3) vom **1**. März **1690** bis zum Ende des Jahres **1749**. — „ **2** gGr. 8 Pf. Cour. = **3** Sgr. **4** Pf.

Die Capitalien, welche eine Kirche aus jener Zeit besitzt und nach den verschiedenen Münzfüßen noch nicht erhöht sein sollten, sind durch Hinzurechnung des Agio zu erhöhen und in die Kirchrechnungen einzutragen. Auch sind darnach die Zinsen zu erheben, und muß bei Rückzahlung solcher Capitalien das Agio nach jenen Sätzen zugleich gezahlt werden, wenn es nicht schon erhöhet wäre [5]).

Alle Darlehen aus einer Kirche von **1750** an, bei welchen ein Anderes nicht ausdrücklich angegeben ist, sind als in Conventionsgeld gemacht zu betrachten. Bei der Zinsenzahlung so-

---

1) 1838. Merf. S. 327. 2) 1839. Merf. S. 69. 3) 1840. Merf. S 37. 91. 4) 1817. Mgdbg. S. 171. 5) 1824. Merf. S. 249.

wohl, als bei Rückzahlung des Capitals ist daher auch Conventionsgeld zu gewähren, außerdem 3 % Aufgeld zu geben, daher von Einem Thaler — 11 Spf., und wenn die Summe unter einem Thaler — 12 Spf. Der Bruchtheil von ½ Pf. und darüber wird für voll genommen, unter ½ Pf. nicht berechnet [1]).

Die Zinsen von den auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien werden gewöhnlich auf ein Jahr zum Termin der Kirchenzins-Einnahme entrichtet. Reste sollen nicht aufkommen, mehr als zweijährige Reste darf der Rendant gar nicht dulden, weil bei entstehendem Concurse nur diese mit dem Capitale gleiche Rechte haben, längere, wenn sie verloren gehen, der Rendant ersetzen muß. Wenn daher die Zinsen nicht pünktlich gezahlt werden, so hat der Rendant Anzeige zu machen und sich zur gerichtlichen Beitreibung autorisiren zu lassen [2]).

Im Betreff der Zinsenzahlung von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen Papieren muß der Rendant die festgesetzten Zahlungstermine beachten, und bei Verausgabung neuer Zinscoupons die Anweisung der betreffenden Behörde über die Einsendung der Schuldscheine genau befolgen. Die Zeit der Einsendung wird durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht. Die Staatsschuldscheine werden dann portofrei an die Regierungs-Hauptcasse gesendet, mittelst einer speciellen Nachweisung, in welcher die Nummer, die Litera, der Betrag, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede darauf folgende Gattung für sich nach der Nummer, und bei mehrern von gleichen Nummern und gleichem Betrage nach der Reihenfolge der Litera geordnet werden müssen, nach folgendem Schema [3]):

Nachweisung

über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der Zins-Coupons Series . . .

Eingereicht von d . .

wohnhaft zu

Laufende No.	Nummer.	Litera.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Classe. Thlr.	

1) RV. Mers. v. 29. Juli 1828. 2) A. L. R. II. 11. § 231. 652. Ger.-Ordn. I. 50. § 357. 3) 1838. Mers. S. 333 f.

Rücksichtlich der Bankzinsen ist zu beobachten, daß sie auch am Schlusse jedes Jahres eingezogen, und die Quittung darüber vom Kirchencollegio unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß [1]).

Wie die Ausleihung so ist auch die Kündigung, Zurückzahlung und Empfangnahme von Kirchencapitalien an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden.

Sollen ausgelooſete Staatsschuldscheine und andere öffentliche Papiere gezahlt, oder überhaupt dergleichen in klingende Münze verwandelt werden, so muß dieselbe Behörde, welche sie außer Cours gesetzt hat, oder die an deren Stelle getretene, sie wieder in Cours setzen, auf dieselbe Weise, wie sie außer Cours gesetzt worden sind: „Wieder in Cours gesetzt.“ Datum, Unterschrift und Dienstsiegel [2]). Der Kirchenvorsteher hat dann vom Kirchencollegio eine Autorisation zur Empfangnahme des Betrags zu erhalten und kann nun den Betrag erheben. Die erforderliche Quittung ist dem tarifmäßigen Stempel unterworfen; weil aber die Kirchen Stempelfreiheit genießen, so hat sich der Rendant ein Attest von der Staatsschulden-Tilgungscasse, daß und wie viel an Stempel zu der Quittung über den nach Litera und Nummer anzugebenden Staatsschuldschein verwendet worden, ertheilen zu lassen, welches durch die vorgesetzte Behörde an die Regierung eingereicht wird. Diese bringt nun die Restitution des Stempels in Anregung mittelst einer mit vorgedachtem Atteste belegten Liquidation und unter Ertheilung der Versicherung, daß der Staatsschuldschein zur Zeit der Zahlung Eigenthum des bestimmt anzugebenden stempelfreien Instituts gewesen sei [3]). Uebrigens können die Kirchenvorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden, ausstehende Capitalien nicht aufkündigen [4]). Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patron oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen [5]). Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Superintendenten gethan und angenommen werden [6]). Der Patron,

---

1) Bekanntmachung des Mgdbg. Banco-Comptoirs v. 29. Mai 1830. 2) 1835. GesetzS. S. 133 f. 3) 1825. Mers. S. 383. 4) A. L. R. II. 11. § 629. 5) § 630. 6) § 631.

das Kirchencollegium oder der Superintendent müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll [1]). Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen [2]).

Ist die Kirche Privatpatronat so reicht zur Löschung der Hypothek der Consens und die Quittung vom Patron zu; wo aber der Fiscus Patron ist, ist der Consens der Königl. Regierung erforderlich [3]). In den Anträgen, welche bei der Regierung oder bei dem Privatpatron auf Autorisation zur Empfangnahme gekündigter Kirchencapitalien gemacht werden, müssen nicht nur das Datum der Obligation und der Name des Schuldners, sondern auch die Namen der Kirchenvorsteher, welche das Capital in Empfang nehmen sollen, aufs genaueste angegeben werden [4]). Bei der Rückzahlung des Capitals wird die darüber ausgestellt gewesene Obligation an den Schuldner zurückgegeben und die Hypothek gelöscht, oder falls das Capital von einem andern dargeliehen ist, an den neuen Gläubiger cedirt. Findet eine Cession statt, so pflegt die Autorisation darauf zu lauten, damit die Gerichte den Kirchenvorstehern keine Schwierigkeit machen. Die Autorisation pflegt folgendermaßen ausgestellt zu werden:

Die Kirchenvorsteher N. N. zu N. werden hierdurch autorisirt, ein Capital von Thlr., welches N. N. zu N. der Kirche zu N. aus der Obligation vom . . . verschuldet und gekündigt hat [die Kirchenverwaltung . . . gekündigt hat] Namens der Kirchencasse zur Verfallzeit in Empfang zu nehmen, darüber rechtsgültig zu quittiren und in die Löschung der bestellten Hypothek unter Rückgabe des Schulddocuments zu willigen, eventualiter jura der Kirche zu cediren. N. N. den . . .

Anm. Zur Löschung der Hypothek ist die Quittirung vor Gericht nöthig, daher die Kirchenverwaltung den Kirchenvorsteher mit der erforderlichen Autorisation zu versehen hat, daß er sich bei dem betreffenden Gerichte als Beauftragt zur Empfangnahme des Capitals, wenn es nicht schon vorher gezahlt ist, und zur Quittungsleistung darüber ausweisen kann.

---

1) § 632. 2) § 633. 3) Instruct. v. 23. Octbr. 1817. § 18. lit. g. 4) 1830. Mgdb. S. 54. 1834. Mgdb. S. 340.

Die an die Königl. Bank zu Magdeburg geliehenen Capitalien können jederzeit gekündigt werden, die Rückzahlung erfolgt aber auch nur auf eine in gehöriger Form ausgestellte Quittung [1]). Diese muß bei einer Patronatkirche jedesmal von dem Prediger und Patron oder dessen Stellvertreter unter Beifügung des Kirchensiegels ausgestellt werden. Bei Kirchen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, werden von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autorisirt ist, die Quittungen ausgestellt, müssen aber von dem Magistrate, der Unterschrift halber, unter Gerichtssiegel beglaubigt werden. Bei Königl. Kirchen wird die Quittung von dem Prediger und den Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo der Landrath die Aufsicht der Verwaltung hat, von diesem mit unterschrieben. Jeder der Unterschreibenden muß dem Namen seinen Charakter beisetzen. Hat das Kirchencollegium Jemandem aus seiner Mitte eine Bankobligation zur Eincassirung des Betrags anvertraut, so muß davon dem Bank-Comptoir in einem mit der vorschriftmäßigen Unterschrift und Versiegelung versehenen Schreiben unter bestimmter Benennung des autorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden [2]).

VIII. Cymbel-Einnahme.

Zu den Kircheneinkünften gehört der Regel nach auch der Ertrag des Klingelbeutels (Cymbel), oder des ausgestellten Beckens, welcher nach vollendeter Einsammlung von den Kirchenvorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden muß [3]). Der eingekommene Betrag wird in der Regel nach Beendigung des Gottesdienstes, während welches er gesammelt worden ist, von dem Cymbelträger und dem Rendanten im Beisein des Geistlichen gezählt, darauf in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und dem Kirchenrendanten übergeben, oder, was häufig in Städten der Fall ist, in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt.

Wegen der dabei früherhin insbesondere oft vorgekommenen fremden, außer Cours gesetzten Silber- oder Kupfermünzen

---

1) Circular. v. 28. Juli 1795. Raabe Bd. 3. S. 124. 2) Rescr. v. 2. März 1795. 3) A. L. R. II. 11. § 665.

ist verordnet [1]), daß die Silbermünzen nach dem Feingehalte, die Kupfermünzen nach dem Gewicht erstattet werden sollen. Die Pfarrer sollen deshalb solche eingekommene Münzen mit einem Lieferscheine, in welchem der Nominalwerth der eingesandten Silbermünzen, so wie das Gewicht der Kupfermünzen genau anzugeben ist, unter der Rubrik: Herrschaftliche Scheidemünz-S. an die Superintendenten in den von denselben bestimmten Terminen einsenden, so wie die Erstattung von diesem erwarten. Die Form der Lieferscheine haben die Superintendenten in ihren Diöcesen vorzuschreiben.

Kraft eines alten Herkommens haben in manchen Kirchen die Geistlichen oder Kirchen- und Schuldiener oder beide zugleich an gewissen Sonn- oder Festtagen z. B. am Neujahrstage, Erndte-, Kirchweihfeste u. a. die Cymbel-Einnahme als einen Theil ihres Einkommens zu empfangen.

IX. Einnahmen bei kirchlichen und andern Handlungen.

Für gewisse kirchliche Handlungen sind von Eingepfarrten und Andern, welche sich der Kirchenanstalt bedienen wollen, bestimmte Abgaben, nach einer vom Staate genehmigten Taxe, zu entrichten [2]). Desgleichen sind Stellgelder, nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen zu entrichten [3]). In den ehemals Sächsischen Landestheilen pflegen nach alter Kirchenordnung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern dergleichen Zusammenkünften, wenn dabei Fest-Mahlzeiten ausgerichtet werden, zumal auf dem Lande Büchsen oder Becken ausgesetzt und die geistlichen Güter mit einer milden Beisteuer bedacht zu werden [4]). Die Sammlung geschieht gewöhnlich während der Mahlzeit. Die eingegangenen Beiträge werden darauf an den Rendanten abgeliefert, vom Prediger in das dazu bestimmte Buch eingetragen und am Jahresschlusse in die Rechnung gebracht.

Hat die Kirche die Unterhaltung des Begräbnißplatzes auf ihre Kosten zu bewirken, so wird für jede Grabstelle ein nach der Observanz eines jeden Ortes üblicher Betrag in die Kirche

---

1) Reser. v. 29. Januar 1829. Mers. S. 329. 2) A. L. R. II. 11. § 666. 3) § 667. 4) Rev. Syn. Dekret.

entrichtet [1]). Selbst für die Grabstelle eines in einer fremden Parochie Verstorbenen, wenn ihn seine Hinterlassenen auf den dasigen Gottesacker beerdigen lassen, pflegt, wenn auch der Begräbnißplatz der Gemeinde gehört, ein gewisser Betrag in die Kirche entrichtet zu werden. Eben so wird observanzmäßig an sehr vielen Orten für das Glockengeläute bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen ein gewisser Betrag in die Kirche gezahlet [2]); auf gleiche Weise geschieht es auch für die Erlaubniß zur Setzung von Grabsteinen, von Vergitterungen der Gräber. An einzelnen Orten pflegen auch bei Kaufverhandlungen, Testamentseröffnungen u. a. an die Kirche gewisse Gaben unter dem Namen Gottespfennige verabreicht zu werden.

§. 3.

Die Ausgaben der Kirche.

Die Ausgaben bei einer Kirche theilen sich in gewöhnliche, festgesetzte, welche in bestimmten Terminen jährlich eintreten, und in ungewöhnliche, außerordentliche, zufällige, welche nur bei gewissen Ereignissen nothwendig werden. Zu jenen gehören die jährlichen Besoldungen aus den Kirchenärarien an Prediger und Kirchendiener, der Aufwand für Altarbedürfnisse, für die Heizung der Sacristei, für Kirchenbuchsformulare und Confirmationsscheine, Missivengebühren, Oel zur Glockenschmiere, Beiträge in die Brandversicherungscasse, in die Prediger- und Schullehrerwittwencassen, Abgaben von Kirchengrundstücken, Gebühren für Rechnungsanfertigungen. Die ungewöhnlichen Ausgaben kommen am häufigsten vor für Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude und Geräthe.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln gegen Quittung zu entrichten befugt [3]). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [4]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 762. 2) § 769. 3) § 686. 4) § 687.

Die Besoldungen der Prediger und Kirchendiener können zwar in vierteljährigen Raten gezahlt werden, der Kirchenrendant hat aber zur leichtern Rechnungsführung am Schlusse des Jahres sich eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausstellen zu lassen. Beträgt die jährliche Besoldung 50 Thlr. und darüber, so muß ein Quittungsstempel angewendet werden [1]). Dieser Stempel beträgt [2]):

von 50 Thlr.	—	200 Thlr.:	5 Sgr.		von 600 Thlr.	—	800 Thlr.	20 Sgr.			
= 200	=	— 400	=	10	=		= 800	=	— 1000	=	25 =
= 400	=	— 600	=	15	=		= 1000	=	— 1200	=	1 Thlr.

Was den Aufwand für Altarbedürfnisse betrifft, so richtet er sich nach der Größe der Parochie und der Zahl der Communicanten. Nach den für die Armee erlassenen kirchlichen Verordnungen wird für 30 Communicanten ein Berliner Quart Wein und für 100 Communicanten für 6 Sgr. 3 Pf. bis 7 Sgr. 6 Pf. Weizenbrod gerechnet [3]).

Jedes Kirchengebäude soll bei der Feuer-Societät versichert sein. Im Herzogthume Sachsen sind im Jahre 1839 die Societäten für die Städte und das platte Land eingerichtet worden. Kirchen- und Thurmgebäude stehen bei diesen in den ersten Classen und zahlen von der Beitragssumme für 100 Thlr. die Hälfte des auf diese Summe ausgeschriebenen Betrags, während die andern geistlichen Gebäude als: Pfarrwohnung und Schule den ganzen Betrag zu entrichten haben. Die Kirchen- und Thurmgebäude sollen stets nach dem wahren Werthe versichert sein [4]).

Aus den meisten Kirchencassen werden bestimmte jährliche Beiträge zu den in der Diöces befindlichen Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen auf den Grund der errichteten und höchsten Orts genehmigten Statuten entrichtet, deren Einzahlung an den festgesetzten Terminen durch resp. den Prediger und Schullehrer geschieht [5]).

Der Ephoralbote, welcher die vom Superintendenten an die Pfarrer der Diöces ausgefertigten Circulare (Missiven) den Diöcesanen einhändigt, bekommt dafür jedesmal von dem

---

1) 1822, GesetzS. S. 57 f. 2) 1822. Mgdbg. S. 103. 3) Circ. des Militairoberpredigers zu Mgdb. v. 26. März 1834. 4) 1840. Merf. S. 227. 1843. Erf. S. 239. 5) 1832. Merf. S. 322.

Superintendent bestimmte und im Circulare bemerkte Gebühren (Botenlöhne), welche gewöhnlich der Pfarrer verlegt und am Jahresschlusse aus dem Kirchenärario zurückerhält. Filialkirchen tragen in der Regel $^1/_3$ und Mutterkirchen $^2/_3$ bei.

Kirchen, welche gleich andern Gesellschaften im Staate den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden [1]). Sind Kirchengesellschaften vermöge besonderer Privilegien und Verordnungen von gemeinen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei, so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden [2]). Im Allgemeinen bleiben auf den Grund solcher Verordnungen Kirchenländereien von Entrichtung der Grundsteuer frei [3]). Alle diejenigen Grundstücke aber, welche erst nach dem Jahre 1806 im vormaligen Königreiche Westphalen von Kirchen erworben worden sind, haben keine Steuerfreiheit, sondern werden so versteuert, wie sie zur Zeit der Erwerbung mit Grundsteuer veranlagt waren [4]). Alle im diesseitigen Lande befindliche Kirchen sind auch für Grundstücke, die sie im Königreiche Hannover besitzen, sofern diese nicht etwa an dritte erblich verliehen sind und sich bereits am 19. August 1822 im Eigenthum der Kirche befanden, von der Grundsteuer frei [5]). Wo Grundstücke der Kirche aber steuerpflichtig sind, da haben sie auch die Communalsteuer zu entrichten [6]). Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude [7]).

Für Anfertigung der jährlichen Kirchenrechnung wird, wenn der Rendant dafür nicht schon in seiner Besoldung eine Vergütigung erhält, entweder nach Observanz oder gesetzlichen Bestimmungen oder nach besondern Regierungsverordnungen, eine bestimmte Remuneration dem, welcher die Rechnung

---

1) A. L. R. II. 11. § 165. 2) § 166. 3) 1816. Mgdb. S. 172. 1818. Mgdb. S. 240. 4) Reser. v. 14. April 1819. Ann. Bd 3. S. 324. 5) 1831. Mgdb. S. 237. 6) Reser. v. 17. März 1833. Ann. B. 17. S. 116. GO. v. 8. Juni 1834. GesetzS. S. 87. 7) A. L. R. II. 11. § 174.

fertiget, ausgezahlt; eben so wird für deren Mundirung aus der Kirchencasse etwas gezahlt.

Die gewöhnlichen aber nicht festgestellten Ausgaben müssen ehe sie passiren können vom Geistlichen, der Richtigkeit wegen, attestirt werden.

Zu den ungewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben muß der Kirchenrendant jedesmal erst besondere Anweisung der betreffenden Behörde, und wenn die Ausgabe z. B. bei Baukosten an kirchlichen Gebäuden nicht über 10 Thlr. beträgt, wenigstens vom Pfarrer erhalten, und die geleistete Zahlung durch hinreichende Quittungen nachweisen. (cf. Cap. VI. 2. §. 3.)

§. 4.

Aufnahme von Capitalien für eine Kirche.

Fehlen einer Kirchencasse die zur Ausgabe erforderlichen Geldmittel, so kann der Fall eintreten, daß für die Kirche ein Capital erborgt werden soll. Dieses kann nur mit Zustimmung des Kirchencollegiums oder in dessen Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten, und mit Genehmigung resp. des Patrons und der Königl. Regierung geschehen [1]). Wer ohne diese Erfordernisse zu beachten, in ein solches Darlehngeschäft sich einläßt, der kann sich blos in so weit an die Kirche und deren Vermögen halten, als er die geschehene Verwendung des Geldes in den Nutzen der Kirche nachzuweisen im Stande ist, außerdem sind ihm blos die Vorsteher, in deren Hände das Geld gekommen ist, verhaftet [2]). Ohne besondere Genehmigung der Königl. Regierung darf noch weniger eine Aufnahme eines Capitals für die Kirche unter Verpfändung der Kirchengüter geschehen [3]).

§. 5.

Veräußerung von Kirchengütern.

Auch Veräußerungen der Kirchengüter können vorkommen, so daß Grundstücke, welche einer Kirche zugehören durch Verkauf in andere Hände kommen. Dieser Fall kann eintreten, wenn entweder Schulden der Kirche mit dem Kaufgelde bezahlt werden

1) § 645. 2) § 646. 3) § 227.

sollen, oder die auf die Erhaltung der Sache zu verwendenden Kosten die Nutzungen derselben bedeutend übersteigen, oder die Kirche bei einer nöthig gewordenen Subhastation solcher Güter, worauf ein Kirchencapital haftet, die alleinige Käuferinn geworden ist und diese bei schicklicher Gelegenheit wieder verkauft. Hierbei kommen folgende gesetzliche Bestimmungen in Anwendung: Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden [1]). Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements (Ministeriums) nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder blosen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern (Regierung) hinreichend [2]). Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist [3]). Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig [4]). In der Regel soll zwar eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden, jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Superintendenten und Prediger die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen [5]). Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig [6]). Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden [7]). Vielmehr finden dagegen nur die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung, statt [8]). Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet [9]). In die Veräußerung eines Kirchengutes muß außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Re-

1) § 219. 2 § 220. 648. J. M. Reser. v. 10. Mai 1819. Ann. Bd. 3. S. 414. 3) A. L. R. II. 11. § 221. 4) § 222. 5) Anh. § 126. 6) § 223. 7) § 224. 8) § 225. 9) § 226.

präsentanten einwilligen [1]). Ehe veräußerte Kirchengrundstücke, bei denen die vorgedachten Vorschriften nicht befolgt worden sind, für die Kirche verloren gehen, dazu ist ein Zeitraum von 44 Jahren erforderlich [2]).

§. 6.

Die Führung und Legung der Kirchenrechnung.

Die Führung und Legung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei einer Kirche gehört zwar zu den Obliegenheiten des Rendanten, jedoch unter steter Aufsicht und nicht selten auch mit wirksamer Beihülfe des Pfarrers [3]). Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen [4]). Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen [5]). Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab [6]). Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten beizuwohnen berechtigt [7]). Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch die vorerwähnte Vorschrift Anwendung [8]). Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden [9]). In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen [10]). Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge [11]). Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Superintendent die, seit der letzt vorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern vorlegen [12]). Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache

---

1) § 647. 2) I. 9. § 629 f. 3) II 11. § 627. 4) § 688. 5) § 689. 6) § 690. 7) § 691. 8) § 692. 9) § 693. 10) § 694. 11) § 695. 12) § 696.

den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen [1]).

Das kirchliche Rendantur- und Rechnungsgeschäft gehört der Regel nach zu dem Amte der aus der Gemeinde zu bestellenden Kirchenvorsteher [2]). Wo es aber in der Gemeinde, besonders auf dem Lande an geschäftserfahrenen Subjecten zur Wahl für das Kirchenvorsteheramt fehlt, soll der Pfarrer verbunden sein nicht die unmittelbare Administration des Kirchenvermögens für die Kirchenvorsteher überhaupt zu übernehmen, sondern nur ihnen durch Besorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beistand zu leisten [3]). Auf diesen Grenzen seiner gesetzlichen Verpflichtung muß im Interesse der geistlichen Amtsverwaltung desto strenger gehalten werden, als nur eben in dem vom Gesetz bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchenvermögen versehenen Gemeinden, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens, ohne seine besorgliche Abziehung von den eigentlichen Berufspflichten, auferlegt werden kann, und auch hier seine unmittelbare eigene Befassung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleistungen und andern dergleichen Geschäften des eigentlichen Geld- und Administrationsverkehrs, als eine allzu leichte Veranlassung seiner Verwicklung in allerhand, seinem geistlichen Ansehen und gutem Vernehmen mit seinen Pfarrkindern nachtheiligen Geschäftshändel sorgfältig vermieden werden muß. Bei solchen Geistlichen aber, denen eine etwa auf Stiftungsverordnungen oder sonstiger specieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds, auf Grund der obigen gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht abgenommen werden kann, muß durch gründliche Geschäfts-Instructionen, aufmerksame Controlle, bei welcher besonders das Mittel einer vorschriftsmäßigen fleißigen Cassenrevision nicht versäumt werden darf, und durch prompte Remedur bei jeder ihnen begegnenden Abweichung von der Geschäftsordnung gegen die Nachtheile ihrer etwa nicht ganz zureichenden Erfahrung in dergleichen Geschäftsangelegenheiten, eine fortgesetzte aufmerksame Sorge genommen werden [4]). Wo den Geistlichen die Verwaltung von Fonds nach

---

1) § 697. 2) § 619 f. 3 § 627. 1840. Merf. S. 169. 4) Rescr. v. 16. Febr. 1832. Ann. Bd. 16. S. 98.

besondern Stiftungen oder aus andern Gründen nicht abgenommen werden darf, ist doch darauf zu sehen, daß sie der Receptur und Asservation der betreffenden Fonds überhoben bleiben, und daß hierzu ein Rendant aus der Gemeinde ernennt werde [1]). Wo diese Fonds zu gering sind, hat der Rendant der Kirche die Besorgung zu übernehmen [2]).

Die Kirchrechnung ist nach dem Calenderjahre vom 1. Januar bis 31. December zu führen und wird ult. December geschlossen [3]). Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs- und Calenderjahres muß sie von dem Rechnungsleger angefertigt und der Patronatbehörde zur Abnahme überreicht werden. Sind die Rechnungsführer säumig, so können sie nicht nur durch Auflegung von Geldstrafen dazu angehalten werden [4]), sondern sie müssen auch nach Abfluß von 6 Wochen alle Gefahr des Cassenbestandes vertreten und denselben verzinsen, obschon sie auch von gültigerweise gemachten Vorschüssen keine Verzinsung von dieser Zeit fordern können [5]).

Bei Anfertigung der Rechnung ist zuerst die Einnahme und in derselben vorallererst der Bestand nach der letzten Rechnung aufzuführen, worauf die in derselben etwa gemachten Defecte in Einnahme gestellt werden, denen die Rückstände und eingegangenen Capitalien folgen. Jedes ist in einem besondern Capitel aufzuführen und mit den Buchstaben A, B, C, D. zu bezeichnen. Darauf kommt E, Einnahme für das currente Jahr, und werden die bei einer Kirche vorkommenden Einnahmen nach den verschiedenen Titeln der Reihe nach unter Bezeichnung der etwa vorhandenen Belege aufgeführt, so daß die bestimmten Einnahmen zuerst kommen und darauf die unbestimmten. Diese hat der Pfarrer, wenn er sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, zu attestiren. Sind die einzelnen Titel alle aufgestellt, so werden sie recapitulirt, und die Capitel des Bestandes, der Defecte, Rückstände und eingegangenen Capitalien hinzugefügt, worauf die aufgeführten Posten addirt und am Schlusse die Hauptsumme angegeben wird.

---

1) Rescr. v. 2. Juni 1837. 2) RV. Mers. v. 29. Juni 1837. 3) 1824. Mers. S. 70. 4) Ger.-Ordn. I. 45. § 4. 5) A. L. R. I. 14. § 140—142.

Eben so wird bei der Ausgabe verfahren. Zuerst werden die Capitel A, Vorschuß des Rendanten; B, Rechnungsvergütungen; C, Rückstände; D, Ausgeliehene Capitalien aufgeführt, dann E, Ausgabe für das currente Jahr hinzugefügt, wiederum nach den verschiedenen Titeln, wobei die bestimmten Ausgaben zuerst, dann die unbestimmten folgen. Bei den Beiträgen in die Brandversicherungscasse ist anzugeben, wie hoch die geistlichen Gebäude versichert sind, und daß die Versicherungs-Summe dem wahren Werthe der Gebäude angemessen sei [1]). Jede Ausgabe muß zugleich durch den beigefügten Beleg beglaubigt werden und der Pfarrer hat die Belege über die unbestimmten Ausgaben besonders zu attestiren. Sind alle Titel festgestellt, so folgt zuletzt deren Recapitulation und die Capitel A, B, C, D. Die verschiedenen Posten werden wiederum summirt und die Hauptsumme der Ausgabe am Schlusse angegeben.

Ist dieses geschehen so wird der Abschluß gemacht, die Hauptsumme der Einnahme wird aufgeführt, die Hauptsumme der Ausgabe darunter gesetzt, diese von jener abgezogen und der Rest als Bestand angegeben. Zuletzt folgt die Unterschrift des Rechnungsführers.

Auf der Rückseite des Titelblatts hat der Rechnungsführer zugleich zu bescheinigen, wie und womit er für das Vermögen der Kirche, das in seinen Händen ist, hafte. Der Vermerk deshalb lautet [2]):

„Der Kirchenvorsteher und Rendant N. N. bürgt für die Richtigkeit der Casse mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches durch dessen Unterschrift bekräftiget wird.

N. N.
Kirchenrendant.

Der Rechnung wird in der Regel das Inventarium 1) bei der Kirche, 2) bei der Pfarre, 3) bei der Schule beigefügt.

Die Belege müssen nach der Ordnung und für Einnahme und Ausgabe besonders, für jene am füglichsten mit Buchstaben, für diese mit fortlaufenden Nummern versehen und besonders geheftet beigelegt werden.

Jede Kirchrechnung ist überdies in zwei völlig gleichlautenden Exemplaren abzuschreiben, und wird das eine bei Königlichen

1) 1831. Mgdbg. S. 157. 2) 1824. Merf. S. 70.

Patronats-Kirchen dem Kreislandrath und bei Privatpatronats-Kirchen entweder dem Patron oder dessen Stellvertreter, das andere dem Superintendenten eingereicht [1]). Die meisten Kirchen, zumal auf dem Lande haben außerdem Kirchrechnungs-Lagerbücher, in welche jede Rechnung eingetragen wird. Wenn das Gut, worauf das Patronatsrecht haftet, im Besitze jüdischer Glaubensgenossen ist, so gehört die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Abnahme der Kirchenrechnung der Provinzialbehörde und der Gemeinde [2]).

Die Prüfung der Rechnung umfaßt die Untersuchung, ob das Vermögen der Kirche und der Cassenbestand aus der vorigen Rechnung richtig übergetragen, die Einnahme vollständig aufgeführt, die Ausgaben gehörig belegt sind, ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, ob die Rechnung in calculo richtig ist, auch müssen der Cassenbestand nachgewiesen, und die vorhandenen Documente vorgelegt werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen, welches die Interessenten zu unterschreiben haben. Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher muß zuletzt auf sein Verlangen eine Hauptquittung über seine abgelegte und richtig befundene Rechnung ausgestellt werden [3]).

Die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thaler jährlich beträgt und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen oder einen Ueberschuß von nicht über 5 Thaler haben, können alle 3 Jahre abgenommen, es muß aber dennoch jährlich jede Rechnung zur rechten Zeit gefertiget und überreicht werden [4]).

Die Rechnungen bei den Kirchen Königlichen Patronats, welche eine jährliche Einnahme von mehr als 300 Thaler haben, werden zwar auch dem Landrath eingesendet, jedoch von diesem der Regierung zur Revision und Dechargirung überreicht [5]).

Werden Rechnungen zur Oberrevision eingesendet, so ist nothwendig [6]):

1) Jede Rechnung muß einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, eingesandt werden.

---

1) 1840. Mers. S. 169. 2) CO. v. 30. Aug. 1816. 3) 1816. Mgdbg. S. 342. 4) Rescr. v. 12. März 1833. Ann. Bd. 17. S. 377 5) Rescr. v. 27. Febr. 1823. 6) 1816. Mgdb. S. 342. Mers. S. 430.

Eben so wird bei der Ausgabe verfahren. Zuerst werden die Capitel A, Vorschuß des Rendanten; B, Rechnungsvergütungen; C, Rückstände; D, Ausgeliehene Capitalien aufgeführt, dann E, Ausgabe für das currente Jahr hinzugefügt, wiederum nach den verschiedenen Titeln, wobei die bestimmten Ausgaben zuerst, dann die unbestimmten folgen. Bei den Beiträgen in die Brandversicherungscasse ist anzugeben, wie hoch die geistlichen Gebäude versichert sind, und daß die Versicherungs-Summe dem wahren Werthe der Gebäude angemessen sei [1]). Jede Ausgabe muß zugleich durch den beigefügten Beleg beglaubigt werden und der Pfarrer hat die Belege über die unbestimmten Ausgaben besonders zu attestiren. Sind alle Titel festgestellt, so folgt zuletzt deren Recapitulation und die Capitel A, B, C, D. Die verschiedenen Posten werden wiederum summirt und die Hauptsumme der Ausgabe am Schlusse angegeben.

Ist dieses geschehen so wird der Abschluß gemacht, die Hauptsumme der Einnahme wird aufgeführt, die Hauptsumme der Ausgabe darunter gesetzt, diese von jener abgezogen und der Rest als Bestand angegeben. Zuletzt folgt die Unterschrift des Rechnungsführers.

Auf der Rückseite des Titelblatts hat der Rechnungsführer zugleich zu bescheinigen, wie und womit er für das Vermögen der Kirche, das in seinen Händen ist, hafte. Der Vermerk deshalb lautet [2]):

„Der Kirchenvorsteher und Rendant N. N. bürgt für die Richtigkeit der Casse mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches durch dessen Unterschrift bekräftiget wird.

N. N.
Kirchenrendant.

Der Rechnung wird in der Regel das Inventarium 1) bei der Kirche, 2) bei der Pfarre, 3) bei der Schule beigefügt.

Die Belege müssen nach der Ordnung und für Einnahme und Ausgabe besonders, für jene am füglichsten mit Buchstaben, für diese mit fortlaufenden Nummern versehen und besonders geheftet beigelegt werden.

Jede Kirchrechnung ist überdies in zwei völlig gleichlautenden Exemplaren abzuschreiben, und wird das eine bei Königlichen

1) 1831. Mgdbg. S. 157. 2) 1824. Merf. S. 70.

Patronats-Kirchen dem Kreislandrath und bei Privatpatronats-Kirchen entweder dem Patron oder dessen Stellvertreter, das andere dem Superintendenten eingereicht [1]). Die meisten Kirchen, zumal auf dem Lande haben außerdem Kirchrechnungs-Lagerbücher, in welche jede Rechnung eingetragen wird. Wenn das Gut, worauf das Patronatsrecht haftet, im Besitze jüdischer Glaubensgenossen ist, so gehört die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Abnahme der Kirchenrechnung der Provinzialbehörde und der Gemeinde [2]).

Die Prüfung der Rechnung umfaßt die Untersuchung, ob das Vermögen der Kirche und der Cassenbestand aus der vorigen Rechnung richtig übergetragen, die Einnahme vollständig aufgeführt, die Ausgaben gehörig belegt sind, ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, ob die Rechnung in calculo richtig ist, auch müssen der Cassenbestand nachgewiesen, und die vorhandenen Documente vorgelegt werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen, welches die Interessenten zu unterschreiben haben. Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher muß zuletzt auf sein Verlangen eine Hauptquittung über seine abgelegte und richtig befundene Rechnung ausgestellt werden [3]).

Die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thaler jährlich beträgt und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen oder einen Ueberschuß von nicht über 5 Thaler haben, können alle 3 Jahre abgenommen, es muß aber dennoch jährlich jede Rechnung zur rechten Zeit gefertiget und überreicht werden [4]).

Die Rechnungen bei den Kirchen Königlichen Patronats, welche eine jährliche Einnahme von mehr als 300 Thaler haben, werden zwar auch dem Landrath eingesendet, jedoch von diesem der Regierung zur Revision und Dechargirung überreicht [5]).

Werden Rechnungen zur Oberrevision eingesendet, so ist nothwendig [6]):

1) Jede Rechnung muß einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, eingesandt werden.

---

1) 1840. Mers. S. 169. 2) CO. v. 30. Aug. 1816. 3) 1816. Mgdbg. S. 342. 4) Rescr. v. 12. März 1833. Ann. Bd. 17. S. 377 5) Rescr. v. 27. Febr. 1823. 6) 1816. Mgdb. S. 342. Mers. S. 430.

2) Der Prediger muß vor der Abnahme der Rechnung den Kalkul derselben sorgfältig nachlegen, und daß dieses geschehen sei, auf der Titelseite unterhalb bemerken.

3) Auf der Rückseite des Titels wird mit der Unterschrift eben desselben und des Ortsvorstehers bemerkt, ob und wie der Kirchenrendant Caution geleistet habe, oder doch, warum dessen Sicherheit unbezweifelt sei.

4) Diejenigen Titel der Einnahme, welche zufällige Posten enthalten, müssen am Schlusse mit dem Atteste des Predigers versehen sein: „daß dafür nicht mehr zu vereinnahmen gewesen sei," so wie auch die Beläge der Ausgabe, welche nicht bestimmte Zahlungen enthalten, der Bescheinigung des Predigers, auch nach Befinden der Bescheinigung eines Sachverständigen, Rücksichts der Preise, unterworfen sind.

5) Der zum erstenmale an die Revisionsbehörde eingesandten Rechnung muß zugleich die zuletzt revidirte Rechnung, so wie das von der vormaligen Behörde entworfene Revisionsprotocoll entweder im Original oder in vidimirter Abschrift beigelegt werden.

6) Die Beläge müssen nach der Ordnung der in der Rechnung allegirten Nummern geheftet, nicht blos zusammengebunden, überdies mit fortlaufenden Nummern 1. 2. 3. u. s. w. bezeichnet sein.

7) Das Revisionsprotocoll über die vorige Rechnung muß in folgender Form beiliegen:

Revisions-protocoll.	Antwort des Rendanten.	Gutachten des Superintendenten.	Entschcidung der Regierung.

Den Superintendenten müssen auch bei den von ihnen zu haltenden Kirchenrevisitationen die Rechnungen der zu revidirenden Kirchen vorgelegt und deshalb mindestens 14 Tage vor der Kirchenvisitation zur Durchsicht eingereicht werden, wo nicht schon in jedem Jahre ein Exemplar der angefertigten Rechnung an sie abgegeben wird [1]).

Zur Gewinnung einer genauen Uebersicht des Rechnungswesens ist außer für die Kirchen Königlichen Patronats im Jahre 1829, und für diejenigen Privatpatronats im Jahre 1836

1) A. L. R. II. 11. § 170. 696.

die Aufstellung förmlicher Etats über Einnahme und Ausgabe angeordnet worden, welche jedesmal auf drei hinter einander folgende Jahre angefertigt werden [1]). Es werden dabei gedruckte Formulare angewendet, und giebt der letzte Etat die Art und Weise der Aufstellung des neuen an die Hand.

Auch zur Anfertigung der Kirchrechnungen werden gedruckte Formulare angewendet, und die bei jeder Kirche sich vorfindenden frühern Rechnungen geben die Anweisung zur Fertigung der neuen.

Fünfter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich des Pfarr-Einkommens.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften über die Pfarrgüter, deren Verwaltung und Nießbrauch.

Alle Güter und Einkünfte, welche unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt sind, heißen das Pfarrgut [2]). Es gehören dazu die zum Amte gehörigen Grundstücke, bestimmte Zehnt- oder andere Deputate und die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren (Accidenzien) [3]). Was bei jeder Pfarrei an Pfarr-Einkommen ist, sagen die Matrikel, Verzeichnisse der eine Pfarrei betreffenden Gerechtsame, Einkünfte, Vortheile und Lasten, die von den geistlichen Obern bestätigt sind. Sie gelten als die officiellen Urkunden und sind die Atteste rechtsverjährten Besitzes, begründet theils durch einen ausdrücklichen theils durch einen stillschweigenden Vertrag. Sie stammen entweder aus dem **16.** Jahrhunderte und wurden bei den angeordneten Kirchenvisitationen aufgestellt, oder aus dem **17.** Jahrhunderte und wurden von den kirchlichen Oberbehörden aufgenommen. Weil indessen seit der Zeit der Entstehung der Matrikel vieles ganz anders geworden ist, so können sie gegenwärtig nicht mehr als unbedingte Norm gebraucht werden, wes-

---

1) RV. Mers. v. 14. Juni 1836. 2) A. L. R. II. 11. § 772. 774. 3) § 773.

halb auch die Aufstellung neuer Matrikel von den Königlichen Regierungen angeordnet ist und die Superintendenten mit den nöthigen Anweisungen zu deren Anfertigung versehen sind.

Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte als Kirchengüter [1]). Sie sind in der Regel von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei [2]). Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen [3]). Sie sind gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen [4]).

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer [5]). Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze [6]). Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feld-Inventarium gehalten werde [7]). Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Kapitalien oder jährlichen Hebungen zur Pfarre gehört, so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikel vorzüglich Rücksicht genommen werden [8]).

§. 2.

Die Pfarrgrundstücke.

1. Dienstwohnung. | Zu diesen gehört zuerst die Dienstwohnung. (cf. Abschn. 2. §. 7.) In der Regel hat der Geistliche eine freie mit seinem Amte verbundene Wohnung oder er empfängt in Ermangelung derselben eine Vergütung des Miethzinses, welchen er trägt. Er kann seine Wohngebäude vermiethen, jedoch nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen [9]). Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Policeigesetzen, gleich jedem andern Einwohner unterworfen [10]).

---

1) § 774. 2) § 775. 3) § 776. 4) § 777. 5) § 778. 6) § 779. 7) § 780. 8. § 781. 9) § 782. 10) § 783.

2. Pfarräcker.

Ein anderes Pfarrgrundstück bilden die Pfarräcker (Pfarrfeld.). Der Pfarrer kann sie ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden [1]). Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, vom Anfange der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist [2]). Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits vom neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen [3]). Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der Regierung geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden [4]). Bei Aufnahme des Pachtcontracts und des anzuwendenden Stempels gilt, was bei Verpachtung der Kirchenäcker vorgeschrieben ist. Dasselbe findet auch statt, wenn Pfarrgrundstücke in Erbpacht gegeben werden sollen. (cf. Abschn. 4. §. 2.).

Bewirthschaftet der Geistliche die Pfarräcker selbst, so hat er sie mit dem eigenen Gutsviehe zu bestellen. An manchen Orten liegt jedoch diese Bestellung Kraft besonderer Verträge oder observanzmäßig der Gemeine ob, oder es giebt eigene Pfarrdotalen, Dienst- oder Frohnleute, die zur Pfarre geschlagen sind und die Verpflichtung haben die geistlichen Aecker zu bearbeiten, über welche der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte hat, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen [5]). Bisweilen steht ihm selbst über sie, ihre Häuser und Grundstücke die Gerichtsbarkeit zu [6]), welche jedoch von den Ortsgerichten ausgeübt wird [7]).

3. Holzungen.

Bisweilen befinden sich bei einer Pfarre Holzungen. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen [8]). Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt [9]). Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne

---

1) § 800. 2) § 801. 3) § 802. 4) § 803. 5) § 815. 6) § 816. 817. 7) § O. L. G. V. v. 4. Novbr. 1817. Erf. S. 496. Merf. S. 620. 8) A. L. R. II. 11. § 804. 9) § 805.

Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr = und Küstergebäuden aufbewahrt werden [1]). Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar anlegen [2]). Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau = und Reparaturkosten an den Pfarr = und Küstergebäuden verwendet werden [3]). So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen dem jedesmaligen Pfarrer zu gute [4]). Auch Brennholz ist der Pfarrer nur in so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann [5]).

Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben dasselbe statt, was wegen des Bauholzes verordnet ist [6]). Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr = und Kirchencasse, weggeschafft und geradet werde [7]), er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen, sondern dies verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat [8]). Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst = und andern Bäumen gehören dem Pfarrer, an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch [9]). Das für den Verkauf der letztern gelösete Geld muß entweder zur nützlichen Verbesserung des Gutes verwendet oder zu einem zinsbaren Capitale gemacht werden und hat der jedesmalige Pfarrer die Zinsen zu genießen [10]).

---

1 § 806. 2) § 807. 3) § 808. 4) § 809. 5) § 810. 6) § 811. 7) § 812. 8) § 813. 9) § 814. 10) § 1. 21. § 34. 36.

An manchen Orten wird den Geistlichen auch aus Königlichen Holzungen eine bestimmte Quantität Brennholz unentgeldlich gereicht, jedoch mit der Beschränkung, daß da, wo Torf vorhanden, sie die Hälfte des Holzdeputats in Torf oder in baarem Gelde nach der Forsttaxe anzunehmen verpflichtet sind [1]). Im Reg. Bezirk Magdeburg wird diese Deputatholzvergütung den Geistlichen jährlich im ersten Quartal des Jahres in einer Summe ausgezahlt, wenn ihnen die Vergütung unter der Westphälischen Herrschaft bewilligt und quartalsweise mit dem Gehalt gereicht worden ist. Diejenigen Bewilligungen aber, welche seit **1816** stattgefunden haben, müssen jährlich höhern Orts nachträglich zur Auszahlung erbeten werden [2]). Es kann aber solchen Geistlichen ihr Holzbedarf auf ihren Wunsch gegen den taxmäßigen Preis auch aus den Königl. Forstrevieren, aus welchen früher die Naturalverabreichung geschehen ist, gegeben werden [3]).

An verschiedenen Orten haben auch die Geistlichen observanzmäßig die Vergünstigung, daß ihnen ihr Brennholzbedarf, wovon sie zur bestimmten Zeit dem betreffenden Forstbeamten Anzeige zu machen haben, überhaupt gegen den taxmäßigen Preis verabreicht wird.

4. Bergbau. | In seltenern Fällen wird auf dem Amtsgrundstücke eines Geistlichen Bergbau getrieben, da gehört dem jedesmaligen Pfarrer die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn hingegen die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein für allemal bezahlte Summe abkauft, so kommt diese Summe zum Pfarrvermögen und der jedesmalige Geistliche hat blos die Zinsen davon zu beziehen [4]).

§. 3.

Zehnt- und anderes Deputat-Einkommen.

1. Pfarrzehnte. | Vom Pfarrzehnten gilt alles dasjenige, was über den Kirchenzehnten Abschn. 4. §. 2. No. 6. gesagt worden ist, es ist nur das eine noch hinzuzufügen, daß, wenn ein Geistlicher selbst ein ihm zehntpflichtiges Grundstück er-

---

1) Anh. § 61. Mgdbg. S. 78. 194. 2) 1819. Mgdbg. S. 151. 201. 390. 3) 1829. 4) Rescr. v. 5. Febr. 1798. Mathis 1. S. 85.

wirbt, diese Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person nicht, wie in andern Fällen, die Aufhebung und den Wegfall des Zehntrechts nach sich zieht, sondern es ruht nur so lange, als der Geistliche das Grundstück besitzt oder das Amt bekleidet, und tritt nachher wieder in seine volle Wirksamkeit [1]).

2. Naturaldeputate.

Von dem Zehnten sind die Deputate unterschieden, welche ohne Rücksicht auf das jährliche Erzeugniß gegeben werden, unveränderlich sind, daher auch hier wegen Mißwachses kein Erlaß stattfindet [2]). Sie können ebenfalls in Getreide, Früchten, Vieh und andern Naturalien oder auch in Gelde bestehen. Die Matrikel oder das Herkommen dienen hierbei zur alleinigen Richtschnur. In der Provinz Sachsen nennt man diese Deputate gewöhnlich auch Zehnt oder Decem, wobei jedoch die Sache immer dieselbe bleibt. Das Deputatgetreide wird überdies noch häufig Zinsgetreide und das Deputatgeld Erbzinsen genannt, zu denen oft auch besondere Lehngelder gehören. Diese Deputate haften auf gewissen Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten, Häusern, und werden zu einem jeden Orts bestimmten Termine geliefert. Die Verfallzeit ist gewöhnlich Michael. Sie sollen der Sicherheit wegen in das Hypothekenbuch eingetragen sein.

Der Geistliche, welcher solche Deputate zieht, hat deshalb ein genaues Register über alle ihm zinspflichtigen Grundstücke zu halten, daher in diesem aufzuführen: **1**) das Grundstück, worauf der Zins haftet, mit Beschreibung seiner Lage nach den Flurbuchsnummern; **2**) der Zins und die Getreideart, worin er besteht, oder bei andern Naturalien den Gegenstand, und bei Geld die Summe, die entrichtet wird; **3**) der Name des Besitzers. Jede Besitzveränderung, die ihm von dem betreffenden Gericht angezeigt wird, muß deshalb auch in diesem Register an gehörigem Orte angemerkt werden. Zur leichtern und schnellern Auffindung der Namen der Censiten im Zinsregister müssen die einzelnen Seiten mit fortlaufenden Nummern versehen sein, und muß die Nummer, die ein Censit im Register führt, in dessen Quittungsbuche oben auf jeder Seite angegeben werden. Auf jeder Pfarre, die Getreidezins erhebt, müssen sich auch die Gemäße vorfinden, nach welchen gemessen wird.

1) A. L. R. I. 16. § 479 f. 2) II. 11. § 938.

3. Erbzinsen und Lehnen.

Die Grundstücke, worauf Vieh- und Geldzins haftet, sind häufig der Pfarre zugleich lehnspflichtig. Es wird entweder bei der Veränderung der Besitzer durch Kauf-, Erbfälle ꝛc. ein bestimmtes oder herkömmliches Lehngeld (Laudemium) nach gewissen Procenten des Grundwerths oder nach einem fixen Aversionalquantum an den jedesmaligen Pfarrer entrichtet, oder es tritt die Lehnspflichtigkeit ein, wenn ein Pfarramt nach erfolgter Erledigung neu besetzt worden, und wird an den neu angetretenen Pfarrer Lehngeld nach einer bestimmten und unveränderlichen Summe entrichtet. Was hier bei Ausfertigung der Lehnsbriefe, Lehnsscheine zu beobachten ist, ist dasselbe, was von Kirchenlehnen gilt, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Namen des Pfarramts die Lehn ertheilt wird. Cf. Abschn. 4. § 2. No. 4.

4. Brode.

Andere Deputate, welche der Geistliche, zumal auf dem Lande, empfängt, bestehen in Broden, welche die eingepfarrten Grundstücksbesitzer jährlich zu einem bestimmten Termine zu liefern haben. Dieses Einkommen beruht ursprünglich auf alter Gewohnheit, die aber durch die Kirchengesetze anerkannt und bestätigt worden ist. Solche Brode werden, wo sie herkömmlich sind, theils von Feldgrundstücksbesitzern, welche keinen Decem oder Zins an die Geistlichkeit zu entrichten haben, als Zech-, Reih- oder Hufenbrode, theils von Grund- oder Hausbesitzern, deren Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung auf sonstigen Gründen beruht, entrichtet. Regel für die Brodabgabe ist nämlich: die ländlichen Grundbesitzer, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem oder anstatt dessen Garben- oder Geldzins entrichten, schuldig sind Hausbackenbrod oder den Werth desselben an den Pfarrer zu entrichten [1]).

Hausbesitzer, welche keinen ländlichen Grundbesitz haben, von welchem Brodkorn gewonnen wird, entrichten in der Regel keine Brode an die geistlichen Institute. Observanz- oder matrikelmäßig wird jedoch an vielen Orten auch von den Hausstellen, als solchen, ohne Rücksicht auf einen gleichzeitigen ländlichen Grundbesitz und selbst neben den Angaben von diesem an Na-

1) Corp. Jur. Sax. Gen.-Art. 1580. 24. Rev. Syn. Dekr. 1673. § 66.

turalgetreide oder Broden, eine anderweitige Brodabgabe an die geistlichen Institute entrichtet. Diese wird dann eigentlich von den Haushaltungen, als ein gewisser Theil des Verbrauchs an Broden in denselben entrichtet, so daß, wenn die Hausstelle wüst geworden ist, die Brodabgabe jedenfalls wieder fortfällt.

Einzelne Arten dieser Brode sind die früher sogenannten Umgangs- oder Weihnachtsbrode. Wo diese Observanz nachweisbar ist, oder die Matrikel die Berechtigung darthut, kommt es nicht darauf an, ob die Hausstelle Gemeinderecht hat oder nicht, weil dasselbe überhaupt auf die Parochialverhältnisse und Abgaben ohne Einfluß ist; daher auch die auf Ritterguts-Grund und Boden errichteten Hausstellen, ob sie schon kein Gemeinderecht haben, von der Brodabgabe nicht frei sind [1]). Kann diese Observanz nicht nachgewiesen werden, so gilt blos der ländliche Grundbesitz.

Was die Größe und Schwere der zu liefernden Brode betrifft, so gilt da, wo nicht eine bestimmte Observanz stattfindet, die Bestimmung, nach welcher **12** Brode aus einem Dresdner oder **16** aus einem Leipziger Scheffel Roggen gebacken werden [2]). Das Gewicht beträgt darnach auf ein Brod **14** Pfd. **26**$^1/_9$ Lth. [3]).

5. Hufengroschen.

In den ehemals Sächs. Landestheilen gehört auch der sogenannte Hufengroschen zum Einkommen des Geistlichen. Diejenigen Landbewohner, welche Ackerbau treiben, ohne dem Pfarrer Decem oder Zinsen zu geben, sollen von jeder Hufe, die sie besitzen, dem Pfarrer einen Groschen zu entrichten schuldig sein [4]). An vielen Orten ist selbst dieses Hufengeld durch Matrikel oder Observanz erhöht [5]).

6. Opfergeld.

Eben so ist zum Theil in den ehemals Sächs. Landestheilen an sehr vielen Orten das Opfergeld (Opferpfennig), sowie das Häusler- oder Hausgenossengeld ein Besoldungstheil des Geistlichen. Das erstere ist ein ursprünglich freiwilliger Beitrag zur Besoldung des Geistlichen, und schon vor der Reformation bei der Messe (nummi missales) üblich gewesen, und durch die Kirchenordnung von **1557** und **1580** vierteljährig auf **1** gPf., mithin jährlich auf **4** gute Pfen-

---

1) Cod. Aug. I. S. 136. 2) Weber Kirchenrecht II. S. 619. 620. 3) RV. Mers. v. 8. Novbr. 1841. 4) Gen.-Art. 1580. § 50. Rev. Syn. Dekr. § 66. 5) Weber Kirchenrecht II. S. 621.

nige (5 Silberpfennige) für jedes Gemeindeglied und alle seine Angehörigen, welche das zwölfte Jahr erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts fixirt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es allenthalben, wo ein höherer Betrag hergebracht sei, dabei sein Bewenden haben soll.

In den Städten wird dieses Opfergeld gegen Weihnachten von damit Beauftragten, auf dem Lande von dem Ortsrichter gewöhnlich durch den sogenannten Bauermeister eingesammelt und mittelst Verzeichnisses dem Prediger überliefert, aber ohne jeden Abzug.

7. Häusler- und Hausgenossengeld.

Das Häusler- oder Hausgenossengeld ist sowohl für die Eingepfarrten, welche blose Häuser und Gartengrundstücke ohne Feldbau besitzen (Gärtner und Häusler), als auch für die zur Miethe wohnenden Hausgenossen anstatt der Realprästationen der Ackerbautreibenden Parochianen auf 18 gPf. = 2 Sgr. jährlich festgesetzt worden. Jeder solcher Hausbesitzer oder Hausgenosse hat diesen Geldbeitrag für sich und seine Familie nebst etwanigem Gesinde zusammen zu entrichten [1]). Vom Häuslergelde sind auch die Auszügler, die als Hausgenossen zu betrachten sind [2]), diejenigen Häusler, die neuerdings auf steuerfreien Rittergutsgrund und Boden sich angebaut haben, nicht frei [3]). Wohnen in Häusern, welche im Besitz von Eigenthümern anderer mit geistlichen Realprästationen belasteter Grundstücke sind, besondere Hausgenossen, so treten diese an die Stelle des Hausbesitzers, sonst hat dieser es zu entrichten [4]). Wohnen Aeltern und Kinder in einem Hause zusammen, haben sie aber abgesonderte Haushaltungen (eignes Feuer und Heerd), so hat jeder Theil das Häuslergeld zu entrichten [5]).

In vielen Städtischen Gemeinden ist diese Abgabe an Geistliche nicht gewöhnlich, auf dem Lande aber fast allenthalben und hat hier ebenfalls der Ortsrichter die Einsammlung zu besorgen.

8. Ostereier.

An mehrern Orten auf dem Lande ist observanzmäßig auch eine Abgabe an Eiern (Ostereier)

---

1) Gen.-Art. § 24. Syn.-Dekr. § 60. 2) Gen.-Verordn. v. 27. Jun. 1709. Cod. Aug. T. I. S. 1755. 3) Resp. Grav. v. 1766. No. 8. Corp. Jur. Sax. S. 356. 4) Verordn. v. 29. März 1613. Carpzov. I. def. 129. 5) Cod. Aug. T. I. S. 453. Carpzov. I. def. 107.

ein Einkommen des Geistlichen. Es wird nämlich zu Ostern aus jedem Hause für jede Person, welche confirmirt ist, Ein Ei entrichtet, wofür an manchen Orten der Pfarrer wiederum verbunden ist, die Hostien, welche bei der Communion gebraucht werden, zu kaufen.

9. Kirchenbesoldung.

Aus den Kirchenärarien haben fast überall die Geistlichen einen jährlichen Besoldungsantheil zu empfangen (cf. Abschn. 4. §. 3.). Außerdem sind bei vielen Kirchen den Geistlichen besondere Legate geordnet, deren jährliche Zinsen ihnen aus dem Kirchenärario gezahlt werden.

10. Trankstever-Beneficium.

Die in den ehemaligen Königl. Sächsischen erbländischen Landestheilen angestellten Geistlichen haben außerdem ein sogenanntes Trankstever-Beneficium, dessen Betrag aber nicht an allen Orten gleich ist, zu Quasimodogeniti jeden Jahres zu empfangen [1]). Die betreffenden Superintendenten pflegen die diesfallsige Quittung mit dem Anfange eines jeden Jahres ihren Diöcesanen zur Unterschrift vorzulegen, reichen sie darauf der Königl. Regierung ein, welche die Zahlung bei einer Königl. Casse anweiset; der Superintendent erhebt den Betrag, und aus seinen Händen empfangen dann die Percipienten ihren Antheil.

11. Gemeindenutzungen.

Endlich haben auch die Geistlichen auf dem Lande fast überall Theil an den Gemeindenutzungen, da sie die Rechte der Nachbaren und Einwohner haben. Sie haben daher nach jedes Orts Gewohnheit sowohl rücksichtlich des Wassers und der Fische aus den Gemeindegewässern, als der Gemeindeweiden und Hölzer und andern Grund und Bodens (Lehm- und Sandgruben) auch sonstiger gemeinschaftlicher Gerechtigkeiten, z. B. wegen Gemeindebackofen, Obstanpflanzungen gleichen Antheil mit den übrigen Ortseinwohnern, die volle Nachbarrechte besitzen. Jedoch müssen sie auch zu den aufgewendeten Unkosten beitragen [2]).

§. 4.

Die Stolgebühren.

Wo dem Geistlichen nicht ein fixer Gehalt bestimmt ist, da werden ihm für die besondern Amtsverrichtungen, die er besorgt,

1) GO. v. 29. März 1821. Mers. S. 228. 2) Corp. Jur. Sax. S. 168.

als: Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen, Vermeldungen, Beichthandlungen, Eintragungen in das Kirchenbuch, Atteste aus demselben, Sühneversuche, Eidesvermahnungen ꝛc. gewisse Gebühren (Accidentien) entrichtet. Sie sind theils bestimmte, durch die Matrikel oder Observanz geordnete, theils willkührliche, deren Betrag von den Gemeindegliedern abhängt. Die bestimmten Gebühren sind nicht an allen Orten gleich, daher der Geistliche sich nach jedes Ortes Observanz in dieser Hinsicht richten muß. Was bei Sühneversuchen und Eidesvermahnungen gesetzlich entrichtet wird, ist an dem Orte, wo von beiden die Rede ist, angegeben worden. (Cap. 5. §. 4. 5.).

Willkührliche Gebühren sind besonders das Beichtgeld, das Opfern an manchen Orten d. i. die freiwillge Darreichung von Gaben bei öffentlichen mit Gesang verbundenen kirchlichen Handlungen, indem die Betheiligten ihre Gabe auf den Altar legen.

Gesetzlich vorgeschrieben über die Stolgebühren ist: Der Pfarrer hat für die Besorgung besonderer kirchlicher Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen [1]). Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben [2]). Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst abzuändern, gebührt allein dem Staate [3]). Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zuviel geforderten fiscalisch bestraft werden [4]).

In vielen Fällen ist der Geistliche verbunden, Amtshandlungen zu verrichten, ohne Stolgebühren zu fordern. Bei allen Unvermögenden liegt ihm die Pflicht ob, ihnen die geistlichen Verrichtungen unentgeldlich angedeihen zu lassen [5]), daher auch bei der Beerdigung eines Armen nicht die geringsten jura stolae gefordert werden dürfen [6]). Eben so müssen in der Regel alle Atteste aus den Kirchenbüchern, welche stempelfrei sind, auch gebührenfrei ausgestellt werden, und ist dies insbesondere der Fall bei Attesten, die im Wege gesandtschaftlicher Verwendung

1) A. L. R. II. 11. § 423. 2) § 424. 3) § 425. 4) § 426. 5) Reser. v. 26. Febr. 1825. Ann. Bd. 9. S. 101. 6) Reser. v. 21. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 494.

nachgesucht werden [1]), bei Attesten für Militairpflichtige [2]), bei Attesten behufs der Classensteuer [3]), der Erlangung des Pathengeschenks [4]) für arme Pupillen [5]).

Die Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamter wegen Gebühren für kirchliche Handlungen verjähren übrigens mit dem Ablauf von 4 Jahren [6]).

§. 5.

Das Einkommen während einer Pfarrvacanz.

Wo durch Provinzial-Kirchenordnungen oder nach hergebrachter Gewohnheit eine Gnadenzeit stattfindet, und solche Hinterlassene eines Geistlichen vorhanden sind, welchen die Gnadenzeit gebührt, cf. Cap. I. § 16. 2. haben diese während derselben die Pfarreinkünfte zu genießen [7]). Nach dem Ende der Gnadenzeit oder, wo dasselbe nicht stattfindet, wächst, was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, dem Pfarrvermögen zu [8]). Die Stolgebühren gehören aber nicht dazu, sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie entrichtet werden müssen, verrichtet hat [9]). Die ersparten Pfarreinkünfte werden zum künftigen Nutzen des Pfarrers capitalisirt, d. h. er empfängt die Zinsen die dadurch jährlich gewonnen werden. Das deshalb gegebene Gesetz verweiset auf keine Observanzen, und werden diese hierbei auch nicht berücksichtiget. Sollen jedoch die jura privatorum eine Berücksichtigung verdienen, so müssen dieselben speciell begründet sein, wie z. B. die Antheile der Wittwencassen, wenn sie fundationsmäßig schon feststehen [10]). Aus der Pfarrvacanzcasse werden daher auch die während einer Pfarrvacanz in dergleichen Wittwencassen zu zahlenden Beiträge entrichtet, in der Weise, daß der neue Pfarrer nur den ersten Beitrag nach dem Tode des Amtsvorgängers aus eigenen Mitteln giebt, die folgenden aber bis zum Amtsantritt des Nachfolgers aus der vorerwähnten Casse gegeben werden.

---

1) Rescr. v. 22. Septbr. 1836. Mgdb. S. 270. Erf. S. 261. Merf. S. 278. 2) Rescr. v. 15. Juli 1827. Mgdbg. S. 223 Merf. S. 256. 3) Rescr. v. 24. Febr. 1828. Ann. Bd. 12. S. 688. 4) 1820. Merf. S. 182. 5) 1824. Merf. S. 51. 6) 1838. Mgdb. S. 127. 7) A. L. R. II. 11. § 838 f. 8) § 852. 9) 853. 10) 1825. Merf. S. 137.

Anm. Es bezieht sich dieses Pfarrvacanzeinkommen nur auf solche Stellen, die wirklich erledigt sind, nicht aber auf diejenigen, wo Prediger nur suspendirt, mithin noch nicht völlig entlassen sind [1]).

Sechster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarr-Verbindlichkeiten.

§. 1.

Neubauten.

Wird ein neues Etablissement oder ein Neubau irgendwo beabsichtiget, so wird das Gesuch deshalb bei dem Königl. Kreislandrathe angebracht, welcher die Sache entweder selbst oder durch resp. Magistrate, Stadträthe, Patrimonialgerichte, in soweit sie die Policeijurisdiction haben, erörtert. Bei dieser Erörterung ist jedesmal festzusetzen, zu welchem Kirchen- und Schulverbande das neue Etablissement gehören soll, und welche Kirchen-, Pfarr- und Schulverbindlichkeiten sowohl bei Bauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als bei Leistungen an Kirche, Pfarrer, Küster, Schullehrer u. s. w. dasselbe und deren Bewohner zu übernehmen haben. Da nun fast überall die Kirchen-Matrikel veraltet sind, so sollen über diesen Verband und die sämmtlichen Leistungen mit Zuziehung der Vertreter der Geistlichen- und Schul-Institute förmliche Recesse errichtet werden, welche in vidimirten Abschriften als Ergänzung der Matrikeln, verwahrlich niedergelegt werden sollen. Hierbei darf nichts mit Stillschweigen übergangen werden [2]). Zu diesem Behufe pflegen die mit Erörterung der Sache beschäftigten Behörden entweder durch Mittheilung des darüber angelegten Actenstücks oder auf andere geeignete Weise mit dem betreffenden Geistlichen in Communication zu treten, und dieser hat entweder brevi manu zu

---

1) CO. v. 27. April 1830. GesetzS. S. 81. CO. v. 20. April 1831. Ann. Bd. 15. S. 706. 2) 1827. Mers. S. 118 f.

den Acten oder in einer eigenen Eingabe die Verbindlichkeiten aufzustellen, welche in Bezug auf Kirche, Pfarre, Schule, zu übernehmen sind. Daß hierbei von keinen andern Verbindlichkeiten die Rede sein kann, als welche jedes andere eingepfarrte Haus und jedes zum Kirchenverband gehörige Mitglied zu erfüllen hat, liegt am Tage.

§. 2.

Dismembrationen.

Wenn von Grundstücken, an welche eine Kirche, Pfarre, Schule Realforderungen hat, Theile abgetrennt werden sollen, mithin eine Dismembration geschehen soll, so müssen von der Behörde, welcher die Erörterung der Sache obliegt, die zu fordernden Abgaben und Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule gehörig beachtet, und zweifelsfrei festgestellt, und in den Vertheilungsplänen mit aufgenommen werden. Sollten durch eine Theilung die Abgaben und Leistungen für die einzelne Parcelle zu gering werden, so müssen sie entweder ganz auf das Restgut, oder auf das Trennstück übernommen, oder völlig abgelöst werden. Der Vertheilungsplan wird den Vertretern der Geistlichen- und Schulinstitute vorgelegt und sie haben nach Befinden ihre Zustimmung zu geben. Bedenklichkeiten walten dabei äußerst selten vor, da die verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe Sache der Behörde ist. Die Erschwerung der Erhebung wird durch den Zuschlag von 4 pCt. Erhebungskosten, den die Behörde sich bedingen kann, ausgeglichen [1]). In Fällen, wo der Geistliche bei Dismembrationen die Sicherheit geistlicher Abgaben gefährdet oder die Leichtigkeit der Erhebung erschwert glaubt, muß er die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen.

§. 3.

Ablösungen.

Prästationen, die den Kirchen und Pfarrern zustehen, können zwar in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne Genehmigung der geistlichen Obern abgelöst wer-

---

1) Ebendas. Rescr. v. 21. Mai 1833. Ann. Bd. 17. S. 351.

den [1]). Von dem Anspruche auf Ablösung sind aber die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen ausgenommen. Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Natural-Renten, welche den Kirchen und Schulen aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrecht zu stehen, nicht mitbegriffen [2]). Ob daher die einer Kirche, Pfarre oder Schule zustehende Reallast den Anspruch auf Ablösung hat, das ergiebt sich aus der Ermittelung, aus welchem Rechtsverhältnisse die fragliche Reallast entspringt oder zuständig ist. Ist es zweifelhaft, so begründet die subjective Eigenschaft des Berechtigten, eine Vermuthung dafür, daß die Abgabe oder Leistung aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringe. Wird die Ablösbarkeit vom Provocaten bestritten, so liegt dem Provocanten zunächst die Beibringung der Beweismittel ob, in welchen er die Zulässigkeit seiner Provocation begründet glaubt. Die Vertreter und Vorsteher der geistlichen Institute haben, wenn derartige Geschäfte bei ihnen zur freien Vereinigung in Antrag gebracht werden, auf diese gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu achten [3]).

Ablösungen von Natural-Prästationen an Kirchen, welche in der Regel nicht ablösbar sind, sollen nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen gestattet werden, weil der Geldwerth, welcher bei der Ablösung an die Stelle der Naturalien tritt, veränderlicher sei, als der Werth der letztern, auch eher Verluste an Geld-Capitalien als an Natural-Prästationen zu besorgen seien. Die Ablösung könne daher nur ausnahmsweise und allein in den Fällen zugelassen werden, wenn entweder die Forderung selbst, oder die Sicherheit zweifelhaft sei, oder wenn die Leistungen in so kleinen Quantitäten bestanden, daß deren Maaß sich practisch schwer controliiren lasse, oder auch die zu prästirenden Gegenstände solche Substanzen seien, für deren Güte es keine sichere Bestimmungsmittel gebe, oder endlich die Erhebung der Abgabe mit ganz ungewöhnlichen Belästigungen für den Empfänger verknüpft sei. Wenn die Ablösung räthlich erscheint, so ist der gewöhnliche Ablösungssatz des 25fachen Betrags für die Kirche

1) Rescr. v. 3. März 1825. Ann. Bd. 9. S. 99. 2) Ablös.-Ordn. v. 13. Juli 1829. GesetzS. S. 65. § 3. 3) Gen.-Com.-Ver. Stendal vom 31. März 1832. Erf. S. 100. Mers. S. 108.

gleichwohl nicht bindend, sondern sie kann darauf halten, daß der Verpflichtete sein Gebot über den Normalablösesatz steigere [1]).

Bei der Leitung des Geschäfts ist die General-Commission die competente Behörde, die Regierung jedoch in besondern Fällen zur Intercession befugt [2]). In Fällen daher, wo die Vertreter geistlicher Institute glauben, daß das Interesse derselben gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, haben sie an die Regierung unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und unter Beifügung ihres Gutachtens zu berichten, und die Intercession derselben bei der General-Commission, zu Gunsten ihrer Ansichten, nachzusuchen. Im Allgemeinen aber muß, in so weit der Generalcommission die Prüfung und Bestätigung der von den Vertretern geistlicher Institute abzuschließenden Ablösungsverträge zustehen, auch die Direction dieser Vorsteher bei dem Ablösungsgeschäfte und nöthigenfalls deren Autorisation durch gedachte General-Commission geschehen. Daher die Kirchenvorsteher sich an diese zu wenden haben [3]).

Das Verfahren bei Ablösungen, z. B. von Lehen und Erbzinsen, welcher Fall am öftersten vorkommt, ist folgendes [4]):

1) Es werden die letzten **6** Lehnsfälle zusammensummirt, oder wenn diese nicht bekannt sind, die bekannten aufgezählt, und diese so viel mal genommen, daß sie die Summe von sechs Fällen erreichen.

2) Der Betrag der einzelnen Lehnsfälle zusammengenommen wird, um einen durchschnittlichen Betrag zu gewinnen, mit **6** dividirt.

3) Dieser durchschnittliche Betrag wird **10**mal genommen, und davon wieder der **100**ste Theil als Lehnsrente herausgezogen.

4) Hierzu kommt der jährliche Erbzins, welcher vom lehnenden Grundstücke entrichtet wird, worauf der ganze Betrag der Lehnsrente und des Erbzinses **25**mal genommen wird, was das Ablösungscapital ergiebt. Außerdem wird die Lehnsrente auf das Jahr und der Erbzins bis zum Tage der Einzahlung an den Zinsherrn noch besonders gezahlt.

Gesetzt also, die letzten sechs Lehnsfälle betrügen **30** Thaler,

---

1) Rescr. v. 14. April u. 10. Juni 1834. Ann. Bd. 18. S. 363. 2) RV. Mgdb. v. 26. u. Merf. v. 30. Novbr. 1824. Merf. S. 410. 3) RV. Mgdb. v. 29. Juni 1830. 4) Ablösungsordn. v. 13. Juli 1829. GesetzS. S. 65 f.

so würde auf den sechsten Theil im Durchschnitt 5 Thlr. kommen. Dieser Betrag mit 10 multiplicirt giebt 50 Thlr. Der 100ste Theil davon würde sein 15 Sgr.; das wäre die Lehnsrente. Betrüge der jährliche Erbzins 5 Sgr., so würde das Ablösungscapital sein 20 × 25 Sgr. = 16 Thlr. 20 Sgr. Verläge an Postporto und andern sind noch außerdem zu entrichten. Die Quittung über das abgezahlte Ablösungscapital wird in gewöhnlicher Form ausgestellt:

16 Thaler 20 Sgr.

buchstäblich: Sechszehn Thaler Zwanzig Silbergroschen Ablösungscapital wegen Ablösung der Erbzins- und Lehnsverpflichtung von [genaue Angabe und Bezeichnung des Grundstücks], das der Kirche (Pfarre) zu N. N. lehns- und zinspflichtig ist, sind von dem Eigenthümer N. N. an das unterzeichnete Kirchenärarium (Pfarrcasse) richtig bezahlt worden, worüber ꝛc.

§. 4.

Gemeinheitstheilungen und Separationen.

Bei allen vorkommenden Gemeinheitstheilungen und Separationen, bei welchen die Kirche, Pfarre oder Schule betheiligt sind, haben die von der General-Commission beauftragten Theilungs-Commissarien bei den Auseinandersetzungen das Interesse derselben sorgfältig zu berücksichtigten und dafür zu sorgen, daß sie gehörig abgefunden werden, auch daß die geistlichen Abgaben und Leistungen gesichert bleiben [1]). Auch ist jedesmal die Erklärung des betreffenden Kirchenvorstandes, sowie des Predigers darüber einzuholen. In Fällen, wo sie glauben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren und Schulen gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, haben sie wie bei Ablösungen an die Regierung, unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und unter Beifügung ihres Gutachtens, zu berichten, und die Intercession der Regierung bei der General-Commission zu Gunsten ihrer Ansichten nachzusuchen [2]).

Ist die Auseinandersetzung auf eigene Verhandlungen der Regierung im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen, so

---

1) Gen. Th. Ordn. v. 20. Juni 1817. § 44. 2) 1824. Mers. S. 410 1825. Mgdb. S. 477.

hat sie auch die Befugniß zur Bestätigung der Auseinandersetzungsrecesse; dagegen gebührt der Generalcommission, wegen der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen, die Bestätigung aller Recesse und Verträge. Der betreffenden Regierung verbleibt auch das Bestätigungsrecht, wenn sie wegen der zu ihrem Patronatrecht gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke, die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt findet [1]).

Die Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schulländereien werden nicht von dem Nießbraucher, sondern aus dem Kirchenvermögen entrichtet [2]), oder aus dem dem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der Pfarre oder Schule, falls es aber an solchen Vermögensobjecten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinden, welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind, direct aufgebracht werden. Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küsterländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden. Sollte nach der besondern Verfassung des Orts dem Patron oder sonst dritten Personen, die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es resp. den Vorstehern der Kirche u. s. w. und den Gemeinden zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen, doch muß im Fall darüber entstehenden Streites die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte von den oben Verpflichteten provisorisch geleistet werden. Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznießer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat [3]). Im Fall der Unzulänglichkeit des Pfarr-, Küster- und Schulvermögens soll die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitlichen Behörden bewirkt werden [4]).

§. 5.

Einziehung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Alle beständige, dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder

1) Instr. v. 30. Juni 1828. Ann. Bd. 12. S. 676. 1829. Mgdb. S. 157. Erf. S. 202. Merf. S. 227. 2) Reser. v. 27. Febr. 1823. Ann. Bd. 7. S. 624. 3) Reser. v. 25. Jun. 1832. Ann. Bd. 16. S. 397. 4) 1834. Merf. 122. Mgdb. 157.

deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten, sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beiträge, der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. Die executivische Beitreibung wird aber gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet, oder wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des § **79** u. f. Tit. **14**. Thl. **II**. des A. L. R., der Verordnung vom **26**. Dec. **1808** § **41**. **42**, einem Jeden gestattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, behauptet. Im Betreff der, aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§ **430**. Tit. **50** der Proceßordnung) findet die Execution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsproceß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Proceß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind, der Mandatsproceß, sonst der Baggatell- oder summarische Proceß nach Vorschrift der Verordnung vom **1**. Juni **1833** statt [1]).

Formular zur Mandatsklage. (Z. B. schuldige Erbzinsen.)

An
E. ꝛc. Gericht

zu
N. N.

Mandatsklage
des N. N. zu N. N.

den N. N. zu N. N.
verklagt
wegen — 25 Sgr. — Erbzinsen.

Der Verklagte besitzt in der N.-Flur 1 Acker Feld s. n. —

1) GO. v. 19. Juni 1836. GesetzS. S. 198.

des Flurbuchs, von welchem dem hiesigen Pfarramte jährlich Michaelis — 6 Sgr. 3 Pf. Erbzins zu entrichten ist.

Beweis: Das diesfallsige Zinsregister und die Hypothekenakten darüber, um deren Edition gebeten wird.

Mit diesem Erbzinse ist der Verklagte seit Michaelis 1840 in Rest geblieben und schuldet demnach bis inclus. 1843 auf 4 Jahre — 25 Sgr. —

Beweis: Das Quittungsbuch des Verklagten.

Ich trage daher klagend darauf an,

daß dem Verklagten aufgegeben werde, die restirenden Erbzinsen an — 25 Sgr. — binnen insinuato und 14 Tagen an mich abzuführen, oder seine Einwendungen dagegen binnen gleicher Frist anzubringen.

Von dem erlassenen Mandate bitte ich um gefällige Notification.

N. N. . . . .

N. N.

Anm. 1. Jede Mandatsklage wird bei dem Richter der Sache angebracht, nicht der Person.

Anm. 2. Die Bagatellklage wird mutatis mutandis auf gleiche Art abgefaßt, nur heißt es da im Klageantrag:

Ich trage daher klagend darauf an,

den Verklagten zu verurtheilen, mir meine Forderung von — — — zu zahlen und ihm die Kosten des Processes zur Last zu legen.

§. 6.

Processe der Kirche, Pfarre und Schule.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob [1]). Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen [2]). Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfange des Processes die Approbation der geistlichen Obern (der Regierung) darüber einholen [3]). Unterlassen sie dieses, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen [4]). Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen [5]). Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig [6]); wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten [7]). Die Kosten können jedoch sowohl in diesem als in dem zuvor angegebenen Falle aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Processes ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden [8]). Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden [9]). In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen [10]). Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehrern Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen [11]). Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden [12]).

---

1) A. L. R. II. 11. § 650. 2) § 651. 3) § 652. 4) § 653. 5) § 654. 6) § 655. 7) § 656. 8) § 657. 9) § 658. 10) § 659. 11) § 660. 12) § 661.

Damit überall nach gleichen Formen und Grundsätzen in Ansehung der Processe der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen so wie wegen der dabei vorkommenden Proceßkosten verfahren werde, hat die Königl. Regierung zu Merseburg nachstehende Vorschriften zur Kenntniß gebracht und deren pünktlichste Befolgung aufgegeben [1]).

I. In der Regel müssen die genannten Processe a) was die Kirchen betrifft, vom Aerario durch den Kirchenvorsteher und Rendanten, b) was die Pfarre betrifft, vom Pfarrlehn durch den zeitigen Pfarrer, c) was die Küstereien betrifft, von diesen selbst durch den zeitigen Küster, und d) was die Schulen betrifft, von dem Schullehn durch den zeitigen Schullehrer vertreten, angestellt und resp. als Verklagte angenommen werden, wenn dazu jedesmal zuvor von den Regierung die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung eingeholt worden ist.

Unzulässig ist es, in denselben durch irrige Rubrizirung der Klagen u. s. w. die Kirchen = oder Schulinspectionen, die Patrone u. s. w. aufzuführen und mit hineinzuziehen, weil diese die Processe selbst nicht zu führen, sondern nur dabei Rath zu ertheilen, sie zu leiten und zu beaufsichtigen haben.

Eben so unangemessen ist es, sie nach dem bestellten Actor zu bezeichnen oder denselben als Kläger oder Verklagten aufzuführen, weil jener nur der Sachwalter der betreffenden Parthei, nie aber die Parthei selbst ist.

II. Wegen der Proceßkosten sind überall, wo das A. L. R. und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, folgende Grundsätze zu beobachten.

Was 1) die Kirchen betrifft, so sind

a) alle Kirchen, sie mögen fiscalischen oder Privat = Patronats sein, in so fern sie vermögend sind, sportelpflichtig;

b) welche Kirchen für vermögend zu achten sind, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. beurtheilt werden. „Es darf davon (von dem Kirchenvermögen) nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kichencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann";

c) Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichts=

1) RV. Mers. v. 26. Novbr. 1831.

ordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen ist;

d) die Entscheidung, ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. cit. unvermögend sei Proceßkosten zu zahlen, muß durch motivirte Anträge der Parthei ꝛc. nach obigen Grundsätzen erbeten, und sodann von den geistlichen Obern in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe, jederzeit ausgesprochen werden;

e) wird von den Kirchenvorstehern u. s. w. die Autorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung und das Approbationsdecret zur Einlassung auf eine Klage nicht noch während des Laufes des Processes den Gerichten eingereicht, so gehet der Proceß nach vorstehenden §. 652—656. auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher u. s. w.

2) Die Pfarren und Küstereien sind

a) in so fern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;

b) eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe, incl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest wie oben einzuholen und auszustellen ist;

c) wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b) vorerwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewiesen werden;

d) Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrechte verstatteten Partheien bewilligt, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen;

e) hat ein Pfarrer einen Proceß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Proceßkosten zur Last, in sofern er nicht sein persönliches Unvermögen, Proceßkosten zu bezahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweiset;

f) hat ein Proceß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten, und rücksichtlich eines jeden Litisconsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei, Proceßkosten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundsätze ein, in sofern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communalanstalten sind und deshalb die Proceßkosten von der Commune getragen werden müssen [1]).

III. Bei Anstellung von Klagen, durch welche Rechte geistlicher oder Schulstellen (cf. oben I. a. b. c. d.) verfolgt werden sollen, ist jedesmal genau zu unterscheiden und in der Klagschrift auszudrücken, in wiefern die Klage Namens der geistlichen oder Schulstelle selbst, oder zugleich auch theilweise z. B. wegen einzelner Terminalleistungen in Folge des Nießbrauchrechts für bestimmte geistliche oder Schul-Beamte angestellt wird.

Es hängt hiervon die Bestimmung des Kostenpunktes ab, da nur dann von den Inhabern der betreffenden Stellen Kosten gefordert werden können, wenn diese zugleich ihr persönliches Interesse in dem Rechtsstreite mit verfolgen.

Will daher ein zeitiger Inhaber einer solchen Stelle sich nicht der Gefahr aussetzen, im eintretenden Falle aus eigenen Mitteln Kosten zu zahlen, so wird er den Ausgang des Processes über das streitig gemachte Recht selbst abzuwarten haben und auf Grund des alsdann rechtskräftig festgestellten Rechtsverhältnisses leichter seine Rückstände einziehen, oder mit Bezugnahme auf die gewonnenen Entscheidungen, durch den Richter von den Debenten erzwingen können.

Mit Bezug auf die zu beantragende Autorisation zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf eine gegen ein geistliches Institut angestellte Klage muß 1) hinsichts der Processe der Kirche eine nach Circular-Verfügung vom 14. Febuar 1823 eingerichtete, gehörig beglaubigte Nachweisung des Kirchenvormögens, woraus zu ersehen ist, ob die Kirche nach den Be-

---

1) Rescr. v. 29. Jan. 1827. Ann. Bd. 11. S. 102.

stimmungen unter 1. d. des vorstehenden Rescripts Proceßkosten zu zahlen im Stande ist.

2) Hinsichts der Pfarren und Küstereien,

a) eine pflichtmäßige und gehörig belegte Anzeige, ob und aus welchen besondern Gründen das Kirchenvermögen für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, und im Falle einer solchen Haftung eine gleiche Nachweisung des Kirchenvermögens, wie ad 1. vorgeschrieben,

b) im entgegengesetzten Falle eine Anzeige, ob besonderes, dem Nießbrauche des Pfarrers oder Küsters nicht unterworfenes Pfarr- und Küstereivermögen vorhanden, und worin solches besteht.

3) Hinsichts der Processe der Schulen eine Nachweisung über das unter 3. des obenstehenden Rescripts berührte Verhältniß mit eingereicht werden, widrigenfalls die durch eine verzögerte oder unrichtige Angabe entstehenden Kosten dem werden auferlegt werden, welchem dabei etwas zur Last fällt [1]).

In den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. als unvermögend zu betrachten und deshalb in Processen zum Armenrechte zugelassen worden sind, kann die Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. I. 23. §. 40. keine Anwendung finden. Diese lautet: „Eine zum Armenrechte verstattete Parthei, wenn sie durch einen Proceß oder darüber geschlossenen Vertrag etwas über den Betrag oder Werth von 50 Thalern gewonnen hat, soll von diesem Mehrbetrage, so weit er hinreichend oder erforderlich ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder zum Theil berichtigen. Namentlich sollen die Stempel nachgebracht werden, wenn eine solche Parthei in dem Processe mehr als 100 Thaler erstritten hat [2]).

---

1) 1827. Mgdbg. S. 165. 2) GO. v. 22. Decbr. 1843. 1844. GesetzS. S. 48.

Siebentes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Volksschulaufseher in seiner Parochie.

Die Geistlichen sind zur Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen und Privatschulen verpflichtet, in welchen die Jugend ihrer Parochieen den ersten Elementarunterricht erhält, und selbst in dem Falle, daß die erste Classe solcher Schulen ihre Schüler bis zur Aufnahme in die höhern Classen eines Gymnasiums vorbereitet [1]).

Sie sind überall als Local-Inspectoren die nächsten Vorgesetzten der Schullehrer, so wohl in Schul- als auch in Kirchensachen, so fern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist [2]). Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig und hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden [3]). Die Prediger sollen auf die ihnen untergebenen Lehrer, deren amtliche und sittliche Bildung und Lebensweise ein besonders wachsames Auge haben, die Schule wöchentlich zweimal bald Vor- bald Nachmittags besuchen [4]). Unter Genehmigung des Superintendenten steht dem Prediger die Anordnung des Lectionsplans zu. Er wird den Schullehrer dabei hören, es darf aber letzterer den Plan nicht eigenmächtig abändern, noch davon abweichen [5]). Er hat jährlich über alle in

---

1) Rescr. v. 30. März 1828. Reigeb. S. 189. 2) Instr. Mers. v. 1. März 1822. Seger Repert. I. S. 141. § 1. 3) § 2. 4) Rescr. v. 19. Decbr. 1824. Schulreglem. v. 12. August 1763. § 25. 5) Instruct. Mers. § 15.

der Schule behandelte Gegenstände öffentliche Prüfung zu halten und Bericht über den Zustand des Schulwesens in seiner Parochie dem ihm vorgesetzten Superintendenten einzureichen. Im Betreff der äußern Angelegenheiten der Schule sind Schulvorstände und in größern Städten auch Schuldeputationen geordnet, deren Mitglied er ist. Er muß daher das gesammte Volksschulwesen in seiner Parochie in den öffentlichen und Privatschulen, wenn deren vorhanden sind, genau kennen, wenn er allen seinen Obliegenheiten nachkommen will. Von allem, was die öffentliche Volksschule und in ihr den Lehrer, die innern und äußern Angelegenheiten betrifft, so wie, was über Privatschulen vorgeschrieben ist, muß daher hier die Rede sein.

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer in der öffentlichen Volksschule.

§. 1.

Die Anstellung des Volksschullehrers.

1. Wahlfähigkeit. | Zu einer Schullehrerstelle kann nur ein solcher Schulamtsbewerber erwählt werden, der in einem Königl. Schullehrerseminare vor der Prüfungs-Commission geprüft und mit einem Wahlfähigkeitszeugniß versehen ist [1]). Er muß ferner, wenn er noch im dienstpflichtigen Alter steht, sei er Inländer oder Ausländer die Leistung seiner Militairpflicht oder die Erklärung seiner Untüchtigkeit zum Militairdienst nachweisen [2]). Sind es Ausländer, die angestellt werden sollen, so haben sie auch **1**) einen selbst verfertigten Lebenslauf einzureichen und **2**) besondere Zeugnisse über ihre Sittlichkeit beizubringen [3]).

2. Wahlrecht. | Dem Kirchenpatron kommt in der Regel auch die Besetzung der Schulstelle zu und gilt hierbei alles, was über das Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte verordnet ist. (cf. **Cap. I. §. 3.**). Hat nicht die Regie-

---

1) 1819. Erf. S. 372. Rescr. v. **1.** Juni 1826. Mgdbg. S. 360. Merf. S. 385. 2) 1820. Merf. S. 277. 1821. Mgdb. S. 339. 3) RV. Merf. v. **15.** Decbr. 1835.

rung, sondern ein Privatpatron einen Schullehrer gewählt, so muß der Gewählte durch den Superintendenten der Regierung präsentirt werden. Ist die Genehmigung erfolgt, so wird er der Gemeinde, welche durch die Ortsbehörde oder den Schulvorstand repräsentirt wird, vorgestellt, es wird die Schulprobe angeordnet, die in Gesang, Orgelspiel, Abhaltung einer Catechisation, im Vorlesen einer biblischen Stelle, in einzelnen Fällen auch in Vorlesung einer Predigt besteht. Der Superintendent nimmt die Probe ab, berichtet über den Ausfall und hat die Gemeinde nicht etwa aus erheblichen Gründen Widerspruch gegen die Anstellung des Designati erhoben, so folgt resp. die provisorische oder definitive Anstellung.

3. Probe.

4. Provisorische Anstellung.

Die erste Anstellung der in dem gewöhnlichen Wege für wahlfähig erklärten Schulamtscandidaten soll nur provisorisch erfolgen und ihnen die Bestätigung in ihrem Amte erst nach Verlauf von 2 Jahren auf günstige Zeugnisse der Superintendenten und Local-Inspectoren, in der Regel auch auf eine alsdann mit ihnen zu veranstaltende abermalige Prüfung ertheilt werden [1]). Die Entscheidung, ob die Prüfung wieder zu bestehen sei oder nicht, ist abhängig gemacht von bestimmten Grundsätzen, die sich aus dem ohne Stempel auszustellenden Zeugnisse des Local-Inspectors ergeben, in welchem folgende Rubriken enthalten sein müssen, was den Reg. Bez. Merseburg betrifft

1) Vor- und Zuname des Angestellten; Ort und Qualität der Anstellung, und seit wann sie geschehen. 2) Datum und Nummer der früher bestandenen resp. Wahlfähigkeitsprüfung. 3) Urtheil des Local-Inspectors über des Angestellten a) amtliches Verhalten in der Schule, b) amtliches Verhalten außer der Schule, c) Verhalten gegen den Prediger, d) Privatfleiß (Lieblingsbeschäftigung), e) sittliche Führung, f) Achtung bei der Gemeinde. 4) Bemerkungen.

Die Form des Zeugnisses kann beliebig gewählt werden, es kommt nur darauf an, daß die angegebenen Rubriken einzeln darin aufgenommen und die Urtheile mit der dem Zwecke angemessenen Genauigkeit abgegeben werden [2]).

---

1) Rescr. v. 1. Juni 1826. Ann. Bd. 10. S. 363. Rescr. v. 16. Oct. 1832. 2) RV. Merf. v. 16. April 1833.

Im Reg. Bez. Magdeburg ist das auszustellende Zeugniß in folgender Form abzufassen: 1) Name, Dienststellung, Alter. 2) Lebenswandel, a) Betragen. Hier sind besonders die religiöse und sittliche Führung des Lehrers, die Aeußerungen seines Gemüths und seiner Gesinnungen, die Aufmerksamkeit auf sich selbst, seine Sitten, der von ihm gewählte Umgang und die Art der Erholungen und Vergnügungen, die er sich öffentlich macht, zu berücksichtigen, b) Verhalten gegen die Vorgesetzten, vorzüglich den oder die Ortsprediger, c) Verhalten gegen die Gemeinde, d) häusliches Leben, Einrichtung des Haushalts. 3) Fleiß. Wodurch sich der Lehrer fortbildet, ob er unterrichtende Bücher liest, die Lehrer-Conferenzen und andere Schulen besucht, ob er sich auf den Unterricht gehörig vorbereitet, was für Nebengeschäfte er treibt. 4) Tüchtigkeit. Das vorhandene Maaß seiner Kenntnisse in den einzelnen Lehrfächern der Volksschule, seine Methode, sein Lehrton, die Handhabung der Disciplin. Seine Leistungen als Kirchendiener. 5) Amtstreue. Genauigkeit und Pünktlichkeit bei Erfüllung seiner Pflichten als Kirchendiener und Schullehrer. Eifer in der Ausbildung der Schuljugend. 6) Erfolge seiner bisherigen Wirksamkeit [1]).

Für erste Anstellung ist im Reg. Bez. Merseburg nicht blos die Berufung zu irgend einer confirmirten Schulstelle, sondern auch die Uebertragung einer unconfirmirten Kinderlehrer- oder Hülfslehrerstelle zu rechnen, sofern dieselbe mit Genehmigung der Regierung verliehen wird. Die mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehenen Schulamts-Candidaten sind verbunden, dergleichen Stellen auf Verlangen der Regierung anzunehmen. Jeder derselben, welchem eine solche Stelle übertragen ist, hat sich im 3. Jahre seiner Amtsführung bei der Regierung behufs der abermaligen Prüfung zu melden, die erforderlichen Zeugnisse beizufügen und dann die Bescheidung wegen der abermaligen Prüfung zu erwarten.

Nach Befinden erhält er darauf ein Attest, daß er qualificirt sei, definitiv angestellt zu werden, und nun stehet seiner definitiven Berufung und Bestätigung für irgend eine confirmirte Stelle nichts weiter im Wege.

1) RV. Mgdb. v. 26. Novbr. 1832.

Die Privatpatrone confirmirter Schulstellen werden auf dieses Verfahren aufmerksam gemacht und veranlaßt, in allen vorkommenden Fällen ein gleiches Verfahren zu beobachten. Ein von ihnen dem erwählten Schullehrer, der nicht schon anderswo definitiv angestellt war, nach der gewöhnlichen Localprobe zugefertigter Schein genügt für dessen provisorische Anstellung, und um die förmliche Vocation oder Bestallung von dem Patrone zu erhalten, wird der Angestellte sich, nach der abermaligen Prüfung, unter Einreichung des darüber empfangenen Attestes bei ihnen melden. Wenn Privatpatrone dieses Verfahren auch nicht beobachten, so werden die Vocationen von der Regierung doch nur als provisorische Anstellungsscheine betrachtet. Sollten die Angestellten vor oder zufolge der abermaligen Prüfung wieder entlassen werden müssen, so können sie ihre auf die erhaltene Vocation oder Bestellung etwa zu gründenden Ansprüche gegen den Patron allein im Wege Rechtens ausführen [1]).

Wenn ein nach bestehender Vorschrift vorläufig auf **2** Jahre angestellter Schulamtscandidat nach den Zeugnissen der Schulvorstände, der Schul-Inspectoren, resp. des Schulraths des Regierungs-Collegii in practischer Tüchtigkeit nicht fortgeschritten ist, auch demselben, nach dem Resultate der zweiten Prüfung, nicht mehr, wie in der ersten, daß Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt werden kann, so unterliegt es, falls nicht Umstände dafür sprechen, keinem Bedenken, ihn ohne Weiteres zu entlassen. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß die, nach der über die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtscandidaten für deren provisorische Function zu stellenden, Termine gehörig inne gehalten werden, die Entscheidung über die definitive Anstellung dieses Candidaten nach Ablauf des ersten oder höchstens zweiten Termins erfolge und das provisorische Verhältniß nicht aufs unbestimmte ausgedehnt werde. Im letztern Falle kann die Entlassung nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erfolgen [2]). Die Prediger haben davon genaue Kenntniß zu nehmen und die provisorisch angestellten Schullehrer sollen durch die Superintendenten damit bekannt gemacht werden [3]).

---

1) 1828. Mers. S. 222 f. 2) Rescr. v. 31. Aug. 1833. Neigebaur S. 149. 3) RV. Mgdbg. v. 17. Oct. 1833.

5. Eid. | Jeder Schullehrer hat bei dem ersten Amtsantritt, wie der Geistliche einen Amtseid zu leisten [1]).

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich ins künftige berufen werden möchte, Sr. Königl. Majestät von Preußen [Name des Königs], meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Bei weiterer Beförderung wird dem Schullehrer, mit Zurückweisung auf den ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen speciell zu benennenden Amtes abgenommen [2]).

6. Confirmation. | Im Regierungsbezirk Merseburg geschehen die Prüfungen und Confirmationen der Lehrer an Stadt- und Landschulen an der ersten Mittwoche eines jeden Monats; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, oder fällt Ostern und Pfingsten in derselben Woche, so geschehen sie in der zweiten Woche [3]).

7. Abholung des Schullehrers. | Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen [4]). Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt [5]). Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer

1) Rescr. v. 24. April 1815. 2) CO. v. 10. Febr. 1835. Mgdbg. S. 126. 273. 3) 1816. Merf. S. 243. 1819. Merf. S. 218. 4) A. L. R. II. 12. § 39. 5) § 40.

durch die Kirchengemeinde statt [1]). Nimmt der Schullehrer aber innerhalb **10** Jahren von Zeit seiner Bestallung einen anderweitigen Ruf an, so muß er der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung verwendeten Kosten erstatten [2]). Zur Herbeiholung durch die Gemeinde sollen aber dem Schullehrer höchstens drei vierspännige Fuhren gestattet sein [3]).

8. Einführung. | Die Einführung des neuen Schullehrers in sein Amt kann von dem Superintendenten oder in dessen Auftrage vom Ortspfarrer geschehen [4]). Es wird ihm dabei eine Bestallung d. i. eine Urkunde über die Rechte und Pflichten seines Amtes eingehändigt, welche auf einem Stempelbogen zu **15** Sgr. vom Patron der Stelle ausgefertigt und bei Privatpatronats-Stellen vom Superintendenten mit vollzogen wird [5]).

9. Dienstwohnung. | Ist mit der Schulstelle eine Dienstwohnung verbunden, so ist deren gehörige Instandsetzung vor der Uebergabe an den neu angestellten Schullehrer eben so zu bewirken, wie die des Geistlichen, wenn die Vorschrift des Gesetzes, daß der Schullehrer die Reparaturen, welche nicht über Einen Thaler betragen [6]), geltend gemacht werden soll. (cf. **Cap. I. §. 7.**).

10. Auseinandersetzung. | Auch bei der Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen und dem abgegangenen Schullehrer oder dessen Erben kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, wie bei der Auseinandersetzung der Geistlichen. (cf. **Cap. I. §. 8.**).

11. Ephoralgebühren. | Die Ephoralgebühren bei Anstellung eines Schullehrers betragen für den Superintendenten in der Provinz Sachsen nach der Festsetzung der Regierung **2 — 6** Thaler [7]). Sie werden, wenn die Observanz nicht ein Anderes hergebracht hat, von der Gemeinde bezahlt.

12. Schulgemeinde. | In die Schule, an welcher ein Schullehrer angestellt ist, sind zwar alle Kinder des Ortes, oder wenn mehrere Schulen an dem Orte sich befinden, und es Parochialschulen sind, die Kinder der Parochie gewiesen, jedoch

---

1) § 41. 2) § 42. cf. 11. § 525. 3) Rescr. v. 21. Juni 1790. 4) CV. Mgdb. v. 4. März 1817. 5) 1824. Mgdb. S. 202. 6) A. L. R. II. 11. § 785. 7) Geb.-Taxe f. die Superint. GesetzS. 1832. S. 138. § 9. No. 8.

findet kein solcher Zwang statt, daß es den Aeltern nicht gestattet wäre, entweder durch Hauslehrer ihre Kinder unterrichten oder sie in andere Schulen, als zu welcher sie gewiesen sind, gehen zu lassen. Der Schullehrer kann sich dem, wenn sonst die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, nicht widersetzen [1]).

§. 2.

Allgemeine Pflichten des Volks-Schullehrers.

1. als Diener des Staats überhaupt.

Daß sich der Schullehrer eines ehrbaren und unanstößigen Lebenswandels befleißige, auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Schulgemeinde und die Schulkinder sorgfältig vermeide, mit einem guten Beispiele vorangehe, auch die Personen, welche zu seiner Familie gehören zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalte, folgt schon aus seiner Stellung. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeinde, oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amtes als dessen unwürdig zu entsetzen [2]).

Im General-Landschulreglement vom **12. Aug. 1763 §. 13** wird darüber verordnet:

„Es sollen weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzt, oder wo sie angesetzt sind, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienste angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amte stehen, so soll nicht nur bei Ensendung der jährlichen Conduitenlisten solches angemerkt, sondern auch sofort

---

1) Rescr. v. 30. Oct. 1827. 1828. Mers. S. 150. RV. Mgdbg. v. 1. Jun. 1835. 2) A. L. R. II. 20. § 499.

berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeugt werde, weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendirt und hiernach auf gebührenden Proceß von den Gerichtsobrigkeiten kassirt werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte behindert oder der Gemeinde und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schänken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten sein."

Vor dem Laster der Trunkenheit hat er sich insbesondere zu hüten, so wie vor leichtsinnigem Schuldenmachen. (cf. Cap. I. §. 13.). Denjenigen Schullehrern, welche zugleich in kirchlichen Functionen stehen, ist die Theilnahme an Jagdvergnügungen untersagt. Bei den übrigen ist darauf zu halten, daß sich dieselbe nicht als leidenschaftliche Vorliebe dafür darstelle, und keine Vernachlässigung ihres Berufs zur Folge habe, und daß daher Schullehrer Jagden nicht pachten dürfen [1]). Kein Schullehrer ist befugt, irgend ein fremdartiges Amt, z. B. eines Lotterie- oder Steuereinnehmers zu übernehmen [2]). Die Betreibung von Handwerken ist ihnen ebenfalls nicht erlaubt und im Reg. Bez. Magdeburg ist ihnen ausdrücklich der Handel mit Schreibbüchern und Schreibmaterialien verboten [3]). Doch sollen diejenigen Schullehrer, welche zu ihrer Subsistenz eine Profession als Nebengeschäft treiben müssen, Freigewerbscheine erhalten [4]). Diese Begünstigung wird aber nicht auf diejenigen angewendet, welche gewerbliche Gehülfen halten, indem diese letztern der Grwerbsteuer unterworfen sind [5]). Auf keine Weise sollen sich Schullehrer hergeben in Schänken und anderswo zum Tanz aufzuspielen [6]).

An Musikfesten sollen die Schullehrer nur Theil nehmen, wenn die Musikaufführungen einen kirchlichen und ernsten

---

1) Rescr. v. 4. Decbr. 1829. Ann. S. 830. 2) 1816. Mgdb. S. 424. 483. 1826. Mgdbg. S. 323. 331. 3) RV. Mgdbg. v. 25. März 1829. 4) 1819. Mgdbg. S. 543. 5) 1820. Mgdbg. S. 180. 6) RV. Mgdb. v. 26. Jul. 1820.

Charakter an sich tragen, und weder zur Vernachlässigung, noch Aussetzung des Unterrichts Anlaß geben. Außerordentliche Zusammenkünfte der Schullehrer behufs musikalischer Aufführungen sind nur zu gestatten, wenn sie entweder am Orte eines Seminars und unter dessen Aufsicht, oder anderswo unter Leitung des Musiklehrers eines Seminars oder eines zuverlässigen Musikers, ferner unter Mitaufsicht eines Schulinspectors und unter der Bedingung, daß sie weder zu Schulversäumnissen, noch zu einem großen Kostenaufwande Anlaß geben, gehalten werden [1]).

Wenn in einem Orte keine zu einem Dorfgerichtsschreiber qualificirte Person sich findet, so kann der Schullehrer dazu erwählt werden, da es der vorkommenden Arbeiten nur wenige giebt, die Prediger sollen daher keiner solchen Wahl ein Hinderniß in den Weg legen, sie aber im Namen des Superintendenten bestätigen oder in bedenklichen Fällen Bericht erstatten [2]). Die Instruction für die Dorfgerichte, mit deren Inhalt sich der zum Dorfgerichtsschreiber erwählte Schullehrer bekannt zu machen hat, befindet sich im Amtsblatt der Reg. zu Merseburg Jahrg. 1841. Stück 5. Extrablatt. Erfurt S. 31. Beilage.

2. in Beziehung auf das Schulamt.

In Betreff des Schulamtes selbst soll sich der Schullehrer ohne Bewilligung des Predigers durch einen andern nicht vertreten, noch von einem andern sich Hülfe leisten lassen [3]). Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten, sie weder abkürzen, noch willkührlich unterbrechen; auch nicht um eines Nebengeschäfts willen eine derselben eigenmächtig aussetzen [4]). Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des Essens, Tabackrauchens und anderer Unschicklichkeiten enthalten [5]). Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Gesange und Gebete anfangen, auch mit Gesange beschlossen werden [6]). Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theil zu sorgen und zu dem Ende

---

1) Rescr. v. 22. Mai 1835. Ann. S. 133. 2) RV. Mers. v. 10. Novbr. 1837. 3) Schull. Instruct. Mers. v. 1. März 1822. § 14. 4) § 16. 5) § 17. 6) § 18.

die Schuldisciplin mit weisem Ernst und ruhiger Besonnenheit zu handhaben [1]).

Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten und blos für den Schulzweck benutzt werden. Wo das Schulhaus eine besondere heizbare Stube enthält, ist davon nie eine Ausnahme zu gestatten. Wo dies nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist [2]). Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als: das Vorschreiben, die Durchsicht und Correctur schriftlicher Arbeiten und dergleichen hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen [3]). Zu jeder Reise so wie zu jeder Entfernung von dem Schulamte während eines ganzen Tages oder über Nacht bedarf der Schullehrer der Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit verwaltet werden soll [4]). Soll die Abwesenheit länger als 14 Tage dauern, so muß der Superintendent die Genehmigung der Regierung nachsuchen [5]). Allen sonstigen Dienstobliegenheiten, welche einem Schullehrer durch Gesetz, Observanz, oder in Folge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat derselbe pflichtmäßig Genüge zu leisten [6]). Damit auch die Schullehrer alle in den Amtsblättern bekannt gemachten, die Schule betreffenden Verordnungen kennen lernen, so sollen die Prediger ihnen dieselben regelmäßig vorlegen [7]).

§. 3.

Rechte und Immunitäten des Volksschullehrers.

Der Schullehrer ist wie der Geistliche von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei, (cf. Cap. I. §. 15.) [8]). Wirklich angestellte Schullehrer sollen in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen wer-

---

1) § 20. 2) § 22. 3) § 23. 4) § 24. Rescr. v. 16. März 1826. Neigebaur S. 132. 5) 1818. Mgdb. S. 111. 6) Instr. § 26. 7) 1816. Mers. S. 484. § 14. RV. Mers. v. 8. Jun. 1843. 8) 1817. Mers. S. 212. A. L. R. II. 11. § 96.

den, sondern nur erforderlichen Falls den Uebungen der Landwehr beiwohnen, wenn sie durch Andere in ihrem Amte vertreten werden können und die Uebung nicht in die Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird [1]). Gesuche um Dispensation hat der Superintendent jedesmal vor dem 1. März bei dem betreffenden Landrathe einzureichen und seinem Berichte die Einberufungsordre beizulegen [2]). Zur Uebernahme von Vormundschaften sind sie ebenfalls nicht verbunden; bei freiwilliger Uebernahme einer solchen bedürfen sie aber keiner Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde [3]). Hinsichtlich seines Gerichtsstandes ist der unstudirte Schullehrer so wohl in der Stadt als auf dem Lande der ordentlichen Obrigkeit seines Wohnorts unterworfen [4]); ihm kommt ferner wie dem Geistlichen die Executionsbefreiung in den bestimmten Fällen und die Wohlthat der Competenz zu [5]). Was in Betreff des Disciplinar-Verfahrens gegen Prediger verordnet ist, findet auch auf die Schullehrer Anwendung. (cf. Cap. I. §. 15. 3.). Ziehet die verhängte Untersuchung die Suspension oder Amtsentsetzung nach sich, so hat der Schullehrer auf sein Einkommen noch so lange ein Recht, bis er sein Amt niederlegt oder desselben rechtskräftig entsetzt ist [6]).

In Disciplinar-Sachen wider den Schullehrer ist außerdem, ehe Bericht an eine höhere Behörde erstattet wird, genau zu beachten, daß das Vergehen wiederholt oder in Verbindung mit andern Verletzungen der Amtspflichten begangen, zuletzt die Entfernung des Schuldigen vom Amte zur Folge habe. Kein Vorfall dieser Art ist daher leicht zu nehmen, und sind vorher alle Gradus admonitionis vom Anfange an durch mündliche Verwarnung, worüber zu den Acten ein Vermerk zu nehmen, durch schriftliche Zurechtweisungen und protocollarische Vernehmungen und Androhung weiterer Beschwerdeführung und deren Folgen zu beachten. Der Zweck solcher Bemühungen soll immer der sein, den Schullehrer zu bessern [7]).

Wenn ein Schullehrer 50 Jahre lang im Amte ist, so

---

1) CO. v. 29. Octbr. 1827. 2) 1835. Mgdbg. S. 66. 3) RV. Mgdb. v. 19. Nov. 1834. 4) Ger.-Ordn. I. 2. § 47. 5) Anhang § 156. 160. 161. 6) Rescr. v. 21. Oct. 1824. Ann. Bd. 8. S. 1067. Rescr. v. 29. Jan. 1827. Ann. Bd. 11. S. 100. 7) RV. Merf. v. 18. Oct. 1837.

dergestalt getheilt wird, daß die Wittwe die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte, alle zu gleichen Theilen empfangen. Ist nur eine Wittwe verhanden, so bekommt sie die halbe Pension [1]).

§. 4.

Die Schullehrer-Vacanz.

Bei Erledigung einer Schulstelle, es sei durch den Tod oder Versetzung des Schullehrers, liegt dem Pfarrer, welcher die Aufsicht über die vacant gewordene Stelle zu führen hat, ob, sofort Anzeige an den Superintendenten zu erstatten, ein genaues Einkommenverzeichniß nach dem angegebenen Schema beizufügen, auch zu berichten, ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlasse; wer Patron der Stelle sei; und ob außer dem Patron noch jemand, und auf welche Weise jeder bei der Wiederbesetzung der Stelle concurrire; wie interimistisch die Stelle vertreten werde; welche Veränderungen und Verbesserungen in den Einkünften vor der Wiederbesetzung erfolgen können. Den Bericht des Predigers hat der Superintendent in den nächsten acht Tagen an die Regierung einzusenden [2]).

Schema.

Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Schulstelle zu N. N.

Bezeichnung der Einkünfte.	Betrag derselben in Gelde.			Angabe der Fonds, woraus sie erfolgen.	Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.		
I. Naturalgefälle. Wohnung, Garten, Aecker, Wiesen, Getreide, Naturalien ꝛc.	(Mittel- und Durchschnittswerth.)			(Königl. Casse, Kirchenärarium, Gemeinde.)	(Insonderheit über die in der letztern Zeit weggefallenen Einkünfte; ehemals nicht gesonderte Abgaben.)
II. Geldgefälle. Gehalt, Zulage ꝛc.					
Summa					

1) Reglement § 36. 2) 1816. Mgdbg. S. 166. Merf. S. 373.

Der Ermittelung des wahren Einkommens bei der Erledigung einer Schullehrerstelle soll sich der Ortsprediger in Gemeinschaft mit dem Orts- und Kirchenvorstande unterziehen, diese haben auch das darnach anzufertigende Verzeichniß durch ihre Unterschrift für richtig anzuerkennen, und da, wo ein Patron der Stelle vorhanden ist, dasselbe ihm zur Mitvollziehung vorzulegen [1]).

Was sodann **I.** den **fortzusetzenden Unterricht** und **II.** die **Verwaltung der Einkünfte** während der Vacanz betrifft, so wird von dem Ephorus sofort nach eingetretener Erledigung ein Schulvicar ernannt. Dieser ist, wo nicht mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt und den Unterricht des abgegangenen Lehrers zu übernehmen im Stande sind, aus den Candidaten des Schulamtes zu wählen, so lange sich dergleichen noch in der Ephorie befinden, ohne durch andere bindende Verhältnisse z. B. als Hauslehrer, behindert zu sein. Nur wenn der Ephorus einen solchen nicht zu erlangen weiß, mag ein, noch nicht mit einem Wahlfähigskeitszeugnisse versehener, Schulamtsaspirant zum Vicar bestellt werden. Auf sittlich untadelhaftes Verhalten ist bei der Auswahl vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Die Verwaltung der Einkünfte wird in folgender Art geordnet. Wo ein mit Tode abgegangener Schullehrer eine Wittwe oder Kinder, welche Anspruch auf die Gnadenzeit haben, hinterlassen hat, da gehören die Einkünfte ohne Ausnahme den Hinterlassenen, so lange die Gnadenzeit währt, diese bleiben im Besitz der Dienstwohnung, und haben dem Vicar die ihm unter Aufsicht der Schulinspection bedungene Remuneration zu verabreichen. Wo keine Gnadenzeit stattfindet, oder nach Ablauf derselben bis zur Einweisung des Nachfolgers im Amte hat die Schulinspection die Verwaltung der Einkünfte einem dazu geeigneten Manne, etwa dem Rendanten des Kirchenärars, oder, wo mehrere Lehrer sind, einem der übrigen zu übertragen. Dieser berechnet die Einnahme, befriedigt davon den Schulvicar nach Maasgabe der mit diesem getroffenen Uebereinkunft, und stellt das Uebrige zur Disposition. Die Hinterlassenen haben in der Regel, nach Ablauf der Gnadenzeit, die Dienstwohnung zu räumen. Machen

---

1) 1818. Mgdbg. S. 80.

Umstände es wünschenswerth, denselben eine längere Frist hierzu zu gestatten, so hat die Schulinspection bei der Regierung darum nachzusuchen. Jedenfalls aber muß die Vacanzzeit zu den bei der Schulwohnung nöthigen Reparaturen benutzt werden, so weit die Jahreszeit dazu passend ist. Die nach Abzug der Remuneration des Schulvicars übrig bleibenden Einkünfte gehören in der Regel dem Schullehen. Sie werden bei diesem oder wo der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist, bei dem Kirchenvermögen, unter besonderm Titel als Capital benutzt und berechnet, und der Nachfolger im Amte genießt die Zinsen davon. Ausnahmen hiervon, zu Gunsten der Hinterlassenen, dürfen ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht gemacht werden.

Das bei jeder Schulvacanz hiernach beobachtete Verfahren gelangt zur Kenntniß der Regierung ad I. bei der Anzeige des Ephorus von eingetretener Erledigung der Stelle; ad II. bei dem Berichte über die Auseinandersetzung zwischen dem Nachfolger im Amte und dessen Vorgänger oder den Hinterlassenen desselben, nach erfolgter Einweisung des Erstern [1]).

§. 5.

Der unconfirmirte Schullehrer (Kinderlehrer.)

An einzelnen Orten giebt es noch unconfirmirte Schulstellen, deren Lehrer sonst nicht einmal eine feste Wohnung und ein zur Ertheilung des Unterrichts bestimmtes Schullocal hatten, sondern der Reihe nach in jeder Wohnung, wo schulpflichtige Kinder waren, den Unterricht ertheilten, die Beköstigung und auch ihre Wohnung erhielten. Zum großen Theil ist dieser Uebelstand verschwunden, es sind eigene Schulhäuser erbaut worden, in welchen die Lehrer zugleich ihre Wohnung empfangen haben, ja hier und da hat man auch angefangen, anstatt der reihenweisen Beköstigung, eine Vergütung dafür an Geld eintreten zu lassen. Die Lehrer an solchen Schulen werden gewöhnlich Kinderlehrer, Catecheten genannt.

Es ist zwar jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, frei gelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen, doch darf a) dies

---

1) 1826. Merf. S. 412.

nicht ohne Vorwissen und Genehmigung sowohl des Ortspredigers als auch des Superintendenten geschehen, es ist außerdem selbst die Genehmigung der Regierung bei Anstellung eines solches Lehrers erforderlich [1]); b) muß der Kinderlehrer von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; c) hat die Gemeinde ihm, außer einem hinlänglichen, von dem Kirchen- und Schul-Vorstande auszumittelnden Gehalte, eine beständige, nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; d) sie darf ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betreffenden Superintendenten angebrachte und von diesem gegründet befundene Beschwerde, auch nur mit Bewilligung der Regierung [2]) entlassen; e) sie darf sich den in Rücksicht auf den Schulunterricht ihn gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen.

Die nicht confirmirten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichen Falls die Superintendenten bei der Regierung nachzusuchen und sie hinlänglich zu motiviren haben, die Jugend nur bis zum Eintritt in das dreizehnte Lebensjahr unterrichten; während der zwei letzten Schuljahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers übernehmen; c) den Unterricht aber haben sie in allen Stücken, den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, und unter derselben Aufsicht, wie die confirmirten Schullehrer, zu ertheilen.

Wo confirmirte Katecheten angestellt sind oder noch angestellt werden, da ist a) darauf zu sehen, daß ihnen ein eigenes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut oder angewiesen werde; b) in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heizung der Schulstube und andere Emolumente gelten für sie die allgemeinen Verordnungen für Landschulen, so wie c) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften hinlänglich bestimmt sind [3]).

Die Gemeinde, die kein eigenes Schulhaus hat und solches

---

1) KV. Merf. v. 21. Novbr. 1826. 1837. Merf. S. 29. 2) 1818. Mgdbg. S. 334. 1820. Mgdb. S. 192. 3) 1817. Merf. S. 591.

zu bauen nicht im Stande ist, hat dafür zu sorgen, daß im Orte eine besondere Schulstube gemiethet, zum Schulunterricht zweckmäßig eingerichtet, auch im Winter gehörig geheizt werde [1]).

Wenn bei einer unconfirmirten Schulstelle ein Lehrer angestellt wird, soll vorzugsweise auf die aus dem Hauptseminare entlassenen und mit angemessenen Wahlfähigkeitszeugnissen versehenen Schulamtscandidaten Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle in gleichem Maaße qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject dazu genommen werden [2]). Dagegen sind auch dergleichen Schulamtscandidaten, welche noch keine öffentliche Schulstelle (confirmirte oder unconfirmirte) verwalten, sondern als Hauslehrer, Privatlehrer, Privatgehülfen eines Schullehrers oder sonst ihr einstweiliges Unterkommen gefunden haben, verpflichtet, jede solche Schulstelle anzunehmen [3]).

Jeder Kinderlehrer ist verpflichtet, die ihm von seinem vorgesetzten Superintendenten zu seiner größern Ausbildung angewiesenen Schulmeisterstellen, so wie die Conferenzen der Schullehrer regelmäßig zu besuchen [4]).

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein unconfirmirter Kinderlehrer eine eheliche Verbindung eingehen wollte, so kann ihm zwar dieses gesetzlich nicht verwehrt werden, der Geistliche aber hat ihn auf eine angemessene Weise zu warnen, die Geringfügigkeit seines Einkommens und die Art der Dotation so wie die Beschränktheit seiner Wohnung bemerklich zu machen, ihn auch zu erinnern, daß er von der Gemeinde die Beschaffung der zur Begründung eines förmlichen Hausstandes erforderlichen Räume nicht verlangen dürfe [5]).

Bei Erkrankung eines Kinderlehrers sind entweder die Kinder in die zunächst gelegene Schule zu überweisen, oder wenn dies nicht ausführbar ist, muß durch Hinzutritt der Gemeinde mit geeigneten Mitteln für dessen Vertretung gesorgt werden. Bei Versetzungen dürfen auch Kinderlehrer ihre bisherige Stelle ohne Anzeige und Genehmigung des Superintendenten nicht verlassen [6]).

---

1) 1820. Mgdb. S. 191. 2) 1826. Merf. S. 385. 3) 1829. Merf. S. 426. 4) 1820. Mgdbg. S. 191. 5) RV. Merf. v. 14. Sept. 1843. 6) dieselbe.

Nicht selten giebt es unconfirmirte Schullehrer in Filialdörfern und der Schullehrer des Pfarrkirchdorfs verrichtet die Küsterdienste daselbst. Dieses soll so viel als möglich aufhören und ist deshalb angeordnet [1]):

1) Es soll überall, wo eine Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen besteht, die Küsterei bei der erstern in ihren Dinstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an letztern getrennt werden.

2) Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäfte verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

3) Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesem Geschäft nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht darunter leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten, Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden; es müßte denn die Gemeinde einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küsteremolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers, unterhalten wollen.

4) Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

5) Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron der Landesherr ist, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern

---

1) CO. v. 2. Mai 1811. GesetzS. S. 193. Rescr. v. 16. Dec. 1833. Ann. Bd. 18. S. 712.

zusteht, oder auch zwischen dem Landesherrn und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

6) Sie soll nur allmählig und nicht anders, als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen, in Ausführung gebracht werden.

7) In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Angelegenheiten der Volksschule.

Die Volksschule soll ihren Schülern den Grad von Bildung, und die Kenntnisse und Geschicklichkeiten verschaffen, die man von Jedem im Volke fordern muß. Sie hat es mit der eigentlichen Menschenbildung, mit der Anregung der ganzen Menschenkraft, welche die Grundlage aller Fortbildung ist, zu thun, sie nimmt sich Aller, auch der Aermsten im Volke, an, und zwar in einem Alter, wo des Menschen Bildung ohne fremde Hülfe und Leitung gar nicht möglich ist. Die Volksschule legt den Grund zum Gebäude der gesammten Bildung des Menschen. Diese Bestimmung muß der Volksschullehrer und der Volksschulaufseher stets vor Augen haben, wenn die Wirksamkeit Beider in der Schule eine heilbringende sein soll. Hierzu aber sind erforderlich: eine zweckmäßige Eintheilung der Schule in Classen, ein passender Lectionsplan, brauchbare Lehr- und Lesebücher und andere Lehrmittel, eine gute Lehrmethode, eine verständige Schulzucht, von Zeit zu Zeit angeordnete rechte Schulprüfungen, sowie wiederholte Lehrerconferenzen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Gesetze und Anordnungen des Staats hier nicht alles Erforderliche vorschreiben können, sondern Vieles der Beurtheilung und Sorge des Lo-

cal-Schulinspectors und des Schullehrers überlassen werden muß. Um dem Geistlichen als Schulaufseher, da, wo keine Gesetze gegeben sind und werden können, die nöthigen Andeutungen zu geben, ist der Verfasser insbesondere den in ihrem hohen Werthe anerkannten Schriften von Zerrenner über Erziehung und Unterricht in Volksschulen gefolgt [1]).

§. 1.

Eintheilung der Volksschule in Classen.

Bei der Ungleichheit der Kinder, welche die Volksschule besuchen, in Hinsicht ihres Geschlechts, Alters und des Grades ihrer Schulkenntnisse ist eine Eintheilung in gewisse Classen selbst da nothwendig, wo der Schule nur ein Lehrer vorstehet. Wie viel Classen sein müssen, das hängt von der Zahl der Schulkinder ab. Keine Classe darf so überfüllt sein, daß dadurch der Unterrichts- und Erziehungszweck der Schule gehindert und die Gesundheit des Lehrers und der Kinder gefährdet wird. Hierin giebt es freilich an vielen Orten noch große Uebelstände, die der Geistliche bei aller Bemühung oft nicht beseitigen kann. Wo nur ein Lehrer ist, muß wenigstens die Schule in zwei Classen, und jede derselben erforderlichen Falles in zwei Abtheilungen getheilt sein. Nicht weniger muß genau bestimmt sein, wie weit in jeder Classe gegangen werden und was die Schüler in jedem Lehrfache wissen und kennen sollen, um in die folgende höhere Ordnung oder Classe aufgenommen zu werden. Es muß in jeder Schule ein festes Classenziel sein, und wo die niedere Classe aufgehört hat, muß die höhere anfangen und fortbauen, es muß zugleich auch die Zeit genau bestimmt sein, in welcher jede Classe den Weg zu ihrem Ziele zurückzulegen hat. Daß dabei nicht jeder Schüler in der bestimmten Zeit das Ziel erreicht, daß Einzelne vielleicht zwei- und mehrmals den Weg gehen müssen, wird nicht selten vorkommen. Bei Versetzungen der Schüler in eine höhere Classe, was am füglichsten nach jeder Schulprüfung geschieht, ist streng darauf zu halten, daß sie die erforderlichen möglichen Kenntnisse wirklich besitzen [2]).

---

1) Zerrenner: Grundsätze der Schulerziehung ꝛc. Methodenbuch für Volksschullehrer. Das Schulwesen in kleinern Städten. 2) 1816. Mers. S. 483. § 11.

§. 2.

Der Lectionsplan.

Der Lectionsplan oder die Auswahl der Lehrgegenstände und deren zweckmäßige Vertheilung muß nothwendig 1) die Lehrgegenstände enthalten, in welchen die Schule unterrichten, 2) den Grad der Kenntnisse angeben, bis zu welchem die Schule ihre Schüler in jeder Classe führen; 3) die Zeit bestimmen, in welcher dieses geschehen; 4) in wie viel Stunden wöchentlich und zu welcher Tageszeit jeder Unterricht ertheilt werden soll.

Die Entwerfung eines Lectionsplans hat besondere Schwierigkeiten. Welche Lehrgegenstände in die Volksschule gehören, darüber waren sonst die Ansichten andere als gegenwärtig. Gewöhnlich rechnet man jetzt zu den Unterrichtsgegenständen 1) Religion und Bibellesen mit biblischer und Religions-Geschichte; 2) Lesen mit deutscher Sprachlehre und schriftlichen Aufsätzen; 3) Calligraphie und Orthographie; 4) Kopf- und Tafelrechnen; 5) Gemeinnützige Kenntnisse oder das Wichtigste aus Erd-, Geschichts-, Natur-, Gesetzkunde, besonders Vaterlandskunde, Gesundheitslehre, Zeitrechnung; 6) Formenlehre und Unterricht im Zeichnen; 7) Gesangunterricht, besonders Einübung der Kirchenmelodieen und der liturgischen Chorgesänge; 8) Gedächtnißübung.

Zur Unterweisung in der Volksschule sind noch besondere Gegenstände ausdrücklich vorgeschrieben:

1) Vorsichtige Belehrung über die Folgen des Kindermords und der verheimlichten Schwangerschaft [1];

2) die Lehre von der Wichtigkeit des Eides [2];

3) die Strafen gegen das Durchhelfen der Deserteure und das Austreten militairpflichtiger junger Leute [3];

4) die schädlichen Folgen des sorglosen Tabackrauchens, wodurch Feuer entstehen kann [4];

5) Belehrung und Warnung wegen der Beschädigung öffentlicher Denkmähler, Meilenzeiger, Wegweiser und Anpflanzungen [5];

6) die Kennzeichen des Todes und die Rettungsmittel der Scheintodten [6];

---

1) Rescr. v. 16. Nov. 1794. 2) Edict v. 7. April 1796. 3) Declar. v. 6. Decbr. 1800. 4) Verordn. v. April 1803. 5) Edict v. 11. März 1 05. 6) Edict v. 31. Oct. 1794. 1821. Mers. S. 25.

7) die Giftpflanzen [1];
8) die Obstbaumzucht [2];
9) Berechnungen nach Courant und Silbergroschen [3];
10) Ermahnung, daß die Kinder mit keiner Art Feuergewehr umgehen [4];
11) Warnung vor dem Wegfangen der Singvögel und dem Ausnehmen der Vogelnester [5];
12) Belehrung zur Verhütung jugendlicher Verbrechen [6];
13) Belehrung zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes [7].

Für die niedere oder Elementar-Classe, wenn sie ihren eigenen Lehrer hat, möchte folgender Lectionsplan anwendbar sein:

3 Stunden zur religiösen Vorbildung, 10 St. Leseunterricht, 6 St. Sprech- und Denk-Uebungen mit gemeinnützigen Kenntnissen, 4 St. Schreiben, 4 St. elementarisches Rechnen, 2 St. Gesang, 1 St. Gedächtnißübung.

Für die obere Classe: 4 St. biblische Geschichte und Religion, 4 St. Lesen, 4 St. Orthographie und schriftliche Aufsätze, 4 St. Schönschreiben, 4 St. Kopf- und Tafelrechnen, 3 St. gemeinnützige Kenntnisse, 2 St. deutsche Sprachlehre, 2 St. Zeichnenlehre, 2 St. Gesang, 1 St. Gedächtnißübung.

Für eine getheilte Volksschule mit einem Lehrer, für die obere Classe: 3 St. Religion und biblische Geschichte, 2 St. Bibellesen, 3 St. Rechnen, 3 St. Schreiben, 2 St. deutsche Sprache mit orthographischen Uebungen und Aufsätzen, 2 St. gemeinnützige Kenntnisse, 1 St. Gesang. — Für die untere Classe: 2 St. religiöse Vorbildung, 6 St. Lesen, 3 St. Schreiben, 2 St. elementarisches Rechnen, 2 St. Sprech- und Denk-Uebungen mit gemeinnützigen Kenntnissen, 1 St. Gesang.

Sind beide Classen unter Einem Lehrer vereinigt, so muß darnach der Lectionsplan so eingerichtet werden, daß in den Stunden, in welchen beide Classen nicht gemeinschaftlich einen und denselben Unterricht haben, die eine Classe mit einem Ge-

---

1) 1827. Ann. S. 427. 2) Rescr. v. 19. Mai 1829. 3) Rescr. v. 11. April 1822. 1824. Mers. S. 283. 1830. Mgdb. S. 44. 4) Rescr. v. 21. April 1840. 5) Rescr. v. 16. April 1827. Mers. S. 138. 6) Rescr. v. 30. Nov. 1825. Neigebaur S. 99. 7) Rescr. v. 16. April 1830. Neigebaur. S. 71.

genstande beschäftigt wird, der Stille zuläßt, während sich der Lehrer mit der andern laut beschäftiget, es müssen stille und laute Lectionen verbunden werden.

Alle Aeltern sind gehalten, ihr Kinder wie in jedem Lehrgegenstande, so auch im Rechnen und Schreiben ohne irgend eine Ausnahme unterrichten zu lassen [1]).

Zu Beispielen, Vorschriften und Dictaten bei den Lehrgegenständen dürfen nicht Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt werden [2]).

Für die Aufeinanderfolge der Lectionen empfiehlt Zerrenner folgende Regeln [3]):

1) Jede Lection muß für die Tageszeit angesetzt werden, in welcher der Geist für die Thätigkeit, die sie fordert, am meisten aufgelegt ist. So gehört der Religion die erste Morgenstunde. Arithmetischer, geometrischer und Sprachunterricht gehören für den Vormittag, wogegen der blos übende Leseunterricht, Zeichnen Schreiben und aller mehr historische Unterricht auf den Nachmittag fallen kann. Der Gesangunterricht darf nicht kurz vor oder nach dem Mittagsessen und nicht unmittelbar vor dem Nachhausegehn der Kinder ertheilt werden. Auch die erste Morgenstunde ist für ihn nicht bequem.

2) Die Lectionen müssen so mit einander wechseln, daß der Schüler in Zwischenlectionen sich immer wieder erhole, daß nicht zu viele anstrengende, besonders eine und dieselbe Kraft anstrengende Lectionen, unmittelbar auf einander folgen. Zweckmäßig ist es, nach zwei auf einander folgenden Lehrstunden einige Minuten anzusetzen, in denen sich die Kinder bei gutem mildem Wetter im Freien erholen.

3) Berücksichtige auch die körperliche Gesundheit. Gleich nach Tische dürfen keine Schreib- und Zeichenstunden, für die Zeit der Dämmerung keine Lesestunden und keine Stunden, in denen geschrieben werden muß, angesetzt werden, wie denn überhaupt vermieden werden muß, mehrere Stunden, in denen die Kinder schreiben oder zeichnen, unmittelbar hintereinander folgen zu lassen. Es ist der Gesundheit sehr zuträglich, wenn die Schü-

---

1) 1816. Merf. S. 483. 1823. Erf. S. 215. 1829. Mgdbg. S. 345. 2) Rescr. v. 2. Mai 1831. Neigebaur S. 89. 3) Zerrenner Schulwesen in kleinern Städten. S. 44.

ler in manchen Lectionen stehen, und diese zwischen die, in welchen sie sitzen müssen, gelegt werden.

Die Anordnung des Lectionsplans steht übrigens dem Prediger nur unter Genehmigung des Superintendenten zu [1]), und der von diesem genehmigte Plan muß an der Thür der Schulstube befestigt sein [2]).

§. 3.

Die Lehr- und Lesebücher in der Schule.

Neue Schulbücher dürfen ohne Genehmigung der Regierung eben so wenig eingeführt, als schon eingeführte abgeschafft werden [3]). Der Geistliche hat aber mit dem Schullehrer darauf zu sehen, daß alle Schulkinder mit den nöthigen Schulbüchern versehen sind, daher er auch hinsichtlich der ärmern Kinder, deren Aeltern nicht im Stande sind, sie ihnen aus eigenen Mitteln zu kaufen, dafür zu sorgen hat, daß in der Schule dergleichen zum Gebrauch für die ärmern Kinder vorhanden sind und sie entweder aus der Orts-Armencasse oder aus der Schulcasse, wo eine solche vorhanden ist, angekauft werden [4]).

Die Bibel soll nicht allen Schulkindern, sondern nur denen in die Hände gegeben werden, deren Geistesfähigkeiten durch Unterricht bereits entwickelt worden, um die Wahrheiten des Christenthums zu begreifen. Daher ist sie bei den Schulkindern, welche zum heiligen Abendmahl vorbereitet werden, hauptsächlich zu benutzen, um ihnen aus dieser Urquelle der Lehrbegriff unseres Glaubens zu entwickeln und Anleitung zum Selbstlesen derselben zu geben.

Bei dem ersten Unterrichte in der Religion soll Luthers kleiner Catechismus nicht außer Gebrauch kommen.

Zu den gewöhnlichen Uebungen im Lesen und sonstigem Unterrichte werden nächst Stephani's Wand- und Handfibel oder Horrer's ABC-Buche, Schraders erstes Lesebuch, neue Ausgabe, Tillich's erster Unterricht, Wilmsen's deutscher Kinderfreund, Zerrenner's Kinderfreund, Hempel's Volksschulfreund und ähn-

---

1) Instr. f. d. Schullehrer v. 1. März 1822. § 15. 2) RV. Mers. v. 24. Aug. 1818. 3) Instr. f. d. Schullehrer. § 19. 4) 1822. Mers. S. 351. 1829. Mgdbg. S. 17. 1834. Erf. S. 246. 1843. Mgdbg. S. 2.

liche bekannte Lehr- und Lesebücher von Löhr, Schlez u. a. vorgeschlagen [1]). Insbesondere sollen in jeder Schule die erforderlichen Wandfibeln vorhanden sein, desgleichen soll jedes Kind nach Verhältniß das eingeführte Elementarlesebuch, die Bibel, den Catechismus, das Gesangbuch besitzen [2]). Bei den Leseübungen sollen nur gut gehaltene, deutlich und mit neuen Schriften gedruckte und vollständige Bibeln gebraucht werden, die Lehrer daher die Bibeln zurückweisen, welche einen zu kleinen oder undeutlichen oder veralteten Druck haben, oder deren Blätter theilweise zerrissen, abgegriffen und beschmutzt sind, oder die nach Verlust des Einbandes sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Kinder nicht im Stande sind, die Blätter zum ungestörten Lesen vor sich ausgebreitet zu erhalten. Für die im Lesen noch schwachen Schüler soll ein geeignetes Lesebuch, wie es von der obern Schulaufsicht bestimmt ist, vorhanden sein [3]).

§. 4.

Die Lehrmethode.

Daß in jeder Schule die zweckmäßigste Art einen Unterrichtsgegenstand zu lehren vorwalte, und von dem Lehrer angewendet werde, ist sehr wichtig, denn die Lehrmethode kann das Lernen ungemein fördern, aber auch hindern. Aeltere und neue Verordnungen haben theils Lehrmethoden vorgeschrieben, theils empfohlen [4]). Allgemein eine Methode empfehlen oder anordnen, wird immer bedenklich sein, da auf die Individualität des Lehrers bei der Anwendung sehr viel ankommt, und mancher Lehrer mit einer weniger empfohlenen Methode seine Kinder oft weiter bringt, als ein anderer mit einer angepriesenen. Auf den Seminarien werden gegenwärtig die Lehrer mit den bessern Methoden bekannt gemacht, und der Geistliche, dessen Pflicht es ist, als Schulaufseher auch damit nicht unbekannt zu bleiben, kann leicht dem Lehrer, der es bedarf, belehrende Winke geben. Für einzelne Unterrichtsgegenstände haben die Regierungen Lehrmethoden wiederholt empfohlen, z. B. für den Leseunterricht die Lautirmethode [5]). Neue Methoden für die Schule darf

---

1) RV. Merf. v. 14. Decbr. 1816. 2) 1822. Merf. S. 351. 3) 1836. Mgdb. S. 34. 4) Schulreglem. 1763. § 19. 5) RV. Merf. v. 14. Dec. 1816. RV. Mgdbg. v. 27. Juni 1821. v. 2. Jun. 1828. v. 26. Nov. 1830.

der Geistliche nur mit Genehmigung des Superintendenten einführen [1]).

§. 5.

Die Schuldisciplin.

Soll der Schulzweck erreicht werden, so ist die Handhabung einer zweckmäßigen Disciplin und Zucht, für die Schüler zumal, welche sich nicht willig leiten lassen, unumgänglich nöthig. Was das Gesetz darüber ordnet, und der Geistliche als Schulaufseher zu beachten hat, ist: Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden [2]). Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen [3]). Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen [4]). Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden [5]). Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien bestraft werden. Wird aber das Maaß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, so soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen auf gerichtlichem Wege bestraft werden [6]). Die Gesetze deshalb enthalten: Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen kann, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit 6 bis 10jähriger Festungsstrafe belegt

---

1) Instruct. 1822. § 19. 2) A. L. R. II. 12. § 50. 3) § 51. 4) § 52. 5) § 53. 6) CD. v. 24. Mai 1825. GesetzS. S. 149.

werden [1]). Ein Gleiches soll stattfinden, wenn in dem Maaße oder in der Dauer der Züchtigung die Grenzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist [2]). Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte, so ist der Thäter als ein Todschläger zu bestrafen [3]). Die von den Elementarlehrern begangenen Züchtigungsexcesse sind wirkliche Dienstvergehen [4]). Werden dem mit der Aufsicht der Schule beauftragten Geistlichen Vergehungen eines Schulkindes angezeigt und ist eine Bestrafung nothwendig, so fordert schon die Klugheit, daß er sich nicht vom Pflichteifer fortreißen lasse und das Strafrecht selbst übe, er überlasse es vielmehr dem Lehrer oder den Aeltern, wenn diese verständig sind und die Schuld ihres Kindes nicht beschönigen. Unter der Leitung humaner Lehrer, die verstehen mit Kindern geschickt umzugehen, werden in der Regel schon liebevoll tadelnde und strafende Worte, die das kindliche Gefühl erregen, mehr wirken als Schläge oder sonst eine Züchtigung, daher empfiehlt auch schon das General-Landschulreglement: „Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünde entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zank, Zorn, Schlägerei ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel als möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheiisch zu

---

1) A. L. R. II. 20. § 821. 2) § 822. 3) § 823. 4) J. M. Rescr. v. 4. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 100.

entscheiden wissen wird, da denn die Aeltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen [1]). Es ist deshalb den Aeltern, Pflegern, Vormündern, Dienstherrschaften schulpflichtiger, die öffentliche Schule besuchender, Kinder durchaus nicht gestattet, wegen Bestrafung oder sonst misfällig wahrgenommener Behandlung eines Kindes selbst Untersuchung anzustellen, in die Schule oder in das Lehrzimmer zu dringen und hier oder in der Wohnung oder überhaupt unmittelbar einen Lehrer anzugehen und zur Rede zu setzen, oder gar auf beleidigende Weise zu behandeln. Ein solches unbefugtes Eindringen der Angehörigen der Schulkinder ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten und mit 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen [2]). In einem solchen Falle hat der Lehrer Anzeige dem Local-Schulaufseher zu machen und dieser hat bei der Policei-Behörde gegen die Aeltern ꝛc. das policeiliche Verfahren einzuleiten. Haben die Aeltern über einen Lehrer gegründete Beschwerde zu führen, so haben sie sich an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Geistlichen zu wenden, welchem es obliegt die nöthige Untersuchung anzustellen und das Weitere zu veranlassen.

Lassen Kinder außerhalb der Schule sich Vegehungen zu Schulden kommen, so hat der Lehrer, der zugleich Erzieher sein soll, das unbestreitbare Recht und auch die Verpflichtung, diese ihnen in der Schule vorzuhalten, auch die Sache zur Belehrung und Warnung der übrigen Schuljugend in der Schule zu benutzen. Sind die Vergehungen gesetzlich verboten, und ruhet auf ihnen eine bestimmte Strafe, so wird der Lehrer sich der Bestrafung enthalten und die Rüge der competenten Behörde d. i. der Polizei- oder Gerichtsbehörde überlassen.

§. 6.

Die Schulprüfungen.

Kein Schulaufseher darf unterlassen von Zeit zu Zeit besondere Prüfungen in den seiner Aufsicht untergebenen Schulen zu veranstalten. Hierdurch wird er sich stets eine genaue Kennt-

---

1) Schulreglem. v. 1763. § 22. 2) 1836. Erf. S. 41.

niß des innern Schulzustandes verschaffen und am genügendsten dann auf Lehrer und Schüler da einwirken, wo er Mängel wahrgenommen hat. Es sollen dazu auch jährlich besondere öffentliche und feierliche Prüfungen stattfinden. Durch die alte Sächsische Schulordnung waren jährlich zwei solcher öffentlicher Prüfungen eine gegen Ostern und eine gegen Michael angeordnet [1]). Im Reg. Bez. Merseburg ist diese Ordnung beibehalten [2]). Nach den neuern Verordnungen im Reg. Bez. Magdeburg sollen Schulprüfungen in den Landschulen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden. Diese Prüfungen sollen sich auf alle in der Schule behandelte Lehrgegenstände erstrecken und so eingerichtet werden, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu sein, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Besuch der Schule, durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet haben, so auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden [3]). Die Leitung der fraglichen Prüfung gebührt dem Ortsprediger oder Local-Schulinspector, und wo ein Schulvorstand vorhanden ist, muß dieser von Amtswegen der Prüfung beiwohnen, weshalb er dazu einzuladen ist [4]). Der die Prüfung leitende Geistliche hat aus den Lehrgegenständen diejenigen zu wählen, über welche er die Prüfung der Schüler wünscht. Die Handlung wird mit Gesang und Gebet eingeleitet und geschlossen. Am Schlusse findet der Geistliche ungesuchte Veranlassung dieses und jenes heilsame Wort sowohl an die Schüler als auch den Lehrer und die anwesenden Gemeindeglieder zu richten. Wäre vielleicht dem Lehrer eine Erinnerung zu geben, so wird der Geistliche die Rücksicht auf die Stellung des Lehrers nehmen und nicht öffentlich diese aussprechen. Ueber die Prüfung ist zuletzt ein Protocoll aufzunehmen, welches nach der Weisung, die von verschiedenen Regierungen gegeben ist, in der nachfolgenden Art abgefaßt werden kann.

---

1) Partic. Schulordn. Pars V. 2) 1840. Merf. S. 174. § 9. S. 179. § 9. 3) 1821. Mgdbg. S. 160. 4) 1840. Merf. S. 174. 179.

Verhandelt N. N. den . . ,

1. Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart [hier werden die Mitglieder des Schulvorstandes aufgeführt, auch bemerkt, ob die Einladung gehörig erfolgt, und wie das Ausbleiben entschuldigt worden ist].
2. Schulfähige Kinder sind:
   a) überhaupt — Knaben — Mädchen
   b) nach den einzelnen Confessionen — —
   (Wenn in gemischten Orten eine Verschiedenheit ad b) vorwaltet, so ist zugleich zu bemerken, ob die Schule ganz katholisch, ganz evangelisch oder Simultanschule ist, und wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird.)
   c) Aus dem Schulorte selbst sind — Kinder.
   d) Aus zugeschlagenen fremden Ortschaften sind — Kinder.
   (Diese Ortschaften sind namentlich, mit ihrer Entfernung vom Schulorte aufzuführen.)
   e) Die Schule besuchen:
      aa) regelmäßig —
      bb) ziemlich regelmäßig — } Kinder.
      cc) unregelmäßig —
      Die letztern heißen N. N. N.
   (Regelmäßig ist der Schulbesuch, wenn außer dem Falle von Krankheiten und andern gültigen Entschuldigungen die Schule das Jahr hindurch nicht verabsäumt, ziemlich regelmäßig, wenn sie jährlich bis 48 Mal verabsäumt, unregelmäßig, wenn sie darüber verabsäumt worden ist.)
   f) Bei der Prüfung waren zugegen:
      aa) Knaben — Mädchen —
      bb) evangelische — katholische —

A. Das Innere der Schule betreffend.

1. Eintheilung in Klassen und diese in Unterabtheilungen.
2. Methode, nach welcher der Unterricht namentlich im Lesen und Rechnen ertheilt wird.
3. Welche Fortschritte die Schüler gemacht haben.
   (Angabe der einzelnen Gegenstände, in welchen die Schüler geprüft und wie sie gefunden worden sind.)
4. Bücher, welche in der Schule gebraucht werden, und ob die Schulkinder alle damit versehen sind.

5. Stunden des täglichen Unterrichts jeder Classe und besondere Eintheilung.
6. Lectionsplan.
7. Schuldisciplin.
8. Schulferien.

B. Die äußern Verhältnisse der Schule.

1. Patron der Schule. (Wenn mehrere, deren namentliche Aufführung.)
2. Der Geistliche.
3. Der Schullehrer. Name, Alter, Datum der Anstellung, Einkommen, (wenn das letztere nicht richtig eingegangen, was deshalb geschehen).
4. Schulgebäude und Inventarium.
5. Besondere Bemerkungen.

Ist das Protocoll aufgenommen, so wird es vorgelesen und von sämmtlichen Anwesenden, wenn sie es genehmigen, unterschrieben, worauf es der Geistliche seinen Schulacten einverleibt.

Anm. Die Schulprüfungen können, wenn der Raum im Schullocale zu beschränkt ist um viele Zuhörer zu fassen, und jene nicht an einem Sonntage, sondern an Wochentagen angesetzt sind, in der Kirche gehalten werden [1]).

§. 7.

Die Schulberichte.

Der Local-Schulaufseher hat über die seiner Aufsicht untergebene Schule auch zu bestimmten Zeiten besondern Bericht zu erstatten. Im Reg. Bez. Magdeburg geschieht es jährlich gleich nach Ostern [2]), indem die Superintendenten jedesmal in der vollen Woche nach Pfingsten Bericht über den Ausfall der jährlichen Schulprüfungen ihrer Diöces an die Regierung zu erstatten haben. Der Bericht wird in tabellarischer Form abgefaßt und muß die Tabelle enthalten: 1) Namen des Orts; 2) Namen des Predigers und Schullehrers, welche die Prüfung gehalten haben; 3) Tag der Prüfung; 4) Zahl der gegenwärtig gewesenen männlichen und weiblichen Schulkinder; 5) Zahl derer,

1) RV. Mgdbg. v. 16. April 1828. 2) 1821. Mgdb. S. 160.

die gefehlt haben; 6) Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche die Schule im verflossenen Schuljahre gar nicht besucht haben und ohne Unterricht geblieben sind; 7) Lehrgegenstände, in welchen geprüft worden ist, wobei der Ausfall mit bestimmten kurzen Worten anzugeben ist; 8) Allgemeines Urtheil über den Zustand der Schule, die sittliche Ausbildung der Kinder und die Tüchtigkeit des Lehrers [1]).

Sollte auch durch Umstände die Abhaltung der Prüfung verhindert worden sein, so muß doch alljährlich die Zahl der wirklich unterrichteten Schulkinder und derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Schule gar nicht besucht haben, vom Ortsprediger an den Superintendent und von diesem an die Regierung gemeldet werden [2]).

Im Reg. Bez. Merseburg mußten früherhin die Schulberichte alljährlich aus allen Diöcesen eingereicht werden, allein in Folge einer erlassenen Verordnung [3]) geschieht solches gegenwärtig aller drei Jahre, indem die Diöcesen in drei Classen abgetheilt sind. Im Anfange des Jahres, im Monat Januar oder längstens Februar, werden aus der Classe, die an der Reihe ist, die Berichte auf die verflossenen drei Jahre eingereicht. Die geordnete Eintheilung ist:

1844, 1847, 1850 u. f. } die Ephorien 1) Bitterfeld, 2) Brehna, 3) Delitzsch, 4) Eckartsberga, 5) Eilenburg, 6) Freiburg, 7) Gollme, 8) Heldrungen, 9) Lauchstädt, 10) Lissen, 11) Lützen, 12) Merseburg, Stadt-Diöces, 13) Merseburg, Land-Diöces, 14) Naumburg, 15) Pforta, 16) Querfurt, 17) Schkeuditz, 18) Weißenfels, 19) Zeitz.

1845, 1848, 1851 u. f. } die Ephorien 1) Artern, 2) Cönnern, 3) Eisleben, 4) Ermsleben, 5) Gerbstädt, 6) die drei Ephorien Halle, 7) Mansfeld, 8) Sangerhausen, 9) Schraplau.

1846, 1849, 1852 u. f. } die Ephorien 1) Belgern, 2) Clöden, 3) Elsterwerda, 4) Herzberg, 5) Jessen, 6) Kemberg, 7) Liebenwerda, 8) Schlieben, 9) Seyda, 10) Torgau, 11) Wittenberg, 12) Zahna.

Die Abfassung der Berichte geschieht ebenfalls in tabellarischer Form, mit der Ueberschrift: „Tabellarische Anzeige über

---

1) RV. Mgdb. v. 31. März 1828. 2) 1831. Mgdb. S. 81. 3) RV. Merf. v. 10. Septbr. 1822.

den Zustand der Schule (Schulen) in der Parochie N. N. im Jahre . . . eingesendet vom Pfarrer N. N. den . . .

Die Rubriken, welche die Tabelle enthalten muß, sind: 1) No., 2) Schulort, 3) Tag der Visitation und wer sie gehalten, 4) Name des Local-Inspectors, Name, Amtstitel und Dienstalter des Lehrers, 5) Urtheil über des Lehrers Geschicklichkeit, Fleiß und Verhalten, 6) Zahl und Classen der Schüler, 7) Ordnung des Schulbesuchs, 8) Urtheil über die Fortschritte der Schüler, a) in der Religionskenntniß, b) im Lesen, c) im Schreiben, d) im Rechnen, e) in der Muttersprache, f) in andern Gegenständen, g) in der Sittlichkeit, 9) Bemerkungen.

§. 8.

Die Schullehrer-Conferenzen.

Zu verschiedenen Zeiten sind Zusammenkünfte der Lehrer an den Schulen einer oder mehrerer Parochien sowohl unter sich als auch in Verbindung mit den Predigern und Local-Schulaufsehern zu Berathungen über die Angelegenheiten der Schulen, zumal was das Innere derselben betrifft, empfohlen und in einzelnen Reg. Bezirken selbst befohlen worden. Schon das Allgemeine Landschulreglement ordnet an [1]): „Die Pfarrer müssen monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information gehörigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.

Die Einführung besonderer Lehrerconferenzen hat auch die Regierung zu Merseburg empfohlen, indem sie auf schon vorhandene hinweiset, und deren Einrichtungen zur Nachahmung

---

1) General-Landschulreglement. 1763. § 25.

bekannt macht. Es heißt deshalb in der Bekanntmachung [1]), daß sich alle vier Wochen die sämmtlichen Prediger und Schullehrer in einer ihrer Schulen nach der Reihe versammeln, und dem Unterrichte des dortigen Lehrers in allen Gegenständen des Unterrichts beiwohnen, wonächst durch einen der Prediger noch eine Art von öffentlicher Prüfung vorgenommen wird. Nachdem die Kinder sich entfernt haben, bleiben die Prediger und Schullehrer beisammen und besprechen sich freundschaftlich über die während der Lehrstunden gemachten Beobachtungen, über die Fortschritte der Kinder, die zu beobachtende Methode, Benutzung neuer Bücher, oder die Erfahrungen an andern Orten, überhaupt über die innern Angelegenheiten der Schule.

Daß der Schulaufseher mit dem oder den Lehrern in den seiner Aufsicht übergebenen Schulen sich fleißig, insbesondere was das Innere der Schulen anlangt, berathe, ist nothwendig, wenn anders die Schulen gedeihen sollen. Eigene Schwierigkeiten aber hat es, wenn die Conferenz auch auf die Lehrer ausgedehnt werden soll, die nicht unter ihm stehen, noch zweifelhafter scheint nach bisherigen vielfältigen Erfahrungen der Nutzen des Besuchs und der Prüfung fremder Schulen durch sogenannte Schulvereine, daher dergleichen an den Orten, wo sie entstanden waren, nach kürzerer oder längerer Zeit zum großen Theil wieder eingegangen sind, oder sich nur zwangsweise erhalten haben. Daher scheint es, so lange nicht mehrere Schulen in verschiedenen Parochien unter einen Schulaufseher gestellt werden, und die Prediger unter einander in der Beaufsichtigung wechseln, räthlicher, wenn jeder Geistliche nur mit den Lehrern seiner Parochie die Schulangelegenheiten berathet und fördert.

Dritter Abschnitt.

Die äußern Angelegenheiten der Volksschule.

Wenn die Anordnung über das Innere des Schulwesens zu den Obliegenheiten des Ortspfarrers, als Local-Inspectors, ausschließlich gehört, so nehmen an der Sorge und Aufsicht,

---

1) 1817. Mers. S. 10.

welche die äußern Angelegenheiten, den Schulbesuch, das Schulvermögen und Schuleinkommen, das Schullocal, die Schulgeräthe, die Aufsicht über das Verhalten der Kinder außer der Schule, die Schulferien umfaßt, Schulvorstände und in größern Städten außerdem Schuldeputationen Antheil. Von diesen muß zuerst die Rede sein.

§. 1.

Die Schulvorstände und Schuldeputationen.

Die allgemeine Einführung besonderer Schulvorstände für Volksschulen wurde zuerst durch Rescript vom 28. October 1812 angeordnet und allmählig in den verschiedenen Regierungsbezirken bewirkt. Durch die Aufhebung der frühern Schul-Inspectionen wurde eine umfassendere Form und Thätigkeit für sie nothwendig, und mußten die schon vorhandenen Instructionen mannigfaltige Modificationen erfahren.

Im Allgemeinen soll der Schulvorstand für die Handhabung der äußern Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt oder gehindert wird, wahrnehmen und in der Stadt dem Magistrat als der Ortsobrigkeit, unter dessen Direction er stehet, auf dem Lande dem Schulpatron oder dessen Stellvertreter, dem die Direction zukommt, zur weitern Veranlassung vortragen. In Fällen, wo der Magistrat oder der Gerichtsherr nicht zugleich Schulpatron ist, nimmt dieser selbst und jener wenigstens durch einen Vertreter an der Direction Antheil [1]).

Der Schulvorstand an einer Stadtschule soll bestehen [2]):

1) aus dem Bürgermeister oder einem andern von demselben ernannten Magistrats-Mitgliede;
2) aus dem Ortsgeistlichen; bei Parochialschulen aus dem Pfarrer der Parochie. Ist der betreffende Pfarrer Superintendent, so tritt, falls mehrere Geistliche in der Parochie angestellt sind, der nächstfolgende an seine Stelle;
3) aus zwei bis sechs dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde, wovon jedoch Einer zugleich Stadtverordneter sein

1) Instruct. v. 1. Juni 1840. Mers. S. 172. 176. § 1.
2) S. 172. § 2.

muß. Diese Familienväter werden vom Magistrat gewählt, welcher zuvor die Erklärung des geistlichen Mitgliedes über deren Qualification einzuholen hat.

An einer Landschule soll der Schulvorstand bestehen [1]):

1) aus dem Ortsprediger (Localinspector der Schule);
2) aus dem Ortsschulzen (Richter);
3) aus zwei bis vier dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde, die vom Patron gewählt werden, welcher zuvor die Erklärung des Ortspredigers über ihre Qualification einzuholen hat.

Der Ortsprediger und Ortsschulze sind beständige Mitglieder.

Die Mitglieder des Schulvorstandes in der Stadt sowohl als auf dem Lande unter No. 3. sind verpflichtet, ihr Geschäft auf vier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Hälfte derselben auszuscheiden gestattet. Welche ausscheiden mögen, wird das erstemal durch das Loos bestimmt, dafern man sich nicht anders vereinigt; in der Folge sind es die zuerst Eingetretenen und es kann dann der Wechsel alle zwei Jahre stattfinden.

Die Stadtverordneten scheiden als solche aus, sobald sie aufhören Stadtverordnete zu sein und treten sodann andere Stadtverordnete an ihre Stelle [2]).

In jedem Monate versammelt sich der Schulvorstand einmal an einem bestimmten Wochentage, den auf dem Lande der Patron bestimmt, in der Stadt unter Vorsitz des Magistratsmitgliedes, auf dem Lande, wenn nicht der Patron oder Gerichtsherr persönlich zugegen ist, unter Vorsitz des Ortspredigers zu gemeinschaftlichen Berathungen; außerdem, in besonders wichtigen und dringenden Fällen auf Einladung des Ortspredigers, bei welchem die Veranlassung zu solchen außerordentlichen Zusammenkünften zunächst anzubringen ist.

Ueber die bei jeder Versammlung vorkommenden Verhandlungen ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, dessen Führung in der Stadt dem vorsitzenden Magistratsmitgliede, auf dem Lande dem Ortsprediger obliegt, welche beide auch die Correspondenz zu besorgen haben [3]).

1) S. 176. § 2. 2) § 3. 3) § 11.

Der Schulvorstand soll, um seine Bestimmung desto vollständiger zu erfüllen, sich überall in zweckmäßige Verbindung mit den Lehrern der Schule, insbesondere den Ersten unter ihnen, zu erhalten wissen. Die für seine Geschäftsführung, nach Maasgabe der Oertlichkeit noch zu treffenden speciellen Einrichtungen, sowie die Vertheilung der Geschäfte bleiben ihm überlassen und hat derselbe den Superintendent davon in Kenntniß zu setzen [1]).

Wo kein Schulvorstand vorhanden ist, da soll in den Städten der Magistrat und Superintendent oder Schulinspector, auf dem Lande der Schulpatron, der Ortsgeistliche und der Ortsvorsteher die Aufsicht führen [2]).

Die Schuldeputationen, die nach Lage der Verhältnisse und Bedürfnisse in größern Städten, auf den Grund des §. 107 der revidirten Städte-Ordnung und unter Genehmigung der Regierung errichtet werden können, sollen bestehen

a) aus 1—3 Magistrats-Mitgliedern,
b) aus Vertretern der Patrone bei Schulen die nicht städtischen Patronats sind,
c) aus 1—3 Deputirten der Stadtverordneten,
d) aus Deputirten der einzelnen Schulgemeinden, deren Schulen nicht aus Communalfonds unterhalten oder unterstützt werden.
e) aus mehrern Geistlichen und andern des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern.

Diese Schuldeputationen vertreten die Stelle des Magistrats als Stadtobrigkeit in Bezug auf das Schulwesen; sie leiten das Ganze des städtischen Elementar- und Bürgerschulwesens, ihr Wirkungskreis dehnt sich auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten dieser Gattung in den Städten und Vorstädten aus.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die der Bevölkerung und Bedeutsamkeit des Orts angemessene Anzahl von Schulen errichtet, daß die bereits vorhandenen nach dem Bedürfnisse vermehrt, verbessert oder zweckmäßiger eingerichtet und unterhalten und das Vermögen der einzelnen Schulen ordentlich verwaltet werde.

Zu dem Ende müssen ihnen die Etats sämmtlicher Schulen

---

1) § 12. 2) 1840. Mgdbg. S. 238.

jährlich zur Revision vorgelegt werden, sie müssen in zweifelhaften Fällen wegen Feststellung der Schulbedürfnisse bei der Regierung anfragen und die von dieser erlassene Bescheidung zur Ausführung bringen.

Die Berichte dieser Deputationen werden jedoch unter der Firma „des Magistrats" erstattet, auch wird von der vorgesetzten Behörde an sie nicht unter ihrem Namen, sondern des Magistrats verfügt. In Fällen, wo wegen Unterhaltung der Schulen mit den Stadtverordneten Rücksprache zu nehmen ist, geschieht diese nicht durch die Schuldeputationen, sondern durch den Magistrat.

Die Schulvorstände der einzelnen Schulen sind, wo dergleichen städtische Schuldeputationen bestehen, deren Organe zur Vollziehung der getroffenen Anordnungen. Sie sind an Orten, wo dergleichen Deputationen eingerichtet sind, einfacher zusammengesetzt, bedürfen alsdann weder eines Magistrats-Mitgliedes noch eines Stadtverordneten, sondern bestehen nur aus einem Geistlichen (dem Pfarrer der Parochie) und einigen Familienvätern der Schulgemeinde. Wo die Schulvorstände sich nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zu richten haben, tritt die Schuldeputation an dessen Stelle [1]).

§. 2.

Der Schulbesuch.

Die Aufsicht darüber gehört zuerst zu dem Geschäftskreise des Schulvorstandes. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Listen der schulpflichtig werdenden Kinder gehörig angefertigt und halbjährig ergänzt werden; daß die Aufnahme in die Schule zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolge; daß die Vorschriften über den Schulwechsel beobachtet; daß die täglichen Schulversäumnisse von Lehrern gehörig notirt und die Verzeichnisse derselben ihm monatlich oder so oft es sonst nöthig wird, vorgelegt werden; daß Dispensationen vom Schulbesuche, zumal auf längere Zeit gehörig nachgesucht werden. Auch andere den Schulbesuch erschwerende oder hemmende Hindernisse soll der Schulvorstand wegzuräumen suchen. Er soll erforschen, ob die

1) § 13.

Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es ungesäumt resp. dem Magistrate oder der Ortspolizei-Obrigkeit an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen zu finden sind [1]).

1. Allgemeine gesetzliche Vorschriften.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder im Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5ten Jahre zur Schule zu schicken [2]). Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden [3]). Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden [4]). Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat [5]). Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden [6]).

Als geringster Grad der Schulreife ist von der Regierung zu Danzig festgestellt worden [7]), daß das Kind die Hauptlehren seiner Religion mit dem Gedächtnisse und dem Verstande gefaßt habe, ohne Anstoß Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, was die einfachen betrifft, im Kopfe, die zusammengesetzten auf der Tafel rechnen könne. Im Allgemeinen bleibt jedes Kind schulpflichtig bis zu seiner Confirmation [8]).

Um die Zahl der schulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde leicht übersehen und eine genaue Aufsicht über den Schulbesuch

---

1) § 4. 2) A. L. R. II. 12. § 43. 3) § 44. 4) § 45. 5) § 46. 6) § 48. 7) RV. v. 30. Decbr. 1833. 8) 1822. Mgdb. S. 89.

führen zu können, ist vom Prediger aus dem Kirchenbuche das Verzeichniß anzufertigen und fortzuführen [1]).

2. Aufnahme in die Schule.

Die Aufnahme in die Schule soll zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolgen, die passendste Zeit ist unstreitig zu Ostern und Michael, wie es auch in manchem Regierungsbezirk ausdrücklich angeordnet ist, und werden die Kinder, welche bei Eröffnung des neuen Schulcursus noch nicht das 5te Jahr erreicht haben, erst bei Eröffnung des nächsten halbjährigen Cursus als schulpflichtig angesehen. Es ist rathsam, daß auf diese Ordnung gehalten werde, damit der Lehrer nicht genöthigt sei, zum Nachtheil der übrigen Schüler mit jedem einzelnen zu irgend einer andern Zeit eingetretenen Schüler allein von vorn anzufangen.

Der Schulvorstand soll seinen ganzen Einfluß geltend machen, die Aeltern von der Nothwendigkeit eines regelmäßigen Schulunterrichts für ihre Kinder zu überzeugen, damit kein Kind ohne Schulunterricht in das bürgerliche Leben trete [2]).

3. Verhütung des unregelmäßigen Schulbesuchs.

Zur möglichsten Verhütung des unregelmäßigen Schulbesuchs der unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Kinder sind die sämmtlichen Untergerichte des Magdeburger Departements angewiesen, die Vormünder unehelicher Kinder ohne Ausnahme, die Vormünder ehelicher aber nach dem jedesmaligen Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts dazu anzuhalten, ihr Tutorium dem Pfarrer der betreffenden Parochie zur Kenntnißnahme vorzulegen und den an das vormundschaftliche Gericht jährlich zu erstattenden Erziehungsberichten ein, jederzeit von dem betreffenden Schulephorus bestätigtes Schulzeugniß beizufügen. Ueber diese Kinder sind deshalb besondere Schulbesuchslisten zu führen und soll darnach den Vormündern das Schulattest ausgestellt werden [3]).

4. Besuch fremder Schulen.

Wenn Aeltern, Pflegeältern und Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge während des schulpflichtigen Alters sich an einem andern als ihrem Wohnorte aufhalten lassen, es sei daß sie in Dienste gegeben werden

---

1) 1817. Mgdbg. S. 384. 2) Rescr. v. 25. Septbr. 1837. cf. CO. v. 12. Jun. 1828. Mgdbg. S. 229. Merf. S. 306. Erf. S. 313. 1838. Mgdb. S. 369. 3) OLGV. Mgdbg. v. 18. Jan. 1831. Mgdb. S. 76.

oder zu andern Zwecken, oder wenn sie dieselben ohne den Wohnort zu verändern in eine andere Schule gehen lassen wollen, als zu welcher sie gesetzlich verpflichtet sind, so sollen sie zuvor dem Schullehrer und dem Pfarrer ihrer Parochie Nachricht davon geben und die Gründe der beabsichtigten Veränderung anzeigen, nach dem aber auch ein Attest des Ortspredigers darüber beibringen, daß der Dienstherr sich verpflichtet habe, das Kind regelmäßig an der Schule seines Ortes Theil nehmen zu lassen, auch daß es in dieselbe gehörig aufgenommen worden ist. Vermiethungen ohne dieses Attest und die Nichtzurücknahme des Kindes, wenn dasselbe nicht zurückgeschickt wird, werden an den Aeltern und Vormündern geahndet [1]). Auch werden solche aus der Schule entnommene Kinder in den Versäumnißlisten fortgeführt und die Aeltern als die Ursache strafbarer Schulversäumnisse bezeichnet. Bei einem abermaligen Schulwechsel vor dem Ende des schulpflichtigten Alters haben die Versorger des Kindes die Anmeldung und die Beibringung des Attests wie vorher zu bewirken, so lange dieses nicht geschehen, verfährt die Local-Inspection der zuletzt besuchten Schule ebenfalls wie vorher vorgeschrieben ist. Zugleich aber hat der Local-Inspector der Schule, welche von dem Kinde zuletzt besucht worden, dem Pfarrer derjenigen Parochie, zu welcher die Aeltern gehören, und an deren Schule sie gesetzlich gewiesen sind, Nachricht von dem neuen Wechsel zu geben, damit dieser in fortwährender Kenntniß der Schulbildung, welche die Kinder seiner Parochianen genießen, erhalten werde [2]).

Wenn sich fremde Aeltern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit oder anderer Geschäfte wegen einen Theil des Jahres hindurch an einem Orte aufhalten, so müssen die Kinder zum Besuch der Ortsschule und erforderlichen Falls durch die angeordneten Zwangsmittel angehalten werden [3]).

5. Schulbesuch der Kinder in Fabriken ꝛc.

Wo Kinder in allzufrühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder viel-

---

1) CV. v. 15. Juli 1817. Mgdbg. S. 382. 1828. Merf. S. 150.
2) ebendaf. 3) Rescr. v. 19. März 1825. Ann. Bd. 9. S. 112.

mehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen, ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird. Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleinern Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten als auf den Verdienst der Aeltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich früh an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages, oder die Erlaubniß Abend- und Sonntags-Schulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speciell ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht der Confirmanden, oder für die zum ersten Abendmahl Vorbereiteten, sich erstrecken dürfen [1]).

Eben so wenig sollen Kinder vor ihrer Confirmation unter keinen Umständen zu einem Hausirgewerbe mit umhergeführt und dadurch dem Schulunterrichte entzogen werden [2]).

Wenn Lehrmeister Lehrlinge annehmen, welche im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten haben, so sind sie schuldig, dieselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule anzuhalten. Dieses gilt wie bei zünftigen so auch bei nicht zünftigen Gewerksmeistern [3]).

Wo die Juden eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben und den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, da sind sie verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken, in welchen diese jedoch, dem Unterricht in den eigentlichen christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können [4]), indem Niemandem wegen

---

1) Rescr. v. 27. April 1827. Ann. Bd. 11. S. 428. 2) 1824. GesetzS. S. 130. 1827. Mgdb. S. 143. 3) A. L. R. II. 8. § 294. Rescr. v. 12. Jun. 1834. Ann. Bd. 18. S. 405. 4) Rescr. v. 15. Mai 1824. Ann. Bd. 8. S. 457. Merf. S. 203. Erf. S. 181.

Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden soll, aber auch Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können [1]).

6. Theilung der Schule zur Beförderung des Schulbesuchs.

Zur Beförderung des Schulbesuchs soll durch Theilung der zu sehr angefüllten Schulen in zwei Classen, durch zweckmäßige Verlegung der Schulstunden nach der Jahreszeit, so wie in Städten durch andere Anordnungen eine solche Einrichtung getroffen werden, daß den erwachsenen Kindern ohne Störung ihres Unterrichts täglich so viel Zeit gelassen werde, als sie bedürfen, um ihren Aeltern bei dringenden häuslichen und öconomischen Arbeiten beizustehen [2]). Daher soll insbesondere die Einrichtung getroffen werden, daß zur Sommerszeit, nämlich von Ostern bis Michaelis, die erwachsenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder die Hälfte der täglichen Schulstunden und die kleinen Kinder die andere Hälfte derselben haben. Wo es sich aber thun läßt, soll im Reg. Beg. Merseburg namentlich auch auf dem Lande, während des Sommers der volle Schulunterricht des Vor- und Nachmittags gehalten werden und es bei der bestehenden löblichen Einrichtung bleiben [3]). Daher soll es hier keine sogenannten Sommerschulen geben, und ist die deshalb getroffene frühere Einrichtung 1824 wieder aufgehoben worden [4]).

Die Regierung zu Magdeburg hat im Betreff des Schulbesuchs mit Rücksicht auf die Verordnung vom Jahre 1829, Amtsblatt S. 134 wegen Sommerschulen angeordnet:

1) die Aeltern sind verpflichtet, auch in den Sommermonaten die schulpflichtigen Kinder an dem vollen Schulunterrichte Antheil nehmen zu lassen, jedoch soll auch die an vielen Orten abgekürzte Schulzeit in den Sommermonaten fortbestehen;

2) nur wo Kinder den Aeltern zur Beihülfe ganz un-

---

1) A. L. R. II. 12. § 10. 11. 2) 1837. Merf. S. 24. 3) GV. Mgdbg. v. 11. März 1817. Mgdb. S. 135. Merf. S. 243. 4) 1824. Merf. S. 412.

entbehrlich sind, soll, so lange dieses stattfindet, 12 Stunden wöchentlich die Schule zu besuchen nachgelassen sein;

3) darum muß als Ausnahme besonders nachgesucht werden;

4) Kinder, die noch nicht fertig lesen können, bleiben von der Begünstigung ausgeschlossen. Gehören sie zur Elementarclasse und bestehet die Einrichtung, daß diese Classe im Sommer getrennt von der Oberclasse, nur in 12 oder etwas weniger Stunden unterrichtet wird, so haben solche die Kinder unausgesetzt zu besuchen;

5) der 12 Stunden-Unterricht ist wo möglich in die Zeit von 5—7 des Morgens zu verlegen, doch kommt es auch auf örtliche Verhältnisse an;

6) Versäumnisse werden bestraft, als wenn ein Kind sonst einen Tag versäumt hat;

7) der Lehrer soll sich die Fortbildung solcher Kinder besonders angelegen sein lassen;

8) sollten es Umstände nöthig machen, die Kinder in weniger als 12 Stunden in die Schule wöchentlich zu schicken, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich;

9) die Sommerschule darf nicht länger als 6 Monate dauern, wo sie aber erst zu Johannis anfängt, bleibt es dabei;

10) ob sie im April oder Mai anfange, hängt von der Prüfung und Genehmigung der landräthlichen und Diöcesanbehörde ab;

11) eine Verkürzung des Schulgeldes findet nicht statt;

12) obgleich durch diese Bekanntmachung die Verordnung §. 5 der Bekanntmachung (1838. Mgdbg. S. 369.) abgeändert und aufgehoben worden ist, so bleiben doch die übrigen Feststellungen in Kraft [1]).

In solchen kleinen Städten, in welchen der Ackerbau der hauptsächlichste Nahrungszweig ist, soll diese Anordnung ebenfalls Anwendung finden. Die Magistrate und Diöcesanbehörden haben aber in den dazu geeigneten Fällen die nöthigen Einrichtungen zu verabreden, vor der Ausführung aber für jeden einzelnen Ort den Plan der Regierung zur Genehmigung vorzulegen [2]).

---

1) 1843. Mgdbg. S. 313. 2) 1837. Mgdbg. S. 220.

7. Erlaubte Schulversäumnisse.

Erlaubte Schulversäumnisse sind: Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Aeltern durch dieselben, Todesfälle in den Familien bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung und verschneiete ungangbare Wege, zumal auf dem Lande, Reisen der Aeltern, vorübergehende dringende häusliche Geschäfte, wohl auch nothwendige Aufsicht auf jüngere Geschwister, unvermeidlicher Mangel an Kleidern.

Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen selbst nicht eher zum Schulbesuch wieder gelassen werden, als bis ihre völlige Genesung ärztlich bescheinigt ist. Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und andern besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit den Kranken in fortwährendem Verkehre stehen. Auf gleiche Weise dürfen in öffentlichen Schulen auch Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden [1]).

Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn im Schulhause in der Familie des Lehrers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, der Schulvorstand ohne allen Aufschub, sobald er davon Anzeige hat, nach dem Urtheil des Arztes, bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht im Schulhause fortgesetzt werden kann, oder aber ob derselbe in einem andern Hause ertheilt werden muß, das Erforderliche dazu einleitet, und der Ortspolizeibehörde so wie dem betreffenden Superintendenten davon Anzeige macht [2]).

8. Verbotene Schulversäumnisse und Schulversäumnißlisten.

Zur fortwährenden Verminderung und endlichen Abstellung der verschuldeten und verbotenen Schulversäumnisse sind in der Provinz Sachsen von jeder Regierung wiederholt Vorschriften erlassen werden. Die Regierung zu Magdeburg hat vom neuen darüber zu verordnen für nöthig befunden [3]):

1) Jeder Schullehrer soll die Präsentienlisten mit Genauigkeit führen, sich deshalb, wenn ein Kind fehlt, genau nach der Ursache des Ausbleibens erkundigen. Er muß den Kindern

---

1) Regulat. v. 8. Aug. 1835. § 14. 16. GesetzS. S. 244. 263.
2) 1834. Erf. S. 405. 3) RV. Mgdbg. v. 18. Febr. 1834.

wiederholt ankündigen, daß sie von ihren Aeltern entschuldigt werden müssen, wenn sie abgehalten werden zur Schule zu kommen, und immerfort darauf dringen, daß die Kinder, wenn irgend thunlich, eine schriftliche Entschuldigung, sollte sie auch nur auf die Schiefertafel geschrieben sein, mitbringen.

2) Am Sonnabend hat der Schullehrer die Liste von den Versäumnissen dem Prediger unausgesetzt zu übergeben. Diese Listen sollen

a) nur diejenigen Versäumnisse enthalten, welche nicht ausreichend entschuldigt worden sind; folglich nicht diejenigen, welche mit Zustimmung des Lehrers und Predigers, oder durch Krankheit oder dringender Umstände halber stattgefunden haben;

b) genau die Zeit nach Tag und Stunde angeben, welche versäumt worden ist.

Sollte sich ergeben, daß ein Kind ohne Wissen der Aeltern die Schule versäumt hat, so darf dasselbe in die Liste nicht eingetragen werden, da nicht die Aeltern die Strafe treffen kann, sondern nur das Kind.

3) Der Prediger hat die ihm vorgelegte Liste genau zu prüfen und jedenfalls den betreffenden Aeltern durch den Ortsvorstand oder auf andere angemessene und sichere Weise bekannt machen zu lassen, daß sie zur Strafe angezeigt werden müssen. Daß, wie und wann solches geschehen, ist in der Liste zu bemerken.

Er selbst aber hat pflichtmäßig Gelegenheit zu nehmen, solche Aeltern zu ermahnen und zu warnen.

4) Der Prediger hat die von ihm begutachteten Listen des Schullehrers monatlich der Diöcesanbehörde einzureichen und wenn keine Schulversäumnisse, die zu bestrafen sind, vorgefallen sein sollten, einen Vacatschein einzusenden. Daß solches unausgesetzt geschehe, muß von der Diöcesanbehörde streng verfolgt werden, welche die hierbei vorkommenden Vernachlässigungen der Regierung sofort anzuzeigen hat, damit nöthigen Falls der Säumige mit Ordnungsstrafe zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

5) Es sind Fälle vorgekommen, daß einiger versäumter Stunden oder Tage halber die Strafe für eine ganze Woche angesetzt, oder auch, daß die ganzen und halben Tage, welche ein Kind in einem halben Jahre versäumt hat, zusammengerechnet

und mit 6 getheilt worden sind. Den Quotienten hat man als Zahl der versäumten Wochen angenommen, und für jede folgende die gesteigerte Strafe in Rechnung gebracht. Es wird daher die Bekanntmachung vom 28. April 1829. § 8 dahin erklärt:

a) daß einzelne Tage oder Stunden, welche von einem Kinde versäumt worden sind, nicht in Anrechnung kommen sollen, und nur dann, wenn die Versäumnisse die Höhe der Stundenzahl einer halben Woche erfüllen, die Hälfte der für eine versäumte Woche festzusetzenden Strafe anzurechnen ist. In erst gedachten Fällen wird die ernste Rüge des Ortspredigers hinreichend wirken können; sollten aber Aeltern aus Pflichtvergessenheit ihr Kind von Woche zu Woche einen Tag von der Schule zurückhalten, so muß hiervon der Diöcesanbehörde besondere Anzeige gemacht werden, welche sich über die Festsetzung einer außerordentlichen Strafe mit dem Kreislandrathe zu benehmen hat;

b) daß die für jede folgende Woche um 2 Silbergroschen steigende Strafe nur dann anwendbar ist, wenn diese Wochen sich den vorigen versäumten anschließen, die Versäumniß mithin nicht durch Schulbesuch unterbrochen worden ist. Wenn daher ein Kind in einem Monate zwei Wochen versäumt hat, zwischen diesen aber eine oder zwei Wochen liegen, in welchen es in der Schule gewesen ist, so kann nur der einfache Strafsatz hier in Betracht kommen, deshalb haben die Ortsprediger in den Versäumnißlisten genau zu bemerken, in welche Wochen die Versäumnisse fallen und ob die im nächsten Monate versäumte ganze oder halbe Woche sich an die letzte im vergangenen Monate anschließt. Da, wo die in vorgedachter Bekanntmachung nachgelassene Sommerschule von 6 Stunden in der Woche stattfindet, ist übrigens jede versäumte Stunde für einen versäumten Tag zu rechnen. —

Für jedes Kind, welches ohne gültige Entschuldigung die bestimmten Schulstunden in einer Woche versäumt hat, ist eine Strafe von 4 Sgr. festzusetzen. Für jede folgende versäumte Woche steigt die Strafe um 2 Sgr. gegen die der vorigen, so daß für die zweite 6, für die dritte 8, mithin für 3 Wochen 18 Sgr. erlegt werden müssen [1]). Das landräthliche Officium bestimmt die Bestrafung.

1) 1829. Mgdb. S. 134.

Die Schulversäumniß-Listen sind nach einem vorgeschriebenen Schema anzufertigen, wobei zu beachten, daß die Versäumnisse nicht nach Stunden sondern nur nach Schultagen berechnet werden. Versäumt ein Kind an einem Schultage nur eine Stunde oder einige, kommt aber für die übrigen zur Schule, so wird es nicht zur Strafe notirt. Ist blos Vormittags Schule, so gilt diese Unterrichtszeit für einen vollen Schultag; halbe Tage können dagegen in Ansatz kommen, wenn Vor- und Nachmittags Schule gehalten wird.

Da es bei Berechnung der Strafe wichtig ist, ob die Kinder im Anfange oder zu Ende der Woche gefehlt haben, ob nämlich die vorigen Versäumnisse fortgesetzt, oder unterbrochen worden sind; so muß jedes Mal eine Ziffer unter 6. mit a. oder b. versehen werden, wodurch der Anfang oder Ausgang der Woche bezeichnet wird.

Der Prediger hat die Liste anzufertigen, der Superintendent sie zu prüfen [1]).

Schulversäumniß-Liste
auf
4 Wochen
vom 1. bis zum letzten April 1844.

Laufende Nummer.	Name des Kindes.	Stand der Aeltern, Dienstherrn oder Pfleger.	Unentschuldigte und zu bestrafende Versäumnisse.								Strafsumme.	Bemerkungen.
			1. Woche.		2. Woche.		3. Woche.		4. Woche.			
			Schultage.	Strafe. Sgr.	Schultage.	Strafe. Sgr.	Schultage.	Strafe. Sgr.	Schultage.	Strafe. Sgr.	Sgr.	
1.	N. N.	Tagelöhner	6.	4.	6.	6.	3a	4.	6.	4.	18.	Hat in der 2ten Hälfte der 3. Woche die Schule besucht.
2.	N. N.	Ackermann	3a	3.	3b	2.	6.	4.	6.	6.	15.	Hat vor der 1sten Woche schon 1 Woche gefehlt.

1) RV. Mgdb. v. 20. Novbr. 1834.

Die Regierung zu Merseburg hat ebenfalls besondere Anordnungen erlassen [1]).

1) Die Schullehrer müssen überall über sämmtliche Schulversäumnisse täglich und genau, in einfachster Weise, jedenfalls aber dergestalt ordentliche Listen führen, daß der Tag der Versäumniß jederzeit zuverlässig nachgewiesen werden kann.

2) Diese Listen, zu welchen in der Anlage ein Schema, jedoch nur beispielsweise beigefügt ist, da wir den Localbehörden gern überlassen wollen, sich auch anderer, ihnen nach den Localverhältnissen zweckmäßiger erscheinender Formulare zu bedienen, müssen nicht auf einzelne Bogen geschrieben, sondern in ein besonderes Buch geheftet und bei dem Schularchiv aufbewahrt werden, der Local-Inspector aber muß darauf halten, daß solches geschehe.

3) Finden sich unter den aufgezeichneten Versäumnissen solche, welche entweder gar nicht oder nicht in trifftiger Weise entschuldigt sind, so hat der Lehrer sowohl als der Ortsgeistliche die nachlässigen Kinder und deren Aeltern durch ernste, jedoch nicht lieblose Vorhaltungen und Ermahnungen auf den Weg ihrer Pflicht zurückzuführen.

4) Gelingt dies nicht, so übergiebt der Lehrer den von ihm aus den Versäumniß-Listen gehörig angefertigten und durch die Unterschrift des Ortsgeistlichen oder Local-Inspectors vollzogenen Extract unter Bemerkung des bereits fruchtlos Geschehenen dem Schulvorstand und zwar in der Regel am Schlusse eines jeden Monats, in dringenden Fällen unverzüglich. Dieser ladet demnächst nach Anleitung des §. 4. der Instruction für Schulvorstände vom 4. September 1829 die pflichtvergessenen Aeltern oder Versorger vor, ermahnt und verwarnt dieselben zu Protocoll und läßt auch nach Befinden, wenn die Schuld der wiederholten Versäumniß an den Kindern liegt, letztere zwangsweise zur Schule bringen.

5) Bleibt auch dieses Verfahren ohne Erfolg, so zeigt der Schulvorstand diejenigen Aeltern oder Pflege-Aeltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge geleistet haben, und zwar, zur Beschleunigung der Sache, unmittelbar der Orts-

---

1) 1837. Merf. S. 24.

polizeibehörde unter Beifügung des erwähnten Extracts und sonstiger aufgenommener Verhandlungen mittelst gutachtlicher Aeußerung über die größere oder geringere Strafbarkeit der Renitenten Behufs deren Bestrafung an. Gleichzeitig wird der Superintendent von der erstatteten Anzeige durch den Schulvorstand in Kenntniß gesetzt.

6) Ist solches alles geschehen, so bedarf es nunmehr Seitens der Polizeibehörde, auf den Grund des §. 48. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R., nur des bei polizeilichen Untersuchungen in ganz klaren und geringfügigen Fällen angeordneten summarischen Verfahrens.

Die hierbei anwendbaren und bei fortgesetztem Ungehorsam, jedoch stets innerhalb der gesetzlichen Grenze der Polizeistrafen zu steigernden Strafen sind Geldbuße und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß und Zwangsarbeit, ohne daß es in dem letzteren Falle der früher angeordneten vorgängigen Berichtserstattung bedarf. Das Maaß dieser Strafen ist übrigens ebensowohl nach der Menge und Dauer der stattgehabten Versäumnisse, als nach der größeren oder geringeren Verschuldung der Aeltern dabei zu bestimmen. Wird ein Resolut abgefaßt, so erfolgt die Publication dieses Resoluts in gewöhnlicher Weise mit der Belehrung, daß dem Verurtheilten der Recurs gegen dasselbe an uns freistehe, daß jedoch dessen Anmeldung innerhalb 10 Tagen von der Publication ab, mündlich oder schriftlich, und zwar bei derjenigen Behörde stattfinden müsse, welche das Resolut erlassen hat, wogegen unmittelbar bei uns angebrachte Recursgesuche unberücksichtigt bleiben werden.

7) Den Erfolg des hiernach beobachteten Verfahrens hat die Polizeibehörde innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ihr durch den Schulvorstand zugegangenen Anzeige ab, zur Kenntniß des betreffenden Superintendenten zu bringen, welcher demnächst das ihm durch die Polizeibehörde Mitgetheilte, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Schulvorstand gelangen läßt. Erhält der Superintendent binnen dieser vierwöchentlichen Frist die erforderliche Nachricht durch die Polizeibehörde nicht, so ist derselbe bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diesen vorschriftswidrigen Verzug ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Die Regierung zu Merseburg hat ebenfalls besondere Anordnungen erlassen [1]).

1) Die Schullehrer müssen überall über sämmtliche Schulversäumnisse täglich und genau, in einfachster Weise, jedenfalls aber dergestalt ordentliche Listen führen, daß der Tag der Versäumniß jederzeit zuverlässig nachgewiesen werden kann.

2) Diese Listen, zu welchen in der Anlage ein Schema, jedoch nur beispielsweise beigefügt ist, da wir den Localbehörden gern überlassen wollen, sich auch anderer, ihnen nach den Localverhältnissen zweckmäßiger erscheinender Formulare zu bedienen, müssen nicht auf einzelne Bogen geschrieben, sondern in ein besonderes Buch geheftet und bei dem Schularchiv aufbewahrt werden, der Local-Inspector aber muß darauf halten, daß solches geschehe.

3) Finden sich unter den aufgezeichneten Versäumnissen solche, welche entweder gar nicht oder nicht in trifftiger Weise entschuldigt sind, so hat der Lehrer sowohl als der Ortsgeistliche die nachlässigen Kinder und deren Aeltern durch ernste, jedoch nicht lieblose Vorhaltungen und Ermahnungen auf den Weg ihrer Pflicht zurückzuführen.

4) Gelingt dies nicht, so übergiebt der Lehrer den von ihm aus den Versäumniß-Listen gehörig angefertigten und durch die Unterschrift des Ortsgeistlichen oder Local-Inspectors vollzogenen Extract unter Bemerkung des bereits fruchtlos Geschehenen dem Schulvorstand und zwar in der Regel am Schlusse eines jeden Monats, in dringenden Fällen unverzüglich. Dieser ladet demnächst nach Anleitung des §. 4. der Instruction für Schulvorstände vom 4. September 1829 die pflichtvergessenen Aeltern oder Versorger vor, ermahnt und verwarnt dieselben zu Protocoll und läßt auch nach Befinden, wenn die Schuld der wiederholten Versäumniß an den Kindern liegt, letztere zwangsweise zur Schule bringen.

5) Bleibt auch dieses Verfahren ohne Erfolg, so zeigt der Schulvorstand diejenigen Aeltern oder Pflege-Aeltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge geleistet haben, und zwar, zur Beschleunigung der Sache, unmittelbar der Orts-

---

1) 1837. Merf. S. 24.

polizeibehörde unter Beifügung des erwähnten Extracts und sonstiger aufgenommener Verhandlungen mittelst gutachtlicher Aeußerung über die größere oder geringere Strafbarkeit der Renitenten Behufs deren Bestrafung an. Gleichzeitig wird der Superintendent von der erstatteten Anzeige durch den Schulvorstand in Kenntniß gesetzt.

6) Ist solches alles geschehen, so bedarf es nunmehr Seitens der Polizeibehörde, auf den Grund des §. 48. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R., nur des bei polizeilichen Untersuchungen in ganz klaren und geringfügigen Fällen angeordneten summarischen Verfahrens.

Die hierbei anwendbaren und bei fortgesetztem Ungehorsam, jedoch stets innerhalb der gesetzlichen Grenze der Polizeistrafen zu steigernden Strafen sind Geldbuße und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß und Zwangsarbeit, ohne daß es in dem letzteren Falle der früher angeordneten vorgängigen Berichtserstattung bedarf. Das Maaß dieser Strafen ist übrigens ebensowohl nach der Menge und Dauer der stattgehabten Versäumnisse, als nach der größeren oder geringeren Verschuldung der Aeltern dabei zu bestimmen. Wird ein Resolut abgefaßt, so erfolgt die Publication dieses Resoluts in gewöhnlicher Weise mit der Belehrung, daß dem Verurtheilten der Recurs gegen dasselbe an uns freistehe, daß jedoch dessen Anmeldung innerhalb 10 Tagen von der Publication ab, mündlich oder schriftlich, und zwar bei derjenigen Behörde stattfinden müsse, welche das Resolut erlassen hat, wogegen unmittelbar bei uns angebrachte Recursgesuche unberücksichtigt bleiben werden.

7) Den Erfolg des hiernach beobachteten Verfahrens hat die Polizeibehörde innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ihr durch den Schulvorstand zugegangenen Anzeige ab, zur Kenntniß des betreffenden Superintendenten zu bringen, welcher demnächst das ihm durch die Polizeibehörde Mitgetheilte, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Schulvorstand gelangen läßt. Erhält der Superintendent binnen dieser vierwöchentlichen Frist die erforderliche Nachricht durch die Polizeibehörde nicht, so ist derselbe bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diesen vorschriftswidrigen Verzug ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Für diejenigen Ortschaften, in welchen die Polizei-Gerichtsbarkeit von den Herren Landräthen unmittelbar selbst verwaltet wird, geben wir denselben und den betreffenden Herren Superintendenten anheim, sich nöthigenfalls auch noch über andere Modalitäten des Geschäftsganges unter ihnen zu vereinigen, die, unter Feststellung des Zwecks, zur Vereinfachung der Bearbeitung der Sache dienen können. Es ist uns jedoch von solchen abändernden Verabredungen jederzeit Anzeige zu machen.

8) Außerdem haben sämmtliche Superintendenten sich in fortwährender Kenntniß über den Schulbesuch in jeder Schule ihrer Ephorieen zu erhalten und sich die hierzu nöthigen Nachweisungen durch die Local-Inspectoren in geeigneter Weise zu verschaffen.

Schema der Schulversäumniß-Liste auf 3 Monate des Sommer-Halbjahres.

Namen der Kinder,	April.	Mai.	Juni.	Bemerkungen.
N. N. a.	0 0 * 0			
b.	0 ** 0			

*) Hat vom 1—5. April gefehlt, erst unentschuldigt, dann entschuldigt in einer nicht getheilten Schule.

**) Eben so in einer Schule mit getheiltem Cötus.

1) Die Monate sind, nach dem Calender, in ganze und resp. Stück-Wochen getheilt.

2) Die Tabelle wird vierteljährig erneuert, wenn sie nicht gleich Anfang auf ein halbes Jahr angelegt ist.

3) Es kommt darauf an, jedem Schultage seine rechte

Stelle in dem Viereck der Woche zu geben, um daran den Monatstag, an welchem die Schule versäumt ist, zu erkennen.

4) Für verschiedene Gründe der Versäumniß können verschiedene Zeichen gewählt, auch kann ein erläuternder Buchstabe zwischen die Zeichen gesetzt werden. Z. B. • für gehörig entschuldigte oder gestattete Versäumnisse, ° für unentschuldigte und nicht gestattete, † für bereits strafbar gewordene. K. für Krankheit. H. für häusliche Behinderung. R. für Reise und dergleichen.

Die vorerwähnten Vorschriften sind nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern es werden auch diejenigen Aeltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen kein Gehör geben, mit einer Geldbuße von 5 Sgr. bis 5 Thalern, und im Unvermögensfalle mit einem 3stündigen bis 8tägigen Gefängniß, nach Befinden auch Zwangsarbeit bedroht [1]). Da zugleich die Kreisvereine vorzüglich auch auf Schulbesuch hinwirken, so sollen die Prediger die widerspenstigen Eltern dem betreffenden Directorio anzeigen, worauf von diesem eingegriffen werden wird [2]). Die eingehenden Strafgelder sollen in jedem Orte berechnet und unter Leitung des Schulvorstandes zur Anschaffung von Hülfsmitteln beim Unterrichte verwandt werden [3]).

Die Verordnungen der Regierung zu Erfurt sind [4]):

1) Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder jedes Ortes seiner Parochie nach dem nachfolgen Schema sub A. aus dem Kirchenbuche aufzustellen, selbiges durch die Hinzufügung der Kinder der eingewanderten Personen zu ergänzen und sorgfältig fortzuführen.

2) Nach diesem Verzeichnisse werden von den Schullehrern, in der Gestalt des folgenden Schemas s. B., die Schulversäumnißlisten dergestalt geführt, daß bei dem Anfange der Lehrstunden an jedem Vor- und Nachmittage jedes fehlende Kind in der für den Tag bestimmten Spalte, für den Vormittag mit einem senkrechten, für den Nachmittag mit einem wagerechten Striche eingetragen wird. Am Schlusse des Monats füllt der Lehrer diejenige Spalte in der Liste aus, welche die Summe der ver-

---

1) 1843. Merf. S. 7. 2) RV. Merf. v. 18. Jan. 1843. 3) 1819. Merf. S. 482. 4) 1830. Erf. S. 375.

säumten Tage angiebt. Die gesetzlichen Ferien sind in der Liste unter den betreffenden Tagen zu bezeichnen, und ohne Ausnahme auch an dem ersten Tage nach den Ferien sowie dem letzten vor den Ferien die fehlenden Schulkinder in der Liste zu bemerken.

3) Am ersten Tage jedes Monats reicht der Lehrer dem Ortspfarrer die geschlossene Versäumnißliste des abgewichenen Monats ein, damit dieser nach genauer Prüfung der von den Aeltern und Vormündern der betreffenden Kinder für die Versäumnisse angebrachten Entschuldigungsgründe event. die angemessene Bestrafung der Aeltern und Vormünder bei der Ortsbehörde in Antrag bringe.

4) Von der verhängten Strafe hat der Pfarrer einen Vermerk den Listen anzuhängen.

5) Bei jedem Besuche der Schule hat der Pfarrer sich von der ordnungsmäßigen Führung der Versäumnißlisten zu überzeugen, und die Diöcesanbehörden sollen bei Schulvisitationen sich diese und die von den Pfarrern zu führende Liste der schulpflichtigen Kinder vorlegen lassen. —

Schema s. A.

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Gemeinde N. N.

No.	Name der Familie.	Stand und Gewerbe.	Name der Kinder.	Sind geboren		Sind also schulpflichtig.		Sind schulpflichtig dem Alter nach bis	Wurden der Schule entnommen		
				Jahr	Tag	Jahr	Zeit.		Jahr	Tag	Veranlassung wodurch.
1.	Johann Wilhelm N.	Ackermann.	Christian Wilhelm.	1830.	2. März	1835.	Ostern.	Ostern 1844.	1844.	31sten März.	durch Confirmation.
2.	u. s. w.										

Schema s. B.

Liste über den Besuch der Schule zu N. im Monat Januar 18 .

No.	Name der Schulkinder.	Versäumten; | bezeichnet einen versäumten Vor=, — einen versäumten Nachmittag.																													Summa der versäumten Tage.	Angebliche Ursache der Schulversäumniß.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
1.	Ernst N.			-	|	+	+	+			+	-						1														5 Tage.	Krankheit.
2.	u. s. w.																																

9. Dauer des Schulbesuchs. | Die Verpflichtung zum Schulbesuch dauert der Regel nach bis zur vollzogenen Confirmation, auch wenn das Kind das vierzehnte Jahr überschritten hat [1]), indessen soll auch der Befund des Seelsorgers entscheiden, ob Kinder über 14 Jahr, wenn sie noch nicht confirmirt sind, vom Schulbesuch dispensirt werden können [2]).

§. 3.

Das Schulvermögen und Schuleinkommen.

Dahin gehört zunächst die prompte Entrichtung des Schulgeldes und die Vermeidung der Reste.

Der Schulvorstand hat zu dem Ende den Schulgeld-Einnehmer zu controlliren, sich das Verzeichniß der Reste vorlegen zu lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu betreiben; nächst dem über nachgesuchten Erlaß des Schulgeldes oder dessen Ermäßigung Beschluß zu fassen; etwanige Beschwerden oder diesfallsige Wünsche der Schullehrer zu berücksichtigen und solche entweder auf gütlichem Wege zu befriedigen oder der Ortspolizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung vorzulegen. Ferner hat der Schulvorstand seine Aufmerksamkeit auf die Matrikeln der Schulen zu richten, über pünktliche Abführung aller Besoldungstheile der Schullehrer zu wachen, Verdunkelungen oder Unregelmäßigkeiten jeder Art vorzubeugen und überhaupt jede Gelegenheit, insbesondere die Gemeinheitstheilungen, Separationen und Dismembrationen von Grundstücken zu benutzen, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer thunlichst zu verbessern. Ist die Schule städtische Communalschule, so überreicht der Schulvorstand den entworfenen Schuletat dem Magistrate, welcher hierüber die Stadtverordneten hört, und erforderlichen Falls an die Regierung zur Entscheidung berichtet. Die unter Zugrundelegung solcher Etats geführten Rechnungen gehen durch den Magistrat an die Stadtverordneten, welche sie zu revidiren und zu dechargiren haben [3]).

1. Das Schulgeld. | Für jedes Kind muß, so lange es die Schule zu besuchen verpflichtet ist, ein bestimmtes Schulgeld

---

1) 1821. Merf. S. 427. 1822. Mgdbg. S. 89. 2) Rescr. v. 19. Nov. 1827. RV. Mgdb. v. 27. Febr. 1832. 3) 1840. Merf. S. 173. 177.

wöchentlich oder monatlich entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob es die Schule regelmäßig besucht oder nicht; auch so lange die Schulferien dauern, muß es entrichtet werden [1]). Aeltern und Vormünder, welche unter dem Vorwande, daß sie ihre Kinder und Pfleglinge nicht zur Schule geschickt haben, die Entrichtung des Schulgeldes verweigern, sollen erforderlichen Falles dazu durch executivische Zwangsmittel angehalten werden [2]). Selbst für die Kinder, welche in eine andere Schule gehen, als wohin sie gehören, ist so lange noch das Schulgeld fortzugeben, als sie das Attest wegen Aufnahme in die andere Schule nicht beigebracht haben [3]).

Für die Kinder der wirklich Armen ist das Schulgeld wenigstens zur Hälfte aus der Armencasse des Orts zu zahlen. Wo dies nicht ausführbar sein möchte, werden die Schullehrer ein gütliches Abkommen zu treffen und wirkliche Armuth billig zu berücksichtigen aller Orten geneigt sein [4]). Wenngleich Gens-d'armen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht hinzugezogen werden können, so kann von ihnen doch, wenn sie die Ortsschule zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes gefordert werden [5]).

In dem Falle, wo wegen ansteckender Krankheiten die Schule geschlossen werden muß, können zwar die Aeltern zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden, jedoch muß, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, demselben von der Gemeinde eine, nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende, Entschädigung gewährt werden [6]). Für diejenigen Schulkinder, welche nicht sowohl wegen Untüchtigkeit, sondern weil sie bei der zunächst vorhergegangenen Confirmation die Volljährigkeit noch nicht erlangt hatten, aus der Schule nicht entlassen werden konnten, darf die Bezahlung des Schulgeldes nur bis zur Erfüllung des vierzehnten Lebensjahres gefordert werden, obschon sie bis zur feierlichen Entlassung aus

---

1) Gen.LandSchulreglem. § 10. 1817. Mers. S. 244. § 7. 2) 1817. Mgdb. S. 383. 3) 1828. Mers. S. 150. 4) 1816. Mers. S. 483. § 9. Rescr. v. 18. April 1831. Ann. Bd. 19. S. 700. 5) Rescr. v. 4. August 1826. Ann. Bd. 10. S. 756. 6) Rescr. v. 3. Aug. 1831. Neigebaur. S. 139.

derselben durch die Confirmation zum Schulbesuch verpflichtet bleiben [1]).

Ueber den Betrag des Schulgeldes hat das General-Schulreglement schon angeordnet, daß für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6 gPf., wenn es aber zum Lesen gekommen, 9 gPf., und wenn es schreibt und rechnet, 1 gGr. wöchentlich gegeben, im Sommer dagegen nur 2 Drittel von diesem angesetzten Schulgelde gerechnet werden soll, so daß diejenigen, welche 6 gPf. im Winter geben, nach dieser Proportion 4 gPf., welche 9 gPf. geben 6 gPf. und welche sonst 1 gGr., 8 gPf. geben sollen. Ist etwa an einem und dem andern Orte ein Mehreres an Schulgeld zum Besten des Schulmeisters eingeführt, so hat es dabei auch künftig sein Bewenden [2]). Die Regierung zu Merseburg hat hierauf verordnet: „Das Schulgeld darf aller Orten, nach einem gegen die alten Ansätze erhöheten Maaßstabe, wobei 6 gPf. wöchentlich für die kleinsten Schulkinder, als das Minimum zu betrachten ist, eingefordert werden. Die Schul-Inspectoren und Ortsobrigkeiten sorgen gemeinschaftlich dafür, daß bei solchen Ansätzen, wo sie noch nicht bestimmt sind, billige Rücksichten auf die Verhältnisse ärmerer Gemeinden obwalten. Die Gemeinden selbst aber dürfen sich nicht weigern, das billig erhöhete Schulgeld zu entrichten, und zwar vom Anfange bis zu Ende des schulfähigen Alters, ununterbrochen und unangesehen, ob das Kind die Schule wirklich besucht habe oder nicht. Es bleibt den Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten überlassen, gemeinschaftlich zu bestimmen, ob in ihren Schulen von Anfang bis zu Ende des schulfähigen Alters immer ein gleiches Schulgeld (z. B. von 6 gPf., 9 gPf., 1 gGr.) wöchentlich entrichtet, oder ob es nach Verschiedenheit des Alters oder der Classen gesteigert werden solle [3]). In die Stelle der drei Schulgeldsätze von 6 gPf., 9 gPf., 1 gGr. sind nach Einführung des Silbergeldes 7 Pf., 1 Sgr., 1 Sgr. 3 Pf., getreten [1]). An mehrern Orten ist für diese drei Sätze der mittlere für alle Kinder von 1 Sgr. wöchentlich mit Uebereinkunft des Schullehrers und der Gemeinde angenommen und wird das Schulgeld an einigen Orten wöchentlich, an andern monat-

1) 1821. Merf. S. 427. 2) Gen.-Schulreglem. § 7. 3) 1816. Merf. S. 482. § 5. 6. 4) Rescr. v. 30. Oct. 1825. Ann. 1825. S. 1031.

lich, an einzelnen selbst vierteljährig erhoben, je nach dem man übereingekommen. Wird es monatlich erhoben, so geschieht es so vielfach in jedem Calendermonate, als Sonnabende in demselben fallen, mithin bald 4- bald 5fach [1]). Es giebt auch Orte, wo jeden Monat ohne Unterschied nur für vier Wochen Schulgeld gezahlt wird, also bei mittlern Sätzen monatlich **3** Sgr. **9** Pf.

Die Einsammlung des Schulgeldes soll überall nicht durch die Lehrer, sondern durch dazu verpflichtete Einnehmer geschehen, welche zu ihrer Entschädigung von jedem Thaler **2** Sgr. **6** Pf. bekommen. Sie erhalten durch die Ortsobrigkeit oder den Schulvorstand ein genaues Verzeichniß aller sie betreffenden schulpflichtigen Kinder und fordern das Schulgeld so oft es zweckmäßig scheint, in der Regel monatlich ein [2]).

Die Reste des laufenden (ersten) Monats sind von dem Schulgelder-Einnehmer während des nächsten (zweiten) Monats in Erinnerung zu bringen. Wenn sie aber am Schlusse des zweiten Monats nicht zugleich mit dem Betrage dieses Monats abgeführt werden, so hat der Schulgeld-Einnehmer, oder im Fall dieser säumig wäre, der Schullehrer selbst, dem Schulvorstande davon Nachricht zu geben, welcher dann, seiner Pflicht gemäß, weiter zu verfahren hat.

In jedem Falle muß die Polizeibehörde, spätestens mit Ablauf des dritten Monats, Anzeige von den entstandenen Resten erhalten haben, so weit sie bis dahin nicht getilgt worden sind. Diese sorgt für deren Beitreibung nach den ihr bekannten Vorschriften. Längere Gestundung ist in der Regel unzulässig. Reste vom Schulgelde, wo es wöchentlich oder monatlich eingefordert wird, dürfen nie über vier Monate alt werden. Wo in größern Orten und bei größern Schulen die Erhebung nur vierteljährig geschieht, da können und sollen die Reste bei analoger Anwendung des obigen Verfahrens, jedenfalls vor Ende des ersten Jahres getilgt sein [3]).

Wegen wirklich inexigibler Reste sind die Schullehrer aus der Armencasse des Orts nach der Hälfte des Schulgeld-Ansatzes zu entschädigen [4]). Bei Concursen fällt zwar das Schulgeld für

---

1) 1832. Mers. S. 47. 2) 1816. Mers. S. 483. § 7. 8. 3) 1832. Mers. S. 47. 4) 1816. Mers. S. 483. § 9.

die Kinder des Gemeinschuldners hinweg, in so fern er nicht eine Competenz erhält, von welcher es fort entrichtet werden muß [1]); aber das rückständige Schulgeld von dem letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses kommt in die 2. Classe in Ansatz [2]). Wegen der ältern Reste ist aber der Schulgeld-Einnehmer und die Obrigkeit, wenn sie bei dessen Beitreibung säumig gewesen sind, dem Schullehrer verhaftet [3]).

So allgemein übrigens die Erhebung des Schulgeldes nur von den Aeltern ist, welche schulpflichtige Kinder haben, dennoch hat dieser Modus nicht die gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. für sich; es heißt hier nämlich: „Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob [4]). Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionsparthei beizutragen verbunden [5]). Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden [6]). Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung des Schulgeldes für immer frei [7]).

Bei neuer Besetzung der Stellen soll auch thunlichst mit Regulirung einer solchen Salarirung der Schullehrer eingeschritten werden, nicht weniger, wo die bisherige Entrichtung des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichkeit desselben zur nothwendigen Subsistenz des Lehrers, oder wegen zu häufiger Ausfälle an demselben, oder Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden und sichern Unterhalts der Schule nicht mehr zureichend findet. Die Gemeinden können sich solchen Falls der Einführung fixirter Beiträge, als der eigentlich gesetzlichen Einrichtung, niemals

---

1) Ger.-Ordn. I. 49. § 15. 2) daf. 50. § 375. 3) 1817. Merf. S. 592. 4) A. L. R. II. 12. § 29. 5) § 30. 6) § 31. 7) § 32.

widersetzen, auch hat sie mancherlei Vortheile sowohl für den Lehrer als die Gemeinde selbst zur Folge [1]).

Indeß soll bei Regulirung des Schulgeldes doch immer zunächst auf die bestehende provinzielle Verfassung gesehen, und in jedem speciellen Falle der Localobservanz, nach welcher die Unterhaltung bisher stattgefunden hat, gefolgt werden. Die Vorschriften des A. L. R. sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Einrichtungs-Modus „durch allgemein grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixer Beiträge in Form einer directen Auflage" recurrirt werden muß [2]).

2. Andere Besoldungstheile.

Was die übrigen Besoldungstheile der Schullehrer betrifft, so können diese wie bei den Geistlichen in der Benutzung von Amtsgrundstücken, in Zehnten, in Deputaten und dergleichen bestehen und findet dabei alles das Anwendung, was bei den Besoldungstheilen der Geistlichen gilt. (cf. Cap. VI. Abschn. 5.)

Die Schullehrer genießen wegen aller 2jährigen Rückstände der fortlaufenden Leistungen an Zehnten oder Deputaten das Vorrecht der 3. Classe [3]), wegen der mehr als 2jährigen Rückstände der beständigen Prästationen haben sie das Vorrecht der 4. Classe [4]). Nach Ablauf von 2 Jahren verjähren die Forderungen aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungsanstalten [5]).

3. Singumgänge.

Ein besonderes Einkommen der Schullehrer an vielen Orten besteht in dem Betrage aus Singumgängen, entweder zum Neujahrstage oder dem Tage Gregorius oder irgend einem andern. Die zum Schulverband gehörenden Parochianen reichen dabei dem betreffenden Lehrer eine freiwillige Gabe. In den ehemals Sächs. Landestheilen haben die Consistorien schon im Jahre 1814 dahin zu wirken gesucht, daß diese Umgänge als ein Uebelstand ganz wegfallen und den Schullehrern dafür eine Entschädigung zugesichert werde, welche

---

1) Rescr. v. 18. April 1831. Ann. Bd. 19. S. 700. 2) Rescr. v. 24. Aug. 1835. Ann. Bd. 19. S. 705. 3) A. Ger.-Ordn. I. 50. § 357. 4) § 404. 5) § 1838. Mgdbg. S. 127.

mittelst der Geistlichen, der Gerichtsobrigkeit und der vornehmsten Familienväter jeden Orts ausgemittelt werden sollte. An einigen Orten haben die Schullehrer auf dieses Einkommen freiwillig verzichtet, an andern wurde ein Uebereinkommen in der vorerwähnten Maaße oder in der Art zu Stande gebracht, daß der Schullehrer zum Neujahr eine Nachricht aller kirchlichen Vorfälle des vergangenen Jahres überreicht, und dafür eine freiwillige Gabe empfängt. Da wurde mithin nur der Modus verändert, die Sache aber blieb. An vielen Orten konnte keine Ausgleichung bewirkt werden, daher wurde für diese angeordnet, daß der Neujahrsumgang auf den Tag nach dem Pfingstfeste verlegt werden sollte. Zugleich wurde eingeschärft, daß kein Schullehrer außerhalb seiner Parochie einen Umgang halten sollte. Diese Vorschrift wurde nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch dabei den Schulinspectoren empfohlen, fortzufahren dafür zu sorgen, daß dieser Gebrauch wo man ihn beizubehalten wünschte, auf die schon an mehrern Orten gewählte Weise immer zweckmäßiger eingerichtet, jede Unschicklichkeit dabei vermieden (daß insbesondere den Kindern kein Branntwein gereicht werde), jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde [1]). Es wurde noch weiter verordnet, daß wenn auch der Schullehrer zu dem Singumgange berechtigt sei, für die Gemeindeglieder daraus keine Verbindlichkeit entstehe, ihm die nachgesuchte Gabe nothwendig gewähren zu müssen, es vielmehr in der Regel sei, sowohl die Verabreichung des Geschenks überhaupt, als eventualiter dessen Höhe, als eine lediglich auf dem freien Willen jedes Gemeindegliedes beruhende Sache anzunehmen. Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückliche Localbestimmung oder rechtsverbindlich feststehende Observanz eine bei dem Umgange als Minimum zu gewährende Gabe dergestalt als wirkliche Verpflichtung der Gemeindeglieder festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Charakter einer eigentlichen Abgabe erhält. Ueber dergleichen besondere Verfassung muß aber im Streitfalle von dem Schullehrer der Beweis vollständig nach den gewöhnlichen Rechtsregeln geführt, es kann keinesweges, wie im vorliegenden Falle gesche-

---

1) 1817. Mers. S. 592.

hen, von der Verwaltungsbehörde eine, nicht wirklich bereits in der Localverfassung beruhende, Verpflichtung der vorbemerkten Art den Gemeindegliedern ex arbitrio der Behörde auferlegt, vielmehr der Streit bei ausbleibender gütlicher Einigung jederzeit nur im Rechtswege entschieden, und vor dieser Entscheidung nur dann von der Administrationsbehörde zu Gunsten des Schullehrers mit executivischen Verfügungen eingeschritten werden, wenn er sich, gegen die gewöhnliche Regel eines anzunehmenden Precarii, vermöge erweislicher bisheriger Anerkennung seines nunmehr in Streit gerathenen Rechtes auf eine bestimmte Gabe, in dem solchenfalls zunächst aufrecht zu erhaltenden Besitzstande dieses Rechts befindet. Da aber die Form dieses Einkommens in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen gehört, und überall eher in Abstellung gebracht, als durch neue förmliche Rechtsbestimmungen in ihrer Fortdauer befestigt zu werden verdient, so werden als mit guten Erfolgen einzuschlagende Wege empfohlen.

1) Wenn nämlich ein Schullehrer über Verkümmerung seines Emoluments durch Unwillfährigkeit der Gemeinde, bei nicht erweislicher Verpflichtung zu einem Minimo, Beschwerde führt, so hat die Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammtberechnung durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entweder überhaupt nicht zu seiner Subsistenz, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, für ausreichend anzunehmen ist, oder doch nicht mehr diejenige Höhe erreicht, auf welche es dem Schullehrer bei seiner Anstellung berechnet worden ist.

2) Ergiebt sich einer von diesen beiden Fällen, so erhält dadurch die Schulbehörde eine wohlgegründete Veranlassung, die überhaupt nicht eigentlich gesetzliche, sondern vielmehr, wo sie noch besteht, nur aus Billigkeits-Rücksichten connivendo forterhaltene Dotation der Schullehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente, als nach der nunmehrigen Erfahrung den Zweck verfehlend, ganz aufzuheben, hiermit insonderheit auch die Umgänge des Schullehrers abzustellen, und seinen Gehalt in einem, nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömmlichen, jedenfalls aber bei seiner Anstellung ihm berechnete Summe erreichenden Betrage, nach der gesetzlichen Vorschrift A. L. R. II. 12. § 29 f.

auf feste Beiträge aller Hausväter des Orts nach Verhältniß ihres Nahrungsstandes zu fundiren.

3) Findet sich hingegen, daß dem Schullehrer auch nach Abrechnung jenes Ausfalles noch ein, den Zusicherungen bei seiner Anstellung in der Gesammtsumme entsprechendes, und an und für sich zugleich auch zu seiner Subsistenz hinreichendes Einkommen verbleibt, was namentlich bei anderweitiger Erhöhung seiner Einnahme durch vermehrtes Schulgeld und dergl. leicht der Fall sein kann, so ist für die Verwaltungsbehörde kein Grund vorhanden, die Gemeinde zwangsweise zu Prästationen über ihre auf jene Bedingungen zu beschränkende wirkliche Verpflichtung anhalten zu wollen.

4) Es bleibt vielmehr in solchem Falle dem Schullehrer lediglich überlassen, sich entweder mit demjenigen Ertrage seiner Umgänge zu begnügen, welchen ihm die Gemeindeglieder durch ihre freiwilligen Gaben gewähren, oder, was bei ohnehin auskömmlich dotirten Stellen gar nicht für einen besonders abzuwendenden Nachtheil zu achten ist, den Umgängen seinerseits ganz zu entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine billige Abfindung in derjenigen Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft mit der Gemeinde vermitteln läßt [1]).

4. Sorge für Besserung des Schuleinkommens bei Gemeinheitstheilungen.

Zur Verbesserung der Schulstellen ist durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung festgesetzt [2]), daß bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheits-Theilung zu der Schullehrer-Stelle so viel Gartenland in zweckmäßiger Lage angewiesen werden soll, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern, und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist. Dagegen soll aber auch die der Stelle zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer als hier bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungs-Rechts abgefunden werden.

---

1) Rescr. v. 19. Juni 1828. Reigebaur. S. 144. 2) Gem. Theil. Ordn. v. 7. Jun. 1821. § 101. 102. GesetzS. S. 66.

Was bei Gemeinheitstheilungen übrigens zu beachten ist, **cf. Cap. VI. Abschn. 6. § 4.**

Von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles, was von Kirchenvermögen verordnet ist. Doch sind sie, wenn sie zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen [1]). **Cf. Cap. VI. Abschn. 4. § 1 u. 2. Abschn. 6. § 5 u. 6.**

§. 4.

Das Schullocal.

Der Schulvorstand soll sorgen, daß dasselbe gehörig rein und im Stande erhalten, da nöthig erweitert, Utensilien und Inventarienstücke nach Bedürfniß beschafft und ergänzt, auch die Schulkinder mit den nothwendigen Lehrmitteln versehen [2]).

1. Die Schulstube.

Das Schullocal ist entweder nur das Gebäude, das allein zum Schulunterricht bestimmt ist, oder zugleich auch die Wohnung des Schullehrers. Ist das letztere der Fall, so muß außer der oder den Schulstuben, noch der zur sonstigen Wohnung des oder der Lehrer erforderliche Raum vorhanden sein. Schulstuben sollen durchaus nicht zu anderweitigen Zwecken benutzt werden, es darf in ihnen daher auch kein anderes Mobiliar vorhanden sein, als der Schulunterricht erfordert. Daß die Schulstube noch als Wohn- und Wirthschaftsstube von einem Schullehrer gebraucht werde, soll nirgends geduldet werden. Tägliche Reinigung der Schulstube, was so oft noch, zumal in Dorfschulen, vermißt wird, tägliche Oeffnung der Fenster, damit die freie Luft die Atmosphäre in der Schulstube reinige, jährliches Ausweißen derselben ist in Berücksichtigung der Gesundheit der Schulkinder durchaus nöthig.

Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten und blos für den Schulzweck benutzt werden. Wo das Schulhaus eine besondere heizbare Stube enthält, ist davon nie eine Ausnahme zu gestatten. Wo dies nicht ist, muß wenigstens

---

1) A. L. R. II. 12. § 19—21. 2) 1840. Mers. S. 173. 178. § 6.

während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist [1]). Für Heizung der Schulstube hat die Gemeinde zu sorgen, und deshalb mit dem Schullehrer ein besonderes Uebereinkommen zu treffen oder ihm die erforderlichen Brennmaterialien zu liefern [2]).

2. Schulbauten.

Damit überhaupt bei Erbauung von Schulhäusern die Vortheile der Solidität und Bequemlichkeit mit der möglichsten Raum- und Kostenersparniß erlangt werden, dazu sind im Jahre **1821** von der Königl. Oberbau-Deputation Normalzeichnungen in **5** Blättern zu Schulhäusern ausgearbeitet und sämmtlichen Landräthen, Superintendenten und Bauinspectoren zum erforderlichen Gebrauch für dergleichen vorkommende Bauten als Norm zugefertigt worden, deren Beachtung besonders empfohlen wird. Bei Veranschlagungen von dergleichen Gebäuden, zu denen Kostenbeiträge, sei es aus Rechtsgründen oder als Gnadengeschenk, aus Königl. Cassen bezahlt werden, sind sie ausdrücklich zu benutzen oder es ist in den Erläuterungs-Verhandlungen zu bemerken, warum dies der Localität nach nicht möglich gewesen ist. Bei der Anlage neuer Schulhäuser ist dann darauf zu sehen, daß die Schulstuben nach Morgen oder Mittag gelegt werden, weil die Lage der Schulstube gegen Abend oder Mitternacht auf die Gesundheit der Kinder und auf die Gebäude selbst gleich nachtheilig einwirkt.

Rücksichtlich des Raumbedürfnisses für die Schulkinder muß dafür gesorgt werden, daß das Lehrzimmer für den Zeitpunkt der Erbauung nicht zu groß und dadurch unheizbar wird, und dessen ungeachtet bei der jährlich zunehmenden Zahl schulfähiger Kinder auch künftig noch vollkommen hinreichenden Raum gewährt. Dieser doppelte Zweck kann ohne bedeutenden Kostenaufwand dadurch erreicht werden, daß auf eine mögliche Erweiterung des Schullocals durch Einziehung anstoßender Kammern, oder durch Anbau an die Giebelseite, bei der Entwerfung des Bauprojects Bedacht genommen wird. Einen oder den andern Ausweg bietet jede Normalzeichnung dar, sobald nur bei Ausmittelung der Baustelle dafür gesorgt wird, daß das neu zu erbauende Schulhaus mit der Giebelseite, wo sich das Schul-

---

1) Schullehrer-Instruct. v. 1822. § 22. 2) 1816. Mers. S. 482.

zimmer befindet, von andern Gebäuden hinreichend entfernt bleibt. Der für die Schulstube erforderliche Raum ist mit Einschluß der Gänge, der Subsellien, Tafeln u. s. w. höhern Bestimmungen zu Folge, zu 6 □ Fuß für jedes Kind festgesetzt worden, welche Durchschnittszahl als angemessen erscheint, wenn man voraussetzt, daß den gemachten Erfahrungen zu Folge der Unterricht im Lesen und Schreiben fast gleichzeitig angefangen werden muß, und daß folglich allermindestens die Hälfte der Schulkinder Unterricht im Schreiben erhält [1]).

Daß die Schulstube nicht nur gedielt sei, und die gehörige Höhe von wenigstens 11 Fuß, auch eine größere Länge als Breite habe, überdies die Kinder von der linken Seite her hinreichendes Licht erhalten, darauf ist nicht weniger zu sehen.

Alle kleine Ausbesserungen an Schulgebäuden, welche den Unterricht stören würden, namentlich das jährliche Ausweißen der Lehrzimmer, sollen in die Zeit der ganzen Erndteferien verlegt werden [2]).

Sollen Schulstuben im Innern verändert oder mit Schulgeräthen versehen werden, so muß davon zuvor dem Superintendent oder Schulinspector Anzeige gemacht werden [3]). Derselbe muß auch um sein Gutachten über die Zweckmäßigkeit hinsichts der innern Einrichtung und vorzüglich des dem Unterrichte gewidmeten Raumes bei allen vorkommenden Bauten, sowohl Erweiterungen als Neubauten befragt werden [4]).

Bei allen Schulbauten findet übrigens derselbe Geschäftsgang statt, welcher bei Kirchen- und Pfarrbauten zu befolgen ist. (Cap. VI. Abschn. 2. §. 3.).

Ueber die Aufbringung der Baukosten sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten: Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als eine gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden [5]). Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist [6]). Bei Bauten und

---

1) Rescr. v. 13. Aug. 1828. Ann. Bd. 12. S. 688. 1828. Mers. S. 280. 2) 1824. Mers. S. 412. 3) 1825. Erf. S. 85. 4) 1827. Mgdb. S. 310. 5) A. L. R. II. 12. § 34. 6) § 35.

Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen [1]). Die den Gutsherrschaften bei Schulbauten auferlegte Beitragspflichtigkeit wird durch die edictmäßige Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse so wenig, wie durch Berufung auf Observanz geändert [2]). Dagegen sind Gutsherren, wo nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrückich festgesetzt ist, nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten [3]). Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden [4]), und findet dies auch auf einen nur der Schulzwecke wegen nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Schul- und Küsterhauses Anwendung [5]). Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen [6]).

Bei Gemeinheitstheilungen ist die Schulgemeinde nur alsdann verpflichtet, dem Schullehrer eine Scheune zur Bewirthschaftung der ihm bei der Theilung zugefallenen Ackerstücke zu bauen, wenn die dem Abgefundenen zugewiesene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Gebäude keine ausreichende Entschädigung für den entzogenen Mitgenuß der Gemeinde gewährt [7]).

Sollen alte Schulhäuser, welche durch den Aufbau neuer entbehrlich worden sind, veräußert werden, so ist zwar die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, doch kann die Regierung in unbedenklichen Fällen das Geschäft bis auf Vorbehalt der Ministerialgenehmigung sogleich abschließen und in solcher

---

1) § 36. 2) Rescr. v. 24. Januar 1825. Reigebaur. S. 227. 3) 1836. GesetzS. S. 208. 4) A. L. R. II. 12. § 37. 5) Obertribun. Beschl. v. 9 Mai 1842. JustizMinist.Blatt 4. Jahrg. S. 259. 6) A. L. R. II. 12. § 38. 7) Rescr. v. 3. Decbr. 1833. Reigebaur S. 234.

Weise namentlich mit Licitation der fraglichen Grundstücke verfahren [1]).

3. Schulutensilien. Zu den Schulutensilien, für deren Beschaffung der Schulvorstand Sorge zu tragen hat, werden gewöhnlich alle diejenigen Geräthschaften und Dinge gerechnet, welche zum Schulunterrichte gebraucht werden: Tafeln Bänke (Subsellien), hölzerne Wandtafeln, Dinte, Dintefässer, Kreide, Federmesser, Lehrbücher, Landcharten u. dergl. Am wenigsten darf in einer Schule ein verschließbarer Schrank mit Fächern zur Aufbewahrung der Lehrbücher und kleinern Lehrmittel und Schulgeräthe fehlen, eben so müssen eine und für größere Classen mehrere hölzerne schwarz angestrichene Wandtafeln, auf welchen etwas mit Kreide angeschrieben werden kann, vorhanden sein [2]). Wandtafeln zum Leseunterricht, Wandvorschriften und kleinere Vorschriften zum Schreibunterrichte, Vorlegeblätter beim Tafelrechnen, und bei dem Unterrichte in gemeinnützigen Kenntnissen, wie Geographie, Zeichnen u. a., Wandcharten, vielleicht auch ein Globus, Zirkel, Lineale sind auf gleiche Weise erforderlich.

Die Anschaffung solcher Utensilien und überhaupt der allgemeinen Lehrmittel kommt der Schulgemeinde zu, wo nicht etwa die Kirchencassen oder andere Fonds, nach dem Herkommen, jene Ausgaben zu bestreiten haben. Wenn in ganz armen Gemeinden die Mittel dazu fehlen sollten, so möchten durch freiwillige Beiträge einzelner bemittelter Schulfreunde die hinreichenden Mittel leicht zu gewinnen sein. Eben so sind zur Anschaffung der Lehrmittel, welche die Schüler brauchen, für ganz arme Kinder die kleinen Ausgaben aus der Ortsarmencasse zu entnehmen [3]). Am leichtesten können durch errichtete Schulcassen alle erforderliche kleine Schulmittel beschafft werden, daher dergleichen Cassen wiederholt empfohlen sind. Ihre Bildung kann ohne Schwierigkeit geschehen, wenn vielleicht mit höherer Genehmigung an den beiden Sonntagen, an welchen gesetzlich Schulpredigten zu halten sind, Collecten veranstaltet und der Gemeinde an's Herz gelegt werden, oder auch an diesen oder andern passenden Sonn- und Festtagen ebenfalls mit höherer Genehmigung

1) Rescr. v. 18. Jan. 1834. Reigebaur S. 236. 2) RV. Mgdb. v. 25. Oct. 1820. 1822. Mers. S. 351. 3) ebendas. Rescr. v. 14. Juni 1834. Ann. 1835. S. 398. 1834. Erf. S. 246.

der Ertrag des Cymbels, nach vorheriger Bekanntmachung und Empfehlung dazu bestimmt würde.

Damit aber im Betreff der Schulutensilien kein Fehlgriff geschehe, so dürfen in keiner Schule neue Geräthschaften ohne Erlaubniß oder gar gegen die Bestimmung des Superintendenten angeschafft werden [1]).

Zur sichern Aufbewahrung und Erhaltung der in einer Schule befindlichen Lehrmittel ist erforderlich, daß sie dem Lehrer ausdrücklich übergeben, genau verzeichnet, und daß dieses Verzeichniß alljährlich berichtiget und vervollständiget werde. Ein solches Verzeichniß muß drei Rubriken enthalten: 1) Bestand, 2) Abgang, 3) Zugang. Der Schulvorstand muß das Inventarium seiner Schule jährlich revidiren, um sich durch eigene Ansicht von der Richtigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen, und eben so von dem Unbrauchbar gewordenen, damit das Nöthige darüber im Inventario bemerkt werde.

§. 5.

Aufsicht über das Verhalten der Schüler außer der Schule.

Die Schulordnung macht es vor allem dem Lehrer zur Pflicht, für die sittliche Erziehung der Schuljugend auch außerhalb der Schule an seinem Theile zu sorgen, so viel er kann, aber der Schulvorstand soll hierbei den Lehrer unterstützen, insbesondere seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Schuljugend den allgemeinen Anstand nicht verletze, an öffentlichen Lustbarkeiten nicht ungebührlichen Antheil nehme, überhaupt, daß der Verwahrlosung derselben entgegengearbeitet werde, und die hier einschlagenden Fälle sowohl, als Vorschläge, um ihnen zu begegnen, zur Kenntniß der Behörde kommen, von welcher die Abhülfe zu erwarten ist [2]).

Bei Spiel- und Tanzbelustigungen in den Schenken und Gasthäusern soll die Anwesenheit der Schulkinder durchaus nicht geduldet werden, am wenigsten ohne Aufsicht und Gegenwart ihrer Aeltern oder Versorger. Eben so wenig sollen den Kindern geistige Getränke, namentlich Branntwein verabreicht werden [3]). Desgleichen sollen sie keine Sing-

---

1) 1816. Mgdbg. S. 523. 1825. Erf. S. 85. 2) 1840. Merf. S. 173. 178. § 7. 3) 1817. Merf. S. 304.

vögel wegfangen und Vogelnester ausnehmen [1]), mit keiner Art Feuergewehr umgehen [2]), öffentliche Denkmähler, Anpflanzungen, Meilenzeiger, Wegweiser und dergleichen nicht verletzen [3]), zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes angehalten werden [4]). Vor allem sollen der Geistliche als Seelsorger auf die Aeltern, der Schullehrer als Lehrer auf die Jugend möglichst und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegende Mittel nach Kräften dahin wirken, daß die Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife der Geistes- und Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande sind, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Erndte- und Kirmesfest insbesondere, an manchen Orten auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste.

Die Geistlichen sollen bei ihren Confirmanden, die Lehrer bei ihren Schülern nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihrer Catechumenen und Schüler durch freundlich ernste Ansprache gegen jedes Uebermaaß und jede Unanständigkeit beim Genusse der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an solchen Vergnügungen, die entweder für die Sittlichkeit überhaupt, oder doch die der Kinder gefährlich sind, zu verwarnen und sie möglichst gegen den verderblichen Einfluß der dabei vorkommenden bösen Beispiele im voraus zu verwahren.

Noch sicherer wird von den Geistlichen dieser Zweck durch ihre seelsorgerische Einwirkung auf die Aeltern erreicht werden. Sollte diesem Zwecke von Schank- und Gastwirthen entgegengewirkt werden, so haben die Geistlichen hiervon der Ortspolizei und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen [5]).

---

1) Rescr. v. 16. April 1827. Mers. S. 138. 2) Rescr. v. 21. April 1840. 3) Rescr. v. 11. März 1806. Neigebaur. S. 86. 4) Rescr. v. 16. April 1830. Neigebaur. S. 71. 5) Rescr. v. 22. Januar 1828. Erf. S. 55. Mers. S. 82. 1830. Mers. S. 170.

§. 6.

Die Schulferien.

Die Schulferien, so weit sie nicht gesetzlich feststehen, also namentlich die Erndte-, Jahrmarkts- und andere bewegliche Ferien, werden in Ansehung ihres Anfanges und ihrer Dauer von dem Schulvorstande mit Rücksicht auf die deshalb ergangenen Vorschriften geordnet, jedoch unter Genehmigung des Superintendenten, welcher darüber erforderlichen Falls an die Regierung berichtet [1]).

Unter Ministerial-Genehmigung sind im Regierungsbezirke Merseburg folgende Schulferien festgesetzt [2]):

1. Allgemeine Ferien.

A. Allgemeine, in den städtischen Communalschulen, wie auf dem Lande gleichmäßig gestattete Ferien, sind außer den schulfreien Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends:

1) zu Weihnachten, vom 24. December bis zum 2. Januar;
2) zu Ostern, vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste;
3) zu Pfingsten, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Donnerstage nach demselben;
4) der Tag der jährlichen oder halbjährlichen Prüfung;
5) Erndteferien, und zwar
   a) in größern Städten, wo die Schulkinder bei der Erndte nicht selbst nothwendig gebraucht werden, vierzehn Tage, theils für die Kinder der Armen, sofern ihnen das Aehrenlesen gestattet ist, theils zur Erleichterung der Lehrer;
   b) in kleinern, Ackerbau treibenden Städten, so wie auf dem Lande, außer jenen 14 Tagen noch längstens vier Wochen lang die Nachmittage.

Diese Ferien werden von den Local-Inspectoren der Schulen mit Zuziehung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Superintendenten, theilweise in die Zeit der Getreideerndte und in die der Herbst- oder Fruchterndte verlegt. Es ist gestattet, anstatt der mehrwöchentlichen Nachmittagsferien, nach örtlichem Bedürfnisse, ganze Ferien von halb so langer Dauer

---

1) 1840. Merf. S. 174. 179. § 10. 2) 1824. Merf. S. 412.

anzuordnen. Wo blos die Nachmittage frei sind, muß des Vormittags der Lehrplan so eingerichtet werden, daß die wichtigsten Lehrstunden täglich fortdauern, und die kleinern Schulkinder, welchen die Ferien am entbehrlichsten sind, nicht aus der Ordnung des Unterrichts und der Schulzucht kommen.

2. Besondere Ferien.

B. Besondere Ferien können noch gestattet werden:

1) In den Städten die Zeit der Jahrmärkte, und zwar
   a) während der ganzen gesetzlichen Dauer derselben, da, wo die Schule so gelegen ist, daß der Unterricht durch den Jahrmarkt allzusehr gestört wird;
   b) wo dies nicht der Fall ist, oder wo der Jahrmarkt in einem entlegenen Theile des Orts gehalten wird, nur der erste Tag ganz, die folgenden nur halb frei.

   Ferien wegen der an benachbarten Orten gehaltenen Jahrmärkte können nirgends gestattet werden.

2) In den Städten und auf dem Lande die Zeit der Singeumgänge, sofern diese nicht schon in die Dauer der oben unter A. bemerkten Ferien fallen. Es ist aber streng darauf zu halten, daß
   a) die Umgänge selbst nie länger dauern, als deren Zweck nach Maaßgabe der Oertlichkeit erfordert;
   b) daß nur in denjenigen Schulen oder Classen freigegeben werden darf, deren Lehrer durch den Singeumgang am Unterricht behindert sind.
   c) Wo die Umgänge in ein Schulfest verwandelt worden sind, beschränken die Ferien sich auf dieses, und wo jene in derselben oder in ähnlicher Art künftig noch aufgehoben werden, ändern auch die letztern sich in gleicher Maaße.

3) In den Städten zur Zeit des Bürgerschießens die Stunden des Auszugs oder Einzugs, bei ähnlichen Volksfesten ein halber, oder auch nach Umständen ein ganzer Tag. Mehr ist nicht nöthig, da den Lehrern und Schülern zur billigen Theilnahme an solchen Festlichkeiten nach dem Ende der Schulstunden noch genug Zeit übrig bleibt.

4) Auf dem Lande in der Woche des Kirchweihfestes der Tag, an welchem die Kirchweihpredigt gehalten wird und der

folgende Tag. Wegen der Kirmeßferien an fremden Orten sind Schulferien nicht erlaubt.

Außer den hier benannten Fällen sollen Schulferien nicht stattfinden, weder zu Fastnacht, noch an den Nachmittagen von den kleinern Festen, außer wenn die Lehrer dann als Kirchner beschäftigt sind, noch auf andere, an einzelnen Orten wegen bisheriger Observanz genommene Veranlassung.

Wo an den aufgehobenen kleinern Festtagen noch ein Gottesdienst gehalten wird, ist der Schulunterricht nicht auszusetzen, sondern nur diejenigen Lehrer oder Chorschüler, welche dem Gottesdienste zu assistiren haben, sind während desselben von der Schule dispensirt, nach Beendigung des Gottesdienstes aber, so wie des Nachmittags haben die Schulstunden ihren gewöhnlichen Fortgang [1]).

Einzelne Schulstunden, so wie ein halber oder ganzer Schultag dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers freigegeben werden [2]).

Im Regierungsbezirk Magdeburg sind die Schulferien so festgesetzt, daß 1) die Weihnachtsferien vom 24. December bis zum 2. Januar einschließlich; 2) die Osterferien vom grünen Donnerstage einschließlich bis zu Ende der Festwoche; 3) die Pfingstferien für die ganze Festwoche; 4) die Erndteferien vier Wochen in der den Gemeinden gelegensten Zeit dauern, wobei aber sonntäglich drei Lehrstunden nach dem Gottesdienste gehalten werden sollen. In den Städten können Ferien sein in den beiden nächsten vollen Wochen nach dem Anfange der Hundstage, und eine Woche vor dem Erndtefeste. Alle übrige Ferien und sonst freigegebene Schultage z. B. an Jahrmärkten fallen weg, außer wenn der Schullehrer am Gregoriustage seinen Umgang halten muß [3]).

Vierter Abschnitt.

Der Privatunterricht.

Es giebt hie und da Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten; es machen zuweilen Personen daraus ein Gewerbe,

---

1) 1827. Merf. S. 41. 2) Schullehrer Instr. 1822. § 25. 5) RV. Mgdbg. v. 21. Dctbr. 1823.

in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen; andere treten in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin; die Ortsschulbehörde, also in den meisten Orten der Ortsgeistliche, hat auch hier eine gewisse Aufsicht zu führen, er muß folglich mit den dieserhalb gegebenen gesetzlichen Vorschriften auch bekannt sein, insbesondere wissen, was er aus der wegen des Privatunterrichts erlassenen Instruction des Königl. Staatsministeriums vom 31. December 1839 zu beachten hat [1]).

§. 1.

Die Privatschule und Privaterziehungs-Anstalt, Warteschulen und Schulen für weibliche Handarbeiten.

Dergleichen sollen nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist [2]). Wer eine solche gründen oder eine schon bestehende übernehmen will, muß gleich wie die Lehrer an öffentlichen Schulen seine wissenschaftliche Befähigung dazu durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darthun [3]), auch über seine Unbescholtenheit und seinen bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo er sich während der letzten drei Jahre aufgehalten hat, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können [4]).

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufes, der vorerwähnten Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche an die Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat [5]). Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt ist nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet und widerruflich, wird sie sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht

---

1) 1840. Mers. S. 197 f. Erf. S. 123. Mgdbg. S. 143. 2) § 1. 3) § 2. 4) § 3. 5) § 4.

dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich [1]). Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von dergleichen Anstalten befugt, sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben [2]). Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Schulbehörde des Kreises und des Regierungsbezirkes unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist derselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Anstalt schließen zu lassen [3]). So oft die Vorsteher Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen entlassen oder neue annehmen, müssen sie der vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe des Erlaubnißscheines, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden [4]). Wenn die Vorsteher und Vorsteherinnen, Lehrer und Lehrerinnen der Anstalten den aus dem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, so können sie von der Orts-Schulbehörde durch Verweise bestraft werden [5]).

---

1) § 5. 2) § 6. 3) § 7. 4) § 9. 5) § 10.

Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben [1]).

Schulen für weibliche Handarbeiten stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftmäßigen Schulbesuche gehindert werden [2]).

§. 2.

Der Privatlehrer.

Privatlehrer, d. i. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in einer oder in mehrern bestimmten einzelnen Familien, in Gemäßheit eines Vertrags [3]), oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, haben ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung eben so auszuweisen, wie Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten. Wollen sie in Fächern, die nicht in öffentlichen Schulen gelehrt werden, Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun [4]). Ist gegen solche Personen Nichts zu erinnern, so soll ihnen von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Er-

1) § 11. 2) § 12. 3) § 14. 18. 4) § 14.

laubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien, als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist dazu aber die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen [1]). Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht zu ertheilen; sie haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Studirenden auf Landes-Universitaten und Schülern der obersten Classe der gelehrten Schulen soll gestattet sein, auf ein genügendes Zeugniß resp. des Rectors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, durch welches sie sich bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben, Privatunterricht zu ertheilen [2]). Die Orts-Schulbehörde hat über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht zu führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Hinsicht Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung zu setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des Erlaubnißscheins zu versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen [3]).

§. 3.

Der Hauslehrer, Erzieher und die Erzieherin.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt- oder des Schul-Amtes sind, bleiben der Aufsicht der geistlichen Obern, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht [4]).

1) § 15. 2) § 16. 3) § 17. 4) § 23.

Anhang

von Verordnungen ꝛc., die während des Drucks noch erschienen sind.

Zu Cap. I. §. 2. Sämmtliche Geistliche, Schullehrer, Predigt- amts- und Schulamts-Candidaten im Reg. Bezirk Magdeburg, welche sich zu einer Pfarr- oder Schulstelle melden, haben von jetzt an ihrem Gesuche einen vollständigen, in deutscher Sprache verfaßten und von dem Superintendenten ihrer Diöces attestirten Lebenslauf, aus welchem besonders ihre Vorbildung zum Amte, die Zeit und der Ausfall der bestandenen Prüfungen, die Zeit und Art ihrer bisherigen Anstellung oder Beschäftigung und ihre Familienverhältnisse deutlich zu ersehen sind, so wie ein Zeugniß des Superintendenten über ihre Qualification, ihre Dienstführung und ihr sittliches Verhalten beizufügen [1]).

§. 13. Die Beamten alle, also auch die Geistlichen, werden vor der jetzt herschenden Agiotage mit Eisenbahnpapieren gewarnt, wobei sie über ihre Mittel hinaus sich betheiligen. Dergleichen Schwindelgeschäfte bei Beamten sollen, wie das Spielen und leichtsinnige Schuldenmachen, im Disciplinarwege nach Vorschrift des Gesetzes, das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend, vom 29. März d. J. (Gesetz S. S. 77.) geahndet werden [2]).

Bei Veranlassungen, die durch religiöse Spaltungen und theologische Fragen gegeben werden, sollen die Geistlichen unter-

---

1) 1844. Mgdbg. S. 29. 2) CO. v. 24. Mai und CV. Mgdbg. v. 17. Juni 1844.

lassen, in politischen Zeitblättern hervorzutreten. Eben so wird ihnen auch Vorsicht empfohlen bei der Theilnahme an öffentlichen Versammlungen zu Besprechungen über Zeitfragen [1]).

§. 14. Die Anschaffung des Priesterrocks darf in der Regel nicht auf Kosten des Kirchenärariums erfolgen, sondern müssen die Geistlichen aus eigenen Mitteln besorgen. Soll das Kirchenärarium die Kosten tragen, so ist dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich, wobei der Umstand, daß entfernte Filiale zuweilen mehrere Priesterröcke nöthig machen und es schlecht dotirten Pfarrern schwer wird, mehrere aus eigenen Mitteln anzuschaffen, berücksichtigt und in solchen Fällen, falls der Zustand der Kirchencasse eine Beihülfe gestattet, diese bei Kirchen Königl. Patronats nach Umständen bewilligt werden wird, eine Bewilligung, die jedoch nicht Regel werden kann [2]). Bei Privatpatronatsstellen ist demnach die Einwilligung des Patrons oder seines Stellvertreters erforderlich.

Zu Cap. IV. §. 9. Auch großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder müssen zu ihrer Verheirathung den väterlichen Consens beibringen. Wollen oder können sie dieses nicht, so ist der Pfarrer, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt ist, die Trauung auszusetzen verpflichtet [3]).

Die Vorschrift wird in Erinnerung gebracht, daß der Geistliche von jedem Fremden, der in den Königl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, außer den vorgeschriebenen Erfordernissen die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath verlangen soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder dort nichts im Wege steht [4]).

§. 11. Mit der Beerdigung fremder Confessionsverwandten soll es, dem A. L. R. II. 11. §. 189. entsprechend, da, wo der öffentliche Begräbnißplatz nicht

---

1) CV. Mgdbg. v. 18. Jul. 1844. 2) RV Merf. v. 1. Mai 1844. 3) Rescr. v. 15. Mai 1844. 4) 1844. Merf. S. 129.

etwa Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeinde ist, oder der Kirchengemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besondern Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so gehalten werden: 1) Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Kirchhofe der andern Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. 2) Außer diesem Falle steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Confession angehörigen Geistlichen, deren Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zum Grabe getragen wird [1]).

Zu Cap. VI. Abschn. 2. §. 3. Bei beabsichtigten Neubauten oder bei Umbauten schon vorhandener Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ist zuvörderst nur die Bauzeichnung nebst dem Erläuterungsprotocoll, ein Situationsplan und ein ungefährer Kostenüberschlag der Königl. Regierung vorzulegen. Wenn mit Rücksicht auf die zu beschaffenden Mittel jene Vorarbeiten von der Regierung genehmigt sind, soll erst mit der Ausarbeitung der Anschläge fortgegangen werden [2]).

Die Anträge auf Unterstützung zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude können nicht berücksichtigt werden, da die zur Unterhaltung dieser Institute Verpflichteten es in ihrer Hand haben, sich durch angemessene Versicherung der in Rede stehenden Gebäude gegen dergleichen Unglückfalle zu schützen [3]).

§. 6. Es soll dahin gewirkt werden, daß die Umgebungen der Kirche und die Kirchhöfe ein freundliches Ansehen gewinnen, und ist die Königl. Regierung nicht abgeneigt, auf geschehenen Antrag außerordentliche Zuschüsse

---

1) Verordn. d. Staatsminist. v. 18. März 1844. 2) RV. Mers. v. 8. April 1844. 3) 1844. Mers. S. 51. Mgdbg. S. 177.

aus dem Kirchenärario zu bewilligen, auch wohl den Gesammtbetrag, wenn er nicht zu bedeutend ist, auf dasselbe anzuweisen. Bei Kirchen Privatpatronats ist dazu vorher die Zustimmung der Patrone einzuholen [1]).

Abschn. 4. §. 6. In der Regel sollen alle drei Jahre die Entwürfe zu den Etats der Kirchen Königl. Patronats an die Königl. Regierung eingereicht werden. Da indessen in den wenigsten Fällen in dem Vermögen der Kirchen erhebliche Veränderungen eintreten, so sollen die einmal festgestellten Etats auf längere Zeit zum Grunde gelegt werden, und soll die Prolongation auf eine fernere Frist jedesmal von Amtswegen nachgesucht werden, wenn nicht wesentliche Aenderungen eingetreten sind. Ein Gleiches gilt von den Nebenfonds der Kirchen, wenn darüber besondere Etats angefertigt sind [2]).

Zu Cap. VII. Abschn. 2. §. 3. Daß kein neues Schulbuch in Schulen eingeführt werden darf, welches nicht vom Provinzial-Schulcollegio als zweckmäß anerkannt und genehmigt worden ist, wird in Erinnerung gebracht und hinzugefügt: Die Zahl der Schulbücher soll möglichst beschränkt, aber dafür gesorgt werden, daß alle Kinder in deren Besitze sind. Wo es an Mitteln fehlt, sollen sie resp. aus der Schul- oder Ortsarmen-Casse angeschafft werden. Eine Bibel, ein Gesangbuch, ein Lesebuch oder ein Kinderfreund, Luthers Catechismus, eine Schiefertafel sind nothwendig. Auch sollen die Prediger und Local-Schulinspectoren die Lehrer bei der Wahl der Bücher, welche sie bei dem Unterrichte zum Grunde legen oder zu ihrer Fortbildung brauchen, durch Rath und Belehrung unterstützen [3]).

Abschn. 3. §. 2. Ueber die religiöse Ausbildung solcher die Elementarschule besuchender Kinder, die sich nicht zur Confession des angestellten Lehrers bekennen, ist verordnet:

1) Solche Kinder sollen zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Religionslehre und biblischen Geschichte nicht angehalten werden. Die Theilnahme ist nur dann gestattet, wenn die Aeltern oder Vormünder sie ausdrücklich verlangen. Der be-

---

1) RV. Mers. v. 10. März 1844. 2) RV. Mers. v. 2. Mai 1844.
3) RV. Mers. v. 15 April 1844.

zeichnete Unterricht soll in solchen Schulen in die erste, oder wenn besondere Verhältnisse dies nicht gestatten möchten, in die letzte Vormittagsstunde verlegt werden.

2) Die Sorge für die religiöse Ausbildung dieser Kinder ist, außer den Aeltern oder Vormündern, dem rechtmäßigen Pfarrer zu überlassen.

3) das Auswendiglernen des vorschriftmäßigen Catechismus ist nur dann zu veranlassen und zu überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

4) Wenn ein Lehrer oder Pfarrer die seiner Confession angehörigen Kinder einer oder mehrerer Schulen an bestimmten Tagen zum Religionsunterrichte versammeln will, so soll ihm nach vorherigem Vernehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde die Benutzung eines öffentlichen Schullocals in solchen Stunden, wo es für die bestimmten Schulen nicht gebraucht wird, gestattet werden.

5) Nimmt der Lehrer für den Religionsunterricht, welcher den seiner Confession angehörigen Kindern anderer Schulen ertheilt wird, eine besondere Remuneration in Anspruch, so bleibt ihm oder dem betreffenden Pfarrer die Ermittelung derselben bei den Aeltern oder Vormündern überlassen [1]).

Mit Rücksicht auf die vorstehende Verordnung soll auch für die Kinder evangelischer Aeltern, welche katholische Schulen besuchen, das Angemessenste und Erforderlichste geschehen [2]).

---

1) Rescr. v. 3. März 1844. 2) CV. Mgdbg. v. 21. März 1844.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.

Im Verlage von R. Mühlmann sind erschienen:

Beste, W., die Geschichte Katharina's von Bora, nach den Quellen bearbeitet. 1843. (9 Bogen.) Cartonirt ½ Thlr.

Gladstone, der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche, mit Vorwort von Dr. A. Tholuck; nach der vierten Auflage des Originals übersetzt von Julius Treuherz. 1843. (37 Bogen.) Geheftet 2 Thlr.

Neuenhaus, A. S., Predigten zur Erkenntniß christlichen Glaubens. (20 Bogen.) 1844. Geheftet 1 Thlr.

***Rödiger*, Synopsis Evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae cum Joannis pericopis parallelis. Textum ex ordine Griesbachii dispertitum cum varia scriptura selecta.** Edit. II. 1839. (17 Bog.) gr. 8. ½ Thlr.

Stüler, C. B., siebenunddreißig Predigten über Cap. V., VI. VII. des Matthäus, mit Vorwort vom Bischof Dr. Dräseke. 1843. Geheftet 1⅓ Thlr.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint:

Volksblatt für Stadt und Land, zur Belehrung und Unterhaltung. Redigirt vom Pastor **Fr. v. Tippelskirch,** unter Mitwirkung von Schubert, Hey, Stöber, Geibel, Otto Glaubrecht, Carl Ritter, Friedrich von Meyer, Harnisch, Liebetrut, Westermeier, Appuhn, Tholuck, Julius Müller, Carl Witte, Stahl, Massmann, Carl v. Raumer, Leo, Steinberg, Daniel, Kramer, Wiese, Glöckler u. Anderen.

Alle Buchhandlungen und Königl. Preuß. Postanstalten nehmen (gegen Vorausbezahlung von 10 Sgr. für jedes Vierteljahr) Bestellung auf diese Zeitschrift an. Und können durch dieselben auch vom 1ten Halbjahre noch vollständige Exemplare bezogen werden.

(Unberechneter Nachschuß zu:

Der evangelische Geistliche im Preussischen Staate, von Ehrhardt.
Halle 1844. Verlag von Richard Mühlmann.)

Register.

	Seite
Abendmahl	147
= = Ausschließung davon	36
= = Dimissoriale dazu	149
= = Feier desselben	151
= = Zeit, wie oft es z. halten	149
= = Zulassung dazu	147
Abholung des Pfarrers	11
= = Schullehrers	371
Ablösung	354
Adventszeit	103
Agende	117
Agio von Kirchencapitalien	324
Altarbedürfnisse	331
= lichter	119
= verzierungen	—
Alter, kanonisches	2
Amtsblatt	29
= = Abholung desselben	88
= = Mittheil. an Schullehr.	376
Amtsblatts-Verordnungen	19
Amtseid der Geistlichen	10
= = = Schullehrer	371
Amtseinkünfte der Geistlichen	16
= emeritirung	44
= entsetzung	39
= = der Schullehrer	377
= führ. d. Geistl. allg. Pflicht.	28
= = = Schull. = =	373
= grundstücke der Geistlichen	14
= handlungen	22
= kleidung	33
= = der Küster	34
= siegel	33
= veränderung	12
= verschwiegenheit	35
= vertretung	42
= vorträge	35
= = persönl. Anzüglichktn	36
Ansteckende Krankheiten	88
Anstellung, provis., d. Schullehrer	368
= sgesuche d. Geistlichen	2
= = = Schullehrer	367
Armenpflege	88
= atteste	238
Atteste	237
= , Formulare dazu	242
Atteste an militairpfl. Ausgetretene	240
= , stempelfreie	238
Aufgebote	158
= der Adlichen	166
= = Ausländer	167
= = = Altenburger	168
= = = Anhalt-Dessauer	169
= = = Baiern	—
= = = Braunschweiger	—
= = = Gothaer	—
= = = Graubündtner	—
= = = Hessen	170
= = = Meininger	—
= = = Oestreicher	—
= = = Oldenburger	—
= = = Waldecker	—
= = = Weimaraner	—
= = = Würtemberger	171
= = Bergleute	166
= einer Braut, die vor d. Ehe schon Kinder geboren	174
= der Civilbeamten	164
= = Colonisten	175
= = Exemten	180
= = Geschiedenen	172
= des Gesindes	175
= der Militairpersonen	165
= = = pflichtigen	161
= = Officiere	165
= fremder Officiere	180
= Unmündiger	163
= Verlobter, d. schon verheirathet waren	171
Aufgebots-Dispensation	180
= Form	182
= Gültigkeit	181
= Untersuchung	159
= Vollbringung	178
Augusteische Stiftung	62
= = Provision	59
Auseinandersetzung der Geistl.	14
= = Schullehr.	372
Außerkirchl. Zusammenkünfte	219
Ausschließung vom Gottesdienste u. Sacramenten	36
Aussöhnung uneiniger Eheleute	211

	Seite
Bälgetreter	93
Bauten bei Kirche, Pfarre, Schule	447
Beerdigung	191
= fremd. Confess.-Verw.	196
= = = =	446
= der Juden	196
= in Kirchen u. Grüften	195
= , öffentliche	198
= der Selbstmörder	195
= , stille	200
Beerdigungsform	197
= kosten in gewiss. Fäll.	202
= ort	194
= zeit	194
Begräbnißplätze	281
= = Anlegung	282
= reden	108
= = v. Nichtgeistlichen	201
Beichte	150
Beichtgeld	351
= reden	107
= siegel	35
Bericht über Religions- u. Confirmanden-Unterricht	116
Berichtung	156
Besitzveränderungsnotiz	308
Betstuben	276
= stunden	111
= = , Ordnung dabei	128
Bevölkerungslisten	235
Bibel, Darstellungen aus ders.	221
Blutzehnt	316
Brennholzbedarf d. Geistl. u. Schull.	345
Brode	347

Candidaten d. Predigtamts	2
= = = = ausländ.	3
Cantor	90
Cantorprädicat	378
Canzelbekanntmachungen	124
= besteigung	42
Capellen	276
Capitalzinsen	325
Catechumenenunterricht	113
Catechisation, kirchliche	110
Christmetten	100
Collegium, Pfarr-	1
Colloquium	8
Communicantenverzeichnisse	158
Concubinate	206
Confessionswechsel	221
Confirmanden, auswärtige	141
= = Unterricht	113
Confirmation der Geistlichen	10
= = Kinder	139
= = Schullehrer	371
Confirmationsgesuche	142
= handlung	145
= reden	107
= schein	147
= weigerung	144
= zeit	139
= zulassung	139
Consistorium	68
Controverspredigten	105
Corrigenden	217
Cymbeleinnahme	328
= träger	93

Danksagung bei Niederkunft	137
= = Kirchgang	138
Denkmäler, kirchliche	271
Deputatgetreide	346
= holz	345
= = vergütigung	—
Diäten u. Reisekosten der Geistl. bei comissar. Geschäften	45
Diensteid der Geistlichen	10
= = = Schullehrer	371
= einkommen d. Geistl.	341
= = = = , vacantes	352
= = = Schullehrer	422
= = = = , vac.	381
= journal	31
= wohnung d. Geistl.	13
= = = = , Uebergabe	—
= = = Schull.	372
= = = = , Uebergabe	—
Dimissoriale zur Feier d. h. Abendmahles	149
= = Trauung	185
Disciplinarunterſuchung d. Geistl.	39
= = Schull.	377
Dismembration	354
Dispensation vom Aufgebot	180
= = kanon. Alter	2
= zur Confirm.	142
= in Ehesachen	160
Duplicate Kirchenbücher	233

Ehebruch	173
Ehehinderniß	159
Ehe zur linken Hand	190
Ehen, Nachweisung gemischter	189
= = =	237
Ehescheidung	172
Eidespredigten	104
= vermahnungen	109
Einführung der Geistlichen	10
= = Schullehrer	372
Eingepfarrte	21

	Seite
Einquartirungsfreih. d. Geistl.	37
= = Schull.	376
Einsegnung d. Wöchnerinnen	138
= e. 50jähr. Ehepaars	191
Einweihung kirchl. Gegenstände	109
Einwilligung zum Aufgebote.	161
Einziehung verweigerter Kirchen=, Pfarr= u. Schulabgaben	358
Eisenbahnpapiere Betheiligung	445
Elementarschulen	366
Emeritirung der Geistl.	44
= = Schullehrer	378
Entlassung provis. angest. Schull.	370
Erbauungsschriften	221
Erbbegräbnisse	285
Erbzinsen u. Lehen d. Kirche	305
= = = = Pfarre	347
Executionsbefreiung d. Geistl.	40
= = = Schullehr.	377
Familienbegräbnisse	285
Fasten= u. Adventszeit	103
Feier des heil. Abendmahls	147
= = Bet= u. Bußtags	100
= = Charfreitags	—
= der Christmetten	109
= des Erndtefestes	101
= der abgeschafft. Festtage	—
= = 3 Feiertage	99
= des Himmelfahrtstages	100
= der Kirchenfeste	99
= des Kirchweihfestes	101
= der Verkündig. Mariä	103
= des Neujahrstages	100
= = Osterfestes	99
= = Pfingstfestes	—
= = Reformationsfestes	103
= der Sonn= u. Festtage	84
= des Todtenfestes	100
= der vaterländ. Feste	102
= des Weihn.=Festes	99
Feierlichkeiten. Theiln. an jüd.=rel.	25
Ferien d. Stadt= u. Landschulen	438
Festmetten	100
Feuersocietätsbeitritt der Kirche, Pfarre, Schule	331
Filiale	19
Formular z. Anweis. an den Kirchenvorstand wegen Empfangn. von Kirchencapitalien	327
Formular zur Anzeige eines Confessionswechsels	222
Formular zur Anzeige der Mehrgeburten	236
Formular zum Aufgebot	182
= zur Bagatellklage	360
Formular zum Bericht über Religions= u. Confirm.=Unterricht	116
= zum Communicanten=verzeichniß	231
= = Confirmandenbuch	147
= zur Danksagung bei der Niederkunft	137
= zur Danksagung b. dem Kirchgang	138
= z. Dimissor. b. Trauung	186
= z. Eintrag. der Confirm.	231
= = = = Proselyt.	230
= = = = Trauungs=anzeige	227
= z. Gesuch um ven. aet.	143
= = Invent.=Verzeichniß der Kirche	271
= = Lehnschein	309
= zur Mandatsklage	359
= = Nachweis. gemischt. Ehen	189
= = = = =	237
= = = der Staats=schuldscheine weg. neuer Zinscoup.	325
Formular zum Pachtcontract	301
= = Präsentat.=Schreiben bei Aufgeboten	179
= zur Quitt. b. Ablösung	357
= = = der Provis. aus d. August. Stiftung	61
= zum Schulbericht	399
= = Schulprüfungsprotocoll	397
= zu Schulversäumnißlist.	415
= = = im Sommerhalbenjahr	418
= = Schulversäumnißlist. im Regierungsbez. Erfurt	421
= zum Stuhlregister	407
= = Taufattest.	242
= = = = b. unehel. aber legitim. Kind.	244
= = Taufattest f. Militairpflichtige	243
= zur Todtenliste	235
= zum Todtenschein	245
= = Trauzeugniß	244
= zur Vermeldung d. Todesfälle	201
= zum Vermerk d. Verbürg. des Rendanten	338
= = Verzeichniß der Einkünfte erled. Schulstellen	380
= zum Wechsel bei Einkauf in die allgem. Wittw. Verpfleg. Anst.	52
Formulare zum Zeugniß wegen aber=	

Seite

mal. Prüfung provis. angest. Schullehrer im Reg.-Bez. Magdeb. 369
= = = Merseb. 368
Fruchtzehnt 319

Gastgemeinde bei Kosten d. Anst. 13
= = Wahl d. Geistl. 6
Gastpredigt 3
= 5
Geburtsanzeige unehel. Kinder 207
Gefangene, rel. Erbauung ders. 217
Gehaltabzug d. Geistlichen 41
Geistliche 1
= Freiheit v. Last. u. Pflichten d. gem. Bürgers 37
= Freiheit v. Uebernahme von Communalämt. u. Vormundschaften 38
= Gerichtsstand 38
= = der Frauen u. Kinder 40
= als Liturgen 117
= Pflichten als Beamte d. Staats 24
= = in Bezug auf's Amt 28
= als Prediger 98
= Rang 45
= Rechte u. Immunitäten 37
= = u. Vergünstigungen d. Hinterlassenen 46
= als Seelsorger in besond. Fällen 204
= Vergütigung bei commissar. Geschäften 45
= Verhältn. z. Consistorio der Provinz 68
= = z. Director des Ld.-u. Stdtger. 83
= = z. Gen.-Super. 76
= = z. den niedern Kirchdienern 90
= = z. Kirchenpatron 78
= = z. d. Kreis- u. Orts-policeibehörden 84
= = z. Ld.- u. Stdtger. 82
= = z. Oberpräsident der Provinz 67
= = z. Regierg. d. Bez. 73
= = zum Superint. d. Diöces 78
= = zu den übrig. an ein. Kirche angestellt. Geistlichen 89
= als Verwalter der äußeren Angelegenheiten des Pfarramts 224

Seite

Geistliche als Volksschulaufseher 367
Geläute 279
= Unterhaltung 280
Geldzehnt 318
Gemeindenutzungen 350
Gemeinheitstheilungen 357
= = kosten —
General-Superintendent 71
Gerichtsstand der Geistlichen 38
= = Schullehrer 377
Glockenstuhl 279
Glöckner 93
Gnadenpension 65
Gnadenzeit d. Wittw. u. Kinder der Geistl. 47
der Schullehr. 379
Gottesdienst, öffentl. 117
= = Nachmitt., an Sonn- u Festt. 126
= = Vormitt. desgl. 130
= = Störungen 84
= = Wochen- 128
Gräber 283
= Vergitterungen 284
Großzehnt 312
Grundstücke der Kirche 298

Haus- u. Krankenbesuche 215
= = = communion 156
Hauslehrer 444
Häusler- u. Hausgenossengeld 349
Hausrauschen 131
= trauungen 186
Hebammenfondsbeiträge v. Taufen 135
= = v. Trauung. 189
Hufengroschen 348

Jagdpachten der Geistlichen 25
= = Schullehrer 374
Immunitäten der Geistlichen 37
= = Schullehrer 376
Inschriften auf Leichensteinen 284
Introduction des Pfarrers 10
= = Schullehrers 372
Jubelfeste, bei denen gepred. wird 104
Juden, Theilnahm. an rel. Feierlichkeiten ders. 25
Jugend, Seelsorge für sie in besondern Fällen 208

Kinder aus gemischten Ehen Schulbesuch 448
Taufe 130
Kinder, unehel.; Seelsorge f. sie 207
= = Taufe 130
= = Taufname 132

	Seite
Kinderlehre	110
Kinderlehrer	382
Kirchdorf	19
Kirchen	245
Kirchenabgabe	298
= ácker	—
= agende	117
= atteſte	237
= ausgabe	330
= Pfarr= u. Schulbauten	251
= im Reg.-Bez. Erf.	254
= = = Magd.	251
= = = Merſeb.	253
= = kgl. Unterſtütz. dazu	259
= baukaſſe	263
= baukoſten	—
= beſoldung	331
= =	350
= bücher	224
= = Anlegung	225
= = Auszüge	234
= = Duplicate	233
= = Eintrag. der Auf= geb. u. Trauungen	226
= = Eintr. d. Confirmirt. u. Communic.	231
= = = der Geburten	228
= = = Berichtig. fal= ſcher Namen	229
= = = d. Todesfälle	230
= = Führung d. Haupt= od. Originalkirchenbuchs	232
= = Führ. des Duplicats	233
Kirchencollecten	289
= = Arten derſelben	—
= = Einſammlung	290
= = Einſendung	291
= capitalien=Aufbewahrung	294
= = Aufnahme	333
= = Ausleihung	320
= = Kündigung	326
= = Zinſen	325
= = Zurückzahlung	326
Kirchendenkmäler	245
Kircheneinnahm. b. gewiſſ. Handl.	329
Kirchenfeſte Einlauten	118
= fiſchereien	307
= gebäude	245
= = Benutzung	247
= = = verſch. Confeſſ.	249
= = Einrichtung	246
= = Unterhaltung	250
= geläute	279
= gemeinde d. Militairbeamt.	22
= geräthſchaften	270
= = Erhalt. d. werthv.	271

	Seite
Kirchengeſang	119
= grundſtücke Erbverpacht.	304
= = Erwerb	295
= = Veräußerung	333
= = Vermiethung	306
= = Verpachtung	298
Kircheninventarium	338
= orgel	277
= patron	78
= proceſſe	361
= proceßkoſten	—
= rechnung	332
= = Etats	340
= = =	448
= rechnungsführg. u. Legung	335
= reinigung	246
= rendant	336
= ſiegel	33
= ſtühle	272
= vermögen	292
= = deſſ. Beaufſichtig., Verwalt. u. Aufbew.	292
= = deſſ. Erwerbung	295
Kirchenverwaltung	79
= viſitation	76
= vogt	93
= vorſteher	—
= waldungen	307
= zehnten	310
Kirchhof	281
= Befriedig. u. Verſchöner.	447
Kirchhofbenutzung	281
Kirchthurm	279
= uhr	280
Kirchvater	93
Kleinkinderſchulen	443
Kleinzehnt	318
Klingelbeutel	328
Koſten bei Anſtell. des Geiſtl.	11
= = = = Schull.	372
Krankenbeſuche	215
Küſter	90
= Amtskleidung	34
= Zuziehung z. Milit. Gottesd.	93
Küſterei, Separation derſ. a. Filialk.	385
Land= u. Stadtgericht	82
= = = sdirector	83
Landtagspredigten	104
Lebenslauf Verſtorbener	199
Lectionsplan in Volksſchulen	388
Lehen der Kirche	307
= = Pfarre	347
Lehr= u. Leſebücher d. Volksſchul.	391
Lehrmethode	392
Leichen=Ausſtellung	201

	Seite
Leichen-Begleitung	197
= Behandlung	194
= Beisetzung	195
= Predigt	104
= =	199
= Rede	108
Liturgie	121
Marionettenspieler	221
Mehrgeburten, Anzeige derf.	236
Missiven	29
Morgen- u. Abendgeläute	280
Musik-Aufführung in Kirchen	247
= Feste, Theiln. d. Schullehr.	374
Mutter- u. Tochterkirchen	19
Namen	132
Naturaldeputate der Geistl.	346
Neubauten	353
Neujahrsumgänge	427
Nothtaufe	134
Oberpräsident der Provinz	67
Opfergeld	348
Ordination	9
Organist	90
Orgel	277
= spiel	120
Ostereier	349
Pachtcontract üb. Kirchengrundst.	301
= geld desgl.	298
Parochie	19
Parochialfreiheit	22
= handlungen	—
= zwang	—
Patrimonialgericht	82
Patronat, jüdisches	5
= Königl.	3
= Privat-	—
Pension aus der allg. Wittw. Verpfleg.-Anstalt	49
Pensionirung des Geistlichen	44
= = Schullehrers	378
Pfarräcker	343
= amtscandidaten	42
Pfarrer	1
Pfarr-Erbzinsen	347
Pfarrgebäude	286
= = Uebergabe	287
= = Unterhaltung	286
= gehülfe	44
= grundstücke	342
= = Bergbau	345
= güter	341
= holzungen	343
Pfarrlehen	347
= processe	361
= registrande	30
= vacanz, Einkommen	352
= wahl	3
= wald	343
= zehnt	310
= =	345
= zwang	22
Policeibehörde	84
Prediger	98
= Vertretung	42
= = durch Candidaten	—
= = dch. Geistl., d. nicht mehr im Amte	43
= = durch Schullehr.	—
= = = Studenten	—
= Wittwenhäuser	289
Predigten, äußere Einrichtung	105
= an Sonn- u. Festtagen	99
= b. allg. u. bes. Veranlass.	103
= an Wochenkirchtagen	102
Priesterrock, dessen Anschaffung	446
Privat-Communion	155
= Erziehungsanstalt	441
= Lehrer	443
= Patronat	3
= Schule	440
Probepredigt	7
Probe der Schulamtscandidaten	368
Processe der Kirche, Pfarre, Schule	361
Proselytentaufe	136
Protocollaufnahme	31
Prüfung. Wahlfähigkeitsprüf. der Cand. d. Predigtamtes	2
= d. Schulamtscandidaten	367
Quittung, deren Ausstell. während der Vacanzzeit	49
Rang der Geistlichen	45
Reden, die d. Geistl. zu halten	106
= äußere Einrichtung	109
Regierung	73
= Chefpräsident derf.	75
Religionsunterr. d. Catech. u. Conf.	113
Sackzehnt	316
Sängerchöre	121
Schenkungen u. Vermächtnisse an Kirchen, Pfarren, Schulen	295
Schrank z. Aufbewahr. d. Acten	28
Schulamtscandidaten	367
= kündigung	379
Schulbauten	432
= berichte	348
= besetzungskosten	372

	Seite
Schulbesuch	405
= = allgem. gesetzl. Vorschr.	406
= = d. Dienstbot. u. in Fabr. arbeit. Kinder	408
= = fremder Schulen	407
= = jüdischer Kinder	409
= = d. Kinder and. Confess.	448
= = kranker Kinder	412
= = Verhüt. d. unregelmäß.	407
Schulbesuchslisten	412
Schulbücher	391
= deputationen	404
= disciplin	393
Schule, Theil. z. Beförd. d. Schulbes.	410
Schuleinkommen	422
= = Sorge z. Verbesser. dch. Gemeinheitsth.	430
= etats	422
= ferien	438
= fonds Abgabe v. Trauungen	189
= gebäude	431
= geld	422
= gemeinde	372
= heizung	432
= inspector	366
= inventarium	436
= kinder. Verhalt. auß. d. Sch.	—
Schullehrer	367
= Abholung	371
= Anstellung	367
= = provisorische	368
= Auseinandersetzung	372
= Conferenz	400
= Confirmation	371
= Dienstwohnung	372
= Eid	371
= Einführung	372
= Instruction	375
= Probe	368
= unconfirmirte	382
= Vacanz	380
= Wahl	367
= Wittw.= u. Waisenkasse	379
Schulmatrikul	422
= pflichtigkeit	406
= predigten	103
= prüfungen	395
= stube	431
= stunden	375
= unterricht	405
= utensilien	435
= vermögen	422
= versäumnißlisten	412
= versäumnisse, erlaubte	—
= = verbotene	—
= vorstände auf dem Lande	433
Schulvorstände in der Stadt	402
= zeugnisse	408
= zucht	393
= zwang	406
Schuldenmachen der Geistlichen	26
= = Schullehrer	374
Schwörende, Vermahnung	214
Seelsorge, besondere	205
= für Gefangene u. aus Gefängnissen Entlassene	217
= f. d. Jugend i. bes. Fäll.	208
= für Kranke	215
= = unehel. Kinder	207
= = Verbrecher, jugendl.	209
= = = die zum Tode verurtheilt	219
= = Waisenmädchen a. d. Militair=Waisenhause zu Pretsch	208
Separationen	357
Simultangottesdienst	249
Sommerschulen	410
Sonn = u. Festtage, Heilighaltung	84
= = = , an den, zu pred.	99
Spinnstuben	206
Stempelfreiheit der Atteste	238
= pflichtigkeit der Atteste, in Grenzparochien	241
Sterbemonat	379
= quartal	45
Steuerfreiheit der Geistlichen	37
= = Schullehrer	376
Stolgebühren	350
Stühle, Kirchenst.	272
= = concession. u. erbl.	276
= = Official=	—
= = ordin. u. gemeine	273
= = Verlösung	—
= = = sfrist	274
Sühnereden	109
= versuche	211
Superintendent	76
Taufe	129
= Abgabe	135
= Form	133
= der Kinder aus gem. Ehen	130
= unehel. Kinder	—
= Ort	131
= Pfarrer, der sie verrichtet	129
= Proselyten	136
= Tageszeit	131
= Zeit überh., i. w. sie gesch. soll	—
Taufnachrichten, Eintrag. i. Kirchb.	228
= name	132
= reden	106
= schein	237

	Seite
Taufschein z. Befrei. v. d. Classenst.	239
= = für Confirmanden	240
= = z. Eink. i. d. Wittw.kasse	239
= für Hebammenschüler	—
= f. unehel. ab. legitim. Kind.	243
= z. Erlang. d. Path.-Geschenks u. and. Wohlthaten	239
= für Militairpflichtige	—
= = Pensionsquittungen	—
= = arme Pupillen	—
Taufzeugen	132
Tochterkirchen	19
Todesanzeigen an Geistl.	192
= von Geistlichen	193
= Auswärtiger	—
= Eximirter	—
= Invaliden	239
= Pensionirter	—
= Pfarrer u. Schull.	193
= derer, die Unmündige hinterlassen	—
Todesfall Eintrag. in Kirchenb.	230
= Vermeldung	201
Todtengräber	93
= scheine für Ausländer	239
= = Formular	245
Trankſteuer-Beneficium	350
Traureden	108
Trauung	183
= Abgabe dabei	189
= der Dienstboten	185
= Ehen z. linken Hand	190
= bei gemischt. Ehen	184
= der Eximirten	—
= Form	187
= Majorenner	184
= der Militairpersonen	—
= Minorenner	—
= Ort	186
= Pfarrer, dem sie zukommt	183
= durch einen andern als den competenten Pfarrer	185
= Zeit	187
Trauungsanzeigen Eintr. i. Kirchb.	226
Trauzeugnisse	244
Trunkenheit der Geistlichen	25
= = Schullehrer	374
Uebertritt zu einer and. Confess.	221
Umgänge	427
Union	9
Unterrichtsmittel	435
Urlaubsgesuche der Geistlichen	42
= = Schullehrer	376
Vacanz der Schullehrer	380
Venia aetat. zur Confirm.	142
Veranlassung allgem. u. besondere wo zu predigen	103
Verbrecher, jugendl.	209
Vergleiche s. Auseinandersetzung	
Verjährung	352
Verlobte, Alter ders.	161
= relig. Bekenntniß	176
= Verwandtschaft	159
Verlösung der Kirchenstühle	273
Verstorbene, Listen ders.	234
Vertretung der Geistlichen	42
Vocation	8
Volsschule s. Schule.	
= schullehrer s. Schullehrer	
Vormundschaften der Geistl.	38
Wahl zum geistl. Amte	3
= = Schulamte	367
Wahlfähigkeit zum geistl. Amte	2
= = = Schulamte	367
Wahlrecht zum geistl. Amte	3
= = = Schulamte	367
Waisenmädchen aus Pretsch	208
Wandelschule	383
Warteschule	443
Weihereden	109
Winterschule	410
Wittwenkassen für Geistliche	64
= = = Schullehrer	379
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	49
Wochenkirchtage, a. den. zu predig.	102
Zehntrecht	311
= Aufhebung	319
= Erlöschung	311
= Erwerbung	—
= Umfang	311
Zinsen, Unschlitt, Wachs u. Fleisch	310
Zolldefraudationen der Geistl.	25
= = = Schullehr.	374
Zusammenkünfte, außerkirchl.	219

Druck von Ed. Heynemann
in Halle.

Der

Evangelische Geistliche

im

Preußischen Staate

mit besonderer Hinsicht

auf die Provinz Sachsen.

Eine systematische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche der evangelische Geistliche im Preußischen Staate und besonders in der Provinz Sachsen bei der Führung seines Amtes zu beobachten hat.

Nachträge

dazu, aller Gesetze ꝛc., welche seit dem Erscheinen des Werks, vom Ende des Jahres 1844 bis gegenwärtig erlassen worden sind.

Von

Johann Friedrich Ehrhardt,

Pfarrer zu Burgwerben- und Kriechau, Ephorie Weißenfels.

Halle, 1847.

Verlag von Richard Mühlmann.

Vorwort.

Seit dem die von mir unter dem Titel: „der evangelische Geistliche ꝛc.“ bearbeitete Geschäftsanweisung erschienen ist, d. i. gegen Ende des Jahres **1844**, sind bis gegenwärtig in Kirchen- Pfarr- und Schulangelegenheiten so vielerlei und zum Theil so nachachtungsnothwendige neue Gesetze u. s. w hinzugekommen, daß sich mehrseitig das Verlangen ausgesprochen hat, ich möge einen Nachtrag liefern. Diesem Wunsche zu genügen, überreiche ich meinen theuern Amtsbrüdern einen solchen, der sich in Hinsicht der beobachteten Ordnung ganz an das Hauptwerk anschließt. Mögen ihnen auch diese wenigen Bogen den Rath und die Weisung geben, die sie suchen.

Burgwerben, den **12.** Februar **1847.**

Ehrhardt. P.

Inhalts-Verzeichniss.

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Beamter des Staats im Allgemeinen.

Seite.

§. 2. Wahlfähigkeit zum geistlichen Amte.
1) Erfordernisse bei Gesuchen um dasselbe 1
2) Zulassung auswärtiger Theologen dazu 2
§. 3. Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte 4
Zusammenberufung der Kirchengemeinde bei Ausübung 2c. . 5
§. 8. Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen 2c.
Wie es mit den Amtseinkünften zu halten, die zu Ostern oder Quasimodogeniti gefällig sind 5
§. 11. Wesen des Pfarrzwangs.
Parochialhandlungen evangelischer Geistlicher bei Gliedern einer andern Confession 5
§. 12. Von der Parochialfreiheit
Verhalten des Civilgeistlichen bei allen activen Militairpersonen 2c. 5
§. 13. Von den Pflichten des Geistlichen, als Beamten des Staats überhaupt.
Vorsicht bei Besprechungen über kirchliche Gegenstände und Theilnahme an Versammlungen dazu 6
§. 14. Von den Pflichten des Geistlichen in Bezug auf sein Amt im Allgemeinen.
Verordnungen wegen Amtsverschwiegenheit 2c. . . . 6
§. 15. Von den Rechten und Immunitäten des Geistlichen.
1) Verpflichtung bei nothwendigen Reisen 7
2) Gebrauch der Predigtsammlungen zum Vorlesen im öffentlichen Gotttesdienste 7
3) Verfahren bei Gehaltsabzügen emeritirter Geistlicher . . 7
§. 16. Von den Rechten und Vergünstigungen der Hinterlassenen d. G.
Erstattung der Wittwenkaßbeiträge fällt weg 8

Zweites Capitel.

Der evangelische Geistliche in seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen.

§. 1. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Oberpräsident der Provinz.

Seite.

An dessen Stelle tritt der Oberpräsident des Consistoriums . 8
§. 2. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Consistorio der Provinz.
Die erfolgte Umänderung der Ressortverhältnisse des Consistoriums. 9
§ 4 Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zur Regierung des Bezirks 10
Die ebenfalls erfolgte Umänderung der Ressortverhältnisse . 10
§. 9. Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den Kreis- und Ortspolizeibehörden 11
Die Betriebsstätten eines Gewerbes in der Nähe von Kirchen und Schulen und die Anschläge an Kirchthüren . . . 11

Drittes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Prediger.

§. 1. Die Sonn- und Festtage, an welchen gepredigt werden soll.
Die Feier des Reformationsfestes 12
§. 5. Die Reden, die der Geistliche zu halten hat.
Eidesvermahnung bei Vereidigung Militairpflichtiger . . 12

Viertes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Liturg.

§. 6. Ordnung bei der Taufhandlung.
1) Gesuch um Pathenstelle bei 7 Söhnen Seitens des Königs . 12
2) Ueberzählige Pathen 13
3) Judentaufe 13
§. 7. Ordnung der Confirmationshandlung.
1) Was in den Gesuchen um ven. aetat. genau zu beachten . 14
2) Confirmation solcher Kinder, welche die Confession der Aeltern verlassen 14
3) Einreichung der Confirmanden-Tabelle 14
§. 9. Ordnung bei Aufgeboten und Trauungen.
1) Einwilligung der Eltern auch bei gerichtlich erfolgter Ehetrennung. 15
2) Verheirathung Anhalt Bernburger mit Inländerinnen . . 15
3) Verheirathung Großbrittanischer Unterthanen desgl. . . 15
4) Die das Aufgebot und die Trauung betreffenden Notizen . 15
5) Aufgebot und Trauung der auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder auf weniger als ein Jahr Commandirten 16
6) Bei dem Aufgebote ist auch der Name der Mutter der Braut zu nennen 16
7) Dispensation zur Zusammenziehung des 2. und 3. Aufgebots . 16
§. 10. Die Trauung.
1) Katholische Dissidenten 17
2) Dispensation zur Trauung in der Advents- und Fastenzeit . 17
§. 11. Ordnung bei Beerdigungen.
1) Transport einer Leiche durch ein fremdes Kirchspiel . . 17
2) Kosten für Beerdigung armer Personen 17

Fünftes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen.

Seite.

§. 1. Die besondere Seelsorge im Allgemeinen.
1) Der Unterricht der aus der Schule entlassenen jungen Leute . 18
2) Mitwirkung der Geistlichen bei der Wahl von Vormündern . 18
3) Bemühung zur Verminderung der Sonntagsentheiligung u. s. w. 18
§. 4. Die Seelsorge zur Aussöhnung uneiniger und auf Trennung der Ehe klagender Eheleute.
Das umgeänderte Verfahren bei Sühneversuchen . . . 12
§. 7 Die Seelsorge des Geistlichen bei Gefangenen und aus den Gefängnissen Entlassenen.
Mitwirkung der Polizeibehörden 20

Sechtes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äussern Angelegenheiten des Pfarramtes.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichts der Kirchenbücher.

§. 1. Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.
1) Eintragung der Nachrichten über kirchliche Handlungen bei Militairpersonen 21
2 Eintragung der Trauungsanzeigen katholischer Dissidenten . 21
3) Angabe der beiderseitigen Eltern in den Trauungsanzeigen . 22
§. 4. Die Extracte, welche der Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat.
Die Anfertigung der Impflisten durch den Führer des Duplicats . 22
§. 5. Die Atteste, welche der Geistliche in vielerlei Fällen aus dem Hauptkirchenbuche zu fertigen hat.
Todtenscheine Dänischer Unterthanen 22

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude.

§. 1. Die Einrichtung der Kirchengebäude.
Alte Taufsteine 22
§. 2. Die Benutzung der Kirchengebäude.
Katholische Dissidenten betreffend 23
§. 3 Die Unterhaltung der Kirchengebäude.
1) Bauentwürfe 23
2) Bauunternehmungsverträge und Schema dazu . . . 24
3) Wenn die Königl. Baubeamten Entschädigungen für Bemühungen bei geistlichen Bauten zu empfangen haben und wenn nicht . 24
§. 4. Die Bestreitung der Baukosten 34
Beitragspflichtigkeit der Rittergüter in ehemals Sächs. Landestheilen 34
§. 5. Die Kirchengeräthe. 39

Seite.

1) Die Erhaltung der Denkmäler in Kirchen 40
2) Beaufsichtigung der Orgeln 40
3) Verfahren bei Reparaturen und Neubauten der Orgeln . 41
4) Schema zu einem Bauunternehmungsvertrag für die Orgel . 42

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchencollecten.

§. 2. Die Einsammlung der Kirchencollecten.
Collecte für wohlthätige Zwecke 44

Vierter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Kirchenvermögens.

§. 2. Die Erwerbung des Kirchenvermögens.
1) Die Außer- und Wiederincourssetzung der Staatsschuldscheine . 45
2) Die Concurrenz der Superintendenten bei Ausleihungen . 45
§. 3. Die Ausgaben der Kirche.
Bestreitung der Kosten bei Anschaffung einer Predigtsammlung für die Kirche 45

Fünfter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Pfarreinkommens.

§. 3. Zehnt- und anderes Deputat-Einkommen.
Größe und Schwere der Brode 46
§. 4. Die Stolgebühren 46
Bei Militairpersonen 46

Sechster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrverbindlichkeiten.

§. 1. Neubauten.
Gesetzliche Bestimmungen, wenn die geistlichen Institute dabei betheiligt sind 47
§. 2. Dismembration.
Gesetzliche Bestimmungen desgl. 48
§. 3. Ablösungen.
Berechnung bei Ablösung geistlicher Reallasten . . . 49
§. 6. Processe der Kirche, Pfarre und Schule.
Einreichung besonderer Proceßtabellen bei Privatpatronats stellen . 49

Siebentes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Volksschulaufseher in seiner Parochie.

Besuch der Seminarienprüfung von Seiten der Geistlichen . 50

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer in der öffentlichen Volksschule.

§. 1. Anstellung des Volksschullehrers.
Prüfung und Confirmation 50

Seite.

§. 3. Rechte und Immunitäten des Volksschullehrers.
Rectortitel 50
§. 4. Schullehrervacanz.
Verpflichtung jedes Schulamtscandidaten zum Vicariren . . 50

Zweiter Abschnitt.

Die innern Angelegenheiten der Volksschule.

§. 2. Der Lectionsplan.
Sprachunterricht 51
Gesangbildungsunterricht 51
§. 5. Die Schuldisciplin.
Die unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts u. s. w. 51

Dritter Abschnitt.

Die äußern Angelegenheiten der Volksschule.

§. 2. Schulbesuch.
Schulversäumnisse 52
§. 3. Schulvermögen und Schuleinkommen.
Sprengkuchen 54
§. 4. Das Schullocal.
Schulbauten, wo zugleich Küsterwohnungen sind . . . 54
§. 6. Die Schulferien.
Ferien am Kirchweihfeste 56

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche, als Beamter des Staats im Allgemeinen.

Zu §. 2.

Wahlfähigkeit zum geistlichen Amte.

Allen Geistlichen und Predigtamts-Candidaten, welche sich bei dem Königl. Consistorio für die Provinz Sachsen zu einer Stelle melden, wird zur Pflicht gemacht, ihrem Gesuche einen vollständigen Lebenslauf beizuschließen. Dieser muß insbesondere genaue Angaben über Lebensalter, Zeit und Ausfall der bestandenen Prüfungen, Betrag des Gehalts und Patronats-Verhältniß in bisheriger Anstellung, so wie über Familienverhältnisse des Gesuchstellers enthalten. Zur Beglaubigung der darinnen enthaltenen Angaben können theils vidimirte Abschriften der Zeugnisse beigefügt werden, theils wird die Richtigkeit derjenigen Angaben, für welche keine Zeugnisse beigebracht sind, durch den Ephorus unter dem Lebenslaufe attestirt werden können. Die Ephoren selbst sollen die Zeugnisse zu derartigen Gesuchen den Extrahenten versiegelt übergeben und in denselben, in specieller Beziehung auf den Antrag, ihr Urtheil über Qualification, über Leistungen, über etwaige besondere Verdienste, wohin insbesondere auch das gehört, was Jemand für Fortbildung der der Schule entwachsenen Jugend, für Leitung und Förderung von Schullehrer-Conferenzen, für Präparanden-Unterricht gethan haben mag, so wie über Wandel und Persönlichkeit des Bittstellers unumwunden aussprechen.

Eingaben, bei welchen diese nöthigen Anforderungen nicht beachtet worden sind, werden ohne Weiteres zurückgegeben. Da-

gegen ist es auch den Bittstellern gestattet, auf Zeugnisse, deren frühere Einsendung zu den Acten bestimmt nachgewiesen werden kann, in dem Falle Bezug zu nehmen, daß in dem Inhalte des Zeugnisses der Natur der Sache nach sich nichts verändern kann.

Candidaten, welche außerhalb der Provinz sich aufhalten, aber durch ihre Bildungswege und heimathlichen Verhältnisse mit ihren Versorgungs-Ansprüchen auf diese angewiesen sind, haben sich einen ihrer Heimath nahe wohnenden diesseitigen Ephorus zu erwählen, welchem sie behufs Fortführung ihrer Person in der Conduitenliste alljährlich bis Ausgang Novembers ein Führungs-Attest, von dem Ephorus ihres Aufenthalts für sie ausgestellt, und eine von ihnen ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung zuzusenden gehalten sind [1]).

Die allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Decbr. 1839, durch welche die Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen theologischen Prüfungen allgemein ausgeschlossen ist, wird zur Förderung einer wechselseitigen Beziehung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen zu einander modificirt und genehmigt, daß wegen deren Zulassung zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer Preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.

2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie:

a) eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungsbehörde oder vor einer kollegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben,

---

1) C. V. Mgdbg. v. 7. Jan. 1846. Merf. S. 25. Mgdbg. S. 31. Erf. S. 35.

b) den Nachweis bringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind und zugleich das **25.** Lebensjahr vollendet haben,

c) ingleichen, daß ihnen von einem Privatpatron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden,

d) endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderte Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub **b**, geforderten Bedingungen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten in besondern Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maasgabe der Vorschriften in **No. 2.** bestehet und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält. Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband besitzen.

4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privatpatronats behält es bis dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlicher zu einer Pfarrstelle Königl. Patronats bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten [1]).

---

1) C.O. v. 11. April u. C.V. Mgdbg. v. 17. Septbr. 1845. Erf. S. 226. Merf. S. 257. Mgdbg. S. 319.

Zu §. 3.

Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte.

Zu No. 3. die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden betreffend:

1) Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher durch die im §. 57. Tit. 6. Th. II. des Allgem. Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleich rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die nachfolgend näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird [1]).

2) Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, so wie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen [2]).

3) Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, so wie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft [3]).

4) Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündigung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden [4]).

---

1) C. O. v. 23. Januar 1846. Gesetzs. S. 23. §. 1. 2) §. 2. 3) §. 3. 4) §. 4.

5) Die Ordre vom 9. Mai 1829. (Gesetzs. 1829. S. 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten wird hierdurch aufgehoben [1]).

Zu §. 8.

Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen und dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben und der Pfarrvacanzkasse.

Zu No. 2., den Amtseinkünften, ist zu bemerken, daß diejenigen Amtseinkünfte, welche zu Ostern oder Quasimodogeniti erhoben werden, wie das Tranksteuer-Beneficium in den ehemals Königl. Sächs. erbländischen Landestheilen, im Regierungsbezirk Merseburg als den 1. April gefällig angesehen werden. Auch wird hier die Obstnutzung zu dem Substantial-Einkommen gerechnet.

Zu §. 11.

Wesen des Pfarrzwangs.

Zu allen Arten von Parochialhandlungen, welche ein evangelischer Geistlicher bei Eingepfarrten einer andern Confession für den eigentlichen Parochialpfarrer verrichten soll, ertheilt kostenfrei im Namen der betreffenden Behörde der Superintendent die Erlaubniß [2]). Auch ist von jeder dergleichen Handlung, geschehe sie bei Mitgliedern einer andern Confession oder nur einer andern Parochie, dem competenten Geistlichen Anzeige zur Vervollständigung seines Kirchenbuchs zu erstatten [3]).

Zu §. 12.

Von der Parochialfreiheit.

Alle active Militairpersonen, auch die vereinzelt stationirten, wie die Gensdarmen, die zu besoldeten Landwehrstämmen gehörigen Individuen, die Commandirten u. s. w. werden für sich und ihre Familien ohne Rücksicht darauf, ob an ihrem Garnisonorte ein mit der Militairseelsorge beauftragter Geistlicher vorhanden ist oder nicht, nach den Bestimmungen der Militairkirchenordnung von dem Geistlichen des Orts oder näher dem Pfar-

---

1) §. 5. 2) Oberpräs. Verf. Mgdbg. v. 10. Sept. 1844. 3) 1844. Erf. S. 175.

rer des Kirchspiels behandelt. Der Civilgeistliche hat in einem solchen Falle sich nach den Bestimmungen der Militairkirchenordnung zu richten [1]).

Anmerk. Diese Bestimmungen sind in den Vorschriften über die einzelnen Parochialhandlungen angegeben.

Die angeordnete Maaßregel, wornach die Seelsorge für einzelne stationirte Militairpersonen bestimmten Geistlichen förmlich übertragen werden sollte, ist deshalb zurückgenommen.

Zu §. 13.

Von den Pflichten des Geistlichen, als Beamten des Staats überhaupt.

Die Geistlichen sollen in Zeitblättern, welche dem größern Publicum zur Unterhaltung und Besprechung dienen, nicht Gegenstände verhandeln, welche auf Spaltungen und Controversen in Sachen der Religion zurückweisen [2]); nicht Theil nehmen an öffentlichen vermischten Versammlungen, deren Zweck nicht klar als ein guter vor Augen liegt [3]), auch ist ihnen jede Theilnahme an den Versammlungen protestantischer Freunde, unter welchem Namen sie auch gehalten werden, untersagt, sobald sie durch die Zahl oder Standesverschiedenheit der Theilnehmer oder auch durch den Ort der Vereinigung den Charakter der Volksversammlungen annehmen; dergleichen Versammlungen sind überhaupt gänzlich verboten, daher auch keinem Geistlichen der Urlaub zu einer Reise im In- oder Auslande bewilligt werden soll, wenn nur die dringende Vermuthung vorliegt, daß der Urlaub dazu nachgesucht werde. Gegen die Uebertreter soll als wegen Insubordination mit aller Strenge verfahren werden [4]). Eben so wenig sollen sich Geistliche an Protesten betheiligen, die in kirchlichen Dingen geschehen können [5]).

Zu §. 14.

Von den Pflichten des Geistlichen in Bezug auf sein Amt im Allgemeinen.

Zu No. 3. Die Verordnungen wegen Amtsverschwiegen-

---

1) Rescr. v. 4. Febr. u. C. V. v. 18 Febr. 1845. 2) C. V. Mgdbg. v. 14. Decbr. 1844. 3) C. V. Mgdbg. v. 17. April. 1845. 4) C. V. Mgdbg. v. 11. 15. 20. Aug. 1845. Reg. V. Merf. v. 29. Aug. 1845. 5) C. V. Mgdbg. v. 25. Sept. 1845.

heit, lt. C. D. v. 21. Novbr. 1835 u. 22. März 1845., wegen Trunkenheit, lt. C. D. v. 24. Decbr. 1836, über leichtsinniges Schulden machen der Beamten, lt. C. D. v. 12. Mai 1841 sollen sich in den Registranden der Geistlichen befinden und die Superintendenten nachsehen, daß es geschieht [1]).

Zu No. 9. Ueber Gegenstände amtlicher Verhandlungen, welche zur weitern Mittheilung überhaupt nicht oder doch zur Zeit noch nicht geeignet sind, sollen die Geistlichen die genaueste Verschwiegenheit beobachten, Uebertretungen aber ohne alle Nachsicht nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden [2]).

Zu §. 15.

Von den Rechten und Immunitäten des Geistlichen.

Zu No. 6. Die Geistlichen sollen zur Vermeidung der Vertretung im Amte sich möglichst in ihren Parochien aufhalten und, wenn sie zu verreisen genöthigt sind, niemals ohne Vorwissen und Genehmigung des Superintendenten ihre Parochie verlassen [3]).

In Landkirchen, in welchen bei Verhinderung des Pfarrers der Schullehrer eine Predigt vorzulesen verpflichtet ist, sollen in diesem Falle keine andern Predigten und ascetischen Schriften zur Anwendung kommen, als welche vom Consistorio genehmigt worden sind [4]). Wegen Bestreitung der Kosten zur Anschaffung einer Predigtsammlung für die Kirche ist bei den Kirchen Königl. Patronats der Antrag an die betreffende Königl. Regierung, bei denen Privatpatronats an den Patron zu richten [5]).

Zu No. 7. Verfahren bei Gehaltsabzügen evangel. Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Gehülfe bestellt worden. In allen Fällen, wo die Bestellung eines Amtsgehülfen im Interesse des Pfarramtes und zum Wohl der Gemeinde veranlaßt worden, sind die Kosten der Remuneration des Substituten oder Gehülfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Einkommens des Pfarrers von diesem Einkommen vorweg abzuziehen. In andern Fällen dagegen, wenn die Bestellung des Substituten oder Gehülfen im Interesse des Pfarrers geschehen, sind die

---

1) C. V. Mgdbg. v. 26. Sept. 1846. 2) C. O. v. 22. März 1845. 3) Oberpräsidial-V. Mgdbg. v. 29. Aug. 1845. 4) C. V. Mgdbg. v. 22. Decbr. 1845. 5) C. V. Mgdbg. v. 11. Juni 1846.

Kosten seiner Remuneration aus dem abzugsfreien Theil des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen. Im ersten Falle ist daher blos derjenige Theil des Diensteinkommens, welcher dem Pfarrer nach Abrechnung des dem Substituten oder Gehülfen angewiesenen Theils übrig bleibt, als sein Gehalt zu betrachten und von diesem der vielleicht für Gläubiger abzugsfähige Betrag nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Im zweiten Falle kommt die Vorschrift der C. O. v. 21. April 1841 zur Anwendung, nach welcher die Kosten der Stellvertretung oder die Remuneration der Gehülfen nicht von dem ganzen Diensteinkommen des Pfarrers vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem gesetzlich abzugsfreien Theile zu entnehmen ist [1]).

Zu §. 16.

Von den Rechten und Vergünstigungen der Hinterlassenen des Geistlichen.

Zu Anm. 1. S. 57. Durch die Gnade seiner Majestät ist die Dotation derjenigen evangelischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, mit welchen ein geringeres Diensteinkommen als 400 Thlr. verbunden ist, bis zu einem Einkommen von diesem Betrage verbessert worden. Daher hat die Erstattung der Wittwen-Kassen-Beiträge für alle diejenigen Pfarrer, deren Diensteinkommen auf 400 Thlr erhöht worden, vom 1. Januar 1846 ab aufgehört [2]).

Zweites Capitel.

Der evangelische Geistliche in seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen.

Zu §. 1.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Oberpräsident des Consistoriums der Provinz.

Durch die in Folge Allerhöchster C. O. vom 27. Juni 1845 angeordnete und am 1. Nov. 1845 in das Leben getretene Um-

1) Justizminist. Blatt 1845. S. 6. 2) Cons. Präs. Verordn. v. 12. Decbr. 1845.

änderung der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen [1]) ist der Oberpräsident des Consistoriums die erste Provinzial-Staatsbehörde des Geistlichen geworden. Auf ihn ist der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in dem Provinzial-Consistorio von dem Oberpräsidenten der Provinz übergegangen [2]), er ist daher auch die competente Behörde, an welche namentlich die Gesuche der Geistlichen um Urlaub zu richten sind [3]).

Zu §. 2.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zum Consistorio der Provinz.

Dem Consistorio sind nach der erfolgten Umänderung der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen überwiesen:

§. 1.

1) Die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen.

2) Die Einführung der Geistlichen ins Amt.

3) Die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter No. 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, so weit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Consistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspector angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge.

---

1) Gesetzs. 1845. S. 440. Oberpräs. V. Mgdbg. v. 1. Oct. 1845. Mers. S. 267.
2) C. O. v. 27. Juni 1845. §. 6. 3) Oberpräs. V. Mgdbg. v. 8. Januar 1846.

5) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen.

6) Die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen. Es bleibt jedoch dem Consistorio vorbehalten, diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, zu delegiren.

Zu §. 2.

Bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der §. 1. No. 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch das Consistorium ausgeübt [1]).

Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise des Consistoriums und der Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen und 2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden [2]).

Zu §. 4.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zur Regierung des Bezirks.

Ebenfalls in Folge der eingetretenen Umänderung der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen verbleibt den Königl. Regierungen:

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen,
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher,
3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,
4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung

---

1) 1845. Gesetzs. S. 440. §. 1. 2. 2) §. 5.

der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,

5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse [1]).

Den Regierungen verbleibt ferner in den ihnen vorbehaltenen und vorbemerkten Angelegenheiten, so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten [2]).

Was zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Regierungen und des Consistoriums gehört, ist §. 2. dieses Capitels erwähnt.

Zu §. 9.

Von dem amtlichen Verhältnisse des Geistlichen zu den Kreis- und Ortspolizei-Behörden.

Die Polizeibehörde hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte eines Gewerbes Kirchen und Schulen vorhanden sind und deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Königl. Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei [3]). Sie soll auch nicht geschehen lassen, daß Anschläge der Localpolizeiverordnungen behufs deren Publication an den Kirchthüren erfolgen, und wo dieses bisher üblich war, soll es ferner nicht stattfinden [4]).

---

1) §. 3. 2) §. 4. 3) Allgem. Gewerbeordn. §. 40. vom 17. Jan. 1845. Gesetzs. S. 49. 4) 1847. Mers. S. 21.

Drittes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Prediger.

Zu §. 1.

Die Sonn- und Festtage, an denen gepredigt werden soll.

Das Reformationsfest soll in allen evangelischen Kirchen als ein ganzer Festtag alljährlich, und zwar, wenn der 31. October auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, sonst aber an dem zunächst folgenden Sonntage gefeiert werden. Wo das Fest bisher am 31. October gefeiert worden, da behält es dabei sein Bewenden, bis die Gemeinde selbst eine Veränderung nach der vorbezeichneten Regel wünscht. Das Fest wird 8 Tage vorher von der Canzel verkündigt und die Gemeinde zur würdigen Feier eingeladen. Uebrigens soll die Feier nicht als eine Gelegenheit gebraucht werden, um im Geiste überhebender oder gehässiger Polemik andere Confessionen herabzusetzen [1]).

Zu §. 5.

Die Reden, welche der Geistliche zu halten hat.

Zu No. 7. Eidesvermahnungen. Bevor zur Vereidigung der ausgehobenen militairpflichtigen Ersatzmannschaften an dem Orte ihrer Einstellung geschritten wird, sollen diese, wo es angeht, confessionsweise in den Kirchen und Synagogen durch den Geistlichen zur Eidesleistung vorbereitet werden. Der Geistliche hat daher auch in diesem Falle eine Eidesvermahnung zu halten [2]).

Viertes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Liturg.

Zu §. 6.

Ordnung bei der Taufhandlung.

Zu No. 6. Wenn Aeltern von 7 Söhnen, welche zwar auf das Königl. Pathengeschenk für in einer Ehe gezeugte 7 Söhne

1) Rescr. v. 22. August 1844. 2) C. O. v. 26. Novbr. 1846.

verzichten oder es ihrer günstigen Vermögensumstände halber nicht erhalten, dessen ungeachtet auf Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Majestät bei dem 7. Sohne antragen und diesem Antrage gewillfahret werden soll, so sind Gesuche dieser Art von dem Suplicanten nicht immediate an die Königl. Regierung, sondern an die nächste vorgesetzte Behörde zu richten. Der Geistliche soll den Suplicanten bei Ertheilung der Geburtszeugnisse über 7 Söhne darauf aufmerksam machen [1]).

Weil an den Orten, wo observanzmäßig für überzählige Pathen Dispensations-Gebühren entrichtet werden, diese die Geistlichen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt einfordern, so werden sie veranlaßt, den bestehenden Vorschriften oder Observanzen gemäß diese Abgaben auf das pünktlichste und in dem hiernach feststehenden Betrage unverkürzt in allen Fällen einzuziehen und an die betreffenden Wittwen- oder sonst berechtigten Cassen abzuführen [2]).

Zu No. 9. Vor und nach Verrichtung einer Judentaufe hat der Geistliche an den Superintendenten Anzeige zu erstatten, damit dieser sogleich eine tabellarische Anzeige an das Königl. Consistorium einsende. Nachfolgendes ist in die Anzeige aufzunehmen. 1) Laufende No. 2) Name des Orts, wo die Taufhandlung verrichtet worden ist. 3) Name und Vorname des Israeliten vor der Taufe. 4) Stand und Gewerbe desselben. 5) Name der Familienglieder desselben, welche mit ihm getauft worden sind. 6) In der Taufe erhaltene christliche Namen derselben. 7) Deren Lebensalter zur Zeit der Taufe. 8) Tag der Taufe, 9) Kirche, zu welcher er übergetreten ist. 10) In welcher Kirche und von welchem Geistlichen die Taufhandlung verrichtet worden ist. 11) Wie lange und auf welche Weise der Proselyt in den Lehren der christlichen Religion unterrichtet worden ist. 12) Geburtsort. 13) Gegenwärtiger Aufenthaltsort desselben. 14) Führung des Proselyten und sonstige Bemerkungen über seine persönlichen Verhältnisse nebst Angabe der Motive zur Religionsveränderung [3]).

---

1) 1845. Mgdbg. S. 392. 2) 1846. Erf S. 195. Merf. S. 206. Mgdbg. S. 220. 3) C. V. Mgdbg. d. 8 Jan. 1846.

Zu §. 7.

Ordnung der Confirmationshandlung.

Zu No. 4. In den Gesuchen um ven. aetat. ist genau zu beachten und anzugeben, ob die Confirmanden den nach Cap. 3. §. 9. S. 113. angeordneten zweijährigen Unterricht oder den nach örtlichen Verhältnissen in 2 Semestern gestatteten Unterricht empfangen haben [1]).

Gesuche für solche Catechumenen, welche erst nach 6 Monaten, also vom 1. October an, das 14. Jahr vollendet haben, sollen gänzlich unterbleiben [2]).

Zu No. 7. Wenn Kinder confirmirt werden, welche damit die Confession ihres Vaters verlassen, also aus der katholischen Kirche in die evangelische übertreten, was geschieht durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und durch den Genuß des heil. Abendmahls, so ist nach der geschehenen Confirmation Anzeige an den Superintendenten zu erstatten nach dem Schema über Nachweisung der Convertiten mit Weglassung der Unterabtheilung sub 4, d. Stand, und des Rubrums sub 5. cf. S. 222 des ev. Geistl.) [3]). Bei solchen Confirmanden ist übrigens eine Dispensation von dem Alterserforderniß durchaus unzulässig, indem diese vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre nach §. 83. Tit. 2. Theil II. des Allgem. Landrechts zu dem öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religionsgesellschaft, als zu welcher ihr Vater gehört, nicht zugelassen werden dürfen, auch wenn die Aeltern einwilligen [4]).

Zu No. 7. Sogleich nach dem Osterfeste, wenn die Confirmationshandlung vollzogen ist, hat der Geistliche eine Confirmanden-Tabelle, die folgende Colonnen enthält, einzureichen. 1) Name der Parochie. 2) Zahl der Confirmanden, a) Knaben b) Mädchen. 3) Zahl derer, welche das 14. Jahr vollendet, 4) Zahl derer, welche bis ult. Juni venia aetatis vom Ortsgeistlichen empfingen, 5) Zahl derer, welche bis ult. September ven. aetatis vom Superintendenten empfingen. 6) Für wie viele die Ephoralgebühren entrichtet worden [5]).

Anm. Die Eingabe des Confirmanden-Verzeichnisses zum Neuen Jahr fällt weg.

---

1) C. V. Mgdbg. d. 6. Nov. 1846. 2) C. V. Mgdbg. d. 16. Decbr. 1846. 3) C. V. Mgdbg. d. 8. Jan. 1846. 4) Ebendas. 5) Ebendas.

Zu §. 9.

Ordnung bei Aufgeboten und Trauungen.

Zu No. 4. 1) Die Einwilligung des Vaters oder, wenn dieser verstorben ist, der Mutter muß immer beigebracht werden, wenn auch eine Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist und die Kinder, die etwa in dieser Ehe geboren wurden, getrennt worden sind.

Ausländer mit Inländerinnen btreffend. Die Verheirathung Anhalt-Bernburgischer und Preußischer Unterthanen mit Angehörigen des andern Staats darf an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen, unselbstständigen, unehelichen Kinder der Braut Heimathreverse beizubringen sind, nicht geknüpft werden und steht den Gemeinden ein diesfallsiges Widerspruchs-Recht nicht zu [1]).

Wenn Großbrittanische Unterthanen im diesseitigen Lande eine Ehe eingehen, und sie ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nicht beibringen können, nach welchem es ihnen, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerinn im Auslande zu schließen, so daß bei ihrer Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme der Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder dort nichts im Wege steht, [2]) so sind die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Inneren ermächtigt, in den geeigneten Fällen Dispensation zu ertheilen. Bei der Nachsuchung deshalb sind jedesmal die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, insbesondere ihre etwaigen verwandtschaftlichen Beziehungen genau anzugeben und ist zugleich anzuzeigen, ob einer von beiden Theilen bereits früher in einer Ehe gestanden hat und ob im Falle einer erfolgten Scheidung der andere Ehegatte sich noch am Leben befindet [3]).

Zu No. 9. Die auf das Aufgebot und die Trauung bezüglichen Notizen dürfen nur auf den Grund solcher Atteste, welche aus den Kirchenbüchern, die öffentliche Glaubwürdigkeit haben, als pfarramtliche Extracte genommen sind, angenommen und eingetragen werden. Eine bloße pfarramtliche Correspondenz reicht

---

1) Rescr. d. 10. Juli 1844. 1845. Mgdbg. S. 56. 2) C. O. v. 28. April 1841. Gesetzs. S. 121. Mers. S. 230. 1844. Mers. S. 129. 3) Rescript v. 29. Novbr. 1844.

nicht hin. Nur wenn der Prediger aus seinen eigenen Kirchenbüchern die erforderlichen Notizen sich verschaffen kann, ist das Attest nicht nöthig. Auch müssen die Atteste als Beläge für die Richtigkeit der Notizen und zur Legitimation des Predigers in dem Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Wenn die Rückgabe eines solchen Attests an die betreffende Person gewünscht wird, weil die Wiederbeibringung desselben mit großen Schwierigkeiten oder Unkosten verbunden ist, so kann es durch eine beglaubigte Abschrift auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapiere ersetzt werden [1]).

Zu No. 11. Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proclamirt werden. Das Aufgebot einer Militairperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet [2]).

Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder die auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten und daher fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommandos verheirathen, so ist der Prediger ihrer eigentlichen Garnison der competente Geistliche, und gehört das Aufgebot in seine Kirche [3]).

Daß in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. II. 1. §. 150 bei dem Aufgebot nicht nur der Name des Vaters der Braut, sondern auch der Mutter genennt werde, ist in Erinnerung gebracht [4]).

Zu No. 12. Die Ertheilung der Dispensation zur Zusammenziehung des 2. und 3. Aufgebots kann nur in allen den Fällen stattfinden, wo zur Gestattung einer Ausnahme von der Regel schickliche und dringliche Gründe, die genau anzugeben sind, vorliegen, Bedenken aber, welche auf die gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung, oder etwa auf Rechnung eines dritten sich beziehen könnten, nicht entgegenstehen. Wo die Armuth der Extrahenten nicht constirt, ist von Seiten des Super-

---

1) R. V. Merf. d. 29. Juli 1846. 2) Milit. Kirchenordn. §. 61. 3) §. 66. d. C. V. Mgdbg. v. 18. Febr. 1845. 4) R. V. Merf. d. 28. Juli 1845.

rintendenten, der ferner im Namen des Consistoriums die Dispensation ertheilt, der gesetzliche Stempel anzuwenden. Der Ansatz derjenigen Sporteln, welche früher für die Oberpräsidien, Consistorien, Regierungen zu berechnen waren, fällt weg, nur die Ephoralgebühren bleiben, die 1 Thlr. betragen [1]), und der Gebührenantheil, welchen an gewissen Orten, wie in Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, besondere Institute empfangen [2]).

Zu §. 10.

Die Trauung.

Zu No 1. Katholische Dissidenten betreffend. Die Trauung der katholischen Dissidenten durch einen ihrer Geistlichen begründet keine gültige Ehe, dazu ist die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen erforderlich, dessen Ermächtigung dazu bei dem Consistorio nachgesucht werden muß [3]).

Zu No. 7 und 8. Die Dispensation zu Trauungen im Advent und in der Fasten da, wo ein tempus clausum noch bestehet, so wie zu Haustrauungen, wo diese observanzmäßig nicht gestattet sind, ertheilt im Namen des Consistoriums ferner der betreffende Superintendent nach den bestehenden Verordnungen [4]).

Zu §. 11.

Ordnung bei Beerdigungen.

Zu No. 3. Daß der Pfarrer, durch dessen Kirchspiel eine Leiche gebracht wird, weder für sich noch die Kirche Gebühren fordern darf, wenn keine Amtshandlung oder andere Feierlichkeit von ihm verlangt wird, diese gesetzliche Bestimmung wird in Erinnerung gebracht [5]).

Zu No. 6. Die Kosten für die Beerdigung armer Personen sollen zwar, wenn sie aus öffentlichen Armenfonds getragen werden, nicht über Einen Thaler betragen; hat indessen die Staatscasse die Kosten zu tragen, so soll der Beurtheilung und Anordnung der Königl. Regierung überlassen bleiben, in welcher Art die Beerdigung erfolgen soll. Bei Beerdigungen auf Kosten der Gemeinde oder sonstiger Armenverbände soll zunächst deren

---

1) Ephor. Taxe v. 21. April 1832. §. 2. 2) C. V. Mgdbg. d. 8. Jan und 6. Nov. 1846. 3) Ebendas. 4) Ebendas. 5) Rescr. v. 31. Aug. 1844.

eigener Entschließung überlassen bleiben, wie weit sie in der Bewilligung von Ausgaben für die gedachten Zwecke über das nothwendig Erforderliche hinausgehen wollen [1]).

Fünftes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen.

Zu §. 1.

Ueber die besondere Seelsorge im Allgemeinen.

Um den aus der Schule entlassenen und zu deren Besuch nicht mehr verpflichteten jungen Leuten durch einige wöchentliche Unterrichtsstunden den Besitz des Erlernten zu sichern und in religiöser und sittlicher Beziehung fortdauernd auf sie einzuwirken und sie auf angemessene Weise noch mit Kenntnissen zu bereichern, welche auch für die einfachsten Lebensverhältnisse sich ihnen als nützlich und heilsam bewähren, wird die Einführung von Sonntagsschulen empfohlen, deren Theilnahme aber das Werk der freien Entschließung aller dabei Betheiligten sein soll [2]).

Die Gerichte sollen sich der Hülfsmittel bedienen, welche ihnen bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Vormünder, so wie bei der Erziehung der Pflegebefohlenen durch Mitwirkung der Pfarrer, Schullehrer und Ortsvorständen gewährt werden können. Die Geistlichen werden deshalb aufgefordert, allen in dieser Beziehung von Seiten der Gerichte an sie ergehenden Aufforderungen Gnüge zu leisten, auch in den Erziehungsberichten der Vormünder die etwaigen Zusätze und Bemerkungen über Aufführung und resp. Kirchen- und Schulbesuch der Pflegebefohlenen einzutragen [3]).

Eben so wird ihnen neu empfohlen, mit ihrer ganzen Wirksamkeit darauf hinzuarbeiten, daß Sonntagsentheiligungen, die Ausartung in Tanzbelustigungen, das Brantweintrinken, das

---

1) 1845. Mgdbg. S. 369. 2) R. V. Merf. d. 24. Juli u. Mgdbg. d. 25. Octbr. 1844. Mgdbg. S. 357. 3) 1845. Magdbg. S. 312.

Verbreiten schlechter Schriften, die Concubinate und das ehebrecherische Zusammenleben möglichst vermindert und verhütet werden [1]). Dagegen sollen sie die Sache der Mäßigkeitsvereine immer dringender mit Hinweisung auf die glücklichen Erfolge derselben empfehlen. Der Seelsorger soll insbesondere den Gesichtspunkt festhalten und hervorheben, daß die Thätigkeit nicht so sehr auf Bekämpfung eines einzelnen Lasters hinausgeht, als auf Rettung des geistigen Lebens aus der Gefahr gänzlicher Ertödtung und so mit auf Bewahrung eines für jede andere geistliche Einwirkung empfänglichen Bodens [2]).

Zu §. 4.

Die Seelsorge zur Aussöhnung uneiniger und auf Trennung der Ehe klagender Eheleute.

Durch Allerhöchste C. Ordre vom 28. Juni 1844 [3]) ist das frühere Verfahren in Ehescheidungssachen umgeändert und für die Zukunft in Bezug auf die amtliche Thätigkeit der Geistlichen bei denselben folgendes angeordnet worden:

Der Geistliche hat auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne zu versuchen. Es bedarf dazu nicht zuvor einer Requisition von Seiten des Gerichts, wohin die Ehescheidungssache gehört, oder einer Aufforderung von den Rechtsbeiständen der Partheien, denn der erste Antrag geschieht bei dem Geistlichen von dem provocirenden Ehegatten, der sich persönlich zu melden hat, und das Gericht nimmt nicht eher die Klage an, als bis durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen ist, daß er die Sühne versucht habe, der Versuch aber fruchtlos geblieben sei [4]). Beide Theile sind verbunden sich zu diesem Sühneversuche vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet [5]). Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden. Das Attest wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt [6]). Das

---

1) C. V. Mgdbg. d. 9. Nov. 1846. 2) C. V. Mgdbg. d. 24. Decbr. 1845.
3) 1844. Gesetzs. S. 183. 4) §. 10. 5) §. 11. 6) §. 12.

Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist [1]). Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuches [2]). Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn es zulässig ist, oder durch Commissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung der Geistlichen vornehmen [3]). In gesetzlich dazu geeigneten Fällen kann die Regulirung eines Interimistikums bei dem Ehegericht erster Instanz nachgesucht werden, so bald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs erfolgt ist. Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen [4]). Wird bei einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt oder erreichbar ist, das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den competenten Geistlichen oder, so fern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen binnen einer dafür zu bestimmenden Frist die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen [5]). Bleibt der Versuch fruchtlos und ist auch von dem Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Zeit anbefohlen, ohne daß der Befehl befolgt worden, dann findet erst die Ehescheidungsklage statt, welcher aber ein geistlicher Sühneversuch vorangehen muß [6]).

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzliche Vorschriften werden außer Kraft gesetzt [7]).

Für die anzustellenden Sühneversuche, gleichviel ob sie die Sühne zur Folge haben oder nicht, sollen die Geistlichen fortan keine Gebühren zu fordern haben [8]).

Zu §. 7.

Die Seelsorge des Geistlichen bei Gefangenen und aus den Gefängnissen Entlassenen.

Der Fürsorge des Geistlichen, für die aus den Strafanstalten

---

1) §. 13. 2) §. 15. 3) §. 38. 4) §. 55. 5) §. 62. 6) §. 63 — 65. 7) §. 74. 8) C. O. v. 11. Sept. 1846.

entlassenen Sträflinge sollen die Polizei- und Ortsbehörden die Hand bieten [1]).

Sechstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äussern Angelegenheiten des Pfarramtes.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Kirchenbücher.

Zu §. 1.

Die Einrichtung der Kirchenbücher im Allgemeinen.

Die Amtshandlungen, welche ein Civilgeistlicher bei Personen die zur Militairgemeinde gehören, verrichtet, ohne mit besonderer Militairseelsorge beauftragt zu sein, werden in dessen Civilkirchenbuch eingetragen. Am Schlusse des Jahres aber hat er abschriftlich dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde jene Personen eigentlich gehören, die erforderlichen Mittheilungen zur Eintragung in sein Kirchenbuch zu machen. Dieses ist bei allen im Divisionsverbande stehenden Mannschaften, also auch bei den besoldeten Landwehrmännern, der Divisionsprediger, bei den andern z. B. den Gensdarmen, der Corpsprediger [2]).

Jede Trauung, welche ein evangelischer Pfarrer bei katholischen Dissidenten verrichtet, ist von diesem in sein Kirchenbuch zu vermerken, jedoch darf keine Trauung eines Geistlichen der Dissidenten in das Kirchenbuch eingetragen werden, da sie keine bürgerliche Gültigkeit hat. Auch die bei den Dissidenten vorkommenden Geburten und Sterbefälle müssen von den Betheiligten dem evangelischen Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk der Vater oder nach Unterschied die Mutter des Kindes wohnt, oder der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat, zur Eintragung in das

---

1) Rescr. v. 17. Octbr. 1846. Minist. Blatt f. innere Verw. No. 8
2) C. V. Mgdbg. d. 18. Febr. 1845. Milit. Kirch. Ordn. §. 42.

Kirchenbuch angezeigt werden, und hat die Ortsbehörde darüber zu wachen [1]).

In den Trauungsanzeigen sind nicht nur die Namen der Väter, sondern auch der Mütter der Getraueten aufzuführen [2]).

Zu §. 4.

Die Extracte, welche der Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat.

Behufs der Anfertigung der Impflisten durch den Ortsvorsteher hat der Führer des Duplicats des Kirchenbuchs einen Auszug aus demselben über die im Jahre Gebornen vor dem 1. Novbr. zu fertigen [3]).

Zu §. 5.

Die Atteste, welche der Geistliche in vielerlei Fällen aus dem Hauptkirchenbuche anzufertigen hat.

Zu No. 11. Todtenscheine für Königl. Dänische Unterthanen werden zur weitern Beförderung nicht wie die anderer Ausländer an die Königl. Regierung, sondern an die Gerichtsbehörde des Sterbeorts eingesendet, weil diese auf den Grund verabredeter Reciprocität auch eine Nachricht über ihre Vermögensverhältnisse und ihre etwaigen auswärtigen Erben, so weit beides am Sterbeorte bekannt ist, hinzuzufügen hat [4]).

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude und Orte.

Zu §. 1.

Die Einrichtung der Kirchengebäude.

Alte Taufsteine, auch wenn sie nicht mehr im Gebrauch sind, sollen als Denkmäler der Vorzeit erhalten und an anständiger Stelle aufbewahrt werden. Insbesondere soll dem alten Tauf-

---

1) Rescr. d. 17. Mai 1845. 2) R. V. Merf. d. 28. Juli 1845. 3) 1845. Merf. S. 292. 4) 1846. Erf. S. 212. Merf. S. 215. Mgdbg. S. 263.

steine, wo kein anderer vorhanden ist, die ihm ursprünglich gebührende Stelle wieder gegeben, und bei dem Vorhandensein mehrerer unter Berichterstattung in Erwägung gezogen werden, welcher von ihnen zur fernern Benutzung und Zierde der Kirche am besten geeignet sei [1]).

Zu §. 2.

Die Benutzung der Kirchengebäude.

Den katholischen Dissidenten soll zwar nach Generalverfügung vom 17. Mai, in Uebereinstimmung mit C. O. v. 30. April 1845, der Mitgebrauch evangelischer Kirchen nicht eingeräumt werden, bei der stets zunehmenden Anzahl derselben soll jedoch, wo ein anderes geräumiges und geeignetes Local nicht zu beschaffen ist, der Oberpräsident der Provinz im Einvernehmen mit dem Consistorio und auf den Grund einer vom Patron, Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend erklärten Einwilligung an Orten, wo aus dem erwähnten Grunde in Zukunft der in keiner Weise zu beseitigende Mangel eines zum Gottesdienste zu benutzenden Locals nachgewiesen werden kann, denselben den einstweiligen Mitgebrauch der Kirche für ihre gottesdienstlichen Versammlungen ausnahmsweise zulassen. Jedoch darf dieser Gottesdienst nicht den Charakter eines öffentlichen annehmen. Wo aber Anträge auf Mitgebrauch der Kirche in dem vorbemerkten Falle an das Consistorium formirt werden sollen, muß Communication mit der Kreispolizeibehörde vorangehen. Der Bericht ist vom Superintendent in Gemeinschaft mit der Kreispolizeibehörde an die Königl. Regierung zu erstatten [2]).

Zu §. 3

Die Unterhaltung der Kirchengebäude.

Im Regierungsbezirke Merseburg sind den Königl. Bauinspectoren 4 Hefte von Entwürfen zu Kirchen, Pfarr- u. Schulhäusern zugestellt worden, wovon in vorkommenden Fällen bei Bauangelegenheiten Gebrauch gemacht werden kann [3]). Auch hat die Königl. Regierung zu Erfurt Entwürfe zu dergleichen

---

1) Oberpräs. Verordn. d. 2. Octbr. 1844. 2) C. O. d. 8. Juli u. C. V. Mgdbg. d. 19. Juli 1845. 3) R. V. Mers. d. 9. Juni 1845.

Bauten, die im Verlage des Buchhändler Riegel zu Potsdam erschienen sind, empfohlen [1]). Weil die ungenaue und verschiedenartige Fassung der Bauunternehmungsverträge auch bei geistlichen Instituten nicht selten Streitigkeiten veranlaßt, so hat die Königl. Regierung zu Merseburg das nachfolgende Muster eines solchen Vertrags, dem die im Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Merf. 1843. S. 175 f. aufgestellten Bedingungen zum Grunde liegen, aufgestellt und will, daß dasselbe auch bei geistlichen Privatbauten so viel als möglich in Anwendung gebracht werde [2]).

Zwischen dem N. N. und dem N. N. ist mit Vorbehalt der Genehmigung E. Königl. Regierung zu Merseburg folgender Entreprise-Contract geschlossen worden.

§. 1.

Es übernimmt nämlich der N. N. nach dem, dem Haupt-Exemplar dieses Contracts in beglaubigter Abschrift anliegenden, ihm deutlich vorgelesenen Kosten-Anschlage und der ihm zur Einsicht mitgetheilten und erklärten Zeichnung für (Angabe der Gemeinde) die Ausführung des von Anschlags Pos. bis incl. Pos. zu veranschlagten Baues und verspricht denselben ohnfehlbar vor dem (Angabe des Termins) tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

§. 2.

Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht, und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

§. 3.

Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlags und der Zeichnung, ohne Zustimmung des den Bau leitenden Beamten, nicht abzuweichen und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 4.

Finden mit Genehmigung des gedachten Beamten Aenderun-

---

1) 1845. Erf. S. 131. 2) R. V. Merf. d. 5. Febr. 1845.

gen oder Erweiterungen bei der Ausführung Statt, wird demnach mehr oder weniger angeliefert oder angefertigt, als veranschlagt war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen, und wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmung mit diesen festzusetzenden Preisen, — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt, — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrags zur Contractsumme erhöht oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagstitels=Insgemein bestimmt, der deshalb von der Verdingung ausgeschlossen bleibt. Läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht, so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht werden. Diese Nachanschläge erhalten ebenfalls gleiche Preisansätze wie der Hauptanschlag; es kann aber der Entrepreneur bei Ausführung dieser Arbeiten gleichfalls nur eine Summe fordern, welche zu dem ganzen Betrage des Nachanschlags in gleichem Verhältniß steht, wie die Haupt=Entreprise=Summe zu dem Betrage des Hauptanschlags.

§. 5.

Wenn der Unternehmer nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder des Baurathes der Königl. Regierung das Bauwerk anschlagswidrig ausführt oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung nach Wahl der Königl. Regierung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher durch die späte Vollendung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, durch administrative Execution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

§. 6.

Wenn zu dem Baue freies Holz angewiesen wird, macht der Unternehmer sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er deshalb allein der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt wer=

Bauten, die im Verlage des Buchhändler Riegel zu Potsdam erschienen sind, empfohlen [1]). Weil die ungenaue und verschiedenartige Fassung der Bauunternehmungsverträge auch bei geistlichen Instituten nicht selten Streitigkeiten veranlaßt, so hat die Königl. Regierung zu Merseburg das nachfolgende Muster eines solchen Vertrags, dem die im Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Mers. 1843. S. 175 f. aufgestellten Bedingungen zum Grunde liegen, aufgestellt und will, daß dasselbe auch bei geistlichen Privatbauten so viel als möglich in Anwendung gebracht werde [2]).

Zwischen dem N. N. und dem N. N. ist mit Vorbehalt der Genehmigung E. Königl. Regierung zu Merseburg folgender Entreprise-Contract geschlossen worden.

§. 1.

Es übernimmt nämlich der N. N. nach dem, dem Haupt-Exemplar dieses Contracts in beglaubigter Abschrift anliegenden, ihm deutlich vorgelesenen Kosten-Anschlage und der ihm zur Einsicht mitgetheilten und erklärten Zeichnung für (Angabe der Gemeinde) die Ausführung des von Anschlags Pos. bis incl. Pos. zu veranschlagten Baues und verspricht denselben ohnfehlbar vor dem (Angabe des Termins) tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

§. 2.

Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht, und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

§. 3.

Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlags und der Zeichnung, ohne Zustimmung des den Bau leitenden Beamten, nicht abzuweichen und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 4.

Finden mit Genehmigung des gedachten Beamten Aenderun-

---

1) 1845. Erf. S. 131. 2) R. V. Mers. d. 5. Febr. 1845.

gen oder Erweiterungen bei der Ausführung Statt, wird demnach mehr oder weniger angeliefert oder angefertigt, als veranschlagt war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen, und wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmung mit diesen festzusetzenden Preisen, — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt, — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrags zur Contractsumme erhöht oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagstitels = Insgemein bestimmt, der deshalb von der Verdingung ausgeschlossen bleibt. Läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht, so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht werden. Diese Nachanschläge erhalten ebenfalls gleiche Preisansätze wie der Hauptanschlag; es kann aber der Entrepreneur bei Ausführung dieser Arbeiten gleichfalls nur eine Summe fordern, welche zu dem ganzen Betrage des Nachanschlags in gleichem Verhältniß steht, wie die Haupt=Entreprise=Summe zu dem Betrage des Hauptanschlags.

§. 5.

Wenn der Unternehmer nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder des Baurathe der Königl. Regierung das Bauwerk anschlagswidrig ausführt oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung nach Wahl der Königl. Regierung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher durch die späte Vollendung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, durch administrative Execution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

§. 6.

Wenn zu dem Baue freies Holz angewiesen wird, macht der Unternehmer sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er deshalb allein der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt wer=

den soll, hat er dem den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit gutem Material ausgeführt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu von dem Unternehmer geliefert oder demselben übergeben sein.

§. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet, und den polizeilichen Anordnungen Gnüge geleistet werde. Nöthigenfalls hat er auch für die Erleuchtung der Baustelle bei Nacht zu sorgen. Eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstigen Bau-Gegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

§. 8.

Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können. Sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er vorher davon die Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht Statt gefunden hat.

§. 9.

Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendigt werden können, so ist der Unternehmer verbunden, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit Stroh und einen Fuß stark mit Erde zu bedecken und diese Bedeckung mit schweren Materialien zu belasten. Ueberhaupt hat Unternehmer Alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen und den desfallsigen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten Folge zu leisten.

§. 10.

Im 30. Stück des Amtsblattes hiesiger Regierung vom Jahre

1843 ist eine Anweisung ertheilt, wie dem Entstehen des Holzschwammes vorzubeugen ist. Der Unternehmer hat die darinnen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere den äußern Verputz, der, zur Beförderung des Austrocknens der Mauern und Wände, erst im zweiten oder dritten Jahre nach Beendigung des Baues ausgeführt werden soll, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baubeamten anzubringen, insofern es überhaupt nicht vorgezogen werden sollte, den äußern Verputz ganz fortzulassen. Bei Aufführung des Mauerwerks darf kein Theil der Mauer um mehrere Fuß höher als ein anderer aufgeführt werden, mit welchem er in unmittelbarer Verbindung steht; die Aufführung muß vielmehr gleichzeitig und in gehörigem Zusammenhange geschehen.

§. 11.

Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige und geschickte Arbeiter anzustellen; in deren Ermanglung der leitende Baubeamte befugt ist, qualificirte Subjecte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen und diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen.

§. 12.

Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die den betreffenden Beamten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Diäten, so wie die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

§. 13.

Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kostenanschläge gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet,

a) das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken zu liefern. Wenn nicht ausdrücklich scharf kantiges Holz vorgeschrieben ist, so kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche nach Abschälung der Borke und des Splintes, — die sich überhaupt an keinem Holzstücke mehr finden dürfen — nur höchstens $^1/_4$ der

Breite oder Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen ꝛc. nach den besten Constructionsmethoden mit einander verbunden und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz muß trocken und geradfaserig sein.

b) die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein und keine Beimischung von Kalk oder Steinen enthalten.

c) die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder Geschiebe, die Hausteine dürfen nicht blätterig, noch mit Verwitterungskrusten versehen sein.

d) Es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt und der Unternehmer muß, auf Verlangen desselben die Farben unter Aufsicht zubereiten.

e) Das Gewicht der verwandten Metalle und anderer Gegenstände, welche im Anschlage nach dem Gewichte angegeben sind, ist durch glaubhafte Wagescheine nach zu weisen.

§. 14.

Von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche ꝛc. sind Probestücke zu liefern und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues danach zu bewirken.

§. 15.

Wenn in den Anschlägen die Gerüste und sonstigen Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande erhalten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

§. 16.

Für die gehörige Güte und anschlagsmäßige Verwendung der Baumaterialien, (einschließlich das dem Entrepreneur etwa zu liefernden Bauholzes, in sofern er bei der Uebernahme keine Einwendungen gegen dessen Qualität geltend gemacht hat,) ist derselbe verantwortlich und unterwirft sich in dieser Beziehung ebenfalls der Beurtheilung und den Anordnungen des Kreisbaubeamten oder dessen, dem sonst die Leitung des Baues übertragen ist, wobei zugleich festgesetzt wird, daß der Unternehmer, wenn er

die nach dem Anschlage erforderlichen Baumaterialien nicht gehörig verwendet, den Vertrag nachträglich vollständig erfüllen, außerdem aber nach der Wahl des Fiscus den doppelten wirklichen Werth der fehlenden oder nicht gehörig verwendeten Materialien als eine Conventionalstrafe bezahlen oder jeden durch sein vertragswidriges Verfahren entstandenen Schaden ersetzen muß.

§. 17.

Uebrigens bleibt der Bauunternehmer dem Fiscus nach den gesetzlichen Bestimmungen verhaftet, und es kommen namentlich die Bestimmungen der §§. 968 und 969. Theil I. Tit. XI. des A. L. R. zur Anwendung, wobei jedoch noch ausdrücklich verabredet wird, daß, wenn sich ein Fehler, welcher Art er auch sein möge, innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Abnahme des Baues zeigt, die Vermuthung dafür sprechen soll, daß dieser Fehler durch ein vertretbares Versehen des Unternehmers herbei geführt sei. Ob ein solches Versehen vorhanden, hat in jedem Falle der betreffende Baubeamte und in höherer Instanz die Königl. Regierung zu entscheiden. Der Unternehmer verzichtet ausdrücklich auf jede Berufung auf andere Sachverständige, selbst für den Fall eines Processes.

Anm. Die angezogenen §§. lauten. §. 968. Ist der Bau von dem Bauherren einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 18.

Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem den Bau leitenden Beamten über die Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung werden, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, von der Königl. Regierung entschieden.

§. 19.

Der Unternehmer stellt auf Verlangen eine Caution von einem

Drittheil der Entreprise-Summe entweder baar oder durch Bürgschaft einer im hiesigen Regierungsbezirk ansässigen, hinlänglich sichern Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet. Diese Sicherheitsleistung muß so lange fortbestehen, als der Unternehmer für die Dauer des von ihm übernommenen Baues Gewähr geleistet hat.

§. 20.

Die §. 1. erwähnte Contracts-Summe empfängt der Unternehmer bei anschlagsmäßiger und tüchtiger Ausführung in Courant, gegen dessen vom betreffenden Baubeamten mit dem Autorisationsvermerk versehene Quittung von
in folgenden Terminen, als:

§. 21.

Die Bekanntmachungskosten des Verdinges und die gesetzlichen Stempelgebühren hat der Unternehmer zu tragen und sich auch auf seine eigenen Kosten eine Abschrift des Anschlags und der Vorbedingungen des Verdinges, so wie eine Copie der Zeichnung zu verschaffen, welche sich auf der Baustelle vorfinden müssen. Die Originale bleiben in den Händen des Baubeamten.

§. 22.

Unternehmer entsagt allen Einwendungen gegen diesen Contract, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe, nicht binde, auch begiebt sich derselbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Contractsumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechtsbeständigste.

§. 23.

Beide Theile haben diesen Contract, zum Zeichen ihrer Anerkennung in doppelter Ausfertigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen N. N.

Die Königl. Baubeamten haben für Ermittelungen, Ausarbeitungen und Reisen in geistlichen und Schulbauangelegenheiten in gewissen Fällen Entschädigungen zu empfangen, und haben andere ex officio zu besorgen [1]).

---

1) R. V. Merf. den 27. Februar 1845.

Folgende Arbeiten haben sie unentgeldlich zu besorgen und die damit verbundenen Reisen ohne eine Entschädigung vorzunehmen.

1) Sobald der Staat, in Folge der bestehenden Verfassung oder im Wege der Gnade, einen Beitrag zu den geistlichen und Schulbauten liefert, müssen die Bau-Inspectoren nicht blos alle Pläne, Kosten-Anschläge, Revisionsprotocolle oder sonstige erforderlich werdende Ausarbeitungen unentgeldlich besorgen, sondern auch den Bau während der Ausführung in dem Maaße überwachen, daß sie die Ueberzeugung von der sorgfältigen Bearbeitung aller Theile, überhaupt von einer gelungenen Vollendung desselben sich verschaffen.

2) Wird kein Beitrag Seitens des Staats zur Ausführung eines solchen Baues geleistet, sondern fällt die Bestreitung der Kosten lediglich einer Commune oder einem Privatpatrone zur Last, so erstreckt sich die von dem Bau-Inspector unentgeldlich vorzunehmende Prüfung des Planes und Anschlages, bevor er der Königl. Regierung vorgelegt wird,

a) auf die Anordnung des Baues im Ganzen und die Construction seiner einzelnen Theile und seiner innern Einrichtung, damit die Königl. Regierung, als Oberaufsichtsbehörde der Communen und geistlichen Institute beurtheilen kann, ob der Bau auch seiner Bestimmung völlig entspricht, diese Bestimmung in seiner äußern Gestalt zu erkennen ist, dieselbe wenigstens keinen störenden Eindruck macht, ob die Baumaterialien, mit Rücksicht auf die Localität, zweckmäßig gewählt sind, die Constructionen den Regeln der Kunst und die Preise im Allgemeinen den Local-Verhältnissen entsprechen. Untersuchungen über die Wahl eines Bauplatzes, über die Stellung der Gebäude, über die Frage, ob es vorzuziehen sei, neu zu bauen oder zu repariren oder ein anderes Gebäude für diesen Zweck zu erwerben, gehören zu dieser Prüfung, bei welcher zugleich darauf zu achten ist, ob die im Amtsblatte 1843. No. 388 Seite 178 f. empfohlenen Mittel gegen den Hausschwamm gehörig berücksichtiget sind.

b) Hat der Bau-Inspector bei geistlichen und Schulbauten der Communen oder Privatpatrone das Project in baupolizeilicher Hinsicht zu prüfen, um zu beurtheilen, ob die Construction der Feuerungsanlagen, auch der schon vorhandenen, zu irgend

einer Gefahr und die Stärke der Mauern, Wände und Holzverbandstücke, die Construction der Hänge- und Sparr-Gewerke, der Glockenstühle, Thurmspitzen, Gewölbe etc. zu irgend einer Besorgniß Veranlassung geben kann, ob auf die Unterstützung der Wände, der Emporen in den Kirchen, der Treppen etc. gehörig Bedacht genommen ist, ob die Dächer nach den bestehenden Bestimmungen mit zulässigem Material bedeckt werden sollen, ob massive Giebel und Brandmauern da angebracht sind, wo sie erforderlich werden, ob keine Hindernisse des freien Verkehrs auf den Straßen, besonders in den Städten vorkommen, ob die Stellung der Gebäude den localen Verhältnissen angemessen ist, und, insbesondere bei Backöfen, in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht nachtheilige Folgen haben können. Endlich

c) Ist bei Prüfung der Pläne zu den Bauten der Communen etc. Seitens der Bau-Inspectoren noch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Bestimmungen in No. **134.** S. **49** des Amtsblattes vom Jahre **1844** wegen Erhaltung der Kunstdenkmäler gehörig beachtet sind. Um den Bau-Inspectoren die Prüfung der Baupläne in dieser Weise jedoch möglichst zu erleichtern, sind dieselben durch die betreffenden Communen oder Privatpatrone zeitig davon in Kenntniß zu setzen, wenn die Ausführung eines Baues beabsichtiget wird, damit sie sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, mit den Localverhältnissen bekannt machen können, und besondere Reisen so viel als möglich vermieden werden.

Es sind denselben ferner die zu prüfenden Pläne und Anschläge so vollständig bearbeitet vorzulegen, daß sie aus denselben alle Constructionen zu beurtheilen im Stande sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Baubeamte befugt, dieselben unter Andeutung der noch zu ergänzenden Mängel, zur Umarbeitung zurückzugeben.

Dem Baubeamten gebührt die Entschädigung für seine Reisen und Bemühungen, wenn durch ihn die Umarbeitung von der Commune oder dem Privatpatrone gewünscht oder sie ihm von der Königl. Regierung aufgetragen wird, weil die Commune dieselbe nicht bewerkstelligt.

Dasselbe ist ferner der Fall, wenn die Nichtbeachtung der ertheilten Anweisungen eine Untersuchung an Ort und Stelle durch den Baubeamten nöthig macht. Auch ist derselbe nicht verbunden, die Abänderungen in der Berechnung des Anschlags

vorzunehmen, die dadurch entstehen, daß er Mauerstärken, Fundamenttiefen, Materialansätze, Materialienpreise ꝛc. anders bestimmt und berechnet. Für diese Umarbeitung hat vielmehr die Commune zu sorgen oder den Baubeamten dafür zu entschädigen, wenn sie ihn um diese Berechnung ersucht. Im Gegensatz zu den vorstehend als unentgeldlich zu liefernden, bezeichneten Arbeiten müssen alle Special-Ausarbeitungen für geistliche ꝛc. Bauten, die im Interesse der Communen oder Privatpatronate verlangt werden, selbst solche nicht ausgeschlossen, bei welchen dem Fiscus das Patronatrecht zusteht, ohne daß er jedoch einen Beitrag zu den Kosten zu tragen hätte, dem Baubeamten vergütet werden. Selbst dann, wenn eine Commune, um Bauunterstützungsanträge zu begründen, einen Königl. Baubeamten um Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen ersucht, ist sie verpflichtet, denselben dafür zu entschädigen, so wie es ihm zusteht, das Gesuch abzulehnen. Verlangt jedoch die Königl. Behörde, zur Beurtheilung eines solchen Gesuchs, Anschläge und Zeichnungen des beabsichtigten Baues oder die Revision der von einem Werkmeister aufgestellten Ausarbeitungen von dem betreffenden Bau-Inspector, so muß dieser sie unentgeldlich besorgen. Auch die Revisionen der ausgeführten geistlichen und Schulbauten, zu welchen ein Beitrag vom Staate nicht geleistet worden ist, müssen den Königlichen Baubeamten vergütet werden. Dagegen ist ihnen zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit ihrer Reisen, die geistlichen und Schulbauten und insbesondere die im Bau begriffenen Gebäude, ohne Ausnahme, ob sie Eigenthum des Staates, der Communen oder Privatpatronate sind, genau zu besichtigen, die betreffenden Ortsbehörden, oder den Pfarrer, bei Neubauten außerdem auch noch den Unternehmer auf vorkommende Mängel aufmerksam zu machen, ihren technischen Rath über die Abstellung derselben gleich mitzutheilen und den betreffenden Landrath oder bei Privatpatronatsgebäuden den Superintendenten davon schriftlich zu benachrichtigen. Findet der Baubeamte bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes, daß zur Abstellung dieser Mängel nichts geschieht, so hat er der Königl. Regierung davon eine Anzeige zu machen.

Die Diäten, welche dem Baubeamten zu gewähren sind, betragen $1^1/_2$ Thlr. und an Reisekosten steht ihm eine Entschä-

digung von 15 Sgr. pro Meile zu. Es muß demselben jedoch ein höherer Preis und selbst Extrapost vergütet werden, wenn er den Nachweis liefert, daß sie erforderlich gewesen sind.

Im Interesse der Communen und Privatpatrone ist nach den vorausgehenden Festsetzungen zu wünschen, daß dergleichen Ausarbeitungen, welche nicht zu den unentgeldlichen Dienstleistungen der Bau-Inspectoren gehören, insbesondere die größern und wichtigern, dennoch ihnen oder andern Baubeamten gegen Remuneration übertragen werden, so weit dies ihre Dienstgeschäfte zulassen. Es bedarf dann, wenn auch ein anderer Baubeamter den Plan aufstellt, der Revision des Kreis-Bau-Inspectors nicht mehr, die Bearbeitung des Gegenstandes wird dadurch vereinfacht und gefördert. Bei der höhern Ausbildung der Baubeamten in ihrem Fache, und da denselben in der neuesten Zeit noch besondere Entwürfe der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauten als Vorbilder mitgetheilt sind, ist auch anzunehmen, daß die Pläne gründlicher, zweckmäßiger und geschmackvoller bearbeitet werden, als wenn man diese Entwürfe ꝛc. den Bauhandwerkern überläßt, nicht zu gedenken, daß von den letztern, die häufig zugleich die Uebernehmer des Baues sind, eher eine Uebersetzung der Preise und Materialienquantitäten zu besorgen ist, als von den Baubeamten, die bei der Ausführung gar kein persönliches Interesse haben.

Zu §. 4.

Die Bestreitung der Baukosten.

Ueber die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen, mit Ausschluß des Amts Walter-Nienburg ist durch C. O. vom 11. Novbr. 1844 verordnet worden [1]).

§. 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft verbunden, so entscheidet die Lage des Hauptcomplexus der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

---

1) 1844. Gesetzs. S. 42.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und andere Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochial-Verbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im §. 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen.

§. 5. Zur Bestimmung des Maaßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach §. 4. zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochialleistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über 14 Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen, und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte mit zu tragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Confession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Confession nur dann, wenn für die verschiedenen Confessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Confession besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der andern Hälfte der Parochialleistungen wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach folgender

Bestimmung bei. Liegen steuerfreie Grundstücke außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten derjenigen Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalt in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§. 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, so wie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochial-Lasten dauernd befreite Grundstücke kommen, dem steuerfreien Ritterguts-Lande gegenüber, nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke, so weit solche nach lit. a) beitragspflichtig sind.
Aenger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theile ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts mit Einschluß der Hausgärten wird einem Flächenraume von 7 und einem halben Morgen Artland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als Ein Haus in Anschlag kommen.

§. 8. Von der nach den Bestimmungen des §. 7 ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Prozent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheile dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittheile der auf den Grundbesitz zu vertheilender Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammengenommen niemals mehr als zwei Drittheile einer Beitragshälfte zu tragen.

Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parcellen nicht über.

§. 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maaße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochiallasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des Königreichs Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem in den §§. 6 — 8 festgesetzten Verhältnisse bei.

§. 10. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnorts und der Confession zu entrichten.

§. 11. Die in den §§. 4 — 10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine anderweitige Einigung Statt findet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochial-Lasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§. 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§. 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theiles derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochial-Leistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Ritterguts seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut, nur zu den Bedürfnissen dieser besondern Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besondern Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesammtparochie, unter

Anwendung der in den §§. 4 — 10 ertheilten Vorschriften, festzusetzen.

§. 14. Außer den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Beiträgen zu den Parochial-Lasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 15. Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter gestanden haben. Auf diese Güter, ingleichen auf die zu den Landesherrlichen Domainen gehörenden Gütern finden die Vorschriften der §§. 1 — 14 gleichmäßig Anwendung.

§. 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, so wie diejenigen der im §. 15 gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind, gleich den andern Parochianen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maaße, wie jene bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zu zuziehen.

§. 17. Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochial-Kirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige Verordnnng keine Anwendung, vielmehr bleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

§. 18. Die nach §. 4 — 13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitrags-Quote der Rittergüter und der denselben gleichzuachtenden Güter §. 15 zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den andern Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letztern Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnorts des

Besitzers oder dessen Confession, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

§. 19. Sind einem von Parochial-Leistungen bisher freigebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§. 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§. 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher freigebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, so weit nach den allgemeinen Landesgesetzen (A. L. R. II. 11. §. 709. C. O. v. 19. Juni 1836. Gesetzs. S. 198) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochial-Leistungen zulässig ist.

§. 22. Die gegenwärtige Verordnung findet fortan auf Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publication dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Special-Observanzen ist dagegen nicht zulässig.

Zu §. 5.

Die Kirchengeräthe.

Um der Sorge für die Erhaltung der im öffentlichen Besitz

befindlichen Denkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten, und die zu ihrer Conservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Principien zurückzuführen, ist ein Conservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie ernannt; daher ist von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales auch in Kirchen an die betreffende Königl. Regierung vorher Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergl. handelt. Eben so ist von jedem neu aufgefundenen Gegenstande dieser Art ungesäumt Anzeige zu machen und die nähere Bestimmung darüber zu erwarten. Gleichzeitig ist auch der Generaldirection der Königl. Museen, wenn diese über das Vorhandensein oder die Beschaffenheit von Werken der Art sich zu unterrichten wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren [1]).

Die Orgeln, welche neu gebaut oder wesentlich verändert werden, sollen nach dazu besonders angefertigten Stimmgabeln in den richtigen Kammerton gesetzt werden. Bei Abnahme solcher Orgelwerke ist dies stets zu beachten, weshalb auch diese Abnahme immer bei mittler Temperatur, weder zu kalter noch zu heißer Witterung geschehen soll. Bei jedem Neubau oder einem bedeutenden Herstellungsbau ist daher in dem aufzunehmenden Vertrage die Bedingung ausdrücklich aufzunehmen, daß das Werk in die vorgeschriebene Tonhöhe einzustimmen sei, daher der Orgelbauer mit der fertigen Orgel zugleich eine richtige Stimmgabel übergeben soll, welche als Zubehör der Orgel von dem Pfarrer oder Organisten aufzubewahren und bei dem künftigen Durchstimmen der Orgel zum Grunde zu legen ist. Um ferner jede Verstümmelung der Pfeifen zu verhüten, ist bei der Einleitung und Abnahme der Bauten vorzüglich auf den Zustand des Pfeifwerks zu achten und darauf zu sehen, daß Orgelbauten nur tüchtigen, von der Königl. Regierung empfohlenen Werkmeistern, und die gewissenhafte Abnahme der Orgel einem dazu befähigten Sach-

---

1) 1844. Mers. S. 49.

verständigen, wofür die überschläglichen Kosten in dem Anschlage allemal auszuwerfen sind, übertragen werden [1]).

Um der beständigen Instandhaltung der Orgelwerke desto gewisser zu sein, sind mit orgelbauverständigen Organisten oder mit Orgelbauern selbst Verträge abzuschließen, wonach sie gegen eine aus der Kirchenkasse oder von denen, die zur Unterhaltung der Orgeln sonst verbunden sind, zu zahlende angemessene jährliche Entschädigung verpflichtet werden, alljährlich zu bestimmten Zeiten, die Orgelwerke zu stimmen, deren Zustand zu untersuchen, kleinere Schadhaftigkeiten herzustellen und besonders eine Reinigung derselben zu bewirken.

Die Aufsicht über jeden auszuführenden Orgelbau gebührt den Kirchenvorstehern. Da diese aber selten die hierzu nöthige, auch nur oberflächliche Sachkenntniß besitzen, so sind die Organisten allemal zu Mitaufsehern über den Bau zu ernennen und den Orgelbauern als solche bekannt zu machen. Ihnen liegt es ob, sich von der anschlags- und kunstgemäßen Ausführung der Arbeiten in beständiger Kenntniß zu erhalten, namentlich sich von der Anwendung guter Baustoffe und sorgfältiger Arbeit an denjenigen Theilen des Orgelwerks Ueberzeugung zu verschaffen, welche nach Vollendung des Werks nicht mehr sichtbar sind und daher nicht wohl geprüft werden können, wie z. B. mit Veraderung der Bälge, dem innern Baue der Windladen der Fall ist, um dem bauabnehmenden Beamten hierüber vollständige mündliche und schriftliche Auskunft geben und demselben überhaupt bei der Abnahme zur Hand sein zu können.

Zur Abnahme muß entweder ein anderer Orgelbauer oder aber, ein bekanntermaßen auch im Orgelbaufache bewanderter Organist genommen werden. Die Königl. Regierung behält sich daher in jedem einzelnen Falle vor, zu bestimmen, ob dem bei der Ueberreichung des Anschlags allemal besonders zu benennenden und vorzuschlagenden, oder welchem andern Sachverständigen die Abnahme des Baues übertragen werden soll. Für die Kosten dieser Abnahme ist in den Anschlägen ein angemessener Pauschbetrag auszuwerfen, wobei in der Regel $1^1/_2$ Thlr. Tagegelder,

---

1) Minist. Rescr. v. 16. Febr. u. R. V. Mers. d. 1. Mai 1845. Erf. S. 302.

15 Sgr. Meilengelder und 1 bis 5 Thlr. Abnahmegebühren anzusetzen sind.

Den Anschlägen auf Ausbesserung und Wiederherstellung alter Orgelwerke ist allemal eine Bescheinigung des betreffenden Organisten, welcher von dem Zustande seines Instruments eine hinreichende Kenntniß haben muß, oder eines von dem Anschlagsfertiger verschiedenen Sachkundigen darüber beizufügen, daß die an dem Pfeifwerk und sonst veranschlagten Mängel wirklich vorhanden und der Herstellung bedürftig sind.

Ehe zur Veranschlagung eines Orgelneubaues geschritten wird, ist der Königl. Regierung nicht nur eine Zeichnung des Orgelgehäuses, nachdem solche dem Bezirksbau-Inspector zur Prüfung vorgelegen, sondern auch eine Disposition des zu errichtenden Werks einzureichen und über den innern Bau der Kirche in akustischer Hinsicht und sonst alles anzugeben, was nöthig ist, um die vorgeschlagene Zahl und Art der Stimmen und überhaupt die Zweckmäßigkeit der Disposition beurtheilen und bestimmen zu können. Erst nachdem Disposition und Zeichnung genehmigt sind, ist zur Veranschlagung zu schreiten.

Damit die Organisten die hinreichende Kenntniß von der Orgel und ihrer Einrichtung erlangen, wird ihnen das häufige und eifrige Lesen des Werks von Seidel: Die Orgel und ihr Bau, empfohlen, und soll dieses Werk aus den Kirchenkassen angeschafft werden [1]).

Zu Bauverträgen für Orgelbauten wird ein Schema empfohlen, [2]) welches mit dem §. 3.: die Unterhaltung der Kirchengebäude, aufgeführten Schema für Bauunternehmungscontracte in mehrern §§. völlig übereinstimmt, und zwar vom Anfange bis incl. §. 5.; eben so entspricht §. 9. dem dort aufgestellten §. 12. §. 11. stimmt überein mit §. 15. Die §§. 13. 14. 15. 16 sind gleichlautend den §. 17. 18. 19. 20., wobei zu bemerken, daß am Schlusse des §. 16. nur hinzuzufügen ist: „Zwei Monate, nach diesen Fristen muß die Zahlung erfolgt sein. Die drei letzten §§. 18. 19. 20. lauten wie dort die §§. 21. 22. 23. Hier werden daher nur die abweichenden, nämlich §. 6. 7. 8. 10. 12. 17. aufgeführt werden.

---

1) R. V. Merf d. 15 Febr. 1846. 2) Dieselbe.

Zu §. 6.

Der Unternehmer ist verpflichtet nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstigen Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu entfernen und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt wird.

Zu §. 7.

Unternehmer muß den Bau so leiten, daß die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien bei jedem Theile des Bauwerks in Augenschein nehmen und prüfen können.

Solche Gegenstände daher, welche nach Vollendung des Baues von dem Bauabnehmenden Beamten nicht mehr besichtigt werden können, wie z. B. die Veraderung der Bälge, die innere Construction der Windladen, sind rechtzeitig den Bauaufsehern zur Ansicht vorzuzeigen, damit dieselben über deren anschlagsmäßige Tüchtigkeit eine Bescheinigung ausfertigen und dem Bauabnehmer darüber vollständige Auskunft ertheilen können.

Zu §. 8.

Der Unternehmer hat Alles anzuwenden, auch für seine Leute dafür einzustehen, damit das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung oder anderer Naturereignisse, namentlich des Feuers, das öfters bei Ausführung der Arbeiten gebraucht wird, bewahrt bleibe.

Zu §. 10.

Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kostenanschläge gut und tüchtig und den Vorschriften der Orgelbau-Kunst gemäß untadelhaft ausgeführt und geleistet werden. Insbesondere muß die Arbeit, zumal an dem Pfeifwerk, sauber und sorgfältig sein, das anzuwendende Metall das vorgeschriebene Gewicht haben, das Holz muß gesund, trocken geradfaserig und ohne schädliche Aeste sein.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, entweder Probepfeifen zu liefern oder den Kirchenvorstand und die ernannten Bauaufseher davon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, wenn er in dem Bauorte den Guß der zinnernen Pfeifen vorzunehmen gedenkt, damit dieselben (mit einem Zinngießermeister) sich von der richtigen Metallmischung überzeugen können, so wie ferner bei Ab-

nahme des Baues auf Verlangen des Bauabnehmers eine oder mehrere Pfeifen herauszunehmen und wieder einzusetzen, auch behufs der anzustellenden Kugelprobe aus den einzelnen Pfeifen Metallstückchen herauszuschneiden und wieder einzulöthen, damit auch der bauabnehmende Beamte — das veranschlagsmäßige Gewicht und die vorgeschriebene Mischung prüfen kann. —

Das Gehäuse ist genau nach der Zeichnung zu fertigen und anzustreichen, wobei die anzubringende Vergoldung durch gelb angedeutet wird.

Zu §. 12.

Für die gehörige Güte und anschlagsmäßige Verwendung der Baustoffe ist derselbe verantwortlich und unterwirft sich in dieser Beziehung lediglich der Beurtheilung und den Anordnungen dessen, dem die Leitung und Abnahme des Baues übertragen ist, und der Königl. Regierung, wobei zugleich festgesetzt wird, daß der Unternehmer, wenn er die nach dem Anschlage und den Erfordernissen der Kunst erforderlichen Baumaterialien nicht gehörig verwendet, den Vertrag nachträglich vollständig erfüllen, außerdem aber nach der Wahl des Bauherrn den doppelten wirklichen Werth der fehlenden oder nicht gehörig verwendeten Materialien, als eine Conventionalstrafe bezahlen oder jeden durch sein vertragswidriges Verfahren entstandenen Schaden ersetzen muß.

Zu §. 17.

Dem Unternehmer wird für ihn und seine Leute an dem Orte der Aufstellung freie Wohnung und Kost, jedoch unter keinen Umständen länger, als? Wochen gewährt.

Eben so werden ihm zur Herbeischaffung und Rückführung seiner Leute und Materialien bei Beginn und Beendigung des Baues die nöthigen Fuhren gestellt.

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchencollecten.

Zu §. 2.

Die Einsammlung der Kirchencollecten.

Bei der Abkündigung der drei Collecten für wohlthätige Zwecke im Regierungsbezirk Merseburg sollen die Geistlichen ins-

besondere die Gemeinden darauf aufmerksam machen, daß sie zum Fonds für Hülfsbedürftige bestimmt sind und dieser Fonds zur Unterstützung für Schullehrer und Schullehrerwittwen verwendet wird [1]).

Vierter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich des Kirchenvermögens.

Zu §. 2.

Die Erwerbung des Kirchenvermögens.

Zu No. VII. Ausleihung von Kirchencapitalien. Bei Außer- und Wiederincurssetzung der Staatspapiere ist die möglichste Raumersparung zu beobachten und bei der Wiederincurssetzung sind nur die Worte „Wieder in Cours gesetzt" in möglichst kleiner Schrift anzuwenden, und ist dazu das in schwarzer Farbe beizudrückende Amts-Siegel immer an einer den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle anzubringen [2]).

Bei Ausleihung von Kirchencapitalien auf Grundstücke erfolgt zwar bei den Kirchen Königl. Patronats die vollständige materielle Prüfung der Verhandlungen durch die Landräthe von Patronats wegen, so daß die Concurrenz der Superintendenten dabei nicht nöthig scheint, gleichwohl soll in Betracht anderer Erwägungsgründe dieselbe zur Zeit noch aufrecht erhalten werden [3]).

Zu §. 3.

Die Ausgaben der Kirche.

Die Bestreitung der Kosten zur Anschaffung einer Predigtsammlung, welche zum Vorlesen bei dem öffentlichen Gottesdienste die die Stelle des abwesenden Geistlichen vertretenden Schullehrer brauchen sollen, ist bei den Kirchen Königl. Patronats bei der Königl. Regierung, bei denen Privatpatronats, bei dem betreffenden Patron zu beantragen [4]).

---

1) R. V. Merf. den 15. Decembr. 1846. 2) R. V. Merf. d. 17. Novbr. 1846. 3) R. V. Merf. d. 10. Jan. 1845. 4) C. V. Mgdbg. d. 11. Juni 1846.

Fünfter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Pfarreinkommens.

Zu §. 3.

Zehnt- und anderes Deputat-Einkommen.

Zu No. 4. Brode. Die Größe und Schwere der Brode betreffend kommt es auch auf die Observanz an und nur erst, wenn eine solche nicht vorhanden ist, treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein [1]).

Zu §. 4.

Die Stolgebühren.

Alle Militairpersonen, bei welchen ein Civilgeistlicher kirchliche oder pfarramtliche Handlungen verrichtet, entrichten dafür die Stolgebühren nach der Militairkirchenordnung [2]). Die Individuen von dem Feldwebel abwärts und die mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militairbeamten entrichten an Taufgebühren 10 Sgr., als $7^1/_2$ Sgr. für den Prediger und $2^1/_2$ Sgr. für den Küster; die Officiere und die im Officiersrange stehenden obern Militairbeamten 1 Thlr. für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster [3]). Bei Verheirathungen werden von den Unterofficieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proclamation $7^1/_2$ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thlr. an den Prediger und 10 Sgr. an den Küster bezahlt. Die Officiere und obern Militairbeamten zahlen für die Proclamation 1 Thlr., für die Kopulation 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küster [4]).

Diese Gebühren kommen dem Geistlichen, welcher zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er sie selbst verrichtet, oder ein Dimissoriale ertheilt, zu, indem es dem dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleibt, sich mit dem, in Folge des Dimissoriale, die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden. Nur von den auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Ort kommandirten,

---

1) R. V. Merf. d. 21. Sept. 1846. 2) C. V. Mgdbg. d. 18. Febr. 1845. 3) Milit. Kirchordn. §. 100. 4) §. 101.

ingleichen den auf bestimmte Zeit beurlaubten, und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, kann der das Dimissoriale ausstellende Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der Stolgebühren fordern, so weit sie die Kopulation betreffen, und empfängt der die Handlung verrichtende Geistliche für sich und seinen Küster die andere Hälfte [1]).

Für Confirmandenunterricht, Confirmation der Kinder der Unterofficiere und Soldaten, Beerdigungen, Leichen- und Standreden, findet keine Remuneration statt. Betrifft es die Officiere und die im Officiersrang stehenden Beamten, so bleibt die Remuneration der Billigkeit und den Vermögensumständen derselben überlassen [2]).

Die Gebühren für Tauf- Trauungs- Todten- und Lebensatteste betragen mit Ausschluß des Stempels, wo dieser erforderlich ist, für Unterofficiere und niedere Militairbeamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Officiere und obere Militairbeamte 20 Sgr.[3]).

Sechster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrverbindlichkeiten.

Zu §. 1.

Neubauten.

Wenn auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem andern schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird, so müssen die Kirchen, Pfarren und Schulen, wenn sie betheiligt sind, gehört, und die Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedlung in Beziehung auch auf den Kirchen- und Schulverband entspringen [4]). Die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben in Beziehung auf den Kirchen-

---

1) §. 103. 2) §. 104. 3) §. 106. 4) 1845. Gesetzs. S. 25 f. § 25.

Pfarr- und Schulverband, welchem sie angehören oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind, und wenn durch ihren Hinzutritt dem Kirchen und Schulverbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, so müssen sie auch diese tragen [1]).

Wer eine Colonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zwecke zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darinnen nachzuweisen, in welcher Weise die Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft geordnet und sicher gestellt werden sollen [2]).

Zu §. 2.

Dismembrationen.

Wenn durch Kauf- Erbzins- Erbpacht- und andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so darf die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber erst dann erfolgen, wenn zuvor die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, einschließlich der aus dem Kirchen- Pfarr- und Schulverbande entspringenden, definitiv oder interimistisch regulirt sind [3]). Es sind bei der Regulirung die Kirche, Pfarre und Schule mit ihren Erklärungen zu hören [4]). Geld, und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde [5]). Wäre dieses auch dadurch noch nicht der Fall, so muß die Verpflichtung

---

1) §. 26. 2) §. 31. 3) §. 7. 4) §. 9. 5) §. 12.

in Leistungen anderer Art oder in eine Geldabgabe verwandelt, und deren Vertheilung nach dem eben angegebenen Maaße bewirkt werden [1]).

Zu §. 3.

Ablösungen.

Bei Ablösungen von Reallasten an geistliche Institute, wenn sie zweckmäßig erscheinen, wird mit höherer Genehmigung der $33^1/_3$ fache Betrag genommen, wie dergleichen Ablösungsverhandlungen, die vorgekommen sind, nachweisen. Auf 100 Jahr werden bei Lehnablösungen in Ober- und Fällen, 10 Fälle, bei Ober- oder Unterfällen nur 5 Fälle angenommen. Die Lehnsrente auf die Zeit von der letzten Belehnung bis zur Ablösung wird noch besonders berechnet.

Zu §. 6.

Processe der Kirche, Pfarre und Schule.

Im Regierungsbezirk Merseburg soll im Laufe des Monat December jeden Jahres eine Specialnachweisung über die mit Privatpatronats Kirchen, Pfarreien, Schulen und geistlichen Instituten überhaupt anhängigen Civilprocesse eingereicht werden, in der die streitenden Partheien genau zubezeichnen, das Datum der von der Regierung ertheilten Autorisation zu bemerken und der Streitpunkt, so wie die derzeitige Lage des Processes ausführlich anzugeben ist [2]). Alles nach folgendem Schema, Titel, Proceßtabelle der Parochie N. N. über die mit den geistlichen Instituten schwebenden Civilprocesse für das Jahr 18.

1. Laufende No. 2., Name der Partheien. 3) Fundamente der Ansprüche und Gegenstand des Processes. 4) Datum der ertheilten Autorisation. 5) Name des Gerichtshofes, bei welchem der Proceß schwebt und Datum des ersten diesfallsigen Antrags bei demselben. 6) Lage der Sache, und in welcher Instanz. 7) Ob das Erkenntniß der Regierung eingereicht worden, und was zu dessen Vollstreckung geschehen. 8) Was zur etwaigen Sicherstellung des Anspruchs geschehen ist. 9) Bemerkungen über die völlige Beendigung der Sache und warum sie eventualiter aus andern Gründen hier ausscheidet.

---

1) §. 13. 2) R. V. v. 30. Sept. 1845.

Siebentes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Volksschulaufseher in seiner Parochie.

Den Geistlichen wird zur Beförderung einer rechten Beaufsichtigung der Volksschulen der Besuch der Seminarprüfung abgehender Seminaristen empfohlen, und sollen sie sich zu diesem Behuf bei den Königl. Commissarien melden. Auch ist ihnen gestattet, zu anderer Zeit die Seminarien zu besuchen, wenn sie dieses dem Director anzeigen [1]).

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer in der öffentlichen Volksschule.

Zu §. 1.

Die Anstellung des Volksschullehrers.

Zu No. 6. Confirmation. Die Prüfungen, welche früher nach der Wahl zu einer Schulstelle an der ersten Mittwoche eines jeden Monats stattfanden, geschehen gegenwärtig in den Seminarien, und zur Confirmation des erwählten Schullehrers pflegt der Superintendent der Diöces, wo die Anstellung erfolgt ist, mit besonderem Auftrage versehen zu werden.

Zu §. 3.

Rechte und Immunitäten des Volksschullehrers.

Bei einzelnen aus mehreren Classen bestehenden Elementarschulen führte bisher der erste Lehrer nicht selten den Titel Rector. Höheren Orts ist jedoch angeordnet, daß dieser Titel nur Lehrern verliehen werden soll, welche zu den Literaten gehören, auf einer Universität ihre wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte gewonnen haben, auch einer aus mehreren Classen bestehenden und nicht blos auf den Elementarunterricht sich beschränkenden Schule vorstehen [2]).

Zu §. 4.

Die Schullehrer-Vacanz.

Jeder Candidat des Schulamtes, auch wenn er als Pri-

---

1) C. V. Mgdbg. d. 17. Oct. 1845. 2) Rescr. Berlin d. 5. Oct. 1844.

vatlehrer sich in einem bindenden Verhältnisse befindet, ist gehalten, der Anordnung der Königl. Regierung zur Uebernahme der interimistischen Verwaltung einer Schulstelle Folge zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Die inneren Angelegenheiten der Volksschule.

Zu §. 2.

Der Lectionsplan.

Zur Hebung des Sprachunterrichts in Volksschulen wird unter Mittheilung einer Verfügung des Königl. Schulcollegiums der Provinz Brandenburg v. **13.** Juli **1844** den Schullehrern eine Schrift von Otto Schulz, zur Methodik des Sprachunterrichts in Volksschulen Berlin **1845**, welche die Verfügung selbst und erläuternde Beilagen enthält, empfohlen [1]). Eben so wird durch ein Circular des Schulcollegiums der Provinz Sachsen [2]) die Beförderung der Gesangbildung empfohlen, und den Schullehrern selbst besondere weitere Belehrung über den Gesangbildungs-Unterricht gegeben. In jedem Pfarrarchiv soll deshalb das Circular zur Kenntnißnahme derselben aufbewahrt werden.

Zu §. 5.

Die Schuldisciplin.

Da häufig Fälle vorgekommen sind, daß Aeltern, Vormünder und andere Angehörige von Schulkindern während des Unterrichts in das Schullocal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, da ferner nicht selten die zur Strafe in der Schule nach Beendigung des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, oder der Schulunterricht durch Schreien, Schimpfen oder sonstigen Lärm in der Nähe des Unterrichtslocals Störungen erfahren hat, so wird zur Aufrechthaltung der Schulordnung, auf Anordnung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten neu bestimmt, daß jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, so wie jedes unbefugte Eindringen

---

1) R V. Merf. d. 24. Octbr. 1844. 2) Mgdbg. d. 20. Decbr. 1844.

in öffentliche Unterrichtslocale während der Dienstverrichtungen des Lehrers und zur Beeinträchtigung der Schuldisciplin, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besondern Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle des Contravenienten, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist [1]).

Dritter Abschnitt.

Die äußeren Angelegenheiten der Volksschule.

Zu §. 2.

Der Schulbesuch.

Zu No. 7. u. 8. Schulversäumnisse. Um die verbotenen, wenn nicht unmöglich zu machen, doch so viel als irgend thunlich zu erschweren und die Bemühungen der Schulinspectoren und Lehrer wirksam zu unterstützen, wird neu angeordnet [2]):

1) Jedes Schulkind bedarf zu einer Versäumniß der Schule auch auf die kürzeste Zeit einer Erlaubniß, so fern es nicht durch eigene Krankheit an dem Besuche derselben gehindert wird, für welchen Fall eine Entschuldigung beizubringen ist.

2) Die Erlaubniß ist vor eintretender Versäumniß entweder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe, oder persönlich durch die Eltern oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortsgeistlichen resp. dem Localinspector der Schule nachzusuchen, welcher, sofern die vorgebrachten Gründe genügend befunden werden, die Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit ertheilt, und darauf den Lehrer sogleich durch einen schriftlichen Vermerk davon in Kenntniß setzt, für sich selbst aber einen Nachweis über die ertheilte Erlaubniß führt.

3) Wenn der Geistliche nicht im Schulorte wohnt, so ist in dringenden Fällen die Erlaubniß für einen zu versäumenden Tag bei dem Lehrer nachzusuchen und von diesem nach Befinden der Umstände zu ertheilen; für mehrere Tage kann dieselbe aber nur von dem Localinspector ertheilt werden. Letzterem über-

---

1) 1845. Mers. S. 229. 2) 1846. Mers. S. 181.

giebt der Lehrer wöchentlich einen schriftlichen Nachweis über die von ihm ertheilten Erlaubnisse.

4) Für die Versäumnisse in denjenigen städtischen Schulen, welche unter der Leitung von Rectoren resp. Directoren stehen, denen die von dem Königl. Ministerio bestätigte Dienstinstruction zugefertigt ist, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 12. derselben, wonach nicht den Localinspectoren, sondern den genannten Rectoren und Directoren die Ertheilung einer Erlaubniß zusteht. Versäumnißgesuche auf längere Zeit als 14 Tage sind jedoch bei den Schulvorständen resp. den Schulcommissionen anzubringen.

5) Bei dringenden Versäumnissen, für welche vorher die Erlaubniß nicht hat nachgesucht werden können, ist die Entschuldigung sobald als möglich nachzubringen, und sind die Gründe für die Versäumniß in ebenderselben Weise zu prüfen, wie in den oben erwähnten Fällen.

6) Alle dergestalt von dem Geistlichen, resp. Localinspector, — der sich nöthigenfalls mit dem Lehrer in der Beurtheilung der für die Versäumniß angebrachten Gründe und deren Dringlichkeit berathen wird, — oder den Rectoren oder Lehrern in den zu 3 und 4 angeführten Fällen nicht nachgesuchte oder nicht erlaubte oder als ungenügend entschuldigt befundene Versäumnisse sind als strafbar zu betrachten und nach der Verordnung vom 25. Januar 1837 zu behandeln.

7) In allen Schulen sind die Versäumnißlisten auf gleiche Weise einzurichten und in dieselben alle Versäumnisse, entschuldigte wie nicht entschuldigte, ohne Rücksicht auf die Versäumnißursachen von dem Lehrer selbst einzutragen, und zwar so, daß jeder versäumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann.

Anm. Ueber die Einrichtung dieser Listen ist zugleich das Nöthige verfügt, und sind dieselben käuflich in mehreren Druckereien zu haben.

8) Die Versäumnißlisten sind monatlich von dem Ortsgeistlichen resp. Localinspector oder Director der Schule zu revidiren, und mit einem Revisionsvermerk zu versehen, wodurch die Richtigkeit der als erlaubt oder entschuldigt nachgewiesenen, oder als strafbar verzeichneten Versäumnisse bescheinigt wird.

Die dergestalt geführten und bescheinigten Versäumnißlisten nebst den von den Localinspectoren geführten Nachweisungen über ertheilte Erlaubnisse sind den Superintendenten jährlich wenigstens einmal und nach Erfordern der Umstände öfter zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

9) In Betreff der als strafbar erachteten Versäumnisse sind in Gemäßheit der Verordn. v. 25. Januar 1837 die Eltern und Pfleger der nachlässigen Kinder zuvor zu ermahnen und durch den Schulvorstand zu Protocoll zu verwarnen, bevor auf Bestrafung derselben bei den Ortspolizeibehörden angetragen werden kann.

Zu §. 3.

Das Schulvermögen und Schuleinkommen.

Zu No. 2. Andere Besoldungstheile. An einzelnen Orten bekommen die Schullehrer außer den Deputatbroden sogenannte Sprengkuchen (ursprünglich wahrscheinlich eine Remuneration für das von ihnen besorgte Besprengen der Wohnungen, Ställe und dergl. mit geweihetem Wasser bei dem Jahreswechsel). Nach der bekannten Observanz (zumal im Kreise Weißenfels) bestehet ein Sprengkuchen aus einem halben Brode. Da nun, wo es keine Observanz giebt, ein Brod 14 Pfd. $26^3/_4$ Loth enthalten soll, so beträgt ein Sprengkuchen 7 Pfd. $13^3/_8$ Loth.

Unterstützungsgesuche der Schullehrer sollen nicht unmittelbar an das Königl. Ministerium, sondern an die betreffende Königl. Regierung gerichtet werden [1]).

Zu §. 4.

Das Schullocal.

Zu No. 2. Schulbauten. Die Bestimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12. des A. L. R., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maaßgaben zur Anwendung kommen [2]).

1) Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffent-

---

1) R. V. Mers. d. 17. Decbr. 1845. 2) 1846. Gesetzs. S. 392.

liche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

2) Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron, noch die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermanglung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses, zu dessen Wiederherstellung bei tragen.

Ist eine Schule durch die Gemeinheitstheilung mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

4) Im Mangel einer gütlichen Vereinigung setzt die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung auf Grund sachverständiger Ermittelungen durch ein Resolut das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten vorläufig fest und bringt es in Vollzug. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

5) So weit ein Provinzial oder Localgesetz- oder das Herkommen mit dem §. 37. Theil II. Tit. 12. des A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf

einem besondern Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Zu §. 6.

Die Schulferien.

Zu No. 2. Besondere Ferien. Bei den Kirchweihfesten soll außer am Tage, wo die kirchliche Feier stattfindet, der Schulunterricht weder vor, noch nachher ausgesetzt, sondern regelmäßig gehalten, dieses auch 8 Tage vor dem Eintritt des Festes von der Kanzel den Eltern zur Nachachtung bekannt gemacht werden [1]).

---

1) R. V. Merf. d. 15. December 1846.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.

Religionsbuch für die evangelisch-protest. Christlichen in Bayern,
(Bibelstellen)
— "insbesondere aber bei der reinen Lehre u den Sprüch
Lutherischen, wie dieselben in den Büchern der sil. Sch
Alten u Neuen Test. enthalten, auf in der ersten ungän
sodann Augsb. Confession u in dem Sprich. Concordienbüch
begriffen u wiederholt sind, insoweit diese unsere
Schriften mit der h. Schrift übereinstimmen, besonders
u dem Falsch vorbeugen, auch das lauteren Wort Gottes
nach den Grundsätzen u im Geiste der ev. Kirche al
mit getreuer Anhänglichkeit im Bunde der Ehren nach best
Kräften u Vermögen lehren wollen, so wie Sie es vor
sich selbst, vor Ihren Eltern u Vorgesetzten vor Gottes Ang
zu verantworten gedenken."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ehrhardt, Johann Friedrich

Der Evangelische Geistliche im Preußischen Staate Mit bes. Hinsicht auf d. Provinz Sachsen. Eine systemat. Zsstell. d. Gesetze, Verordnungen ... Mit Nachtr. bis Anfang d. Jahres 1847

Halle 1847

J.can.p. 1216 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547519-1